

irchlicher
anzeiger
für die
hözese
achen
44
1974



Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Vierundvierzigster Jahrgang
1974

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis
angezeigt.

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Wilhelm Metz, Aachen

Sachverzeichnis

	Seite
A	
Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und —	41
AD VENIAT-Aktion '74, Aufruf der deutschen Bischöfe zur —	159
— Vorbereitung der ADVENIAT-Kollekte 1974	168
Afrika-Kollekte zum Fest der Erscheinung des Herrn	190
Allerheiligste, Sorge um das —	26
Allerseele nt ag, Kollekte und Intentionen am —	154
— Abendmesse an Allerseelen 1974	154
Altäre, Abbau von alten — : Bergung der Reliquien	85
Anschluß an die öffentlichen Entwässerungsanlagen	174
Anzeiger, Bezugspreisänderung des Kirchlichen —	131
— Änderung der Erscheinungsweise des Kirchlichen —	191
Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO); Kirchliche —	58
— Änderung der Verordnung über Reisekosten	62
— Änderungen der —	180
Archivalien, Reparaturen und Vervielfältigungen von Kirchenbüchern und —	154
Aufnahme, Feier der — gültig Getaufte in die katholische Kirche	82
Ausländische Arbeitnehmer, Die — Eine Frage an die Kirche und die Gesellschaft: Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland	133
B	
Basilica Minor, Erhebung des St.-Vitus-Münsters in Mönchengladbach zur —	11
Begräbnisritus, Neuer —	8, 149
Behörden, Römische:	
Glaubenskongregation	
Erklärung über den Schutz der Würde des Bußsakramentes	41
Klerus-Kongregation	
Brief der — an Herrn Kardinal Döpfner, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, über die Beauftragung von Laien zur Predigt	67
Beichtjurisdiktion, Regelung der —	119
Berichtshefte für Chor- und Instrumentalgruppen	131
Berufsschulen, siehe Schulwesen	
Besoldung:	
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	58
Änderung der Verordnung über Reisekosten	62
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (c) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (b): Ortszuschlag	119
Vertretervergütung bei Stellenvakanz, Küster-Organisten- und Chorleiteraufgaben	123
Zahlung von Kindergeld an die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst	130, 183
Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	180
Sparförderung für Geistliche	191
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	191
Lohnsteuer-Jahresausgleich 1974 und Lohnsteuerkarte 1974	191
Bibelausgabe gefunden	185
Bibeltheologische Werkwoche	99
Binationsstipendien für das Priesterseminar in Königstein/Ts.	154, 189
Binations- und Trinationsstipendien	189
Bischof:	
Verleihung der Titel „Pfarrer“, „Pfarrvikar“ oder „Vikar“	2
Satzung und Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen	3

	Seite
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1974	15
Verfahrensrichtlinien für den Einsatz und die Versetzung von Priestern im Bistum Aachen	16
Hirtenwort des — zur Fastenzeit 1974 über die Familie	35
Hirtenbrief zur Seligsprechung von Franziska Schervier	54
Inkrafttreten von Beschlüssen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland; hier: Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung	69
Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung: Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vom 4. 1. 1973	69
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Dürrekatastrophe und Kollekte am 2. Juni 1974	74
Aufruf der Bischöfe zum Diaspora-Opfertag am 16. Juni 1974	74
Jahrgedächtnis für — Johannes Josef van der Velden	76
Richtlinien zur Kindergartenarbeit im Bistum Aachen	79
Glückwunschsreiben des Heiligen Vaters aus Anlaß der Jubiläen unseres — Johannes	93
Mindestgrundsätze für die Aufnahme von Kindern in einen Kindergarten im Bistum Aachen	95
Elternmerkblatt für Kindergärten im Bistum Aachen	95
Schwesternbrief anläßlich der Seligsprechung der Franziska Schervier	99
Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner	103
Bischofswort zum Caritassonntag 1974	117
Die ausländischen Arbeitnehmer: Eine Frage an die Kirche und die Gesellschaft: Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland	133
Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission 20. Oktober 1974	148
Änderungen der Satzungen des Katholikenausschusses und des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen	153
Die Deutsche Bischofskonferenz an die Priester in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland (Die Feier der Buße, Heiliges Jahr, Krankensalbung, Einheitsgebetbuch)	157
Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion '74	159
Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland	159
Bekanntgabe des Beschlusses der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“	167
Bischofswort zur Katastrophenkollekte am 17. November 1974	167
Bischofsgedenktag	167
Schreiben der deutschen Bischöfe an die Priester über Fragen der Diaspora und der Diasporahilfe	177
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken: Aufruf der Bischöfe zum Diaspora-Opfertag am 16. Juni 1974	74
— Diaspora-Opfertag 1974	75
— Schreiben der deutschen Bischöfe an die Priester über Fragen der Diaspora und der Diasporahilfe	177
Bonifatiuswerk der Kinder: Opfergang der Erstkommunionkinder und Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	8, 50
— Fastenopfer der Kinder 1974 für die Kinderseelsorge in der DDR	19, 42
— Jahresabschluß 1974 des —	174
Brandschäden und Verruungen von Kirchenräumen	119

Bücher:

Gebetsheft zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1974)	8
Neuer Begräbnisritus	8, 12, 149
Arbeitshilfen zur Synode	31
Diözesangesangbuch Oremus 1971	37
Broschüre zum „Studium der Kath. Theologie in Nordrhein-Westfalen“	49
Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die katholische Kirche	82
Stellungnahme zu dem Buch: „Jesuskurs, ein Sachbuch für 8- bis 12jährige“	90
Offizielle Handreichung „Die Feier des Heiligen Jahres“	119
Der Ritus der Kindertaufe italienisch-deutsch	120
Missale Romanum	123
Kalender für die Feier der täglichen hl. Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1975	168
Familiengebetbuch	190
Gebete zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1975)	191
Bücherkunde, Lehrgang für — für Lehrer, Erzieher, Bibliothekare und Führungskräfte vom 1. 4. 1974 bis 1. 10. 1975	44
Bußordnung	20
Bußsakrament, Erklärung der Glaubenskongregation über den Schutz der Würde des —	41
— Die Deutsche Bischofskonferenz an die Priester in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland	157

C

Caritas-Haus und Straßensammlung	169
Caritassonntag 1974	118
— Bischofswort zum —	117
Caritasverband, Erhöhung der Abgaben der Pfarrgemeinden an den —	48
Chorleiter, siehe Kirchenangestellte	
Chor- und Instrumentalgruppen, Berichtshefte für —	131

D

Dechantenkonferenz 1974: Vorankündigung	27
Dechantenkonferenz 1975: Vorankündigung	175
Deutscher Katechetenverein e. V.	22
Diakonen- und Priesteramt, Ausbildungsmöglichkeit zum — für ledige Männer reiferen Alters	184
Diaspora: Opfergang der Erstkommunionkinder und Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	8, 50
— Fastenopfer der Kinder 1974 für die Kinderseelsorge in der DDR	19, 42
— Aufruf der Bischöfe zum Diaspora-Opfertag am 16. Juni 1974	74
— Diaspora-Opfertag 1974	75
— Schreiben der deutschen Bischöfe an die Priester über Fragen der — und der Diasporahilfe	177
Dienst- und Versorgungsbezüge, siehe Besoldung	
Diözesanbibliothek, Neue Öffnungszeiten der —	155
Diözesanrat der Katholiken, Änderungen der Satzungen des Katholikenausschusses und des — im Bistum Aachen	153
— Hinweise zur Durchführung der Änderungen des Katholikenausschusses und des — im Bistum Aachen	154
Direktorium 1974: Berichtigung	82
Druckwerke, Pflichtablieferung von —	9

E

Ehe: Trauerlaubnis für im Ausland Geborene	63
— Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner	103
— Information der Taufpfarrämter bei Veränderung der Ortsnamen	184
Einheitsgebetbuch: Die Deutsche Bischofskonferenz an die Priester in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland	157

Engelbertus-Verein, Generalversammlung des St. — Köln	170
Entwässerungsanlagen, Anschluß an die öffentlichen —	174
Erscheinung des Herrn, Afrika-Kollekte zum Fest der —	190
Erschließungsbeiträge, Straßenanlieger- und —	173
Erstkommunion: Opfergang der Erstkommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	8, 50
Exerzitien:	
Exerzitienstatistik 1973 der Diözese Aachen	9
— für Priester	9, 13, 43, 62, 99, 109, 125, 150, 170, 198
— für Küster und Organisten	9
— für Studienräte und Religionslehrer	22
Kollekte für das Exerzitienwerk	107
Exerzitienleiter-Tagung	120
Diözesan-Exerzitienkalender	185

F

Fachhochschulen, siehe Schulwesen	
Familiengebetbuch	190
Familiengottesdienst, Studententagung für —	173
Fastenaktion, Fastenkollekte, siehe MISEREOR	
Fastenerziehung 1974: Verantwortung für Außenseiter	21
Fastenerziehung 1975: — Studententagung: Umkehr — Versöhnung — Freude	197
Fastenhirtenbrief, siehe Bischof	
Fastenopfer der Kinder 1974 für die Kinderseelsorge in der DDR	19, 42
Fastenzeit, Botschaft des Heiligen Vaters zur —	47
Ferienordnung für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen für das Schuljahr 1975/76	197
Firmlinge, Opfergang der — für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	8
Firmung:	
Dekanat Kempen-Tönisvorst	14
Kirchhoven und Karken	33
Waldfeucht-Neuhaaren	45
Grefrath (Otl. Mülhausen)	62
Dekanat Heinsberg-Oberbruch	64
Dekanate Krefeld-Mitte, -West und -Nordwest	65
Aachen, Kapelle des Vinzenzheimes	65
Rurkempen und Willich St. Mariä Rosenkranz	65
Dekanat Willich und Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt	77
Dekanat Meerbusch	83
Dekanat Krefeld-Süd	83
Dekanat Aachen-Nord	83
Hürtgenwald-Vossensack, Kapelle des St.-Franziskus-Gymnasiums	92
Dekanat Blankenheim-Kronenburg	92
Kempen	92
Dekanat Nörvenich-Vettweiß	92
Aachen, Klosterkirche der Alexianer	101
Dekanat Jülich	101
Dekanat Krefeld-Nord	101
Aachen, St. Adalbert, Aachen Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kinde Jesu, Alsdorf Herz Jesu	109
Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum	109
Krefeld St. Elisabeth von Thüringen	109
Aachen St. Bonifatius, Merzenich, Erkelenz (Otl. Gerderath), Niederzier (Otl. Huchem-Stammeln), Aachen (Otl. Horbach), Düren 7 Pfarren, Aachen St. Johann	110
Willich (Otl. Anrath), Kapelle des Altenheims	110
Bischofsbesuch und Spendung der hl. — im Jahre 1975	118
Dekanat Aachen-Kornelimünster	121

	Seite
Düren, Rheinisches Blindenkinderheim	126
Aachen, Hohe Domkirche	126
Dekanat Simmerath	126
Krefeld St. Dyonisius und St. Josef	126
Würselen (Otl. Bardenberg), Aachen St. Konrad, Dekanat Aachen-Burtscheid, Düren St. Joachim, St. Bonifatius, St. Arnold (Otl. Arnoldsweiler)	126
Dekanat Krefeld-Ost	171
Krefeld, Kapelle des Papst-Johannes-Hauses	171
Krefeld St. Michael, Hellenthal (Otl. Losheim und Otl. Udenbreth)	172
Korschenbroich (Otl. Pesch)	172
Dekanat Herzogenrath	176
Aachen St. Paul	176
Aachen (Otl. Brand)	176
Stolberg (Otl. Donnerberg), Aachen Hl. Geist und St. Andreas	185
Dekanat Nettetal-Grefrath	199
Baesweiler und Krefeld St. Anna	199
Viersen St. Josef, Willich (Otl. Neersen), Mönchengladbach St. Anna	199
Aachen St. Hubertus, St. Katharina, St. Fronleichnam, Otl. Eilendorf	199
Frostschäden, Verhütung von —	169
Fund- und Suchmeldungen (Bibelausgabe)	185

G

Gebete:	
Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1974	1
Gebetsheft zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1974)	8
Texte der — zur Eucharistiefeier der Seligen Franziska von Aachen	56
Triduum zu Ehren der seligen Franziska von Aachen	81
Fürbitten für die Synode in Würzburg	169
Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1975	187
— zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18 bis 25. Januar 1975)	191
Geistliche, siehe Priester	
Gemeindegottesdienste, Hilfen für —	43
Generalvikariat am 24. Juni 1974 geschlossen	90
— Umzug der Hauptabteilung 7 Bauwesen und Liegenschaften	108
— am 19. September 1974 geschlossen	128
— Dienststunden des — zwischen Weihnachten und Neujahr	191
Gesamthaushalt 1974, Vorläufiger —	29
„Glaubensgespräche mit Eltern von Kleinkindern“ — Tagung für Gesprächsleiter	90, 155
Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am —	41

H

Haushälterinnen, Rentenversicherung der —	38
— Lohnsteuer-Jahresausgleich für —	58
— Anmeldebestätigung zum Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk	120
— Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	191
Haushaltsplan 1974, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen —	86
Heiliges Jahr 1975, Pilgerfahrten im —	43
— Meßformular für das —	108
— Verkündigungsbulle des —	111
— Offizielle Handreichung „Die Feier des —“	119
— Die Deutsche Bischofskonferenz an die Priester in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland	157
— Randsiedlungen in Rom und —	180
Heiliges Land, Kollekte für das — und Opferstock für das Heilige Grab	42
Hilfen für Gemeindegottesdienste	43
Hirtenbrief, Hirtenwort, siehe Bischof	

I

Intentionen, Kollekte und — am Allerseelentag 154

J

Jugend: Hilfen für Gemeindegottesdienste	43
— Nachtwallfahrt junger Christen nach Altenberg	123
— Studententag für kirchliche Jugendarbeit	124
— Schulung für hauptamtliche Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit	124
— Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in Jugend-Freizeiteinrichtungen	183

K

Kalender für die Feier der täglichen hl. Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1975	168
Kapläne, siehe Priester	
Kardinal-Bertram-Stipendium	21
Katechetenverein e. V., Deutscher —	22
Katechetisches Institut, Neue Öffnungszeiten des —	155
Katholikenausschuß, Änderungen der Satzungen des — und des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen	153
— Hinweise zur Durchführung der Änderungen der Satzungen des — und des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen	154
Katholikentagskollekte, Ankündigung der —	99
Kindergarten: Richtlinien zur Kindergartenarbeit im Bistum Aachen	79
— Aufnahme von Kindern in den —	81
— Mindestgrundsätze für die Aufnahme von Kindern in einen — im Bistum Aachen	95
— Elternmerkblatt für Kindergärten im Bistum Aachen	95
Kindergeld, Zahlung von — an die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst	130, 183
Kindertaufe, Der Ritus der — italienisch-deutsch	120
Kirchenangestellte:	
Exerzitien für Küster und Organisten	9
Ausbildung von Kirchenmusikern für das Nebenamt	37
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	58
Änderung der Verordnung über Reisekosten	62
Fortbildungsveranstaltung für Sakristane	63
Vertretervergütung bei Stellenvakanzen Küster-, Organisten- und Chorleiteraufgaben	123
Zahlung von Kindergeld an die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst	130, 183
Bundesverbandstagung des Zentralverbandes katholischer — Deutschlands e. V.	149
Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	180
Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	20, 31, 149
Kirchenbücher und Archivalien, Reparaturen und Vervielfältigungen von —	154
Kirchenmusiker, siehe Kirchenangestellte	
Kirchensteuer, siehe Steuern	
Kirchensteuerrat, Geschäftsordnung für den Erlaßausschuß des —	127
Kirchenverbände, Protokollbücher der — und der Pfarrgemeinderäte	49
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	58
— Änderung der Verordnung über Reisekosten	62
— Änderungen der —	180
Kirchlicher Anzeiger, Bezugspreisänderung des —	131
— Änderung der Erscheinungsweise des —	191
Kirchliche Statistik 1973	12
Kollekten:	
Opfergang der Erstkommunionkinder und Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	8, 50
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1974	15
Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1974	18

Ankündigung zur Fastenaktion MISEREOR in den Gottesdiensten des (1.), 2. oder 3., 4. und 5. Fastensonntages	19
Fastenopfer der Kinder 1974 für die Kinderseelsorge in der DDR	19, 42
Welttag der geistlichen Berufe am 5. Mai 1974	38
Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab	42
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Dürrekatastrophe und Kollekte am 2. Juni 1974	74
Aufruf der Bischöfe zum Diaspora-Opfertag am 16. Juni 1974	74
Kollekte zur Dürrekatastrophe am 2. Juni 1974	75
Diaspora-Opfertag 1974	75
Papstkrönungsfeier am 30. Juni 1974	85
Ankündigung der Katholikentagskollekte	99
Kollekte für das Exerzitienwerk	107
Bischofswort zum Caritassonntag 1974	117
Caritassonntag 1974	118
Sonntag der Weltmission	129
Vorschläge für die Ankündigung des Sonntags der Weltmission in den Gottesdiensten	129
Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission 20. Oktober 1974	148
Kollekte und Intentionen am Allerseelentag	154
Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 1974	159
Bischofswort zur Katastrophenkollekte am 17. November 1974	167
Katastrophenkollekte am 17. November 1974	167
Vorbereitung der ADVENIAT-Kollekte 1974	168
Caritas-Haus- und Straßensammlung	169
Weltmissionstag der Kinder — 29. Dezember 1974	190
Krippenopfer der Kinder	190
Afrika-Kollekte zum Fest der Erscheinung des Herrn	190
Kommunionsspendung und Kommunionempfang	76
Konfessionsverschiedene Partner, Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung —	103
Kongreß	99
Konsekrationen:	
Altar der Pfarrkirche in Hückelhoven (Otl. Ratheim)	10
Altar in der Klosterkirche Mönchengladbach-Neuwerk	92
Altar der Pfarrkirche St. Jakob in Aachen	176
Altar der Pfarrkirche in Krefeld-Traar	185
Kontaktstudium an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn im Wintersemester 1974/75	149
Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag	41
Konzil, siehe Nachkonziliare Dokumente	
Kranke, Pfingstopfer der —	76
— Die Deutsche Bischofskonferenz an die Priester in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland	157
Krankenhausseelsorger, Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen — Deutschlands	149
Krankensalbung, Hl. —: Frist bis zum Gebrauch des neuen Ordo	27
— Neuordnung der —	63
— Die Deutsche Bischofskonferenz an die Priester in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland	157
— Termin für die Einführung der neuen Ordnung der —	189
Krippenopfer der Kinder	190
Kurse	28, 91, 99, 125, 131
Küster, siehe Kirchenangestellte	

L

Laien, Brief der Klerus-Kongregation an Herrn Kardinal Döpfner, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, über die Beauftragung von — zur Predigt	67
---	----

— Inkrafttreten von Beschlüssen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland; hier: Die Beteiligung der — an der Verkündigung	69
— Die Beteiligung der — an der Verkündigung: Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vom 4. 1. 1973	69
Lohnsteuer, siehe Steuern	

M

Maria, Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter —	169
Meditationskurs für Priester	131
Meßformular für das Heilige Jahr	108
MISEREOR 1974, Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion —	15
— Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion —	18
— Ankündigung zur Fastenaktion — in den Gottesdiensten des (1.), 2. oder 3., 4. und 5. Fastensonntages	19
Missale Romanum	123
MISSIO: Sonntag der Weltmission	129
— Vorschläge für die Ankündigung des Sonntags der Weltmission in den Gottesdiensten	129
— Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission 20. Oktober 1974	148
— Jahresabschluß des Internationalen kath. Missionswerkes —	184
Missionen: Pfingstopfer der Kranken	76
Mönchengladbach, Erhebung des St.-Vitus-Münsters in — zur Basilica Minor	11

N

Nachkonziliare Dokumente:

Anlage Nr. 38: Rundschreiben über die Pastoralräte vom 25. Januar 1973	120
Anlage Nr. 39: Instruktion „Immense caritatis“ vom 29. Januar 1973 über die Erleichterung des Kommunionempfanges bei bestimmten Anlässen	43
Anlage Nr. 40: „Direktorium für Kindermessen“ vom 1. November 1973	62
Anlage Nr. 41: „Apostolisches Mahnschreiben „Marialis Cultus“ vom 2. Februar 1974 über die Marienverehrung	124
Anlage Nr. 42: Motuproprio „Ministeria quaedam“ vom 15. August 1972 über die Neuordnung von Erster Tonsur, niederen Weißen und Subdiakonats	155

O

Öle, Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen — am Gründonnerstag	41
Opfergang der Erstkommunionkinder und Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	8, 50
Orden, Zwei Kursangebote des Instituts der —	125
Oremus 1971, Diözesangesangbuch —	37
Organisten, siehe Kirchenangestellte	
Osternacht, Hinweise für die Feier der —	42
Osterpflicht, Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre — erfüllen	20, 31
Österreichische Pastoraltagung	170

P

Pädagogische Hochschulen, siehe Schulwesen	
Papst:	
Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1974	1
Erhebung des St.-Vitus-Münsters in Mönchengladbach zur Basilica Minor	11
Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit	47
Antwortschreiben des Heiligen Vaters auf die Grußadresse der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda	53
Papstkrönungsfeier am 30. Juni 1974	85
Glückwunschsreiben des Heiligen Vaters aus Anlaß der Jubiläen unseres Bischofs Johannes	93
Verkündigungsbulle der Heiligen Jahres 1975	111

	Seite
Botschaft — Paul VI. an den 84. Deutschen Katholikentag „Damit die Menschen das Leben haben“ . . .	151
Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1975 . . .	187
Päpstl. Missionswerk der Kinder, Jahresabschluß des —	184
— Weltmissionstag der Kinder — 29. Dezember 1974 . . .	190
— Krippenopfer der Kinder	190
Päpstl. Werk für geistliche Berufe:	
Welttag der geistlichen Berufe am 5. Mai 1974	38
— Jahresabschluß des —	184
Päpstl. Würden	22, 32, 171
Personalchronik der Diözese Aachen 9, 13, 22, 32, 39, 44, 51, 62, 64, 77, 83, 91, 100, 109, 121, 126, 128, 132, 150, 156, 171, 175, 185, 198	
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1973, Änderungen im —	9, 13, 22, 32
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974	20
— Änderungen im —	77, 82, 91, 100, 109, 120, 125, 131, 150, 156, 170, 175, 185, 198
Pfarrer, siehe Priester	
Pfarrgemeinderäte, Satzung und Wahlordnung der — im Bistum Aachen	3
— Mitteilung der Ergebnisse der Pfarrgemeinderatswahl	49
— Protokollbücher der Kirchenvorstände und der —	49
Pfarrstellen, Meldungen auf vakante —	43
Pfarrvikare, siehe Priester	
Pfingstopfer der Kranken	76
Pflichtablieferung von Druckwerken	9
Pilgerfahrten im Heiligen Jahr 1975	43
Portiunkula-Ablaß	20
Predigeraustausch	49
Predigt, Brief der Klerus-Kongregation an Herrn Kardinal Döpfner, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, über die Beauftragung der Laien zur —	67
— Inkrafttreten von Beschlüssen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland; hier: Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung	69
— Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung: Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vom 4. 1. 1973	69
Priester:	
Verleihung der Titel „Pfarrer“, „Pfarrvikar“ oder „Vikar“	2
Exerzitien für —	9, 13, 43, 62, 99, 109, 125, 150, 170, 198
Unterrichtsfreier Tag für —	12
Verfahrensrichtlinien für den Einsatz und die Versetzung von — im Bistum Aachen	16
Dechantenkonferenz 1974 — Vorankündigung	27
Kurseelsorge auf Pellworm	31
Impulstagungen für Priesterseelsorger und Verantwortliche in der Priesterausbildung	32
Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee	39
Meldungen auf vakante Pfarrstellen	43
Urlaubsvertretung im Salzburger Land	50
Wohnungsangebot (Hümmel/Kreis Ahrweiler)	91
Kurse und Tagungen im Bildungshaus Bad Schönbrenn, Schweiz	99
24. Kongreß „Kirche in Not“ vom 25. bis 28. Juli 1974	99
Internationales Priestertreffen in Mönchengladbach	108
Tagung „Gemeindekatechese“	108, 128
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (c) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (b): Ortszuschlag	119
Exerzitienleiter-Tagung	120
Studenttag für Kirchliche Jugendarbeit	124
Meditationskurs für —	131
Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenhauseelsorger Deutschlands	149

	Seite
Kontaktstudium an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn im Wintersemester 1974/1975	149
Binationsstipendien für das Priesterseminar in Königstein/Ts.	154
Studiennachmittage für —	155
Die Deutsche Bischofskonferenz an die — in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland (Die Feier der Buße, Heiliges Jahr, Krankensalbung, Einheitsgebetbuch)	157
Lohnsteuerkarte 1975 und Steuerermäßigung für Geistliche	174
Dechantenkonferenz 1975 — Vorankündigung	175
Begegnungstage für — und Theologiestudenten	175
Schreiben der deutschen Bischöfe an die — über Fragen der Diaspora und der Diasporahilfe	177
Ausbildungsmöglichkeit zum Diakonen- und Priesteramt für ledige Männer reiferen Alters	184
Sparförderung für Geistliche	191
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	191
Lohnsteuer-Jahresausgleich 1974 und Lohnsteuerkarte 1974	191
Protokollbücher der Kirchenvorstände und der Pfarrgemeinderäte	49
Q	
Quatembertage 1974	27, 76, 130, 168
R	
Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland	159
— Bekanntgabe des Beschlusses der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“	167
Regensburg, Einhundert Jahre Kirchenmusikschule —	91
Reisekosten, Änderung der Verordnung über —	62
Religionslehrer, Religionsunterricht, siehe Schulwesen	
Reliquien, Abbau von alten Altären: Bergung der —	85
S	
Sakristane, siehe Kirchenangestellte	
Seligspredung der Mutter Franziska Schervier	48
— Hirtenbrief zur — von Franziska Schervier	54
— Anweisung zum Hirtenbrief zur — von Franziska Schervier	56
— Texte der Gebete zur Eucharistiefeier der Seligen Franziska von Aachen	56
— Triduum zu Ehren der seligen Franziska von Aachen	81
— Schwesternbrief anlässlich der — der Franziska Schervier	99
Sextaner, Aufnahme von — in unsere Studienheime	7
Sparförderung für Geistliche	191
Suchmeldungen, siehe Fund- und —	
Synode, Arbeitshilfen zur —	31
— Brief der Klerus-Kongregation an Herrn Kardinal Döpfner, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, über die Beauftragung von Laien zur Predigt —	67
— Inkrafttreten von Beschlüssen der Gemeinsamen — der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland; hier: Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung	69
— Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung: Beschluß der Gemeinsamen — der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vom 4. 1. 1973	69
— Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland	159
— Bekanntgabe des Beschlusses der Gemeinsamen — der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“	167
— Fürbitten für die — in Würzburg	169

Sch

Schervier, Seligsprechung der Mutter Franziska —	48
— Hirtenbrief zur Seligsprechung von Franziska —	54
— Anweisung zum Hirtenbrief zur Seligsprechung von Franziska	56
— Texte der Gebete zur Eucharistiefeier der Seligen Franziska von Aachen	56
— Triduum zu Ehren der seligen Franziska von Aachen	81
— Schwesternbrief anlässlich der Seligsprechung der Franziska —	99

Schulwesen:

Aufnahme von Sextanern in unsere Studienheime	7
Unterrichtsfreier Tag für Priester	12
Exerzitien für Studienräte und Religionslehrer	22
Schulgebetsurteil — Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. November 1973 — VII C 59.72 —	23
Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen	28
Studium der Theologie (Pastoral und Religionspädagogik) an der Katholischen Fachhochschule NRW, Abteilung Paderborn	31
„Glaubensgespräche mit Eltern von Kleinkindern“ — Tagung für Gesprächsleiter	90, 155
Stellungnahme zu dem Buch: „Jesuskurs, ein Sachbuch für 8- bis 12jährige“	90
Unzulässigkeit von interkonfessionellem oder konfessionell-kooperativem Religionsunterricht	90
Religionspädagogischer Ferienkurs der Stiftung Cassianeum	91
Tagung „Gemeindekatechese“	108, 128
Ferienordnung für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen für das Schuljahr 1975/76	197
Schwesterngestellungsleistungen	13

St

Statistik 1973, Kirchliche —	12
Stellenangebote — Stellengesuche	22, 32, 39, 77, 90, 108, 150

Steuern:

Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen	12
Lohnsteuer-Jahresausgleich für Haushälterinnen	58
Geschäftsordnung für den Erlaßausschuß des Kirchensteuerrates	127
Lohnsteuerkarte 1975 und Steuerermäßigung für Geistliche	174
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen vom 28. September 1974	188
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerverordnung) vom 3. Juni 1969 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1969, S. 107)	189
Lohnsteuer-Jahresausgleich 1974 und Lohnsteuerkarte 1974	191

Stipendien: Binationstipendien für das Priesterseminar in Königstein/Ts	154, 189
— Binationen- und Trinationsstipendien	189

Straßenanlieger- und Erschließungsbeiträge	173
--	-----

Streupflicht bei Schnee und Glatteis	169
--------------------------------------	-----

Studienheime, Aufnahme von Sextanern in unsere —	7
--	---

T

Tagungen	32, 38, 43, 90, 99, 100, 108, 120, 124, 125, 128, 149, 155, 170, 173, 175, 197
----------	--

Taufpfarrämter, Information der — bei Veränderung der Ortsnamen	184
---	-----

Theologiestudenten, Begegnungstage für Priester und —	175
---	-----

Theologiestudium, Anmeldung zum —	12, 77
-----------------------------------	--------

— Studium der Theologie (Pastoral und Religionspädagogik) an der Katholischen Fachhochschule NRW, Abteilung Paderborn	31
— Information über — und Priesterberuf	38

— Broschüre zum „Studium der Kath. Theologie in Nordrhein-Westfalen“	49
— Ausbildungsmöglichkeit zum Diakonen- und Priesteramt für ledige Männer reiferen Alters	184
Trauerlaubnis für im Ausland Geborene	63
Trauung, siehe Ehe	

U

Urlaub: Kurseelsorge auf Pellworm	31
— Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee	39
— Urlaubsvertretung im Salzburger Land	50

V

Vakante Pfarrstellen, Meldungen auf —	43
Vereine:	

Opfergang der Erstkommunionkinder und Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	8, 50
Fastenopfer der Kinder 1974 für die Kinderseelsorge in der DDR	19, 42
Aufruf der Bischöfe zum Diaspora-Opfertag am 16. Juni 1974	74
Diaspora-Opfertag 1974	75
Erste Sondertagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V.	100
Tagungen des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V.	125
Sonntag der Weltmission	129
Vorschläge für die Ankündigung des Sonntags der Weltmission in den Gottesdiensten	129
Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission 20. Oktober 1974	148
Jahrestagung des Vereins für christliche Kunst	170
Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins Köln	170
Jahresabschluß 1974 des Bonifatiuswerkes der Kinder	174
Schreiben der deutschen Bischöfe an die Priester über Fragen der Diaspora und der Diasporahilfe	177
Jahresabschluß des Internationalen kath. Missionswerkes MISSIO	184
Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder	184
Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe	184
Weltmissionstag der Kinder — 29. Dezember 1974	190
Krippenopfer der Kinder	190

Vermischte kirchliche Nachrichten	10, 14, 33, 39, 45, 62, 64, 77, 83, 92, 101, 109, 121, 126, 171, 176, 185, 199
-----------------------------------	--

Versicherungsschäden, Meldung von —	120
-------------------------------------	-----

Vikare, siehe Priester	
------------------------	--

Visitation:

Dekanat Krefeld-Mitte, -West und -Nordwest	65
Dekanat Meerbusch	83
Dekanat Krefeld-Süd	83
Dekanat Blankenheim-Kronenburg	92
Dekanat Jülich	101
Dekanat Krefeld-Nord	101
Dekanat Aachen-Kornelimünster	121
Dekanat Simmerath	126
Dekanat Krefeld-Ost	171
Dekanat Herzogenrath	176
Dekanat Nettetal-Grefrath	199

Voranschlag 1975, Richtlinien für die Aufstellung des — (Ordentlicher Haushaltsplan)	192
--	-----

W

Wallfahrten: Nachtwallfahrt junger Christen nach Altenberg	123
Warnung (Wilhelm Johann Scharnickel)	13
— (Ryszard Kwarcinski)	28, 82
— (2 Herren)	44
— (Momani, Youla, Viegas, Buchsendung, Eitel)	50

	Seite
— im KA 1973 S. 152 Nr. 242	62
— (Haddad)	63
— (Wolfgang Wirth)	108
— (Uwe Küstner)	124, 198
— (Reisende Unterstützungsschwindler)	155
— („Akademie der Völker für den Frieden“)	198
Wei hen:	
Priesterweihe	39, 92, 109, 171
Diakonatsweihe	83, 176
Beauftragung zum Lektoren-Akolytendienst	65, 171
Aufnahme unter die Kandidaten für den Diakonat und Prebyterat	64, 171
Wei he und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag, Konzelebration —	41
Weltgebetswoche, Gebetsheft zur — für die	

	Seite
Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1974)	8
— Gebete zur — für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1975)	191
Weltmission, Sonntag der —	129
— Vorschläge für die Ankündigung des Sonntags der — in den Gottesdiensten	129
— Hirtenwort zum Sonntag der — 20. Oktober 1974	148
Weltmissionstag der Kinder — 29. Dezember 1974	190
Welttag der geistlichen Berufe am 5. Mai 1974	38
Werkwochen	99
Wohnungsangebot (Hümmel/Kreis Ahrweiler)	91

Z

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	20, 31, 149
--	--------------------

Personenverzeichnis

	Seite		Seite		Seite
A					
Amas Miguel	121	Falken Herbert	32	Kleeven P. Hendrikus SCJ . .	83
Arens Herbert	51	Faßbender Heribert	13	Klingen Wilhelm	14
Armborst Karl †	14	Feid P. Franz MSF	132	Klumpen Hermann Josef . .	185
Arndt P. Johannes MSF † . . .	92	Floß Johannes	126	Klüttermann Hubert . . .	14
		Förster Johannes	199	Knor P. Johannes SVD . . .	121
B					
Baartmanns P. Eugen MSC . .	64	Franke P. August MSF † . . .	83	Koch Josef †	62
Baltes Johannes . . 14, 83, 91, 100		Frings Josef	32	Koerschgens Karl Wilhelm .	32, 132
Bertram P. Wilhelm OSFS . .	62	Frinken Michael	109, 121	König Eduard	14
Beyer Hubert	128	Frisch Wolfgang	39, 51	Königs P. Theodor SVD † . .	64
Birkenbeil Edward J. . . 109, 126				Korr Hubert	14
Bohnen Josef	92	G			
Bongers P. Wilhelm OSC . .	77	Gatz Erwin	51, 64	Kreit P. Johannes CICM . . .	128
Bonn Paul	51	Gau Michael	10	Kremer Johannes	22
Bonnen Franz	14	Geller Anton	14	Krewinkel Hans Rolf . . 109, 121	
Boonen Philipp	171	Gerads Josef	39	Kronen Matthias	39, 64
Bös P. August OMI	132	Giesen Johannes	10	Kuckelmann Matthias . . .	128
Bosch Johannes Walter . . 64, 128		Gilleßen Wilhelm	10		
Boyman Christoph †	45	Goffart Maximilian	91	L	
Boymanns Friedrich	14	Gordijn P. Edwin OFM . . .	171	van de Laak P. Dionysius SMA	128
Brandenburg Josef †	83	van Gorp P. Adrianus SVD .	171	Landen Hans	171
Brasse Theodor	92	van Gorp Hermann	128	Langen Joseph	126
Brendt Heribert	128	Gotzen Friedrich	10	Lauffs P. Franz SVD	10
Brosch Hermann Joseph . . .	64	Günster P. Johannes OCarm .	128	Laurier Karlheinz	45
Brosch Josef	32			Lelieveld Bruno	44
Brzenska Josef	44	H			
Buchholz Werner	91	Haas Walter	32	Lembachner Udo	39, 51
Bücken Franz	109	Hall P. Jürgen OSB	13	Lenček Ignatius †	64
Bützler Walter P.	51	Havers Friedrich	126	Lennertz P. Josef SMA . . .	83
		Hecker Ludwig	126	Leuchter Hubert	132
C					
Clasen Klaus	199	Heinemann P. Josef SVD . .	92	van Leuven P. Cornelis SMM	171
Commes Helmut	10	Heinen Ludwig	175	Lülsdorf Winfried	44, 83
Conrads Karl	128	Heitzer Adolf	14		
Cremer Hermann-Josef . . .	128	Hempel Elmar 109, 121		M	
		Henkel Christoph	171	Maassen Herbert	62
D					
De Backer Robert	51	Henrichs Paul	175	Mannheims Peter	14
Debye Hermann Josef	128	Hermes P. Hermann Joseph SVD	39, 198	Maqua Wilhelm	175
Dederichs P. Konrad SVD . .	175	Hernandez Jesus	132	Matzerath Franz	91
Defèsche P. Albert SMM . . .	156	Hilgers Winfried	121	Mayer P. Heinrich OMI . . .	132
Derichs Lambert	64	Hoffmann Peter	10	Menten P. Joseph SMM . . 39, 132	
Deutzmann P. Bruno SDS . .	10	Hohn Johannes	83	Mertzbach Johannes	185
Dicke Gerd , Weihbischof . . .	9	Holzappel Johannes	175	Mesghinna P. Paulus SOC .	199
Doerges Wilhelm	32	Houben Franz OMI	92	Meurs P. Petrus OFM	10
Doll P. Matthias OFM Cap . .	156	Hübner Johannes	91	Michiels Robert	185
von den Driesch Heinrich . .	33	Hünermann Josef †	132	Mones Karl	10
Drink Lambert 14, 64				Montué Leonhard	175
Düppengießer Josef	44	J			
Duschak Bischof Wilhelm Josef		Jacobs Karl Wilhelm	39	Morskieft P. Laetantius	
SVD 109		Jansen Klaus 39, 51		OCarm 39, 128	
		Josch Hermann Josef	39	Müllejäns Heinrich † . . .	156
		Justen Heinrich †	185	Müllejäns Johannes . . 171, 198	
E					
Ebus Johannes	132	K			
Ehl Josef 14, 121		Kamper Rudolf	100	Müller Alois	62
Engelhard P. Hubert OSC . .	199	Kann Conrad 121, 132		Müller Heinrich	32
Erens Lothar	128	Kappetein P. Johannes OSC .	77	Müller Joseph	39
van Erp P. Gerlach OCarm 128, 132		Kauff Josef	14	Müller Leonhard	32
Esters Günter	128	Kerbusch Leo	128	Müller Winfried	126
Eversheim Franz	32	Klais Heinrich	198	Müllers Hubert 109, 121	
		Klauser Hermann	171	Münstermann Franz . . . 14, 175	
X					
				Muris P. Josef SMM . . . 45, 121	
				N	
				Naber P. Leonhard SVD . . .	126
				Neujean Walter †	64
				Nierobisch Anton †	83

	Seite
Nießen Franz	91
Nigbur P. Cornelius SSCC	62, 198
Nusselein Ernst Wilhelm	128

O

Ortigosa Carmelo	13
----------------------------	----

P

Paggen Josef	121
Pasch Johannes	128
Peeters P. Camille CSsR	126
Piontek Paul	14
Platzbecker Hermann Josef †	92
Pletz Siegfried	132
Pütz Heinz	175
Pütz Peter	33

R

Raaphorst P. Franciscus OSC	132
Rang Wilhelm	132
Reiners Hubert †	176
Retz Josef †	150
Reudenbach Hermann Josef	171
Rheindorf Wilhelm †	100
Rixen Franz †	109
Rixkens Wilhelm	32
Roßkamp Heinrich	14
Rottlieb Helmut	10
Ruland Wilhelm	10
Ruyppers P. Matthias SMM	13

S

Salentin Günter	100
Selhorst Heinrich	198
Siepen Paul	14
Sliwanski Jan	10
van Sloun Josef †	22
Sommer Gottfried	10
van Son P. Robertus OSC	44

	Seite
Spölgen Johannes	156
Sülzen Dieter	33
Suykerbuyk P. Adrian SMA †	156
Systemans P. Hubert Josef SMM	51

Sch

Schäfer Theodor	51, 126
Schauf Heribert	64
Scheidt Karl †	33
Schlösser Johannes	32
Schmitter Heinrich	14
Schmitz P. Hans SVD	109
Schmitz Matthias	10
Schmitz Michael	10
Schmitz Theodor	150
Schruff Hubert	10
Schuck P. Johannes Josef SMM	10
Schundelmaier Wilhelm	109
Schuurman Johannes	13
Schwedt Hermann	171
Schwelm Karl-Josef	10

St

Steeßmann Ernst	175, 199
Steffens Johannes	150
Steffens Johannes	51, 64
Steinrath Wilhelm	10
Stemmer P. Heinrich CSsR	64
Stieler Josef	64
Stöckeband Johannes	185
Stöckmann Heinrich	92
Stolle Peter	109, 121
Strick Erich	171

T

Thelen Johannes	62
Thelen Kurt	62, 64
Theunissen P. Arnold SSS	121
Trumm Heinrich	132
Tryba P. Paul SVD	171

U

Uedelhoven Josef	10
Unterste P. Herbert OFM	51
Utters P. Matthias OFM	22

V

Vargic Vladimir	126, 185
Vellmanns Johannes	156
Verbeeck P. Jacobus SSS	100
Vroom P. Rudolf SCJ	83

W

Walgenbach Johannes †	109
Wallraff Theodor	14, 121
Wammers Karl Heinrich	10
van Wanroy P. Richard OCarm	64
Weber Josef	77
Weber Peter †	100
Wegenaer Paul	10
Wempe P. Johannes OFM	156
Wickeler Josef	156
Wieland Dieter	109
Wieland Heinrich	171
Wiggers Leopold	14
Winkhold Klemens	14
Wirtz Alois	14
Wittrock Clemens	121, 185
Wolf Johannes	156
Wolff Josef	13
Wolters Heinrich	185
Wolters Max	33
Wulf Paul	175
Wynen Franz Josef	33
Wyrsh Rudolf	121

Z

Zwingen Hermann	45
---------------------------	----

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 1 Aachen, 2. Januar 1974 44. Jahrgang

		Inhalt:		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.				
Nr. 1	Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1974			1
Bischöfliche Verlautbarungen				
Nr. 2	Verleihung der Titel „Pfarrer“, „Pfarrvikar“ oder „Vikar“			2
Nr. 3	Satzung und Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen			3
Bekanntmachungen des Generalvikariates				
Nr. 4	Aufnahme von Sextanern in unsere Studienheime			7
Nr. 5	Opfergang der Erstkommunionkinder und Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn			8
Nr. 6	Gebetsheft zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1974)			8
Nr. 7	Neuer Begräbnisritus			8
Nr. 8	Exerzitienstatistik 1973 der Diözese Aachen			9
Nr. 9	Pflichtablieferung von Druckwerken			9
Kirchliche Mitteilungen				
Nr. 10	Exerzitien für Priester			9
Nr. 11	Exerzitien für Küster und Organisten			9
Nr. 12	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1973			9
Nr. 13	Personalchronik der Diözese Aachen			9
Nr. 14	Vermischte kirchliche Nachrichten			10

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 1 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1974

Januar

1. Daß die ökumenische Bewegung in Glaube, Liebe und Geduld wachse.
(Kurzfassung: Fortschritte in der ökumenischen Bewegung.)
2. Daß eine echt ökumenische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erziehung, der sozialen Hilfe und der Massenmedien wachse.
(Kurzfassung: Wachstum der ökumenischen Zusammenarbeit.)

Februar

1. Daß die Christen vor aller Welt Zeugnis für die Liebe zu Gott und zum Nächsten ablegen, die in ihre Herzen ausgegossen ist (LG 42).
(Kurzfassung: Christen, Zeugen der Liebe.)
2. Daß jede Art von Diskriminierung auf Grund von Rassen- und Religionsverschiedenheit unter den Völkern, Stämmen und Klassen verschwinde.
(Kurzfassung: Überwindung ungerechter Diskriminierung.)

März

1. Daß die Priesterkandidaten in den Seminarien eine gediegene geistliche und wissenschaftliche Ausbildung erhalten.
(Kurzfassung: Gründliche Ausbildung in den Priesterseminarien.)
2. Daß die Zahl der Priester vor allem in den Gegenden, in welchen die katholische Gemeinde schnell wächst, in entsprechendem Verhältnis zunehme.
(Kurzfassung: Eine den Verhältnissen entsprechende Zahl von Priestern.)

April

1. Daß die christlichen Familien im Geiste der Liebe leben und so eine „Art häuslicher Kirche“ bilden (LG 11).
(Kurzfassung: Geist der Liebe in den christlichen Familien.)
2. Daß zwischen Christen und Mohammedanern gegenseitige Hochschätzung und fruchtbarer Dialog gefördert werden.
(Kurzfassung: Dialog zwischen Christen und Mohammedanern.)

Mai

1. Daß die Massenmedien der Wahrheit und Brüderlichkeit dienen.
(Kurzfassung: Wahrheit und Brüderlichkeit in den Massenmedien.)
2. Daß die Massenmedien in der Dritten Welt, besonders in Asien, der Förderung geistlicher Werte dienen.
(Kurzfassung: Dienst der Massenmedien in der Dritten Welt.)

Juni

1. Daß die Christen durch das Geheimnis des Herzens Jesu die christliche Liebe, die frei macht, tiefer erfassen.
(Kurzfassung: Durch das Herz Jesu zu einer befreienden Liebe.)
2. Daß die Bewohner Afrikas, besonders jene, die den Studien obliegen, die Heilige Schrift kennenlernen.
(Kurzfassung: Kenntnis der Heiligen Schrift in Afrika.)

Juli

1. Daß die Christen durch das Ideal eines reinen Lebens in der Kraft des Heiligen Geistes zur Überwindung der wachsenden Sittenlosigkeit beitragen.
(Kurzfassung: Überwindung der Sittenlosigkeit durch ein reines Leben.)
2. Daß die Verkünder des Evangeliums treu und gewissenhaft Lehre und Liebe Christi predigen.
(Kurzfassung: Gewissenhafte Predigt des Evangeliums.)

August

1. Daß der heutige wirtschaftlich soziale Fortschritt vor allem durch übernatürliche Liebe zu allen Menschen bestimmt werden.
(Kurzfassung: Bestimmung des wirtschaftlichen Fortschritts durch Liebe.)
2. Daß die Emigranten und Flüchtlinge brüderliche Hilfe und Aufnahme in anderen Ländern finden.
(Kurzfassung: Sorge für die Emigranten und Flüchtlinge.)

September

1. Daß es den Gläubigen besonders am Herzen liege, Gottes Gegenwart dort zu bezeugen, wo die heutige Säkularisation ihn ungerechterweise ignorieren will.
(Kurzfassung: Gegen das Unrecht der Säkularisation.)
2. Daß die jungen Völker durch ihre Gesetzgebung nicht die christliche Wirksamkeit hindern, die allen Menschen zur vollen Entfaltung ihres Menschseins helfen will.
(Kurzfassung: Gerechte Gesetzgebung der jungen Völker.)

Oktober

1. Daß die Gläubigen den Rosenkranz hochschätzen und eifrig beten.
(Kurzfassung: Pflege des Rosenkranzgebetes.)
2. Daß die Missionsorden im Bemühen um eine zeitgemäße Erneuerung ihre Eigenart bewahren.
(Kurzfassung: Wahrung der Eigenart in der Erneuerung der Missionsorden.)

November

1. Daß die Gemeinschaft der noch auf Erden Lebenden mit den Brüdern, die im Frieden Christi entschlafen sind, durch die Mitteilung geistlicher Güter Förderung erfahre (LG 49).
(Kurzfassung: Geistliche Verbundenheit mit den Verstorbenen.)
2. Daß Laien mehr und mehr an der Verkündigung des Evangeliums teilhaben.
(Kurzfassung: Beteiligung der Laien an der Verkündigung des Evangeliums.)

Dezember

1. Daß der Friede die Frucht der Liebe werde, die über das hinausgeht, was die Gerechtigkeit zu leisten vermag (Gs 78).
(Kurzfassung: Friede als Frucht der Liebe.)
2. Daß die sozialen Probleme in den wirtschaftlich schwächeren Ländern eine sinnvolle und friedliche Lösung finden.
(Kurzfassung: Friede in den wirtschaftlich schwächeren Ländern.)

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 2

Verleihung der Titel „Pfarrer“, „Pfarrvikar“ oder „Vikar“

In zunehmendem Maß wird es angesichts des Priester mangels notwendig sein, ältere Kapläne in großen Gemeinden oder in Dekanaten zu belassen bzw. dort einzusetzen. Im Verhältnis zu ihren gleichaltrigen Mitbrüdern, die bereits kanonische Pfarrer oder Pfarrverweser mit dem Titel Pfarrer sind, dürfen diese

Kapläne nicht benachteiligt sein, weder in bezug auf selbständiges Arbeiten noch in der Höhe der Besoldung.

Daher ordne ich bezüglich der Verleihung von Titeln nach Anhörung des Diözesanpriesterrates folgendes an:

1. Titel „Pfarrer“

Der Titel „Pfarrer“ kann grundsätzlich allen Diözesanpriestern im Bistumsdienst verliehen werden, die das Pastorexamen erfolgreich abgelegt haben.

2. Titel „Pfarrvikar“

Den Titel „Pfarrvikar“ können erhalten für die Dauer ihres Amtes

2.1 der (dienstälteste) Kaplan, der einen Regionaldekan in der Pastoration seiner Pfarre unterstützt;

2.2 der Priester, dem ein umgrenztes Gebiet einer Pfarre als Seelsorgebezirk zugewiesen worden ist;

2.3 der Pfarrverwalter (vicarius adiutor) einer Pfarre;

2.4 jeder Kaplan und Vikar nach erfolgreich abgelegtem Pastorexamen.

3. Titel „Vikar“

Den Titel „Vikar“ können erhalten für die Dauer ihres Amtes

3.1 der bisherige Regionalseelsorger für kategoriale Aufgaben;

3.2 der priesterliche Dekanatsbeauftragte für kategoriale Aufgaben.

Aachen, den 10. Dezember 1973

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 3 **Satzung und Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen**

Zu den Pfarrgemeinderatswahlen am 24. März 1974 erscheint eine Veröffentlichung der Satzung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte angebracht:

Die erste Satzung und Wahlordnung wurde im Jahre 1967 in Kraft gesetzt (KA 1967 S. 167 ff) und 1970 ergänzt (KA 1970 S. 200 ff). Aufgrund der zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen mit dem neuen Dekanatsstatut (KA 1973 S. 94) sind schon jetzt einige weitere Ergänzungen notwendig.

Durch diese Änderungen soll den Ergebnissen der „Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ und der danach zu erwartenden Überarbeitung der Statuten aller Gremien nicht vorgegriffen werden; dies gilt vor allem für die Dauer der Mitgliedschaft.

Alle Ergänzungen sind in die nachstehende Satzung und Wahlordnung eingearbeitet, die ich hiermit in Kraft setze.

Satzung des Pfarrgemeinderates

I.

Aufgaben des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat dient der Erfüllung der Heilssendung der Kirche, die der Pfarrgemeinde im Sinne der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils aufgetragen ist: Verkündigung und Heiligung, Weltdienst und Caritas. Er gibt gemäß dem Dekret über das Apostolat der Laien die rechtliche Möglichkeit, das Leben in der Pfarrgemeinde mitzugestalten.

Im einzelnen soll er:

1. die Fragen des pfarrlichen Lebens beraten,
2. die Durchführung gemeinsamer Aufgaben beschließen und für die notwendigen Einrichtungen sorgen,
3. die Arbeit der Organisationen und Gruppen bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit anregen, fördern und aufeinander abstimmen,

4. die Pfarrgemeinde im Dekanatsrat sowie im Katholikenausschuß der Stadt oder des Kreises und bei den kirchlichen Behörden vertreten,

5. Belange der Pfarre in der Öffentlichkeit vertreten.

II.

Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

Die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates wird nach Größe der Pfarre in der Wahlordnung bestimmt. Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus dem Pfarrer und folgenden Mitgliedern:

1. Gewählte Mitglieder:

Die Pfarrgemeinde wählt nach der Wahlordnung, die vom Bischof bestätigt ist, drei bis sechs Mitglieder.

2. Entsandte Mitglieder:

Drei bis sechs Vertreter, von denen einer von den in der Pfarre bestehenden caritativen Gruppen, ein weiterer von den in der Pfarre bestehenden kirchlichen Jugendorganisationen, die übrigen von den in der Pfarre bestehenden anerkannten Mitgliederorganisationen und Gruppen zu wählen sind.

In Pfarren, in denen keine Mitgliederorganisationen bestehen oder in denen die Mitgliederorganisationen auf eine Entsendung von Vertretern verzichten, werden auch diese Mitglieder von allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern gewählt.

3. Berufene Mitglieder:

Der Pfarrer beruft im Einvernehmen mit den unter Ziffer II, 1 und 2 genannten Mitgliedern weitere drei bis sechs Männer und Frauen, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Aufgaben des Pfarrgemeinderates fördern können.

Darunter muß ein Jugendvertreter sein, falls ein solcher nicht schon gemäß Ziffer II, 2 Mitglied des Pfarrgemeinderates ist.

4. Amtliche Teilnehmer:

An den Sitzungen des Pfarrgemeinderates nehmen von Amts wegen teil: die in der Gemeinde tätigen Seelsorgsgeistlichen, Diakone und die Seelsorgshelferin, ein Vertreter des Kirchenvorstandes und ein Vertreter der Kirchenangestellten der Pfarre.

Außerdem kann der Dechant oder sein Stellvertreter an den Sitzungen teilnehmen.

III.

Dauer der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat

Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat gilt für 4 Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates.

Der Wahltermin wird vom Bischöflichen Generalvikariat auf einen bestimmten Sonntag des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat endet, festgelegt.

IV.

Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Pfarrer, dem (der) Vorsitzenden und einem (einer) Stellvertreter(in).

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Pfarrgemeinderat im Einvernehmen mit dem Pfarrer gewählt. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich und vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen. Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sind Mitglied des Dekanatsrates.

2. Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Der Vorsitzende (oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter) lädt nach Absprache mit dem Pfarrer zu den Zusammenkünften mit einer Frist von einer Woche ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Der Dechant erhält die Einladung zur Kenntnis.

Der Pfarrgemeinderat ist einzuberufen, wenn der Pfarrer oder ein Drittel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungspunkte dies beantragen.

Der Vorsitzende (oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter) leitet die Sitzungen.

3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift, vor allem über die gefaßten Beschlüsse, anzufertigen und allen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates sowie dem Dechanten zuzusenden. Die Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegt, wie die Protokolle des Kirchenvorstandes, der amtlichen Visitation.

4. Der Pfarrgemeinderat betraut einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben, z. B.

- Mitarbeit bei der Gottesdienstgestaltung;
- Wohnviertelapostolat, Mitarbeitergruppen;
- Ehe und Familie;

- Erziehung und Schule;
- Jugendarbeit und Jugendbildung;
- Erwachsenenbildung;
- Sozialhilfe und caritative Aufgaben;
- ökumenische Arbeit;
- Berufs- und Arbeitswelt;
- Öffentlichkeitsarbeit

Bei größeren Pfarrgemeinden empfiehlt sich die Bildung von Sachausschüssen für Aufgabenbereiche wie die genannten, sofern die vom Dekanatsrat gebildeten Sachausschüsse nicht ausreichen. Den Sachausschüssen können auch Mitglieder angehören, die nicht im Pfarrgemeinderat sind.

Der vom Pfarrgemeinderat Beauftragte bzw. ein Vertreter des vom Pfarrgemeinderat gebildeten Sachausschusses wirkt im entsprechenden Sachausschuß des Dekanatsrates mit.

Außerdem arbeiten die verantwortlichen Mitarbeiter mit dem entsprechenden Sachausschuß des Katholikenausschusses der Stadt oder des Kreises zusammen.

V.

Vertreter des Pfarrgemeinderates im Katholikenausschuß

Der Pfarrgemeinderat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vertreter bzw. eine Vertreterin der Pfarrgemeinde für den Katholikenausschuß der Stadt oder des Kreises.

VI.

Bekanntmachung

Die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Namen der Mitglieder), die Wahl des Vorstandes und des Vertreters im Katholikenausschuß werden der Pfarrgemeinde bekanntgegeben.

VII.

Pfarrversammlung

Der Pfarrgemeinderat lädt wenigstens einmal im Jahr alle Gemeindemitglieder zu einer Pfarrversammlung ein, in der er über seine Tätigkeit berichtet und in der wichtige Fragen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens zur Diskussion gestellt werden.

VIII.

Schlichtungsinstanz

Der regionale Seelsorgerat kann als Schlichtungsinstanz angerufen werden. Wenn sich in wichtigen Fragen keine Einigung zwischen Pfarrer und Pfarrgemeinderat erzielen läßt.

Wahlordnung des Pfarrgemeinderates

I.

Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

§ 1

Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in Pfarren

bis 1000 Gemeindemitgliedern	9
von 1001 bis 3000 Gemeindemitgliedern	12
von 3001 bis 6000 Gemeindemitgliedern	15
in größeren Gemeinden	18

- (2) In Pfarren mit mehreren Orten kann die Zahl der Mitglieder durch Beschluß des Pfarrgemeinderates erweitert werden.

§ 2

Wahl durch die Pfarrgemeinde

- (1) Ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates wird von allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das Wahlrecht kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Pfarrgemeinde ausgeübt werden, in der das Gemeindemitglied seinen Hauptwohnsitz hat. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere geeignete Weise geführt werden.

§ 3

Wählbarkeit

Wählbar sind wahlberechtigte Mitglieder der Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ihrer Kandidatur zugestimmt haben (vgl. CIC can. 2256 n. 2 und can. 2357 § 2).

§ 4

Entsendung der Vertreter der Mitgliederorganisationen

- (1) Ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates wird gemäß Satzung Ziffer II, 2 von den in der Pfarre bestehenden anerkannten Mitgliederorganisationen und Gruppen entsandt; dabei ist besonders auf die Entsendung eines Caritas- und eines Jugendvertreters zu achten.
- (2) Sind in der Pfarrgemeinde mehr anerkannte Mitgliederorganisationen und Gruppen tätig, als Delegiertenplätze im Pfarrgemeinderat gemäß Absatz 1 zur Verfügung stehen, so regeln ihre Vorstände die Entsendung unter sich.
- (3) Sind in einer Pfarrgemeinde weniger anerkannte Mitgliederorganisationen und Gruppen tätig als Delegiertenplätze zur Verfügung stehen, so entsendet jede dieser Organisationen und Gruppen je einen Vertreter; die restlichen Delegiertenplätze werden den nach § 2 durch Wahl der Pfarrgemeinde zu besetzenden Sitzen zugeschlagen.

§ 5

Wegfall der Entsendung

In Pfarren, in denen keine Mitgliederorganisationen bestehen oder in denen die Mitgliederorganisationen auf eine Entsendung von Vertretern verzichten, werden zwei Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates von allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gemäß §§ 1, 2 und 3 gewählt.

§ 6

Berufung von Mitgliedern

Ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates wird im Einvernehmen mit den gewählten und delegierten Mitgliedern vom Pfarrer berufen.

II.

Wahlvorbereitung

§ 7

Aufgaben des Pfarrgemeinderates

Der bisherige Pfarrgemeinderat hat die Wahl vorzubereiten und für ihre Durchführung zu sorgen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Berufung des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes,
- die Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Wo bisher kein Pfarrgemeinderat besteht, übernimmt der gemäß § 8 gebildete Wahlausschuß sinngemäß die oben genannten Aufgaben.

§ 8

Zusammensetzung des Wahlausschusses

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat mindestens 9 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuß.
- (2) Dem Wahlausschuß gehören an:
1. der Pfarrer und die übrigen Seelsorgsgeistlichen,
 2. zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder,
 3. drei bis sechs vom bisherigen Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder.

Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer drei bis sechs wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuß.

§ 9

Aufgabe des Wahlausschusses

Der Wahlausschuß hat die Aufgabe, die Kandidaten für die Wahl des Pfarrgemeinderates aufzustellen (Kandidatenliste).

§ 10

Wahlvorschlag des Wahlausschusses

- (1) Die vom Wahlausschuß aufzustellende Kandidatenliste hat mindestens so viele Kandidaten zu enthalten als gemäß § 2 oder § 5 zu wählen sind.
- (2) Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsdatum und Wohnung aufzuführen.
- (3) Die Gemeindemitglieder, deren Namen auf den Wahlvorschlag (Kandidatenliste) gesetzt werden, haben zuvor ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu erklären.
- (4) Der Wahlausschuß macht innerhalb von zwei Wochen seinen Wahlvorschlag der Pfarrgemeinde bekannt.
- (5) Dieser Wahlvorschlag ist zwei Wochen lang zur

Einsicht offenzulegen. Es ist außerdem der Pfarrgemeinde im Gottesdienst an zwei Sonntagen und in sonstiger geeigneter Weise, z. B. durch Anschlag oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.

§ 11

Ergänzungsvorschläge

- (1) Die Pfarrgemeinde ist darauf hinzuweisen, daß innerhalb von zwei Wochen Ergänzungsvorschläge beim Wahlausschuß eingereicht werden können. Der Vorschlag des Wahlausschusses wird um diese ergänzt.
- (2) Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als Mitglieder zum Pfarrgemeinderat zu wählen sind (§§ 1, 2 oder 5). Für einen solchen Vorschlag sind 20 Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.
Die Zustimmungen der in den Ergänzungsvorschlägen genannten Kandidaten sind beizufügen.
- (3) Der Wahlausschuß hat die endgültige Kandidatenliste spätestens drei Wochen vor der Wahl in alphabetischer Reihenfolge bekanntzugeben. Dies geschieht in derselben Weise, wie es in § 10 (5) vorgesehen ist.

III.

Wahl

§ 12

Wahltermin

- (1) Der Wahltermin wird vom Bischöflichen Generalvikariat auf einen bestimmten Sonntag des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat endet, festgelegt.
- (2) Der Pfarrgemeinderat (bei seinem Fehlen der gemäß § 8 gebildete Wahlausschuß) setzt Ort und Zeitdauer der Wahlhandlung fest. In Pfarrgemeinden mit mehreren Orten und Ortsteilen kann nach Einzelorten oder Ortsteilen abgestimmt werden.

§ 13

Wahlvorstand

Zur Vorbereitung der Wahlhandlung hat der Pfarrgemeinderat (bei seinem Fehlen der gemäß § 8 gebildete Wahlausschuß) einen Wahlvorstand mit der erforderlichen Zahl von Mitgliedern zu bestellen. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben, zu registrieren, danach die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen.

Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlhandlung

- (1) Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Alter und An-

schrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.

- (2) Die Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens soviel Namen an, wie Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu wählen sind.

§ 14 a

Briefwahl

- (1) Jedem Wahlberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen. Er erhält auf Antrag, der nicht begründet zu werden braucht, die Briefwahlunterlagen, bestehend aus dem Stimmzettel, dem Wahlbriefumschlag, dem Briefwahlschein und einem weiteren Briefumschlag.
- (2) Der Antrag kann vom einundzwanzigsten bis zum drittletzten Tag vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich gestellt werden.
Die Adresse, an die der Antrag gerichtet wird, wird vom Wahlausschuß festgelegt. Sie ist der Pfarrgemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Wahlberechtigte, die die Briefwahlunterlagen erhalten haben, sind in die Wählerliste oder mit Namen, Vornamen, Beruf, Alter und Anschrift in ein eigens dafür anzulegendes Verzeichnis einzutragen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben darauf zu achten, daß die Wahlberechtigten, die Briefwahl beantragt haben, sich am Wahltag nicht mehr an der Wahl beteiligen dürfen.
- (4) Der Briefwähler hat an die vom Wahlausschuß festgelegte Adresse in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Briefwahlschein
 - b) seinen Stimmzettel in einem besonderen verschlossenen Briefumschlagso rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist.
- (5) Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Hat sich ein Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Vertrauensperson bedient, so hat die Vertrauensperson eidesstattlich zu versichern, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.
- (6) Der Wahlvorstand öffnet nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit die Wahlbriefe, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt die Wahlumschläge im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne.
Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
 - a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Briefwahlschein beigelegt ist,
 - c) der Wahlbrief und der Wahlumschlag unverschlossen sind,

- d) der Stimmzettel nicht in einen Briefumschlag gesteckt ist,
- e) Briefwahlschein und Stimmzettel nicht in getrennte Umschläge gelegt sind.

IV.

Abschluß der Wahl

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl.
- (2) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen waren.
- (3) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluß der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.
- (4) Das Ergebnis der vorläufigen Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.
Die Niederschrift ist dem Pfarrgemeinderat (ersatzweise dem Wahlausschuß) unverzüglich zuzuleiten.

§ 16

Wahlprüfung

- (1) Der Pfarrgemeinderat (ersatzweise der Wahlausschuß) hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.
- (2) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag im Gottesdienst bekanntzugeben.
- (3) Der Pfarrgemeinderat hat etwaige Einsprüche mit

seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 17

Bekanntgabe

Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates (einschließlich der delegierten und berufenen Mitglieder und der amtlichen Teilnehmer) sowie des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind vom Pfarrer bis spätestens einen Monat nach der Wahl der Pfarrgemeinde bekanntzugeben. Ferner sind das Bischöfliche Generalvikariat und der Diözesanrat über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu unterrichten.

§ 18

Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Scheidet ein nach § 2 oder 5 gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach, falls ein solcher vorhanden ist; anderenfalls kooptiert der Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit bis zum Ende der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (2) Scheidet ein nach § 4 entsandter Vertreter vorzeitig aus, so ist eine Neuentsendung durch die Organisationen möglich.
- (3) Bei berufenen Mitgliedern, die vorzeitig ausscheiden, erfolgt für den Rest der Amtszeit des Pfarrgemeinderates eine Neuberufung durch den Pfarrer.

Aachen, den 12. Dezember 1973

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 4 Aufnahme von Sextanern in unsere Studienheime

Aachen, 16. Dez. 1973

In der Zeit vom 8. bis 21. Februar 1974 nehmen alle weiterführenden Schulen Anmeldungen für das neue Schuljahr entgegen, das im September 1974 beginnt. Viele Eltern fragen die Seelsorger um Rat.

Das Studienheim St. Albert in Viersen-Dülken

bietet den Eltern, deren Jungen eine weiterführende Schule besuchen wollen, mehrere Möglichkeiten.

Das im Jahre 1967 errichtete altsprachliche Albertus-Magnus-Gymnasium, das mit dem Heim verbunden ist, wird als Tagesheimschule geführt. Ab Obertertia kann ein mathematisch-naturwissenschaftlicher Zweig gewählt werden.

Schüler, die im Studienheim wohnen, haben auch die Möglichkeit, das in unmittelbarer Nähe gelegene

Städtische neusprachliche Gymnasium oder die Kreisrealschule in Süchteln zu besuchen.

Jungen, die das 4. Schuljahr abgeschlossen haben, gute Leistungen zeigen sowie den religiösen und charakterlichen Anforderungen entsprechen, die wir an die Bewerber stellen, können in die Sexten aufgenommen werden.

Anmeldeformulare für die internen Schüler sind ab sofort erhältlich beim Sekretariat des Studienheims St. Albert, 406 Viersen 11, Gleiwitzer Straße 1, F. (0 21 62) 5 19 23.

Die Bewerbungsunterlagen für interne Schüler müssen bis zum 31. Januar 1974 an das Sekretariat eingesandt werden.

Das Studienheim Haus Eich in Aachen

besteht seit 1953. Es nahm bisher Schüler auf, die das Aufbaugymnasium im Pius-Gymnasium besuchten. Durch die Veränderungen im Schulwesen ging die

Nachfrage nach diesem Schultyp zurück. Schon seit zwei Jahren werden für das Aufbaugymnasium keine neuen Schüler mehr aufgenommen.

Das Pius-Gymnasium begann deshalb schon vor fünf Jahren mit der Gründung eines grundständigen Gymnasiums.

Nun erlaubt die räumliche Situation im Studienheim schon im zweiten Jahr die Aufnahme von Sextanern, die das Pius-Gymnasium besuchen.

Jungen, die das 4. Schuljahr abgeschlossen haben, gute Leistungen zeigen, den religiösen und charakterlichen Anforderungen entsprechen, die wir an die Bewerber stellen, und deren Eltern in den Möglichkeiten des Studienheims eine sinnvolle Ergänzung ihrer erzieherischen Bemühungen sehen, können zum neuen Schuljahr aufgenommen werden.

Anmeldeformulare können im Sekretariat des Studienheims Haus Eich, 51 Aachen, Eupener Straße 138, F. (02 41) 6 10 33, angefordert werden.

Die Anmeldeunterlagen müssen bis Ende Januar 1974 der Leitung des Studienheimes vorliegen.

Nr. 5

**Opfergang
der Erstkommunionkinder
und
Opfergang der Firmlinge
für die
Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn**

Aachen, 18. Dez. 1973

Seit Jahrzehnten ist zur Unterstützung der „außerordentlichen Kinderseelsorge in der Diaspora“, die von der Katholischen Diasporakinderhilfe Paderborn wahrgenommen wird, ein Opfergang der Erstkommunionkinder bzw. der Firmlinge üblich.

Auch in unserem Bistum sollen diese Opfergänge in den einzelnen Gemeinden gehalten werden (siehe Kollektenplan 1974). Wir bitten alle Seelsorger, beide Opfergänge zu fördern und die Kinder (sowie deren Eltern) in geeigneter Form über die Bedeutung ihrer Gabe zu unterrichten.

Von der Katholischen Diaspora-Kinderhilfe, 479 Paderborn, Kamp 22, Postfach 169, werden Opferbeutel und Dankbildchen kostenlos zur Verfügung gestellt. Wir bitten, diese Opferbeutel, die eine vereinfachte Durchführung des Opferganges ermöglichen, dort in genügender Zahl zu bestellen.

Das Ergebnis jedes Opferganges ist mit dem Vermerk „Opfergang der Erstkommunionkinder bzw. der Firmlinge für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe“ an die Bistumskasse zu überweisen (vgl. Kollektenplan 1974). — Wir bitten zur Vermeidung von Rückfragen und Umbuchungen darauf zu achten, daß das Opfer der Erstkommunionkinder bzw. der Firmlinge nicht zusammen mit dem Fastenopfer der Kinder eingezahlt wird.

**Nr. 6 Gebetsheft zur Weltgebetswoche
für die Einheit der Christen
(18. bis 25. Januar 1974)**

Aachen, 19. Dez. 1973

Die Arbeitskreise für die Weltgebetswoche in Deutschland, Österreich und der Schweiz legen wieder eine Handreichung zur Gebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1974 oder in der Pfingstoktav) vor.

Wiederum erscheint dieses Gebetsheft in einer gemeinsamen Ausgabe und unter dem gemeinsamen ökumenischen Zeichen, ein Ausdruck dafür, daß die Katholische Kirche und die evangelischen Landes- und Freikirchen gemeinsam für die erhoffte Einheit der Christen arbeiten und beten.

Die Textzusammenstellung berücksichtigt, daß es nicht überall möglich ist, die Gebetswoche an acht aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. So wurden Texte unter dem Leitwort „...damit jede Zunge bekennt: Herr ist Jesus Christus“ (Phil 2, 11) ausgewählt, die es ermöglichen, einen oder mehrere Gottesdienste zu gestalten.

Auf dieses Gebetsheft wird empfehlend hingewiesen. Es ist erschienen im Kyrios-Verlag GmbH, 8050 Freising, Postfach 1740; F. (0 81 61) 55 27; Preis 25 Pf (ab 100 Stück 20 Pf, ab 500 Stück 15 Pf).

Plakatvordrucke für ökumenische Veranstaltungen — mit dem Jahresthema — im Format 30 x 58 cm sind erhältlich zum Stückpreis von 50 Pf; ab 50 Stück 40 Pf; ab 100 Stück 30 Pf. Platz für Eindruck von Veranstaltungen ist vorhanden.

Beim gleichen Verlag kann eine Arbeitsmappe „Herr ist Jesus Christus“ bestellt werden, die sich besonders zur Vorbereitung der Weltgebetswoche eignet, aber auch sehr gutes Material für den schulischen Unterricht, die Jugendarbeit und Erwachsenenbildung bietet, soweit sich diese mit ökumenischen Themen befassen. Außerdem enthält die Mappe neben mehreren Modellen zu Gottesdiensten für die Einheit der Christen sechs Farbdias und eine Schallplatte (Stückpreis 24,— DM, ab 10 Stück 15% Ermäßigung).

Nr. 7 Neuer Begräbnisritus

Aachen, den 19. Dezember 1973

Das liturgische Buch „Die Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ ist im Gemeinschaftsverlag Benzinger-Herder-Pustet-St. Peter-Veritas erschienen. Das Buch wird herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg. Der Preis beträgt 11,50 DM. Es ist über den Buchhandel zu beziehen.

Eine zu diesem Buch passende Plastik-Schutzhülle zum Preise von 2,— DM ist ebenfalls im Buchhandel erhältlich.

**Nr. 8 Exerzitienstatistik 1973
 der Diözese Aachen**

Aachen, 19. Dez. 1973

In Krankenanstalten und sonstigen katholischen Instituten und Einrichtungen werden erfahrungsgemäß Exerzitienkurse für das Hauspersonal und sonstige Hausangehörige usw. abgehalten.

Da es sich meist um geschlossene Kurse handelt, von denen das Exerzitien-Sekretariat oft nichts erfährt, bitten wir die Hausleitungen, u m g e h e n d die Zahl der Exerzitanten im Jahre 1973 — getrennt nach Ständen (Männer, Jungmänner, verheiratete und unverheiratete Frauen und Frauenjugend) — dem Diözesan-Exerzitien-Sekretariat, 406 Viersen 1, Gerberstraße 20, mitzuteilen.

Diese Zahlen werden dringend sowohl für die Diözesan-Statistik als auch für die Zentralstelle für kirchliche Statistik benötigt.

Nr. 9 Pflichtablieferung von Druckwerken

Aachen, 20. Dez. 1973

Gemäß der Verordnung über die Pflichtablieferung von Druckwerken vom 21. Dezember 1970 muß der Verleger von allen ablieferungspflichtigen Druckwerken jeweils ein Exemplar innerhalb einer Woche nach Erscheinen an die Deutsche Bibliothek, 6 Frankfurt/Main 1, Zeppelinallee 4—6, versenden. Unter die nicht ablieferungspflichtigen Druckwerke fallen die üblichen Pfarrbriefe, soweit sie im wesentlichen die Gottesdienstordnung und Pfarrnachrichten enthalten. Pfarrbriefe mit größeren thematischen Ausführungen sowie Chroniken, Jubiläums- oder Festschriften, einerlei ob sie gedruckt oder hektographiert sind, fallen unter die Abgabepflicht.

Wir bitten alle Pfarrgeistlichen, dieser rechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Die Sammlung der Pflichtstücke dient archivalischen Zwecken.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 10 Exerzitien für Priester

- a) Benediktiner-Abtei Gerleve, Exerzitienhaus Ludgerirast, 442 Coesfeld, Postfach Gerleve; F. (0 25 41) 27 56:

16. 9.—20. 9. 1974 (alle Kurse:
21. 10.—25. 10. 1974 P. Dr. Pius Engelbert OSB)
25. 11.—29. 11. 1974
9. 12.—13. 12. 1974

Beginn jeweils am ersten Tag um 18 Uhr; Schluß am letzten Tag morgens.

- b) Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hofheim (Taunus), Postfach 12 03; F. (0 61 92) 63 84:

7. 1.—11. 1. 1974 (alle Kurse:
22. 4.—26. 4. 1974 P. Dr. H. Bacht SJ)
17. 6.—21. 6. 1974

Beginn am ersten Tag abends; Schluß am letzten Tag vormittags.

**Nr. 11 Exerzitien
 für Küster und Organisten**

Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach; F. (0 26 52) 285:

25. 3.—29. 3. 1974 (P. Markus Wiskirchen OSB)

Beginn am ersten Tag 18 Uhr; Schluß am letzten Tag 8.15 Uhr.

Anmeldung beim Gastpater der Abtei.

**Nr. 12 Änderungen im Personal-
 und Anschriftenverzeichnis 1973**

**Nr. 13 Personalchronik
 der Diözese Aachen**

Ernennung eines residierenden Domkapitulars

Unser Bischof Johannes hat am 19. Dezember 1973 Weihbischof Dr. phil. Gerd Dicke, Titularbischof von Iria Flavia und Weihbischof von Aachen, zum sechsten residierenden Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen ernannt.

Unser Bischof Johannes hat

am 5. Dezember 1973 Pfarrer Peter Hoffmann nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Heimbach St. Klemens mit Wirkung vom 1. Mai 1974 in den Ruhestand versetzt;

am 5. Dezember 1973 P. Petrus Meurs OFM auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen zum Kaplan in Willich St. Johann B. (Otl. Anrath) ernannt;

am 10. Dezember 1973 dem Kaplan Jan Sliwanski, Priester der Erzdiozese Posen (Polen), den Auftrag zur Aushilfe in der Seelsorge in Düren, St. Nikolaus (Otl. Rölsdorf), Dekanat Düren-Südwest, erteilt;

am 11. Dezember 1973 Rektor Friedrich Gotzen, Priester der Diözese Aterrado (Brasilien), auf seine Bitte hin von den Aufgaben des Hausgeistlichen im St.-Augustinus-Kloster in Aachen (Pfarre St. Anna, Otl. Walheim) befreit;

am 13. Dezember 1973 P. Franz Lauffs SVD im Einvernehmen mit seinen zuständigen Oberen von den Aufgaben des Subsidiars in Aachen St. Foillan (Filialkirche St. Michael) befreit.

Ferner hat unser Bischof Johannes in der Region Mönchengladbach-Rheydt für 5 Jahre zu Dechanten und zu deren Vertretern ernannt:

am 8. Dezember 1973 zum Dechant des *Dekanates Mönchengladbach-Mitte*: Pfarrer Gottfried Sommer in Mönchengladbach St. Albertus; zum Vertreter: Pfarrer Josef Uedelhoven in Mönchengladbach St. Elisabeth;

am 8. Dezember 1973 zum Dechant des *Dekanates Mönchengladbach-Nordost*: Pfarrer Wilhelm Gillesen in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Neuwerk); zum Vertreter: Krankenhauspfarrer P. Bruno Deutzmann SDS, Krankenhaus „Maria von den Aposteln“ in Mönchengladbach (Otl. Neuwerk);

am 8. Dezember 1973 zum Dechant des *Dekanates Mönchengladbach-Ost*: Pfarrer Hubert Schruff in Mönchengladbach St. Mariä Empfängnis (Otl.

Lürrip); zum Vertreter: Kaplan Paul Wegenaer in Mönchengladbach St. Josef (Otl. Hermes);

am 8. Dezember 1973 zum Dechant des *Dekanates Mönchengladbach-Südwest*: Pfarrer Wilhelm Ruland in Mönchengladbach Heilig Kreuz; zum Vertreter: Pfarrer Helmut Rottlieb in Mönchengladbach St. Helena (Otl. Rheindahlen);

am 8. Dezember 1973 zum Dechant des *Dekanates Mönchengladbach-West*: Pfarrer Helmut Commes in Mönchengladbach St. Nikolaus (Otl. Hardt); zum Vertreter: Pfarrer Karl Heinrich Wammers in Mönchengladbach St. Anna (Otl. Windberg);

am 8. Dezember 1973 zum Dechant des *Dekanates Hochneukirch*: Pfarrer Michael Schmitz in Garzweiler St. Pankratius; zum Vertreter: Pfarrer Matthias Schmitz in Jüchen St. Jakob d. Ä.;

am 8. Dezember 1973 zum Dechant des *Dekanates Rheydt-Mitte*: Pfarrer Karl-Josef Schwelm in Rheydt St. Marien; zum Vertreter: Pfarrer Michael Gau in Rheydt St. Franziskus;

am 8. Dezember 1973 zum Dechant des *Dekanates Rheydt-Odenkirchen*: Pfarrer Johannes Giesen in Rheydt St. Laurentius (Otl. Odenkirchen); zum Vertreter: Pfarrer Wilhelm Steinrath, Pfarrvikar in Rheydt St. Michael (Kamphausener Höhe);

am 8. Dezember 1973 zum Dechant des *Dekanates Rheydt-Wickrath*: Pfarrer i. R. Karl Mones, Subsidar in Mönchengladbach St. Konrad (Otl. Ohler); zum Vertreter: Pfarrer P. Johannes Josef Schuck SMM, Pfarrverweser in Wickrath St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Wanlo).

Nr. 14

Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte am 16. Dezember 1973 den Altar der renovierten Pfarrkirche St. Johann B. in Hückelhoven (Otl. Ratheim) zu Ehren des hl. Johannes des Täufers.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 2

Aachen, 15. Januar 1974

44. Jahrgang

		Inhalt:		Seite
	Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.	Nr. 19	Unterrichtsfreier Tag für Priester . . .	12
Nr. 15	Erhebung des St.-Vitus-Münsters in Mönchengladbach zur Basilica Minor . . .	Nr. 20	Kirchliche Statistik 1974	12
	Bischöfliche Verlautbarungen		Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 16	Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen	Nr. 21	Schwesterngestellungsleistungen . .	13
		Nr. 22	Warnung	13
		Nr. 23	Exerzitien für Priester	13
	Bekanntmachungen des Generalvikariates	Nr. 24	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1973	13
Nr. 17	Neuer Begräbnisritus: Hinweis	Nr. 25	Personalchronik der Diözese Aachen . .	13
Nr. 18	Anmeldung zum Theologiestudium . .	Nr. 26	Vermischte kirchliche Nachrichten . .	14

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 15 Erhebung des St.-Vitus-Münsters in Mönchengladbach zur Basilica Minor

PAULUS PP. VI
AD PERPETUAM REI MEMORIAM

Illustris illa sive antiquitate sive mirae artis structura sacra aedes Sancti Viti, quae, in urbe Mönchengladbach exstans, in finibus nempe Aquisgranensis dioecesis, memoria Sancti Alberti Magni, Episcopi et Ecclesiae Doctoris, qui eam dicavit, iure merito celebratur; ad quam praeterea frequentes christifidelium coetus pie adeunt diligentissimi religionis cultores, ea digna omnino est quam optato Basilicae Minoris titulo honestemus. Id enim ut praestaremus, suo quidem sui que cleri ac populi universi nomine, enixe petiit venerabilis Frater Ioannes Pohlschneider, Episcopus Aquisgranensis. Quibus votis et precibus Nos sane accedendum esse aestimavimus, fore plane confisi ut, huiusmodi sacro illi templo collata dignitate, aptius quoque supernae fidelium omnium utilitati inserviremus. De sententia igitur Sacrae Congregationis pro

Cultu Divino, certa scientia ac matura deliberatione deque Apostolicae potestatis plenitudine, harum Litterarum vi perpetuumque in modum templum Deo dicatum in honorem Sancti Viti, quod diximus, ad dignitatem Basilicae Minoris evehimus, omnibus adiectis iuribus et privilegiis, quae sacris aedibus hoc nomine insignibus rite competunt, servatis tamen iis quae, iuxta decretum — De titulo Basilicae Minoris —, die VI mensis Junii, anno MCMLXVIII evulgatum, servanda sunt.

Contrariis quibusvis non obstantibus. Ceterum volumus ut hae Litterae Nostrae religiose serventur suosque effectus sive nunc sive in posterum habeant.

Datum Romae, apud S. Petrum, sub anulo Piscatoris, die XXV mensis Aprilis, anno MCMLXXIII, Pontificatus Nostri decimo.

L. S.

Ioannes Card. Villot
Secretarius Status

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 16 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 — GV. NW. 1962, S. 223 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1968 — GV. NW. 1968, S. 375 — und der Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen vom 3. Juni 1969 — K. A. für die Diözese Aachen vom 1. August 1969, S. 107 — sowie der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen vom 21. Juli 1969 — K.A. für die Diözese Aachen vom 1. August 1969, S. 109 — hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung vom 29. September 1973 für das Steuerjahr 1974 und darüber hinaus bis auf weiteres folgenden Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

10 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.
Aachen, den 29. September 1973

L. S. † Johannes Pohlschneider
Bischof von Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1974
Düsseldorf, den 26. November 1973

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
L. S. Wertz

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
L. S. Girgensohn

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 17 Neuer Begräbnisritus: Hinweis

Aachen, 3. Jan. 1974

Die Auslieferung des im KA 1974 S. 8 angezeigten „Neuen Begräbnisritus“ ist unterbrochen worden, da auf einigen Seiten Ungenauigkeiten im Notendruck festgestellt worden sind. Die Verlegergemeinschaft wird die im Handel befindlichen Exemplare überprüfen und erforderlichenfalls gegen einwandfreie Bücher umtauschen.

Bereits gekaufte Exemplare werden vom Buchhandel zurückgenommen und zu gegebener Zeit durch Neudrucke ersetzt.

Nr. 18 Anmeldung zum Theologiestudium

Aachen, 5. Jan. 1974

Wir bitten die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien, Anwärter des Theologiestudiums, die zum Sommersemester 1974 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 1. März 1974 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, 51 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210, ein Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen in Frage: Abiturienten von Höheren Schulen sowie von Abendgymnasien und von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von dem genannten Gesuch muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, 53 Bonn, Franziskanerstraße, bis spätestens Anfang April 1974 beantragt werden.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Theologie-

studierenden des Bistums, auf die das Bischöfliche Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 19 Unterrichtsfreier Tag für Priester

Aachen, 5. Jan. 1974

Vor Beginn des 2. Schulhalbjahres weisen wir die Priester unseres Bistums nochmals auf die Anregung des Diözesanpriesterrates aus seiner Sitzung vom 26. April 1973 hin, sich möglichst den Montag vom nebenberuflichen Religionsunterricht am Vormittag und von sonstigen festen Terminen am Nachmittag freizuhalten. Auf diese Weise können Zusammenkünfte zur Fortbildung und geistlichen Vertiefung leichter vereinbart werden.

Nr. 20 Kirchliche Statistik 1974

Aachen, 9. Jan. 1974

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1973 sind in den letzten Tagen versandt worden.

Um die Verwaltungsarbeit der Herren Dechanten zu erleichtern, ist das Zählverfahren wie folgt geändert:

Jeder Seelsorgebezirk erhält direkt von der Informationsleitstelle des Generalvikariats 2 A-Bogen, von denen, sorgfältig ausgefüllt, ein Exemplar innerhalb 14 Tagen direkt an die Informationsleitstelle zurück erbeten wird. Der zweite A-Bogen verbleibt bei den Pfarrakten.

Die Herren Dechanten erhalten von der Informationsleitstelle aus einen ausgefüllten B-Bogen für die Dekanatsakten. Den Herren Regionaldekanen gehen dann Fotokopien der B und C-Bogen als Arbeitsunterlage zu.

Letzter Termin der Rücksendung der A-Bogen ist der 31. Januar; es wird gebeten, ihn unbedingt einzuhalten. — Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Zählbogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung erfolgt.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 21 Schwesterngestellungsleistungen

Aachen, den 7. Januar 1974

Die Gestellungsleistungen für Ordensschwestern, die aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind, werden mit Wirkung zum 1. Januar 1974 angehoben bzw. neu festgesetzt.

1. Die Mutterhausabgabe beträgt monatlich 650,— DM.
2. Die Abgeltung für freie Station beträgt monatlich 250,— DM.
3. Der Sozialbeitrag in Höhe von 12 v. H. der Mutterhausabgabe beträgt 78,— DM monatlich.
4. Das Verfügungsgeld in Höhe von 10. v. H. der Mutterhausabgabe beträgt 65,— DM monatlich.

Insoweit sind die Hinweise zu den Schwesterngestellungsleistungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1974 (siehe KA 1973, Seite 188) hinfällig.

Nr. 22 Warnung

Es wird vor einem Wilhelm Johann Scharnickel gewarnt, der bei einem hiesigen Pfarramt Geld in betrügerischer Absicht erschlich und von der Kriminalpolizei Jülich gesucht wird.

Nr. 23 Exerzitien für Priester

Benediktiner-Erzabtei St. Martin, 7207 Beuron; F. (0 74 66) 208:

25. 3. — 29. 3. 1974 (Alle Kurse:
24. 6. — 28. 6. 1974 P. Maternus Eckardt OSB)
22. 7. — 26. 7. 1974
19. 8. — 23. 8. 1974
7. 10. — 11. 10. 1974
4. 11. — 8. 11. 1974

Nr. 24 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1973

Nr. 25 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 15. Dezember 1973 Pfarrer J o h a n n e s S c h u u r - m a n , bisher zum Dienst im Bistum Osorno (Chile) beurlaubt, zum Pfarrer in Tönisvorst St. Godehard (Otl. Vorst), Dekanat Kempen-Tönisvorst, ernannt;

am 15. Dezember 1973 Pfarrer J o s e f W o l f f in Düren St. Arnold (Otl. Arnoldsweiler) zum Pfarrer in Krefeld St. Klemens (Otl. Fischeln), Dekanat Krefeld Süd, ernannt;

am 18. Dezember 1973 Pfarrer P. M a t t h i a s R u y - p e r s SMM, Pfarrverweser in Vettweiß St. Johann B. (Otl. Sievernich), zusätzlich zum Pfarrverweser in Vettweiß St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Dister- nich), Dekanat Nörvenich-Vettweiß, bestellt;

am 19. Dezember 1973 dem Kaplan C a r m e l o O r t i g o s a , Priester der Erzdiözese Pamplona, mit Wirkung vom 1. Januar 1974 die Erlaubnis zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an dem Städt. Math.-Naturwissen- schaftl. Gymnasium in Mönchengladbach erteilt und ihn zum Subsidar in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, be- stellt;

am 20. Dezember 1973 Religionslehrer P. J ü r g e n H a l l OSB unbeschadet seiner Tätigkeit am Städt. Neusprachl. Gymnasium in Viersen (Otl. Dülken) mit Wirkung vom 1. Januar 1974 von den Aufgaben des Religionslehrers am Städt. Werner-Jaeger-Gym- nasium in Nettetal (Otl. Lobberich) befreit und zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Schwalmtal St. Jakob (Otl. Lüttelforst), Dekanat Brüggen-Schwalmtal, be- stellt;

am 21. Dezember 1973 Kaplan H e r i b e r t F a ß b e n - d e r in Willich St. Katharina als gewählten Ver-

treter des Kapläne in den Diözesanpriesterrat berufen.

Ferner hat unser Bischof Johannes am 15. Dezember 1973 von den Aufgaben eines Dechanten befreit unter gleichzeitiger Verleihung des Titels *Ehrendechant*:

Ehrendomherr Prälat Pfarrer Johannes Baltes in Krefeld St. Dionysius, bisher Dechant des früheren Dekanates Krefeld-Nord;

Pfarrer Franz Bonnen in Kreuzau St. Andreas (Otl. Stockheim), bisher Dechant des früheren Dekanates Kreuzau;

Pfarrer Friedrich Boymanns in Aachen St. Gregorius, bisher Dechant des früheren Dekanates Aachen-Südwest;

Pfarrer Dr. theol. Lambert Drink in Aachen St. Josef, bisher Dechant des früheren Dekanates Aachen-Nordorst;

Pfarrer Josef Ehl in Kempen St. Cyriakus (Otl. Hüls), bisher Dechant des früheren Dekanates Kempen;

Pfarrer Anton Geller in Düren St. Peter (Otl. Merken), bisher Dechant des früheren Dekanates Derichsweiler;

Pfarrer Dr. theol. Adolf Heitzer in Schleiden St. Nikolaus (Otl. Gemünd), bisher Dechant des früheren Dekanates Gemünd;

Domkapitular Propst Josef Kauff in Mönchengladbach St. Vitus, bisher Dechant des früheren Dekanates Mönchengladbach-Südwest;

Pfarrer Wilhelm Klingen in Aldenhoven St. Martin, bisher Dechant des früheren Dekanates Aldenhoven;

Pfarrer Hubert Klüttermann in Vettweiß St. Michael (Otl. Kelz), bisher Dechant des früheren Dekanates Vettweiß;

Pfarrer Eduard König in Niederkrüchten St. Laurentius (Otl. Elmpt), bisher Dechant des früheren Dekanates Wegberg;

Pfarrer Hubert Korr in Aachen St. Laurentius (Otl. Laurensberg), bisher Dechant des früheren Dekanates Herzogenrath;

Pfarrer Peter Mannheims in Wegberg St. Rochus (Otl. Rath), bisher Dechant des früheren Dekanates Erkelenz;

Pfarrer Franz Münstermann in Heinsberg St. Lambertus (Otl. Randerath), bisher Dechant des früheren Dekanates Geilenkirchen;

Pfarrer Paul Piontek in Stolberg St. Johann B. (Otl. Vicht), bisher Dechant des früheren Dekanates Stolberg;

Pfarrer Heinrich Roßkamp in Viersen St. Remigius, bisher Dechant des früheren Dekanates Viersen;

Pfarrer Heinrich Schmitter in Nideggen St. Klemens (Otl. Berg), bisher Dechant des früheren Dekanates Nideggen;

Pfarrer Paul Siepen in Willich St. Katharina, bisher Dechant des früheren Dekanates Willich;

Pfarrer Theodor Wallraff in Schleiden St. Johann B. (Otl. Olef), bisher Dechant des früheren Dekanates Schleiden;

Pfarrer Leopold Wiggers in Blankenheim St. Mariä Himmelfahrt, bisher Dechant des früheren Dekanates Blankenheim;

Pfarrer Klemens Winkhold in Merzenich St. Laurentius, bisher Dechant des früheren Dekanates Arnoldsweiler;

Pfarrer Alois Wirtz in Würselen St. Peter u. Paul (Otl. Bardenberg), bisher Dechant des früheren Dekanates Würselen.

In die Ewigkeit abberufen

am 5. Januar 1974 Karl Armbrorst, geboren am 13. 11. 1919 in Welzow/Niederlausitz, geweiht am 20. 12. 1947 in Aachen, Domvikar am Hohen Dom zu Aachen, Ordinariatsrat, Bischöflicher Notar und Diözesanseelsorger für die Heimatvertriebenen.

R.I.P.

Nr. 26

Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ das hl. Sakrament der Firmung im Dekanat Kempen-Tönisvorst am 11. November 1973 in Kempen St. Cyriakus (Otl. Hüls) 207, am 12. und 13. November in Kempen St. Mariä Geburt 540, am 14. November in Kempen St. Hubertus (Otl. St. Hubert) 152, am 15. November in Kempen Christus König 67, am 19. November in Tönisvorst St. Kornelius (Otl. St. Tönis) 159, insgesamt 1125 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 3

Aachen, 1. Februar 1974

44. Jahrgang

		Inhalt:		
		Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe				
Nr. 27	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1974	15	Nr. 34	Portiunkula-Ablaß 20
Bischöfliche Verlautbarungen				
Nr. 28	Verfahrensrichtlinien für den Einsatz und die Versetzung von Priestern im Bistum Aachen	16	Nr. 35	Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 20
Bekanntmachungen des Generalvikariates				
Nr. 29	Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR	18	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 30	Ankündigungen zur Fastenaktion MISEREOR	19	Nr. 36	Verantwortung für Außenseiter — Fastenerziehung 1974 21
Nr. 31	Fastenopfer der Kinder 1974 für die Kinderseelsorge in der DDR	19	Nr. 37	Kardinal-Bertram-Stipendium 21
Nr. 32	Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974	20	Nr. 38	Deutscher Katechetenverein e. V. 22
Nr. 33	Bußordnung	20	Nr. 39	Exerzitien für Priester 22
			Nr. 40	Stellenangebot 22
			Nr. 41	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 22
			Nr. 42	Personalchronik 22

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 27

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1974

Liebe Brüder und Schwestern!

Jäh ist in diesen Monaten das Idealbild eines un-
aufhörlich wachsenden Wohlstands zerbrochen. Bei
uns wurde Energie zur Mangelware. In den afrika-
nischen Dürregebieten standen Millionen von Men-
schen vor dem Hungertod, weil der Regen ausblieb.
Waffenstillstandsverhandlungen in Indochina und im
Nahen Osten brachten noch nicht Sicherheit und
echten Frieden. Soziale Unruhen erschütterten zahl-
reiche Länder. Auf neue Weise ist uns bewußt gewor-
den, daß wir Menschen auf dieser Erde ohne mehr Ge-
rechtigkeit, Solidarität und Liebe nicht leben können.

Auch angesichts dieser weltweiten Not und der
schweren sozialen Spannungen in vielen Ländern gilt
das Wort des Völkerapostels Paulus: „Einer trage des
anderen Last, dann erfüllt Ihr das Gesetz Christi“ (Gal
6,2), der nach seinen eigenen Worten nicht in die Welt
gekommen ist, um sich bedienen zu lassen, sondern um

zu dienen. Sein Beispiel ist ein starker und lebendiger
Anstoß für uns, den Notleidenden und Unterdrückten
Solidarität und Liebe zu geben und zu mehr sozialer
Gerechtigkeit beizutragen. Nur so werden wir
wahrhaft „dienend wandeln mit Gott“ (Micha 6,8).

Die deutschen Katholiken haben mit der Fastenak-
tion MISEREOR seit 15 Jahren ein lebendiges Zeugnis
der Bruderliebe gegeben. Wir Bischöfe sagen allen, die
geholfen haben, im Namen der Kirche und der Men-
schen in den Entwicklungsländern ein herzliches Wort
des Dankes.

Trotz aller Anstrengungen ist aber die erschrecken-
de Kluft zwischen den Entwicklungsländern und uns
nicht beseitigt. Mit Hilfe moderner Transportmittel
können wir heute Hungernden schnelle Hilfe bringen.
Doch es braucht mehr: Landwirtschaftliche und tech-
nische Entwicklung, Schaffung von Arbeitsplätzen,
Hilfe für den sozialen und wirtschaftlichen Aufbau, be-

sonders aber geistige Formung und Ausbildung der Menschen. Dies benötigt sehr viel Zeit und Beharrlichkeit.

Wir Bischöfe bitten Sie daher erneut um ein großzügiges Opfer bei der MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 31. März. Wir rufen Sie auf, während dieser Wochen des Fastens in der Geschäftigkeit des Alltags einzuhalten, sich auf Gott zu besinnen und den notleidenden Brüdern und Schwe-

stern Gerechtigkeit und Liebe zuteil werden zu lassen. So erfüllen wir die Worte des Propheten: „Gerechtigkeit üben, Brudersinn lieben, dienend wandeln mit Gott“ (Micha 6,8).

Aachen, den 30. Januar 1974

Für das Bistum Aachen

† J o h a n n e s

Bischof von Aachen

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 28

Verfahrensrichtlinien

für den Einsatz und die Versetzung von Priestern im Bistum Aachen

1. Vorbemerkungen

1.1 Verschiedene Gründe lassen es angeraten erscheinen, die hauptsächlichen Verfahrensrichtlinien festzulegen, nach denen im Bistum Aachen Einsatz und Stellenbesetzung der Priester geplant und durchgeführt werden sollen.

1.2.1 Die Personalarbeit muß den veränderten Strukturen und Erfordernissen der Seelsorge wie auch den persönlichen Belangen der Priester in einer Weise gerecht zu werden suchen, die möglichst objektiv und für alle Betroffenen durchschaubar ist.

1.2.2 Eine verbindliche Versetzungsordnung kann helfen, die bei Personalveränderungen oft auftretenden Nachteile und Unzulänglichkeiten zu reduzieren.

1.2.3 Schwierigkeiten entstehen nicht selten dadurch, daß von Beteiligten und Betroffenen die Situation nicht einhellig beurteilt wird, die zu Stellenveränderungen Anlaß gibt; eine Verfahrensordnung erleichtert die Möglichkeit, zu übereinstimmenden Auffassungen zu gelangen.

1.3 Die folgenden Richtlinien stellen eine vorläufige Ergänzung der Diözesan-Statuten dar und gelten für drei Jahre ad experimentum.

2. Versetzungstermin und Stellenantritt

2.1 Von 1974 an wird es jährlich 2 Termine geben, zu denen die endgültige Besetzung einer Stelle vorgenommen wird:

a) Haupttermin: 1. August (bzw. zum Schuljahresende);

b) Nebetermin: 1. Februar.

2.2 Für Stellen, deren Besetzung zwischen diesen Terminen ansteht, werden Übergangslösungen gesucht.

Die Einzelbesetzung einer Stelle erfolgt nur in Ausnahmefällen.

2.3 In der Ernennungsurkunde wird das Datum des Dienstantritts an der neuen Stelle festgelegt. In

der Regel sollen zwischen der schriftlichen Beauftragung und dem Zeitpunkt des Dienstantritts 4 Wochen für Abwicklungs- und Überleitungsaufgaben zur Verfügung stehen.

2.4 Der Ernannte ist zur termingerechten Übernahme des Dienstes an der neuen Stelle verpflichtet. Wenn der Einzug in die Dienstwohnung sich verzögert, muß für eine Übergangszeit eine Beihilfslösung akzeptiert werden; ein daraus resultierender Mehraufwand an Lebenshaltungskosten wird nach den Richtlinien der einschlägigen beamtenrechtlichen Regelung des Landes NW vergütet.

2.5 Ansprüche und Wünsche in Bezug auf die notwendige Instandsetzung und das angemessene Herrichten einer Dienstwohnung bei Übernahme einer Stelle können nur im Rahmen der geltenden Richtlinien des Bistums berücksichtigt werden. Zu den Umzugskosten werden vom Bistum auf Antrag Beihilfen gewährt.

3. Planungsverfahren

3.1 Dem Bischof gegenüber verantwortlich und vorschlagsberechtigt in allen Personalangelegenheiten ist die Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Generalvikariates. Sie arbeitet in ständigem Kontakt und Informationsaustausch mit den Regionaldekanen und mit den beteiligten Hauptabteilungen.

3.2 Aus diesem Grunde finden regelmäßig Planungsgespräche statt

3.2.1 sowohl zwischen den Hauptabteilungsleitern Personal, Gemeindegemeinschaft, Erziehung und Schule und Außerschulische Bildungseinrichtungen sowie anderen zuständigen Mitarbeitern

3.2.2 als auch zwischen der Hauptabteilung Personal und den Regionaldekanen.

3.3 Die Ergebnisse dieser Gespräche werden von der Hauptabteilung Personal zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes verwertet, das laufend fortzuschreiben ist und wenigstens zweimal

jährlich — jeweils rechtzeitig vor den beiden Versetzungsterminen — in einer Planungskonferenz der Hauptabteilung Personal mit allen Regionaldekanen gemeinsam beraten wird, nachdem das grundsätzliche Einverständnis des Bischofs zu den Planungsabsichten vorliegt.

3.4 Der Regionaldekan ist verpflichtet, in die Einzelgespräche und in die Planungskonferenz Vorstellungen und Wünsche der Dekanate und örtlicher Stellen einzubringen und auf deren angemessene Berücksichtigung zu achten.

3.5 Die Planungskonferenz muß sich bemühen, die personellen Erfordernisse und Wünsche der einzelnen Regionen gegeneinander abzuwägen, miteinander zu koordinieren und in Übereinstimmung zu bringen mit den gegebenen Möglichkeiten, vor allem mit der Zahl der Priester, die für einen neuen Einsatz verfügbar sind. Auf die Berücksichtigung übergeordneter diözesaner Belange achtet der Hauptabteilungsleiter Personal. In Fällen von nicht erzielter Übereinstimmung ist sein Votum maßgebend.

4. Verfahrensordnung für Einsatz und Versetzung von Kaplanen

4.1 Ersteinsatz von Neupriestern

Für den Ersteinsatz von Neupriestern werden in Abstimmung mit dem Regens des Priesterseminars solche Stellen ausgewählt, die von der personellen und pastoralen Voraussetzung her geeignet erscheinen, dem Neupriester das Hineinwachsen in das neue Amt zu erleichtern. Um dies möglich zu machen, müssen gegebenenfalls solche Stellen durch Umbesetzungen verfügbar gemacht werden.

4.2 Versetzung von Kaplanen

4.2.1 Kapläne sollen in der Regel wenigstens drei Jahre an derselben Stelle eingesetzt sein.

Sie können eine Versetzung auch selbst beantragen.

4.2.2 Von einer beabsichtigten Versetzung wird der Kaplan persönlich durch die Hauptabteilung Personal unter Hinweis auf die maßgeblichen Gründe unterrichtet. Dabei wird ihm die Möglichkeit gegeben, etwaige wichtige Gründe gegen die geplante Versetzung vorzutragen und Hinweise zu geben, die bei der Wiederbesetzung zu beachten sind.

4.2.3 Danach erhalten umgehend der Dechant und der Pfarrer, gegebenenfalls der zuständige Diözesanseelsorger, eine Benachrichtigung.

4.2.4 Den Beteiligten wird eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt,

bevor über die Versetzung endgültig entschieden wird.

4.2.5 Diese Verfahrensordnung wird auch bei der Freistellung zum Studium angewandt.

5. Einsatz und Versetzung der übrigen Diözesenpriester

5.1 Vikare, Pfarrvikare, Titularpfarrer, Religionslehrer

Das für die Versetzung von Kaplanen angeordnete Verfahren wird sinngemäß angewandt; die für den Verbleib an derselben Stelle bezeichnete Zeitdauer — Abs. 4.2.1 — findet keine Anwendung.

5.2 Dechanten und Dekanatsbeauftragte werden nur in Ausnahmefällen während der Dauer der Amtsperiode versetzt.

5.3 Die Versetzungsregeln gelten auch für Priester der genannten Gruppen, die den Pfarrertitel haben, sowie analog für Priester im unmittelbaren Bistumsdienst, im überdiözesanen Dienst und im Staatsdienst.

5.4. Pfarrer von kanonisch errichteten Pfarren

5.4.1 Zwecks Besetzung einer vakanten Pfarrstelle trägt die Bistumsleitung in der Regel dieses Amt einem geeigneten Priester an; außerdem besteht nach wie vor die Möglichkeit, sich um eine solche Stelle zu bewerben.

5.4.2 Zur ersten Bewerbung um eine Pfarrstelle ist berechtigt, wer regelmäßig an Fortbildungskursen teilgenommen und das Pastorexamen abgelegt hat.

5.4.3 Aus einem triftigen Grund kann ein Pfarrer um Versetzung auf eine andere Pfarrstelle bitten.

5.4.4. Ein designierter Pfarrer sollte vor der endgültigen Ernennung ein Kontaktgespräch mit dem Pfarrgemeinderat und dem Kirchenvorstand seiner künftigen Gemeinde führen. Die Vermittlung übernimmt der Dechant.

5.4.5 Nach dem Motu proprio „Ecclesiae sanctae“ vom 6. 8. 1966 kann der Bischof grundsätzlich die Versetzung eines Pfarrers zu einer anderen Pfarre oder auf ein anderes kirchliches Amt vornehmen.

6. Einsatz von Ordensgeistlichen und Priestern fremder Diözesen

6.1 Im Rahmen der geltenden Bestimmungen des kanonischen Rechtes und des Konkordatsrechtes

erfolgen Einsatz und Versetzung von Ordenspriestern und Priestern aus anderen Diözesen, die sich zur Mitarbeit in der Seelsorge des Bistums Aachen bereit erklärt haben, analog den Regeln für die Diözesanpriester.

6.2 Falls sie mit den Verhältnissen in unserem Bistum nicht ausreichend vertraut sind oder keine ausreichende Erfahrung im Gemeindedienst besitzen, werden sie zur Einübung einem geeigneten Seelsorger zugeteilt, der sie als Mentor betreut.

6.3 Vor Übernahme einer selbständigen Seelsorgestelle müsse sie einen dem Pastorexamen unseres Bistums entsprechenden Qualifikationsnachweis erbringen.

Bei ausländischen Priestern wird außerdem die gute Beherrschung der deutschen Sprache vorausgesetzt.

6.4 Der Zeitpunkt für die Übertragung einer selbständigen Aufgabe ist nicht allein abhängig vom Weihealter und den Lebensjahren; die Dauer der bisher im Pfarrdienst verbrachten Dienstzeit muß ebenfalls angemessene Berücksichtigung finden.

7. Pensionierung

7.1 Es ist wünschenswert, daß alle Priester möglichst lange ihren Dienst versehen. Andererseits kann es hinderlich für die pastoralen Belange sein, wenn ein Priester nicht rechtzeitig erkennt, daß er für seine Aufgabe nicht mehr rüstig genug ist.

7.2 Deshalb soll jeder Priester mit der Vollendung des 70. Lebensjahres dem Bischof sein Amt zur Verfügung stellen. Der Bischof nimmt den Rücktritt in jedem Fall an, kann aber den Geistlichen bis auf weiteres mit der Wahrnehmung des bisherigen Amtes beauftragen.

7.3 Geistliche im Ruhestand sind gehalten, in ihrem Wohnsitzdekanat priesterliche Dienste zu leisten, soweit sie es vermögen; der Auftrag dazu wird für einen befristeten Zeitraum schriftlich erteilt.

Vorstehende Verfahrensrichtlinien setze ich hiermit nach Anhörung des Diözesanpriesterrates mit Wirkung vom 1. Februar 1974 in Kraft.

Aachen, den 4. Januar 1974

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 29

Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1974

Aachen, 17. Jan. 1974

1. Der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1974 ist an einem geeigneten Sonntag der Fastenzeit in allen Kirchen und Kapellen der Diözese während der Gottesdienste zu verlesen. Als Verlesungs-Termin wird der 1. Fastensonntag (3. März) empfohlen.

2. MISEREOR ist nicht nur das zeitgemäße Instrument der deutschen Katholiken, um einen Beitrag zur Überwindung der weltweiten Not und Unterentwicklung zu leisten; das Fastenopfer im Rahmen der Fastenaktion für MISEREOR sollte zugleich lebendiger Ausdruck der Bußgesinnung und der religiösen Erneuerung des kirchlichen Lebens sein, wie das auch in der geltenden Bußordnung hervorgehoben wird.

In der Verkündigung der Fastenzeit sollten den Gläubigen die Probleme der Unterentwicklung, der weltweiten sozialen Ungerechtigkeit und der Verletzung der Menschenrechte in vielen Ländern vor Augen geführt und die Verantwortung der Christen für die Menschen in der Dritten Welt aufgezeigt werden. Das Ärgernis der krassen Ungleichheit im sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsstand der einzelnen Völker und der Verletzung der Menschenwürde widerspricht der christlichen Botschaft von

Liebe und Gerechtigkeit und gefährdet den sozialen und internationalen Frieden. Der Dienst der Kirche und der Christen für die Menschen in den Entwicklungsländern ist heute dringender denn je.

3. Die MISEREOR-Kollekte ist am 5. Fastensonntag, dem 31. März 1974, bei allen Gottesdiensten — und in den Vorabendmessen — zu halten. Bitte weisen Sie bei allen sich bietenden Gelegenheiten auf den Sammelsonntag hin. Die vom Hilfswerk MISEREOR zur Verfügung gestellten Spendentüten werden am besten am 4. Fastensonntag (24. März) in den Gottesdiensten verteilt.

4. Während der Fastenzeit und in der Osterwoche sind Opferstöcke in allen Kirchen und Kapellen mit dem Hinweis „Fastenopfer MISEREOR“ aufzustellen. Im Rahmen des Freitagsopfers „Brüderlich Teilen“ wird empfohlen, diesen Opferstock mit der Aufschrift „MISEREOR — Brüderlich Teilen“ das ganze Jahr über einzurichten. Das Hilfswerk MISEREOR hält vorgedruckte Hinweisschilder bereit.

5. Am Ostersonntag oder am 1. Sonntag nach Ostern möge den Gläubigen mit einem Wort des Dankes das Ergebnis der Kollekte und die Steigerung gegenüber dem Vorjahr mitgeteilt werden. Zugleich ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, das Fastenopfer noch in den Opferstock zu geben oder zu überweisen, falls das bisher nicht geschehen ist. Die Pfarrämter können Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen, wenn die Spende persönlich überbracht, auf das Konto der Pfarrei

überwiesen oder mit der Anschrift des Spenders in der Spendentüte abgegeben wird.

6. Die vom Hilfswerk MISEREOR zur Verfügung gestellten Plakate, Broschüren und Fastenzeitenungen sollen vom Beginn der Fastenzeit an den Gläubigen zur Kenntnis gebracht werden. Das Informationsmaterial will dazu beitragen, daß alle Gläubigen sachgemäß über die ungeheure Not in der Welt und die Verwendung der Spenden unterrichtet werden. Bitte nutzen Sie dieses Material intensiv und geben Sie es, soweit vorgesehen, an die Gläubigen. Nützen Sie Ihren guten Kontakt zur örtlichen Presse und bitten Sie dort um Veröffentlichung des jeder Redaktion zur Verfügung stehenden Materials. Es wird empfohlen, auch die Ergebnisse der letztjährigen Fastenaktion aus den jeweiligen Pfarreien und Dekanaten zu veröffentlichen. Die Fastenaktion MISEREOR und ihre eindrucksvolle Bilanz bieten eine gute Gelegenheit, die weltweiten sozialen Bemühungen der Kirche und der Christen einer breiten Öffentlichkeit vor Augen zu stellen.
7. Der Ertrag der Kollekte ist unmittelbar dem Bischöflichen Generalvikariat ohne jeden Abzug einzusenden.

Nr. 30 **Ankündigung zur**
Fastenaktion MISEREOR
in den Gottesdiensten des (1.), 2. oder
3., 4. und 5. Fastensonntages

1. Fastensonntag:

Verlesung des Aufrufs der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1974

Falls der Aufruf der deutschen Bischöfe an einem anderen Sonntag verlesen wird, kann am 1. Fastensonntag die folgende Ankündigung gewählt werden:

Am vergangenen Aschermittwoch haben wir mit der Fastenzeit begonnen. Sie ist seit altersher eine Zeit der Besinnung, der Buße und der Erneuerung des kirchlichen Lebens. Zu dieser Haltung der Buße und Erneuerung gehört es, das Bewußtsein über die Lage der notleidenden Menschen in aller Welt, die eine besonders konkrete und zeitgemäße Möglichkeit darstellt, aus dem Geist der Buße und Erneuerung den notleidenden Brüdern und Schwestern beizustehen. Sie sollte nicht mit einer einmaligen Geldspende abgetan werden, sondern als eine beständige Aufgabe für jeden Einzelnen, für die Familien und die Gemeinde während der ganzen Fastenzeit verstanden werden.

2. oder 3. Fastensonntag:

In der Bußordnung für die deutschen Diözesen heißt es: „In der Fastenzeit soll jeder Christ, je nach seiner wirtschaftlichen Lage, in brüderlicher Liebe ein für ihn spürbares, angemessenes Geldopfer für die hungernde Welt geben, der wir durch unsere Aktion MISEREOR zu Hilfe kommen“. Das Freitags- und Fastenopfer, das in früheren Jahren als Einschränkung im Essen bzw. als Enthaltung von Fleischspeisen vorgeschrieben war, kann nach der neuen Bußordnung auch in einem Werk der Nächstenliebe, in einem Werk der Frömmigkeit

oder im Verzicht auf Konsumgüter bestehen, wobei das Ersparte für die Menschen in Not gegeben werden soll. Damit betonen die deutschen Bischöfe in der Bußordnung ausdrücklich den inneren Zusammenhang zwischen der Fastenzeit und der Fastenaktion MISEREOR. Wir sollten diesen Gedanken freudig und willig verwirklichen und in den Fastenwochen auf alles verzichten, was wir nicht wirklich benötigen, um den Notleidenden in der Welt helfen zu können.

4. Fastensonntag

Am kommenden Sonntag wird in allen Gottesdiensten unserer Kirche die Fastenkollekte für MISEREOR durchgeführt. Die Bedeutung dieser Kollekte ist allen, die das Geschehen in der Welt verfolgen, sehr deutlich bewußt. Angesichts der Größe der Not in den Entwicklungsländern wollen wir am kommenden Sonntag großzügig und mit freudigem Herzen unser Opfer geben.

Für die Kollekte werden heute die Spendentüten und die Fastenzeitenungen des Werkes MISEREOR ausgeteilt. Wer eine Spendenquittung wünscht, kann den von ihm vorgesehenen Betrag an die Pfarrei überweisen, persönlich ins Pfarramt bringen oder mit seiner Anschrift in der Spendentüte abgeben.

5. Fastensonntag (MISEREOR-Kollekte):

An Kirchentüren und Schriftenständen, in Heimen und an belebten Plätzen begegnet uns in diesen Wochen immer wieder das Plakatmotiv der Fastenaktion MISEREOR: Ein lastentragender gesichtsloser Mann, der eine namenlose lateinamerikanische Straße hinaufgeht. Er wurde für uns zum Symbol der notleidenden, unterdrückten und seiner Hoffnung auf ein menschenwürdiges Leben beraubten Menschen. Er ist Stellvertreter der vielen hundert Millionen Menschen in den Entwicklungsländern, die kaum das Notwendigste zum Leben haben.

Unsere Antwort als gläubige Christen, die wir dem Beispiel des Herrn folgen, kann nur sein: Mehr Gerechtigkeit und Liebe für den notleidenden Bruder, so wie der Prophet Micha es als Wille Gottes beschreibt, „Gerechtigkeit üben, Brudersinn lieben, dienend wandeln mit Gott“. (Micha 6,8).

Wir sollten daher die MISEREOR-Kollekte, die nun in diesem Gottesdienst gehalten wird, nicht als beiläufige Angelegenheit betrachten, sondern uns der großen Verantwortung vor dem Herrn bewußt werden. Geben Sie nicht nur ein Taschengeld, sondern ein fühlbares Opfer.

Nr. 31 Fastenopfer der Kinder 1974 für die Kinderseelsorge in der DDR

Aachen, 28. Jan. 1974

Wie seit 1950 wird das Fastenopfer der Kinder wieder zugunsten der *Kinderseelsorge in der DDR* durchgeführt.

Diese wichtige Intention verlangt das Engagement aller beteiligten Kinder, Eltern, Erzieher und Seelsorger.

Es ist der besondere Auftrag unserer Bischöfe an ihr kirchenamtliches Kinderwerk, die Kinderseelsorge

in der DDR durch das Fastenopfer der Kinder sicherzustellen. (Beschluß der deutschen Bischofskonferenz 1958)

Die ständig sinkenden Beitragseinnahmen infolge der Schul- und Gebietsreform machen die Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe immer schwieriger. Ohne eine in allen Gemeinden sorgfältig durchgeführte Kinderfastenaktion können die großen Bitten seitens der selbst so opferbereiten Gemeinden, Seelsorger und Bischöfe in der DDR keine Erfüllung finden.

Darüber hinaus ist das Fastenopfer für unsere Kinder eine gute Anleitung zu Verzicht und Selbstbeherrschung, aber auch zum Beweis der von Christus unerläßlich geforderten Nächstenliebe.

Aus dieser Verantwortung für die Sicherstellung einer geordneten Kinderseelsorge in der DDR bitten wir alle Gemeinden unseres Bistums:

1. das Fastenopfer der Kinder vorzubereiten und durchzuführen, d.h. Opferkästchen und Begleitbriefe an die Kinder bzw. deren Eltern frühzeitig weiterzugeben (evtl. im Schulgottesdienst am Aschermittwoch). Die Fastenopferkästchen sind inzwischen allen Gemeinden zugesandt worden. Bei Bedarf bitte noch nachfordern beim Bonifatiuswerk der Kinder, 479 Paderborn, Postfach 169;
2. alle Kinder eindringlich auf die Verantwortung durch Gebet und Opfer für die Kinder in der mitteldeutschen Diaspora hinzuweisen;
3. das Fastenopfer der Kinder nicht der Misereor-Kollekte zuzuschlagen. Es soll *auch getrennt vom Opfer der Erstkommunikanten am Weißen Sonntag* — am Palmsonntag oder in einem Kindergottesdienst in der Karwoche eingesammelt und mit dem Vermerk: „Fastenopfer der Kinder 1974“ auf eines der folg. Konten der Bistumskasse Aachen zu überweisen: Kto. 30 000 Pax-Bank Aachen; 786 Stadtparkasse Aachen; 423 756 Kreissparkasse Aachen; 67-500 Postscheckamt Köln.

Gleichzeitig informieren wir alle Stelleninhaber und Versandempfänger darüber, daß die Fastenopferkästchen und das Begleitmaterial für diese Aktion erst am 30. Januar 1974 ab Paderborn zum Versand kommen. Wir bitten daher, vor dem 15. Februar keine diesbezüglichen Anfragen an das Bonifatiuswerk der Kinder in Paderborn zu richten.

Nr. 32 Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974

Aachen, 28. Jan. 1974

Das neue Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974 erscheint zum 1. April 1974.

Um Fehler möglichst auszuschließen, bitten wir alle Geistlichen, Klostergemeinschaften und Organisationen, die sie betreffenden Eintragungen nochmals zu überprüfen und Unstimmigkeiten dem Bischöflichen Generalvikariat (Informationsleitstelle), soweit dies nicht schon früher geschehen ist, umgehend zu melden.

Oft sind auch Postleitzahlen, Orts- und Straßennamen sowie Fernsprechnummern geändert worden, ohne daß wir Nachricht darüber erhalten haben.

Veränderungswünsche und Mitteilungen bitten wir bis zum 15. Februar einzusenden.

Nr. 33

Bußordnung

Aachen, 28. Jan. 1974

Wir weisen darauf hin, daß die Bußordnung vom 2. November 1970 auch für dieses Jahr unverändert weiter gilt.

Nr. 34

Portiunkula-Ablaß

Aachen, 29. Jan. 1974

Für alle Filialkirchen und Kapellen, für die das Privileg des Portiunkula-Ablasses am 2. August gewünscht wird, ist ein Gesuch um Gewährung des Indultes bis zum 15. Februar d. J. an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; in dem Gesuch ist außer dem Ort auch der Kirchenpatron anzugeben. Nach dem 15. Februar eintreffende Gesuche können in diesem Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Pfarr-, Pfarrvikarie- und Vikarie-Kirchen haben gemäß Ziffer 15 der Normen der Apostolischen Konstitution „*Indulgentiarum doctrina*“ vom 1. Jan. 1967 ohne weiteres das Privileg des Portiunkula-Ablasses. Ein besonderes Gesuch für diese Kirchen ist daher nicht notwendig.

Nr. 35 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen

Aachen, 29. Jan. 1974

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind nach einem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz (Febr. 1969, Prot. Nr. 18) am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (10. Februar 1974) und am vorletzten Sonntag im Oktober (20. Oktober 1974) die Kirchenbesucher zu zählen. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. An den Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch einer hl. Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir, die Besucher dieser Messen mitzuzählen.

Während der österlichen Zeit, bitten wir, in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, gleich ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind am Schlusse des Jahres in den Fragebogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 36 Verantwortung für Außenseiter — Fastenerziehung 1974:

Wie Jesus Christus sich in Verständnis und Güte der „Zöllner und Sünder“, der Kranken und anderer Außenseiter angenommen hat, so will er zu allen Zeiten durch die Christen seine Liebe auch den „Randexistenzen“ entgegenbringen. Heute, im Zeitalter erhöhter Straffälligkeit, Jugendkriminalität und Drogengefährdung, muß dieses Anliegen Christi tiefer durchdacht werden. Inwieweit sind nicht auch wir mit-schuldig an der Not so vieler Vereinsamter und Straffälliger in unserer Gesellschaft?

In der österlichen Bußzeit legt die Kirche uns allen Erneuerung unserer Gesinnung und innere Umkehr nahe. Eine Überprüfung unserer Einstellung zu den Außenseitern und unserer Hilfsbereitschaft sollte darin enthalten sein.

Unter dem Leitwort: „Wer (von euch) ohne Sünde ist, der werfe als erster (auf sie) einen Stein“ (Joh 8,7) geben die diesjährigen Handreichungen zur Fastenerziehung, die die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren Haus Hoheneck in 47 Hamm/Westf. vorbereitet hat, Anregungen zum Thema: „Unsere Verantwortung für die Außenseiter der Gesellschaft“. Sie zeigen Zusammenhänge und geben Hilfen für Seelsorge und Erziehung und Hinweise für eine wirksame Vorbeugung.

Die Handreichungen werden den Seelsorgern zugesandt; hierfür ist ein Betrag von 4,40 DM einschließlich Portokosten einzuzahlen auf das Konto der Hoheneck-Zentrale, 47 Hamm/Westf., Postscheckamt Dortmund Nr. 559 60 — 465 mit dem Vermerk: „Fastenerziehung 1974“ und Angabe der Diözese.

Das Fastenopfer der Kinder ist auf Beschluß der deutschen Bischöfe wiederum für das Bonifatiuswerk der Kinder in Paderborn bestimmt.

Folgende Handreichungen werden zur Verfügung gestellt:

Werkheft für Seelsorger, Lehrer und Erzieher: „Verantwortung für andere“ 48 Seiten, DM 2.80; ab 3 Stück DM 2.60; ab 10 Stück DM 2.10.

Wortgottesdienst: „Ich will euch ein neues Herz geben“ DM 0,17; ab 30 Stück DM 0,15; ab 100 Stück DM 0,13.

Bildheft für Eltern und Erwachsene: „Jedem eine neue Chance“, zweifarbig, 16 Seiten, DM 0,50; ab 30 Stück DM 0,45; ab 100 Stück DM 0,35.

Merkblatt für Erwachsene: „... wie einer, der dient!“, vierfarbig, DM 0,10; ab 100 Stück DM 0,09; ab 500 Stück DM 0,08

Faltblatt für die Jugend: „Der Mensch neben uns“, dreifarbig, DM 0,20; ab 30 Stück DM 0,18; ab 100 Stück DM 0,16.

Bildheft für Kinder: „Einen Schritt weiter“, zweifarbig, DM 0,25; ab 30 Stück DM 0,22; ab 100 Stück DM 0,20

Bildchen mit Fastenvorsätzen für Kinder: „Der barmherzige Samariter“ vierfarbig, DM 0,06; ab 100 Stück DM 0,05

Ferner wiederum:

Kreuzweg für Kinder: „Wir wollen mit ihm gehen“, vierfarbig, Text: P. Robert Svoboda. Bilder: Johannes Hohmann. 3. verb. Auflage DM 3.—; ab 10 Stück DM 2.80; ab 20 Stück DM 2.70

Dia-Reihe zum Kreuzweg für Kinder: „Wir wollen mit ihm gehen“ mit Bildern von Johannes Hohmann, 16 Bilder (farbig), einschließlich Titelbild und Textheft DM 24.80.

Nr. 37 Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e. V. in Köln fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in Königswinter 41 die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von etwa je 2000,— DM, um Forschungsreisen in Archive außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Außerdem trägt es die Kosten für Mikrofilme und Xerographien, wenn diese für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind.

Zur Bearbeitung werden 1974 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Schlesische Studenten an der Universität Graz von 1585 bis 1648.

Tutor: Wiss. Assistent Dr. Günter Scholz M.A., 7404 Osterdingen, Nonnenweg 34.

2. Konfessionsverhältnisse und Wahlausgang in der Provinz Schlesien bei den Reichstags- und Landtagswahlen von 1919 bis 1933.

Tutor: Studienrat Dr. Helmut Neubach, 65 Mainz-Lerchenberg, Fontanestr. 20.

3. Die Caritasarbeit im Bistum Breslau von 1910 bis 1945.

Tutor: Frau Dr. Elisabeth Nerlich, 78 Freiburg i. Br., Grillparzerstr. 5.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich alle Studierenden und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere Bewerber, die das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Anträge mit Angabe des Studienganges sind bis spätestens 1. April 1974 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., 533 Königswinter 41, Pfarrer-Franssen-Weg 2.

Die Bearbeitung soll möglichst im Laufe des Jahres 1974 erfolgen, zunächst auf Grund der in Bibliotheken der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Quellen

und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Der für jedes Thema genannte Tutor betreut die Studien, berät die Archivreise und begutachtet das abgeschlossene Manuskript, das wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen muß. Es kann zu einer theologischen oder philosophischen Dissertation ausgebaut werden, deren Drucklegung evtl. in der Reihe Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands erfolgt.

Sollte sich für eines der Themen kein Bewerber finden, so ist das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums berechtigt, von sich aus einen geeigneten Bearbeiter zu gewinnen.

Falls jemand bereits an einem anderen, größeren Thema zur schlesischen Kirchengeschichte arbeitet und Archivreisen erforderlich sind, wird das Schlesische Priesterwerk e. V. auch außerhalb des Kardinal-Bertram-Stipendiums Archivreisen auf Antrag finanziell unterstützen.

Nr. 38 Deutscher Katechetenverein e. V.

Der DKV-Diözesanverband Aachen lädt zur diesjährigen Mitgliederversammlung am 11. Februar 1974 um 17.00 Uhr in die Katakomben (Studentenzentrum der kath. Hochschulgemeinde, 51 Aachen, Pontstraße 72) ein.

Diese Mitgliederversammlung findet statt im Rahmen einer Lehrerfortbildungsveranstaltung.

Das Grundsatzreferat hält Herr Prof. Dr. Exeler, Münster/W. zum Thema: „Die Situation des Glaubens als Herausforderung für die Religionspädagogik“.

Nr. 39 Exerzitien

Exerzitienhaus Gertrudenstift, 444 Bentlage, F. 0 25 31/81 54:

9. 4. abds. — 13. 4. 74 morgens. für Studienräte und Rel. Lehrer

Leiter: P. G. Hock SJ. Thema: Meditation aus dem Johannes-Evangelium mit Ausrichtung auf die Karwoche.

Nr. 40 Stellenangebot

Zum baldigen Dienstantritt sucht die Pfarrgemeinde St. Michael in Monschau-Höfen einen Küster-Organisten-Chorleiter. Voraussichtlicher Beschäftigungsumfang: 90% bis 100%. Gemischter Chor vorhanden, Kinderchor kann aufgebaut werden. Erwünscht wird B-Examen. Preiswerte Wohnung mit Wiese wird in Aussicht gestellt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an: Kath. Pfarramt St. Michael, 5108 Monschau-Höfen, Bundesstraße 42, F. 0 24 72 /23 55.

Nr. 41 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis

Nr. 42 Personalchronik

Ernennung eines Monsignore

S. Heiligkeit Papst Paul VI. hat am 10. Dezember 1973 Pfarrer Johannes Kremer, Diözesanseelsorger für die Frauen, zum Päpstlichen Kaplan (Monsignore) ernannt.

Unser Bischof Johannes hat

am 14. Januar 1974 Pfarrer P. Matthias Utters OFM mit Wirkung vom 1. Februar 1974 von den Aufgaben des Pfarrvikars in Mönchengladbach-Ohler St. Konrad befreit.

In die Ewigkeit abberufen:

am 16. Januar 1974 Josef van Sloon, geboren am 16. Dezember 1925 in Rischden/Tripsrath, geweiht am 5. März 1955 in Aachen, Pfarrer in Niederkrüchten St. Bartholomäus.

R. I. P.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 4 Aachen, 15. Februar 1974 44. Jahrgang

Inhalt:			Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 43	Schulgebetsurteil — Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. November 1973 — VII C 59.72 —	23	
Nr. 44	Sorge um das Allerheiligste	26	
Nr. 45	Hl. Krankensalbung: Frist bis zum Gebrauch des neuen Ordo	27	
Nr. 46	Dechantenkonferenz 1974	27	
Nr. 47	Quatembertage 1974	27	
Nr. 48	Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen	28	
Nr. 49	Warnung	28	
Nr. 50	Vorläufiger Gesamthaushalt 1974	29	
Nr. 51	Arbeitshilfen zur Synode	31	
Nr. 52	Kirchenbesucherzählung — Berichtigung		31
Kirchliche Mitteilungen			
Nr. 53	Kurseelsorge auf Pellworm		31
Nr. 54	Studium der Theologie (Pastoral und Religionspädagogik) an der Katholischen Fachhochschule NRW, Abteilung Paderborn		31
Nr. 55	Impulstagungen für Priesterseelsorger und Verantwortliche in der Priesterausbildung		32
Nr. 56	Stellenangebot		32
Nr. 57	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis		32
Nr. 58	Personalchronik der Diözese Aachen		32
Nr. 59	Vermischte kirchliche Nachrichten		33

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 43

Schulgebetsurteil

— Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. November 1973 — VII C 59.72 —

Aachen, 5. Febr. 1974

Vor acht Jahren hatte der hessische Staatsgerichtshof in Kassel eine vielbeachtete und folgenschwere Entscheidung getroffen. Er hatte nämlich befunden, daß es für einen Schüler, der aus Überzeugung am gemeinsamen Schulgebet einer Klasse nicht teilnehmen wollte, unzumutbar sei, während des Schulgebets den Klassenraum zu verlassen. Deshalb müsse das Schulgebet unterbleiben.

Im gleichen Sinne hatten in einer gleichgelagerten Sache das Verwaltungsgericht in Aachen und das Oberverwaltungsgericht in Münster entschieden. Auch sie waren zu der Auffassung gekommen, daß bei Widerspruch eines Schülers oder dessen Eltern ein Schulgebet in den Gemeinschaftsschulen Nordrhein-Westfalens unzulässig sei. Nunmehr hat das Bundesverwaltungsgericht in Berlin durch Urteil vom 30. November 1973 das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster aufgehoben. Das Gericht erklärte, das Schulgebet sei

in den Gemeinschaftsschulen des Landes NRW bei Widerspruch auch nur eines Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten zulässig und mit dem Grundrecht der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit vereinbar. Es betonte unter Hinweis auf das Toleranzgebot in einer Gemeinschaftsschule, daß die sogenannte negative Bekenntnisfreiheit nicht das Recht gewähre, das Schulgebet und damit die Bekenntnisäußerung anderer Schüler zu verhindern. Ein widersprechender Schüler habe lediglich das Recht, sich solchen Handlungen in zumutbarer Weise zu entziehen.

Im folgenden veröffentlichen wir die Urteilsgründe ungekürzt.

I.

An der Gemeinschaftsgrundschule Gerlachstraße in Aachen, die bis 1970 die Tochter des Klägers besuchte

und seitdem sein Sohn besucht, wird zu Beginn und bei Beendigung des Unterrichts ein gemeinsames Schulgebet gesprochen.

Der Kläger erhob Klage mit dem Ziele, das Schulgebet an dieser Gemeinschaftsschule zu untersagen. Das Verwaltungsgericht gab durch Urteil vom 13. Mai 1969 der zunächst gegen die Stadt Aachen gerichteten Klage statt, soweit in der von der Tochter des Klägers besuchten Klasse außerhalb des Religionsunterrichts ein Schulgebet abgehalten wird und die Tochter des Klägers am Unterricht teilnimmt.

Die Berufung des nunmehr beklagten Schulamtes wies das Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 28. April 1972 mit der Maßgabe zurück, daß der Urteilstenor wie folgt gefaßt wurde:

„Das beklagte Schulamt hat zu untersagen, daß in den von einem Kind des Klägers besuchten Klassen der Gemeinschaftsgrundschule Gerlachstraße in Aachen während der Unterrichtszeit — ausgenommen den Religionsunterricht — ein Schulgebet veranstaltet wird.“

In dem Berufungsurteil wird ausgeführt: In den Gemeinschaftsschulen des Landes Nordrhein-Westfalen seien zwar nach Art. 12 Abs. 6 Satz 1 der Landesverfassung die Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte gemeinsam zu unterrichten und zu erziehen. Nach Art. 7 Abs. 1 der Landesverfassung sei ferner vornehmstes Ziel der Erziehung u. a., Ehrfurcht vor Gott zu wecken. Die Verbindlichkeit der christlichen Bildungs- und Kulturwerte bedeute jedoch nicht, daß trotz Widerspruchs eines Kindes bzw. seiner Eltern die Veranstaltung eines Schulgebets im Unterricht außerhalb des Fachs Religion zulässig wäre. Die auf Grund der Schulpflicht bestehende Pflicht zur Teilnahme auch widersprechender Kinder am Schulgebet würde gegen Art. 12 Abs. 6 Satz 1 der Landesverfassung verstoßen, wonach die Kinder in Offenheit nicht nur für die christlichen Bekenntnisse, sondern auch für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu unterrichten und zu erziehen seien. Mit dieser Offenheit lasse sich ein Schulgebet jedenfalls dann nicht vereinbaren, wenn ein Schüler oder seine Eltern widersprächen. Außerdem würde eine verbindliche Teilnahme am Schulgebet gegen Art. 4 Abs. 1 GG und gegen Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 4 WRV verstoßen. Der betunwillige Schüler habe keine Möglichkeit, sich einem während der Unterrichtszeit außerhalb der Religionsstunde veranstalteten Schulgebet zu entziehen, da er auf Grund der in Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung normierten allgemeinen Schulpflicht grundsätzlich verpflichtet sei, sämtliche Unterrichtsveranstaltungen zu besuchen. Die für den Religionsunterricht in Art. 7 Abs. 2 GG vorgesehene Befreiungsmöglichkeit sei auf ein außerhalb des Religionsunterrichts gesprochenes Schulgebet nicht anwendbar. Durch die Unterlassung des Schulgebets werde die durch Art. 4 Abs. 1 GG geschützte positive Bekenntnisfreiheit der Schüler, die sich am Schulgebet beteiligen wollten, nicht berührt. Art. 4 Abs. 1 GG gewähre dem

Bürger außerhalb staatlicher Veranstaltungen den für sein religiöses Leben notwendigen Freiheitsraum, habe aber nicht zum Inhalt, daß der Gläubige jederzeit in der Gemeinschaft Kulthandlungen vornehmen oder hierzu staatliche Mithilfe verlangen dürfe.

Mit der Revision rügt das beklagte Schulamt eine Verletzung der Art. 4, 7 und 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 3 und 4 WRV: Die Veranstaltung eines Schulgebets in den christlich geprägten Gemeinschaftsschulen Nordrhein-Westfalens sei landesrechtlich zulässig und verstoße auch nicht gegen Bundesverfassungsrecht. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts zwingt die Schulpflicht die Schüler nicht zur Teilnahme am Schulgebet, weil sich Befreiungsmöglichkeiten aus Art. 7 Abs. 2 GG, aber auch aus Art. 136 Abs. 4 WRV und aus Art. 4 Abs. 1 GG ergäben. Durch diese Befreiungsmöglichkeiten würden betunwillige Schüler ausreichend geschützt. Ein Recht zur Verhinderung des Schulgebets bei Widerspruch eines einzelnen Schülers lasse sich aus Art. 4 Abs. 1 GG nicht herleiten und wäre auch mit dem in dieser Grundrechtsnorm enthaltenen Toleranzgebot nicht vereinbar. Einen vernünftigen Ausgleich der entgegenstehenden Interessen biete allein die Befreiung des widersprechenden Schülers vom Schulgebet. Dies sei für den betunwilligen Schüler keine unzumutbare Belastung.

Das beklagte Schulamt beantragt,
unter Aufhebung bzw. Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates diesem verbiete, in einer Gemeinschaftsschule außerhalb des Religionsunterrichts religiöse Kulthandlungen wie das Schulgebet zuzulassen.

Der Oberbundesanwalt beteiligt sich am Verfahren. Er stimmt dem Beklagten darin zu, daß die Veranstaltung des streitigen Schulgebets auch bei Widerspruch eines Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten bundesverfassungsrechtlich zulässig und auch mit dem Charakter der nordrhein-westfälischen Gemeinschaftsschule mit ihrer christlichen Ausprägung vereinbar sei.

II.

Die Revision des beklagten Schulamtes ist begründet und führt zur Abweisung der Klage. Das Berufungsurteil verletzt Bundesrecht.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, ein während der Unterrichtszeit außerhalb des Religionsunterrichts veranstaltetes Schulgebet sei bei Widerspruch eines Kindes bzw. seiner Eltern unzulässig, liegt die gegen Bundesverfassungsrecht verstoßende Annahme zugrunde, auf Grund der landesverfassungsrechtlich normierten allgemeinen Schulpflicht und mangels einer Befreiungsmöglichkeit seien auch betunwillige Schüler zur Teilnahme an einem derartigen Schulgebet verpflichtet. Einen solchen Teilnahmepflicht vermag die

Schulpflicht nicht zu begründen. Hierbei kann offenbleiben, ob Art. 7 Abs. 2 GG eine sinnngemäße Anwendung auf Befreiung von der Teilnahme an religiösen Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Religionsunterrichts zuläßt, was das Berufungsgericht wegen des Ausnahmecharakters dieser Vorschrift verneint. Die allgemeine Schulpflicht, die auch nach Ansicht des Berufungsgerichts nur grundsätzlich, also nicht ausnahmslos besteht, wird jedenfalls überlagert durch Art. 136 Abs. 4 WRV, der gemäß Art. 140 GG vollgültiges Bundesverfassungsrecht geworden ist (vgl. BVerfGE 19, 206 [218 f.]). Nach dieser Vorschrift darf niemand zur Teilnahme an religiösen Übungen gezwungen werden. Aus dieser Vorschrift, die eine besondere Ausprägung des Art. 4 Abs. 1 GG darstellt und in der der Rechtsgedanke des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 GG wiederkehrt, ergibt sich das Recht eines jeden Schülers, sich einem Schulgebet zu entziehen, und gleichzeitig eine bundesverfassungsrechtliche Beschränkung der allgemeinen Schulpflicht. Ohne jede Sondervorschrift würde sich ein Recht des Schülers, durch die Schulpflicht nicht zur Teilnahme an einem Schulgebet gezwungen zu werden, unmittelbar aus Art. 4 Abs. 1 GG ergeben.

Aus dem Grundgesetz läßt sich auch sonst nicht herleiten, daß an nicht bekenntnisfreien Schulen (vgl. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG), zu denen die von dem Kind des Klägers besuchte Gemeinschaftsschule gehört, ein während der Unterrichtszeit außerhalb des Religionsunterrichts gesprochenes Schulgebet verfassungswidrig sei oder jedenfalls bei Widerspruch eines Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten unterbleiben müsse.

Zu Unrecht meint der Kläger, die Veranstaltung des streitigen Schulgebets sei mit der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates unvereinbar. Dieser Verfassungsgrundsatz (vgl. BVerfGE 19, 206 [216]; 24, 236 [246]) besagt nicht, daß der Staat im öffentlichen Schulwesen sich jeder religionsfördernden Tätigkeit zu enthalten habe. Das Grundgesetz, insbesondere Art. 7, räumt den Ländern im Schulwesen eine weitgehende Gestaltungsfreiheit auch in weltanschaulich-religiöser Hinsicht ein. Die Länder werden durch das Grundgesetz nicht gehindert, mit Rücksicht auf das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) eine religiöse Erziehung in der Schule zu ermöglichen (BVerfGE 6, 309 [354 f.]; 34, 165 [182 f.]) und, wenn die Erziehungsberechtigten es wünschen, in einer Gemeinschaftsschule ein Schulgebet zuzulassen. Die bundesverfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Schulgebets in der öffentlichen Schule auch außerhalb des Religionsunterrichts folgt aus der grundsätzlichen Zulässigkeit der nicht bekenntnisfreien Schulen, die Art. 7 Abs. 3 GG und für den Bereich des Volksschulwesens insbesondere Art. 7 Abs. 5 GG als grundsätzlich zulässige Schultypen voraussetzt; damit sind auch die religiösen Elemente einer nicht bekenntnisfreien Schule, zu denen das Schulgebet gehört, grundsätzlich als zulässig anerkannt.

Allerdings darf durch die Veranstaltung eines Schulgebets nicht das Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) der Schüler, die bzw. deren Erziehungsberechtigte das Schulgebet ab-

lehnen, verletzt werden. Eine Verletzung dieses Grundrechts kommt jedoch nicht in Betracht, wenn diese Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten die Möglichkeit haben, sich oder ihr Kind in zumutbarer Weise der Teilnahme am Schulgebet zu entziehen. Dies kann dadurch geschehen, daß der betunwillige Schüler während der Dauer des Gebetes entweder dem Klassenraum fernbleibt oder, was ihm bzw. seinen Erziehungsberechtigten freigestellt ist, dem Schulgebet stillschweigend beiwohnt, ohne die betenden Schüler zu stören. Um die Freiwilligkeit der Teilnahme sicherzustellen, ist es aber erforderlich, daß bei religionsunmündigen Schülern alle Erziehungsberechtigten über die Tatsache der Veranstaltung des Schulgebets und die Möglichkeit der Nichtbeteiligung unterrichtet werden. Zur Zumutbarkeit gehört ferner, daß das Schulgebet nach Dauer und Häufigkeit sich in angemessenen Grenzen hält, was z. B. dann nicht zuträfe, wenn das Schulgebet zu Beginn und am Schluß einer jeden Unterrichtsstunde gesprochen würde. Werden diese Grenzen eingehalten, ist auch auszuschließen, daß ein betunwilliger Schüler dadurch, daß er sich dem Gebet entzieht, psychischen Schaden erleiden könnte, zumal seine religiös-weltanschauliche Überzeugung nicht nur bei der Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 2 GG), sondern auch deswegen ohnehin offenbart werden muß, damit sie in der Gemeinschaftsschule von Lehrern und Mitschülern respektiert werden kann. Die aufgezeigte Lösung des Interessenkonflikts entspricht dem in Art. 4 Abs. 1 GG enthaltenen Toleranzgebot (vgl. BVerfGE 32, 98 [108]). Zum friedlichen Zusammenleben in einer Gemeinschaftsschule gehört es, daß die Schüler lernen, die religiöse Überzeugung anderer zu tolerieren und zu respektieren, auch dann, wenn man sie selbst nicht mitvollziehen kann oder will. Zur Einübung solcher gegenseitiger Toleranz kann auch ein Schulgebet dienen, wenn es sich in dem dargelegten Rahmen hält.

Aus denselben Gründen verletzt die Veranstaltung eines Schulgebets nicht die sogenannte negative Bekenntnisfreiheit der Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten, die das Schulgebet ablehnen. Art. 4 Abs. 1 GG gewährt kein Recht, die Bekenntnisäußerung anderer zu verhindern, die diese ohne Verstoß gegen das geltende Recht, also rechtmäßig vornehmen, sondern räumt ihnen lediglich das Recht ein, sich solchen Handlungen in zumutbarer Weise zu entziehen. Die vom Hessischen Staatsgerichtshof im Urteil vom 27. Oktober 1965 (ESVGH 16, 1) vertretene Auffassung, ein Schulgebet sei bei Widerspruch eines Schülers unzulässig, weil es dessen Grundrecht der negativen Bekenntnisfreiheit (Recht zum Verschweigen) verletze, wird der Bedeutung des Art. 4 Abs. 1 nicht gerecht (vgl. auch Beschluß des Senats vom 27. Februar 1970 — BVerwG VII B 40.69 — [VRspr. 21, 385] und Urteil des Obergerichtes Lüneburg vom 18. Februar 1969 [OVGE 25, 418] zur Zulässigkeit christlicher Morgensandachten an den niedersächsischen Schulen). Art. 4 Abs. 1 GG schützt nicht nur die negative Bekenntnisfreiheit, sondern auch ihre positive Seite, nämlich die

ungestörte Religionsausübung (BVerfGE 24, 236 [245 f.]; 32, 98 [106]; 33, 23 [28]). Ein Vorrang der negativen vor der positiven Bekenntnisfreiheit läßt sich dem Grundgesetz nicht entnehmen.

Die Veranstaltung des Schulgebets ist auch mit dem in Art. 12 Abs. 6 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 5. März 1968 (GVBl. S. 36) — LV — geregelten Schultyp der Gemeinschaftsschule vereinbar, wie sich aus dem Berufungsurteil ergibt. Das Berufungsgericht hat in Auslegung des Art. 12 Abs. 6 Satz 1 LV die Verbindlichkeit der christlichen Bildungs- und Kulturwerte als Grundlage der Erziehung in den Gemeinschaftsschulen anerkannt und hierzu ausgeführt: Unterricht und Erziehung auf der Grundlage der christlichen Bildungs- und Kulturwerte umfaßten auch die Anleitung zu einer an christlichen Wertvorstellungen ausgerichteten Einstellung und Haltung zu den Grundfragen der Existenz des einzelnen und seiner Einordnung in die Gesellschaft. Das Christentum sei nicht nur als soziologischer Faktor darzustellen, sondern solle den Schülern in seiner religiösen und ethischen Wirksamkeit für den einzelnen und in der Gesellschaft vermittelt werden. Zur christlichen Kultur gehörten auch diejenigen christlichen Glaubensvorstellungen, die den Konfessionen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen gemeinsam seien. Das Berufungsgericht hat ferner darauf hingewiesen, daß nach Art. 7 Abs. 1 LV vornehmstes Ziel der Erziehung u. a. sei, Ehrfurcht vor Gott zu wecken. Die Frage, ob das Schulgebet bei Einverständnis aller Schüler einer Klasse bzw. ihrer Eltern zulässig sei, hat das Oberverwaltungsgericht auf Seite 19 seines Urteils zwar nicht abschließend entschieden, weil es dies bei seiner Auffassung, mangels einer Befreiungsmöglichkeit müsse das Schulgebet bei Widerspruch eines Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten unterbleiben, nicht brauchte; es hat jedoch anschließend hinzugefügt, daß es dazu neige, diese Frage zu bejahen. Dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen in dem Berufungsurteil ist zu entnehmen, daß die nordrhein-westfälische Gemeinschaftsschule als eine christlich geprägte Gemeinschaftsschule einzuordnen ist, an der auch nach Auffassung des Berufungsgerichts religiöses Brauchtum in Gestalt eines überkonfessionellen Schulgebets grundsätzlich zulässig ist. Dem steht nicht entgegen, daß in dieser Gemeinschaftsschule in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen unterrichtet und erzogen wird, womit ausgedrückt wird, daß bei Beachtung des sich aus Art. 4 Abs. 1 GG ergebenden Toleranzgebots der Besuch dieser Gemeinschaftsschule auch den nicht-christlichen Schülern zumutbar ist. Die landesverfassungsrechtliche Zulässigkeit des Schulgebets wird bestätigt durch die Entstehungsgeschichte des Art. 12 Abs. 6 Satz 1 LV — im Gesetzgebungsverfahren wurde ausdrücklich festgestellt, daß eine Minderheit nicht, wie es das Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs in der Gebetsfrage besage, ihren Willen der Mehrheit aufzwingen könne (vgl. den Bericht des Abgeordneten Dr. Dr. Hofmann in der Sitzung am 29. Februar 1968 [Landtag Nordrhein-Westfalen, 6. Wahlperiode, Stenogra-

phische Berichte Bd. 2 S. 1091 f.]) —, ferner durch die Auffassung der Landesregierung (vgl. den vom Beklagten mitgeteilten Erlaß des Kultusministers NW vom 28. Februar 1972 — II a 6.37 — 19 Nr. 7445/71 — und die Antwort der Landesregierung vom 24. August 1972 auf die Kleine Anfrage 744 zum Schulgebet in Gemeinschaftsschulen [Landtag Nordrhein-Westfalen, 7. Wahlperiode, Drucks. 7/2005]) und schließlich auch durch die aus diesem Rechtsstreit ersichtliche Schulpraxis.

Damit ist die Sache entscheidungsreif. Dem Kläger steht der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf Untersagung des Schulgebets nicht zu. Einer Zurückverweisung der Sache bedarf es auch nicht wegen der Frage, ob die Abhaltung des streitigen Schulgebets sich in dem vom Senat dargelegten Rahmen der Zumutbarkeit hält. Der Kläger ist über die Veranstaltung des Schulgebets informiert und hat die Möglichkeit, sein Kind der Teilnahme an dem Schulgebet zu entziehen. Daß dies nur in unzumutbarer Weise geschehen könne, hat er nicht vorgetragen und in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat durch seinen Prozeßbevollmächtigten ausdrücklich verneint.

Nr. 44 Sorge um das Allerheiligste

Aachen, 1. Febr. 1974

Aus gegebenen Anlässen wird auf folgende Einzelheiten nochmals hingewiesen:

1. Die Verantwortung für die würdige und sichere Aufbewahrung des Allerheiligsten hat zunächst der jeweilige Ortspfarrer bzw. der ausdrücklich als Rector Ecclesiae ernannte Priester einer Kirche oder Kapelle.
2. Auch wenn heute in vielen Kirchen und Kapellen regelmäßig bei der heiligen Messe für die jeweils anwesenden Gläubigen konsekriert wird, darf nicht vergessen werden, daß in einem etwa vierzehntägigen Rhythmus alle im Tabernakel aufbewahrten heiligen Species ausgewechselt werden; dieser rechtzeitige Wechsel ist besonders bei den sog. „Brot-hostien“ angezeigt. Jedenfalls sollten keine konsekrierten Hostien über einen Monat im Tabernakel verbleiben; dies gilt auch für die große Hostie, welche für die sakramentale Aussetzung bereitgehalten wird.

Eine besondere Sorgfalt ist aufzuwenden, falls für eine sehr kurze Zeit das Allerheiligste Sakrament unter der Gestalt des Weines in einem würdigen und bruch sicheren Gefäß ohne Gefahr eines leichten Verschüttens im Tabernakel aufbewahrt werden soll.

Selbstverständlich sollte auch regelmäßig ein Auswechseln von Korporalien und anderen Tüchern erfolgen, welche im Tabernakel liegen oder hängen.

3. Im Tabernakel sind keine Monstranzen oder kostbaren Kelche bzw. Ziborien aufzubewahren, damit keine erhöhte Einbruchsgefahr für das Tabernakel entsteht. Sollte jedoch ein Tabernakel aufgebrochen werden, ist sofort für eine ehrfürchtige und sichere Bergung der heiligen Species zu sorgen. Als dann ist sofort telefonisch dem Sekretariat des Bischöflichen Generalvikariates Mitteilung von dem Vorfall zu geben. Dieser telefonische Bericht ist durch eine ausführliche schriftliche Darstellung für das Sekretariat des Generalvikariates zu ergänzen. Dieser ausführliche Bericht ist nicht hinauszuzögern oder zu belasten mit Anfragen oder Anträgen hinsichtlich Versicherungs-, Reparatur- oder Neuanschaffungsfragen; solche Anfragen und Anträge sind getrennt einzureichen.
4. Der Ortspfarrer bzw. der ausdrücklich ernannte Rector Ecclesiae ist hauptverantwortlich für die sichere Aufbewahrung des Tabernakelschlüssels. Wo anderen Geistlichen, Ordensleuten oder Laien im Einzelfall die sichere Aufbewahrung des Tabernakelschlüssels anvertraut wurde, sollte der erstverantwortliche Ortspfarrer bzw. Rector Ecclesiae sich in gewissen Zeitabschnitten vergewissern, daß die bestehenden kirchlichen Weisungen über die würdige und sichere Aufbewahrung des Allerheiligsten und auch die besonderen Hinweise für die Aufbewahrung des Tabernakelschlüssels beachtet werden. Wo etwa mit einem entwendeten Tabernakelschlüssel das Tabernakel unberechtigt geöffnet wurde, gleichgültig ob ein Diebstahl erfolgte oder nicht, ist ebenfalls sofort telefonisch zu berichten und anschließend ein ausführlicher Bericht einzureichen.
5. Wo eine Kirche oder Kapelle durch Restaurationsarbeiten oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht benutzt werden kann und die Eucharistiefeier in einem anderen Raum (Notkirche, stundenweise oder fest überlassener Raum, gemietete Räumlichkeiten, Pfarrsaal u. ä.) erfolgen soll, ist nicht nur rechtzeitig um die erforderliche Erlaubnis für die Zelebration (vgl. Diöz.Stat. Art. 329 § 2) getrennt von Anträgen auf Bauerlaubnis, Genehmigung von Verträgen und Sonderzuschüssen u. ä. nachzusehen, sondern auch zu berichten, wo und wie für die entsprechende Zeit das Allerheiligste würdig und sicher aufbewahrt werden kann.

Ähnlich ist zu verfahren, wenn in einem Bezirk eine erste Notkirche oder Kapelle in Benutzung genommen werden soll oder wenn aus dringenden Gründen in einer neuerbauten Kirche oder Kapelle vor der offiziellen Konsekration bzw. Benediktion die Messe gefeiert werden soll.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, daß auch sonst für eine einzelne wie mehrmalige Zelebration außerhalb einer Kirche und Kapelle jeweils vorher die Erlaubnis des Ordinarius zu erbitten ist.

6. Auch in einem plötzlichen Notfall, wenn der verantwortliche Geistliche schnell eine Notkirche oder eine andere Notgottesdienststelle einrichten mußte, ist umgehend an das Sekretariat des Generalvikariats Bericht zu geben und dabei anzuführen, wie für die würdige und sichere Aufbewahrung des Allerheiligsten gesorgt wurde und wird.

Nr. 45 Hl. Krankensalbung: Frist bis zum Gebrauch des neuen Ordo

Aachen, 1. Febr. 1974

In der Apostolischen Konstitution „Sacram Unctionem infirmorum“ (KA 1973 S. 180 ff.) hatte Papst Paul VI. bestimmt, daß spätestens vom 1. Januar 1974 allein der neue Ordo zu gebrauchen sei. Auf Bitten einiger Bischofskonferenzen hat der Hl. Vater durch ein von der Gottesdienstkongregation am 10. Januar 1974 veröffentlichtes Dekret (L'Osservatore Romano vom 23. Januar 1974) gestattet, daß die lateinischen und muttersprachlichen Fassungen des bisherigen Ordo solange verwendet werden können, bis die Übersetzungen des neuen Ordo von den einzelnen Konferenzen approbiert und die Approbationen vom Apostolischen Stuhl konfirmiert sein werden. Die einzelnen Bischofskonferenzen werden sodann den Termin bestimmen, von dem an nur der neue Ordo zu benutzen ist.

Das genannte Dekret erlaubt, den bereits vorliegenden lateinischen Text sofort zu gebrauchen.

Nr. 46 Dechantenkonferenz 1974 Vorankündigung

Aachen, 1. Febr. 1974

Die diesjährige Dechantenkonferenz, die an die Stelle der bisherigen Konferenz mit den Pastoralverbandsvorsitzenden tritt, findet statt am 6. Mai 1974, 10 bis 19 Uhr in Aachen, August-Pieper-Haus.

Ich bitte insbesondere die Herren Dechanten, sich jetzt schon diesen Termin vorzumerken. Einladung und Tagesordnung ergehen noch rechtzeitig.

Nr. 47 Quatembertage 1974

Aachen, 2. Febr. 1974

Wie im vergangenen Jahr sind auch für 1974 als Quatemberwochen die erste Woche in der Osterlichen Bußzeit, die Woche vor Pfingsten, die erste Woche im Oktober und die erste Woche im Advent vorgesehen.

Die Feier des Quatembergedenkens kann in diesen Wochen auf einen Tag konzentriert werden. Empfohlen wird dazu jeweils der Donnerstag. Eine Abendmesse, die durch Mitwirken des Kirchenchores und anderer örtlich vorhandener Gruppen und eine entsprechende Homilie einen festlichen Rahmen erhält, wird sicher einen größeren Teilnehmerkreis ansprechen. Bei kleineren Pfarreien kann sich eine gemeinsame Feier bei nicht allzu großen Entfernungen empfehlen. Termine

und Gestaltung sollen auch in den Dekanaten abgestimmt werden.

Das Quatembergedenken soll in diesem Jahr vor allem der Vorbereitung des Heiligen Jahres und damit der geistlichen Erneuerung dienen. Dieses Ziel wird um so eher erreichbar sein, wenn sich alle Seelsorger die Quatemberfeier zu einem gemeinsamen und einheitlichen Anliegen machen. Sicher werden bei einer weitgestreuten konzentrierten Aktion viele Gläubige aufmerksam und zur Teilnahme angeregt werden können. Es muß deshalb auf diese Feiern rechtzeitig und wiederholt aufmerksam gemacht werden.

Folgende Themen werden dazu vorgeschlagen:

Donnerstag, 28. Februar 1974 (in Abweichung vom Direktorium 1974): „Unsere bedrohte Existenz.“ Die Lesung aus dem Deuteronomium (30, 15—20) stellt uns vor die Entscheidung, selbst Glück oder Unglück, Leben oder Tod zu wählen und weist damit auf die Gefahr des falschen Zieles. Das Evangelium (Lk 9, 22—25) verweist auf das Leiden des Erlösers und die in der Nachfolge des Kreuzes zugesicherte Rettung. Die Texte bieten hinreichend Anknüpfungspunkte zur Glaubensbedrohung unserer Zeit.

Donnerstag, 30. Mai 1974: „Einheit in der Vielheit.“ Dazu wird das Meßformular „Um Eintracht“ (Studientexte Heft 8 Seite 111) empfohlen mit den Lesungen Dtn 30, 1—4 und Joh 17, 6. 20—26 (aus dem Lektionar Band VI/2 Lesung 1 S. 273 und Evangelium 8 S. 293). Beide Lesungen sprechen von der notwendigen Gesinnungseinheit im Glauben und im Handeln. Es soll dabei weniger an das ökumenische Anliegen gedacht werden als vielmehr an die innerkirchliche Eintracht. Nur eine im religiösen Leben und Handeln erneuerte Kirche kann die Kraft zu größerer Union finden.

Donnerstag, 10. Oktober 1974: „Priester und Gemeinde.“ Empfohlen wird dazu das Meßformular „Für die Priester“ (Studientexte Heft 8 Seite 62) mit den Lesungen Jes 61, 1—3a und Mt 23, 8—12. (Diese Lesungen werden in dem noch zu erwartenden Band für die Gedenktage der Heiligen — Commune Pastorum — unter Nr. 6 bei den alttestamentlichen Lesungen und Nr. 2 bei den Evangelien greifbar sein.) Die Lesungen sprechen vom Verhältnis zwischen Priester bzw. Seelsorger und Gemeinde und können dazu dienen, das Verständnis des priesterlichen Amtes im Bezug zur Gemeinde für die Situation unseres Augenblicks zu klären.

Donnerstag, 5. Dezember 1974: „Brauchen wir eine Kirche?“ Die Lesungen der Tagesmesse sprechen von der festen Stadt, in der Gott Heil schafft (Jes), und dem klugen Mann, der sein Haus auf festen Fels baut (Mt). Von hier aus läßt sich das Thema aufrollen, was eine Kirche und ihre gemeinschaftliche Bindung in einer pluralen und meinungsverwirrten Welt bedeuten kann.

Nr. 48 Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen

Aachen, 1. Februar 1974

Die Landvolkshochschule Brunnenhof führt in diesem Jahr wieder einen Vorbereitungskurs zur Sonder-

prüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen (früher Begabtensonderprüfung) vom 26. August 1974 bis Februar 1975 im Albert-Steiner-Haus in Herzogenrath durch.

Der Kurs ist gedacht für alle begabten Jugendlichen, die aus irgendwelchen Gründen nicht die höhere Schule besuchen konnten oder die aus besonderen Gründen gezwungen wurden, diese vorzeitig zu verlassen.

Voraussetzung zum Kursbesuch sind innere Bereitschaft zum Lehrerberuf, entsprechende Begabung, Beherrschung der deutschen Rechtschreibung, mindestens 1½ Jahre nachgewiesene Bewährung im ausgeübten Beruf und geistiges Interesse; Mindestalter zum Zeitpunkt der Prüfung 22 Jahre; Höchstalter 40 Jahre.

Die Kurskosten betragen 1000,— DM, zusätzlich je Unterrichtstag 10,— DM für Unterkunft und Verpflegung. Die Teilnehmer erhalten Beihilfe nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Angesichts der Tatsache, daß es auf diesem Wege möglich ist, geeignete religiös gefestigte Kandidaten auf den Besuch einer Pädagogischen Hochschule vorzubereiten, bitten wir alle Seelsorger, diesen Kurs zu empfehlen. Die Schwierigkeit, künftig den anfallenden Religionsunterricht in Grund- und Hauptschulen durch Priester erteilen zu lassen, legt es nahe, Ausschau nach Lehramtskandidaten zu halten, die bereit sind, das Wahlfach Religion in ihren Ausbildungsplan einzubauen. Nur so kann der künftige Bedarf an Religionslehrern gesichert werden.

Auskunft und Anmeldung bis spätestens 1. Mai 1974 bei der Geschäftsstelle der Landvolkshochschule, 51 Aachen, Leonhardstraße 18—20; Tel. (02 41) 45 23 96.

Nr. 49

Warnung

Aachen, 4. Febr. 1974

Wir haben Kenntnis erhalten, daß ein Mann, der sich als Pole ausgibt, unter ständig wechselnden Namen (z. B. Majewski, Malinowski, Nowak, Kwarcinsky) bei Pfarrämtern vorspricht und angibt, er habe nach einer Entlassung aus russischer Haft eine Anzahl deutscher Gefangener zurückgelassen, darunter auch Priester, und versprochen, in der Freiheit von ihrer Existenz Kenntnis zu geben. Dabei gibt er stets andere Namen und Anschriften an, die sich sämtlich bei der Nachprüfung als unrichtig erwiesen haben. Inzwischen wurde bekannt, daß der Mann in den Pfarrhäusern auch über das Land Nordrhein-Westfalen hinaus vorgesprochen hat. Häufig hat er auf Grund seiner Mitleid erregenden Schilderungen Geldzuwendungen erhalten.

Um die Weihnachtszeit ist er im Raum Hamm, Lippstadt, Minden, Olpe, Unna und anscheinend auch im Raum Aachen aufgetreten. Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes ist ebenfalls an der Identifizierung interessiert.

Inzwischen ist der Gesuchte in Euskirchen festgenommen worden. Alle Geistlichen, bei denen der Oben genannte aufgetreten ist, werden dringend gebeten, unverzüglich Bericht an die Kriminalpolizei in 535 Euskirchen zu erstatten.

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz.-Kirchen- steuer)
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I Der pfarrliche Teil				
1) Die fortdauernden Einnahmen und Ausgaben				
a) Der personelle Teil				
1. Besoldung und Versorgung der Geistlichen in der Pfarrseelsorge	3 690	27 673	—	23 983
2. Besoldung und Versorgung der Kirchengan- gestellten	28 650	65 861	—	37 211
b) Der sächliche Teil				
3. Gottesdienst und Seelsorge	3 920	6 010	—	2 090
4. Soziale und karitative Einrichtungen	1 050	12 230	—	11 180
5. Grundstücke und Gebäude	4 405	8 275	—	3 870
6. Kapitalvermögen und Schulden	1 650	2 500	—	850
7. Allgemeine Verwaltung	—	1 930	—	1 930
Summe A, I, 1)	<u>43 365</u>	<u>124 479</u>	<u>—</u>	<u>81 114</u>
2) Die einmaligen Einnahmen und Ausgaben				
1. Beschaffung von Grundstücken für kirchliche Bauten	—	1 200	—	1 200
2. Kirchen				
a) Neubauten, Erweiterungen	1 100	6 100	—	5 000
b) Umbauten, Großreparaturen	4 200	18 000	—	13 800
3. Dienstwohnungen				
a) Neubauten	—	800	—	800
b) Umbauten, Großreparaturen	—	4 500	—	4 500
4. Kindergärten und Kinderhorte				
a) Neubauten	3 500	4 700	—	1 200
b) Umbauten, Großreparaturen	450	800	—	350
5. Pfarr- und Jugendheime				
a) Neubauten	2 000	4 100	—	2 100
b) Umbauten, Großreparaturen	700	2 600	—	1 900
Summe A, I, 2)	<u>11 950</u>	<u>42 800</u>	<u>—</u>	<u>30 850</u>
II Der überpfarrliche Teil				
(Regionalstellen, überpfarrliche Bildungsstätten, Schulen, Exerzitienhäuser, Erziehungsberatungs- stellen, Sonderseelsorge, Ausländer- und Gast- arbeiterseelsorge, Unterstützung überpfarrlicher karitativer Einrichtungen)				
1) Die fortdauernden Einnahmen und Ausgaben				
a) Der personelle Teil	3 772	12 880	—	9 108
b) Der sächliche Teil	1 240	7 879	—	6 639
2) Die einmaligen Einnahmen und Ausgaben	3 200	11 000	—	7 800
3) Neue überpfarrliche Seelsorgeeinrichtungen	—	1 950	—	1 950
Summe A, II	<u>8 212</u>	<u>33 709</u>	<u>—</u>	<u>25 497</u>

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz.-Kirchen- steuer)
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden Einnahmen und Ausgaben				
1. Der personelle Teil	220	10 297	—	10 077
2. Der sächliche Teil	5 415	5 646	—	231
Summe B, I	5 635	15 943	—	10 308
II Die einmaligen Einnahmen und Ausgaben				
Bistumsbauten	—	500	—	500
III Ausgleichsrücklagen	—	26 151	—	26 151
C DIE UBERDIOZESANEN AUFGABEN				
I Gemeinsame Verpflichtungen der deutschen Bistümer				
1. Der überdiözesane Finanzbedarf	—	8 567	—	8 567
2. Misereor	2 700	2 700	—	—
3. Adveniat	2 700	2 700	—	—
II Gemeinsame Verpflichtungen der nordrhein-westfälischen Bistümer	—	1 263	—	1 263
III Besondere Maßnahmen des Bistums für Diaspora und Missionsaufgaben	2 170	2 420	—	250
Summe C	7 570	17 650	—	10 080
D DIE DIOZESANKIRCHENSTEUER				
I Die Kirchensteuererhebung von den Finanzämtern	164 530	4 930	159 600	—
II Die Kirchenlohnsteuererstattungen unter den Bistümern	30 000	5 100	24 900	—
Summe D	194 530	10 030	184 500	—
ZUSAMMENFASSUNG				
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I <i>Der pfarrliche Teil</i>				
1) Die fortdauernden Einnahmen und Ausgaben	43 365	124 479	—	81 114
2) Die einmaligen Einnahmen und Ausgaben	11 950	42 800	—	30 850
II <i>Der überpfarrliche Teil</i>	8 212	33 709	—	25 497
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden Einnahmen und Ausgaben	5 635	15 943	—	10 308
II Die einmaligen Einnahmen und Ausgaben	—	500	—	500
III Ausgleichsrücklagen	—	26 151	—	26 151
C DIE UBERDIOZESANEN AUFGABEN	7 570	17 650	—	10 080
Summe A, B, C	76 732	261 232	—	184 500
D DIE DIOZESANKIRCHENSTEUER	194 530	10 030	184 500	—
Die Gesamtsumme des Haushaltsplanes	271 262	271 262	184 500	184 500

Vorstehendem vorläufigem Haushaltsplan 1974 hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 29. September 1973 zugestimmt.

Aufgliederung der Einnahmen nach ihrer Herkunft

	Vorläufiger Gesamthaushalt 1974 (in 1000 DM)		
Kirchliche Vermögenseinnahmen	10 785	=	4,0%
Kirchliche Beitragseinnahmen	13 950	=	5,1%
Freiwillige Leistungen der Gläubigen	19 627	=	7,2%
Darlehnsaufnahmen	3 200	=	1,2%
Öffentliche Zuschüsse	29 170	=	10,8%
Rücklagen	—	=	—
Gesamteinnahmen ohne Diözesan-Kirchensteuer	76 732	=	28,3%
Aus der Diözesan-Kirchensteuer (brutto)	194 530	=	71,7%
Einnahmen insgesamt	271 262	=	100,0%

Nr. 51 Arbeitshilfen zur Synode

Aachen, 4. Febr. 1974

Zu den Themen der nächsten Vollversammlung der Synode im Mai dieses Jahres werden wieder eigene Vorlagenhefte erarbeitet. Diese bietet Ihnen das Synodalebüro Aachen zum kostenlosen Bezug an. Sie behandeln folgende Themen:

1. Gottesdienst, 2. Christlich gelebte Ehe und Familie, 3. Der Beitrag der katholischen Kirche in der Bundesrepublik für Entwicklung und Frieden, 4. Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich, 5. Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, 6. Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche, 7. Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen

und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer.

Die Hefte bringen den Wortlaut der Vorlage, führen in den Text ein und bereiten ihn methodisch als Arbeitshilfe auf, so daß er für Gesprächsgruppen leichter verwertbar wird. Sie kommen voraussichtlich ab Anfang/Mitte März zum Versand. Ihre — möglichst baldige — Bestellung richten Sie bitte an das Synodalebüro, 5100 Aachen, Postfach 210.

**Nr. 52 Kirchenbesucherzählung —
Berichtigung**

Die Zählung der Kirchenbesucher erfolgt am 10. März, dem 2. Sonntag in der Fastenzeit (vgl. KA 3, Nr. 35).

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 53 Kurseelsorge auf Pellworm

Für die Monate Juni bis September werden dringend Geistliche gesucht, die bereit sind, den Sonntagsgottesdienst auf der Nordseeinsel Pellworm zu übernehmen.

Ein Appartement wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nähere Auskunft erteilt das Katholische Pfarramt, 2251 Nordstrand (Süden), Postfach 8, Tel.-Nr. 0 48 42/2 20.

**Nr. 54 Studium der Theologie
(Pastoral und Religionspädagogik)
an der Katholischen Fachhochschule NRW,
Abteilung Paderborn**

Am 16. September 1974 eröffnet die Katholische Fachhochschule ein neues Studienjahr. Die Bewerbungen für eine Zulassung zum Studium müssen bis zum

31. März 1974 eingereicht werden. Voraussetzung für eine Bewerbung ist die Fachhochschulreife.

Als die Katholische Fachhochschule gegründet wurde, haben die Bischöfe der nordrhein-westfälischen Diözesen an der Abteilung Paderborn auch einen Fachbereich Theologie (Pastoral- und Religionspädagogik) eingerichtet. Aufgabe und Ziel dieses Fachbereiches ist es, jungen Männern und Frauen eine praxisbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage für kirchliche Laienberufe zu vermitteln. Die Absolventen des Fachbereiches Theologie sind graduierte Religionspädagogen mit staatlicher Anerkennung, deren Einsatz im kirchlichen Dienst in der Hauptsache als Gemeindeferenten (Pastoralassistenten) und als Fachlehrer für Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real- und berufsbildenden Schulen geschieht.

Die Graduierung im Fachbereich Theologie der Katholischen Fachhochschule schließt die uneingeschränkte

Hochschulreife ein und ermöglicht ein vollakademisches Theologiestudium unter Anrechnung von Semestern. Dadurch ist auch Nichtabiturienten ein Weg zum Priesterberuf erschlossen.

Die Seelsorger werden gebeten, geeignete Damen und Herren auf diese Möglichkeit einer qualifizierten Ausbildung für kirchliche Laienberufe hinzuweisen.

Bewerbungen und Anfragen für das Studium der Theologie an der Katholischen Fachhochschule sind zu richten an die Katholische Fachhochschule NRW, Abteilung Paderborn, Fachbereich Theologie, 479 Paderborn, Leostraße 19, Telefon: 0 52 51/2 39 27.

Nr. 55 Impulstagungen für Priesterseelsorger und Verantwortliche in der Priesterausbildung

Das Institut der Orden, Frankfurt/M., bietet folgende Kurse an:

Impulstagung

1. vom 18. bis 22. Februar 1974 im Exerzitienhaus St. Augustinus, 43 Essen-Heidhausen 16, Heidhäuser Straße 182,
2. vom 4. bis 8. März 1974 in 709 Ellwangen/Jagst, Auf dem Schönenberg.

Anreise jeweils bis 18 Uhr des 1. Tages

Abreise jeweils nach dem Mittagessen des letzten Tages

Leiter: P. Peter Köster SJ, Frankfurt

Referenten: Prof. Dr. Ernst Haag (AT), Trier
Prof. Dr. Karl Kertelge (NT), Trier

Themen aus dem AT (Prof. Haag):

1. Gott erkennen und Wissen um Gott nach Hos 4
2. Prophet und priesterl. Seelsorger nach Ezechiel
3. „Nachfolge Jahwes“ nach Jeremias

Themen aus dem NT (Prof. Kertelge):

1. Nachfolge als Orientierung an Jesus
2. Nachfolge als Einübung von Brüderlichkeit, etwa nach Mt 23, 8
3. Priesterlicher Dienst im Geiste Jesu nach Mk 10, 35—45

Lebensorientierung aus dem Glauben

vom 11. bis 16. März 1974 im Bildungshaus Herz-Jesu-Kloster, 673 Neustadt/Weinstraße

Anreise am 11. März bis 18 Uhr

Abreise am 16. März nach dem Mittagessen

Thema: Beginn von achttägigen Exerzitien (1. Phase)
Schuld und Umkehr in den Exerzitien (2. Phase)

Leitung: P. Peter Köster SJ, Frankfurt

Gebühren für alle Kurse: 50,— DM

Tagessatz: ca. 22,— DM

Anmeldungen: P. Peter Köster SJ, 6 Frankfurt 1, Waldschmidtstraße 42a, Tel. 44 64 15

Nr. 56 Stellenangebot

In der Kirchengemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach, Pescher Straße 134, ist die Stelle des hauptamt-

lichen Küsters/Organisten neu zu besetzen. Vollbeschäftigung ist gewährleistet. Nebenaufgaben können übernommen werden.

Die Dienstwohnung wird am 1. Juli 1974 frei.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind an die vorgenannte Adresse zu richten.

Nr. 57 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis

Nr. 58 Personalchronik

Ernennung eines Apostolischen Protonotars

Papst Paul VI. hat am 4. 1. 1974 Official Prälat DDr. Josef Brosch zum Apostolischen Protonotar super numerum ernannt.

Unser Bischof Johannes hat

am 11. Januar 1974 dem Pfarrer Wilhelm D o e r g e s nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Korschenbroich St. Andreas mit Wirkung vom 1. April 1974 unter Beibehaltung des Titels Pfarrer den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge daselbst erteilt;

am 15. Januar 1974 dem Kaplan Franz E v e r s h e i m in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt den Titel Pfarrer verliehen;

am 15. Januar 1974 dem Kaplan H e r b e r t F a l k e n in Aachen St. Gregorius den Titel Pfarrer verliehen;

am 15. Januar 1974 dem Vikar W a l t e r H a a s in Viersen St. Josef den Titel Pfarrer verliehen;

am 15. Januar 1974 dem Religionslehrer W i l h e l m R i x k e n s in Geilenkirchen den Titel Berufsschulpfarrer verliehen;

am 15. Januar 1974 dem Religionslehrer J o h a n n e s S c h l ö s s e r in Stolberg-Donnerberg den Titel Realschulpfarrer verliehen;

am 15. Januar 1974 Kaplan K a r l W i l h e l m K o e r s c h g e n s in Kempen St. Mariä Geburt zum Regionalpfarrer der Region Kempen-Viersen ernannt und ihn gleichzeitig zum Subsidiar daselbst bestellt;

am 15. Januar 1974 Kaplan H e i n r i c h M ü l l e r in Aldenhoven St. Martin zum Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in Stolberg, Dekanat Stolberg-Nord, ernannt;

am 15. Januar 1974 Kaplan L e o n h a r d M ü l l e r in Rheydt St. Marien zum Kaplan an St. Dionysius in Krefeld, Dekanat Krefeld-Mitte, ernannt;

am 16. Januar 1974 Pfarrer i. R. J o s e f F r i n g s zum

Subsidiar in Schwalmthal-Waldniel St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Brüggen-Schwalmthal, bestellt;

am 16. Januar 1974 Kaplan Dieter Sülzen in Düren St. Josef zum Pfarrer an St. Heribert in Kreuzau, Dekanat Kreuzau, ernannt;

am 16. Januar 1974 Kaplan Franz Josef Wynn in Aachen St. Jakob mit Wirkung vom 1. Februar 1974 die Genehmigung zur Übernahme der Stelle eines Religionslehrers an dem Privaten Neusprachlichen Mädchengymnasium St. Ursula in Aachen erteilt sowie ihn zum Subsidiar in Aachen St. Jakob bestellt;

am 18. Januar 1974 Pfarrer Peter Pütz in Aachen-Eilendorf St. Severin für 5 Jahre zum Dechant des Dekanates Aachen-Eilendorf ernannt;

zum Vertreter: Pfarrer Heinrich von den Driesch in Aachen St. Barbara (Otl. Rothe Erde);

am 25. Januar 1974 Kaplan Max Wolters in Tönis-

vorst (Otl. Vorst) St. Godehard zum Kaplan an St. Josef in Krefeld, Dekanat Krefeld-West, ernannt.

In die Ewigkeit abberufen

am 6. Februar 1974 Karl Scheidt, geboren am 7. September 1903 in Köln, geweiht am 6. August 1928 in Köln, Pfarrer i. R. von Stolberg-Münsterbusch Herz Jesu.

R. I. P.

Nr. 59

Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ, Willich, das heilige Sakrament der Firmung im Dekanat Heinsberg-Waldfeucht am 26. und 27. Januar 1974 in Kirchhoven St. Hubertus 160, am 30. und 31. Januar in Karken St. Severin 168 Firmlingen, zusammen 328 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 5

Aachen, 1. März 1974

44. Jahrgang

		Inhalt:	
		Seite	Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 60	Hirtenwort des Bischofs zur Fastenzeit 1974 über die Familie	35	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 61	Diözesangesangbuch Oremus 1971 . . .	37	
Nr. 62	Ausbildung von Kirchenmusikern für das Nebenamt	37	
Nr. 63	Information über Theologiestudium und Priesterberuf	38	
			Kirchliche Mitteilungen
		Nr. 64	Welttag der geistlichen Berufe am 5. Mai 1974 38
		Nr. 65	Rentenversicherung der Haushälterinnen 38
		Nr. 66	Stellenangebot 39
		Nr. 67	Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee . . . 39
		Nr. 68	Personalchronik der Diözese Aachen . . 39
		Nr. 69	Vermischte kirchliche Nachrichten . . . 39

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 60 Hirtenwort des Bischofs zur Fastenzeit 1974 über die Familie

Liebe Christen im Bistum Aachen!

„Das Schicksal eines Volkes und auch die Zukunft der Kirche entscheiden sich weitgehend in der Familie“. Mit diesen Worten habe ich bei der letzten Silvesterfeier im Dom zu Aachen versucht, die heute oft gestellte Frage zu beantworten, ob unser Volk und unsere Kirche noch eine Zukunft haben. Wir müssen uns der Bedeutung der Familie wieder neu bewußt werden. Ihr muß unsere ganze Sorge gelten. Das war auch die einmütige Auffassung der Vertreter aller Dekanate unseres Bistums, die im April vorigen Jahres in Aachen zusammengekommen waren, um über die seelsorglichen Fragen unserer Zeit zu beraten. Sie alle sahen es als notwendig an, für die nächsten Jahre im ganzen Bistum einen pastoralen Schwerpunkt zu setzen. Und dieser Schwerpunkt soll lauten: „Familien-pastoral“.

Ich möchte heute alle Gläubigen unserer Diözese aufrufen, an der Bewältigung dieser großen seelsorglichen Aufgabe mitzuwirken.

I

Meine lieben Diözesanen, mehr denn je ist in der gegenwärtigen Zeit die Familie bedroht. Schon in ihrer äußeren Existenz begegnet sie großen Problemen und Schwierigkeiten.

In die geplante Änderung des zivilen Ehescheidungsrechts soll das sogenannte Zerrütungsprinzip

aufgenommen werden. Wir müssen also fürchten, daß die Grundauffassung von der Ehe als verpflichtender Gemeinschaft auf Lebenszeit weiter ausgehöhlt wird. Welche Vorstellung mögen Eheleute von der vielgepriesenen „Lebensqualität“ haben, wenn sie ihr gemeinsames Glück nicht mehr als Ziel gemeinsamen Bemühens kennen, sondern meinen, es als eine Konsumware vom Partner fordern zu können. Der Bestand der Ehe wird dann nicht mehr durch die versprochene Treue und gegenseitige Verpflichtung garantiert; er wird dem egoistischen Glücksstreben eines oder beider Partner geopfert. Welche Folgen sich daraus für die Versorgung und Erziehung der Kinder ergeben können, sei hier nur angedeutet.

Die Familie ist ferner in ihrer Existenz gefährdet, weil ihren schwierigen Lebensbedingungen in der heutigen Gesellschaft nicht das notwendige Verständnis entgegengebracht wird. Voll Stolz hat unser Volk sich in den vergangenen Jahren seiner gewaltigen technischen Fortschritte, seiner Erfolge in der Wirtschaft und seiner sozialen Errungenschaften gerühmt; aber bis heute wurde die Familie in Staat und Gesellschaft arg vernachlässigt, besonders die Familie mit mehreren Kindern. Immer wieder ist es versäumt worden, für sie in die Gesetzgebung einen auch nur annähernd angemessenen Lastenausgleich aufzunehmen. Das darf nicht so weitergehen. Wir werden nicht aufhören, beharrlich an die Verantwortung

unserer Politiker zu appellieren und zu fordern, daß darin — koste es, was es wolle — Wandel geschaffen wird. Diese Forderung kann nicht dadurch erfüllt werden, daß kinderreiche Familien zu Almosenempfängern des Staates werden. Die Gesetzgebung, insbesondere auch die Steuergesetze und die Gesetze zum Schutz der Mutter müssen im Grundansatz umfassend verbessert und familienfreundlicher werden; denn die Familie ist die Urzelle der menschlichen Gemeinschaft, sie ist der Lebensquell eines Volkes. Ihr gehört daher der besondere Schutz des Staates.

Bedroht ist die Familie aber noch mehr in ihrer *inneren Substanz* und in ihren sittlichen Grundlagen.

Nach dem Willen Gottes ist die Familie ein heiliges Land, das der Mensch nur mit Ehrfurcht betreten soll. Christus hat ihr tragendes Fundament, die Ehe, zur Würde eines Sakramentes erhoben. „Dieses Geheimnis ist groß“, sagt der Apostel Paulus, „ich sage aber im Hinblick auf Christus und die Kirche“ (Eph 5,32). Doch wie wird heute in aller Öffentlichkeit Sturm gelaufen gegen die Heiligkeit der Ehe! Eheleiche Treue und gottgewollte eheliche Liebe werden verspottet und lächerlich gemacht auf Werbeplakaten, in Film und Presse, nicht selten auch in Fernsehsendungen. Das sind schwere Belastungen auch für unsere gutwilligen christlichen Familien.

Bedroht wird die Familie in jüngster Zeit ganz besonders durch die immer mehr fortschreitende Mißachtung der Gebote Gottes, das heißt durch die Preisgabe jener moralischen Ordnungsgesetze, ohne die keine menschliche Gemeinschaft bestehen kann. Ein erschütterndes Beispiel für die Verwilderung der Sitten und die maßlose Verirrung moralischer Auffassungen ist der in unseren Tagen entbrannte Kampf um den § 218 des Strafgesetzbuches. Wenn es wirklich dahin kommen sollte, daß man bei uns in Deutschland schutzloses menschliches Leben ungestraft töten darf, dann könnten wir nur vor Scham unser Antlitz verhüllen und Gott um sein Erbarmen mit unserem irregeleiteten Volk anrufen.

II

Meine lieben Brüder und Schwestern im Bistum Aachen, es erhebt sich die Frage, was wir als gläubige Christen tun können inmitten einer weithin gottentfremdeten Welt. Ich kann hier nur in Kürze einige wesentliche Grundsätze und mich bewegende Gedanken aussprechen.

Nach dem ewigen Plane Gottes ist jede Familie eine heilige Gemeinschaft, die er segnet und als sein Heiligtum betrachtet. Daher können und dürfen wir als gläubige Kinder Gottes unser Familienleben nicht nach den Auffassungen und Haltlosigkeiten einer Gesellschaft führen, die sich von Gott entfernt hat. Wir bekennen uns vielmehr zu dem Grundsatz, den einst im Alten Bunde Josue, der Führer Israels, vor seinem Volke im Angesicht des Todes aufgestellt hat: „Ich und mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen“ (Jos 24, 15).

Man kann eine Familie aufbauen auf dem Fließsand irdischer Lebensauffassungen und menschlicher

Berechnungen; dann steht sie auf schwankendem Boden. Oder man baut sie auf den Felsengrund unseres christlichen Glaubens. Dann hat sie soliden und festen Grund und vermag den Stürmen der Zeit zu widerstehen.

Solche Familien werden wir aber nur haben, wenn schon unsere Jugend auf sie hin *vorbereitet* wird.

Viele reden heute von einer neuen Moral. Die früheren sittlichen Normen, sagen sie, hätten keine Gültigkeit mehr, sie seien in modernen Erkenntnissen von Biologie und Lebensgenuß untergegangen. Nicht Entsagung und Enthaltbarkeit, sondern ungehemmte Befriedigung der Lust bringe dem jungen Menschen die Erfüllung seines Lebens. Aber demgegenüber gilt auch heute noch — das dürfen wir nicht verschweigen — die Mahnung des Apostels Paulus: „Fliehet die Unzucht... Wer Unzucht treibt, sündigt wider den eigenen Leib“ (1 Kor 6,18). „Wißt ihr nicht, daß eure Leiber Glieder Christi sind?“ (1 Kor 6, 15).

Vor diesen mahnenden Worten des Apostels kann auch die Auffassung derer nicht bestehen, die sich einreden, in der vorehelichen Zeit seien intime Beziehungen keine Sünde mehr. Es sei ganz und gar unnatürlich, sagen sie, den Brautleuten Enthaltbarkeit zuzumuten. Wenn sie entschlossen seien, den Lebensweg gemeinsam zu gehen, sei ihnen auch die intime Gemeinschaft im geschlechtlichen Bereich nicht zu verwehren.

Liebe Brautleute, als euer Bischof bitte ich euch: Laßt euch doch von solchen falschen Parolen nicht betören. Diese angeblich neue Moral ist in keiner Weise eine christliche Moral. Sie stellt einen totalen Bruch mit der gottgewollten sittlichen Grundordnung und mit der Lehre der Kirche dar. Es gibt keine Äußerung des kirchlichen Lehramtes, die voreheliche geschlechtliche Intimbeziehung erlauben oder verharmlosen würde. Erst das Sakrament der Ehe bindet die Menschen unverbrüchlich aneinander. Erst dieses Sakrament schafft die Voraussetzung für eine solche letzte personale Hingabe des einen an den anderen. Ohne die unverbrüchliche Gemeinschaft, wie sie das Sakrament der Ehe schafft, würde die Hingabe zu Preisgabe.

Liebe Christen! „Dieses Geheimnis ist groß; ich sage aber im Hinblick auf Christus und die Kirche“, von diesem Wort des Apostels lassen vor allem in der *Ehe selbst* Mann und Frau sich leiten, wenn sie erwägen, wie sie ihre Familie aufbauen und gestalten sollen. Christliche Eheleute betrachten die Ehe nicht als ein „rein weltlich Ding“, sondern als ein Heiligtum, in dem ihnen unaufhörlich die Quelle göttlicher Gnaden fließt, in dem jedoch auch Gottes ewiges Gesetz verpflichtende Norm für ihr gemeinsames Leben ist. Das beherrschende Gesetz des Ehebundes ist die Liebe. „Ihr Männer“, so mahnt der heilige Paulus, „liebet eure Frauen, wie Christus die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat“ (Eph 5, 25).

Die eheliche Liebe soll nach dem Willen Gottes die Eheleute selbst beglücken und gegenseitig vervollkommen. Sie soll aber auch der Entfaltung des Menschengeschlechtes auf Erden und der Weckung

neuen Lebens dienen. Von Gott dem Schöpfer selbst stammt der Auftrag: „Wachset und mehret euch!“ (Gen 1, 28).

Viele Ehegatten fühlen sich bedrängt von der Gewissensfrage nach der Zahl der Kinder. Das II. Vatikanische Konzil sagt dazu: „Dieses Urteil müssen die Eheleute im Angesichte Gottes letztlich selbst fällen“. Es fügt aber ausdrücklich hinzu, daß sie dabei „nicht nach eigener Willkür“ vorgehen können (Die Kirche in der Welt von heute, Nr. 50). — Wie sehr in dieser Hinsicht unserer heutigen menschlichen Gesellschaft das Verantwortungsbewußtsein abhanden gekommen ist, können wir ahnen, wenn wir an den erschreckenden Geburtenrückgang der letzten Jahre denken. Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes lag die Zahl der Geburten in der Deutschen Bundesrepublik im Jahre 1973 bereits um fast ein Drittel unter dem Stand von 1966. Wir hatten 96 000 Geburten weniger als Sterbefälle, also weit mehr Särge als Wiegen. Wir sind ein sterbendes Volk geworden.

Liebe christliche Eheleute, ich weiß, daß viele von euch darunter leiden, in diesen Fragen eine Gewissensentscheidung für ihre Familie treffen zu müssen. Aber ich weiß auch, daß es christliche Eheleute gibt, die im Vertrauen auf Gott sich die Lehre der Kirche zur Richtschnur nehmen. Die Eheleute, sagt das II. Vatikanische Konzil, „müssen sich leiten lassen von einem Gewissen, das sich auszurichten hat am göttlichen Gesetz; sie müssen hören auf das Lehramt der Kirche,

das dieses göttliche Gesetz im Lichte des Evangeliums authentisch auslegt“ (a. a. O. Nr. 50). Eheleute, die den Willen Gottes erfüllen, dürfen auch auf seinen Segen für ihre Familie hoffen.

Liebe Brüder und Schwestern des Bistums Aachen, gerne hätte ich jetzt noch über die Erziehung der Kinder und ihr religiöses Leben in der Familie gesprochen. Leider ist das in diesem Hirtenbrief mit Rücksicht auf seinen Umfang nicht möglich. Ich hoffe, daß sich eine andere Gelegenheit dafür bietet; denn die Kinder sind unsere Hoffnung für die Zukunft unseres Volkes und der Kirche. Mögen sie das Glück haben, in einem guten, gläubigen Elternhaus aufzuwachsen und dort das Fundament zu legen für ein echt christliches Leben, in einer Familie, in der der Grundsatz gilt:

„Ich und mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen“.

Es segne alle unsere Familien der barmherzige und allgütige Gott, † der Vater † und der Sohn und † der Heilige Geist.

Aachen, im Februar 1974

† Johannes
Bischof von Aachen

Der vorstehende Fastenhirtenbrief ist am dritten Fastensonntag, dem 17. März d. J., in allen hl. Messen zu verlesen. Für Kirchen, in denen die Vorabendmesse gefeiert wird, gilt die Anordnung auch für diesen Gottesdienst.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 61 Diözesangesangbuch Oremus 1971

Aachen, 19. Febr. 1974

Da der Termin, an dem das Einheitsgesangbuch für die deutschsprachigen Diözesen erscheinen wird, noch nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann, wird auch in diesem Jahr eine weitere Auflage des Diözesangesangbuches OREMUS 1971 ausgedruckt. Die Auflage wird rechtzeitig vor Ostern vorliegen. Wir bitten die Seelsorger, die Eltern der Erstkommunikanten darauf aufmerksam zu machen. Das Buch dient auch weiterhin zur Einübung der „Lieder des Monats“, die einem zukünftigen Einheitsgesangbuch im diözesanen Anhang beigefügt werden.

Nr. 62 Ausbildung von Kirchenmusikern für das Nebenamt

Aachen, 20. Febr. 1974

Im St.-Gregorius-Haus beginnt am 1. April d. J. ein neuer Kursus zur Ausbildung von Kirchenmusikern für das Nebenamt (C-Stufe).

Die Ausbildung erstreckt sich über zwei Jahre und gliedert sich in drei Teile

- a) insgesamt 4 acht- bis zehntätige Kurse im St.-Gregorius-Haus;
- b) wöchentlicher Einzelunterricht in Klavier, Orgel, liturgischem Orgelspiel usw. bei einem qualifizierten Kirchenmusiker der zuständigen Region;
- c) schriftliche Hausarbeiten.

Mit der Ausbildung zum nebenamtlichen Kirchenmusiker kann die Ausbildung zum Sakristan verbunden werden.

Die Aufnahmeprüfung für die C-Ausbildung ist am Freitag, dem 5. 4. 1974 um 14.30 Uhr im St.-Gregorius-Haus, Aachen, Weyhestraße 16, (Nähe Ponttor).

Eine Information der Kandidaten für die Sakristanausbildung findet am gleichen Tage um 16.00 Uhr im St.-Gregorius-Haus statt.

Interessenten mögen ihre Anmeldung bis spätestens 10. März d. J. mit

- a) beglaubigter Abschrift des letzten Schulzeugnisses
 - b) handgeschriebenem Lebenslauf
 - c) Paßbild
- an das Sekretariat des St.-Gregorius-Hauses senden.

Ausführliche Erläuterungen zur Ausbildung werden den Bewerbern sofort nach Anmeldung zugesandt.

Nr. 63 Information über Theologiestudium und Priesterberuf

Aachen, 20. Febr. 1974

Primanertagung vom 7. bis 9. April 1974

Die Informationstagung für Primaner über den Beruf des Priesters und die Theologenausbildung, die vom 22.—24. Dez. 1973 im Priesterhaus Maria Rast in Aachen stattfand, konnte nicht alle Interessenten aufnehmen. Deshalb wird sie zu Beginn der Osterferien wiederholt.

Sie beginnt am Palmsonntag, dem 7. April 1974, 17 Uhr und endet am Dienstag, dem 9. April, im Laufe des Vormittags. Tagungsort ist wieder das Priesterhaus Maria Rast.

Als Referenten und Gesprächspartner wirken mit: ein Professor der Theologie, ein Verantwortlicher der Theologenausbildung, ein Journalist und ein Gemeindeseelsorger.

Die Seelsorger werden gebeten, interessierte Unter- und Oberprimaner auf diese Tagung aufmerksam zu machen.

Anmeldungen an Domvikar Josef Weber, 51 Aachen, Klosterplatz 7

Nr. 64 Welttag der geistlichen Berufe am 5. Mai 1974

Aachen, 20. Febr. 1974

Zum diesjährigen Welttag der geistlichen Berufe, der am 4. Ostersonntag, dem 5. Mai 1974, begangen wird, erhalten alle in der Seelsorge tätigen Priester „Heft 12 zur Pastoral der geistlichen Berufe“. Die Diözesanstelle des Päpstl. Werkes für geistliche Berufe (PWB) wird das Heft spätestens in der Osterwoche versenden.

Das Thema des Heftes ist: Priester — kirchliche Berufe. Es enthält grundlegende Beiträge von Univ.-Prof. Dr. Karl Forster (Ergebnisse und pastorale Konsequenzen der Priesterumfrage zum Thema Priester- und Ordensnachwuchs) und von Univ.-Prof. Dr. Karl Lehmann (Warum es lohnt, für die Kirche zu leben. Theologische Überlegungen zur Kirchlichkeit der Priester).

Neben Anregungen für Homilie und Predigt werden Entwürfe einer Vesper und einiger Andachten sowie Modelle für Recollectionen angeboten. Spirituelle Hilfen (u. a. von Kardinal Julius Döpfner und Dr. Barbara Albrecht) und Kurztexte zum Thema des Heftes ergänzen die Vorbereitungs- und Gestaltungsvorschläge für den Welttag und für andere Gedenktage im Anliegen der geistlichen Berufe.

Die Diözesanstelle des PWB hat zahlreiches Schriftenmaterial bereit, das dort eingesehen und erworben werden kann. Die Besucher des Generalvikariates sind eingeladen, sich im Büro des PWB, Domhof 3

zu erkundigen. In der Regel ist das Büro während der Geschäftszeiten des Generalvikariates geöffnet.

Die Kollekte am Welttag der geistlichen Berufe ist für die Aufgaben des PWB bestimmt.

Nr. 65

Rentenversicherung der Haushälterinnen

Aachen, 20. Febr. 1974

Die nachfolgende Bekanntmachung der deutschen Krankenkassenverbände „Entgeltsbescheinigung zum Jahresende“ empfehlen wir dringend den Herren Geistlichen zur Beachtung. Da die Bescheinigung jetzt zum ersten Mal abgegeben werden muß, soll sie nur nach Beratung und im Benehmen mit der zuständigen Krankenkasse erstellt werden. Auf die Meldefrist (31. 3. 1974 für 1973) wird ausdrücklich hingewiesen:

Entgeltsbescheinigung zum Jahresende

Anstelle der bisherigen jährlichen Eintragungen in die Versicherungskarten sind künftig alle am 31. Dezember eines Jahres versicherungspflichtig beschäftigt gewesenen Arbeitnehmer zu melden (Jahresmeldung). Das gilt auch dann, wenn eine Beschäftigung z. B. am 31. 12. begonnen hat (in diesem Fall außer der zum 31. 12. erforderlichen Anmeldung).

Keine Jahresmeldung ist abzugeben für solche Arbeitnehmer, die zum 31. 12. abzumelden sind oder für die aufgrund einer Veränderung im Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis zum 31. 12. eine Abmeldung einzureichen ist.

Wesentlich ist, daß Jahresmeldungen in diesem Sinne erstmalig zum 31. 12. 1973 abzugeben sind!

Vordruck: Für die Jahresmeldung zum 31. 12. eines Jahres ist ein Vordruck „Versicherungskarte“ auszufüllen. Blätter 1 und 3 sind der Krankenkasse zusammenhängend einzureichen; Blatt 2 erhält der Arbeitnehmer.

Meldefrist: Die Jahresmeldung ist spätestens bis zum 31. 3. des folgenden Jahres bei der zuständigen Krankenkasse einzureichen.

Ausfüllung des Vordrucks: Hinsichtlich der Ausfüllung des Vordrucks sind die für die „Versicherungskarte“ (Abmeldung) geltenden Bestimmungen maßgebend, allerdings mit folgenden Abweichungen:

In Feld (1) des Vordrucks („Beschäftigt gegen Entgelt bis“) ist anstelle des Tages der Beendigung der Beschäftigung der 31. 12. des zu meldenden Kalenderjahres einzutragen.

In Feld (7) des Vordrucks („Grund der Abgabe“) ist einzutragen der Schlüssel 3, wenn aus dem Bruttoarbeitsentgelt Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten waren, der Schlüssel 8, wenn keine Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten waren.

Ersatzvordruck

Steht für den Arbeitnehmer, für den eine Entgeltsbescheinigung zum Jahresende auszustellen ist, kein Versicherungsnachweis „Versicherungskarte“ zur Ver-

fügung, so ist eine „Ersatz-Versicherungskarte“ zu benutzen. Der Ersatzvordruck entspricht in der Form dem Vordruck „Versicherungskarte“ und ist bei der zuständigen Krankenkasse erhältlich.

Hinsichtlich des Verfahrens sowie der Meldefrist sind die für die „Versicherungskarte“ geltenden Bestimmungen maßgebend.

Sofern noch keine neuen Versicherungsnachweise angefordert wurden, ist dies unverzüglich nachzuholen. Dazu dient der Vordruck „Anforderung“.

Fehlt auch der Vordruck „Anforderung“, so ist dazu ein Vordruck „Anmeldung und Antrag“ zu benutzen; der Teil „Angaben zur Anmeldung“ ist in diesem Falle nicht auszufüllen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 66 Stellenangebot

In der Pfarrgemeinde St. Hubertus in Kempen 4 (Otl. St. Hubertus) ist die Stelle des Küster-Organisten-Chorleiters zum 1. 4. 1974 zu besetzen. Vergütung nach KAVO.

Vollbeschäftigung ist gewährleistet. Weitere Dienste können u. U. als Nebenaufgabe übernommen werden. Dienstwohnung und Garage stehen zur Verfügung.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen erbeten: Kath. Pfarramt St. Hubertus, 4152 Kempen 4, Hauptstraße 21.

Nr. 67 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück (45 Osnabrück, Postfach 1380, F. 05 41/31 81) angefordert werden.

Nr. 68 Personalchronik

Unser Bischof Johannes hat

am 23. Januar 1974 P. Joseph Menten SMM auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen zum Subsidar in Aldenhoven St. Martin, Dekanat Aldenhoven, bestellt;

am 31. Januar 1974 P. Hermann Joseph Hermes SVD auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. Februar 1974 zum Subsidar in Kempen St. Mariä Geburt, Dekanat Kempen-Tönisvorst, bestellt;

am 31. Januar 1974 dem Domkapitular Pfarrer Josef Gerads in Aachen Heilig Kreuz den Titel Ehrendechant verliehen;

am 31. Januar 1974 dem Dechant P. Laetantius Morskiet OCarm, Kaplan in Wegberg St. Peter und Paul, den Titel Pfarrer verliehen;

am 1. Februar 1974 Pfarrer Matthias Kronen in Mönchengladbach (Otl. Speick) St. Hermann Josef zum Pfarrer an St. Arnold in Düren (Otl. Arnoldsweiler), Dekanat Düren-Nord, ernannt;

am 8. Februar 1974 Pfarrer Joseph Müller nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Heimbach-Vlatten St. Dionysius mit Wirkung vom 1. März 1974 in den Ruhestand versetzt;

am 12. Februar 1974 Pfarrer Hermann Josef Josch von den Aufgaben des Pfarrverwesers in Eschweiler (Otl. Kinzweiler) St. Blasius entpflichtet und mit Wirkung vom 15. Februar 1974 krankheits halber in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig zum Subsidar in Aachen St. Jakob, Dekanat Aachen-West, bestellt.

Staatliche Ernennung

Am 21. Januar 1974 wurde Herr Studienrat z. A. Karl Wilhelm Jacobs, Städtisches Neusprachliches Mädchengymnasium und Gymnasium für Frauenbildung in Rheydt, mit Wirkung vom 1. Februar 1974 zum Studienrat daselbst ernannt.

Nr. 69 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes spendete am 16. Februar 1974 im Hohen Dom zu Aachen die hl. Priesterweihe folgenden Diakonen unseres Bistums:

Wolfgang Frisch, geboren am 19. 2. 1943 in Heinsberg.

Klaus Jansen, geboren am 30. 6. 1946 in Süchteln.

Udo Lembachner, geboren am 24. 12. 1944 in Mönchengladbach.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 6

Aachen, 15. März 1974

44. Jahrgang

		Inhalt:	
	Seite		Seite
Römische Dekrete		Nr. 76	Hilfen für Gemeindegottesdienste . . . 43
Nr. 70	Erklärung über den Schutz der Würde des Bußsakramentes 41	Nr. 77	Pilgerfahrten im Heiligen Jahr 1975 . . . 43
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 78	Nachkonziliare Dokumente 43
Nr. 71	Konzelebration, Weihe und Abholen der hl. Öle am Gründonnerstag 41	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 72	Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab . . . 42	Nr. 79	Priesterexerzitien 43
Nr. 73	Hinweise für die Feier der Osternacht . . . 42	Nr. 80	Warnung 44
Nr. 74	Fastenopfer der Kinder 1974 für die Kin- derseelsorge in der DDR 42	Nr. 81	Lehrgang für Bücherkunde für Lehrer, Erzieher, Bibliothekare und Führungs- kräfte 44
Nr. 75	Meldungen auf vakante Pfarrstellen . . . 43	Nr. 82	Personalchronik 44
		Nr. 83	Vermischte kirchliche Nachrichten . . . 45

Römische Dekrete

Nr. 70 Sacra Congregatio pro Doctrina Fidei *

DECLARATIO

De tuenda Sacramenti Paenitentiae dignitate

Sacra Congregatio pro Doctrina Fidei, vigore specialis potestatis sibi a Suprema Ecclesiae Auctoritate tributae, decernendo declarat eos ab hac die incurrere in excommunicationem latae sententiae nemini reservatam, qui, cum contemptu Sacramenti Paenitentiae, Sacramentales confessiones, veras aut fictas, quovis technico instrumento adhibito captant vel imprimunt vel hoc modo cognitae evulgant, necnon omnes, qui eidem rei formaliter cooperantur, firmo praescripto canonum 889, 890, 2369.

Datum Romae, ex aedibus S. Congregationis pro Doctrina Fidei die XXIII mensis martii, a. D. MCMLXXIII.

Fr. HIERONYMUS HAMER, O. P., a Secretis

* Acta Apostolicae Sedis LXV (1973) S. 678

GLAUBENSKONGREGATION

Erklärung über den Schutz der Würde des Bußsakramentes

Kraft besonderer von der höchsten kirchlichen Autorität erteilter Vollmacht bestimmt und erklärt die Glaubenskongregation: Von heute an ziehen sich diejenigen die von selbst eintretende, niemand reservierte Exkommunikation zu, die unter Mißachtung des Bußsakramentes wahre oder vorgetäuschte sakramentale Beichten unter Benutzung irgendeines technischen Hilfsmittels aufnehmen oder drucken oder die auf eine derartige Weise erfahrenen Beichten verbreiten. Die gleiche Strafe ziehen sich alle zu, die in einer solchen Angelegenheit formal mitwirken. Die Vorschrift der cann 889, 890, 2369 bleibt bestehen.

Gegeben zu Rom am Sitz der Glaubenskongregation am 23. März 1973.

Fr. Hieronymus Hamer, O. P., Sekretär

Nichtamtliche Übersetzung

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 71 Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag

Aachen, 2. März 1974

Da der Hauptgottesdienst des Gründonnerstags am Abend ist, kann die Weihe der heiligen Öle am Morgen als gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Prie-

stern gehalten werden. Deshalb soll aus jeder Region eine der Zahl der Priester entsprechende Abordnung an der heiligen Messe der Chrisamweihe im Dom teilnehmen.

Kraft der Bestimmungen der Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 57, und des Dekretes der Ritenkongregation vom 7. März 1965 ist die Konzelebration

bei der Messe zur Chrisamweihe und zur Feier des Abendmahles gestattet (vgl. KA 1965 Seite 111).

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. In diesem Jahr stellt die Region Kempen—Viersen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Allerheiligenkapelle des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen ihre Chorkleidung mitbringen, die sie in der Domsingschule (Eingang: Ritter-Chorusstraße 1-3) anlegen. Die Chorkleidung besteht für alle — mit Ausnahme der Domkapitulare und der Domvikare — aus der Soutane, dem Chorrock und der Stola. (AAS LXIII (1971) S. 314 f.).

Wer am Gründonnerstag die heilige Messe zur Chrisamweihe konzelebriert hat, kann die Abendmahlsmesse ebenfalls zelebrieren bzw. konzelebrieren (vgl. KA 1965 Seite 112).

Die Priester aus den einzelnen Dekanaten, die die heiligen Öle abholen, um sie in ihre Dekanate zu bringen, können sich von einem Laien begleiten lassen, der dadurch Gelgenheit erhält, an dem Pontifikalamt zur Chrisamweihe teilzunehmen.

Die Feier im Hohen Dom beginnt am Gründonnerstag, dem 11. April 1974, morgens um 9 Uhr. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen sein.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse in der Taufkapelle am Domhof bis 12 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

In allen Kirchen des Bistums, in denen die Abendmahlsmesse gehalten wird, dürfte es angebracht sein, daß die anwesenden Priester konzelebrieren. Auch wenn ein Priester bereits am Nachmittag — etwa für die Kinder — eine zusätzliche Messe gefeiert hat, kann er in der Abendmahlsmesse konzelebrieren.

Nr. 72 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Aachen, 2. März 1974

Am Karfreitag ist in allen Kirchen (auch in den Klosterkirchen) die Kollekte für das Heilige Land zu halten; sie ist für den Deutschen Verein vom Heiligen Land und für andere seelsorgliche Aufgaben in Palästina bestimmt. Alle Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Land zu empfehlen.

Am Karsamstag ist in allen Kirchen (auch in den Klosterkirchen) ein Opferstock „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Sein Ertrag ist

dazu bestimmt, die Aufgaben der Franziskaner am Hl. Grab zu unterstützen.

Beide Sammlungen sollen den Gläubigen wegen ihrer hohen Bedeutung herzlich empfohlen werden. Papst Paul VI. selbst hat auf die notwendige Hilfe im Heiligen Lande hingewiesen.

Die Erträge der Kollekte am Karfreitag sowie der Opferstocksammlung am Karsamstag sind getrennt zu behandeln und an die Bistumskasse zu überweisen (vgl. Kollektenplan 1974).

Nr. 73 Hinweise für die Feier der Osternacht

Aachen, 2. März 1974

1. Die Ostervigil ist in der Osternacht zu halten. Die Ostervigil bildet eine Einheit von der Feuerweihe bis zum Auferstehungsamt einschließlich. Daher soll der hier und da aufgetretenen Unsitte entgegengewirkt werden, daß die Gottesdienstteilnehmer erst bei Beginn des Auferstehungsamtes vollzählig anwesend sind. Es ist deshalb nicht angebracht, den Zeitpunkt des Auferstehungsamtes vorher bekanntzumachen.
2. Die Feier der Ostervigil darf am Samstagabend nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen. Es ist nicht erlaubt, die vorverlegte Sonntagsmesse ohne die vorausgehende Liturgie zu feiern (vgl. Direktorium 1974 Seite 40* und Seite 34). Die gesamte Feier muß vor dem Morgengrauen beendet sein.
3. Die Gläubigen, die in der Osternachtsmesse kommuniziert haben, dürfen in einer hl. Messe am Ostersonntag noch einmal kommunizieren (Instruktion „Immense Caritatis“, vgl. KA 1973 S. 181 Nr. 289 Ziffer 2).
4. Im übrigen bitten wir alle Seelsorger, auf eine sorgfältige Vorbereitung und Feier der heiligen Liturgie bedacht zu sein; betr. Beichtgelegenheit vgl. Diözesanstatuten Artikel 425 § 3.

Nr. 74 Fastenopfer der Kinder 1974 für die Kinderseelsorge in der DDR

Aachen, 4. März 1974

Das Bonifatiuswerk der Kinder bittet alle Seelsorger, den Kindern bzw. den Gemeinden das Ergebnis des Kinderfastenopfers bekanntzugeben. Bei dieser Gelegenheit soll allen an dieser Aktion Beteiligten, besonders aber den Kindern, im Namen der beschenkten Diasporakinder Mitteldeutschlands ein herzliches Dankeswort ausgesprochen werden. Dabei sollte man noch einmal auf die Verwendung des Kinderfastenopfers zu sprechen kommen:

Durchführung des Religionsunterrichtes und der religiösen Kinderwochen

Ausbildung von Seelsorgehelferinnen

Gestellung der Fahrzeuge

Finanzierung des Benzins

Fahrtgeld zum Gottesdienst und Religionsunterricht und schließlich die Beschaffung der notwendigen Religionsbücher

Das Bonifatiuswerk der Kinder versendet aus Ersparnisgründen keine Dankschreiben an die einzelnen Gemeinden. Wir bitten dafür um Ihr Verständnis.

Das Kinderfastenopfer soll getrennt von der Weißen-Sonntags-Kollekte der Erstkommunikanten überwiesen werden.

Nr. 75 Meldungen auf vakante Pfarrstellen

Aachen, 4. März 1974

Im Anschluß an die im Kirchlichen Anzeiger vom 1. 2. 1974 veröffentlichten Verfahrensrichtlinien für den Einsatz und die Versetzung von Priestern im Bistum Aachen (Punkt 5.4.1) machen wir darauf aufmerksam, daß das Freiwerden einer Pfarrstelle aus den Angaben der Personalchronik im Kirchlichen Anzeiger zu ersehen ist (Mitteilungen über Verzichtleitung, Versetzung oder Tod des Inhabers einer Pfarrstelle). Die Frist zur Bewerbung endet gemäß Artikel 86 § 3 der Diözesanstatuten 14 Tage nach der entsprechenden Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger.

Nr. 76 Hilfen für Gemeindegottesdienste

Aachen, 5. März 1974

Das Referat für kirchliche Jugendarbeit veranstaltet vom 16. — 20. April 1974 eine Wochenschulung für

Jugendliche, die in ihren Gemeinden Gottesdienste gestalten (nicht nur für die Jugend).

Tagungsort:

Vormingscentrum „De Klinkenberg“
Rothem-Meerssen
bei Maastricht (Niederlande)

Interessenten erhalten nähere Auskunft beim Referat für kirchliche Jugendarbeit.

Anmeldungen bitte bis zum 30. 3. 1974 ebenfalls an das Referat für kirchliche Jugendarbeit:

51 Aachen, Klosterplatz 7, Tel. (02 41) 45 22 15

Nr. 77 Pilgerfahrten im Heiligen Jahr 1975

Aachen, 5. März 1974

Anläßlich des angekündigten Heiligen Jahres 1975 bieten immer mehr Reisebüros internationale Pilgerfahrten nach Rom und ins Heilige Land an. Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß die einzige vom Heiligen Stuhl offiziell errichtete Stelle die „Peregrinatio Romana ad Petri Sedem“ ist.

Nr. 78 Nachkonziliare Dokumente

Aachen, 6. März 1974

Diese Ausgabe des KA hat als Anlage die nachkonziliaren Dokumente Nr. 39 mit dem Rundschreiben der Sakramentenkongregation über die Erleichterung des Kommunionempfanges bei bestimmten Anlässen vom 29. Januar 1973.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 79 Priesterexerzitien

4420 Coesfeld
Haus Ludgerirast Gerleve, Tel.: Coesf. 27 56
11.-15. 3. 74 P. Subprior Pius OSB
6.-10. 5. 74

53 Bonn-Beuel 7
Chaussee 135, Exerzitienhaus
8.-13. 4. 74 P. Knauer SJ

5561 Großlittgen
Kloster Himmerod
13.-17. 5. 74
17.-21. 6. 74 P. A. Stein SJ

6238 Hofheim /Ts.
Exerzitienhaus St. Josef, Tel.: 0 61 92/63 84
22.-26. 4. 74 P. Dr. H. Bacht SJ
17.-21. 6. 74

5158 Horrem
Höhenweg 51, Haus d. Begegnung, Tel.: 357
10.-15. 4. 74 Gemeinschaftsexerzitien für Priester,
31. 5.-4. 6. 74 Ordensleute, P. Bruno Schäfer SAC

516 D ü r e n
Eucharistisches Zentrum, Kölnstr. 62, Tel.: 0 2421 /23 83
4.- 9. 4. 74 Gemeinschaftsexerzitien für Priester,
16.-21. 4. 74 Ordensleute, Laien

5451 Leutesdorf /Rh.
Zehnthofstr. 3, Joh. Haw-Heim, Tel.: Neuwied 2 20 71
5.-10. 8. 74

625 Limburg /L.
Herz-Jesu-Exerzitienhaus, Weilburgerstr. 5, Tel.: 30 09
27.-30. 5. 74 Dr. Gypkens
9.-13. 9. 74 P. Dr. Mühlenbrock SJ

5471 Maria Laach
Benediktiner-Abtei, Tel.: Niedermendig 285
18.-22. 3. 74
22.-26. 4. 74
24.-28. 6. 74 P. Dr. Angelus Häußling
7.-11. 10. 74
4.- 8. 11. 74

8000 München 71
Schloß Fürstenried, Exerzitienhaus, Tel.: 089/7 55 50 64
6.-11. 5. 74 Pfr. Jos. Brandner u. Paul Ringseisen

5414 Vallendar/Rh.
Hillscheider Str. 2, Pallottihaus, Tel. 02 61/6 02 14

4.-8. 11. 74

2.-6. 12. 74

P. Schützeichel SAC

8621 Vierzehnheiligen

b. Lichtenfels, Tel.: 095 71/681

28. 7.- 1. 8. 74

7. 10.-11. 10. 74

P. Steinmetz SJ, Abt L. Hoheisel OSB

Steyl/Holland

St. Michael, St. Michaelsstraat 7

21.-25. 10. 74

P. B. Backes SVD

A-1130 Wien

Lainzer Straße 138, Exerzitien- und Soziales Bildungshaus

24.-28. 6. 74

P. Joh. Reitsammer SJ

1.- 5. 7. 74

P. Joh. Chr. Pilz SJ

8.-12. 7. 74

P. Heinrich Ségur SJ

19.-23. 8. 74

P. Walter Kern SJ

26.-30. 8. 74

P. Josef Fiedler SJ

2.- 6. 9. 74

P. Josef Müllner SJ

9.-14. 9. 74

P. Franz X. Bockmayer SJ

21.-25. 10. 74

Erzbischof Dr. Josef Schoiswohl

11.-15. 11. 74

P. Franz Dander SJ

11.-15. 11. 74

P. Franz Dander SJ

25.-29. 11. 74

P. Hans Bernh. Meyer SJ

1 Berlin 22

Lüdickeweg 5, Haus Maria Frieden

Tel.: 03 69 81 71 (3 53 41 71)

4.-10. 7. 74

Priester, Ordensleute, Laien im Geiste Charles de Foucaulds.

4.-8. 11. 74

P. R. Stertenbrink OP

3322 Salzgitter-Thiede

Pappeldamm 72, Exerzitienhaus Steterburg

Tel.: 0 53 41/ 2 62 50

17.-21. 6. 74



Benediktinerabtei Grüßau in Bad Wimpfen

25.-29. März 74

6.-10. Mai 74

21.-25. Oktober 74

11.-15. November 74

Beginn jeweils Montag abends 18.00 Uhr mit dem Abendtisch; Schluß Freitag früh mit dem Frühstück

Exerzitienleiter: Abt Laurentius Hoheisel OSB

Anmeldung: Gastpater der Abtei Grüßau 7107 Bad Wimpfen, Postfach 160

Nr. 80

Warnung

Aachen, 1. März 1974

In Ost-Belgien traten in letzter Zeit mehrfach zwei gutgekleidete Herren im Alter von etwa 25 Jahren auf, die in Pfarrhäusern vorsprachen und sich als Prinz Axel Karl von Norwegen und sein Sekretär vorstellten. Sie berichteten, ihnen sei ihr gesamtes Gepäck gestohlen worden. Am späten Abend würden sie aber

in Rom dringend erwartet. In zumindest einem Falle hat ein Pfarrer ihnen Geld für die Flugpassagen gegeben und sonstige Hilfen gewährt. Da beide die deutsche Sprache beherrschen, hält die belgische Gendarmerie es für möglich, daß das Tätigkeitsfeld der Gesuchten auf das deutsche Grenzgebiet ausgedehnt werden könnte.

Die Kriminalpolizei im Polizeipräsidium Aachen bittet um Nachricht, wenn die Genannten vorsprechen. Unter Hinweis auf diese Warnung nimmt auch jede Polizeidienststelle eine entsprechende Meldung entgegen.

Nr. 81

Lehrgang für Bücherkunde für Lehrer, Erzieher, Bibliothekare und Führungskräfte vom 1. 4. 1974 bis 1. 10. 1975

Die Intention dieses 18 Monate dauernden Kurses ist eine mehrfache:

1. Einführung in die Buch- und Lesetheorie
2. Einführung in Bedingung und Möglichkeit von Sprache in dem kritischen Umgang mit Texten und Literatur
3. Modelle, Behelfe, Unterlagen, Textdokumentation zu verschiedenen Themen und zur Verwendung in Vermittlungsvorgängen.

Einführung und Grundinformation erfolgt durch die monatliche Zusendung von Skripten, schriftlichen Unterlagen etc.

In diesem Kurs finden sich Teilnehmer jeder Altersgruppe aus den verschiedensten Berufen zusammen.

Interessenten möchten unverbindlich einen Prospekt anfordern im Sekretariat für Buch- und Schrifttum, A - 1010 Wien, Stephansplatz 6/V/11, Tel. 52 46 46/24

Nr. 82

Personalchronik

Unter Bischof Johannes hat

am 15. Februar 1974 Pfarrer Josef Brzenska zum Hausgeistlichen am Städtischen Krankenhaus in Rheydt-Odenkirchen (Pfarre St. Laurentius), Dekanat Rheydt-Odenkirchen, bestellt;

am 15. Februar 1974 Pfarrer Josef Düppengießer in Mönchengladbach-Venn zum Ersten Vorsitzenden des Caritasverbandes für die Stadt Mönchengladbach e. V. ernannt;

am 15. Februar 1974 Kaplan Dr. theol. Bruno Lelieveld in Krefeld St. Stephan zum Pfarrvikar an St. Konrad in Mönchengladbach (Otl. Ohler), Dekanat Rheydt-Wickrath, ernannt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 15. Februar 1974 P. Robertus van Son OSC zum Pfarrverweser an St. Willibrord in Baesweiler (Otl. Loverich), Dekanat Baesweiler, ernannt;

am 21. Februar 1974 Kaplan Winfried Lülsdorf in Aachen vorbehaltlich einer neuen Beauftragung von den Aufgaben eines Diözesankaplans der CAJ entpflichtet;

am 21. Februar 1974 Kaplan Karlheinz Laurier in Krefeld-Bockum St. Gertrud zum Diözesankaplan der CAJ ernannt;

am 21. Februar 1974 P. Dr. Josef Muris SMM auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen zum Hausgeistlichen am St.-Augustinus-Kloster in Aachen-Walheim (Pfarre St. Anna), Dekanat Aachen-Kornelimünster, bestellt.

Staatliche Ernennung

Am 10. Januar 1974 wurde Oberstudienrat Dr. phil. Hermann Zwingen, Städtisches Neusprachliches Gymnasium in Rheydt-Odenkirchen, zum Studien- direktor als pädagogischer Fachleiter daselbst ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 21. Februar 1974 Christoph Boymann, geboren am 1. Juni 1898 in Köln-Mülheim, geweiht am 18. Februar 1923 in Köln, Pfarrer i. R. von St. Gereon in Titz-Spiel.

Nr. 83

Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ am 29. Januar 1974 in Waldfeucht-Neuhaaren 139 Kindern das Sakrament der heiligen Firmung.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 7

Aachen, 1. April 1974

44. Jahrgang

Inhalt:				
	Seite			Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.				
Nr. 84	Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit	47	Nr. 88	Protokollbücher der Kirchenvorstände und der Pfarrgemeinderäte 49
Bischöfliche Verlautbarungen				
Nr. 85	Erhöhung der Abgaben der Pfarrgemeinden an den Caritasverband	48	Nr. 89	Broschüre zum „Studium der katholischen Theologie in Nordrhein-Westfalen“ 49
Bekanntmachungen des Generalvikariates				
Nr. 86	Seligsprechung der Mutter Franziska Schervier	48	Nr. 90	Predigeraustausch 49
Nr. 87	Mitteilung der Ergebnisse der Pfarrgemeinderatswahl	49	Kirchliche Mitteilungen	
			Nr. 91	Opfergang der Kommunionkinder für die katholische Diasporahilfe, Paderborn 50
			Nr. 92	Urlaubsvertretung im Salzburger Land 50
			Nr. 93	Warnungen 50
			Nr. 94	Personalchronik 51

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 84

Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit

Liebe Söhne und Töchter!

Es ist ungefähr zehn Monate her, daß Wir das Heilige Jahr angekündigt haben. „Erneuerung“ und „Versöhnung“ sind die Hauptthemen dieser Jubiläumsfeier: sie bringen die Hoffnungen zum Ausdruck, die Wir in das Heilige Jahr setzen. Und doch werden sie sich, wie wir schon einmal gesagt haben, nicht erfüllen, wenn sich nicht in uns ein gewisser „Bruch“ vollzieht (vgl. Ansprache vom 9. Mai 1973).

Wir sind nun in der Fastenzeit angelangt, der Zeit, die in besonderer Weise für unsere innere Erneuerung in Christus und unsere Versöhnung mit Gott und mit unserem Nachbarn bestimmt ist. Während der Fastenzeit nehmen wir dadurch, daß wir mit der Sünde, der Ungerechtigkeit und Eigensucht brechen, zuinnerst teil am Tode und der Auferstehung Christi.

Wir möchten daher heute auf einen „Bruch“ besonders zu sprechen kommen, den der Geist der Fastenzeit von uns fordert, nämlich den Bruch d. h. die Befreiung von einer allzu selbstsüchtigen Anhänglichkeit an unsere irdischen Güter, seien sie so reichlich vorhanden wie beim reichen Zachäus (vgl. Lk 19, 8) oder nur spärlich wie im Fall der armen Witwe, die von

Jesus gepriesen wird (vgl. Mk 12, 43). In der anschaulichen Sprache seiner Zeit rief der hl. Basilius in einer seiner Predigten den Reichen zu: „Das Brot, dessen du nicht bedarfst, ist das Brot des Hungernden; das Kleid, das in deinem Schrank hängt, ist das Kleid dessen, der nackt ist; die Schuhe, die du nicht trägst, sind die Schuhe dessen, der barfuß ist; das Geld, das du verschlossen aufbewahrst, ist das Geld des Armen; die Liebestaten, die du nicht verrichtest, sind ebensoviel Ungerechtigkeiten, die du begehst“ (Predigt VI In Lc, XII, 18; PG XXXI, col. 275).

Worte wie diese veranlassen uns zum Nachdenken zu einer Zeit, da Haß und Konflikte durch die Ungerechtigkeiten derer verursacht werden, die Schätze anhäufen, während andere nichts besitzen, durch jene, die die Sorge um den eigenen Morgen dem Heute ihres Nachbarn vorziehen, und derjenigen, die aus Unwissenheit oder Eigensucht sich weigern, von ihrem Überfluß denen mitzuteilen, denen das Lebensnotwendigste fehlt (vgl. Mater et Magistra).

Wie könnten wir nicht an dieser Stelle an die Erneuerung und Versöhnung erinnern, die durch die Fülle unseres einen eucharistischen Mahles gefordert und

uns zugesichert sind? Wenn wir zusammen am Leib des Herrn teilnehmen, müssen wir aufrichtig wünschen, daß keinem das Notwendigste fehlt, auch wenn dies mit persönlichen Opfern verbunden ist. Andernfalls würden wir der Kirche, dem Mystischen Leib Christi, dessen Glieder wir sind, zur Schande gereichen. Indem der hl. Paulus die Korinther davor warnt, ruft er auch uns zur Wachsamkeit gegenüber der Gefahr eines solchen tadelnswerten Verhaltens auf (vgl. 1 Kor 11, 17 ff.).

Wir würden uns gegen diese Einmütigkeit ver-sündigen, wenn wir heute Millionen unserer Brüder und Schwestern das verweigern würden, was sie für ihre menschliche Entfaltung notwendig brauchen. Immer eindringlicher ermahnen in dieser Fastenzeit die Kirche und ihre karitativen Einrichtungen die Christen, diese gewaltige Aufgabe nach Kräften zu unterstützen. Das Heilige Jahr predigen bedeutet, jene innere und freudige Selbstentäußerung zu predigen, die uns wieder in das rechte Verhältnis zu uns selbst und zur

Menschheitsfamilie, so wie Gott sie haben möchte, zurückversetzt. Dies ist die Weise, wie die jetzige Fastenzeit zu dem Unterpfand himmlischer Vergeltung schon in diesem Leben jenen hundertfältigen Lohn vermitteln kann, den Christus denen verheißen hat, die mit offenem Herzen geben.

Wir möchten, daß ihr in diesem unseren Aufruf ein zweifaches Echo vernehmt: das Echo der Stimme des Herrn, die zu euch spricht und ermahnt, und das Echo des Seufzens der Menschheit, die euch unter Tränen um Hilfe anfleht. Wir alle, Bischöfe, Priester, Ordensleute, Laien, jung und alt, wir alle sind als einzelne und als Gemeinschaft aufgerufen, zu diesem Werk des Teilens in selbstloser Liebe unseren Beitrag zu leisten, denn es ist ein Gebot des Herrn.

Von Herzen erteilen Wir einem jeden von euch Unseren Apostolischen Segen: im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 85 **Erhöhung der Abgaben der Pfarrgemeinden an den Caritasverband**

Aachen, den 15. März 1974

Seit zwanzig Jahren beträgt die Abgabe der Pfarrgemeinden an den Caritasverband im Jahr 12 Pfg. pro Pfarrmitglied (gemäß Artikel 616 § 3 der Diözesanstatuten des Bistums Aachen). Diese Abgabe — Caritaspfennig genannt — soll die vielfältigen Dienste des Caritasverbandes für die Pfarrgemeinden mittragen helfen (in anderen Diözesen wird statt dessen ein Teil der Caritas-Kollekten und -Haussammlungen an den Caritasverband abgeführt).

In den zwanzig Jahren ist nicht nur eine starke Geldentwertung eingetreten, auch der Umfang der Dienste der verbandlichen Caritas für die Pfarrgemeinden ist in dieser Zeit um ein Vielfaches gestiegen. Es ist somit auch notwendig, den sog. Caritaspfennig zu erhöhen.

Deshalb verfüge ich, daß zur Finanzierung der überpfarrlichen Caritasarbeit von jeder Pfarrgemeinde für jeden Gläubigen ab 1. April 1974 im Monat 2 Pfg. (jährlich 24 Pfg.) unmittelbar an den Diözesancaritasverband abgeführt werden.

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 86 **Seligsprechung der Mutter Franziska Schervier**

Aachen, 15. März 1974

Am 28. April dieses Jahres wird in Rom die Seligsprechungsfeier für Mutter Franziska Schervier, Gründerin der Genossenschaft der Armen-Schwestern vom heiligen Franziskus, Mutterhaus Aachen, stattfinden.

Zum Tag der Seligsprechung wird unser Bischof einen Hirtenbrief an die Christen im Bistum Aachen schreiben, der am Sonntag, dem 28.4. 1974 zu verlesen ist. Gleichzeitig ist an diesem Tag von 12.00 - 13.00 Uhr mit allen Glocken zu läuten.

Zu Ehren der seligen Franziska von Aachen wird vom 20.-23. Juni 1974 ein Triduum gehalten. Als äußere Ordnung dieser Festtage ist vorgesehen:

20. 6. 1974: abends 18.00 Uhr Übertragung der Reliquien vom Mutterhaus der Franziskanerinnen zum Dom;

21. u. 22. 6. 1974: jeweils morgens 9.00 Uhr Krankmesse, 11.00 Uhr Pontifikalamt, abends: Abendmesse;

23. 6. 1974: 10.00 Uhr Pontifikalamt, 17.00 Uhr Schlußfeier und Übertragung der Reliquien zum Mutterhaus.

Die Pfarrer sind gebeten, bereits jetzt diese Termine vorzumerken und die Gläubigen auf das Triduum hinzuweisen.

Die Texte der Gebete und Lesungen zur Eucharistiefeier zu Ehren der Seligen werden in der nächsten Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

**Nr. 87 Mitteilung der Ergebnisse
der Pfarrgemeinderatswahl**

Aachen, 19. März 1974

Nachdem am 24. März 1974 in den Pfarren unseres Bistums mit Ausnahme der Region Mönchengladbach die neuen Pfarrgemeinderäte gewählt worden sind, bitte ich die Pfarrer, dafür Sorge zu tragen, daß die Konstituierung des Pfarrgemeinderates und die Mitteilung der Mitgliederliste an die Region und das Bistum rechtzeitig erfolgen.

Bis spätestens 10. April 1974 soll eine erste Zusammenkunft der gewählten und delegierten Mitglieder des Pfarrgemeinderates stattfinden. In dieser Sitzung geht es darum, Einvernehmen zwischen dem Pfarrer und den gewählten und delegierten Mitgliedern darüber zu erzielen, welche weiteren Mitglieder vom Pfarrer in den Pfarrgemeinderat berufen werden (s. § II 3 der Satzung).

Bis spätestens 28. April 1974 muß die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates erfolgen. In ihr sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Vertreter für den Katholikenausschuß zu wählen (s. §§ IV 1 und V). Soweit bereits möglich, sollten auch schon Beauftragungen für besondere Aufgaben (s. § IV 4) vorgenommen werden.

Die Mitteilung über die Mitglieder des Pfarrgemeinderates an die Region soll bis spätestens 4. Mai 1974 erfolgen. Dazu bediene man sich der von der Firma Hoppe und Werry übersandten Karteikarten. Die Mitteilung erfolgt in 2facher Ausführung unmittelbar an die Region. Die Region leitet ein Exemplar an das Generalvikariat weiter.

**Nr. 88 Protokollbücher der
Kirchenvorstände und der
Pfarrgemeinderäte**

Aachen, 7. März 1974

Gemäß Diöz. Stat. Art. 681 § 2 sind die Beschlüsse des Kirchenvorstandes noch in der Sitzung unter Angabe des Tages und der Anwesenheit in das Sitzungsbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde in der gleichen Sitzung zu unterschreiben.

Wenn die Beschlüsse statt mit der Hand in das Protokollbuch mit Schreibmaschine auf einzelne Blätter geschrieben werden, ist jeder Beschluß vom Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern zu unterschreiben und das Amtssiegel aufzudrücken. Diese Blätter sind in einem Aktenordner o. ä. zu sammeln. Sobald etwa 50 Blätter gesammelt sind, sind sie einbinden zu lassen.

In entsprechender Weise ist mit den Beschlüssen des Pfarrgemeinderates zu verfahren. Diese Beschlüsse

sind vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterschreiben, zu sammeln und bei Vorliegen von etwa 50 Blättern einbinden zu lassen.

Sowohl die gesammelten wie auch die eingebundenen Beschlüsse des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates sind bei der Visitation der Realia durch den Bischof oder seinen Beauftragten vorzulegen.

**Nr. 89 Broschüre zum
„Studium der Kath. Theologie
in Nordrhein-Westfalen“**

Aachen, 20. März 1974

Das Heft „Studium der kath. Theologie in Nordrhein-Westfalen“ will Auskunft geben über die verschiedenen Möglichkeiten, heute in Nordrhein-Westfalen katholische Theologie zu studieren.

Nach einer Einleitung „Theologie heute“ werden übersichtlich und klar die verschiedenen theologischen Berufe ihrem Wesen nach und in ihrem Betätigungsfeld deutlich gemacht. Dabei wird unmißverständlich gesagt, welche Ausbildung für jeden dieser kirchlichen Dienste notwendig ist.

Geschickt angelegte tabellarische Übersichten mit entsprechenden Anmerkungen ergänzen das Gesagte in einprägsamer Weise.

Der 11-seitige Prospekt kann vom Generalvikariat (Hauptabteilung Erziehung und Schule) kostenlos bezogen werden.

Nr. 90 Predigeraustausch

Aachen, 21. März 1974

Aus gegebener Veranlassung weisen wir auf die Bestimmungen der Nr. 56 des ökumenischen Direktatoriums (KA 1967 Beilage 7) hin, die folgenden Wortlaut haben:

„Bei der Feier der heiligen Eucharistie soll einem von uns getrennten Bruder das Amt des Lektors der Heiligen Schrift oder des Predigers nicht gewährt werden. Das gleiche gilt auch für einen Katholiken bei der Feier des Heiligen Abendmahles oder beim eigentlichen liturgischen Wortgottesdienst (Hauptgottesdienst) der von uns getrennten Christen. Bei den übrigen Gottesdiensten, auch bei liturgischen Feiern, kann mit vorheriger Erlaubnis des Ortsoberhirten und Zustimmung der Autorität der anderen Gemeinschaft der Vollzug einiger Teile gestattet werden.“

Falls in nichteucharistischen Gottesdiensten ein Predigeraustausch stattfindet, soll der Ausdruck „Kanzeltausch“ tunlichst vermieden werden.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 91 Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, dem Bonifatiuswerk angeschlossen, betreut finanziell und materiell Kinderheime und Kindergärten in allen deutschen Diasporagebieten, auch in der DDR. Hinzu kommt die Unterstützung von bedürftigen Erstkommunikanten, sei es durch Einkleidung, Erstattung von Fahrkosten oder Vermittlung von Kommunionandenken und -zeitschriften.

Zusätzlich zu diesen Aufgaben werden erhebliche Zuschüsse zum Bau von Kinder- und Jugendheimen, sowie Kindergärten gegeben.

Zur Durchführung dieser für die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora“ wichtigen Tätigkeit erhält die Katholische Diasporakinderhilfe das Opfer der Kommunionkinder, das seit Jahrzehnten für diesen Zweck eingesammelt wird. Alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen werden gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde auf die besondere Bedeutung ihres Opfers für die Kommunionkinder in der Diaspora zu verweisen.

Von der Katholischen Diasporakinderhilfe werden Opferbeutel und Dankbildchen zur Abhaltung der Kollekte versandt, deren Verwendung wir besonders empfehlen.

Die Kollekte ist auf dem üblichen Wege bei der Bistumskasse einzuzahlen.

Nr. 92 Urlaubsvertretung im Salzburger Land

Das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg lädt Priester aus anderen Diözesen ein, in Österreich den Urlaub in der Zeit vom 6. Juli bis 7. September 1974 — mit gleichzeitiger Übernahme einer Seelsorgevertretung — zu verbringen.

Für die Vertretung wird geboten:

1. Freie Station für den Priester in Vigilanz,
2. Vergütung der Fahrtkosten bis zu S 500,—,
3. für jeden Sonn- und gebotenen Feiertag mit Gottesdienst, Predigt und Beichtstuhl S 200,—,
4. die entsprechenden Priesteranteile der persolvier-ten Stipendien und evtl. Stolgebühren.

Es wird erwartet, daß der aushelfende Priester die angegebenen Dienste übernimmt.

Wir bitten Interessenten, ihre Anmeldung bis zum 2. Mai 1974 an folgende Anschrift zu richten: Erzbischöfliches Ordinariat, Urlaubsvermittlung, Kapitelplatz 2, Postfach 62, A-5010 Salzburg.

Nr. 93 Warnungen

Nach Feststellungen der Polizei versucht Davidson Momani, 1947 in Mombasa/Kenya geboren, bei Pfarrämtern Geld zu erschleichen. Er spricht englisch

und gibt an, der erbberechtigte Sohn des Lumumba zu sein. M. verlangt jeweils einen höheren Geldbetrag und bringt vor, den Betrag nach erfolgtem Erbe zurückzuzahlen. Zum Teil spricht er auch von „Mission“.

Momani erhält teilweise Geld ohne Rückzahlungsabsprache, so daß ihm ein Betrug nicht nachzuweisen ist. Momani dürfte seinen Lebensunterhalt auf die geschilderte Weise bestreiten.

Wir raten, beim Auftreten von M. sofort die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

*

Ein Herr Youla, Afrikaner, bemüht sich bei Ordinariaten, Pfarreien und anderen kirchlichen Stellen um größere Beihilfen. Es ist ihm gelungen, von einigen deutschen Professoren Empfehlungsschreiben zu bekommen.

Es dürfte gut sein, sich mit ihm nicht einzulassen.

*

Ein Herr A. C. Viegas, P. O. Caranzalem, Goa-Indien (Progressus Populorum), wendet sich seit 1967 an kirchliche Stellen um Beihilfe. Wiederholte Bitte, eine Empfehlung eines höheren Ordensoberen oder Bischofs beizubringen, läßt er unbeachtet. Da es vollständig ungeklärt ist und er der Klärung ausweicht, ob es sich um ein echtes Anliegen handelt, tut man gut, ihn vorerst nicht zu unterstützen.

Es gibt einen Pater Antonio Cruz Viegas, ebenfalls in Goa, Seraulim, Salcete, der von dem oben Genannten trotz der Namensgleichheit wohl zu unterscheiden ist.

*

Das Bistum Essen teilt mit, daß der Israelische Verlag Hakesher, Free Foreign Economic Communication Center, Tel-Aviv, Dizengoffstraße 328 — P. O. Box 6161, unter Verwendung von Adrema-Adressen anscheinend allen katholischen Pfarreien in der Bundesrepublik eine unbestellte Buchsendung mit Rechnung über 39,— DM zustellt, wobei es sich um das Buch „Gershon Gera/Dr. M. Spitzer: Jerusalem, die ewige Stadt“, handelt. Dem Buch wird dem Vernehmen nach nur antiquarischer Wert zugesprochen, der den Preis von 39,— DM in keiner Weise rechtfertigt. Obwohl der Verlag in einem Begleitbrief sich auf Bemühungen „Ökumenischer Israel-Aufklärung im Geiste der christlich-jüdischen Versöhnung“ beruft, steckt offenbar nur ein geschäftliches Interesse hinter der Aktion. Da das Buch bereits in verschiedenen Diözesen aufgetaucht ist, besteht Anlaß anzuraten, das Buch zurückzuweisen bzw. die Bezahlung des geforderten Kaufpreises für das „bestellte“ Werk zu unterlassen.

*

Gewarnt wird vor Klaus Jesko Eitel aus Baden-Baden, der sich zur Zeit im Bereich des Bistums Aachen und des Erzbistums Köln aufhalten soll. Er nennt sich P. Michael und behauptet, Benediktiner zu

sein und einer Abtei in der Toskana anzugehören. Diese Angaben treffen nicht zu. Klaus Jesko Eitel ist wegen Betrügereien mehrfach vorbestraft.

Er tritt gewöhnlich im dunklen Anzug auf mit Rollkragen-Pullover, gelegentlich trägt er auch Priesterkragen (Leo-Kragen) und soll zur Zeit einen Vollbart tragen. Er behauptet verschiedentlich, Missionar in Japan gewesen zu sein. Tatsächlich hat er sich auch im fernen Osten aufgehalten. Bei längerem Aufenthalt an einem Ort weicht er dem Angebot zur Zelebration oder Konzelebration aus mit dem Hinweis, daß er dem orientalischen Ritus angehöre.

Nach einem uns vorliegenden Bericht hat er jedoch auch schon die Beichte abgenommen, wenn er darum gebeten wurde.

Bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden wird gegen Klaus Jesko Eitel ermittelt. Falls er in einem Pfarramt vorspricht, ist diese Staatsanwaltschaft sofort zu unterrichten.

Wir bitten, die klösterlichen Niederlassungen in den Pfarren entsprechend zu unterrichten.

Nr. 94 Personalchronik

Unser Bischof Johannes hat

am 20. Februar 1974 Pfarrer Robert D e B a c k e r von den Aufgaben des Pfarrverwesers an St. Apollinaris in Kreuzau (Otl. Obermaubach) entpflichtet;

am 20. Februar 1974 P. Hubert Josef S y s t e r m a n s SMM von den Aufgaben des Hausgeistlichen am Liebfrauenhof in Hellenthal (Otl. Reifferscheid) befreit;

am 21. Februar 1974 Professor Dr. Walter P. B ü t z l e r zum Hausgeistlichen am Liebfrauenhof in Hellenthal-Reifferscheid (Pfarre St. Matthias), Dekanat Hellenthal, bestellt;

am 1. März 1974 Pfarrer Johannes S t e f f e n s von dem Auftrag zur Mithilfe in der Seelsorge der Pfarre St. Adalbert in Aachen befreit;

am 1. März 1974 Religionslehrer Paul B o n n , Stiftisches Gymnasium in Düren, von den Aufgaben des Subsidiars in Düren St. Bonifatius befreit und ihn zusätzlich zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Kreuzau (Otl. Obermaubach) St. Apollinaris, Dekanat Kreuzau, bestellt mit der Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer;

am 1. März 1974 Neupriester Wolfgang F r i s c h aus Jülich zum Kaplan in Herzogenrath (Otl. Kohlscheid) St. Katharina, Dekanat Herzogenrath, ernannt;

am 1. März 1974 Neupriester Klaus J a n s e n aus Viersen (Otl. Süchteln) zum Kaplan in Krefeld-Bockum St. Gertrud, Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum, ernannt;

am 1. März 1974 Neupriester Udo L e m b a c h n e r aus Mönchengladbach zum Kaplan in Rheydt St. Marien, Dekanat Rheydt-Mitte, ernannt;

am 12. März 1974 P. Dr. Herbert U n t e r s t e OFM aus Aachen zum Mentor für die Pastoralreferenten ernannt;

am 27. März 1974 Dr. phil. Theodor S c h ä f e r von den Aufgaben des Direktors am Collegium Leoninum in Bonn mit Wirkung vom 1. April 1974 entpflichtet;

am 27. März 1974 lic. theol. et phil. Herbert A r e n s zum Direktor am Collegium Leoninum in Bonn mit Wirkung vom 1. April 1974 ernannt.

Staatliche Ernennung

Am 12. Dezember 1973 wurde Herrn Dr. theol. Erwin Gatz aus Düren für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur Universität Bonn die Bezeichnung ‚Außerplanmäßiger Professor‘ verliehen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 8

Aachen, 16. April 1974

44. Jahrgang

Inhalt:			
	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.			
Nr. 95 Antwortschreiben des Heiligen Vaters auf die Grußadresse der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda	53	Nr. 99 Lohnsteuer-Jahresausgleich für Haushälterinnen	58
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 96 Hirtenbrief zur Seligsprechung von Franziska Schervier	54	Nr. 100 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung — KAVO	59
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 97 Anweisung zum Hirtenbrief zur Seligsprechung von Franziska Schervier	56	Nr. 101 Verordnung über Reisekosten für Arbeitnehmer im KAVO-Bereich	62
Nr. 98 Texte der Gebete zur Eucharistiefeier der Seligen Franziska von Aachen	56	Nr. 102 Nachkonziliare Dokumente	
Kirchliche Mitteilungen			
		Nr. 103 Warnung im KA 1973 S. 152 Nr. 242	62
		Nr. 104 Exerzitien für Priester	62
		Nr. 105 Personalchronik	62
		Nr. 106 Vermischte kirchliche Nachrichten	62

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 95 Antwortschreiben des Heiligen Vaters auf die Grußadresse der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda

Unserem ehrwürdigen Bruder Julius Döpfner,
Kardinal der Hl. Römischen Kirche,
Erzbischof von München und Freising,
dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz Deutschlands

Aus guter Gewohnheit richtet die Bischofskonferenz Deutschlands, wenn sie sich Jahr für Jahr in der berühmten Stadt Fulda am Grabe des hl. Bonifatius versammelt, an den römischen Papst ein Huldigungsschreiben, in dem die Hirten ihre Ergebenheit gegenüber dem sichtbaren Haupt der Kirche Ausdruck geben.

Dieser trefflichen Tradition folgend, hast Du und haben die anderen Bischöfe Deutschlands auch in diesem Jahr an Uns geschrieben, als Erweis Eurer Hochachtung und Liebenswürdigkeit sowie mit der Bekanntgabe Eurer vorzüglichen Vorschläge.

Für diese Eure Aufmerksamkeit bestens dankend, wollen Wir unsere Freude darüber offen zum Ausdruck bringen, daß Ihr, in diesen unruhigen Zeiten, in unverbrüchlicher Treue und dem Stuhle Petri, dem

Mittelpunkt der kirchlichen Einheit, und mit dem Nachfolger dieses Apostels im obersten Hirtenamt verbunden bleibt.

Zu besonderer Freude veranlaßt Uns Euer Vorhaben, das angekündigte Hl. Jahr so zu begehen, daß die Eurer Sorge anvertrauten Gläubigen seinen tieferen Sinn und die zwingenden Forderungen erkennen und so von einem wirklich heilsamen Anstoß erschüttert werden. Sicherlich ist Euch bekannt, wie sehr Uns am Herzen liegt, daß diese „Gnadenzeit“ nicht unnütz verstreicht, sondern mit einem reichen Ertrag geistlicher Früchte in Erfüllung geht. Das diesem Hl. Jahr gestellte Thema zielt, wie Ihr wißt, auf die innerliche Erneuerung und Versöhnung: Uns erscheint dies so ausschlaggebend, daß Wir glauben, bei dieser Gelegenheit ein wenig darauf eingehen zu müssen. Die Menschen, die in unserer lauten Zeit den äußeren Dingen so stark zugeneigt sind, müssen von neuem lernen, sich wieder zu besinnen, zu schweigen, auf Gott zu hören, „der vor der Tür steht und anklopft“ (vgl. Off. 3,20) und durch Umkehr eine neue Gesinnung zu gewinnen sowie durch Buße sich zu bessern.

Durch diese Reinigung, die freilich eine ständige Aufgabe bleibt, werden wir mit Gott versöhnt. Wenn dadurch die enge Verbindung der Liebe wieder herge-

stellt ist, wie sie zwischen Vater und Sohn besteht, so sind dabei folgende Sätze zu beachten: „(Des Menschen) Antwort auf Gottes Liebe, der uns durch Christus erlöst, offenbart sich in der Liebe und im praktischen Dienst an den Menschen. Die christliche Nächstenliebe und die Gerechtigkeit können ja voneinander nicht getrennt werden. Denn die Liebe bringt die Forderung nach Gerechtigkeit mit sich . . . , nämlich die Anerkennung der Würde und Rechte des Nächsten. Andererseits gelangt die Gerechtigkeit nur in der Liebe zur vollen inneren Entfaltung. Und weil jeder Mensch in der Tat das sichtbare Ebenbild des unsichtbaren Gottes und Christi Bruder ist, entdeckt der Christ in jedem Menschen Gott selbst und die Gott wesentliche absolute Forderung nach Gerechtigkeit und Liebe“ (Bischofssynode, Über die Gerechtigkeit in der Welt, A. A. S. LXIII, 1971, p. 931). Daher muß der Versöhnung, durch die die Menschen wieder mit Gott vereinigt werden, die Aussöhnung der Menschen folgen, durch die sie sich als Brüder erkennen, als Söhne desselben Vaters, der im Himmel ist, und als Glieder der einen Menschheitsfamilie. Wenn „du jeden Menschen“, wie St. Augustinus sagt, „als deinen Nächsten ansehen muß, auch dann, wenn er noch nicht Christ ist“ (Erläuterungen zu Ps. XXV, II, 2; PL 36, 189), wieviel mehr müssen dann jene durch die Liebe miteinander verbunden sein, die in der Taufe Christi Brüder und Brüder untereinander geworden sind? So vollkommen soll diese Versöhnung sein, daß sie sowohl Mitbürger wie Fremde, ob sie nahe oder

fern wohnen, dazu bewegt, alles Trennende und Schmerzliche zu vergessen und einander aufrichtig zu lieben.

Wir bitten Euch nun inständig, Brüder im Bischofsamt, daß Ihr Eure Hirtensorge dieser wichtigen Aufgabe zuwendet und die zweifache Versöhnung, von der Wir sprechen, in den Eurer Sorge anvertrauten Gläubigen fördert. In den frühen Zeiten pflegten die Christen aus Deutschland anlässlich des allgemeinen Jubiläums in Scharen in die Ewige Stadt zu pilgern; das wird im bevorstehenden Hl. Jahr, wie wir zuversichtlich hoffen, wieder geschehen. Mittlerweile können sie, Eurer Empfehlung und Weisung folgend, Eure ob ihrer Bau- und Kunstwerke berühmten Domkirchen aufsuchen, um sich entsprechend einzustimmen.

Dann wird in Erfüllung gehen, daß diese die Fülle der Gottes- und Bruderliebe bringende Zeit der geistlichen Erneuerung und Versöhnung „ein Gnadenjahr des Herrn“ (Lk, 4,19) wird.

Von dieser freudigen Erwartung getragen, erteilen Wir gerne Euch und Euren Gläubigen den Apostolischen Segen als Unterpfand der göttlichen Gnade und des Trostes wie auch als Zeugnis unserer wahren Liebe.

Vatikan, den 18. Dezember 1973, im 11. Jahr Unseres Pontifikates

Paulus PP. VI.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 96

Hirtenbrief zur Seligsprechung von Franziska Schervier

Liebe Christen des Bistums Aachen!

In der Stunde, da in den Kirchen unseres Bistums dieser Hirtenbrief verlesen wird, weile ich zusammen mit vielen Hunderten von Pilgern aus unserer Diözese im Petersdom zu Rom. Dort wird an diesem 28. April 1974 durch unseren Heiligen Vater Papst Paul VI. Franziska Schervier, die Stifterin der Aachener Genossenschaft der Armen-Schwester vom heiligen Franziskus, seliggesprochen. Ich habe das Glück, dabei in Gegenwart des Heiligen Vaters ein feierliches Pontifikalamt halten zu dürfen. Unser aller Herzen sind voller Freude über die Verherrlichung einer Tochter der Stadt Aachen, unseres Bistums, unseres Volkes. Unser Dank dafür gilt Gott dem Herrn, der uns in der seligen Franziska von Aachen eine Frau geschenkt hat, deren Leben seiner Ehre und dem Heile ungezählter Menschen gewidmet war. In freudiger Zuversicht beten wir an diesem Tage zusammen mit dem Heiligen Vater zum ersten Mal feierlich: „Selige Franziska von Aachen, bitte für uns!“

1. Die große Frau

Das 19. Jahrhundert hatte infolge der französischen Revolution und des Überganges von der Agrargesellschaft zur Industriegesellschaft in Deutschland eine

soziale Umwälzung gebracht, die mit unvorstellbarer Not für große Bevölkerungskreise verbunden war. Um das Elend zu beheben, haben sich weitschauende Männer und Frauen eingesetzt. Nicht zuletzt gingen in diesen Jahrzehnten entscheidende Anstöße zur Lösung der sozialen Frage von gläubigen katholischen Menschen aus. Das Andenken an den großen Bischof von Mainz, Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler, als Bischof der Arbeiter lebt in Volk und Kirche fort. Neben diese kraftvolle Gestalt tritt eine schwächere Frau. Franziska Schervier hat nicht mit Reden und Manifesten die Not zu bannen gesucht. Sie wollte das Elend lindern durch den Einsatz ihrer Person, mit dem starken Herzen eines gläubigen Menschen, mit der helfenden Hand einer liebenden Mutter.

Diese Tochter aus dem Hause eines Aachener Nadelfabrikanten hatte früh die tieferen Gründe der sozialen Not durchschaut. Mit wachem Verstand und praktischem Sinn erkannte sie die Notwendigkeit der tätigen sozialen Hilfe. Sie ahnte, daß die soziale Frage einen die Welt erschütternden Charakter annehmen werde. Aus der starken Verwurzelung im katholischen Glauben war sie davon überzeugt, daß die Beseitigung der materiellen Mißstände allein keine Lösung bringen werde. Für sie war die moralische

Seite der Hilfe von durchschlagender Wichtigkeit. Sie wußte, daß ohne eine Erneuerung und Stärkung des christlichen Glaubens, Lebens und Liebens keine grundlegende Besserung der menschlichen Gesellschaft zu erwarten sei. Ja, sie fürchtete eine Entwicklung ohne Gott, die eine Welt in Blut und Trümmer und maßloses Elend zu stürzen drohte.

Franziska Schervier war eine ausgeprägte, bedeutende Persönlichkeit. Aber sie war vor allem die starkmütige Frau, die sich Gott verpflichtet fühlte und hieraus die Kraft schöpfte, ungewöhnliche Wege zu den Menschen zu beschreiten. Denn neu für die damalige Zeit und unerhört waren die Methoden des Helfens. Aber unbeirrt und gradlinig verfolgte sie ihr Ziel. Sie wollte Gott dienen, um den Menschen das Heil bringen zu können. Sie tat es mit der schlichten Selbstverständlichkeit jener Menschen, die nicht sich selbst suchen, sondern für ihre Aufgabe sich opfern. Ihr erster Biograph berichtet bereits, das sie innerhalb und außerhalb der Kirche geachtet wurde als eine große Frau. Er unterläßt es aber nicht hinzuzufügen: eine katholische Frau!

2. Die Mutter der Armen

Kein Wort faßt so treffend das Wirken unserer Seligen wie dies: „Mutter der Armen“. Sie bot durch ihr Leben und ihre Tat geradezu die einzige Lösung an, wie man im Geiste der Liebe Christi den Armen, den Bedrängten, den Gescheiterten und Existenzlosen helfen kann. Bis zur Erschöpfung pflegte sie bei den durch die Armut bedingten ausbrechenden Seuchen die Cholera- und Typhuskranken; ebenso die von allen gemiedenen syphilitisch Erkrankten. Unter Aufwendung all ihrer Kräfte war sie in den Kriegen 1864 und 1866 in den Lazaretten für verwundete französische Soldaten tätig. Sie nahm sich der Prostituierten an und suchte sie dem sittlichen Elend zu entreißen.

Liebe Christen der Diözese Aachen, unsere gegenwärtige Generation, besonders unsere Jugend drängt mit starkem Einsatz auf die Überwindung sozialer Nöte. Das ist erfreulich. Dabei sollte man aber nicht vergessen, daß von jeher die stärksten Impulse zu sozialem Einsatz von echter religiöser Überzeugung ausgegangen sind. Auch in unseren Tagen zeigt es sich, daß die Menschen, die an Gott und das Evangelium glauben, daß treue und gewissenhafte Christen im allgemeinen in besonderem Maße zur Hilfe bereit sind, Not in der Welt zu lindern.

Für die selige Franziska von Aachen war der christliche Glaube das Fundament ihres Wirkens. Ihre Liebe zu den leidenden Mitmenschen war gegründet in der Liebe zu Christus, der der Welt die Gottes- und Nächstenliebe als sein höchstes Gebot verkündete.

Franziska Schervier sagte einmal von sich: „Ich erkannte so offenbar in den Kranken und Leidenden meinen höchsten Herrn, als hätte ich ihn darin mit leiblichen Augen gesehen; darum ging mein ganzes

Sinnen und Trachten dahin, wie ich ihn in den Armen und Leidenden lieben und erquicken könnte.“

3. Die Dienerin Gottes

Das Leben der seligen Franziska von Aachen war ein ständiger Gottesdienst. Ich lasse nochmals ihren Biographen zu Wort kommen: „Sie lebte in Gott und aus Gott. Ihre äußere Tätigkeit, so groß sie zu sein schien, war der inneren Tätigkeit, mit der sie ihren Geist Gott zuwandte und den Anregungen des Heiligen Geistes in kindlicher Treue zu folgen sich bestrebte, durchaus untergeordnet. Christus war die Sonne ihres Lebens, der ihren Geist mit einem edleren Lichte, als die natürliche Klugheit bieten kann, erleuchtete; der ihr Herz mit einer Liebe erwärmte, welcher kein Opfer zu groß war; der endlich ihr Inneres schmückte mit Tugenden und ihr äußeres Leben fruchtbar machte an zahllosen guten, für und in Gott verrichteten Werken. Kurz, sie selbst war durch die erbarmende Gnade des Erlösers eine neue Kreatur in Christus geworden und darum in ihrem Wirken begleitet von dem Segen des Allmächtigen. Von Gott gesegnet, brachte sie auch andern Gottes Segen, und von Gott innerlich geführt, konnte sie, einem höheren Lichte folgend, zuweilen Taten verrichten von solcher Schwierigkeit und Kühnheit, daß die gewöhnliche menschliche Klugheit davon nur hätte abraten können.“

So hat sie im Angesicht Gottes gelebt. Sie war eine der „jenseitigen Menschen“, die unverdrossen den Alltag bewältigen, ohne den Blick auf das Ewige zu verlieren. Deshalb hatte auch der Tod für sie keinen Schrecken. „Der Gedanke an den Tod“, sagte sie einmal selbst, „ist so ernst, so groß, daß alles übrige dabei verschwindet“. Wie alles ist auch dieser Satz bei ihr keine bloße Theorie. Sie läßt sich nicht abhalten, selbst den größten Verbrechern bereitwillig den letzten Liebesdienst zu erweisen. Sieben oder acht Mal ging sie mit denen, die zum Tode verurteilt waren, den Weg zum Schafott, nachdem sie die Nacht mit ihnen betend in der Todeszelle verbracht hatte.

Von ihr stammt das Wort: „Wie friedlich stirbt sich — selbst des schauderhaftesten Todes —, wenn man mit dem Herrn sich versöhnt hat ...“

Die selige Franziska von Aachen, diese große Frau, die „Mutter der Armen“, die vorbildliche Dienerin Gottes, soll uns am Tag, da ihr heiliges Leben und Wirken die öffentliche Anerkennung der ganzen Kirche findet, ein forderndes Vermächtnis sein.

Je mehr wir ihr ähnlich werden in ihrer überragenden Gottes- und Nächstenliebe, um so mehr dürfen wir auf ihre Fürbitte vertrauen. Wir sind ja mit ihr in der Gemeinschaft der Heiligen innigst verbunden, und je vollkommener die Heiligen in der Liebe geworden sind, um so mehr werden sie auch zur Fürbitte gedrängt, die aus ihrer Liebe hervorgeht.

Aachen im April 1974

† Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 97 Anweisung zum Hirtenbrief zur Seligsprechung von Franziska Schervier

Aachen, 3. April 1974

Der vorstehende Hirtenbrief ist am Sonntag, dem 28. April d. J. in den hl. Messen am Vormittag zu verlesen. Wo es sich wegen örtlicher Gegebenheiten nicht empfiehlt, den ganzen Hirtenbrief vorzutragen, kann zu Beginn der hl. Messe in Verbindung mit dem Eröffnungsakt der untenstehende Text bekannt gegeben werden. Dieser soll ebenfalls bei der hl. Messe am Sonntagabend und in der Vorabendmesse — mit entsprechenden kleinen Änderungen — verwendet werden. Es wird noch einmal daran erinnert, daß am Sonntag, dem 28. April, von 12 — 13 Uhr die Glocken zu läuten sind. Der vorgeschlagene Text lautet:

Der 28. April 1974 ist in der Geschichte unseres Bistums, ja für das ganze katholische Deutschland ein bedeutsamer Tag. Franziska Schervier, die Stifterin der Armen-Schwestern vom hl. Franziskus, wird durch Papst Paul VI. seliggesprochen. Unser Bischof mit einer großen Zahl von Pilgern aus Deutschland und den Nachbarländern wird zusammen mit dem Heiligen Vater zum ersten Mal diese große Frau aus unserer Heimat öffentlich als Fürsprecherin anrufen. Mit ihnen sind verbunden viele Menschen aus den verschiedenen Ländern, auch aus Übersee, wo das selbstlose Wirken der „Aachener Franziskanerinnen“ erfahren und geschätzt wird. Sie alle dürfen in freudiger Zuversicht beten: „Selige Franziska von Aachen, bitte für uns!“ Für unsere heutigen Begriffe war das Leben der Mutter Franziska nur kurz. Am 14. Dezember 1876 starb sie, noch nicht 58 Jahre alt. Doch diese knappe Zeitspanne genügte, um aus dieser schwächtigen Frau eine der hervorragenden Gestalten im karitativ-sozialen Leben des 19. Jahrhunderts werden zu lassen.

Mit wachem Verstand und praktischem Sinn erkannte sie die Notwendigkeit der tätigen persönlichen Hilfe. Sie ahnte, daß die soziale Frage einen die Welt erschütternden Charakter annehmen werde. Aus der starken Verwurzelung im katholischen Glauben war

sie davon überzeugt, daß die Beseitigung der materiellen Mißstände allein keine Lösung bringen werde. Für sie war die moralische Seite der Hilfe von durchschlagender Wichtigkeit. Sie wußte, daß ohne eine Erneuerung und Stärkung des christlichen Glaubens, Lebens und Liebens keine grundlegende Besserung der menschlichen Gesellschaft zu erwarten sei. Ja, sie fürchtete eine Entwicklung ohne Gott, die eine Welt in Blut und Trümmer und maßloses Elend zu stürzen drohte.

So wurde sie die „Mutter der Armen“. Kein Wort faßt so treffend das Wirken unserer Seligen wie dies. Sie selbst sagte einmal von sich: „Ich erkannte so offenbar in den Kranken und Leidenden meinen höchsten Herrn, als hätte ich ihn darin mit leiblichen Augen gesehen; darum ging mein ganzes Sinnen und Trachten dahin, wie ich ihn in den Armen und Leidenden lieben und erquicken könnte.“ Unsere gegenwärtige Generation, besonders unsere Jugend, drängt mit starkem Einsatz auf die Überwindung sozialer Nöte. Dafür wollen wir dankbar sein. Wir sollten aber nicht vergessen, daß von jeher die stärksten Impulse zum karitativen Dienst und zu sozialem Einsatz von echten religiösen Überzeugungen ausgegangen sind.

Auf diesem Hintergrund erkennen wir, daß Franziska Schervier, wenn auch fast 100 Jahre seit ihrem Tode verstrichen sind, eine Selige für unsere Tage ist. Sie hat im Angesichte Gottes gelebt. Sie war eine der „jenseitigen Menschen“, die unverdrossen den Alltag mit seinen Forderungen bewältigte, ohne den Blick für das Ewige zu verlieren. Die selige Franziska von Aachen, diese große katholische Frau, die „Mutter der Armen“, die vorbildliche Dienerin Gottes, soll uns am Tag, da ihr heiliges Leben und Wirken die öffentliche Anerkennung der ganzen Kirche findet, ein forderndes Vermächtnis sein. Je mehr wir ihr ähnlich werden in ihrer Gottes- und Nächstenliebe, um so mehr dürfen wir auf ihre Fürbitte vertrauen. Stimmen wir also ein in den Chor der Beter im Petersdom und rufen: „Selige Franziska von Aachen, bitte für uns!“

Nr. 98

Texte der Gebete zur Eucharistiefeier der Seligen Franziska von Aachen

BEATAE FRANCISCAE SCHERVIER, AQUISGRANENSIS, VIRGINIS

Nata anno 1819 Aquisgrani pernovit angustias sui temporis. Consociationi feminarum ad exercenda opera caritatis se aggregavit anno 1840. Paulo post fundamenta iecit congregationis „Sororum pauperum a S. Francisco“ nuncupatae, quam episcopus confirmavit anno 1851. Multas suae congregationis domus ipsa fundavit. Vitam totam pauperibus et afflictis dedicavit. Obiit die 14 decembris 1876. Sepulta est in Domo Matrice Aquisgrani.

SELIGE FRANZISKA VON AACHEN, JUNGFRAU,
ORDENSGRUNDERIN

1819 in Aachen geboren, lernte Franziska Schervier früh die Not der nachnapoleonischen Zeit kennen. 1840 schließt sie sich dem karitativen Frauenverein an und beginnt fünf Jahre später den Aufbau einer Genossenschaft der „Armen-Schwester vom hl. Franziskus“, die 1851 vom Bischof bestätigt wird. Viele Häuser ihrer Kongregation hat sie noch selbst gegründet. Ihr ganzes Leben gehörte den Armen und Leidenden. Sie starb am 14. Dezember 1876 und wurde im Mutterhaus zu Aachen beigesetzt.

Omnia de Communi Virginum
vel pro Religiosis
vel pro iis qui opera misericordiae exercent, praeter
sequentia:

Collecta

Deus, qui beatam Franciscam virginem
charismate caritatis
in pauperibus et infirmis adiuvandis
mirabiliter donasti,
fac nos, quaesumus, eius exemplo,
spiritu paupertatis sapienter vivere
et omni sollicitudine tibi in fratribus servire.
Per Dominum.

Super oblata

Suscipe, Domine, obsequium humilitatis nostrae,
quod tibi in celebratione beatae Franciscae virginis
exhibemus,
et nos, per immaculatam hostiam,
da iugiter in tuo conspectu pio sanctoque amore fla-
grare.
Per Christum.

Postcommunio

Pasti, Domine, caelestibus donis
tuam imploramus clementiam,
ut, qui de beatae Franciscae celebratione gaudemus,
servi fideles ad cenam Agni perveniamus.
Per Christum.

Lectio I

2 Petri 1,5—9

Lectio Epistolae secundae beati Petri apostoli.

Vos curam omnem subinferentes ministrare in fide
vestra virtutem, in virtute autem scientiam, in scientia
autem abstinentiam, in abstinentia autem patientiam,
in patientia autem pietatem, in pietate autem amorem
fraternitatis, in amore autem fraternitatis caritatem.
Haec enim vobiscum adsint et superent, non vacuos
nec sine fructu vos constituant in Domini nostri Iesu
Christi cognitione. Cui enim non praesto sunt haec,
caecus est et manu tentans, oblivionem accipiens
purgationis veterum suorum delictorum.

Verbum Domini.

Psalmus responsorius
5—6a; 6b—7; 8—9; 10

Ps 111

℟ (7c) Paratum cor iusti sperare in Domino (vel: Alle-
luja).

5 Iucundus homo qui miseretur et commodat, dispo-
net res suas in iudicio.

6a Quia in aeternum non commovebitur. ℞

6b In memoria aeterna erit iustus, ab

7 auditione mala non timebit. Paratum cor eius in
Domino. ℞

8 Confirmatum est cor eius, non timebit. Distribuit,
dedit pauperibus;

9 iustitia eius manet in saeculum saeculi, cornu eius
exaltabitur in gloria. ℞

10 Peccator videbit et irascetur, dentibus fremit et
tabescet. Desiderium peccatorum peribit. ℞

Alles wie im Commune für Jungfrauen
oder für Ordensleute
oder für Heilige der Nächstenliebe,
außer dem folgenden:

Tagesgebet:

Gott, du hast der seligen Jungfrau Franziska die be-
sondere Gnade geschenkt,
den Armen und Kranken zu helfen.
Wir bitten dich, laß uns nach ihrem Beispiel im Geiste
der Armut leben
und dir in unseren Brüdern und Schwestern in allen
ihren Sorgen beistehen.
Durch unsern Herrn.

Gabengebet

Herr, in Demut bringen wir unsere Gaben dar
am Gedenktag der seligen Jungfrau Franziska.
Durch dieses reine Opfer
laß uns vor deinem Antlitz immer mit einer reinen und
heiligen Liebe erfüllt sein.
Durch Christus.

Schlußgebet

Herr, mit himmlischen Gaben hast du uns gespeist.
Wir freuen uns am Gedenktag der seligen Franziska.
Laß uns als getreue Diener durch deine Güte zum
Gastmahl des Lammes gelangen.
Durch Christus.

1. Lesung

2 Petr 1,5—9

Lesung aus dem zweiten Petrusbrief

Setzt allen Fleiß daran, mit eurem Glauben die Tugend
zu verbinden, mit der Tugend die Erkenntnis, mit der
Erkenntnis die Selbstbeherrschung, mit der
Selbstbeherrschung die Ausdauer, mit der Ausdauer
die Frömmigkeit, mit der Frömmigkeit die Brüderlich-
keit und mit der Brüderlichkeit die Liebe! Wenn ihr
dies alles besitzt, und wenn es in euch wächst, dann
wird es reiche Frucht tragen, und ihr werdet unseren
Herrn Jesus Christus immer tiefer erkennen. Wer dies
aber nicht besitzt, ist blind und kurzsichtig; er hat
vergessen, daß er gereinigt worden ist von seinen
früheren Sünden.

1. Zwischengesang

Antwortpsalm 111
5—6a; 6b—7; 8—9; 10

Kehrvers: (7c): Das Herz des Gerechten ist fest, er
vertraut auf den Herrn.

5 Wohl dem Mann, der gütig ist und gern hilft, der das
Seine ordnet, wie es recht ist.

6a Nie wird er wanken. Kv.

6b Ewig wird man an den Gerechten denken.

7 Uble Nachrede fürchtet er nicht; sein Herz ist fest,
er vertraut auf den Herrn. Kv.

8 Getrost ist sein Herz, er fürchtet sich nicht, bis er
auf seine Bedränger herabschaut.

9 Reichlich gibt er den Armen, sein Heil hat Bestand
für immer, seine Macht ist hoch in Ehren. Kv.

10 Der Frevler sieht es verdrossen, er knirscht mit den
Zähnen und vergeht. Zunichte wird das Begehren
des Frevler. Kv.

Notum feci eis nomen tuum et notum faciam, ut dilectio, qua dilexisti me, in ipsis sit, et ego in ipsis.
Evangelium Io 17, 24—26

+ Lectio sancti Evangelii secundum Ioannem.

In illo tempore:

Sublevatis Iesus oculis in caelum, oravit dicens: „Pater, quos dedisti mihi, volo ut, ubi sum ego, et illi sint mecum, ut videant claritatem meam, quam dedisti mihi; quia dilexisti me ante constitutionem mundi.

Pater iuste, mundus te non cognovit; ego autem te cognovi, et hi cognoverunt quia tu me misisti. Et notum feci eis nomen tuum et notum faciam, ut dilectio, qua dilexisti me, in ipsis sit, et ego in ipsis.“

Verbum Domini.

Nr. 99 Lohnsteuer-Jahresausgleich für Haushälterinnen

Aachen, 5. April 1974

Wir weisen erneut darauf hin, daß für die Haushälterinnen Anträge auf Lohnsteuer-Jahresausgleich sinnvoll sind, weil allein schon die beiden Jahressummen des Arbeitnehmeranteils für die Krankenkasse und der Kirchensteuer über den Pauschbetrag für Sonderausgaben von 936 DM hinausgehen.

Das kann natürlich auch bei solchen Haushälterinnen der Fall sein, für die von uns kein Zuschuß gezahlt

Ich habe ihnen deinen Namen kundgetan und werde ihn kundtun, damit die Liebe, mit der du mich geliebt hast, in ihnen ist und ich in ihnen bin.

Evangelium

Joh 17, 24—26

Lesung aus dem Evangelium nach Johannes.

In jener Zeit:

erhob Jesus seine Augen zum Himmel und sprach: „Vater, ich will, daß alle, die du mir gegeben hast, dort bei mir sind, wo ich bin; sie sollen meine Herrlichkeit schauen, die du mir gegeben hast, weil du mich geliebt hast vor Beginn der Welt. Gütiger Vater, die Welt hat dich nicht erkannt, aber ich habe dich erkannt, und sie haben erkannt, daß du mich gesandt hast. Ich habe ihnen deinen Namen kundgetan und werden ihn kundtun, damit die Liebe, mit der du mich geliebt hast, in ihnen ist und damit ich in ihnen bin.“

wird und/oder die nach dem bisher üblichen Netto-Lohn-Verfahren bezahlt werden.

Die Herren Geistlichen werden deshalb gebeten, auf der Lohnsteuerkarte 1973 der Haushälterin den Abschnitt VI entsprechend auszufüllen und die Karte dann der Haushälterin auszuhändigen. Diese füllt den beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich“ auf den Seiten 1, 2 und 4 aus und fügt die Steuerkarte bei.

Der Antrag muß bis zum 30. April 1974 beim Finanzamt eingehen!

Nr. 100

Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn vom 15. Dezember 1971, geändert durch Verfügungen vom 24. 3. 1972 (KA 1972 SS. 45 ff.) und 3. 4. 1973 (KA 1973 SS. 50 ff.) wird für den Bereich des Bistums Aachen wie folgt geändert:

I. Die Anlagen 5 — einschließlich Hilfstabelle —, 6, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

Anlage 5
zur KAVO

Tabelle der Grundvergütungen
für Arbeitnehmer nach Vollendung des 21. Lebensjahres
(§ 24 KAVO)
(monatlich in DM)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung in Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	595,23	615,08	634,92	650,35	665,79	681,22	696,66	712,09	727,52	—	—
K XI	659,17	679,02	698,86	714,29	729,73	745,16	760,59	776,03	791,46	—	—
K X	730,83	756,19	781,54	804,69	825,64	846,58	867,53	888,47	902,80	—	—
K IX	791,46	822,33	853,20	876,35	897,29	918,24	939,18	960,13	981,07	1000,92	—
K VIII	858,71	896,19	933,67	957,92	979,97	1002,02	1024,07	1046,12	1068,16	1090,21	1111,16
K VII	932,57	977,77	1022,97	1054,94	1086,91	1118,87	1150,84	1182,81	1214,78	1234,63	—
K VIb	1013,04	1067,06	1121,08	1158,56	1196,04	1233,52	1272,62	1314,22	1355,82	1386,41	—
K Vc	1102,34	1166,28	1230,22	1283,63	1339,91	1396,20	1452,49	1508,78	1558,95	—	—
K Vb	1197,92	1277,51	1360,72	1421,90	1480,63	1539,37	1598,10	1656,84	1715,57	1754,73	—
K IVb	1314,22	1412,11	1510,—	1578,53	1647,05	1715,57	1784,10	1852,62	1921,15	1974,99	—
K IVa	1445,14	1561,39	1677,64	1755,95	1834,28	1912,59	1990,90	2069,22	2147,53	2222,18	—
K III	1589,54	1725,36	1861,19	1950,53	2039,85	2129,18	2218,50	2307,83	2397,16	2486,49	2499,94

Hilfstabelle zu § 24 Abs. 3 KAVO

Einstellung in Vergütungs- gruppe	Einstellung nach Vollendung des										
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.
	Lebensjahres										
	Stufe der Tabelle der Grundvergütungen										
K XII	1	2	3	4	5	6	7	8	9	9	9
K XI	1	2	3	4	5	6	7	8	9	9	9
K X	1	2	3	4	5	6	7	8	9	9	9
K IX	1	1	2	3	4	5	6	7	8	8	8
K VIII	1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	9
K VII	1	1	2	3	3	4	5	6	6	7	8
K VIb	1	1	2	3	4	5	5	6	7	8	8
K Vc	1	1	2	3	4	4	5	6	6	7	7
K Vb	1	1	2	3	4	5	6	7	7	7	7
K IVb	1	1	2	3	4	5	5	6	7	8	8
K IVa	1	1	2	3	4	5	6	6	7	8	8
K III	1	1	2	3	4	5	6	6	7	8	8

Anlage 6
zur KAVO

**Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer
unter 21 Jahren (§ 24 Abs. 7 KAVO)**
(monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres		
K XII	547,61	571,42	595,23
K XI	606,43	632,80	659,17
K X	672,36	701,60	730,83
K IX	728,14	759,80	791,46
K VIII	790,01	824,36	858,71
K VII	857,96	895,27	932,57
K VI b	932,—	972,52	1013,04
K V c	1014,15	1058,25	1102,34
K V b	—	—	1197,92

Ortszuschlagstabelle
(§ 25 KAVO)
(monatlich in DM)

Familienstand	Stufe	Verg.-Gr. K III—K V b	Verg.-Gr. K V c—K XII
Ledige	1	399,05	371,85
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene sowie Ledige, die das 40. Lebensjahr vollendet haben	2	484,52	458,99
mit einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind	3	536,69	511,16
mit zwei kinderzuschlagsberechtigenden Kindern	4	597,74	572,21
mit drei kinderzuschlagsberechtigenden Kindern	5	658,79	633,26
mit vier kinderzuschlagsberechtigenden Kindern	6	719,84	694,31
mit fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern	7	780,89	755,36

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigten Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 76,04 DM.

Ledige unter 40 Jahren mit zuschlagsberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2.

Anlage 8
zur KAVO

Tabelle der Gesamtvergütungen für Arbeitnehmer
unter 18 Jahren
(§ 26 KAVO)
(monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 15. Lebensjahres	nach Vollendung des		
		15.	16.	17.
		Lebensjahres		
K XII	483,54	531,89	628,60	725,31
K XI	515,51	567,06	670,16	773,27
K X	551,34	606,47	716,74	827,01
K IX	581,66	639,82	756,15	872,48
K VIII	615,28	676,81	799,86	922,92
K VII	652,21	717,43	847,87	978,32
K VI b	692,45	761,69	900,18	1038,67

II. Das monatliche Entgelt für Praktikanten (Praktikantinnen) im berufspraktischen Jahr wird wie folgt geändert:

Für die Berufe	ledig DM	verheiratet DM
Sozialarbeiter/-pädagoge	1 197,73	1 261,83
Seelsorgehelfer(in)	1 197,73	1 261,83
Erzieher(in)	978,32	1 043,67
Kinderpflegerin	922,92	988,28

III. 1. Die Änderungen unter I. und II. treten am 16. April 1974 in Kraft und gelten rückwirkend ab 1. Januar 1974.
 2. Die neuen Tabellen werden nicht angewendet auf Arbeitnehmer, die spätestens mit dem 31. 3. 1974 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeitnehmer, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst oder öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeitnehmer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 3 RKG aufgrund eines Auflösungsvertrages ausgeschieden sind.

IV. Die Änderungen unter I. gelten auch für die Festsetzung der Versorgungsbezüge und Zahlungen aus dem Hilfswerk für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten sinngemäß.

V. Für die Durchführung gilt folgendes:

Die vorstehenden Änderungen können in allen Bereichen — im Kultbereich wie bisher als vorläufige Regelung — seitens der Kirchengemeinde berücksichtigt werden. Die Bestätigung der einzelnen Bezüge in Form der üblichen Festsetzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Soweit möglich, werden die neuen Bezüge bei der Etatprüfung berücksichtigt.

Wir bitten, von diesbezüglichen Rückfragen Abstand zu nehmen.

Aachen, den 4. April 1974

Wäckers
Generalvikar

Änderung

der Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer

I. Die Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-) Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KA 1971 SS. 214 ff.), geändert durch Verfügungen vom 24. März 1972 (KA 1972 S. 47) und 3. April 1973 (KA 1973 S. 54) wird für den Bereich des Bistums Aachen wie folgt geändert:

Anlage 1 zur Verordnung über Arbeits- verhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer

Stundenvergütung in DM

Vergütungs- gruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	5,79	5,90	6,01	6,09	6,18	6,26	6,34	6,43	6,51	—	—
K XI	6,14	6,25	6,36	6,44	6,53	6,61	6,70	6,78	6,87	—	—
K X (ohne Hausmeister)	6,53	6,67	6,81	6,94	7,05	7,17	7,28	7,40	7,48	—	—
K X (Hausmeister)	5,08	5,19	5,30	5,40	5,48	5,57	5,66	5,75	5,81	—	—
K IX (ohne Hausmeister)	6,87	7,04	7,20	7,33	7,45	7,56	7,68	7,79	7,91	8,02	—
K IX (Hausmeister)	5,34	5,47	5,60	5,70	5,79	5,88	5,97	6,06	6,15	6,23	—
K VIII (ohne Hausmeister)	7,24	7,44	7,65	7,78	7,90	8,02	8,14	8,26	8,39	8,51	8,62
K VIII (Hausmeister)	5,63	5,79	5,95	6,05	6,14	6,24	6,33	6,43	6,52	6,62	6,71
K VII	7,64	7,89	8,14	8,31	8,49	8,66	8,84	9,02	9,19	9,30	—
K VIb	8,08	8,38	8,68	8,88	9,09	9,29	9,51	9,74	9,97	10,13	—
K Vc	8,57	8,93	9,28	9,57	9,88	10,19	10,50	10,81	11,08	—	—
K Vb	9,24	9,68	10,13	10,47	10,79	11,12	11,44	11,76	12,08	12,30	—
K IVb	9,88	10,42	10,95	11,33	11,71	12,08	12,46	12,84	13,21	13,51	—
K IVa	10,60	11,24	11,88	12,31	12,74	13,17	13,60	14,03	14,46	14,87	—
K III	11,39	12,14	12,88	13,37	13,87	14,36	14,85	15,34	15,83	16,32	16,39

II. 1. Diese Änderung tritt am 16. April 1974 in Kraft und gilt rückwirkend ab 1. Januar 1974.

2. Die neue Tabelle wird nicht angewendet auf Arbeitnehmer, die vor dem 1. April 1974 aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind.

Aachen, den 4. April 1974

Wäckers
Generalvikar

**Nr. 101 Änderung
der Verordnung über Reisekosten**

Die Verordnung über Reisekosten vom 15. Dezember 1971 (KA 1971 S. 211 f.), geändert durch Verfügung vom 3. April 1973 (KA 1973 S. 53) wird wie folgt geändert:

Im § 6 wird die Zahl 0,25 DM durch die Zahl 0,30 DM ersetzt.

Diese Änderung tritt rückwirkend ab 1. November 1973 in Kraft.

Aachen, den 4. April 1974

Wä c k e r s
Generalvikar

Nr. 102 Nachkonziliare Dokumente

Aachen, 8. April 1974

Diese Ausgabe des KA hat als Anlage die nach-

konziliaren Dokumente Nr. 40 mit dem Rundschreiben der Kongregation für Gottesdienste „Direktorium für Kindermessen“ vom 1. November 1973.

Die Nr. 38 der nachkonziliaren Dokumente steht noch aus und wird einer späteren Ausgabe des KA beigelegt.

Nr. 103 Warnung im KA 1973 S. 152 Nr. 242

Aachen, 29. März 1974

Zu der genannten Warnung wird ergänzend mitgeteilt, daß die beiden Ordensfrauen aus dem St. Liobaklooster, Egmond-bn./Niederlande, Herenweg 85 (weitere Niederlassung: Les bancougermain, 13 120 Simiane-Collongue/Frankreich) hier vorgesprochen und über ihre Tätigkeit berichtet haben. Die frühere Warnung wird hierdurch zurückgezogen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 104 Exerzitien für Priester

**Gemeinschaftskurs für Priester, Ordensleute und Laien
nach P. Lombardi.**

17. 6. 74 19 Uhr — 22. 6. 74, morgens

Leitung: P. Franz Leyener MSF, Bonn

Anmeldung: Priesterhaus 4178 Kevelaer 1, Postfach 257

Nr. 105 Personalchronik

Unser Bischof Johannes hat

am 18. März 1974 Pfarrer Herbert M a a s s e n in Mechernich-Kallmuth St. Georg zum Pfarrer an St. Blasius in Eschweiler (Otl. Kinzweiler), Dekanat Eschweiler, ernannt;

am 21. März 1974 Pfarrer P. Wilhelm B e r t r a m OSFS in Titz-Bettenhoven St. Pankratius zusätzlich zum Pfarrverweser an St. Mariä Himmelfahrt in Titz-Kalrath, Dekanat Titz, ernannt;

am 25. März 1974 Kaplan Johannes T h e l e n in Aachen (Otl. Haaren) St. Germanus zum Pfarrer an St. Bartholomäus in Niederkrüchten, Dekanat Wegberg-Niederkrüchten, ernannt;

am 26. März 1974 dem Hausgeistlichen P. Cornelius A. N i g b u r SSCC, Altenheim „von-Broichhausen-Stift“ in Kempen (Pfarre St. Mariä Geburt), den Titel Pfarrer verliehen;

am 28. März 1974 Religionslehrer Alois M ü l l e r, Städtische Realschule in Mönchengladbach, mit Wirkung vom 1. April 1974 zum Pfarrer an St. Andreas in Korschenbroich, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, ernannt.

Staatliche Ernennung

Am 18. Januar 1974 wurde Herr Studienrat z. A. Kurt T h e l e n, Gewerbliche Berufsschule für Jungen I in Aachen, zum Studienrat daselbst ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 31. März 1974 Dr. theol. et phil. Josef K o c h, geboren am 24. März 1886, geweiht am 28. Oktober 1911 in Rom, Pfarrer i. R. von St. Lambertus in Holzheim.

Nr. 106 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ im Dekanat Kempen/Viersen am 15. Dezember 1973 in Grefrath St. Heinrich (Otl. Mülhausen) 72 Kindern, davon 41 aus dem Internat der Schwestern Unserer Lieben Frau, das hl. Sakrament der Firmung.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 9

Aachen, 2. Mai 1974

44. Jahrgang

		Inhalt:	
	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 110	Warnung 63
Nr. 107	Neuordnung der Krankensalbung . . . 63	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 108	Trauerlaubnis für im Ausland Geborene 63	Nr. 111	Personalchronik des Bistums Aachen . . 64
Nr. 109	Fortbildungsveranstaltung für Sakristane 63	Nr. 112	Vermischte kirchliche Nachrichten . . . 64

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 107 Neuordnung der Krankensalbung

Aachen, 17. April 1974

Am 18. Januar 1973 erschien in Rom der neue Ordo für die Krankensalbung und die pastorale Betreuung der Kranken. Da es sich um einen Modellritus für die Ritenbücher der einzelnen Regionen (Bischofskonferenzen) handelt, wird sich die Einführung der muttersprachlichen Form noch verzögern. Bis dahin darf aber bereits von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden:

1. Die Salbung erfolgt in der Regel auf der Stirn und an den Händen. Die begleitenden Worte müssen nur noch einmal gesprochen werden.
2. Im Notfall genügt es, daß eine einzige Salbung auf der Stirn oder, wegen der besonderen Verfassung des Kranken, an einer anderen geeigneten Stelle des Körpers vorgenommen wird.
3. Die Sakramentenspendung kann wie bisher wiederholt werden, wenn der Kranke nach empfangener Krankensalbung genesen ist und erneut erkrankt. Sie kann außerdem wiederholt werden, wenn während einer länger andauernden Krankheit das Befinden des Kranken sich merklich verschlechtert.

Der neue Ritus macht es notwendig, die Gläubigen pastoral auf die veränderte Sicht dieses Sakramentes hinzuweisen, um von der (oft allzu späten) „Letzten Ölung“ zu einer Krankensalbung zu kommen.

Nr. 108 Trauerlaubnis für im Ausland Geborene

Aachen, 18. April 1974

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß vor allen Eheschließungen von im Ausland Geborenen unter Vorlage der Brautexamensniederschrift, der Taufscheine und der kirchlichen Dokumente über den Ledigenstand die Trauerlaubnis beim Bischöflichen Generalvikariat einzuholen ist.

Nr. 109 Fortbildungsveranstaltung für Sakristane

Aachen, 22. April 1974

In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft „Fortbildung der Sakristane“ veranstaltet die Abteilung Personalförderung im Generalvikariat in der Zeit vom 17. Juni, 16.00 Uhr, bis 20. Juni, 17.00 Uhr, eine Arbeitswoche mit Themen:

„Gebet und Meditation“ und „Methoden der Gottesdienstgestaltung und der Bildungsveranstaltungen in der Pfarre“.

Nr. 110 Warnung

Es wird gebeten, einem etwa 35—40jährigen Edmond Haddad, der im Besitz eines jordanischen Passes ist, aber wahrscheinlich aus dem Libanon stammt und in geistlicher Kleidung auftritt, keinerlei Unterstützungen zu gewähren.

Referenten sind Herr Propst W. Fleuth, Münster, und Herr B. Merten, Studienleiter beim Amt für Katholische Religionspädagogik, Frankfurt.

Zur Teilnahme sind alle Sakristane sowie Küster-Organisten herzlich eingeladen. Die Teilnahmegebühr beträgt DM 15,—.

Ort der Tagung ist das St. Remigius-Haus in Viersen.

Für die Zeit der Tagung sind die Teilnehmer vom Dienst befreit. Vertreterkosten werden auf dem üblichen Weg mit der Abteilung Personalverwaltung verrechnet.

Anmeldungen beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Personalförderung, oder bei den regionalen Vertretern in der obengenannten Arbeitsgemeinschaft. Letzter Anmeldetermin ist der 27. Mai 1974.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 111 Personalchronik

Unser Bischof Johannes hat

am 1. April 1974 zu Prosynodal-Examinatoren für die Zeit bis zum 1. April 1984 ernannt:

Pfarrer Johannes Walter Bosch in Erkelenz St. Lambertus,

Prälat Professor Dr. theol. et phil. Hermann Joseph Brosch in Aachen,

Ehrendechant Pfarrer Dr. theol. Lambert Drink in Aachen St. Josef,

Wirkl. Geistl. Rat Prälat Professor Dr. theol. et phil. Heribert Schauf in Aachen,

Pfarrer Johannes Steffens in Aachen;

am 1. April 1974 dem Pfarrer Josef Stieler in Monschau-Konzelen den Titel Ehrendechant verliehen;

am 2. April 1974 die Ernennung des Herrn Pfarrers Matthias Kronen aus Mönchengladbach (Otl. Speick) zum Pfarrer an St. Arnold in Düren (Otl. Arnoldsweiler) zurückgenommen;

am 8. April 1974 P. Richard van Wanroy O.Carm auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen zum Pfarrverweser (vic. oec.) an St. Mariä Himmelfahrt in Wegberg (Otl. Rickelrath), Dekanat Wegberg-Niederkrüchten, bestellt mit Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer;

am 11. April 1974 P. Eugen Baartmans MSC zum Hausgeistlichen im Altenwohnheim der Pfarre St. Laurentius in Niederkrüchten (Otl. Elmpt), Dekanat Wegberg-Niederkrüchten, bestellt und gleichzeitig den Auftrag zur Mithilfe in der Seelsorge der Pfarre St. Laurentius in Niederkrüchten (Otl. Elmpt) erteilt;

am 11. April 1974 Kaplan Lambert Derichs in Geilenkirchen den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge der Region Heinsberg erteilt;

am 11. April 1974 Pfarrer P. Heinrich Stemmer CSsR in Titz-Hasselsweiler zum Pfarrverweser (vic. oec.) an St. Dionysius in Heimbach (Otl. Vlatten), Dekanat Heimbach-Nideggen, bestellt;

am 11. April 1974 Studienrat Kurt Thelen, Gewerbliche Berufsschule für Jungen I in Aachen, zusätzlich zum Pfarrverweser (vic. oec.) an St. Mariä

Empfängnis in Stolberg-Dorff, Dekanat Stolberg-Nord, bestellt mit der Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer.

Staatliche Ernennung

Am 13. März 1974 wurde Herr Dr. theol. Erwin Gatz, Außerplanmäßiger Professor, aus Düren zum „Akademischen Oberrat“ an der Universität Bonn ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 5. April 1974 Ehrendechant Domkapitular Walter Neujean, geboren am 28. März 1894 in Aachen, geweiht am 5. März 1922 in Köln, Pfarrer i. R. von St. Philippus und Jakobus in Schleiden, Jubilarpriester;

am 7. April 1974 P. Theodor Königs SVD, geboren am 31. Dezember 1897 in Mönchengladbach, geweiht am 17. Mai 1928 in St. Gabriel/Mödling bei Wien, Rektor im Altenheim der Pfarre St. Vitus in Grefrath-Oedt;

am 10. April 1974 Professor Dr. theol. et phil. Ignatius Lenček, geboren am 18. Juli 1907 in Ljubljana/Jugoslawien, geweiht am 25. Oktober 1931 in Rom, Direktor des Bischöfl. Priesterhauses „Maria Rast“ Aachen von 1964 bis 1973.

Nr. 112

Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes nahm am 30. März 1974 in der Kapelle des Priesterseminars vier Herren unter die Kandidaten für den Diakonat und Presbyterat auf.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Im Dekanat Heinsberg-Oberbruch spendete er das hl. Sakrament der Firmung am 2. März 1974 in der Pfarrkirche St. Aloysius 152; am 1. April in der Pfarrkirche St. Mariä Rosenkranz in Porselen 80, und zwar aus dieser Pfarre 50 und aus der Pfarre St. Josef in

Horst 30; am 2. April in St. Andreas in Eschweiler 60, am 3. April in St. Lambertus in Dremmen 108, insgesamt 400 Firmlingen.

Am 6. April 1974 erteilte er in der Kapelle des Priesterseminars 5 Herren die Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes hielt Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 11. März bis 2. April 1974 in den Dekanaten Krefeld-Mitte, -West und -Nordwest die kanonischen Visitationen und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 12. März in der Pfarrkirche Liebfrauen 110, am 13. März in St. Dionysius 80, am 19. März in St. Stephan 117, am 20. März in St. Franziskus 71, am 21. März in St. Elisabeth 54, am 22. März in St. Norbertus 18, am 25. März in Liebfrauen 160, am 26. März in St. Mariä

Heimsuchung (Otl. Waldrast) 47 und am 27. März in St. Thomas Morus 128 (davon 5 Erwachsenen), insgesamt 78 Firmlingen.

Die Schlußkonferenzen fanden für das Dekanat Nordwest am 2. April im Pfarrheim der Liebfrauenkirche, für die Dekanate Mitte und West am 3. April im Papst-Johannes-Haus in Krefeld statt.

Am 3. April spendete er das hl. Sakrament der Firmung in der Kapelle des Vinzenzheimes in Aachen 30 Firmlingen (davon 1 Erwachsener).

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ das hl. Sakrament der Firmung am 28. Januar 1974 in der Pfarrkirche St. Josef in Rurkempfen, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, 69, am 9. März 1974 in der Pfarrkirche St. Mariä Rosenkranz in Willich, Dekanat Willich, 18 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 10

Aachen, 15. Mai 1974

44. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 113 Brief der Klerus-Kongregation an Herrn Kardinal Döpfner, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, über die Beauftragung der Laien zur Predigt . . .	67	Nr. 118 Kollekte zur Dürrekatastrophe am 2. Juni 1974	75
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 119 Diaspora-Opfertag 1974	75
Nr. 114 Inkrafttreten von Beschlüssen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland; hier: Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung	69	Nr. 120 Quatember	76
Nr. 115 Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung. Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vom 4. 1. 1973	69	Nr. 121 Pfingstopfer der Kranken	76
Nr. 116 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Dürrekatastrophe und Kollekte am 2. Juni 1974	74	Nr. 122 Kommunionsspendung und Kommunionempfang	76
Nr. 117 Aufruf der Bischöfe zum Diaspora-Opfertag am 15. Juni 1974	74	Nr. 123 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden	76
		Nr. 124 Anmeldung zum Theologiestudium	77
		Kirchliche Mitteilungen	
		Nr. 125 Stellenangebot	77
		Nr. 126 Änderung im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974	77
		Nr. 127 Personalchronik	77
		Nr. 128 Vermischte kirchliche Nachrichten	77

Römische Dekrete

Nr. 113 Brief der Klerus-Kongregation an Herrn Kardinal Döpfner, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, über die Beauftragung von Laien zur Predigt

Klerus-Kongregation Rom, den 20. November 1973
Prot. 144823/I

Eminenz,

alle Gläubigen haben — entsprechend der Lehre des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils — die wichtige Pflicht, an der Heilssendung der Kirche teilzunehmen; darum schien es der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland gut, die Laien zu ermuntern, ihre apostolische Tätigkeit in der Kirche umfassender zu entfalten. Aufgrund dieses richtigen Gedankens wünschten die Synodalen auf der Vollversammlung vom 3. bis 7. Januar 1973 im Dom zu Würzburg die Teilnahme der Laien auch am Predigtauftrag in der Kirche und haben

ihr Votum mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht:

Es ist notwendig, daß in den Bistümern und Gemeinden das Verantwortungsbewußtsein aller Gläubigen für eine Bezeugung und Vermittlung des Glaubens geweckt und gefördert wird. Auch eine Beteiligung an der Verkündigung im Gottesdienst in den Formen des Glaubenszeugnisses und der Predigt mit ausdrücklicher Beauftragung, in außerordentlichen Fällen auch in der Eucharistiefeier, wird gutgeheißen. (Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung, Nr. 3).

Dieses Votum haben Sie, Eminenz, am 22. Februar 1973 im Namen der Bischöfe der Bundesrepublik dieser Kongregation vorgelegt und die als nützlich erachtete

und notwendige Vollmacht vom Apostolischen Stuhl erbeten.

Obwohl die Klerus-Kongregation schon früher unter Beachtung der Antwort der Päpstlichen Kommission zur Interpretation der Dekrete des Vaticanum II vom 11. Januar 1971 in einer Vollversammlung dieses Thema behandelt hatte, hat sie die vorgelegte Frage jetzt von Grund auf mit den übrigen Dikasterien der Römischen Kurie, vor allem mit den Kongregationen für die Glaubenslehre, für den Gottesdienst und mit dem Laienrat beraten.

Sie anerkennt, daß das nicht nur in der Welt, sondern auch im Innern der Kirche selbst ausgeübte Laienapostolat, wie es vom Vaticanum II oft bejaht und empfohlen worden ist, sich in Deutschland schon einer langen Tradition erfreut. Wirklich gutzuheißen ist diese ernsthafte Mitarbeit der Laien, die die geweihten Amtsträger bei der gesamten Verkündigungsaufgabe überzeugt unterstützen. Nun aber wünscht die Synode — wegen der gemeinsamen Verantwortung des Volkes Gottes für die Verkündigung des Wortes Gottes —, diese Mitarbeit der Laien auch auf die Predigt im Gottesdienst auszudehnen.

Nun wurde durch das Konzil ausgiebig dargelegt, daß der Predigtdienst in der Kirche vor allem den Bischöfen als authentischen Lehrern zukommt, dann den Priestern als den Mitarbeitern der Bischöfe und schließlich den Diakonen. Daher bestehe eine innere Beziehung zwischen dem Weihesakrament und dem Predigtamt. Wenn wir also davon sprechen, daß die kirchliche Gemeinschaft für die Verkündigung des Wortes Gottes Verantwortung trägt, so muß diese kirchliche Gemeinschaft als das hierarchisch, das heißt durch das Weihesakrament konstituierte Volk Gottes verstanden werden.

Darum ist es leicht verständlich, daß wir bei der Prüfung dieser Frage auf das gleiche Problem stießen, das schon sowohl von der Deutschen Bischofskonferenz wie auch in der Synodenaula behandelt worden ist: ob nämlich der wesentliche Unterschied zwischen dem Amtspriestertum der Presbyter und dem gemeinsamen Priestertum der Gläubigen verdunkelt würde, wenn man den Predigtdienst im Gottesdienst den Laien zugestände. Das Problem würde noch größer, wenn die Anwendung der erteilten Vollmacht nicht nur zu einer ausnahmsweisen, sondern zu einer ständigen Praxis führte. Das gilt in besonderer Weise bezüglich der Predigt von Laien innerhalb der Messe. Denn die Liturgie des Wortes Gottes und die der eucharistischen Feier sind so eng miteinander verbunden, daß sie einen einzigen gottesdienstlichen Akt ausmachen, und in der Messe der Gemeinde übt der Priester außer dem Dienst am Wort und Opfer auch das Hirtenamt gegenüber den Gläubigen aus.

Damit der Predigtdienst im Gottesdienst durch geweihte Amtsträger wahrgenommen wird, müssen die Berufungen zum Presbyterat und zum Diakonat auf jede mögliche Weise gefördert werden; wir sind auch überzeugt, daß die Bischöfe in ihrer pastoralen Sorge in dieser Sache nichts unversucht lassen.

Jedoch im Hinblick auf die besondere Lage der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere angesichts des Priestermangels und dringlicher Bedürfnisse der Seelsorge können geeignete Laien in ergänzender oder subsidiärer Weise zur Predigt beim Gottesdienst beauftragt werden, und zwar auf folgende Art:

1. Wo Priester und Diakone fehlen, können die Bischöfe Laien auswählen, die imstande sind, die Homilie in Wortgottesdiensten zu halten, so daß an Sonn- und gebotenen Feiertagen den Gläubigen die Gelegenheit zur Heiligung des Tages gegeben wird.
2. a) Während der Meßfeier wird die Predigt gewöhnlich vom Zelebranten gehalten.
b) Wenn es aber dem Zelebranten physisch oder moralisch unmöglich ist, seiner eigenen Aufgabe nachzukommen und ein anderer Priester oder Diakon nicht zur Stelle ist, so daß die Gläubigen die geistliche Nahrung aus dem Wort Gottes entbehren müßten, so können die Bischöfe, wo eine solche Lage dazu zwingt oder es angeraten sein läßt, Laien mit der Predigt auch in der Meßfeier beauftragen.
c) Die gleiche Vollmacht können die Bischöfe gewähren, wenn in besonderen Situationen (z. B. am Fest der christlichen Familie, am Caritassonntag, am Missionssonntag oder an anderen Festen nach Ermessen des Bischofs) Laien mit speziellen Fähigkeiten vorhanden sind und deren Ansprache für sehr nützlich gehalten wird.
3. Je nach Opportunität soll die Predigt eines Laien vom Zelebranten eingeleitet oder abgeschlossen werden.
4. Damit die Laien die Predigtaufgaben im Gottesdienst übernehmen können, brauchen sie die „Missio canonica“, das heißt die Delegation durch den Bischof.
Handelt es sich um eine Beauftragung zur Predigt, die für einen längerdauernden Zeitraum gilt oder die die Fälle unter Nr. 2b) und c) betrifft, soll der Bischof persönlich die „Missio canonica“ erteilen. Subdelegationsvollmacht kann er nur den Weihbischöfen, Generalvikaren und Bischofsvikaren geben.
Der Bischof kann die „Missio canonica“ widerrufen aus Gründen, die er für vernünftig hält.
5. Bei der Auswahl der Laien sind die von der Bischofskonferenz zu erlassenden Vorschriften genau einzuhalten; außer dem erforderlichen Wissen soll besonders auf ihr christliches Leben, auf ihre Bereitschaft zur Übereinstimmung mit dem Lehramt der Kirche und mit den rechtmäßigen Ortsbischöfen geachtet werden.
6. Für die aus dem Amt geschiedenen laiierten Priester gelten die von der Glaubenskongregation erlassenen Normen (AAS 1971, LXIII, S. 108, 4b).
7. Diese Richtlinien gelten in Derogation von can 1342 § 2 des Codex Iuris Canonici „ad experimentum“ entsprechend der Bitte auf vier Jahre; nach Ablauf

dieser Zeit wird die Deutsche Bischofskonferenz einen Erfahrungsbericht an den Apostolischen Stuhl senden.

8. Die einzelnen Bischöfe der Bundesrepublik Deutschland sollen im Hinblick auf das Gewicht dieser Sache die Meinung ihres Priesterrates erfragen, bevor sie von der ihnen erteilten Vollmacht Gebrauch machen.

Diesen Richtlinien hat Papst Paul VI. zugestimmt im Vertrauen darauf, daß die Gewährung dieses

apostolischen Erlasses bei Vermeidung jeden Mißbrauchs zum Nutzen der Gläubigen in Deutschland beitrage.

Bei dieser Gelegenheit erbete ich Ihnen und den Brüdern im Bischofsamt alles Gute vom Herrn und verbleibe

Ihr, Eminenz, im Herrn

ergebener Bruder

gez. J. Card. Wright, Präfekt.

† Maximinius Romero, Sekretär

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 114 Inkrafttreten von Beschlüssen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hier: Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung

Auf der Vollversammlung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland am 4. 1. 1973 wurde die Vorlage „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ angenommen.

Diese Vorlage wurde vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz dem Heiligen Stuhl zur Genehmigung vorgelegt, da einige Bestimmungen bezüglich der Beauftragung von Laien mit der Verkündigung, insbesondere in der Eucharistiefeier, über das geltende gemeinkirchliche Recht hinausgingen. Durch Reskript der Kleruskongregation vom 20. 11. 1973 hat der Heilige Stuhl die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland für vier Jahre ermächtigt, Laien mit dem Predigtdienst nach Maßgabe der im gleichen Reskript enthaltenen Bestimmungen zu beauftragen.

Entsprechend dem Beschluß der Gemeinsamen Synode und aufgrund des Reskriptes des Apostolischen Stuhls hat die Deutsche Bischofskonferenz zusätzliche Ausführungsbestimmungen, besonders für die Ausübung des Predigtauftrages durch Laien in der Eucharistiefeier, erlassen.

Die Vorlage „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ erhält gemäß den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen Rechtskraft. Gleichzeitig wird das Reskript der Kleruskongregation in Übersetzung veröffentlicht.

Aachen, den 3. Mai 1974

† J o h a n n e s
Bischof von Aachen

Nr. 115 Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vom 4. 1. 1973

1. Einleitung

1.1

Die Frage, wie es in unseren Gemeinden gegenwärtig mit der Verkündigung bestellt sei, wird

sehr verschieden beantwortet. Manche sagen: Selten ist so viel für die Verkündigung getan worden wie heute. Bei Hörern und Predigern wächst das Bewußtsein für die Bedeutung der Predigt. Seit die Verkündigung sich wieder mehr an die Schrift hält, hat sie an Gewicht gewonnen. Andere meinen dagegen: Die Zeit der Predigt ist vorbei. Die Sprache der Verkündigung ist nicht mehr durch unsere Erfahrung gedeckt. Die Predigt wirkt nichtssagend, belanglos und beläßt alles beim alten. Wieder andere sagen: Die Verkündigung geht heute in ihrem Bemühen um eine neue Auslegung des Glaubens zu weit. Unverzichtbare Wahrheiten werden einer vermeintlichen Aktualität geopfert. Alte Formeln werden durch neue Klischees ersetzt.

1.2

Es hat keinen Sinn, diese Antworten gegeneinander auszuspielen. Sie sprechen unterschiedliche Erfahrungen aus, die sehr oft situationsbedingt sind. Sie erfassen gewiß nicht die ganze Wirklichkeit, spiegeln aber das Grundproblem aller Verkündigung: Sie soll zugleich an der Schrift orientiert sein und der Zeit gerecht werden, sie soll die Überlieferung des Glaubens wahren und die Situation des Hörers treffen. Das ist heute erheblich schwieriger geworden.

1.21

Die Botschaft des Evangeliums traf von Anfang an auf sehr verschiedene Hörer; aber die Fragen der Menschen ließen sich früher doch in etwa nach Alter, Geschlecht und Beruf ordnen, die Gemeinden waren durch gemeinsame Überzeugungen und durch ein bestimmtes Milieu geprägt. Heute jedoch finden sich bei den vielfältigen Verflechtungen unserer Gesellschaft die unterschiedlichsten Erwartungen auf engstem Raum beieinander. Wie kann die Verkündigung dieser neuen Situation gerecht werden? Soll sie sich vorwiegend auf Gottesdienste in kleineren, überschaubaren Gruppen einstellen? Muß sie nicht ebenso um die Einheit der verschiedenen Gruppen bemüht sein? Die vielfältigen Aufgaben, die sich damit für die Verkündigung in einer Gemeinde stellen, können durch den Gottesdienst allein nicht bewältigt werden, erst recht nicht von einem einzelnen Verkünder.

1.22

Vielen erscheint die Verkündigung aber auch zu wenig auf Fragen der Gegenwart bezogen. Da diese Fragen heute durch die Medien in jedes Haus getragen werden, erwartet man mit Recht, daß sie auch im

Gottesdienst zur Sprache kommen und vom Evangelium her bedacht werden. Man ist enttäuscht, wenn die Predigt, die doch für alle bestimmt ist, sich zu wenig auf das einläßt, was alle bewegt. Durch den Umgang mit den Massenmedien sind die Gläubigen mehr als früher geneigt, die Verkündigung im Gottesdienst daran zu messen, ob sie die Lebensfragen der heutigen Gesellschaft und des einzelnen erkennen und lösen hilft.

1.3

Es ist leicht, die Prediger mit allgemeinen Forderungen zu überschütten: „mehr Aktualität“, „mehr Treue zur Überlieferung“, „mehr Innerlichkeit“, „mehr gesellschaftliches Engagement“. Aus der Sackgasse solcher Pauschalforderungen haben am ehesten Versuche geführt, neben den überkommenen Formen kirchlicher Verkündigung (Sonntagspredigt, Religionsunterricht, Christenlehre) neue Formen der Begegnung mit dem Evangelium zu schaffen: z. B. im Glaubensgespräch, in der Erwachsenenbildung, in der Jugendarbeit, in Familienkreisen und Kerngruppen, im Beratungsdienst, in der Krankenseelsorge. Hier treten im offenen Gespräch die überlieferten Rollen des „Predigers“ und „Hörers“ zurück hinter dem gemeinsamen Bemühen, das Evangelium zu verstehen und darin Antwort zu finden auf die Fragen des Lebens. Hier können Prediger und Hörer gemeinsam entdecken, welche Kraft die Botschaft Jesu freisetzt, wenn sie das Leben trifft. Hier zeigt sich aber auch, wie schwer es ist, den Anspruch des Evangeliums unverkürzt durchzuhalten.

1.4

Diese Erfahrungen gemeinsamer Verantwortung von Priestern und Laien für den Dienst am Wort wirken auf die überkommenen Formen kirchlicher Verkündigung zurück. Zudem stellt auch der erhebliche Rückgang an Priesterberufen die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland vor die Aufgabe, neue Wege zu erschließen, damit auf jeden Fall Jesus Christus verkündet werde (vgl. Phil 1, 18). Es erhebt sich daher die Frage, ob und in welcher Form sich die Laien an der Verkündigung beteiligen sollten*).

2.

Grundsätze und Impulse

2.1

Die Verantwortung der ganzen Gemeinde für die Verkündigung

2.1.1

Zu den Kernaussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils gehört, daß die Kirche das Volk Gottes ist und als ganze die Sendung Jesu Christi in dieser Welt

*) Vorausgesetzt als Grundlage und fortgeführt werden hier die von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedete „Regelung für die Erlaubnis zur ‚Laienpredigt‘“ (vgl. Protokoll der Sitzung vom 16.—18. 11. 1970, S. 20—21, in den Amtsblättern der meisten Diözesen publiziert) und die von ihr empfohlenen (vgl. z. B. dafür: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 1970, S. 167) „Richtlinien und Anregungen für den Wortgottesdienst im Rahmen der Meßfeier“, als Manuskript unter dem Titel „Gottesdienst mit Kindern“ (1. Teil) vom Deutschen Katecheten-Verein gedruckt, München 1970, vgl. bes. S. 16.

fortzusetzen berufen ist; alle Glieder der Kirche sollen „auf ihre Weise“ und „für ihren Teil“ den missionarischen Auftrag der Kirche zu verwirklichen suchen (vgl. dazu Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 31). Diese Einsicht ist in das Bewußtsein und in die Praxis unserer Gemeinden noch nicht genügend eingedrungen. Die Synode ermutigt daher zu Initiativen, die den Gemeindemitgliedern zum Bewußtsein bringen, daß alle berufen sind, in Wort und Tat für die Botschaft Jesu Christi einzutreten.

2.1.2

Das Konzil hat gerade die Laien entschieden an ihre Weltaufgabe erinnert, d. h. vor allem: den Menschen den Sinn ihres Lebens vom Glauben her zu erschließen, sich für bessere soziale und gesellschaftliche Verhältnisse einzusetzen, bei der Lösung von Konflikten mitzuhelfen und Menschen in Frieden und Freiheit zueinander zu führen. Dies alles dient in einem umfassenden Sinn der Bezeugung des Evangeliums mitten unter den Menschen. Gerade unsere Zeit läßt das Glaubenszeugnis der Christen, Amtsträger und Laien, der Einzelgemeinden und der Gesamtkirche gelten, wenn es sich in der Tat bewährt.

2.1.3

Verkündigung in der Welt und Verkündigung in der Gemeinde müssen aufeinander bezogen sein. Die sozial-karitativen Dienste einer Gemeinde, ihr Einstehen für die Mitmenschen in den verschiedensten Situationen und Notlagen — das alles fördert gewiß die Vermittlung des Glaubens. Aber ohne eine Aufhellung von der christlichen Botschaft her bleibt das Tun blind. Wort- und Tatzeugnis gehören zusammen. Das deutende und erhellende Wort des Glaubens ist allen Christen aufgetragen. Darum hält die Synode die Mitarbeit der Laien auch bei der Wortverkündigung für unerläßlich und sucht insbesondere jene Formen der Zusammenarbeit zwischen Priestern und Laien im Dienst am Wort zu fördern, die sich bereits bewährt haben, z. B. das Glaubensgespräch in Gruppen, den Katechumenatskreis, die Hinführung zu den Sakramenten durch Eltern, das vorbereitende Predigtgespräch und die Gestaltung von Gottesdiensten durch einzelne Gruppen der Gemeinde.

2.2

Das Glaubenszeugnis einzelner Gemeindemitglieder im Gottesdienst

2.2.1

Das Glaubenszeugnis der Christen hat seinen Ort nicht nur außerhalb der gottesdienstlichen Versammlung, sondern auch in ihr. Es kommt im gemeinsamen Glaubensbekenntnis, im Beten und Singen zum Ausdruck.

Es sind jedoch auch andere Formen des Glaubenszeugnisses einzelner Gemeindemitglieder im Gottesdienst möglich, und manche werden in lebendigen Gemeinden bereits verwirklicht. So übernehmen Laien etwa in Filialkirchen oder bei Gruppengottesdiensten die Begrüßung der Gemeinde und die Einführung in den Gottesdienst; sie können aus ihrer Sicht Anregungen zur Gewissenserforschung beisteuern, besonders auch in Bußgottesdiensten; sie führen in die Lesungen ein

und tragen sie der Gemeinde vor; sie beteiligen sich am Schriftgespräch, lehren und ermahnen einander (vgl. Kol 3, 16) und nehmen Anregungen und Gedanken der Predigt auf, um sie im Predigtgespräch zu vertiefen; sie formulieren Fürbitten und greifen konkrete Anlässe zur Danksagung auf.

2.22

Dies alles entspricht dem, was Paulus im Römerbrief schreibt: „Denn mich verlangt danach, euch zu sehen; ich möchte euch geistliche Gabe vermitteln, damit ihr dadurch gestärkt werdet, oder besser: damit wir, wenn ich bei euch bin, gemeinsam Zuspruch empfangen durch euren und meinen Glauben“ (Röm 1,11–12). Durch die vielfältige Lebenserfahrung einzelner Christen, Männer und Frauen, kann die Botschaft des Evangeliums lebensnah und in ihrem Anspruch konkreter ausgerichtet werden. Die Freuden und Hoffnungen, die Nöte und Leiden der Menschen können bewußter in das Gedächtnis des Leidens und der Auferweckung Jesu Christi hineingenommen werden. So kann das Glaubenszeugnis einzelner Gemeindemitglieder den Gottesdienst bereichern und für viele ansprechender machen.

2.23

Die Vielzahl der Stimmen, die hier laut werden, ist eine Gabe des Geistes, die geweckt und gefördert zu werden verdient (vgl. 1 Kor 12–14). Allerdings findet das Glaubenszeugnis des einzelnen seine Grenze an der Rücksicht auf die anderen Mitglieder der Gemeinde (vgl. 1 Kor 14, 26–33) und bleibt dem Glauben der Gesamtkirche verpflichtet. Dem Priester kommt dabei die Aufgabe zu, in der Vielfalt der Zeugen die Einheit des Glaubens deutlich zu machen.

Je größer der Kreis der Gottesdienstteilnehmer ist, um so mehr wird die aktive Teilnahme der einzelnen um eines geordneten Ablaufs willen geregelt werden müssen. So kann etwa das unmittelbare Gespräch*), das im Gruppengottesdienst möglich und sinnvoll ist, nicht einfach in den Gottesdienst der Gesamtgemeinde übernommen werden.

2.24

Die bereits geübten Formen der Ansprachen von Laien zu bestimmten Anlässen (Welttag des Friedens, der Kommunikationsmittel, Tag der Weltmission, der Caritas usw.) gehören grundsätzlich noch zum Typ des Glaubenszeugnisses; denn sie sind ihrer Natur nach Einzelfälle, in denen das Sachwissen und die Glaubenserfahrung einzelner Christen von der Gemeinde in Dienst genommen werden. Sie bedürfen lediglich der Erlaubnis von seiten des Pfarrers als des verantwortlichen Vorstehers der Gemeinde (vgl. 4.22).

2.3

Die amtliche Beauftragung von Laien zur Predigt

2.31

In jedem Milieu und in allen Bildungsschichten lassen sich Menschen finden, die als Christen leben,

mit der Heiligen Schrift und dem Glauben der Kirche vertraut sind und sich ausdrücken können, so daß sie die Voraussetzungen dafür mitbringen (vgl. 4.1), einen ausdrücklichen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes zu empfangen. Als eine besondere Chance der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland erscheint der Synode in diesem Zusammenhang die große Zahl theologisch ausgebildeter Laien, die in den letzten Jahrzehnten vor allem im Bereich von Schule und Erziehung, in der Erwachsenenbildung, in den Massenmedien und in der theologischen Lehre und Forschung tätig sind. Es könnte für die Gemeinden ein großer Gewinn werden, diese Laien stärker in das Gemeindeleben einzubeziehen und gegebenenfalls mit der Predigt im Gottesdienst zu betrauen.

2.32

Die Synode wünscht daher unter Berücksichtigung der pastoralen Situation der Bundesrepublik Deutschland, daß über das Glaubenszeugnis einzelner Christen hinaus (vgl. 2.2), geeignete Männer und Frauen mit der Verkündigung im Gottesdienst beauftragt werden. Weil diese Christen aber nicht nur in ihrem eigenen Namen sprechen, sondern im Namen der Kirche öffentlich die Heilige Schrift auslegen und den apostolischen Glauben der Kirche entfalten, ist eine solche Tätigkeit nur durch eine ausdrückliche Beauftragung und unter besonderen Voraussetzungen möglich. Das Zweite Vatikanische Konzil sieht außer der allgemeinen Sendung aller Christen zum Glaubenszeugnis besondere Formen unmittelbarer Mitarbeit mit dem kirchlichen Amt vor, „nach Art jener Männer und Frauen, die den Apostel Paulus in der Verkündigung des Evangeliums unterstützten und sich sehr im Herrn mühten (vgl. Phil 4, 3; Röm 16, 3 ff.). Außerdem haben sie (die Laien) die Befähigung dazu, von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern (munera) herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen“ (Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 33).

Wenn also ein Laie mit der Predigt im Gottesdienst beauftragt wird, geschieht dies in einer besonderen Zuordnung zum kirchlichen Amt, ohne daß der übernommene Verkündigungsdienst ein neues Amt oder der Laie ein Amtsträger würde. Ein solcher Verkündigungsdienst ist Teilhabe am Auftrag des kirchlichen Amtes; er will die Amtsträger in ihrer Verkündigung unterstützen und solle darum für einen längeren, gleichwohl befristeten Zeitraum übernommen werden; er ist seiner Natur nach widerruflich.

2.33

Die Verkündigung bleibt eine Hauptaufgabe derer, die das Weihesakrament empfangen haben. Sie soll durch die amtliche Beauftragung des Laien nicht ersetzt, sondern ergänzt werden. Der Pfarrer trägt die Sorge und die Verantwortung für die gesamte öffentliche Verkündigung in der Gemeinde. Der beauftragte Laie kann die Predigt nicht nur im Wortgottesdienst und bei Gottesdiensten in Gemeinden ohne Priester, sondern in außerordentlichen Fällen auch innerhalb der Eucharistiefeier übernehmen. Durch die Zuordnung von Wortgottesdiensten und Eucharistiefeier im engeren Sinn (vgl. Liturgiekonstitu-

*) Vgl. die Richtlinien für Meßfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen), approbiert von der Deutschen Bischofskonferenz am 24. 9. 1970, in: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1970, S. 173–178, hier bes. S. 177.

tion, Art. 35; 56; Dekret über Dienst und Leben der Priester, Art. 4) ist zwar eine sichtbare personale Einheit von Prediger und Vorsteher der Eucharistiefeier angemessen, aber nicht unbedingt notwendig; im übrigen ist nach der Lehre der Kirche bei Wahrung der besonderen Verantwortung des Amtes der Priester nicht allein, sondern die ganze Gemeinde unmittelbarer Träger der Verkündigung und des liturgischen Handelns (vgl. auch 1 Kor 11, 26; Liturgiekonstitution, Art. 26; Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 11). Schließlich wird so sichtbar, daß es, unbeschadet der Einheit der Sendung, dennoch verschiedene Charismen, Dienste und Ämter in der christlichen Gemeinde gibt.

2.34

Die Sendung zur Predigt steht bei Bischof, Priester und Diakon in einem engen Zusammenhang mit der Weihe, weil die sakramentale Befähigung zum Heildienst im Namen Jesu Christi und der Kirche das deutende und wirksame Wort der Verkündigung einschließt, das die Wirklichkeit des Evangeliums erst erschließt. Da aber Priester und Diakon gleichwohl einer ausdrücklichen Beauftragung durch den Bischof bedürfen, Predigtvollmacht auch den Klerikern der niederen Weihestufen erteilt werden konnte (vgl. CIC can. 1342, §1; 1327, § 2) und die Geschichte die Predigt von Laien kennt, ist der Predigtauftrag nicht ausschließlich an das priesterliche Amt und die sakramentale Befähigung dazu gebunden. Darum ist auch die Beauftragung von Laien heute wie in früheren Zeiten möglich. Freilich darf die Beauftragung des Laien nicht als bloß formeller juridischer Akt mißdeutet werden; sie knüpft nämlich an die jedem Christen in Taufe und Firmung geschenkte, geistgewirkte Befähigung zum Glaubenszeugnis an, nimmt die jedem Getauften mitgeteilten Gaben des Geistes ernst, berücksichtigt die Verwurzelung und lebendige Mitarbeit in einer Gemeinde und erfordert neben der geistigen Zurüstung (vgl. 2.31) auch weitere geistliche Voraussetzungen (vgl. 4.1).

3.

Empfehlung

Es ist notwendig, daß in den Bistümern und Gemeinden das Verantwortungsbewußtsein aller Gläubigen für eine Bezeugung und Vermittlung des Glaubens geweckt und gefördert wird. Auch eine Beteiligung an der Verkündigung im Gottesdienst in den Formen des Glaubenszeugnisses und der Predigt mit ausdrücklicher Beauftragung, in außerordentlichen Fällen auch in der Eucharistiefeier, wird gutgeheißen. Bei der Verwirklichung sind folgende Richtlinien zu berücksichtigen.

4.

Richtlinien

4.1

Geistige und geistliche Voraussetzungen

„Gotteswort in Menschenmund“ — darin liegt die ganze Spannung des Verkündigungsgeschehens. Wer das Evangelium verkündigt — ob Bischof, Priester oder

Laie —, steht unter dem Anspruch, mehr sagen zu müssen, als er von sich aus sagen kann: Wort Gottes.

4.11

Der Laie, der bereit ist, einen Verkündigungsauftrag zu übernehmen, wird alles tun, seine besonderen Begabungen, sein Wissen und seine Erfahrung in den Dienst der Verkündigung zu stellen, er wird nicht nur an theologischen Fragen interessiert sein, er wird sich um eine gründliche theologische Aus- und Fortbildung bemühen; er wird seine rednerischen Fähigkeiten schulen und seine Begabung zur zwischenmenschlichen Kommunikation entwickeln. Alles, was seine Ausbildung und Weiterbildung fördert, sollte die Gemeinde in angemessener Weise unterstützen.

4.12

Verkündigung ist mehr als Information über religiöse Sachverhalte. Sie ist zugleich Zeugnis dessen, der vom Anspruch Gottes überzeugt ist und mit seiner Existenz einsteht für das, was er sagt. Er hat sich nicht selbst zu predigen, „sondern Christus Jesus als Herrn“ (2 Kor 4, 5). Er steht unter dem Wort Gottes, unter seiner Verheißung und unter seinem Gericht. Er legt nicht nur sein persönliches Glaubenszeugnis ab, er verkündet den Glauben der Kirche. Er soll sich in Schriftlesung, Meditation und Gebet um eine ständige Vertiefung des Glaubens bemühen und sich dem Anruf des Heiligen Geistes offenhalten. Er ist nicht Herr der Botschaft, sondern ihr Diener. Dieser Dienst erfordert zugleich Nüchternheit und Begeisterungsfähigkeit, brüderliche Rücksichtnahme und prophetischen Mut, Hingabe an Jesus Christus und Übereinstimmung mit dem Lehramt der Kirche.

4.13

Die Beteiligung von Laien an der Verkündigung im Gottesdienst ist bislang für viele Christen noch ungewohnt. Darum ist darauf zu achten, daß weder die Gemeinden noch die Priester, noch die zur Mitarbeit bereiten Laien selbst durch voreilige, unvorbereitete Neuerungen überfordert werden. Jeder spektakuläre Auftritt muß vermieden werden. Die Beauftragung bestimmter Laien zum Dienst am Wort sollte in der Regel organisch aus ihrer bisherigen Arbeit in der Gemeinde herauswachsen: aus sozial-karitativen Gruppen, Bibelkreisen, Predigtgesprächen oder aus dem Dienst am Glauben, den Religionslehrer und Seelsorgehelferinnen ohnehin tun. Wer an der Verkündigung im Gottesdienst teilnimmt, muß in der Gemeinde und an seinem Arbeitsplatz als Mensch und Christ anerkannt sein. Auch wird der Ehepartner und die Familie diesen Verkündigungsdienst mittragen müssen. Gerade ein Glaubenszeugnis, das von Erfahrungen geprägt ist, die den eigenen Lebensfragen und Belastungen des Glaubens näherstehen, wird als Ergänzung der priesterlichen Verkündigung und als unmittelbare Ermutigung angenommen*).

*) Für die letztgenannten Bedingungen sprechen insbesondere langjährige Erfahrungen in den Diasporabistümern der DDR und des östlichen Teils des Bistums Berlin.

4.14

Die Verkündigung des Wortes Gottes durch Laien ist ein Ehrendienst und wird deshalb grundsätzlich unentgeltlich übernommen. Dies schließt aber nicht aus, daß insbesondere bei längerfristiger Beauftragung die Pfarrgemeinde eine entsprechende Aufwandsentschädigung (z. B. Fahrtkosten, Versicherungsschutz) zur Verfügung stellt.

4.2

Zur Frage der Verantwortung

4.21

Die Verantwortung des einzelnen

Wer im Gottesdienst das Wort ergreift, tut dies als Mitfeiernder und im Dienst an der Feier. Er soll sich bemühen, Glaube, Hoffnung und Liebe der Gemeinde zu stärken und soll darauf achten, daß sein Wort nicht durch sein Leben entwertet wird.

4.22

Die Verantwortung des Pfarrers

Der Pfarrer hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat, die Begabungen, die der Gemeinde geschenkt sind, ausfindig zu machen und zu fördern. Er berät mit dem Pfarrgemeinderat die konkreten Möglichkeiten der Beteiligung von Laien an der Verkündigung im Gottesdienst, sei es in der Form des Glaubenszeugnisses oder in der Form der Predigt. Da der Pfarrer auf Gemeindeebene als Mitarbeiter des Bischofs die unmittelbare Verantwortung für die Verkündigung hat, spricht er im Einzelfall die Erlaubnis bzw. Beauftragung aus, nachdem er sich mit seinen Mitarbeitern in der Pfarrei und mit dem Pfarrgemeinderat verständigt und mit den Amtsbrüdern im Dekanat Rücksprache genommen hat.

Dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat obliegt es, in der Gemeinde die Bereitschaft zu wecken, den beauftragten Verkünder anzunehmen und einseitige Tendenzen auszugleichen. Der Pfarrer hält regelmäßig Kontakt zu den Laien, die in seiner Gemeinde einen Verkündigungsauftrag haben. Er sollte auch darauf achten, daß die einzelnen Laien, die den Dienst der Verkündigung mit ihm wahrnehmen, untereinander zur Zusammenarbeit kommen, so daß sie sich gegenseitig anregen und fördern.

4.23

Die Verantwortung des Bischofs

Hat sich ein Laie durch seinen Einsatz in der Verkündigung bewährt, soll ihn der Pfarrer nach Beratung mit dem Pfarrgemeinderat dem Bischof zu einer längerfristigen, zeitlich begrenzten Beauftragung vorschlagen. Da dem Bischof die letzte Verantwortung für die Verkündigung in der Diözese zukommt, ist eine solche Beauftragung von Laien für die Verkündigung nur durch ihn möglich. Er kann diese Verantwortung delegieren (Bischofsvikar, Regionaldekan, Dekan) und durch diözesane Ausführungsbestimmungen konkretisieren. Der Bischof oder sein delegierter Vertreter werden auch nach Rücksprache mit allen Beteiligten etwaige Ärgernisse beheben, Konflikte schlichten und, falls erforderlich, die Beauftragung widerrufen.

Der Bischof soll dafür Sorge tragen, daß die Laien, die zur Verkündigung im Gottesdienst geeignet und bereit sind, die notwendige homiletische Ausbildung erhalten und nach Möglichkeit an der Fortbildung des Klerus teilnehmen. Letzteres würde den persönlichen Kontakt zwischen Priestern und Laienverkündigern, die gegenseitige Wertschätzung und das Wissen um die gemeinsame Aufgabe fördert und so in allen die Bereitschaft zum Glaubenszeugnis und zum Dienst an der Verkündigung stärken.

Ausführungsbestimmungen

Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung soll nach folgenden Richtlinien geschehen, die gemäß dem Beschluß der Gemeinsamen Synode vom 4. Januar 1973 und aufgrund des Reskriptes der Kleruskongregation vom 20. November 1973 erlassen wurden.

1. Der Predigtdienst

- 1.1 Der Predigtdienst ist Aufgabe der geweihten Amtsträger. Er soll durch die Beauftragung von Laien nicht ersetzt, sondern ergänzt werden. Der Pfarrer ist für die Ausübung des Predigtdienstes in seiner Pfarrei verantwortlich.
- 1.2 Wo kein Priester oder Diakon zur Verfügung steht, können die Bischöfe Laien mit der Predigt in Wortgottesdiensten beauftragen.
- 1.3 Innerhalb der Eucharistiefeier soll für gewöhnlich die Predigt vom zelebrierenden Priester gehalten werden.
- 1.4.1 In außerordentlichen Fällen kann auch ein vom Bischof beauftragter Laie in der Eucharistiefeier die Predigt halten.

Ein außerordentlicher Fall liegt vor:

- 1.4.11 wenn es dem Eucharistie feiernden Priester „physisch oder moralisch“ (vgl. Reskript Nr. 2 a) unmöglich ist, die Predigt selbst zu halten, und kein anderer Priester oder Diakon zur Verfügung steht;
- 1.4.12 wenn in Eucharistiefeiern für die Predigt zu besonderem Anlaß ein Laie mit spezieller Fähigkeit vorhanden ist und dessen Ansprache für sehr nützlich gehalten wird, z. B. Tage für besondere Anliegen wie Familie, Kommunikationsmedien, der Caritas, der Mission, der Aktion MISEREOR und ADVENIAT.
- 1.4.2 Ob ein außerordentlicher Fall im Sinne von 1.4.11 oder 1.4.12 vorliegt, entscheidet der Bischof.
- 1.5 Die Predigt des Laien soll vom zelebrierenden Priester eingeleitet oder abgeschlossen werden.

2. Die amtliche Beauftragung

- 2.1 Der Laie bedarf zur Predigt der Beauftragung durch den Bischof.
- 2.2 Die Beauftragung des Laien zur Predigt im Wortgottesdienst für eine bestimmte Zeit, sowie zur Predigt in der Eucharistiefeier, geschieht durch den Bischof persönlich oder durch von ihm dazu bevollmächtigte Weihbischöfe, Generalvikar(e) oder Bischofsvikare. Die Beauftragung des Laien

erfolgt schriftlich auf Antrag des Pfarrers. Vor der Beauftragung des Laien zur Predigt für eine bestimmte Zeit soll der Pfarrgemeinderat und der Dekan gehört werden.

- 2.3 Die Vollmacht, einen Laien zur Predigt in einem Wortgottesdienst für den Einzelfall zu beauftragen, kann der Bischof dem Pfarrer übertragen.
- 2.4 Von der Beauftragung ist die Pfarrei zu unterrichten.
- 2.5 Ein laizierter Priester kann gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Glaubenskongregation (AAS 1971, LXIII, p. 308, 4 b) nicht zur Predigt zugelassen werden.
- 2.6 Für die Predigterlaubnis in überpfarrlichen Gemeinschaften ist der vom Bischof beauftragte Priester in Verbindung mit dem zuständigen Pfarrer oder Rektor ecclesiae für die Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich.

3. Voraussetzungen auf seiten des Laien

- 3.1 Für eine Beauftragung mit der Predigt ist ein christliches Leben, die Übereinstimmung mit dem Lehramt der Kirche und die Gemeinschaft mit dem Bischof notwendige Voraussetzung. Der betreffende Laie muß sich aktiv am kirchlichen Leben beteiligen und in der Regel einige Jahre in der Pfarrei verantwortlich mitgearbeitet haben.
- 3.2 Für eine Beauftragung auf Zeit ist immer eine theologische wie homiletische Ausbildung gefordert. Über die Anerkennung entscheidet der Bischof.
- 3.3 Für die Beauftragung im Einzelfall kann von den in Nr. 3.2 genannten Voraussetzungen abgesehen werden, zumal dann, wenn für den besonderen Anlaß eine besondere Kompetenz des Laien gegeben ist.

4. Inkraftsetzung in den einzelnen Bistümern

Bevor der Bischof diese Richtlinien in seinem Bistum einführt, soll er die Meinung seines Priesterates erfragen.

5. Dabei ist für das Bistum Aachen folgendes zu beachten:

- 5.1 Wenn in einer Pfarre (Pfarrvikarie, Vikarie) ein im Sinne des Erlasses der Bischofskonferenz qualifizierter Laie zum Predigen zugelassen werden soll, stellt der zuständige Geistliche nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und nach Rücksprache mit dem Dechanten über den Regionaldekan einen Antrag an das Bischöfliche Generalvikariat. Die Erlaubnis wird für die Pfarre (Pfarrvikarie, Vikarie) gegeben, deren verantwortlicher Geistlicher den Antrag gestellt hat. Dieser Geistliche ist auch dem Bischof gegenüber verantwortlich für die rechte Ausübung des Predigtamtes.
- 5.2 Die für den Antrag notwendigen Angaben sind in ein Formular einzutragen, das beim Bischöflichen Generalvikariat anzufordern ist. Diesem Antrag ist das Protokoll der betreffenden Pfarrgemeinderatssitzung anzufügen.
- 5.3 Voraussetzung für die Beauftragung zur Predigt ist

im allgemeinen eine fundierte theologische Ausbildung, die an einer Universität, Theologischen Hochschule, Höheren Fachschule durch das Diplom in der Theologie wie durch das religionsphilologische Staatsexamen, durch die Religionsprüfung für Katechetik und Homiletik oder auch durch den Abschluß eines Theologischen Fernkurses erworben werden kann.

Der Bewerber muß bereit sein, an Veranstaltungen zur homiletischen Weiterbildung teilzunehmen.

Nr. 116 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Dürrekatastrophe und Kollekte am 2. Juni 1974

Liebe Brüder und Schwestern!

Im Sommer 1973 hatten wir Bischöfe zu einer Kollekte aufgerufen, die den Opfern der damaligen weltweiten Dürrekatastrophe zu Hilfe kommen sollte. Das Ergebnis waren fast 17 Millionen DM. Diese gingen an den Deutschen Caritasverband, MISEREOR, MISSIO und unseren Malteser-Hilfsdienst, die ihrerseits an den Orten der Not geeignete Partner in unseren Missionsstationen und den einheimischen Caritas-Verbänden fanden. Wir danken allen Spendern, aber auch den genannten deutschen Hilfswerken und nicht zuletzt unseren Partnern in den Ländern der Not, daß in dieser glücklichen Zusammenarbeit Ungezählte vor dem Hungertod bewahrt werden konnten.

Inzwischen ist die Dürre in Nordostbrasilien in eine Hochwasserkatastrophe umgeschlagen. In den südasiatischen Bereichen haben sich die klimatischen Verhältnisse im ganzen wieder normalisiert. In Afrika aber hält die Dürre unerbittlich an. Die Dürrezone erstreckt sich vom Atlantischen Ozean her südlich der Sahara bis zum Sudan hin. Sie erfaßt vor allem die Länder Mauretanien, Mali, Niger, Tschad. Das ist eine Strecke wie von hier über Moskau hinaus bis zum Ural.

Wir bitten die Gläubigen herzlich, am nächsten Sonntag, dem Pfingstsonntag, wieder eine reiche Spende zu geben. Allen Spendern sei Dank im Namen derer, die vom Hungertod errettet werden und die die Liebe Christi erfahren.

Aachen, den 9. Mai 1974

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 117 Aufruf der Bischöfe zum Diaspora-Opfertag am 15. Juni 1974

Liebe Christen des Bistums Aachen!

Zu den bedeutenden Heiligen unseres Volkes gehört Bonifatius, der Apostel Deutschlands. Eine heilige Unruhe, die aus der Liebe kam, trieb ihn ständig zu neuem Aufbruch: Als Vierzigjähriger macht er sich auf die „Pilgerschaft für Christus“: Er predigt

in Friesland, Hessen, Bayern, Thüringen, im Frankenland und im Maintal. Er stiftet Klöster in Fritzlar, Tauberbischofsheim, Kitzingen, Ochsenfurth und Ohrdruf. Er gründet neue Bistümer: Würzburg, Buraburg, Erfurt, Eichstätt. Er ordnet die kirchlichen Verhältnisse in Freising, Regensburg, Augsburg und wird selbst Bischof von Mainz. Ein ganzes Netz von Stätten des Glaubens und des Gebetes spannt er so über die deutschen Lande.

Im „Bonifatiuswerk“ lebt diese Unruhe des heiligen Bonifatius fort. 1849 gründeten weitzblickende Laien und Priester auf dem Katholikentag zu Regensburg unser großes Diasporahilfswerk. Sie nannten es bedeutungsvoll Bonifatiusverein. Das Leben und Wirken dieses großen Apostels der Deutschen sollte Verpflichtung sein, das Werk des Heiligen Bonifatius fortzusetzen und all jenen Katholiken Glaubenshilfe zu leisten, die in der Zerstreuung leben müssen.

125 Jahre hindurch hat sich das Bonifatiuswerk segenreich dieser Aufgabe gewidmet. Was wäre aus Millionen Diasporakatholiken geworden ohne das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken? Wie hat es etwa nach dem Zusammenbruch 1945 den ungezählten Vertriebenen neue religiöse Beheimatung ermöglicht und damit Kraft geschenkt, ihr schweres Schicksal zu tragen und sich einzubinden in ihre neue Heimat und ein neues Leben.

Mit Hilfe des Bonifatiuswerkes wurden in diesen 125 Jahren in der deutschen Diaspora von Ost und West 8000 kirchliche Gebäude errichtet, davon allein 3000 Kirchen oder Kapellen nach dem letzten Kriege; auch Gemeindehäuser, Räume für den Religionsunterricht, Kindergärten und Kinderheime, sodann die Ausrüstung der Gemeinden mit Fahrzeugen, die Ausbildung von Priestern und Seelsorgehelferinnen, die Bereitstellung von Hilfen für den Religionsunterricht, Mittel zur Hinführung vor allem der Jugend zur Diasporafestigkeit.

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Das alles kündigt von Eurer Liebe zu den Christen in der Bedrängnis der Diaspora. Auch heute können die

Katholiken in der Diaspora ihre Situation mit eigener Kraft allein nicht meistern. Sie sind angewiesen auf unsere brüderliche Hinwendung und Zuwendung. Heute ist Diaspora-Opfertag. Jeder gebe, wie und was er kann. Auch das „Scherflein der Witwe“ ist wertvoller Baustein für eine Diasporakirche. Wer mehr geben kann, wird vielleicht die Fahrt zu einem Schwerkranken, zum Gottesdienst auf der Außenstation, zum Religionsunterricht im entfernten Randbezirk der Gemeinde sichern, wird vielleicht einem Diasporakind ein Glaubensbuch in die Hand geben. Ein anderer wird überlegen, ob er mit seiner Gabe vielleicht einem der jungen Männer, die sich auf das Priestertum vorbereiten oder einer jungen Frau im Seelsorgehelferinnenseminar weiterhilft.

Kein Christ lebt für sich allein, ebensowenig kann eine Gemeinde aus sich und für sich leben. Wir sind alle miteinander verflochten. Wenn wir mit Wohlwollen aufeinander schauen und uns gegenseitig stützen, entsteht ein Netz der Liebe zwischen den Diözesen und Gemeinden in München, Berlin, Köln, Magdeburg, Paderborn, Leipzig, Würzburg, Eisenach, Essen, Erfurt, Mainz, Dresden, Hamburg, Halle und zwischen all den katholischen Gemeinden in Ost und West, in Nord und Süd.

Eine Liebe aber ohne Zeichen gibt es nicht. „Bringt daher den Erweis Eurer Liebe“ (2 Kor 8,24). Erweise der Liebe sind Wohlwollen, Zuwendung, Brüderlichkeit. Die Zeichen dafür sind: Das Gebet und die Gabe füreinander.

Wenn wir die Hände im Gebet füreinander falten und sie füreinander öffnen, bezeugt sich die Kirche als eine „Gemeinschaft des Gebens und des Nehmens“ (Phil 4,15) als ein Netz von Gemeinden: in der Sorge füreinander und in der Dankbarkeit zueinander.

Im Bonifatiuswerk wollen wir zusammenstehen und der Diaspora unsere Brüderlichkeit erweisen. Wir wollen es tun „mit wachen Augen, betenden Herzen und helfenden Händen.“

Aachen, den 4. Mai 1974

† Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 118 Kollekte zur Dürrekatastrophe am 2. Juni 1974

Das kurze Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Dürrekatastrophe und zur Kollekte am 2. Juni 1974 ist am Sonntag, dem 26. Mai 1974, in allen hl. Messen — auch in den vorverlegten Sonntagsmessen — zu verlesen.

Die am Pfingstsonntag einkommende Kollekte ist auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse einzusenden.

Nr. 119 Diaspora-Opfertag 1974

Aachen, 4. Mai 1974

Der allgemeine Diaspora-Opfertag wird im Bistum Aachen in diesem Jahr wegen des Triduums zu Ehren

der seligen Franziska von Aachen, abweichend von der Notiz in Kollektenplan und Direktorium am Sonntag, dem 16. Juni, durchgeführt. Auch die Kinder bringen dazu ihr Diaspora-Opfer. Die vordem getrennt gehaltene Herbstkollekte des Bonifatiuswerkes der Kinder ist damit abgelöst.

Diesem Tag — an dem zugleich des 125jährigen Wirkens des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken gedacht wird — ist ein besonderes Gewicht zu verleihen. Darum erbitten wir folgendes:

1. Am Sonntag zuvor, dem 9. Juni (Dreifaltigkeitsfest), ist in allen Gottesdiensten auf diesen Tag eindringlich hinzuweisen.

(Etwa: Alljährlich halten alle deutschen Diözesen den großen Diaspora-Opfertag. Nach wie vor braucht die Diaspora unsere Hilfe. In besonderer

Weise gilt dies von der Kirche in der DDR. — Es folgt ein Hinweis auf den Modus der Austeilung der Opfertüten am heutigen Sonntag, die auch den Kindern gegeben werden sollen).

2. *Am Tag selbst, dem 16. Juni*, ist in allen Gottesdiensten das Hirtenwort zu verlesen und, wenn möglich, über Diaspora und Diasporahilfe zu predigen.
3. Das gesamte Vorbereitungsmaterial (Plakate, Informationsblätter und Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt werden.
4. Liturgische Texte für diesen Tag einschließlich Fürbitten finden sich im diesjährigen „Priesterjahreft“, das jedem Geistlichen rechtzeitig zugeleitet wird.
5. Die Diasporakollekte ist als einzige Kollekte in allen hl. Messen zu halten und darf durch keine anderen Anliegen beeinträchtigt werden. Um in dringender Not möglichst schnell zu helfen, bitten wir um umgehende Überweisung der Kollekte auf das Konto des Bischöflichen Generalvikariates. Dabei ist von einer Teilung des Gesamtergebnisses in Erwachsenen- und Kinderkollekte unbedingt abzugehen.

Sofern für am Diaspora-Opfertag gegebene Spenden eine Bestätigung für das Finanzamt gewünscht wird, mögen die Pfarrämter diese in gewohnter Weise ausstellen und dabei als Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ angeben.

6. Rückgrat für alle Aufbauplanung in der Diaspora bleibt die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk. Durch sie wird die Idee der Diasporahilfe in Gebet und Opfer getragen. Der Jahresbeitrag selbst beträgt 4,— DM. Darin ist kostenlos eingeschlossen die vierteljährliche Lieferung des Bonifatiusblattes.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, 479 Paderborn, Kamp 22, Postfach 169.

Nr. 120 Quatember

Das Quatembergedenken soll vor allem der Vorbereitung des Heiligen Jahres und damit der geistlichen Erneuerung dienen. Dieses Ziel wird um so eher erreichbar sein, wenn sich alle Seelsorger die Quatemberfeier zu einem gemeinsamen und einheitlichen Anliegen machen. Sicher werden bei einer weitgestreuten konzentrierten Aktion viele Gläubige aufmerksam und zur Teilnahme angeregt werden können. Es muß deshalb auf diese Feiern rechtzeitig und wiederholt aufmerksam gemacht werden.

Folgendes Thema wird vorgeschlagen für:

Donnerstag, 30. Mai 1974: „Einheit in der Vielheit“. Dazu wird das Meßformular „Um Eintracht“ (Studientexte Heft 8 Seite 111) empfohlen mit den Lesungen Dtn 30, 1—4 und Joh 17, 6.20—26 (aus dem Lektionar Band VI/1 Lesung 1 S. 273 und Evangelium 8 S. 293). Beide Lesungen sprechen von der notwendigen

Gesinnungseinheit im Glauben und im Handeln. Es soll dabei weniger an das ökumenische Anliegen gedacht werden als vielmehr an die innerkirchliche Eintracht. Nur eine im religiösen Leben und Handeln erneuerte Kirche kann die Kraft zu größerer Union finden.

Nr. 121 Pfingstopfer der Kranken

Aachen, 6. Mai 1974

Am heiligen Pfingstfest bittet die Kirche die Kranken um ihr Gebet und die Aufopferung der Leiden für die Missionen. Durch das geduldige Ertragen der Krankheit können die Kranken vielen Nichtchristen das Licht der Erkenntnis und der Liebe Gottes erleben. Das Bewußtsein, in ihrer Krankheit weltweiten Segen stiften zu können, soll unsere Kranken wieder froh machen und ihnen größere Geduld in ihren Leiden geben.

Wir bitten alle Geistlichen, ihre Kranken auf das Pfingstopfer hinzuweisen und ihnen den Gebetstext zu geben, den der Priestermissionsbund hierfür zur Verfügung stellt. Die gewünschte Anzahl der Texte kann beim Priestermissionsbund, Aachen, Hermannstraße 14, bestellt werden. Die Mitglieder des Priestermissionsbundes erhalten mit Heft 2 von „Priester und Mission“ eine Bestellkarte, auf der sie die gewünschte Anzahl bestellen können.

Nr. 122 Kommunionsspendung und Kommunionempfang

Aachen, 4. Mai 1974

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß es im Bistum Aachen gestattet ist, in allen Gemeinden und Gottesdiensten von der Erlaubnis zur Darreichung der hl. Kommunion in die Hand Gebrauch zu machen. Den Gläubigen ist es freigestellt, zwischen dem Empfang in den Mund und der Spendung in die Hand zu wählen. Priester und Laien, die die hl. Kommunion austeilten, sind verpflichtet, sich nach dem Wunsch des Empfangenden zu richten.

Auch die Kinder haben grundsätzlich das Recht der Wahl zwischen den beiden Formen des Kommunionempfanges, in denen sie darum bereits im Erstkommunionunterricht sorgfältig zu unterweisen sind.

Die Gläubigen sind aufzufordern, sich in anderen Ländern dem dort üblichen Brauch des Kommunionempfanges anzuschließen.

Nr. 123 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden

Aachen, 6. Mai 1974

Am 19. Mai jährt sich zum zwanzigsten Mal der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden.

Am Montag, dem 20. Mai 1974, wird unser Bischof Johannes um 9 Uhr im hohen Dom das Jahrgedächtnis als Pontifikalrequiem halten. Hierzu laden wir

alle Priester und Gläubigen ein; besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, zahlreich an diesem Gottesdienst teilzunehmen.

Die Seelsorger in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land bitten wir, am Sonntag, dem 19. Mai, die Gläubigen zu diesem Jahrgedächtnis einzuladen.

Wir bitten alle Priester und Gläubigen unseres Bistums, des Verewigten im heiligen Opfer und im Gebet zu gedenken.

Nr. 124 Anmeldung zum Theologiestudium

Aachen, 3. Mai 1974

Wir bitten die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien, Anwärter des Theologiestudiums, die zum Wintersemester 1974 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 1. August 1974 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, 51 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210,

ein Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen in Frage: Abiturienten von Höheren Schulen sowie von Abendgymnasien und von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von dem genannten Gesuch muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, 53 Bonn, Franziskanerstraße, bis spätestens Anfang Oktober 1974 beantragt werden.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums, auf die das Bischöfliche Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 125 Stellenangebot

Wegen Erkrankung und vorzeitiger Pensionierung des hauptamtlichen Stelleninhabers ist in der Pfarrgemeinde St. Hubertus in Heinsberg-Kirchhoven (3500 Seelen) die Stelle des Küster—Organisten—Chorleiters Beschäftigungsumfang 100%, Vergütungsgruppe gemäß Qualifikation) ab sofort neu zu besetzen. Es besteht ein gemischter Kirchenchor mit 60 Mitgliedern; ein Kinderchor kann aufgebaut werden. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden; die Pfarrgemeinde ist bei der Beschaffung einer dem Bewerber entsprechenden Wohnung behilflich.

Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen erbeten an:

Kath. St. Hubertus, 5138 Heinsberg-Kirchhoven, Waldfeuchter Straße 170.

Nr. 126 Änderung im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974

Nr. 127 Personalchronik

Unter Bischof Johannes hat

am 15. Februar 1974 Domvikar Josef Weber in Aachen zum Geistlichen Beirat der Diakonatskreise ernannt;

am 10. April 1974 P. Wilhelm Bongers OSC und P. Johannes Kappetein OSC in Rheydt zu Altaltspfarrrern ernannt und den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge an den Kranken nach folgender Regelung erteilt:

Psychiatrische Landesklinik Rheydt: P. Kappetein, Städtisches Krankenhaus Rheydt-Odenkirchen:

P. Bongers,

Elisabeth-Krankenhaus Rheydt: getrennt nach Einzelkliniken, gemeinsame Arbeit.

Nr. 128 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ das hl. Sakrament der Firmung am 2. März 1974 in Willich St. Katharina 110, am 9. März in St. Mariä Rosenkranz 18, am 16. März in St. Johann B (Otl. Anrath) 109, am 30. März in St. Hubertus (Otl. Schiefbahn) 104, am 31. März in St. Marien (Otl. Neersen) 62, am 21. April 1974 in Mönchengladbach, Pfarre St. Mariä Himmelfahrt 2 Erwachsenen, insgesamt 405 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 11

Aachen, 1. Juni 1974

44. Jahrgang

		Inhalt:	
	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 129 Richtlinien zur Kindergartenarbeit im Bistum Aachen	79	Nr. 133 Direktorium 1974: Berichtigung	82
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 130 Triduum zu Ehren der seligen Franziska von Aachen	81	Nr. 134 Warnung	82
Nr. 131 Aufnahme von Kindern in den Kindergarten	81		
Nr. 132 Feier der Aufnahme gültig Getaufte in die katholische Kirche	82		
		Kirchliche Mitteilungen	
		Nr. 135 Änderungen und Berichtigungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis	82
		Nr. 136 Personalchronik	83
		Nr. 137 Vermischte kirchliche Nachrichten	83

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 129

Richtlinien zur Kindergartenarbeit im Bistum Aachen

In der Kommission III — Diakonie — des Diözesanseelsorgerates und im Sachausschuß Schule und Erziehung des Diözesanrates ist lange über die künftige Entwicklung der Kindergartenarbeit im Bistum diskutiert worden. Als Ergebnis der gemeinsamen Beratungen hat der Diözesanseelsorgerat in seiner Sitzung vom 13. Februar 1971 Empfehlungen verabschiedet, die ich in den Grundzügen gutgeheißen habe. Die danach erlassenen Richtlinien vom 15. März 1971 bedurften aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung im Kindergartenbereich einer Überarbeitung. Daher werden diese Richtlinien wie folgt neugefaßt:

1. Grundsätzliche Überlegungen

1.1 Es ist zu begrüßen, daß sich das öffentliche Interesse den Fragen der frühkindlichen Erziehung und damit auch der Arbeit in den Kindergärten zuwendet. Daß es in der Bundesrepublik Deutschland für jedes dritte Kind einen Kindergartenplatz gibt, ist überwiegend dem Engagement der kirchlichen Träger im Bereich der freien Wohlfahrtspflege zu verdanken. Bislang haben diese freien Träger die Hauptlast der Verantwortung für die Kindergartenarbeit getragen.

1.2 Die Bedeutung der frühkindlichen Erziehung

ergibt sich aus der Tatsache, daß das Kind bis zum siebten Lebensjahr für das gesamte spätere Leben entscheidend geprägt wird und daß in dieser Entwicklungszeit wesentliche Wirklichkeitsbezüge grundgelegt werden. Versäumnisse in diesem Alter wirken sich zeitlebens aus.

1.3 Ziel der Kindergartenarbeit ist die persönliche Eigenständigkeit, das mitmenschliche Offensein und das sachbezogene Interesse des Kindes. Es ist Aufgabe des Kindergartens, dem Kind auf dieses Ziel hin die erforderlichen Hilfen zu geben. Das ist nur in enger Zusammenarbeit mit den Eltern möglich. Das Elternhaus allein bietet dem Kind keine vergleichbare Chance. In diese Aufgabenstellung des Kindergartens ist die Förderung der Intelligenz und Leistungsfähigkeit des Kindes eingeschlossen. Der Kindergarten bereitet das Kind auch auf den Schuleintritt vor.

1.4 Neue wissenschaftliche Erkenntnisse haben die Diskussion um die frühkindliche Erziehung in Gang gebracht. Es ist zu hoffen, daß dieses Interesse der beteiligten Wissenschaften anhält und von daher die notwendigen Beiträge für eine Qualifizierung der frühkindlichen Erziehung er-

wartet werden können. Der wissenschaftlich begleitete Modellversuch mit 50 Kindergärten und 50 Vorklassen, der seit dem 1. September 1970 in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird, ist dringend geboten, weil nur so gesicherte Erkenntnisse gewonnen und verantwortliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

Jede Vorentscheidung in diesem Bereich, die nur auf einem politisch und nicht fachlich orientierten Hintergrund getroffen wird, ist nachdrücklich abzulehnen.

- 1.5 Es ist zwar festzuhalten, daß die bisherige Kindergartenpraxis viele der heute an die frühkindliche Erziehung gestellten Forderungen bereits verwirklicht hat. Es muß aber erwartet werden, daß die Kindergartenarbeit sich ständig an den gesicherten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung orientiert und entsprechend fortentwickelt wird. Das ist um so notwendiger, als sich die heutigen Vorschulprogramme noch im Experimentierstadium befinden und deren Aussagen und Prognosen noch nicht als gesichert angesehen werden können.
- 1.6 Berechtigung, Auftrag und Verpflichtung des katholischen Trägers eines Kindergartens sind in folgenden Gegebenheiten begründet:
 - In einer pluralistischen Gesellschaft gibt es verschiedene Gruppen mit unterschiedlichen weltanschaulichen Auffassungen. Der von einem katholischen Träger verantwortete Kindergarten erschließt dem Kind auch die *religiöse Wirklichkeit* und läßt von daher seine Zielsetzung und Aufgabe mitbestimmt sein.
 - Das Kind im Kindergartenalter nimmt die Lebenswirklichkeit vorwiegend unreflektiert auf. Es erlebt daher im Miteinander mit anderen (Elternhaus, Kindergarten, Gemeinde) sein eigenes Mit-Gott-Sein und In-der-Welt-Sein.
 - Eine optimale Voraussetzung für die Entwicklung des Kindes ist der im Hinblick auf Elternhaus und Kindergarten möglichst gleichgestimmte Erziehungsraum.
 - Viele Kinder finden in einer entscheidenden Lebensphase nicht die für ihre Entwicklung unbedingt notwendige Zuwendung, Anregung und Anleitung. Es ist legitime Aufgabe der Kirche, diesem Notstand abzuhelpen (vgl. Mt 25, 40 und 25, 45).

2. Postulate für die Zukunft der katholischen Kindergärten im Bistum Aachen

2.1 Leitlinien

Die nachfolgenden Postulate gehen von zwei Grundsätzen aus:

- In den katholischen Kindergärten qualifizierte Arbeit zu leisten, ist wichtiger, als eine möglichst große Zahl von Kindergartenplätzen zu unterhalten.

— Kindergärten in katholischer Trägerschaft sollen ihr eigenes, vom Glauben bestimmtes Profil haben.

2.2 Qualifikation der Kindergartenarbeit

2.21 Die Fortbildung der in den Kindergärten tätigen Erziehungskräfte ist weiterhin zu intensivieren. Dabei soll das Wissen erweitert und in praxisbezogenen Gruppen- und Einzelgesprächen für das Können verfügbar gemacht werden. In diesem Prozeß soll die berufliche Haltung Klärung und Reifung erfahren.

2.22 Jede Kindergartengruppe muß von einer Kindergärtnerin/Erzieherin geführt werden.

2.23 Die Eigenart der Kindergartenarbeit ist bestimmt durch die altersgemischte Gruppe (Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht) mit altersspezifischen Angeboten, denn nur diese altersgemischte Gruppe ermöglicht die optimale Entwicklung des Gemütes, des Verstandes, der Phantasie und der schöpferischen Kräfte des Kindes, da ein breiter Raum für individuelle Bildung ohne Leistungsdruck gegeben ist. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf kompensatorische Aufgaben des Kindergartens, die in dieser Altersstufe geleistet werden können.

2.24 Die Kindergärten sollen angemessen mit dem erforderlichen Spiel- und Bildungsmaterial ausgestattet werden.

2.25 Intensive und planmäßige Elternbildung ist mehr denn je geboten. Unter Wahrung der fachlichen Zuständigkeit und Verantwortung der im Kindergarten tätigen Fachkräfte soll vor allem im Kindergartenrat die Elternmitverantwortung gestärkt werden. Auf dem Wege partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen dem Träger, den Erziehungskräften des Kindergartens und den Eltern soll das allseitige Interesse an der Kindergartenarbeit gefördert und vertieft werden.

2.3 Profil für den katholischen Kindergarten

2.31 Weltanschaulich geprägte Kindergärten erfordern in der pluralen Gesellschaft Alternativangebote anderer Prägung. Das entspricht einerseits dem Wahlrecht der Eltern und enthebt andererseits diese Kindergärten der Verpflichtung, Kindern andersdenkender Eltern gerecht zu werden.

2.32 Wenn ein neuer Kindergarten gebaut werden soll, muß die Elternschaft bezüglich des Trägers um ihre Meinung gefragt werden (siehe Kindergarten-Gesetz). Pastorale und soziale Gründe sollten bestimmen, ob im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ein katholisches Angebot gemacht wird.

2.33 Der Träger eines katholischen Kindergartens darf nur solche Erzieherinnen einstellen, die sowohl das Ziel des katholischen Kindergartens anerken-

nen als auch fähig und willens sind, die damit gestellte Aufgabe zu erfüllen.

2.34 In den katholischen Kindergärten sollen zunächst die Kinder aufgenommen werden, deren Eltern das Bildungsziel des katholischen Kindergartens bejahen und zur Mitarbeit und Mitverantwortung bereit sind. Darüber hinaus soll ein katholischer Kindergarten, je nach Struktur der Bevölkerung, Kinder aufnehmen, bei denen sozialbedingte Defizite kompensiert werden müssen, auch wenn die Eltern die oben genannten Bedingungen nicht voll erfüllen.

2.35 Wenn in erreichbarer Nähe kein Kindergarten eines anderen Trägers angeboten wird — in manchen Fällen ist ein solches Alternativangebot nicht möglich —, sollen auch solche Kinder aufgenommen werden, die von ihren Eltern unter anderen Umständen nicht in den katholischen Kindergarten geschickt würden. In diesen Fällen sind die Eltern darauf hinzuweisen, daß es sich um einen aus katholischem Geist geführten Kindergarten handelt. Die Erzieherinnen sollten jedoch in dem gebotenen und möglichen Maße auf

die Weltanschauung der Eltern dieser Kinder Rücksicht nehmen und durch entsprechende Ueberkünfte mit den Eltern auch für diese Kinder um einen im Hinblick auf Elternhaus und Kindergarten möglichst gleichgestimmten Erziehungsraum bemüht sein.

2.36 Bei den Seelsorgern sowie bei den Mitarbeitern muß die pastorale Verantwortung für die Kindergartenarbeit gefördert und vertieft werden. Daher soll in jedem Dekanat ein Priester für diese Arbeit beauftragt werden.

Von den aufgeführten Postulaten gelten als besonders dringend:

1. Die Erziehungskräfte intensiv und kontinuierlich fortbilden.
2. Die Mitverantwortung der Eltern und Seelsorger aktivieren.
3. Die geeigneten Fachkräfte gewinnen.

Aachen, den 20. Mai 1974

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 130 **Triduum zu Ehren der seligen Franziska von Aachen**

Aachen, 20. Mai 1974

Am 28. April d. J. wurde die Gründerin der Genossenschaft der Armen-Schwestern vom heiligen Franziskus, Mutter Franziska Schervier, seliggesprochen.

Zu Ehren der seligen Franziska von Aachen feiert das Bistum vom 20. bis 23. Juni 1974 ein Triduum im Dom.

Donnerstag, den 20. 6. 1974:

19.00 Uhr Eröffnungsgottesdienst:

Übertragung des Reliquienschreines vom Mutterhaus der Franziskanerinnen zum Dom; Wortgottesdienst.

21.00 Uhr Abendgebet und -segnen.

Freitag, den 21. 6. 1974:

9.00 Uhr Krankenmesse

11.00 Uhr Pontifikalamt

16.00 Uhr Vesper

19.30 Uhr Besinnungsstunde vor Kunstschatzen des Domes: „Der Heilige als Vorbild“

21.00 Uhr Abendgebet und -segnen.

Der Freitag wird als besonderer Gebetstag der Ordensgemeinschaften im Bistum gehalten.

Samstag, den 22. 6. 1974:

9.00 Uhr Krankenmesse

11.00 Uhr Pontifikalamt

18.00 Uhr Abendmesse (als vorverlegte Sonntagsmesse)

21.00 Uhr Abendgebet und -segnen.

Sonntag, den 23. 6. 1974:

Heilige Messen im Dom wie sonntags:

(6.45; 8.00; 11.30 Uhr)

10.00 Uhr Pontifikalamt

17.00 Uhr Schlußfeier und Übertragung der Reliquien zum Mutterhaus.

Die Pfarrer sind gebeten, den Gemeinden diese Termine mitzuteilen und die Gläubigen zur Teilnahme am Triduum herzlich einzuladen.

Während der Übertragung des Reliquienschreines zur Eröffnung des Triduums (Donnerstag, 19.00 — 19.15 Uhr) sind die Glocken aller Kirchen der Stadt Aachen zu läuten.

Nr. 131 **Aufnahme von Kindern in den Kindergarten**

In der Diskussion um die Einschulung der Fünfjährigen wird immer wieder betont, daß gerade die altersgemischte Gruppe von drei- bis fünfjährigen Kindern die besonderen Erziehungs- und Bildungschancen garantiert (vgl. „Richtlinien für die Kindergartenarbeit im Bistum Aachen vom 20. Mai 1974“ Ziff. 2.23 Kirch-

licher Anzeiger vom 1. Juni 1974). Das Landesjugendamt hat im Rahmen der von ihm ausgeübten Heimaufsicht in letzter Zeit mehrere Kindergärten beanstandet, die überwiegend fünfjährige Kinder aufgenommen hatten.

Bei Neuaufnahmen muß daher darauf geachtet werden, daß Drei-, Vier- und Fünfjährige in möglichst gleicher Zahl in den einzelnen Gruppen vertreten sind.

Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung sollten nur in begründeten und besonders dringenden Notfällen gemacht werden, wobei jedoch die Zahl der Fünfjährigen in der Gruppe keinesfalls überwiegen darf.

Die Träger der katholischen Kindergärten des Bistums Aachen werden angewiesen, keiner Vereinbarung von Grundsätzen über die Aufnahme von Kindern (KgG § 4 Abs. 1 Ziff. 2) zuzustimmen, die nicht die altersgemischte Gruppe im oben beschriebenen Sinne gewährleistet.

Allen Kindergärten geht in den nächsten Wochen der Sonderdruck einer Veröffentlichung zu, die aus fachlicher Sicht die Bedeutung der altersgemischten Gruppe darlegt.

Nr. 132 Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die katholische Kirche

Aachen, 9. Mai 1974

Das Büchlein „Die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche in den Bistümern des deutschen Sprachge-

bietes“, herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und von Luxemburg, ist bei der Verlagsgemeinschaft Benzinger-Herder-Friedrich Pustet-St. Peter-Veritas erschienen. Das Buch ist zum Preis von DM 4,— über den Buchhandel zu beziehen.

Dieses Büchlein ist künftig statt der bisher benutzten Texte zu verwenden.

Nr. 133 Direktorium 1974: Berichtigung

Aachen, 21. Mai 1974

Am Sonntag, dem 28. Juli 1974, muß der erste Hinweis richtig lauten:

Hinweis auf die Priester-Donnerstags-Messe.

Nr. 134 Warnung

In Ergänzung auf die Warnung im KA 1974, S. 28, Nr. 49, wird mitgeteilt, daß der Gesuchte als Ryszard Kwarcinski, geboren am 1. 1. 1933 in Limanowa/Polen, identifiziert worden ist. Er nennt sich vielfach mit anderen polnisch klingenden Namen, insbesondere mit dem Namen Nowak, und spricht weiter häufig in Pfarrhäusern vor.

Das Deutsche Rote Kreuz bittet, bei seinem Auftauchen die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Seine Mitteilungen über angeblich zurückgehaltene deutsche Gefangene zu vermerken, sei unnötig.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 135 Änderungen und Berichtigungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis

geboren am 18. September 1907 in Wieschowa/Kreis Beuthen (Oberschlesien), geweiht am 10. Juli 1932 in Breslau, Subdiar an Heilig Geist in Aachen;

am 18. Mai 1974 Ehrendechant Josef Brandenburg, Geistl. Rat ad hon., geboren am 14. November 1896 in Neuwied, geweiht am 5. März 1925 in Köln, Pfarrer i. R. von St. Barbara in Aachen-Rothe Erde, Subdiar an St. Mariä Himmelfahrt in Jülich.

Nr. 136 Personalchronik

Unser Bischof Johannes hat

am 30. April 1974 P. Rudolf Vroom SCJ von den Aufgaben des Rektors am Maria-Hilf-Altersheim in Viersen (Pfarre St. Remigius) entpflichtet;

am 2. Mai 1974 P. Hendrikus Kleeven SCJ auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen zum Rektor am Maria-Hilf-Altersheim in Viersen (Pfarre St. Remigius), Dekanat Viersen, bestellt;

am 3. Mai 1974 Ehrendechant Prälat Johannes Baltes nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Krefeld St. Dionysius mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in den Ruhestand versetzt;

am 8. Mai 1974 Kaplan Winfried Lülsdorf in Aachen unbeschadet seiner Tätigkeit als Diözesanpräses der KAB den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Barbara in Aachen (Otl. Rothe Erde), Dekanat Aachen-Eilendorf, erteilt mit Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer;

am 10. Mai 1974 Pfarrer Johannes Hohn nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Geilenkirchen (Otl. Hünshoven) St. Johann B. mit Wirkung vom 1. Juni 1974 in den Ruhestand versetzt;

am 13. Mai 1974 P. Josef Lennertz SMA in Heinsberg-Kirchhoven den Auftrag zur Seelsorge in der Pfarrvikarie Heiligste Dreifaltigkeit in Erkelenz (Otl. Gerderhahn), Dekanat Erkelenz, im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrvikar-Stellvertreter erteilt mit der Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer.

In die Ewigkeit abberufen:

am 8. Mai 1974 P. August Franke MSF, geboren am 1. August 1896 in Hofstede/Bochum, geweiht am 10. August 1924 in Trier, Krankenhauspfarrer am St. Josefs-Krankenhaus in Linnich;

am 10. Mai 1974 Pfarrer i. R. Anton Nierobisch,

Nr. 137 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes hielt in der Zeit vom 7. bis 15. Mai 1974 die kanonische Visitation im Dekanat Meerbusch und spendete das Sakrament der heiligen Firmung am 7. Mai in Meerbusch St. Stephan (Otl. Lank) 104, am 8. Mai in St. Franziskus (Otl. Strümp) 96, am 9. Mai in St. Martin (Otl. Kierst) 13, am 12. Mai in St. Cyriakus (Otl. Nierst) 23, am 13. Mai in St. Pankratius (Otl. Ossum-Bösinghoven) 30 und am 13. Mai in St. Nikolaus (Otl. Osterath) 105, insgesamt 371 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch des Bischofs mit den Priestern des Dekanats und dem Regionaldekan der Region Krefeld fand am 15. Mai im Pfarrhaus zu Meerbusch-Lank statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor: Er hielt in der Zeit vom 6. bis 15. Mai 1974 die kanonische Visitation im Dekanat Krefeld-Süd und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 6. 5. in St. Antonius 24, am 7. 5. in St. Johann 61, am 8. 5. in Herz Jesu (Otl. Königshof) 78, am 9. 5. in St. Martin (Otl. Königshof) 91, am 13. 5. in St. Bonifatius (Otl. Stahldorf) 101, am 14. 5. in St. Clemens (Otl. Fischeln) 261, insgesamt 616 Firmlingen. — Das abschließende Gespräch des Weihbischofs mit den Priestern des Dekanats fand am 15. Mai im Pfarrheim St. Martin (Otl. Königshof) statt. —

Am 12. Mai 1974 spendete er in der Pfarrkirche St. Martin in Aachen vier Seminaristen unseres Priesterseminars die heilige Diakonatsweihe.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB im Dekanat Aachen-Nord das Sakrament der hl. Firmung am 16. Mai 1974 in St. Hubert (Otl. Verlauterheide) 79, am 17. Mai in St. Germanus (Otl. Haaren) 160, am 18. Mai in St. Elisabeth 77 und am 18. Mai in St. Martin 39, insgesamt 355 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 12

Aachen, 15. Juni 1974

44. Jahrgang

		Inhalt:			
		Seite			Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates			Bekanntmachungen staatlicher Behörden		
Nr. 138	Papstkrönungsfeier am 30. Juni 1974	85	Nr. 145	Unzulässigkeit von interkonfessionellem oder konfessionell-kooperativem Religionsunterricht	90
Nr. 139	Abbau von Altären: Bergung der Reliquien	85			
Nr. 140	Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1974	86	Kirchliche Mitteilungen		
Nr. 141	„Glaubensgespräche mit Eltern von Kleinkindern“ — Tagung für Gesprächsleiter	90	Nr. 146	Einhundert Jahre Kirchenmusikschule Regensburg	91
Nr. 142	Stellungnahme zu dem Buch: „Jesuskurs, ein Sachbuch für 8- bis 12jährige“	90	Nr. 147	Religionspädagogischer Ferienkurs der Stiftung Cassianum	91
Nr. 143	Generalvikariat am 24. Juni 1974 geschlossen	90	Nr. 148	Wohnungsangebot	91
Nr. 144	Stellenangebot	90	Nr. 149	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis	91
			Nr. 150	Personalchronik	91
			Nr. 151	Vermischte kirchliche Nachrichten	92

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 138 Papstkrönungsfeier am 30. Juni 1974

Aachen, 6. Juni 1974

Die Papstkrönungsfeier findet am **S o n n t a g**, dem 30. J u n i 1 9 7 4, statt.

Wir bitten, am Sonntag vorher die Gläubigen davon zu unterrichten. Am Tage der Papstkrönungsfeier selbst soll hingewiesen werden auf die Bedeutung des Papsttums und das segensreiche Wirken unseres derzeitigen Heiligen Vaters; die Gläubigen sollen aufgerufen werden zum Gebet für den Papst und für eine glückliche Durchführung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils. — In allen hl. Messen soll bei den Fürbitten für Papst und Kirche gebetet werden.

Im Hohen Dom wird am 30. Juni um 10 Uhr ein Pontifikalamt gefeiert.

Die Kollekte für den Heiligen Vater wird ebenfalls am Sonntag, dem 30. Juni, gehalten. Auch sie ist am Sonntag vorher anzukündigen und den Gläubigen in Anbetracht der mannigfaltigen Aufgaben des Apostolischen Stuhles besonders zu empfehlen (vgl. Kollektenplan 1974).

Nr. 139 Abbau von alten Altären: Bergung der Reliquien

Aachen, 6. Juni 1974

In vielen Kirchen werden neue Altäre aufgestellt und alte abgebaut. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

1. Vor dem Abbau eines Altares muß die schriftliche Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates eingeholt worden sein.
2. Bei dem Abbau geschichtlich oder kunstgeschichtlich bedeutsamer Altäre ist der vorgesehene Termin so rechtzeitig dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen, daß erforderlichenfalls dessen Beauftragter anwesend sein kann.
3. Wo nur ein Altare portatile eingelegt worden ist, soll dieses, wenn keine anderweitige Verwendung vorgesehen ist, der Domschatzkammer, z. Hd. Herrn Domkustos Prälat Dr. Stephany, 51 Aachen, Domhof 6, zugesandt werden.
4. Wo sich im Altar ein Reliquiengrab befindet, darf dieses nur im Beisein des Pfarrers geöffnet werden. Das Reliquiengefäß ist unversehrt an den Herrn Domkustos zu senden.

Aachen, 7. Juni 1974

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1974 werden den Kirchenvorständen bis Anfang Juli zugesandt.

Die Umstellung der ab Januar d. J. monatlich bereitgestellten Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen gemäß dem nach dem Etat 1974 anerkannten Haushaltsfehlbedarf wird voraussichtlich zum 1. 8. d. J. erfolgen.

Diese Umstellung wie auch die künftigen monatlichen Zuweisungen werden durch die EDV abgewickelt.

Dadurch ergibt sich abweichend von der bisherigen Regelung folgendes Verfahren:

1. Für den Zeitraum August-Dezember 1974 wird monatlich 1/12 des Jahres-Solls 1974 („D-Haushaltsfehlbedarf“) überwiesen.

2. Die für den Zeitraum Januar-Juli 1974 (7 Monate) geleisteten Vorschußzahlungen werden verglichen mit dem Betrag, der 7/12 des Jahres-Solls („D-Haushaltsfehlbedarf“) ausmacht. Sich hiernach ergebende Nachzahlungsansprüche der Kirchengemeinden werden gleichzeitig mit der Zuschußzahlung für den Monat August überwiesen. Diese neue Regelung dürfte im allgemeinen zu einer Verbesserung der Liquidität der Kirchenkassen führen.

Übersteigen dahingegen die im Zeitraum Januar-Juli geleisteten Vorschußzahlungen 7/12 des Jahres-Solls („D-Haushaltsfehlbedarf“), wird die Zuschußzahlung für den Monat August um die Überzahlung gekürzt bzw. werden die Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis die Überzahlung mit den nach der Umstellung fälligen Zuschußzahlungen verrechnet worden ist.

*

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres 1974 auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit dem 1. Januar 1974 bis jetzt gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.

Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1974 ist hier nach jetzt schon soweit wie möglich planmäßig festzulegen. Es wird weitgehend von den schon jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängen, ob der Haushaltsplan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1974 zugeführt werden kann.

Es ist untersagt, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für die Deckungsmittel im ordentlichen Haus-

haltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h. über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmetitel I dürfen jedoch in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem anderen Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien einzusparende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI und X zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

Für zwangsläufige Mehrausgaben gegenüber den genehmigten Etatansätzen werden auf besonderen und begründeten Antrag des Kirchenvorstandes hin nach Überprüfung durch die Bistumsverwaltung die erforderlichen Deckungsmittel durch Nachtragsetat bereitgestellt.

Wir weisen erneut darauf hin, daß eine Verrechnung der eingesparten Beträge bei den Titeln VI und X sowie der angefallenen Mehreinnahmen bei Titel I nicht mehr über den nächstjährigen Haushaltsplan vorzunehmen ist.

Den Kirchengemeinden wird statt dessen im Anschluß an die Prüfung der Kirchenrechnung über die jeweils festgelegten Verwahrbeträge Mitteilung zu gehen mit der gleichzeitigen Aufforderung, eine Erstattung dieser Beträge an die Bistumskasse vorzunehmen.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei diesen Titeln wie zweckgebundene Revenuen behandelt werden, damit nach Anforderung die Rückerstattung an die Bistumskasse erfolgen kann, ohne daß hierdurch die Kirchenkasse Liquiditätsschwierigkeiten ausgesetzt wird.

Die Festlegung und Verrechnung von Verwahrbeträgen auf Grund von Besoldungseinsparungen erfolgt hingegen in der bisherigen Weise. Das gleiche gilt für außergewöhnliche Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltstiteln, zu denen den Kirchengemeinden von Fall zu Fall gesondert Mitteilung zugeht.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1974 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt.

Auf der anderen Seite können den Etatansatz übersteigende Einnahmen bei den Titeln IV — VI nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes für überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben im Sinne der Richt-

linien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (vgl. KA 1951 S. 31 ff.) verwendet werden.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1974 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

*

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1974 wird folgendes bemerkt:

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1973, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, für außerordentliche Ausgaben sowie auch zur pfarrgemeindlichen Rücklagenbildung verwendet werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1973 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1973 gegeben haben.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen“.

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit den Mehreinnahmen in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungslagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahme ist in voller Höhe zu verwahren, da nach Prüfung der Kirchenrechnung die Festlegung eines entsprechenden Verwahrbetrages erfolgen wird. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Nach Fertigstellung von Dienstwohnungsneubauten für kirchengemeindliche Laienangestellte bzw. nach Durchführung solcher Instandsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen an Dienstwohnungen kirchengemeindlicher Laienangestellter, die zu einem höheren Mietwert führen, ist uns dies unverzüglich unter Vorlage eines Mietgutachtens zu berichten, damit die Höhe der Nutzungsentschädigung überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt werden kann.

Wir verweisen hierzu auf die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) § 54 und Anlage 11, insbesondere auf Anlage 11, § 5 Abs. (2); hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten Mietwert und der vom Bistum festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer wie auch den Sozialversicherungsabgaben.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse“.

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren des Pfarrers“ in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: „Revenüenvorschuß“.

Wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Durchführung der ord-

entlichen Haushaltspläne 1953 und 1954, die auch für das Rechnungsjahr 1974 in vollem Umfange gelten (vgl. KA 1953 S. 95 ff. und KA 1954 S. 87 ff.).

In keinem Fall kann ein Revenüenvorschuß aus dem Vorjahr auf den Etat des neuen Rechnungsjahres und damit zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfszuweisung übernommen werden.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen/Vergütungen“.

Die ab 1.1.1974 geänderten Vergütungen gemäß KA vom 16. 4. 1974, Seite 58 ff., konnten bei der Etatprüfung noch nicht berücksichtigt werden.

Ferner wurden die Etatisierungen der Einnahmen für die aufzubringenden Nutzungsentschädigungen noch nicht überprüft. Wir verweisen hierzu auf die entsprechenden Stempelaufdrucke bei Titel I der Ausgaben (Besoldungen/Vergütungen) sowie bei Titel I/8 und IX/7 der Einnahmen (Nutzungsentschädigung).

Die noch anstehenden Überprüfungen werden nachgeholt. Die etatliche Verrechnung zu Abweichungen gegenüber den Etatansätzen erfolgt über den I., gegebenenfalls über den II. Nachtragshaushalt.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Angestellten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind uns unverzüglich mitzuteilen. Wir bitten dringend, uns diese Eingaben immer auf gesonderten Bogen zuzuleiten und sie nicht in Schreiben zu machen, die gleichzeitig auch andere Angelegenheiten des ordentlichen Haushalts betreffen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Besoldungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Es ist also überflüssig, darüber hinaus noch einen weiteren Antrag auf Bereitstellung von Besoldungsmitteln für den Nachtragshaushalt zu stellen. Hierdurch würde zudem die Bearbeitung bei uns unnötig erschwert.

Hinsichtlich des generellen Verfahrens der etatlichen Verrechnung verweisen wir erneut auf unser Merkblatt vom 5. Oktober 1961. Hiernach wird die Zuweisung von Haushaltsmitteln, die den Kirchengemeinden über den Ansatz des Titels I hinaus zustehen, nicht über den I. Nachtragshaushalt, sondern erst über den II. Nachtragshaushalt vorgenommen.

Soweit einzelnen Kirchengemeinden unser Rundschreiben vom 5. Oktober 1961 nicht vorliegen sollte, werden wir dasselbe auf Anforderung zustellen.

Gemäß den vorläufigen Richtlinien vom 19. 4. 1974 zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen mit eigenem PKW erfolgt die Auszahlung der Fahrkosten ab 1. Juli 1974 durch die Kirchenkasse. Die Zahlungen sind vom Rendanten monatlich gegen Quittung vorzunehmen.

Die Ausgaben sind im Kassenjournal und in der Kirchenrechnung unter Titel I Ausgaben auszuweisen.

Als Dienstfahrten sind bis zu höchstens 600 km je Kalendermonat anzuerkennen.

Übersteigen die monatlichen Fahrten die vorgenannte Kilometerzahl, ist ein begründeter Antrag über den zuständigen Dechanten an das Generalvikariat zu richten. Ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Generalvikariates kann keine Kostenerstattung für über 600 km im Kalendermonat hinaus gefahrene Kilometer erfolgen.

Die Fahrkostenerstattung beträgt je km bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Kalenderjahr bis zu 10 000 km 0,32 DM und für jeden weiteren km im Kalenderjahr 0,22 DM.

Jedes vollgeschriebene Fahrtenbuch wird dem Rendanten übergeben; in gleicher Weise ist am Jahresende und bei Stellenwechsel zu verfahren. Der Rendant fügt das Fahrtenbuch, ggf. zusammen mit der Bescheinigung über eine höhere km-Obergrenze, der Jahresrechnung bei.

Für die für den Zeitraum vom 1. 7. bis 31. 12. 1974 benötigten Deckungsmittel ist durch den Kirchenvorstand bis spätestens 1. November 1974 ein spezifizierter Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen.

Zu Titel II der Ausgaben: „Kultuskosten“.

Die Kosten für Heizöl sind bekanntlich seit Herbst vergangenen Jahres ungewöhnlich in Bewegung geraten, ohne sich bisher endgültig eingependelt zu haben.

Die brisanten Kostensteigerungen haben dazu geführt, daß die Kirchengemeinden im allgemeinen nicht mehr in der Lage sind, in Übereinstimmung mit den Haushaltsrichtlinien die zusätzlichen Belastungen bei den Heizungskosten der Kirche aus ihren Einnahmen bei den Titeln IV—VI zu bestreiten.

Mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Gegebenheiten sind wir bereit, die preisbedingten Heizungskosten 1974 über den Nachtragshaushalt zu übernehmen.

Die gleiche Bereitschaft erklären wir hinsichtlich der preisbedingten Heizungskosten 1974 bei Pfarrheimen, Jugendheimen, pfarramtlichen Räumen und weiteren Objekten, soweit hierfür Ansätze im Etat schon gebildet waren.

Darüber hinaus sind wir bereit, im notwendigen Umfang auch solche Heizungskosten nachträglich zu übernehmen, die infolge der im Herbst 1973 einsetzenden Kostenverteuerung über die jeweiligen Etatsansätze 1973 hinaus schon im Rechnungsjahr 1973 angefallen sind.

Soweit nicht schon die Kostenauswirkungen im vorliegenden Etat 1974 berücksichtigt sind, bitten wir, dem Bistum nach Objekten spezifizierte und den Zusatzkostenbedarf detailliert erläuternde Anträge auf Zuweisung von Deckungsmitteln über den Nachtragshaushalt 1974 bis spätestens zum 1. 9. d. J. vorzulegen.

Es muß als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß die Bedarfsermittlung und die Bewirtschaftung unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit erfolgen, damit die Kosten in vernünftigen Grenzen gehalten werden.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“.

Die Ansätze sind durch das Bistum für das Rechnungsjahr 1974 um 100% gegenüber den anerkannten Etatsansätzen 1973 angehoben werden.

Zu dieser Erhöhung haben wir uns entschlossen, damit die Kirchengemeinden mehr als bisher in die Lage versetzt sind, die Finanzierung kleinerer Reparaturmaßnahmen schon aus den etatlichen Mitteln des Titels V sicherzustellen. Somit dürften sich in nicht unbedeutendem Umfang Anträge an das Bistum auf Bereitstellung von Bistumszuschüssen aus Mitteln des außerordentlichen Etats nunmehr erübrigen. Anträge auf Bistumszuschüsse für Reparaturmaßnahmen mit Kosten unter 1000 DM sind jedenfalls nicht mehr an das Bistum zu stellen.

Die zu den einzelnen Positionen des Titels V bewilligten Mittel sind auch künftig untereinander austauschbar.

Die Verwendung von etatlich genehmigten Mitteln bei Titel V für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V liegen, ist nach wie vor nicht statthaft. Soweit die Verwendung von laufenden baulichen Unterhaltungsmitteln im Rahmen der Finanzierung außerordentlicher baulicher Maßnahmen infrage kommt, erfolgt eine entsprechende Festlegung durch das Bistum.

Sofern am Ende des Rechnungsjahres die Ist-Ausgabe bei Titel V unter dem Etatsansatz liegt, ist der eingesparte Betrag wie bisher in voller Höhe einem besonders einzurichtenden Konto — sofern ein solches nicht bereits besteht — zu überschreiben. Die auf diesem Konto ruhenden Beträge dürfen nur für bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verwendet werden.

Eine genaue Beachtung dieser Hinweise liegt im Interesse der Kirchengemeinden, zu deren Verfügung alle eingesparten Mittel bei Titel V uneingeschränkt verbleiben.

Wir bringen erneut in Erinnerung, daß alle Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, die nicht in voller Höhe aus den zu Titel V bereitgestellten Mitteln einschließlich Reparaturrücklage oder aus pfarrgemeindlichen Eigenleistungen finanziert werden können, der vorherigen Genehmigung und Deckungszusage des Bistums bedürfen.

Reparaturmaßnahmen, die einen höheren Kostenbedarf als 2000,— DM aufweisen, bedürfen bis auf weiteres vor ihrer Ausführung ebenfalls der Genehmigung durch das Bistum, auch wenn die Finanzierung durch die Kirchengemeinde sichergestellt ist. Wir verweisen hierzu auf Artikel 735 §§ 1—3 unserer Diözesan-Statuten.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“.

Die Richtigkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist laufend mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen.

Vertragliche Wartungen sind gemäß unserer Veröffentlichung im KA 1966 S. 171 von seiten der Kir-

chengemeinden auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken: Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke und Turmuhren.

Die Vorlage solcher Verträge an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung ist nicht mehr erforderlich. Wir verweisen hierzu auf die Veröffentlichung im KA 1966 S. 171.

Für alle Ausgaben zu Titel VI, die nicht durch entsprechende etatliche Bereitstellungen gedeckt sind, ist nur einmal im Jahr ein Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen, und zwar innerhalb des Zeitraumes vom 20. Oktober bis 1. November eines jeden Rechnungsjahres. Für die Antragstellung ist ein Formular zu verwenden, das wir den Kirchengemeinden in unserem Rundschreiben vom 8. Oktober 1968 — Gz. 73.21—68 — bekanntgegeben haben. Die erforderlichen Vordrucke fügen wir dem geprüften Voranschlag bei. Aus gegebener Veranlassung wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei einem Haushaltsmehrbedarf zu Titel VI in den Spalten 1 und 2 des betreffenden Formulars zu allen Positionen die Gegenüberstellung des Ausgabenbedarfs gemäß Etat mit dem tatsächlichen Ausgabenbedarf vorzunehmen ist. Sollte einzelnen Kirchengemeinden unser Rundschreiben vom 8. Oktober 1968 nicht vorliegen, werden wir dasselbe auf Anforderung zustellen.

Soweit in einzelnen Fällen durch erhöhte Ausgaben die etatlichen Bereitstellungen in einem solchen Maße überschritten werden, daß die Liquidität der Kirchenkasse hierdurch gefährdet wird, kann auf begründeten schriftlichen Antrag hin ein Überbrückungskredit bereitgestellt werden, der nach Auszahlung der Mittel zum II. Nachtragshaushalt an die Bistumskasse zurückzuzahlen sein wird.

Zu den Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“.

Die Rendantenentschädigung richtet sich wie bisher nach dem Etatvolumen. Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 7% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I—VII und Titel IX—X) und 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan. Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt 600,— DM.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“;

hier: Kindergartenhaushalt.

Die vorgelegten Voranschläge 1974 und die Spitzabrechnungen für 1973 lassen wir den Kindergarten-trägern nach kirchenaufsichtlicher Prüfung gesondert zugehen; die Prüfung kann auch für das Jahr 1973 erst erfolgen, wenn uns die Bewilligungsbescheide der Jugendämter vorgelegt worden sind.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen haben wir im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer einen vorläufigen Trägerzuschuß bereitgestellt. Der Bereitstellung haben wir den vorläufigen, pauschalen Ansatz des Vorjahres zuzüglich eines

prozentualen Aufschlages für die gestiegenen Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt.

Sobald nach Prüfung der Haushaltspläne 1974 der etatmäßige Trägerzuschuß ermittelt sein wird, werden wir die über den Voranschlag 1974 bereits zur Verfügung gestellten Mittel dem endgültigen Etatbedarf 1974 anpassen.

hier: Schwesterngestellungsleistungen

Die Gestellungsleistungen für Ordensschwwestern sind gemäß unserer Veröffentlichung im KA 1974 S. 13 angehoben bzw. neu festgesetzt worden.

Ab 1. Januar 1974 betragen

die Mutterhausabgabe monatlich 650,— DM,
die Abgaben für freie Station monatlich 250,— DM,
der Sozialbeitrag monatlich 78,— DM und
das Verfügungsgeld monatlich 65,— DM.

Bei der Prüfung der Voranschläge sind, soweit Etatisierungen hierzu erfolgten, die Ansätze durch uns entsprechend angehoben worden.

hier: Etat für Jugendheime OT—TOT

Die Hinweise zu Titel I der Ausgabe in bezug auf die Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütungsansätze der Laienangestellten der Jugendheime der „Offenen Tür“ und „Teiloffenen Tür“.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst“.

Es ist von besonderer Bedeutung, daß die Zahlungen von Zins- und Tilgungsbeträgen an die Darlehnsgeber rechtzeitig zu den angesetzten Terminen geleistet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Annuitätenleistungen, die zu Ende des Rechnungsjahres fällig werden, so rechtzeitig erfolgen, daß diese dem Darlehnsgeber noch im laufenden Rechnungsjahr gutgeschrieben werden.

*

Die notwendigen Deckungsmittel für zwangsläufige ordentliche und durch uns genehmigte Ausgaben, die im Haushaltsplan noch nicht etatisiert sind, werden im Rechnungsjahr 1974 durch zwei Nachtragshaushalte — im September und im Dezember — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt 1974 bitten wir,

für den I. Nachtragshaushalt bis zum 1. September und

für den II. Nachtragshaushalt bis zum 1. November 1974

uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist.

Wir bitten dringend, unter allen Umständen die vorstehend angegebenen Termine einzuhalten, da es aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich ist, später eingehende Anträge noch zu berücksichtigen.

Unserer bereits seit mehreren Jahren wiederholt geäußerten Bitte, Anträge zum Nachtragshaushalt einzureichen, sobald die zwangsläufigen Mehrausgaben zum ordentlichen Haushalt dem Grunde und der Höhe nach erkennbar werden, wird vielfach leider immer noch nicht entsprochen. Wir bitten deshalb noch einmal dringend um Beachtung.

**Nr. 141 „Glaubensgespräche mit Eltern
von Kleinkindern“ —
Tagung für Gesprächsleiter**

Aachen, 7. Juni 1974

Als ein Angebot des Bistums liegt nun das Modell einer Elternkatechese „Glaubensgespräche mit Eltern von Kleinkindern“ vor. Für Interessierte, die bereit sind, in ihrer Pfarrgemeinde oder ihrem Dekanat diese Glaubensgespräche durchzuführen, findet eine Einführung über die Konzeption und den methodischen Ansatz statt.

Konferenz: Montag, 8. Juli 1974, 14.30 bis ca. 20.00 Uhr (mit Abendessen); Brunnenhof, Mönchengladbach.

Anmeldung erbeten bis 27. Juni an das Generalvikariat, Abteilung „Verkündigung“, 5100 Aachen, Klosterplatz 7

Die Fahrtkosten können erstattet werden.

Teilnehmerkreis: Theologen, Religionslehrer, Erwachsenenbildner, Seelsorgehelferinnen, Kindergärtnerinnen, Absolventen der Theol. Fernkurse und Katechetischer Seminare u. ä.

Themen der Reihe:

1. „Erste Erfahrungen mit Gott“
Wie kommt ein Kind zum Glauben?
2. „Lieber Gott, mach mich fromm. . .“?
Beten mit Kindern
3. Biblische Geschichten — Kindern erzählt
4. „Wenn du nicht brav bist. . .“
Gewissensbildung im Kleinkindalter
5. Kinder gehören zur Gemeinde

Zielgruppe: Eltern von Kindern zwischen 0 und 6 Jahren (Elternkreise; Kreise junger Mütter)

Lernziel: Das Seminar will den Eltern helfen, — über ihren eigenen Glauben nachzudenken, — ihre Kinder zum Glauben zu führen

Arbeitsmaterial: a) Referentenskizze (Stoffangebot),

b) Gesprächsmodell für Gruppenarbeit mit methodischen Vorschlägen. Vorerst in Manuskriptform. Verfasser: Redaktionsteam in den Bistümern Aachen und Essen.

**Nr. 142 Stellungnahme zu dem Buch:
„Jesuskurs, ein Sachbuch für
8- bis 12jährige“**

Aachen, 10. Juni 1974

Wie das Erzbischöfliche Ordinariat München mitteilt, ist die Erteilung des Imprimatur für das Buch „Jesuskurs, ein Sachbuch für 8- bis 12jährige“, von Brigitte Blasius und Karl-Heinz Ohlig, Kösel-Verlag, München, und Patmos-Verlag, Düsseldorf, 1973, durch ein Versehen erfolgt. Das Buch kann nicht empfohlen werden, da es Darstellungen enthält, die im Widerspruch zu zentralen Wahrheiten unseres Glaubens stehen bzw. diese zumindest verkürzen.

**Nr. 143 Generalvikariat
am 24. Juni 1974 geschlossen**

Aachen, 10. Juni 1974

Am Montag, dem 24. Juni 1974, ist das Generalvikariat wegen des Bischofsgedenktales geschlossen.

Unaufschiebbare Angelegenheiten der geistlichen Jurisdiktion können zwischen 15 und 16 Uhr fernmündlich (Ruf 45 23 24) behandelt werden.

Nr. 144 Stellenangebot

Aachen, 10. Juni 1974

An der Münsterbasilika zu Mönchengladbach, Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, ist die Stelle eines hauptamtlichen Sakristans ab sofort zu besetzen. Bewerbungen sind zu richten an die Hauptpfarre, 4050 Mönchengladbach, Kirchplatz 11, F. 0 21 61/2 60 19.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

**Nr. 145 Unzulässigkeit von
interkonfessionellem oder konfessionell-
kooperativem Religionsunterricht**

Der Kultusminister 4 Düsseldorf, den 3. 4. 1974
des Landes NRW

I C 1.30—10/31 Nr. 1210/74

Bezug: RdErl. vom 10. August 1972 — I C 2.31—20/0
Nr. 1691/72 (gerichtet an die Regierungspräsidenten)

Nach Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 14 Abs. 2 LV und § 31 Abs. 1 SchOG ist der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der be-

treffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zu erteilen. Die Lehrpläne und Lehrbücher für dieses ordentliche Lehrfach sind nach § 33 Abs. 2 SchOG im Einvernehmen mit den Kirchen oder Religionsgemeinschaften zu bestimmen. Daraus ergibt sich eindeutig, daß interkonfessioneller oder konfessionell-kooperativer Religionsunterricht nicht im Einklang mit dem geltenden Recht steht.

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß in den Schulen Ihres Amtsbereichs interkonfessioneller oder konfessionell-kooperativer Religionsunterricht nicht erteilt wird. Mein Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.
gez. Girgensohn

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 146 **Einhundert Jahre Kirchenmusikschule Regensburg**

Aachen, 28. Mai 1974

Die Fachakademie für katholische Kirchenmusik und Musikerziehung in Regensburg feiert am 22. November 1974 ihren einhundertsten Gründungstag als „Regensburger Kirchenmusikschule“. Eine Festwoche aus diesem Anlaß wird mit einem reichen Programm kirchenmusikalischer Veranstaltungen in der Zeit vom 22. bis zum 27. Mai 1975 stattfinden. Ausführliche Programme dieser Kirchenmusikwoche in Regensburg werden noch rechtzeitig veröffentlicht.

Um möglichst viele Absolventen und ehemalige Studierende der Regensburger Kirchenmusikschule zu erreichen und in Regensburg zu versammeln, bittet die Leitung der Schule um Mitteilung von Anschriften ehemaliger Studierender. Solche Mitteilungen sind erbeten an: Fachakademie für kath. Kirchenmusik und Musikerziehung, 84 Regensburg, Sedanstraße 9.

Zu diesem Jubiläum erscheint eine Festschrift „Gloria Deo — Pax Hominibus“, herausgegeben von Franz Fleckenstein mit Beiträgen zur Theologie der Kirchenmusik, zu Fragen der Kirchenmusik und zu Geschichte und Gegenwart des Lehr- und Musikbetriebs an der ältesten Kirchenmusikschule der Welt.

Ca. 300 Seiten, Leinen DM 35,—, Subskriptionspreis DM 28,—, Paperback DM 28,—, Subskriptionspreis DM 22,—.

Subskriptionsbestellungen sind bis zum 1.11.1974 zu richten an: Allgemeiner Cäcilien-Verband, 53 Bonn, Kölnstraße 415.

Nr. 147 Religionspädagogischer Ferienkurs der Stiftung Cassianeum

Die pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth veranstaltet einen religionspädagogischen Ferienkurs zum Thema: „Kirche noch gefragt?“ Termin: Montag, 5. August bis Donnerstag, 8. August 1974. Nach theologischer und soziologischer Klärung (Professor Dr. K. Forster) wird das Thema in curricularen und didaktischen Besinnung nach folgenden Gesichtspunkten behandelt:

Didaktische Strukturierung des Themenfeldes Kirche, Erhebung der Ausgangslage bei den Schülern, das Problem der Kreativität, Lernerfolg und Leistungsmessung. Eine kritische Information über Texte, Bilder und Medien zum Thema Kirche schließt sich an.

Auskunft und Anmeldung: Direktor Max Auer, 885 Donauwörth, Postfach 239.

Nr. 148 **Wohnungsangebot**

Die Gemeindeverwaltung Hümmel/Kreis Ahrweiler bietet einem Geistlichen im Ruhestand ein neu gebautes Pfarrhaus mit allem Komfort mietfrei an, da

die Pfarrei zur Zeit vakant ist und in absehbarer Zeit nicht besetzt werden kann.

Der betreffende Geistliche braucht keine festen seelsorglichen Pflichten zu übernehmen. Es wird eine Tätigkeit im Rahmen des Möglichen erwartet.

Anfragen an: Herrn Bürgermeister Heinz Zimmermann, 5489 Hümmel, Tel. 0 26 94/733 oder an das Kath. Pfarramt, 5489 Wershofen, Tel. 0 26 94/247.

Nr. 149 **Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974**

Nr. 150 **Personalchronik**

- Unser Bischof Johannes hat
am 26. April 1974 zu Prosynodal-Pfarrkonsultoren für die Zeit bis zum 26. April 1984 ernannt:
Ehrendechant Pfarrer Prälat Johannes B a l t e s in Krefeld St. Dionysius,
Pfarrer Werner B u c h h o l z in Alsdorf St. Kastor,
Regionaldekan Pfarrer Maximilian G o f f a r t in Stolberg St. Lucia,
Pfarrer Franz N i e ß e n in Krefeld-Uerdingen St. Peter;
am 20. Mai 1974 Msgr. Johannes H ü b n e r in Aachen zum Diözesanseelsorger für die Heimatvertriebenen im Bistum Aachen ernannt;
am 20. Mai 1974 Kaplan Franz M a t z e r a t h in Mechernich St. Joahnn B. zum regionalen Jugendseelsorger in der Region Eifel ernannt mit der Genehmigung zur Führung des Titels Vikar und gleich-

zeitig zum Pfarrverweser (vic. oec.) an St. Georg in Mechernich (Otl. Kallmuth), Dekanat Mechernich, bestellt;

am 24. Mai 1974 P. Josef Heinemann SVD mit Wirkung vom 29. Mai 1974 von dem Auftrag zur Aushilfe in der Seelsorge der Pfarre St. Michael in Monschau (Otl. Höfen) befreit;

am 27. Mai 1974 Pfarrer Josef Bohnen nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Wassenberg (Otl. Ophoven) St. Mariä Himmelfahrt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in den Ruhestand versetzt;

am 4. Juni 1974 Pfarrer Theodor Brasse nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Nideggen St. Johann B. mit Wirkung vom 1. August 1974 in den Ruhestand versetzt.

Staatliche Pensionierung

Mit Ablauf des 31. Mai 1974 wurde Studiendirektor Heinrich Stöckmann in den Ruhestand versetzt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 1. Juni 1974 Hermann Josef Platzbecker, geboren am 9. Juli 1907 in Krefeld, geweiht am 30. Juli 1932 in Aachen, Pfarrer von St. Viktor in Nörvenich (Otl. Hochkirchen);

am 3. Juni 1974 Pfarrer P. Johannes Arndt MSF, geboren am 12. September 1909 in Schneidemühl, geweiht am 28. Oktober 1935 in Porto Alegre (Brasilien), Pfarrverweser von St. Thomas v. Canterbury in Niederzier (Otl. Ellen).

Nr. 151 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 21. Mai 1974 spendete er in der Kapelle des St.

Franziskus-Gymnasiums in Hürtgenwald-Vossenack das hl. Sakrament der Firmung 37 Firmlingen.

In der Zeit vom 27. Mai bis 30. Mai hielt er die kanonische Visitation in folgenden Pfarren des Dekanats Blankenheim-Kronenburg und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 27. Mai in Dahlem St. Hieronymus 107 (davon 1 Erwachsenen), am 28. Mai in St. Mariä Geburt (Otl. Baasem) 47, am gleichen Tage in St. Brictius (Otl. Berk) 70, am 29. Mai in St. Johann (Otl. Kronenburg) 33 und in St. Martin (Otl. Schmidt-heim) am gleichen Tage 144, insgesamt 401 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch des Weihbischofs mit den Priestern fand am 30. Mai im Pfarrhaus in Dahlem statt.

Am 1. Juni 1974 konsekrierte er in der Klosterkirche Mönchengladbach-Neuwerk den Altar zu Ehren der allerseligsten in den Himmel aufgenommenen Jungfrau Maria, Königin der Apostel.

Mit Zustimmung unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Wilhelm Duschak SVD, Titularbischof von Abidja und emeritierter Apostolischer Vikar von Calapan am 25. Mai 1974 in der Pfarrkirche St. Johann B. zu Waldfeucht-Neuhaaren dem Fr. Franz Houben OMI, geb. am 16. Januar 1944 in Neuhaaren, die hl. Priesterweihe.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. Albertus Ohlmeyer OSB, Abtei Neuburg, am 28. Mai in der Pfarrkirche St. Mariä Geburt in Kempen 116 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB das heilige Sakrament der Firmung im Dekanat Nörvenich-Vettweiß am 30. Mai 1974 in St. Medardus in Nörvenich 73 und am 31. Mai in St. Gertrud (Otl. Binsfeld) 48 (davon 1 Erwachsenen), insgesamt 121 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 13

Aachen, 1. Juli 1974

44. Jahrgang

Inhalt:		
	Seite	Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.		
Nr. 152 Glückwunschsreiben des Heiligen Vaters aus Anlaß der Jubiläen unseres Bischofs Johannes	93	
Bischöfliche Verlautbarungen		
Nr. 153 Mindestgrundsätze für die Aufnahme von Kindern in einen Kindergarten im Bistum Aachen	95	
Nr. 154 Elternmerkblatt für Kindergärten im Bistum Aachen	95	
Bekanntmachungen des Generalvikariates		
Nr. 155 Ankündigung der Katholikentagskollekte	99	
Nr. 156 Schwesternbrief anläßlich der Seligsprechung der Franziska Schervier	99	
Kirchliche Mitteilungen		
Nr. 157 Kurse und Tagungen im Bildungshaus Bad Schönbrunn, Schweiz	99	
Nr. 158 24. Kongreß „Kirche in Not“ vom 25. bis 28. Juli 1974	99	
Nr. 159 Erste Sondertagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V.	100	
Nr. 160 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis	100	
Nr. 161 Personalchronik	100	
Nr. 162 Vermischte kirchliche Nachrichten	101	

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 152 Glückwunschsreiben des Heiligen Vaters aus Anlaß der Jubiläen unseres Bischofs Johannes

Venerabili Fratri
Joanni Pohlschneider
Episcopo Aquisgranensi

Quamvis nullibi ac numquam e memoria excedere fas sit illud sacri Psaltae monitum: „Benedicam Domino in omni tempore, semper laus eius in ore meo“ (Ps 33,2), interdum tamen impensiore mentis obsequio urgemur hoc officium persolvere, cum nempe cuiusdam felicitis eventus recordatio nos iubet studiosius caelestium beneficiorum multitudinem cernere et magnitudinem aestimare.

Hoc tibi, Venerabilis Frater, mox auspicato continget, quippe qui proxime decem a suscepta sacerdotali Ordinatione conditurus sis lustra.

Pro benevolentiae affectu, quo Nos erga te devinciri sentimus, tibi anniversariam sacerdotii tui natalis memoriam celebranti per has Litteras praesentes quodammodo adesse cupimus, una tecum gratias persolventes Apostolo et Pontifici confessionis nostrae Jesu (cfr. Hebr. 3,1), qui te multiformis gratiae

Dem Ehrwürdigen Bruder
Johannes Pohlschneider
Bischof von Aachen

Wenngleich zu keiner Zeit und niemals jene Mahnung des hl. Psalmisten aus unserem Gedächtnis schwinden darf: „Ich will den Herrn allezeit preisen, immer sei sein Lob in meinem Mund“ (Ps 33,2), werden wir dennoch zuweilen mit größerer Bereitschaft des Geistes diese Pflicht erfüllen: wenn nämlich die Erinnerung an ein besonders glückliches Ereignis uns anhält, aufmerksamer die Fülle der himmlischen Wohltaten zu erkennen und ihre Größe zu würdigen.

Dieses wird Dir, Ehrwürdiger Bruder, erfreulicherweise bald widerfahren, der Du in Kürze fünfzig Jahre seit dem Empfang der Priesterweihe vollenden wirst.

Um der Wertschätzung wegen, zu der Wir Uns Dir gegenüber verpflichtet fühlen, wünschen Wir, durch dieses Schreiben bei der Feier des Jahrestages Deiner Priesterweihe in gewisser Weise bei Dir zu sein und mit Dir Dank zu sagen dem Gesandten und Hohenpriester, zu dem wir uns bekennen: Jesus (vgl. Hebr.

Dei administrum elegit ad consummationem sanctorum in opus ministerii, in aedificationem corporis sui (cfr. Eph. 4,12).

Sacerdotalis navitatis tuae, actuosae quidem ac multiplicis, in primis testis fuit Monasteriensis Ecclesia, in qua sollertiae, prudentiae effusaeque caritatis eximia praebuisti exempla, praesertim autem inter tristissimas rerum condiciones, e postremo bello ortas: quo tempore omnium sane animos existimationemque Tibi conciliasti.

Te deinde ad episcopalem dignitatem evectum, anno MCMLIV, perillustris suscepit Aquisgranensis dioecesis, cuius viginti iam annos sacer Pastor gubernacula tenes, vigil, ovium tuarum amantissimus et cum hac Apostolica Sede in exemplum coniunctus. Haud quidem facile fuit negotium aggredi pastorale ministerium in dilecta ista vineae Domini portione, quippe cuius ecclesiasticae structurae adhuc gravia praeferebant vulnera, bellicis eventis illata. Tu vero, Dei ope confisus ac nullis parcens laboribus, hoc sarcinendorum damnorum opus feliciter absolvisti. Huc pertinent complura sacra aedificia aut refecta aut e fundamentis excitata, novae erectae paroeciae, sapiens dioecesanae Curiae ordinatio, arctae necessitudines cum fidelibus universae dioecesis, quam pluries visitasti.

Placet autem peculiari laude honestare potiores ac diligentiores curas a te collatas in spiritualem aedificationem Ecclesiae tuae, scilicet in sanctificationem Cleri et in christianam laicorum hominum institutionem, quibus praesidia fidei et solidae pietatis adiumenta providere non cessas. Nec denique silentio praetereunda est sollicitudo de christiana iuvenum institutione, nec non sollertia ut normae Concilii Vaticani II istic feliciter ad effectum deducantur.

Quae cum ita sint, licet tibi, Venerabilis Frater, animum in spem erigere copiosae remunerationis, quam Christus, sacrorum Pastorum Princeps, iis in Caelo largiturus est, qui ad suum Regnum in terris propagandum vires impenderunt. Cuius quidem remunerationis iam nunc veluti pignus habeas amoris gratique animi sensus eorum omnium, qui multifariam experti sunt ministerii tui salutarem effectum; habeas etiam gratulationem et vota Vicarii Christi, qui dum de praeterita sacerdotii tui aetate iure laetatur, venturam fidenter prospicit, eamque tibi item fructuosam et longinquam, quandiu Domino placebit, exoptat. Utinam grex tuus, qui hac faustitate te laetus circumstat, magis magisque crescat eo sensu Ecclesiae, ea fidei integritate ac firmitate, quibus tua sacerdotalis vita praefulsit.

3,1), der Dich zum Werkzeug der vielfältigen Gnade Gottes erwählt hat, die Heiligen für die Aufgaben des Dienstes auszurüsten für den Aufbau seines Leibes (vgl. Eph 4, 12).

Zeuge Deiner tatkräftigen und vielfachen priesterlichen Wirksamkeit war zunächst die Kirche von Münster. Dort hast Du hervorragende Beispiele des Eifers, der Klugheit und der hingeschenkten Liebe gegeben — besonders unter den so traurigen, aus dem letzten Krieg herrührenden Verhältnissen: in dieser Zeit hast Du Dir gewiß die Zuneigung und die Wertschätzung aller erworben.

Nachdem Du zur Bischofswürde erhoben wurdest, nahm Dich im Jahre 1954 die angesehene Diözese Aachen auf, deren Steuerruder Du nunmehr zwanzig Jahre als heiliger Hirt hältst, aufmerksam, voll großer Liebe zu Deinen Schafen und mit diesem Apostolischen Stuhl beispielhaft verbunden. Es war gewiß keine leichte Aufgabe, den Seelsorgsdienst in diesem geliebten Teilstück des Weinberges des Herrn anzugehen. Denn seine kirchlichen Strukturen wiesen noch schwere, in Kriegszeiten zugezogene Wunden auf. Im Vertrauen auf die Macht Gottes und ohne Mühen zu scheuen hast Du die Aufgabe, die Schäden auszubessern, glücklich vollendet. Hier müssen erwähnt werden die wiederhergestellten und neu errichteten Bauwerke, die neu errichteten Pfarren, die weise Neuordnung der Diözesankurie, die engen Kontakte zu den Gläubigen der ganzen Diözese, die Du mehrfach besucht hast.

Wir wollen auch mit besonderer Anerkennung die noch vorzüglicheren und aufmerksameren Sorgen erwähnen, die Du zum geistlichen Aufbau Deiner Kirche aufgewandt hast: Du läßt nicht ab, zur Heiligung des Klerus und zur christlichen Unterweisung des Volkes Gottes für den Schutz des Glaubens und für Hilfsmittel zu einer gediegenen Frömmigkeit zu sorgen. Endlich dürfen nicht schweigend übergangen werden die Besorgtheit um die christliche Erziehung der Jugend und die Bemühungen, in Deinem Bistum die Normen des Zweiten Vatikanischen Konzils in glücklicher Weise zur Geltung zu bringen.

Unter diesen Umständen darfst Du, Ehrwürdiger Bruder, das Denken auf die Hoffnung nach reicher Vergeltung richten, die Christus, das Haupt der heiligen Hirten, denen im Himmel zuteil werden lassen wird, die zur Ausbreitung seines Reiches auf Erden ihre Kräfte eingesetzt haben. Bereits jetzt magst Du gleichsam als Unterpfand der Vergeltung die Empfindungen der Liebe und des dankbaren Herzens derer ansehen, die vielerorts die heilbringende Auswirkung Deines Dienstes erfahren haben. Nimm auch die aufrichtigen Glückwünsche des Stellvertreters Christi an, der, während er sich zu Recht über die vergangene Zeit Deines Priestertums freut, voll Vertrauen in die Zukunft Deines priesterlichen Wirkens sieht und sie Dir ebenso fruchtbar und andauernd wünscht, so lange es dem Herrn gefallen wird. Möge Deine Herde, die bei dieser Festfeier Dich voll Freude umsteht, mehr und mehr wachsen in jener Unversehrtheit und Festigkeit des Glaubens, durch die Dein priesterliches Leben aufleuchtet.

Haec ut feliciter contingant, Apostolicam Benedictionem tibi, Episcopis Auxiliaribus tuis et universae dioecesis Communitati peramanter impertimus.

Ex Aedibus Vaticanis, die V mensis Aprilis, anno MCMLXXIV, Pontificatus Nostri undecimo.

Paulus P P. VI

Damit dieses in Gnade geschehe, erteilen Wir Dir, Deinen Weihbischöfen und der ganzen Bistumsgemeinde von Herzen den Apostolischen Segen.

Vatikanstadt, am 5. April 1974, im elften Jahr Unseres Pontifikates.

Papst Paul VI.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 153 **Mindestgrundsätze für die Aufnahme von Kindern in einen Kindergarten im Bistum Aachen**

Aufgrund des Statuts für die Kindergärten im Bistum Aachen vom 20. November 1972 und der Richtlinien zur Kindergartenarbeit im Bistum Aachen vom 20. Mai 1974 müssen die „Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten“, wie sie gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 2 des Kindergartengesetzes Nordrhein-Westfalen zu vereinbaren sind, mindestens folgende Regelungen enthalten:

1. Es dürfen nur solche Kinder in den Kindergarten aufgenommen werden, deren Erziehungsberechtigte den Aufnahmeantrag * unterschrieben haben.
2. Die Kinder müssen das dritte Lebensjahr vollendet haben und körperlich und geistig mindestens dem normalen Entwicklungsstand eines dreijährigen Kindes entsprechen. Diese Beurteilung obliegt der Leiterin des Kindergartens.
3. Der Auswahl der Kinder sind Grenzen gesetzt durch das pädagogische Prinzip der Altersmischung. Bei

Neuaufnahmen muß daher darauf geachtet werden, daß Drei-, Vier- und Fünfjährige in möglichst gleicher Zahl in den einzelnen Gruppen vertreten sind.

Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung sollten nur in begründeten und besonders dringenden Notfällen gemacht werden, wobei jedoch die Zahl der Fünfjährigen in der Gruppe keinesfalls überwiegen darf.

4. Unter Wahrung der bisher genannten Grundsätze werden mit Vorrang Kinder in den Kindergarten aufgenommen, die aus sozialen oder pädagogischen Gründen einer besonderen Erziehungshilfe bedürfen.

Aachen, den 20. Juni 1974

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

* siehe in diesem Kirchlichen Anzeiger, Seite 98

Nr. 154 **Elternmerkblatt für Kindergärten im Bistum Aachen**

Die Entwicklung der letzten Jahre und mittlerweile gewonnene Erfahrungen im Kindergartenbereich machen nunmehr in unserem Bistum die Einführung eines verbindlichen Elternmerkblattes, das neben organisatorischen auch grundsätzliche Hinweise zur Arbeit eines katholischen Kindergartens gibt, unerlässlich.

Deshalb verfüge ich:

1. Das nachstehende „Elternmerkblatt für Kindergärten im Bistum Aachen“ sowie der anhängende „Aufnahmeantrag“ mit der „Aufnahmemitteilung“ sind ab 1. August 1974 (Beginn des Kindergartenjahres) von allen Kindergärten in der Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden des Bistums Aachen zu verwenden.
2. Eltern, deren Kinder bereits zum 1. August 1974 neu aufgenommen sind, ist das Elternmerkblatt nachzureichen und darauf zu sehen, daß auch hier die mit dem Aufnahmeantrag und der Aufnahmemitteilung vorgesehenen Formalitäten möglichst eingehalten werden.
3. Eltern, deren Kinder den Kindergarten bereits länger besuchen, ist das Elternmerkblatt ebenfalls

auszuhändigen; dabei soll in geeigneter Weise auf dessen Verbindlichkeit hingewiesen werden.

4. Soweit sich katholische Kindergärten nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden, wird empfohlen, dieses Elternmerkblatt sinngemäß anzuwenden.

Aachen, den 20. Juni 1974

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Anmerkung: Das Elternmerkblatt ist ab sofort unter Form-Nr. 275 beim Einhard-Verlag, Aachen, beziehbar.

Elternmerkblatt für Kindergärten im Bistum Aachen

Liebe verehrte Eltern!

Sie möchten Ihr Kind in unseren Kindergarten schicken. Mit der Aufnahme werden nicht nur wir, sondern auch Sie selbst gewisse Verpflichtungen über-

nehmen. Es geht um die Erziehung Ihres Kindes, nicht nur um Bewahrung. Deshalb bitten wir Sie — bevor Sie den Aufnahmeantrag unterschreiben — folgende Grundsätze und Regelungen durchzulesen und zu prüfen, ob Sie ihnen zustimmen können.

I. Grundsätze unserer Kindergartenarbeit

1. Ihr Kind kommt in einen katholischen Kindergarten: Dieser wird nicht nur von unserer Pfarrgemeinde getragen, sondern als familienergänzende Erziehungs- und Bildungseinrichtung auch auf der Grundlage des katholischen Glaubens geführt; daher erschließt er dem Kind auch die religiöse Wirklichkeit.

Den Eltern, die das gleiche Erziehungs- und Bildungsziel anstreben, bietet unser Kindergarten seine Hilfe an zur Entfaltung aller leiblichen, geistigen und seelischen Fähigkeiten Ihres Kindes. Um diesem Ziel nahe zu kommen, bedarf es Ihrer Mitarbeit; denn für die harmonische Entwicklung des Kindes ist unerlässlich, daß der Erziehungsraum in Elternhaus und Kindergarten möglichst gleichgestimmt ist.

2. Kindergärten gehen vom Prinzip der altersgemischten Gruppe aus. Dieses Zusammensein von drei-, vier- und fünfjährigen Kindern ermöglicht eine gesunde Entwicklung des Gemütes, des Verstandes, der Fantasie und der schöpferischen Kräfte des Kindes. Altersspezifische Angebote werden den Kindern zur freien Wahl gegeben. So lernen sie, sich selbst zu entscheiden und in die Gruppe einzufügen. Ihre Fähigkeiten sollen sich ohne Leistungsdruck entwickeln.

Bei der Aufnahme von Kindern muß also darauf geachtet werden, daß die Altersjahrgänge in den einzelnen Gruppen möglichst gleich stark vertreten sind.

Sie werden verstehen, daß wir außerdem mit Vorrang solche Kinder aufnehmen, die einer besonderen Erziehungshilfe durch den Kindergarten bedürfen.

3. Um zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit zu kommen, bilden die Eltern die *Elternversammlung*, die wenigstens einmal zu Beginn des Kindergartenjahres einberufen wird. Aus ihr wird der *Elternrat* gewählt, dessen Aufgabe es ist, die Interessen der Eltern zu vertreten bzw. die Zusammenarbeit aller am Kindergarten Beteiligten zu fördern. Er bildet mit den Vertretern des Trägers und den Fachkräften den *Kindergartenrat*, der eine Reihe beratender und koordinierender Aufgaben wahrnimmt.

Darüber hinaus lädt unser Kindergarten Sie, liebe Eltern, zu Besprechungen und Veranstaltungen ein

und hofft im Interesse Ihres Kindes auf Ihre Teilnahme.

Außerdem können Sie sich jederzeit über die genannten Gremien oder auch direkt an die Erzieherinnen oder den Träger wenden.

Grundsätzliche kirchliche und staatliche Bestimmungen für Kindergärten sind zusammengefaßt in der „Handreichung für die Kindergartenarbeit im Bistum Aachen“, die Sie in unserem Kindergarten einsehen können.

II. Organisatorische, rechtliche und finanzielle Regelungen

1. Öffnungszeiten:

- a) Zur Zeit gelten folgende Öffnungszeiten: werktags (außer am Samstag)

vormittags von bis Uhr

nachmittags von bis Uhr

evtl. zusätzliche }
Regelungen: }

Sollten sich die Öffnungszeiten ändern, werden wir Sie unterrichten.

- b) Um unseren Mitarbeitern den ihnen zustehenden Urlaub geben zu können, schließt unser Kindergarten einmal im Jahr für 4 Wochen, in der Regel während der großen Schulferien. Der genaue Termin wird Ihnen zu Beginn des Jahres bekanntgegeben.

Zu Weihnachten und Ostern ist unser Kindergarten für einige Tage geschlossen, um die zuvor geleisteten Überstunden unserer Mitarbeiter abzugelten. Die genauen Termine werden Ihnen rechtzeitig bekanntgegeben.

- c) Wenn unser Fachpersonal an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt, muß unter Umständen der Kindergarten geschlossen werden. Falls erforderlich, wird dann ein Notdienst eingerichtet.

Dies gilt auch bei Krankheit des Fachpersonals.

- d) Außerdem können wegen ansteckender Krankheiten Schließungen von der dafür zuständigen Behörde veranlaßt werden.

2. Besuch des Kindergartens:

- a) Ihr Kind soll den Kindergarten regelmäßig besuchen. Ist es erkrankt oder aus sonstigen Gründen verhindert, bitten wir Sie um umgehende Mitteilung an die Leiterin.

- b) Das Kind soll in Begleitung eines Erwachsenen in den Kindergarten kommen und nach Hause

gehen. Wenn das nicht möglich ist, bestätigen Sie uns dies bitte schriftlich. — Unser Kindergarten kann keine Begleitung stellen.

c) Solange die oben angegebenen Öffnungszeiten gelten, müssen Sie Ihr Kind

vormittags spätestens um Uhr bringen und
um Uhr abholen;

nachmittags spätestens um Uhr bringen und
um Uhr abholen.

3. Gesundheitsfürsorge, Krankheit und Unfall:

a) Ihr Kind muß an den Reihenuntersuchungen im Kindergarten teilnehmen.

b) Erkrankt Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit, so müssen Sie unverzüglich unsere Kindergartenleiterin unterrichten. Das gleiche gilt, wenn in Ihrer Familie oder der näheren Umgebung Ihres Kindes eine ansteckende Krankheit auftritt.

Ihr Kind muß dann dem Kindergarten fernbleiben und darf ihn erst wieder besuchen, wenn Sie ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen.

c) Sollte Ihrem Kind im Kindergarten, bei Veranstaltungen des Kindergartens oder auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg ein Unfall zustoßen, so tritt die gesetzliche Unfallversicherung ein. Einen besonderen Versicherungsbeitrag hierfür brauchen Sie zur Zeit nicht zu entrichten.

4. An- und Abmeldung:

a) Die Anmeldung Ihres Kindes berechtigt noch nicht zum Besuch unseres Kindergartens. Vielmehr muß noch überprüft werden, ob für Ihr Kind auch ein Platz zur Verfügung steht.

Wir werden Sie sobald wie möglich unterrichten, ob Ihr Kind nun in den Kindergarten aufgenommen werden kann oder nicht.

In Einzelfällen kann sich herausstellen, daß ein Kind nicht kindergartenfähig ist. Sollte dies bei Ihrem Kind der Fall sein, würden wir Sie bitten müssen, es wieder aus dem Kindergarten herauszunehmen.

b) Der Besuch des Kindergartens endet mit dem Beginn der Schulpflicht. — Wollen Sie Ihr Kind vorher vom Kindergarten abmelden, so kann dies nur schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Monats geschehen. In den letzten drei Monaten des Kindergartenjahres, das am 31. Juli endet, können Abmeldungen nur zu diesem Termin erfolgen.

5. Elternbeitrag:

Die Berechnung des Elternbeitrages ergibt sich aus dem Kindergartengesetz des Landes Nordrhein-

Westfalen. Dies bringt folgende Besonderheiten mit sich:

a) Die endgültige Höhe des Elternbeitrages läßt sich nur anhand der tatsächlichen Betriebskosten eines Kalenderjahres feststellen, nachdem sie vom örtlichen Jugendamt bzw. vom Landesjugendamt geprüft und anerkannt sein müssen. Dies ist in der Regel nicht vor Frühjahr/Frühsummer des Folgejahres der Fall.

b) Im laufenden Jahr können wir daher nur Abschlagszahlungen auf den endgültigen Beitrag erheben. Diese *Abschlagszahlung* beträgt zur Zeit je Platz und Monat:

.....DM bei insgesamt 11-/12-maliger Abschlagszahlung im Jahr.

Von Änderungen des genannten Betrages werden wir Sie jeweils unterrichten.

Bitte zahlen Sie diese Beträge

— auf unser Konto Nr. bei der

.....
— bar an die Leiterin unseres Kindergartens.

c) Den *endgültigen Beitrag* teilen wir Ihnen mit, sobald er feststeht. Wir bemühen uns, die Abschlagszahlungen so festzusetzen, daß eine nachträgliche Ausgleichszahlung nicht erforderlich wird. Vielmehr wird es eher zur Erstattung kleinerer Überzahlungen kommen. Wir müssen uns aber dennoch ausdrücklich vorbehalten, in Ausnahmefällen noch nachträgliche Zahlungen für ein bereits abgelaufenes Kalenderjahr anzufordern.

Beachten Sie bitte, jeder Kindergarten muß nach dem Kindergartengesetz seinen endgültigen Beitrag nach seinen eigenen Betriebskosten festsetzen. Da diese Betriebskosten aber von Kindergarten zu Kindergarten sehr unterschiedlich sein können, kommt es unter Umständen zu ganz verschiedenen Elternbeiträgen, auch zwischen benachbarten Kindergärten.

Wenn Sie, verehrte Eltern, diesen Grundsätzen und Regelungen zustimmen, bitten wir Sie, den anhängenden Aufnahmeantrag auszufüllen und an uns zurückzugeben.

Mit freundlichem Gruß

.....
Unterschrift des Trägers

....., den

I. Aufnahmeantrag der Eltern

an die katholische Kirchengemeinde in

1. Die im Elternmerkblatt dargelegten Grundsätze und Regelungen haben wir zur Kenntnis genommen und erklären uns mit ihrem Inhalt einverstanden.

2. Auf dieser Grundlage beantragen wir die Aufnahme unseres Kindes in Ihren Kindergarten:

Vor- und Zuname: Namenstag:

Geburtstag: Staatsangehörigkeit: Religion:

Wohnung (falls nicht wie unter Ziffer 3)

3. Personalien der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten:

a) Vor- und Zuname des Vaters: Beruf:

Geburtstag: Staatsangehörigkeit: Religion:

b) Vor- und Zuname der Mutter: Beruf:

Geburtstag: Staatsangehörigkeit: Religion:

Anschrift(en): a)

b) Ort Straße Nr. Telefon

4. Weitere Angaben:

— Das Kind hat noch Geschwister im Alter von Jahren.

— Es ist ein Elternteil / sind beide Eltern berufstätig (*Unzutreffendes bitte streichen!*)

— In dringenden Fällen soll unterrichtet werden*:

Name und Anschrift: Telefon:

* In der Regel ein Elternteil oder eine Vertrauensperson der Eltern (z.B. Großmutter, Nachbar), die tagsüber schnell erreichbar ist; oft erweist sich auch die Arbeitgeberanschrift des Vaters und/oder der Mutter nebst Telefon-Nr. (möglichst Durchwahl auf Hausapparat) als zweckmäßig.

— Bei Unfall, plötzlicher Krankheit u. ä. kann außerdem folgender (Haus-) Arzt informiert werden:

Name und Anschrift: Telefon:

....., den

a)

b)
Unterschriften beider Eltern

II. Aufnahmemitteilung des Trägers

1. Aufgrund vorstehenden Aufnahmeantrags, dessen Urschrift sich bei uns befindet, teilen wir Ihnen mit daß Ihr Kind in unseren Kindergarten aufgenommen ist.

und zwar ab 19....., von diesem Zeitpunkt an besteht Beitragspflicht.
(siehe Elternmerkblatt Ziffer II, 5)

2. Wir bitten Sie, Ihr Kind erstmals am 19 um Uhr zu bringen
und eine Woche vorher ein ärztliches Gesundheitszeugnis einzureichen.

....., den

.....
Unterschrift des Trägers

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 155

Ankündigung der Katholikentagskollekte

Aachen, 18. Juni 1974

Am Sonntag, dem 7. Juli 1974, und am Vorabend ist in den Gottesdiensten folgendes bekanntzugeben:

Unter dem Leitwort „Für das Leben der Welt“ findet vom 11. — 15. September dieses Jahres der 84. Deutsche Katholikentag in Mönchengladbach statt. Er setzt an bei den Fragen, die gerade heute das Leben an den Menschen stellt. Der selbstverständliche Optimismus, daß alles gut gehen wird, ist weithin einer Unsicherheit vor der Zukunft gewichen. Man fragt nicht mehr nur: Wieviel werde ich morgen verdienen? Wie wird es morgen in Politik und Wirtschaft aussehen? Viele werden umgetrieben von der Frage, was das Leben selbst für einen Sinn hat, wofür es sich zu leben lohnt. In der Perspektive dieser Sinnfrage will der Katholikentag die Aufgaben christlichen Dienstes am Menschen und in der Gesellschaft angeben. Wie Christus sich als Brot für das Leben der Welt hingegeben hat, so soll auch der Christ das Leben, das er von Christus empfängt, weitergeben im Zeugnis des Glaubens und im Dienst an den konkreten Nöten und Aufgaben des Menschen in unserer Gesellschaft. Wo und wie dieser christliche Dienst in den unterschiedlichen Sachbereichen und angesichts der unterschiedlichen Situationen heute anzusetzen hat, darum geht es auf dem Katholikentag in Mönchengladbach.

Am nächsten Sonntag wird eine Kollekte durchgeführt zugunsten des Katholikentags und der Aufgaben, zu denen dieser Katholikentag Stellung nimmt. Wir bitten nicht nur darum, sich an dieser Kollekte zu beteiligen, sondern laden auch zur persönlichen Teilnahme am Katholikentag in Mönchengladbach ein. Er wird eine Erfahrung gemeinsamen Glaubens, aber auch ein Anstoß zur christlichen Bewältigung der eigenen Lebenssituation und des Dienstes der Gemeinden sein.

(Die Kollekte für den Katholikentag ist in allen Gottesdiensten am Sonntag, dem 14. Juli 1974, auch in der Vorabendmesse, zu halten.)

Nr. 156

Schwesternbrief anlässlich der Seligsprechung der Franziska Schervier

Aachen, 19. Juni 1974

Unser Bischof Johannes hat anlässlich der Seligsprechung von Franziska Schervier und der Triduumsfeier in Aachen in einem Schreiben an alle Ordensschwestern auf die Bedeutung und innere Gestaltung des Ordenslebens in der heutigen Zeit hingewiesen.

Wer aus seelsorgerischen Gründen an diesem Hirtenwort interessiert ist, möge sich an das Sekretariat des Bischofs, 51 Aachen, Friedlandstraße 2, wenden.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 157 Kurse und Tagungen im Bildungshaus Bad Schönbrunn, Schweiz

Das Bildungshaus Bad Schönbrunn, Schweiz, bietet folgende Kurse und Tagungen an:

Bibeltheologische Werkwoche vom 26. bis 30. August 1974:

„Prophetensendung — Prophetenschicksal“ mit Professor Dr. Ernst Haag, Trier

Theologische Werkwoche vom 30. September bis 4. Oktober 1974:

„Christlicher Glaube heute“ mit Professor Dr. Walter Kasper, Tübingen

Werkwoche für Führungskräfte im kirchlichen Dienst vom 6. bis 11. Oktober 1974:

„Hinführung zu Teamarbeit und partnerschaftlicher Leitung“ mit P. Dr. Karl Frielingsdorf SJ, Frankfurt, und Frau Jutta Malcher, Köln

Große Exerzitien für Priester, Laientheologen und Theologiestudenten vom 30. Juli bis 30. August mit P. Markus Kaiser, Hirschengraben 86, CH 8001 Zürich (An diesen sind Anfragen zu richten)

Meditationsübungswoche vom 21. bis 26. Oktober 1974:

„Zen-Meditation und christliches Leben“ mit P. Dr. Ernst Lutze SJ, Würzburg

Exerzitien für Priester:

„Wege zur Gottes- und Christuserfahrung“ vom 19. bis 25. August 1974 mit P. Niklaus Brantschen, Bad Schönbrunn

„Leben aus dem Glauben“ vom 14. bis 18. Oktober 1974 mit Dr. Werner Hegglin, Horw/Luzern

„Gott ist getreu“ vom 18. bis 22. November 1974 mit Dr. P. Jean Rotzetter, Fribourg

Auskunft und Anmeldung:

Direktion von Bad Schönbrunn, CH 6311 Edlibach, Ruf: 04252/1644

Nr. 158 24. Kongreß „Kirche in Not“ vom 25. bis 28. Juli 1974

Das „Haus der Begegnung in Königstein e. V.“ veranstaltet in der Zeit vom 25. bis 28. Juli 1974 den 24. Kongreß „Kirche in Not“. Zu diesem Kongreß sind neben den Seelsorgern auch Mitarbeiter der Seelsorge- und Jugendämter eingeladen.

Donnerstag, 25. Juli, Anreise bis 15.00 Uhr

15.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung durch Bischof Heinrich Maria Janssen, Hildesheim. Prof. Dr. Jörg

Splett, Hochschule St. Georgen, Frankfurt/Main: Das Humanum in Marxismus und Christentum

20.00 Uhr Wortgottesdienst mit Meditation: Prof. Dr. Anton Janko, Königstein/Ts.: Das Menschenbild der Bibel

Freitag, 26. Juli

8.00 Uhr Gemeinsame Eucharistiefeier mit Meditation (Fortsetzung)

10.00 Uhr Dr. Manfred Spieker, Köln: Der Stellenwert des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft

15.30 Uhr Dr. Paul Roth, München: Mensch und Medien in der UdSSR

20.00 Uhr Gebetsstunde für die verfolgte Kirche

Samstag, 27. Juli

8.00 Uhr Gemeinsame Eucharistiefeier mit Meditation (Schluß)

10.00 Uhr Cornelia I. Gerstenmaier, Oberwinter: Kritisches Bewußtsein bei sowjetischen Intellektuellen

14.00 Uhr Arbeitskreise zu den einzelnen Themen

16.00 Uhr Podiumsgespräch mit den Referenten

Sonntag, 28. Juli

7.30 Uhr Gottesdienst im orientalischen Ritus mit einem ukrainischen Chor, Hauptzelebrant: Bischof Platon Kornyljak

10.30 Uhr August Vanistendael, Internationale Arbeitsgemeinschaft für sozialökonomische Entwicklung, Brüssel: Das Christentum — die Alternative?

Nr. 159 Erste Sondertagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V.

Zur 1. Sondertagung des Jahres am 10. Juli 1974 lädt der Verein für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V. alle Mitglieder und Freunde nach Mönchengladbach ein.

Besuch der Münsterkirche unter Führung von Hans Bange. Danach Besuch des Museums und Fahrt nach Neuwerk zur Besichtigung der wiederhergestellten Klosterkirche mit dem Grab der 1968 selig gesprochenen Therese von Wüllenweber. Treffpunkt 10.15 Uhr in der Münsterkirche.

Sofortige Anmeldung erbeten an Domkapitular Prälat Dr. E. Stephany, 51 Aachen, Domhof 6.

Nr. 160 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis

Nr. 161 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 30. Mai 1974 Pfarrer P. Jacobus Verbeeck SSS mit Wirkung vom 1. Juni 1974 von den Aufgaben eines Vikars an der Vikarie St. Peter Julian in Düren (Pfarre St. Anna) entpflichtet;

am 31. Mai 1974 Kaplan Günter Salentin in Mönchengladbach (Otl. Waldhausen) St. Peter zum Kaplan an St. Anna in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nordwest, ernannt;

am 10. Juni 1974 Ehrendechant Prälat Johannes Balthes mit Wirkung vom 1. Juli 1974 zum Subdiar an St. Peter und Paul in Eschweiler, Dekanat Eschweiler, ernannt.

am 20. Juni 1974 die Verzichtleistung des Herrn Pfarrers Rudolf Kämpfer auf die Pfarrstelle Selfkant-Süsterseel St. Hubert mit sofortiger Wirkung angenommen.

In die Ewigkeit abberufen:

am 11. Juni 1974 Ehrendechant Peter Weber, Geistl. Rat ad hon., geboren am 12. Dezember 1894 in Krefeld, geweiht am 28. Februar 1920 in Köln, Pfarrer i. R. von St. Nikolaus in Inden-Frenz, Jubilarpriester;

am 16. Juni 1974 Wilhelm Rheindorf, geboren am 31. März 1897 in Ottenheim, geweiht am 5. März 1922 in Köln, Pfarrer i. R. von St. Hubert in Aachen-Verlautenheide, Jubilarpriester,

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 23. April 1974 spendete er das Sakrament der hl. Firmung einem Postulanten der Alexianerbrüder in der Klosterkirche der Alexianer zu Aachen.

In der Zeit vom 6. Mai bis 20. Juni 1974 hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Jülich und spendete das Sakrament der hl. Firmung am 6. Mai in der Pfarrkirche St. Rochus in Jülich 58, am 7. Mai in St. Franz Sales 33, (davon einem Erwachsenen), am 8. Mai in St. Stephan (Otl. Selgersdorf) 120, am 9. Mai in St. Hubertus (Otl. Welldorf) 51, am 13. Mai in St. Martin (Otl. Stetternich) 106, am 14. Mai in St. Agatha (Otl. Mersch) 67, am 15. Mai in St. Martin (Otl. Kirchberg) 146, am 16. Mai in St. Philippus und Jakobus (Otl. Güsten) 32, am 20. Mai in St. Adelgundis (Otl. Koslar) 1. Termin, 87, am 29. Mai in St. Martin (Otl. Barmen) 106, am 30. Mai in Hl. Maurische Märtyrer (Otl.

Bourheim) 26, am 6. Juni in St. Adelgundis (Otl. Koslar), 2. Termin, 82, am 17. Juni in St. Philippus und Jakobus (Otl. Broich) 46, am 20. Juni in St. Mariä Himmelfahrt 58, insgesamt 1018 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch des Weihbischofs mit den Priestern des Dekanates, zusammen mit dem Regionaldekan, fand am 20. Juni 1974 im Roncalli-Haus in Jülich statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 4. bis 11. Juni 1974 die kanonische Visitation im Dekanat Krefeld-Nord vor und erteilte das hl. Sakrament der Firmung am 4. Juni in der Pfarrkirche St. Josef (Otl. Traar) 181, am 5. Juni in St. Hubertus 51, am 6. Juni in Christus König (Otl. Verberg) 22, am 10. Juni in St. Pius X. (Otl. Gartenstadt-Elfrath) 76, insgesamt 330 Firmlingen.

Die Schlußbesprechung mit den Priestern des Dekanates fand am 12. Juni 1974 im Pfarrhaus Krefeld-Gartenstadt statt.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 14

Aachen, 15. Juli 1974

44. Jahrgang

Inhalt:		
	Seite	Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		
Nr. 163 Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner	103	
Bekanntmachungen des Generalvikariates		
Nr. 164 Kollekte für das Exerzitienwerk	107	
Nr. 165 Internationales Priestertreffen in Mönchengladbach	108	
Nr. 166 Meßformular für das Heilige Jahr	108	
Nr. 167 Tagung Gemeindekatechese	108	
Kirchliche Mitteilungen		
Nr. 168 Umzug der Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften		108
Nr. 169 Stellengesuch		108
Nr. 170 Warnung		108
Nr. 171 Exerzitien für Priester		109
Nr. 172 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974		109
Nr. 173 Personalchronik		109
Nr. 174 Vermischte kirchliche Nachrichten		109

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 163 Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner

Vorwort

Konfessionsverschiedene Ehen stellen die Kirchen vor Aufgaben, die sie nur gemeinsam lösen können. Zwar kann eine konfessionsverschiedene Ehe zu einer tieferen Herausforderung des Glaubens und damit auch zu einer Vertiefung der Ehe führen. Konfessionsverschiedene Ehen leiden aber auch an den Folgen der Glaubensspaltung: Die Gemeinsamkeit im ehelichen Zusammenleben kann zur Gefährdung des Glaubens, die Trennung im Glauben zur Gefährdung des ehelichen Zusammenlebens führen. Konfessionsverschiedene Ehen stellen die Kirchen daher vor die Notwendigkeit, zusammenzuarbeiten und ihre Hilfe anzubieten.

Im Januar 1971 haben die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ein gemeinsames „Wort zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen“ herausgegeben. Ein Ergebnis dieser Zusammenarbeit sind die folgenden Empfehlungen. Sie richten sich an die Seelsorger und alle Gemeindeglieder, die in der Ehevorbereitung und Beratung tätig sind, wie Psychologen, Sozialarbeiter, Ärzte und Pädagogen. Sie behandeln die Ehevorbereitung, das Traugespräch, die Trau-

ung, das Eheverständnis der Kirchen und die religiöse Erziehung der Kinder.

Die Empfehlungen wollen Wege aufzeigen, wie Braut- und Ehepaare, die verschiedenen Kirchen angehören, ihre Ehe als Christen vorbereiten und leben können.

So soll deutlich gemacht werden, daß das, was konfessionsverschiedene Christen im Glauben verbindet, stärker ist, als was sie trennt.

Im März 1974.

gez. Claß

Der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche
in Deutschland

gez. Julius Kardinal Döpfner
Der Vorsitzende der Deutschen
Bischofskonferenz

Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner

1. Zur Ehevorbereitung

Alle, die mit Ehe- und Familienfragen befaßt werden, sind sich darin einig, daß Ehevorbereitung schon früh-

zeitig beginnen sollte und daß dabei Familie, Schule, Kirche und Gesellschaft zusammenarbeiten müssen.

Ehevorbereitende Seminare, die an vielen Orten durchgeführt werden, dürfen dabei nicht übersehen werden. Da vielfach konfessionsverschiedene Paare daran teilnehmen, muß das bei der Planung und Durchführung berücksichtigt werden. Ob eigene Kurse für konfessionsverschiedene Paare angeboten werden sollen, wird sich aus der Erfahrung und den jeweiligen Verhältnissen ergeben. In jedem Fall sind fachlich geschulte Kräfte nötig.

Zur Ehevorbereitung sollten ferner auch die Erfahrungen und Hilfen der Eheberatungsstellen genutzt werden.

Im folgenden soll nur über unmittelbare Vorbereitung der Trauung gesprochen werden.

2. Zum Traugespräch

2.1 Formen

Zur unmittelbaren Ehevorbereitung gehört vor allem das Traugespräch, das der Pfarrer vor der Trauung mit dem Brautpaar führt. Dabei werden Handlung und Ablauf der kirchlichen Trauung besprochen, Bedeutung und Aufgabe der Ehe unter Christen erörtert und Fragen behandelt, deren Klärung zum Gelingen der Ehe beitragen kann.

In der katholischen Kirche heißt dieses Gespräch bislang Brautunterricht. Damit ist das sogenannte Brautexamen verbunden, in dem der Ehwille geprüft und festgestellt wird, ob Ehehindernisse vorliegen.

Eine solche Prüfung ist notwendig, weil für die katholische Kirche die Trauung zugleich Eheschließung ist.

In den evangelischen Kirchen soll keine Trauung ohne vorausgehendes Traugespräch gehalten werden.

Im Traugespräch mit einem konfessionsverschiedenen Paar sollte der Pfarrer das Eheverständnis auch der anderen Konfession so objektiv wie möglich darlegen und dem Paar empfehlen, den anderen Pfarrer ebenfalls aufzusuchen. Wenn die Trauung in der evangelischen Kirche beabsichtigt ist, legt der evangelische Pfarrer dem katholischen Partner nahe, bei seinem Pfarramt Dispens von der Formpflicht zu beantragen.

Der Pfarrer, der das Traugespräch hält, benachrichtigt den Pfarrer der anderen Konfession, wenn die Brautleute damit einverstanden sind.

Traugespräch oder sonstige vorbereitende Gespräche können auch von beiden Pfarrern gemeinsam geführt werden. Wenn ein solcher Wunsch geäußert wird, sollte ihm nach Möglichkeit entsprochen werden. Schließlich kann ein Traugespräch zunächst bei dem einen und danach bei dem anderen Pfarrer stattfinden.

2.2 Erfordernisse

Im Traugespräch muß deutlich werden: die Kirche will für dieses Paar und für diese Ehe da sein. Der Pfarrer darf sich nicht mit einem Monolog begnügen; er sollte vielmehr, wie bei jedem seelsorgerlichen Ge-

spräch, auf die persönlichen Fragen der Partner eingehen. Ein Traugespräch braucht Zeit.

Für ein Traugespräch mit konfessionsverschiedenen Paaren ist es erforderlich, daß der Pfarrer über die Auffassung der anderen Konfession von Ehe und Trauung zuverlässig Bescheid weiß.

Soweit es in diesem Gespräch um Fragen des Glaubens und des Bekenntnisses geht, können die Pfarrer ihrer Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie weder in konfessioneller Einseitigkeit verharren, noch so tun, als bestünde zwischen den Konfessionen nichts Trennendes mehr.

Wenn konfessionsverschiedene Paare meinen, sie könnten zwischen den Kirchen leben, sollen die Seelsorger darauf hinweisen, daß dies auf die Dauer zu geistlicher und kirchlicher Heimatlosigkeit führt.

3. Ehe in der Sicht des Glaubens

3.1 Ausgangsbasis

Jedes Traugespräch wird sich mit der Erläuterung des Trauritus befassen und sich nicht auf die Erledigung der Formalitäten beschränken. Dabei kommt es vor allem darauf an, Bedeutung und Aufgabe der Ehe in der heutigen Wirklichkeit zu behandeln. In ihr haben sich entscheidende christliche Erkenntnisse und Erfahrungen niedergeschlagen. Die Ehe ist heute weitgehend von der Gleichberechtigung der Geschlechter bestimmt; damit ist eine wesentliche Voraussetzung für den Dialog zweier Partner auch in Fragen des Glaubens und der Bindung an die Kirche gegeben.

Brautleute wünschen die kirchliche Trauung aus vielerlei Gründen. Wenn es ihnen um eine christliche Gestaltung ihrer Ehe geht, soll dieser Wille im Traugespräch vertieft werden. Wenn die kirchliche Trauung aus mehr vordergründigen Motiven erstrebt wird, muß im Traugespräch eine Besinnung auf die christlichen Grundlagen der Ehe erfolgen.

Auch in der Ehe ist Leben aus dem Glauben nicht möglich ohne die Gemeinschaft der Kirche. Nach dem Zeugnis des Evangeliums bedeutet Kirche, daß der einzelne das Heil nicht für sich privat suchen und finden kann, sondern nur in Verbundenheit mit Christus und seiner Gemeinde. Die Eigenständigkeit des einzelnen wird dadurch nicht in Frage gestellt. Vielmehr kann er gerade durch die Verbindung zum anderen und zur Gemeinschaft erfahren, was er als Mensch und als Christ ist, was Glauben, Vergeben und Liebe für ihn bedeuten. Die Anerkennung und Bejahung des anderen hat darin ihre tiefste Begründung. Von diesen Erwägungen geht das gemeinsame christliche Eheverständnis aus — auch wenn sich im Lauf der Geschichte unterschiedliche Ausformungen entwickelt haben.

3.2 Katholische Eheauffassung

Aus den Gedanken des vorigen Abschnitts kann deutlich werden, warum die Ehe nach katholischer Lehre Sakrament ist, denn Sakrament ist ein sichtbares und wirksames Zeichen für den Heilswillen Gottes, der in Christus erkennbar geworden ist und in der Kirche

fortwirkt. Christliche Eheleute erfahren durch das Sakrament der Ehe im Ja zueinander die unwiderrufliche Zusage und Hilfe Gottes für ihre Ehe. Darum hat die Kirche mit der Ehe ihrer Glieder zu tun, und darum brauchen die Eheleute ihre Kirche. Christus hat die Liebe der Ehegatten „in reichem Maß gesegnet. Wie nämlich Gott einst durch den Bund der Liebe und Treue seinem Volk entgegenkam, so begegnet nun der Erlöser der Menschen . . . durch das Sakrament der Ehe den christlichen Gatten. Er bleibt . . . bei ihnen, damit sie sich in gegenseitiger Hingabe und ständiger Treue lieben, so wie er selbst die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat. Echte eheliche Liebe wird in die göttliche Liebe aufgenommen.“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Nr. 48.)

„Diese Liebe, die . . . in besonderer Weise durch Christi Sakrament geheiligt ist, bedeutet unlösliche Treue, die . . . unvereinbar ist mit jedem Ehebruch und jeder Ehescheidung“ (a. a. O. Nr. 49). So entsteht durch den persönlichen Entschluß, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen, „eine nach göttlicher Ordnung feste Institution, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft“ (a. a. O. Nr. 48). Denn die beiden Ehepartner gewähren sich „gegenseitige Hilfe und gegenseitigen Dienst und erfahren und vollziehen dadurch immer mehr und voller das eigentliche Wesen ihrer Einheit“ (ebda.). Auf diese Weise gelangen sie „mehr und mehr zu ihrer eigenen Vervollkommenung, zur gegenseitigen Heiligung und so gemeinsam zur Verherrlichung Gottes“ (ebda.).

Die Ehe ist eine Bindung der beiden Partner, die ihre ganze persönliche Existenz umgreift. Dabei sind Ehe und eheliche Liebe ihrem Wesen nach auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet. Über die Zahl der Kinder und den Abstand der Geburten bilden sich die Eheleute in gemeinsamer Überlegung ein sachgerechtes Urteil. Hierbei müssen sie auf ihr eigenes Wohl wie auf das ihrer Kinder — der schon geborenen oder zu erwartenden — achten, Lebensverhältnisse und Zeitumstände berücksichtigen und ihrer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Kirche gerecht werden. Ihr Urteil müssen die Eheleute letztlich selbst fällen (vgl. a. a. O. Nr. 50).

Indem die Ehepartner menschliches Leben weitergeben und erziehen, wirken sie mit der Liebe Gottes, des Schöpfers, mit, ja sie sind „gleichsam Interpreten dieser Liebe“ (ebda.) sowohl ihren eigenen Kindern wie der Welt gegenüber.

Damit ist eine weitere Aufgabe der Eheleute genannt: sie tragen nicht nur Verantwortung für die rechte Erziehung ihrer Kinder im Geiste Christi; dieselbe Verpflichtung zum Zeugnis des Evangeliums haben sie auch gegenüber anderen Menschen. Sie bilden in der Weise, wie sie ihre Ehe führen und in der Familie zusammenleben, „eine Art Hauskirche“ (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 11).

Diese Gedanken über die Ehe bestimmen auch das katholische Verständnis der kirchlichen Trauung. Danach vollzieht sich in der kirchlichen Trauung

die Eheschließung. Die Brautleute erklären dabei vor dem Pfarrer als dem Vertreter der Kirche und zwei Zeugen ihren Ehemillen. Diese Eheschließung kann auch bei konfessionsverschiedenen Paaren in Verbindung mit einer Eucharistiefeier (Brautmesse) erfolgen, wenn die Brautleute dies ausdrücklich wünschen; in der Regel ist sie für konfessionsverschiedene Paare mit einem Wortgottesdienst verbunden. Die einzelnen Teile dieses Gottesdienstes — wie Schriftlesung, Ansprache, Gebet, Übergabe der Ringe, Segen über die Brautleute — wollen das Verständnis der Ehe als Sakrament, d. h. als Gabe Gottes und als Verpflichtung der Eheleute zum Ausdruck bringen.

Stößt die Forderung nach katholischer Trauung bei einem konfessionsverschiedenen Brautpaar auf erhebliche Schwierigkeiten, kann von dieser Eheschließungsform dispensiert werden. Ehebund und Ehesakrament kommen dann, je nach Entscheidung des Brautpaares, durch die Willenserklärung bei der evangelischen Trauung oder der standesamtlichen Eheschließung zustande.

3.3 Evangelische Eheauffassung

Aufgrund der biblischen Zeugnisse und der reformatorischen Bekenntnisse lehren die evangelischen Kirchen, daß Gott, der Schöpfer, die Ehe als eine Lebensordnung begründet hat, die der Mensch, der Gottes Schöpfung verwaltet, nicht auflösen kann, ohne sein Leben zu gefährden. Evangelischer Glaube sieht die Ehe als eine Gabe Gottes. Diese verpflichtet und ermächtigt die Eheleute, ihre Ehe in eigener Verantwortung als umfassende und ausschließliche Lebensgemeinschaft zu führen. Die evangelischen Kirchen bejahen deshalb die Einehe, die auf Lebenszeit geschlossen wird. Die göttliche Stiftung schließt die Freiheit persönlicher Gestaltung der Ehe ein. Dem entspricht das evangelische Eheverständnis, das darum eine begrifflich abgeschlossene Ehelehre nicht kennt.

Kinder sind den Eheleuten als Gabe und Aufgabe anvertraut. Zahl und Zeitabstand der Geburten verantworten die Eheleute vor Gott und voreinander. Grundsätzliches Nein zum Kinde verfehlt die volle Lebensgemeinschaft. Bleiben Kinder versagt, nimmt dies der Ehe dennoch nichts von ihrem Sinn.

Die Ehe ist Liebesgemeinschaft, in der jeder Ehegatte sich von seinem Partner her versteht, für ihn lebt und für ihn eintritt. Dies wird dem Glaubenden in der tiefsten Bedeutung daran deutlich, daß sich ihm die Ehe als Abbild des Verhältnisses Christi zu seiner Gemeinde erschließt: Er hat sich für sie dahingegeben (Eph. 5. 25). Diese Liebe schenkt den Eheleuten Freiheit und ermöglicht ihnen die Überwindung von Spannungen, Treue in Nöten, Vergebung von Schuld und immer tiefere gegenseitige Hingabe.

Eine solche Wirklichkeit der Ehe ist in den Strukturen von Recht und Ordnung nicht zu fassen; dies gilt sowohl für den Staat wie für die Kirche. Dennoch bedarf die Ehe, wie in allen Kulturen und Gemeinschaften, auch bei uns der rechtlichen Ordnung und des öffentlichen Schutzes. Die evangelischen Kirchen sind sich darin einig, daß die Ehe durch den öffentlich abge-

gebenen Konsens der Eheleute begründet wird. Sie erkennen daher die nach bürgerlichem Recht geschlossene Ehe grundsätzlich als gültig an. Die evangelischen Kirchen sind ferner der Auffassung, daß sie im Recht der Eheschließung und der Ehescheidung so lange von sich aus nichts zu ordnen haben, als der Staat die Voraussetzungen und den wesentlichen Gehalt der Ehe anerkennt und schützt, und so dem christlichen Eheverständnis Raum läßt. Dazu gehören freie Gattenwahl, Eheschließung auf Lebenszeit und Einehe.

Wo das staatliche Recht die Ehe nicht mehr schützt oder sie ideologisch zu verfremden sucht, muß die Kirche dafür eintreten, daß der Staat weder seine Zuständigkeit preisgibt noch seine Grenzen überschreitet. In solchen äußersten Notfällen könnte die Kirche gezwungen sein, für ihre Gläubigen rechtliche Regelungen zu treffen. Solange dies nicht der Fall ist, arbeiten die evangelischen Kirchen, wo ihnen die Möglichkeit dazu geboten wird, an den staatlichen Ordnungen mit, damit Christen und Nichtchristen diese als vernünftig, praktikabel und dem sittlichen Bewußtsein entsprechend anerkennen können.

Die evangelischen Kirchen erkennen an, daß nach unserer staatlichen Ordnung die Ehe vor dem Standesamt geschlossen wird. Dem folgt, vorbereitet durch ein Traugespräch, die kirchliche Trauung als öffentlicher Gottesdienst. Die Eheleute werden auf Schriftlesung und Predigt hin gefragt, ob sie sich gegenseitig als von Gott gegeben annehmen und ihre Ehe seinem Wort entsprechend führen wollen; sie antworten darauf mit einem Ja, erbitten zusammen mit der Gemeinde den Segen Gottes, der ihnen zugesprochen wird. Verkündigung des Wortes Gottes, die Anfrage an die Eheleute und deren Zustimmung, Fürbitte und Segen machen also die evangelische Trauung aus.

Eheleute, die ihre Ehe als Gottesgabe annehmen und sie Christus als dem Herrn unterstellen, wird auch ihr ehelicher Alltag zum Ort, an dem sich ihr Glaube zu bewähren hat. (Vgl. „Erwägungen zum evangelischen Eheverständnis“; veröffentlicht vom Rat der EKD, Februar 1970.)

3.4 Gemeinsames

Diese Darstellung zeigt, daß die Kirchen in ihrer Auffassung von der Ehe einander näherstehen, als vielfach angenommen wird. Oft sind die vorhandenen Verschiedenheiten auf unterschiedliche Tradition zurückzuführen. Sie beruhen aber auch auf einem unterschiedlichen Verständnis von Kirche. Dennoch kann die Treue zum eigenen Bekenntnis Mut machen, den Partner in seiner Überzeugung anzuerkennen, Unterschiede zu akzeptieren und Übereinstimmungen für einen gemeinsamen Weg zu suchen.

4. Entscheidungen

Auch in der konfessionsverschiedenen Ehe sind beide Partner für die Vertiefung ihres Glaubens, für das religiöse Leben in der Familie und für die Glaubenserziehung der Kinder verantwortlich. Vor Eingehen einer konfessionsverschiedenen Ehe sind bestimmte Klärungen zu erstreben, deren Aufschub die Ehe später gefährden kann. Dazu gehören zum Beispiel die Festle-

gung, in welcher Kirche die Trauung erfolgen wird und in welcher Konfession die Kinder erzogen werden sollen. Auch sollte schon vor der Trauung das Gespräch darüber begonnen werden, welche Gemeinsamkeiten im religiösen Leben möglich und wo getrennte Wege unerlässlich erscheinen. Wenn die Partner über diese und andere Fragen noch nicht zur Klarheit gekommen sind, soll das Traugespräch ihnen dazu Hilfen bieten.

Die Voraussetzungen für das Traugespräch sind freilich auch bei konfessionsgleichen Partnern — je nach ihrer Verbundenheit mit der Kirche und ihrem jeweiligen Glaubensverständnis — sehr verschieden. Die Konfessionsverschiedenheit darf deshalb in einer Ehe nicht überbewertet werden.

Wenn die Bindung eines Partners an Glauben und Kirche geringer ist, können die Anfangsschwierigkeiten sogar kleiner sein, weil dann die Entscheidung über Trauung und Kindererziehung gewöhnlich dem anderen zufällt. Wenn jedoch beide fest von ihrem Glauben überzeugt sind, sollen sie sich im „brüderlichen Wettbewerb“ (Zweites Vatikanisches Konzil „Dekret über den Ökumenismus“ Nr. 11) gegenseitig zur Vertiefung ihres Glaubens helfen. Freilich können gerade dann die Konflikte und Gewissensbelastungen hinsichtlich Trauung und Erziehung der Kinder am größten sein.

Deshalb ist es Aufgabe des Pfarrers, beim Traugespräch auf den rechten Ausgleich zwischen der Achtung vor der Gewissensfreiheit der Brautleute und ihrer kirchlichen Bindung bedacht zu sein. Er kann ihnen so bei ihren Entscheidungen helfen. Diese sollte frei von unguter Beeinflussung durch Dritte getroffen werden. Opportunistische und bloß auf Äußerlichkeiten abzielende Überlegungen dürfen nicht den Ausschlag geben.

Wenn der Pfarrer das Traugespräch auf solche Weise führt, wird deutlich, daß es den Kirchen und ihren Amtsträgern um die Ehe der beiden Partner geht und nicht darum, daß sich die eine Kirche gegenüber der anderen durchsetzt.

In der Beratung folgen die Pfarrer den Weisungen und Ordnungen ihrer Kirche: auf katholischer Seite dem *Motu proprio* „Matrimonia mixta“ und den Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz; auf evangelischer Seite den kirchlichen Lebensordnungen, den Trauordnungen und anderen Verlautbarungen der EKD und der einzelnen Landeskirchen. Die darin gebotenen Möglichkeiten versuchen, dem jeweiligen Einzelfall gerecht zu werden. Entstehen dennoch Schwierigkeiten, so wenden sich die Pfarrer an die zuständige Stelle ihrer Kirche.

5. Trauung

Die Trauung konfessionsverschiedener Paare soll in der Regel von einem Pfarrer vorgenommen werden. Auf besonderen Wunsch der Brautleute können sich auch beide Pfarrer an der Trauung beteiligen. Für diese gemeinsame Trauung haben der Rat der EKD und die Deutsche Bischofskonferenz eine „Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare bei Beteiligung beider Pfarrer“ herausgegeben. Beide Kirchen lehnen eine Doppeltrauung (erst katho-

lisch, dann evangelisch oder umgekehrt) ab. Sie nähme das Handeln der anderen Kirche nicht ernst und widerspräche darum ökumenischem Denken.

6. Taufe und Erziehung der Kinder

Jede Kirche erwartet von ihren Gliedern, daß sie ihre Kinder im eigenen Glauben erziehen. Der Christ ist verpflichtet, seinen Glauben zu bekennen und das ihm Mögliche zu tun, um diesen Glauben auch bei seinen Nachkommen zu wecken. Der katholische Partner verspricht, sich nach Kräften darum zu bemühen, daß die Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden. Über dieses Versprechen wird der nichtkatholische Partner unterrichtet. Keiner darf jedoch zum Handeln gegen sein Gewissen veranlaßt werden. Wo ein Partner — katholisch oder evangelisch — nur unter Verletzung seines Gewissens eine Ehe schließen könnte, wäre eine solche Ehe nicht zu verantworten.

Fragen, die mit der Taufe und der religiösen Erziehung der Kinder zusammenhängen, sollten möglichst vor der Eheschließung geklärt werden.

Ist eine gemeinsame Entscheidung herbeigeführt, darf diese später nicht einseitig geändert werden. Wenn aber die Eheleute gemeinsam zu einer neuen Entscheidung kommen, muß dies um des Gewissens willen respektiert werden. Weder Verwandte noch Pfarrer dürfen auf eine Änderung von Entscheidungen drängen, wenn dies den Frieden der Ehe und Familie stören würde.

Beide Kirchen stimmen darin überein, daß die in der anderen Kirche vollzogene Taufe gültig ist: Bestrebungen, die Taufe von Geistlichen beider Kirchen gemeinsam spenden zu lassen, widersprechen dem Wesen der Taufe und werden darum von den Kirchen abgelehnt. Die Taufe wird von dem Pfarrer der Kirche vollzogen, der das Kind nach dem Willen der Eltern angehören soll.

Da die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist, muß auch der Ehegatte, dessen Kinder in der anderen Konfession aufwachsen, an ihrer religiösen Erziehung und an der religiösen Gestaltung des Ehe- und Familienlebens mitwirken — vor allem dadurch, daß er seinen eigenen Glauben beispielhaft lebt und die Aufgeschlossenheit der Kinder für die Eigenart der Kirche fördert, der sie selbst nicht angehören. Weder dem Wohl des Kindes noch dem ökumenischen Gedanken ist gedient, wenn die Kinder in keiner Kirche beheimatet sind.

7. Bindung an die Gemeinde

Beide Partner sollten auch nach der Eheschließung in ihrer eigenen Kirche verwurzelt bleiben und an

deren Gemeindeleben teilnehmen. Jeder wird an der Art, wie sein Partner als Christ lebt, manches entdecken, was ihn bereichert. Ist einem der Glaube gleichgültig geworden, so wird die Verantwortung des anderen um so größer. Er wird sich dann allein um die christliche Atmosphäre des Hauses bemühen müssen.

Was schon in der konfessionsgleichen Ehe wichtig ist, gewinnt in der konfessionsverschiedenen Ehe besondere Bedeutung: man muß den Eheleuten helfen, daß sie die Scheu verlieren, den eigenen Glauben zu leben und zu gestalten. Gespräch und wachsendes Verständnis für die glaubensbedingte Eigenart des anderen helfen über manche anfängliche Fremdheit und Befangenheit hinweg. Rücksichtnahme auf den Partner darf nicht zu einer Haltung führen, die das eigene religiöse Leben auf ein Mindestmaß reduziert, um nicht lästig zu fallen. Eine solche Einstellung gründet meist in mangelndem Vertrauen zum Partner und zu dessen Toleranz. Es kommt alles darauf an, daß die Glaubensunterschiede nicht zu „Tabus“ werden, die man ängstlich umgeht. Was dem einen wichtig ist, sollte dem anderen nicht belanglos sein. Das gilt auch von besonderen Formen konfessionellen Brauchtums, denen oft größere Bedeutung zugemessen wird als den eigentlichen Glaubensunterschieden. Wenn beide Partner ihr eigenes kirchliches Erbe einbringen, werden sie ihr gemeinsames Leben vertiefen und bereichern. So kann die konfessionsverschiedene Ehe zu einer ökumenischen Chance werden.

Zum religiösen Leben in der Ehe tragen gemeinsame Schriftlesung, gemeinsames Gebet und das Gespräch über den Glauben wesentlich bei. Was die Gemeindegottesdienste angeht, so wird die Teilnahme der Ehepartner und der Kinder am Gottesdienst der eigenen Kirche die Regel sein. Aus Achtung vor der Überzeugung des Partners und als Ausdruck der Gemeinsamkeit der Ehegatten können sie aus besonderem Anlaß am Gottesdienst der anderen Kirche teilnehmen. Ein Katholik kann nach den allgemeinen Grundsätzen seiner Kirche von der Verpflichtung zum Besuch der Sonntagsmesse entbunden sein, wenn ihm die Teilnahme daran nicht oder nur unter schwerer Belastung möglich ist.

Aus der Teilnahme am Gottesdienst der anderen Kirche folgt aber nicht die gegenseitige Zulassung auch zu Abendmahl oder Kommunion.

Im Traugespräch sollte dafür Verständnis geweckt werden. Die Kirchen sind bemüht, einer gemeinsamen Lösung näherzukommen.

Die Unterschiede sollten nicht verwischt, sondern ernst genommen werden. Dadurch können die Partner voneinander lernen, den eigenen Glauben vertiefen und so der Einheit dienen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 164 Kollekte für das Exerzitienwerk

Aachen, 1. Juli 1974

Die Kollekte für das Exerzitienwerk wird am Sonntag, dem 4. August, gehalten. Leider fällt die Kollekte immer in die Sommerferienzeit, in der viele

unterwegs sind, die die Arbeit des Exerzitienwerkes zu fördern bereit sind.

Das Exerzitiensekretariat gibt folgende Gedanken zum Sinn und der Bedeutung des Exerzitienwerkes:

„Die Bedeutung dieser Kollekte werden besonders

diejenigen verstehen, die bereits an Exerzitien teilgenommen haben. Es waren im vergangenen Jahr 2 927 jüngere und ältere Menschen aus unserer Diözese, die an drei- oder mehrtägigen Besinnungstagen teilnahmen. Vielen von ihnen wurde durch das Exerzitienwerk finanzielle Unterstützung gewährt, um die Teilnahme zu ermöglichen. Die einzige Einnahmequelle für dieses Werk ist Ihre Spende.

Bei dieser Gelegenheit kann auch auf das Remigiushaus in Viersen hingewiesen werden. In diesem Haus allein betrug die Teilnehmerzahl an religiösen Veranstaltungen aus unserer und anderen Diözesen 2 904 Personen, von denen 1100 Jugendliche waren."

Wir bitten die Seelsorger, den Gläubigen diese Kollekte besonders herzlich zu empfehlen.

Nr. 165 Internationales Priestertreffen in Mönchengladbach

Aachen, 1. Juli 1974

Am 28./29. Oktober 1974 findet im Brunnenhof, Mönchengladbach, das 16. Internationale Priestertreffen der Grenzbistümer statt. Das Thema des Treffens lautet: „Priesterliche Spiritualität als Grundlage unserer pastoralen Arbeit“. Einzelheiten und ausführliches Programm werden nach Anmeldung zugesandt. Anmeldungen können gerichtet werden an: Pfarrer Matthäus Dohr, 405 Mönchengladbach, Postfach 612.

Nr. 166 Meßformular für das Heilige Jahr

Aachen, 2. Juli 1974

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers liegen 2 Exemplare des von der Gottesdienstkongregation veröffentlichten Formulars der „Messe für das Hl. Jahr“ bei.

Das Meßformular ist für besondere Feiern zum

Heiligen Jahr bestimmt und kann auch an den Tagen verwendet werden, an denen Messen in besonderen Anliegen gewählt werden dürfen.

Nr. 167 Tagung „Gemeindekatechese“

Aachen, 5. Juli 1974

Zur Gemeindekatechese, ihrem Spezifikum, ihren Aufgaben, Adressaten und Mitarbeitern, bietet das Bistum eine Tagung an. Veranstalter: Katechetisches Institut, Abt. „Personalförderung“ und Abt. „Verkündigung“ des Generalvikariates.

Termin: 30. September 1974, 10.00 bis ca. 18.00 Uhr.
Ort: August-Pieper-Haus, 5100 Aachen, Leonhardstr. 18—20.

Teilnehmerkreis: Priester, Seelsorgehelferinnen, Religionslehrer, Erwachsenenbildner, Pfarrgemeinderatsmitglieder, Katechetische Mitarbeiter bei der Hinführung zu den Sakramenten u. ä.

Anmeldung: Bis zum 15. September an das Generalvikariat, Abt. „Verkündigung“, 5100 Aachen, Klosterplatz 7.

Das genaue Programm kann nach Anmeldung den Interessenten zugesandt werden.

Nr. 168 Umzug der Hauptabteilung 7 Bauwesen und Liegenschaften

Aachen, 5. Juli 1974

Seit dem 1. Juli ist die Hauptabteilung 7 des Generalvikariates umgezogen.

Die Abteilungen

7. 1 Neubauten-Umbauten (Hausapp. 292) Jakobstr. 11

7. 2 Bauunterhaltung (Hausapp. 286) Jakobstr. 11

7. 4 Versicherungsbüro (Hausapp. 296) Jakobstr. 11

7. 3 Liegenschaften (Hausapp. 297) Jakobstr. 7

Die Postanschrift bleibt wie bisher: 51 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 169 Stellengesuch

(Durch die Veröffentlichung wird keine Gewähr für die Eignung übernommen)

Pensionierter Organist und Chorleiter sucht in kleiner Kirchengemeinde weitere Beschäftigung.

Angebote an Theo Schauerte, 407 Rheydt, Gereonstraße 40.

Nr. 170 Warnung

Aachen, 3. Juli 1974

Ein Herr Wolfgang Wirth, Berlin 41, Borstellstr.

3, tritt in kirchlichen Kreisen als Bevollmächtigter der Gesellschaft Common Stock International, Inc. auf, die angeblich in Panama eingetragen sein soll, für die er „Wertpapiere“ verkaufen möchte. Außerdem vertreibt Herr Wirth „Briefmarken“ in griechisch, arabisch, hebräisch, englisch und in deutscher Sprache für eine sogenannte Sinai-Mission.

Bei einem Auftreten von Herrn Wirth bitten wir, hinhaltend zu verhandeln und sofort eine Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat Berlin, 1 Berlin 19, Wundtstraße 48-50, F 030 — 306 20 61, zu richten.

Nr. 171 Exerzitien für Priester

Exerzitienhaus „Haus Ludgerirast“ Gerleve, 442
Coesfeld, Postfach:

16. 9. — 20. 9. 1974 Exerzitienleiter
21. 10. — 25. 10. 1974 für alle Termine
25. 11. — 29. 11. 1974 Subprior
9. 12. — 13. 12. 1974 P. Pius Engelbert OSB

Nr. 172 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974

Nr. 173 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung eines nichtresidierenden Domkapitulars

Zum vierten nichtresidierenden Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen hat unser Bischof Johannes am 29. Juni 1974 Herrn Regionaldekan Dieter Wieland, Pfarrer an St. Nikolaus in Düren-Rölsdorf ernannt.

Unser Bischof Johannes hat

am 30. Mai 1974 S. Exzellenz Bischof Wilhelm Josef Duschak SVD mit Wirkung vom 1. Juni 1974 zum Subsidiar an St. Notburga in Viersen (Otl. Rahser), Dekanat Viersen, bestellt;

am 25. Juni 1974 Pfarrer Franz Bücken nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Jülich (Otl. Mersch) St. Agatha mit Wirkung vom 1. August 1974 in den Ruhestand versetzt und ihn gleichzeitig zum Subsidiar an St. Adalbert in Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, bestellt;

am 27. Juni 1974 Diakon Hans Wilhelm Schundelmaier in Düren-Rölsdorf zum Mitglied des Diözesanpriesterrates berufen;

am 1. Juli 1974 Kaplan P. Hans Schmitz SVD in Jülich (Otl. Bourheim) zum Pfarrverweser (vic. oec.) an St. Johann B. in Geilenkirchen (Otl. Hünshoven), Dekanat Geilenkirchen, bestellt mit der Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer.

Unser Bischof spendete am 6. Juli 1974 in der Münsterkirche St. Vitus zu Mönchengladbach die hl.

Priesterweihe folgenden Diakonen unseres Bistums:

- Michael Frinken, geb. 23. 7. 1949 in Stolberg
Elmar Hempel, geb. 31. 1. 1941 in Bernkastel
Hans Rolf Krewinkel, geb. 28. 11. 1946 in Aachen
Hubert Müllers, geb. 7. 1. 1939 in Korschenbroich
Peter Stolle, geb. 4. 8. 1948 in Bautzen

Staatliche Ernennung:

Am 10. Juni 1974 wurde Akademischer Oberrat Dr. phil. Edward J. Birkenbeil, Rhein.-Westf. Technische Hochschule (Institut für Erziehungswissenschaften) in Aachen, zum Wissenschaftlichen Rat und Professor daselbst ernannt;

In die Ewigkeit abberufen:

am 24. Juni 1974 Franz Rixen, geboren am 3. Dezember 1892 in Otzenrath, geweiht am 5. März 1922 in Köln, Pfarrer i. R. von St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen, Jubilarpriester;

am 25. Juni 1974 Johannes Walgenbach, geboren am 10. März 1889 in Sessenhausen, geweiht am 15. Februar 1913 in Köln, Pfarrer i. R. von St. Mariä Empfängnis in Erkelenz (Otl. Katzem), Jubilarpriester.

Nr. 174 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Joseph Buchkremer das hl. Sakrament der Firmung am 22. Juni 1974 in der Propstei-Pfarrkirche St. Adalbert in Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, 65, am 27. Juni in der Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kinde Jesu in Aachen 22 Schülern der Taubstummenschule, am 28. Juni in der Pfarrkirche Herz Jesu in Alsdorf (Otl. Kellersberg), Dekanat Alsdorf, 129, insgesamt 216 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 11. bis 26. Juni 1974 hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 11. Juni in der Pfarrkirche Hl. Schutzengel (Otl. Oppum) 66, am 20. Juni in St. Gertrud (Otl. Bockum) 90, am 21. Juni in St. Karl Borromäus (Otl. Oppum) 115 und am 25. Juni in Herz Jesu (Otl. Bockum) 147, insgesamt 418 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats fand am 26. 6. 1974 im Pfarrhaus St. Gertrud statt.

Am 27. Juni 1974 spendete er das hl. Sakrament der Firmung in Krefeld St. Elisabeth von Thüringen (Otl. Inrath) 126 Firmlingen.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Abt

Dr. Berthold Simons OSB in folgenden Pfarrkirchen das Sakrament der hl. Firmung: Am 13. Juni 1974 in Aachen St. Bonifatius (Otl. Forst) 122, am 14. Juni in Merzenich St. Laurentius 135 (davon einem Erwachsenen), am 15. Juni in Erkelenz St. Christophorus (Otl. Gerderath) 133, am gleichen Tage in Düren St. Antonius 148 und in Niederzier St. Josef (Otl. Huchem-Stammeln) 73 (davon einem Erwachsenen), am 16. Juni in Aachen St. Heinrich (Otl. Horbach) 74 (davon einem Erwachsenen), am gleichen Tage in Düren St. Nikolaus (Otl. Rölsdorf) 109 (davon einem Erwachsenen), am 17. Juni in Düren St. Johann Ev. (Otl.

Gürzenich) 157, am 18. Juni in Düren St. Josef 177, am 19. Juni in Düren St. Anna 72, am 20. Juni in Düren St. Marien 121 Jungen und Mädchen der Tivolischule und Kornhausschule, am gleichen Tage in Düren St. Marien 123, am 21. Juni in Düren St. Peter Julian 78, am 22. Juni in Aachen St. Johann B. (Otl. Burtscheid) 93, insgesamt 1615 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ das hl. Sakrament der Firmung am 28. Mai 1974 in der Kapelle des Altenheims Willich 2 (Otl. Anrath) St. Johann 4 Erwachsenen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 15

Aachen, 1. August 1974

44. Jahrgang

		Inhalt:		
		Seite	Seite	
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.				
Nr. 175	Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 1975	111	Nr. 182 Brandschäden und Verruungen von Kirchenräumen 119	
Bischöfliche Verlautbarungen				
Nr. 176	Bischofswort zum Caritassonntag 1974	117	Nr. 183 Meldung von Versicherungsschäden 120	
Bekanntmachungen des Generalvikariates				
Nr. 177	Caritassonntag 1974	118	Nr. 184 Anmeldebestätigung zum Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk 120	
Nr. 178	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahr 1975	118	Nr. 185 Nachkonziliare Dokumente 120	
Nr. 179	Regelung der Beichtjurisdiktion	119	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 180	Offizielle Handreichung „Die Feier des Heiligen Jahres“	119	Nr. 186 Exerzitienleiter-Tagung	120
Nr. 181	Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (c) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (b)	119	Nr. 187 Der Ritus der Kindertaufe italienisch-deutsch	120
			Nr. 188 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974	120
			Nr. 189 Personalchronik	121
			Nr. 190 Vermischte kirchliche Nachrichten	121

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 175

Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 1975

PAULUS BISCHOF

Diener der Diener Gottes

An alle Gläubigen der katholischen Welt
Gruß und Apostolischen Segen

Einleitung

Die apostolischen Gedenkstätten, die heiligen Orte Roms, wo die Gräber der Apostel Petrus und Paulus gehütet und verehrt werden, jener „Heiligen Väter“, derentwegen diese Stadt nicht nur „Schülerin der Wahrheit“ (1), sondern auch deren Lehrmeisterin sowie Mittelpunkt der katholischen Einheit ist, stehen kurz vor Beginn des Jubiläumsjahres, das hier von der ganzen Kirche gefeiert wird, den Gläubigen als leuchtendes Ziel vor Augen.

Diese Gedenkstätten waren dem christlichen Volk im Lauf der Jahrhunderte immer Anlaß zur Bekundung des Glaubens und zur Bezeugung der kirchlichen Ein-

heit. Die Kirche findet ihr Wesen und den Grund ihrer Einheit in dem „Fundament“, das Christus gelegt hat, in den Aposteln (2). Schon vom 2. Jahrhundert an kamen die Gläubigen nach Rom, um die „Siegeszeichen“ der beiden Apostel Petrus und Paulus an Ort und Stelle, dort, wo sie gehütet wurden (3), mit eigenen Augen zu sehen und zu verehren. Man pilgerte zur Kirche von Rom, um seine „königliche Würde“ (4) zu schauen und zu erleben. Im 4. Jahrhundert nimmt im Abendland die Pilgerfahrt nach Rom den hervorragenden Platz ein unter den verschiedensten Wallfahrten, ähnlich und im selben religiösen Geist unternommen wie im Orient die Pilgerfahrten nach Jerusalem, wo man das Grab des Herrn hütete (5). Im frühen Mittelalter ist Rom das Ziel frommer Pilger aus den verschiedensten Gegenden Europas, weil sie sich „der Kathedra des Petrus verbunden“ (6) wissen. Auch aus dem Orient kommen Pilger, besonders Mönche, um über dem Grab des Apostels den wahren Glauben zu bezeugen (7).

Dieser Gedanke der Pilgerfahrt entfaltet sich im 12. und 13. Jahrhundert weiter. Hinzu kommen neue Motive der Spiritualität und der Volksfrömmigkeit, die in ganz Europa Verbreitung finden. Dadurch erhielt der alte Gedanke der Pilgerfahrt, den die Kirche aus der Überlieferung aufgriff und mit anderen Religionen als „Pilgern aus Liebe zu Gott“ (8) gemeinsam hat, einen noch tieferen Inhalt. So entsteht gleichsam als Frucht biblisch-theologischer Studien (9), das „Jubiläumsjahr“, das zum ersten Mal im Jahr 1220 öffentlich gefeiert wird auf Anordnung unseres Vorgängers Honorius III. Aus Anlaß einer Pilgerfahrt zum Grab des hl. Thomas Becket (10). Danach wurde bekanntlich im Zuge der großen Volksbewegung der Büsser Rom mit den Basiliken der hl. Petrus und Paulus zum Mittelpunkt von Pilgerfahrten, und zwar unter ausdrücklicher Bestätigung durch unseren Vorgänger Papst Bonifaz VIII. (11) im Jahre 1300. Man sehnte sich danach, von Gott die Verzeihung der Sünden zu erlangen und für die Menschen den Frieden wiederzugewinnen. Das tiefere Ziel dieser Bewegung lag darin, „Gott die Ehre zu geben und den Glauben zu bekräftigen“ (12).

Das im Jahre 1300 in Rom gefeierte Jubiläumsjahr wurde Anfang und Vorbild für die nun folgenden Jubiläumsjahre (seit dem 15. Jahrhundert alle 25 Jahre, wenn es nicht unter dem Zwang äußerer Verhältnisse ausfiel). Die beständige Weiterführung und die lebensvolle Kraft dieser Einrichtung der Jubiläumsjahre sind ein Zeugnis dafür, daß sie für jede Zeit von Segen sind.

Auch in der jüngsten Vergangenheit haben sich die Jubiläumsjahre als besonders anregend und fruchtbar erwiesen. Sie stärkten die Einheit der Kirche, förderten ihr Erneuerung und waren ein Aufruf an alle Menschen, sich als Brüder anzuerkennen und die Wege des Friedens zu gehen. Dieses Anliegen wird schon gleich zu Beginn unseres Jahrhunderts deutlich, nämlich bei dem für das Jahr 1900 von unserem Vorgänger Leo XIII. angeordneten Heiligen Jahr. Die gleichen Erwartungen der Menschheitsfamilie zeigen sich 25 Jahre später angesichts ernster Gefahren und Spannungen. Nicht anders lauteten die Vorschläge für das außerordentliche Heilige Jahr 1933, das im Gedenken an die Erlösung des Menschengeschlechts vor 1900 Jahren gefeiert wurde. Und ähnlich waren die großen Hoffnungen auf Gerechtigkeit und Frieden für die menschliche Gemeinschaft, wie sie unser Vorgänger Pius XII. für das letzte Heilige Jahr 1950 aussprach.

I.

In diesem Heiligen Jahr, so will uns scheinen, sind nun die grundlegenden Leitmotive der bisherigen Jubiläumsjahre insgesamt aufgegriffen und gleichsam zur Synthese gebracht, nämlich in den beiden Themen, die wir gleich bei der ersten Ankündigung des Heiligen Jahres in unserer Ansprache vom 9. Mai 1973 nannten: *Erneuerung und Versöhnung* (13). Die Thematik legten wir damals den Hirten und Gläubigen vor allem für die Feier des Heiligen Jahres in den Ostkirchen vor, von uns ständig begleitet durch Worte der Mahnung und der katechetischen Erläuterung.

Doch die Bestrebungen und hohen Ziele, die in beiden Themen zum Ausdruck kommen, sollen noch mehr konkrete Wirklichkeit werden durch die Feier des Heiligen Jahres in Rom, wo die Pilger an den Gräbern der hl. Apostel Petrus und Paulus sowie an den Gedenkstätten anderer Blutzeugen unmittelbarer mit den Ursprüngen des Glaubens und des Lebens der Kirche in Verbindung kommen, damit sie so durch Buße umkehren zu Gott, in der Liebe erstarken und mit der Gnade unseres Herrn ihre Verbundenheit mit den Brüdern und Schwestern noch enger gestalten.

Diese Erneuerung und Versöhnung muß vor allem im Innern des Menschen Platz greifen, denn von dort geht alles Gute und leider auch alles Böse aus. Dort also, *tief im Innern des Menschen*, muß sich die Umkehr, die *metanoia*, vollziehen, die Änderung der Richtung unseres Lebens, unserer geistigen Einstellung, unserer Entscheidungen und unserer Lebensgestaltung.

Aber auch im Hinblick auf die ganze Kirche scheint uns zehn Jahre nach Beendigung des II. Vatikanischen Ökumenischen Konzils mit dem Heiligen Jahr ein Zeitpunkt gesetzt zu sein, der die Phase der Besinnung und der Reform abschließt und einen neuen Zeitabschnitt einleitet, eine Phase des Aufbaus in theologischer, geistlicher und pastoraler Hinsicht. Dieses Werk muß auf den Fundamenten aufbauen, die in den vergangenen Jahren unter großen Anstrengungen gelegt und fest verankert wurden, wobei man sich immer ausgerichtet hat an den Forderungen des neuen Lebens in Christus und der Gemeinschaft aller in ihm, der uns durch sein Blut mit dem Vater versöhnt hat (14).

Wenn wir schließlich auf die ganze Welt blicken, so stellen wir fest, daß diese Mahnung zur Erneuerung und Versöhnung in Einklang steht mit dem, wonach sich die Menschen, wo immer sie sich der bedrückendsten Fragen bewußt werden und unter den schrecklichen Folgen von Auseinandersetzungen und Bruderkriegen leiden, zutiefst sehnen, nämlich nach Freiheit, Gerechtigkeit, Einheit und Frieden. Durch die Ankündigung des Heiligen Jahres möchte die Kirche alle Menschen guten Willens auf eine Lebensgestaltung hinweisen, die nach oben, nach Höherem ausgerichtet ist. Dadurch werden alle menschliche Sehnsucht und Erfahrung auf etwas Absolutes und wirklich Universales bezogen. Ohne dieses Absolute wäre die Hoffnung der Menschheit vergeblich, Punkte der Einigung untereinander und eine Sicherung der echten Freiheit zu finden. Trotz des Säkularisierungsprozesses, der heute für viele Bereiche der Welt kennzeichnend ist, möchte die Kirche dennoch, ohne die Grenzen ihrer Zuständigkeit zu überschreiten, die Menschen zur Einsicht führen, daß es notwendig ist (15), ihr ganzes Handeln von der Furcht vor Gott und von der Liebe zu ihm bestimmen zu lassen. Der Glaube an Gott ist nämlich der wirksamste Schutz für das Gewissen des Menschen und eine sichere Grundlage für gerechte und brüderliche Beziehungen, wie sie die Welt ersehnt.

Wenn also Hirten und Gläubige als Vertreter ihrer Ortskirchen in aller Welt nach Rom pilgern, wird das

ein Zeichen sein für eine neue Bewegung der Umkehr und der brüderlichen Versöhnung unter den Christen.

Angesichts dieser inneren Einstellung der Pilger sowie der geistlichen Erneuerungsbewegung im christlichen Volk, die durch die Pilger stellvertretend bekundet wird, gewähren wir, soweit es in unserer Macht steht, als Verwalter des Wortes und der Gnade der Versöhnung allen, die nach Rom pilgern, sowie denen, die nur in ihren Gedanken mitgehen, weil sie an der Reise selbst gehindert sind, die Gabe des Jubiläumsablasses.

II.

Nach uralter Überlieferung in der Kirche ist der Ablass bekanntlich eine Gabe, die verschiedenste Werke christlicher Buße voraussetzt und insbesondere bei Pilgerfahrten zu jenen Orten gewährt wird, die durch das Leben, den Tod und die Auferstehung Christi sowie durch das Glaubenszeugnis der Apostel geheiligt sind. Dieser ehrwürdigen Überlieferung wollen wir auch heute folgen, und zwar entsprechend den Grundsätzen und Normen, wie wir sie in der Apostolischen Konstitution *Indulgentiarum Doctrina* festgelegt haben (16). Diese Anweisungen möchten wir hier kurz in Erinnerung rufen.

Da Christus unsere „Gerechtigkeit“ und, wie man richtig gesehen hat, unsere „Verzeihung“ im Ablass ist, möchten wir als Diener unseres Erlösers Jesus Christus in Übereinstimmung mit der Überlieferung der Kirche all jene dieser Verzeihung teilhaftig werden lassen, die innerlich umkehren zu Gott und durch Werke der Buße, der Frömmigkeit und der brüderlichen Solidarität ehrlich und glaubwürdig bezeugen, daß sie in Liebe mit Gott und den Brüdern verbunden bleiben, ja darin noch weiter voranschreiten (17). Diese Teilhabe wird ermöglicht durch die Fülle der Heilsgüter, die allem voran in unserem Erlöser Jesus Christus selbst gegeben ist, „in dem allein Wert und Wirksamkeit aller Genugtuung und Verdienste seines Erlösungswerkes gründen“ (18). Dieser Reichtum Christi, aus dessen Fülle wir alle empfangen haben (19), kommt sehr deutlich zum Ausdruck in der „von den frühesten Anfängen her überlieferten Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen, wonach das Leben der einzelnen Kinder Gottes in Christus und durch Christus auf wunderbare Weise mit dem Leben aller anderen christlichen Brüder verbunden ist zur übernatürlichen Einheit des mystischen Leibes Christi, der gleichsam eine einzige mystische Person ist“ (20).

Denn „aufgrund eines geheimnisvollen Ratschlusses des göttlichen Erbarmens sind die Menschen durch ein übernatürliches Band miteinander verknüpft. Wie darum die Sünde des einen auch dem anderen schadet, so gereicht auch die Heiligkeit des einen dem anderen zum Segen“ (21). Gestützt auf die Vollmacht, Dienerin der von unserem Herrn Jesus Christus vollbrachten Erlösung zu sein, läßt die Kirche ihre Gläubigen durch den Ablass Anteil haben an dieser Fülle Christi in der Gemeinschaft der Heiligen (22), wobei sie ihnen viele Möglichkeiten anbietet, das Heil zu erlangen.

So wendet sich die Kirche mit mütterlicher Zuneigung und Hilfe ihren schwachen und kranken Kindern zu, die Kraft schöpfen können aus dem mystischen Leib Christi, der als ganzes durch Liebe, Beispiel und Fürbitte mitwirkt an ihrer Umkehr zu Gott. Auf diese Weise wird dem Gläubigen, der in dieser besonderen Form kirchlicher Liebe Buße tut, wirksam geholfen, den alten Menschen abzulegen und den neuen anzu ziehen. Gerade darum geht es bei der Umkehr und Erneuerung (23). Das Ziel nämlich, welches die Kirche bei der Gewährung von Ablässen verfolgt, liegt darin, den Gläubigen nicht nur bei der Tilgung der verdienten Strafen zu helfen, sondern sie auch anzueifern zu Werken der Frömmigkeit, Buße und Liebe sowie insbesondere zu solchen Werken, die das Wachstum des Glaubens und des allgemeinen Wohls fördern (24).

III.

Als Ausdruck der mütterlichen Liebe der Kirche gewähren wir daher allen Gläubigen, die in entsprechender Weise vorbereitet sind und nach Empfang der Sakramente der Buße und des Altares nach Meinung des Papstes und des Bischofskollegiums beten, die Gabe des vollkommenen Ablasses:

1) wenn sie eine Wallfahrt zu einer der Patriarchalbasiliken (St. Peter im Vatikan, St. Paul, Lateranbasilika und St. Maria Maggiore) oder zu einer anderen Kirche oder heiligen Stätte in Rom machen, die von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit bezeichnet wurde, und dort an einer liturgischen Feier, vor allem an der Eucharistiefeier oder einer Andacht teilnehmen (z. B. Kreuzweg, Rosenkranzgebet);

2) wenn sie als Gruppe oder einzeln wenigstens eine der vier Patriarchalbasiliken besuchen, dort während einer angemessenen Zeit in andächtiger Betrachtung verweilen und diese dann mit dem *Vaterunser*, mit einer anerkannten Form des Glaubensbekenntnisses und mit der Anrufung der seligen Jungfrau Maria abschließen;

3) wenn sie, durch Krankheit oder einen anderen schwerwiegenden Grund daran gehindert, von ihrem Wohnort aus an einer Wallfahrt nach Rom teilnehmen, sich dieser im Geiste anschließen und Gott ihre Gebete und Leiden aufopfern;

4) wenn sie in Rom infolge Krankheit oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund verhindert sind, an den unter Nr. 1—2 erwähnten liturgischen Feiern, Andachten oder Kirchenbesuchen ihrer Gemeinschaft (Gemeinde, Familie, Gruppe) teilzunehmen, sich aber im Geiste anschließen und Gott ihre Gebete und Leiden aufopfern.

Im Verlauf des Jubiläumsjahres bleiben überdies die anderen gewährten Ablässe in Kraft, ebenso die Regelung, daß ein vollkommener Ablass nur einmal am Tag gewonnen werden kann (25). Alle Ablässe können jedoch immer den Verstorbenen fürbittend zugewendet werden (26).

Aus dem gleichen Grund, um nämlich den Gläubigen weitgehend die Heilmittel zugänglich zu

machen und um den Seelsorgern und insbesondere den Beichtvätern entgegenzukommen, ordnen wir an, daß die Beichtväter, die an der Jubiläumswallfahrt teilnehmen, aufgrund der Vollmachten, die sie in ihrer eigenen Diözese haben (27), während der Reise und in der Stadt Rom die Beichten der Gläubigen hören können, die mit ihnen die Wallfahrt machen, und auch von anderen Personen, die sich an sie wenden. Wenn sie aber in den Patriarchalbasiliken Beichte hören wollen, so sind die Beichtstühle ausgenommen, die den Pönitentiaren reserviert sind; diesen werden nämlich von der Apostolischen Pönitentiarie besondere Vollmachten erteilt (28).

IV.

Wie bereits gesagt, hat das Heilige Jahr zwei Hauptziele: die geistliche Erneuerung in Christus und die Versöhnung mit Gott. Diese beiden Zielsetzungen betreffen nicht nur das innere Leben eines jeden einzelnen, sondern auch die gesamte Kirche und in gewissem Sinne die ganze menschliche Gemeinschaft. Darum rufen wir alle, die es angeht, eindringlich auf, diese Zielsetzungen zu überdenken, entsprechende Initiativen zu ergreifen und sich gegenseitig zu helfen, damit durch das Heilige Jahr wirkliche Fortschritte in der Erneuerung der Kirche erreicht werden, auch im Hinblick auf einige Ziele, an denen uns, entsprechend dem Geist des an die Zukunft denkenden Zweiten Vatikanischen Konzils, in besonderer Weise gelegen ist: die Buße, die Läuterung der Herzen und die Bekehrung zu Gott müssen sich ganz konsequent in einem verstärkten apostolischen Einsatz der Kirche auswirken.

Während des Heiligen Jahres sollen daher hochherzige Anstrengungen zur Förderung der Verkündigung unternommen werden, die ohne Zweifel als vorrangige Aufgabe anzusehen ist. Denn zu den Völkern von Gott gesandt, soll die Kirche „das allumfassende Sakrament des Heiles sein“ (29), und als pilgernde Kirche ist sie „ihrem Wesen nach missionarisch“ (30). Auf ihrem Weg durch die Geschichte wird sich die Kirche in dem Maße erneuern, als sie bereit ist, das Evangelium Christi, des Sohnes Gottes, anzunehmen, im Glauben tiefer zu erfassen und seine Heilsbotschaft durch das Wort und das Zeugnis des Lebens zu verkünden.

Die Bischofssynode übrigens, die demnächst zusammentritt, hängt mit dem Heiligen Jahr nicht nur äußerlich und zufällig zusammen — im Gegenteil, wie wir bereits betont haben, „muß man sehr darauf hinarbeiten, daß die beiden kirchlichen Ereignisse in der rechten Weise aufeinander abgestimmt und eng miteinander verbunden werden“ (31). Die Synode wird den Oberhirten, die sich um den Stellvertreter Christi versammeln, Richtlinien und Anregungen unterbreiten, damit sie im Licht des Glaubens über die „Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute“ eingehend beraten und, geleitet von der Liebe Christi, die Wünsche der gesamten Kirche und die dringenden Bedürfnisse unserer Zeit ins Auge fassen.

Das gläubige Anhören des Wortes Gottes zusammen mit der katechetischen Unterweisung, die

den Gläubigen jeden Standes und jeden Alters zu erteilen ist, möge gerade die Christen zur Läuterung ihres sittlichen Lebens und zur tieferen Erkenntnis der Glaubenswahrheiten hinführen, soll den Zweifelnden Licht bringen und die Gleichgültigen bewegen, die Botschaft des Evangeliums mit Freude in ihrem Leben zu verwirklichen; überdies soll sie alle zum bewußten und fruchtbaren Empfang der Sakramente anhalten; endlich möge sie die Gemeinschaften wie die einzelnen dazu führen, ihren Glauben in echter und wirksamer Weise durch ihr Leben zu bezeugen, damit so der Welt Rechenschaft gegeben werde über die Hoffnung, die in uns ist (32).

Wir halten es für sehr angemessen, daß nach zehn Jahren, seit durch das Zweite Vatikanische Konzil das große und segensreiche Werk der Erneuerung auf dem Gebiet der Seelsorge, der Bußpraxis und der Liturgie begonnen worden ist, dieses Werk erneut überprüft und weiter ausgebaut werde, und zwar so, daß auf der Grundlage der klaren Entscheidungen der kirchlichen Autorität unter den vielen und verschiedenen Versuchen, die überall unternommen worden sind, das erkannt und ausgesucht werden kann, was tatsächlich als wertvoll und richtig anzusehen ist. Dies soll dann mit besonderem Eifer durchgeführt werden entsprechend den Richtlinien und Formen, wie sie von der seelsorglichen Klugheit und der wahren Frömmigkeit empfohlen werden.

Das Zusammentreffen so vieler Pilger — der Seelsorger wie der Gläubigen — aus den christlichen Gemeinschaften des ganzen Erdkreises, die sich in brüderlicher Verbundenheit nach Rom begeben, um die wahren Güter der Gnade und der Liebe Christi zu erlangen, wird ohne Zweifel ausgezeichnete Möglichkeiten bieten, die verschiedenartigen Erfahrungen und Auffassungen vorzutragen, auszutauschen, zu vergleichen und zu bewerten. Das wird zumal dann der Fall sein, wenn Kongresse und Versammlungen von seiten der verschiedenen Stände der kirchlichen Gemeinschaft und Fachgruppen abgehalten werden, bei denen das Gebet und der feste Wille zum apostolischen Einsatz sich eng verbinden.

In besonderer Weise möchten wir hier an die Notwendigkeit erinnern, zu einer angemessenen **Ausgewogenheit** zu kommen, so wie es in der Liturgie in hervorragender Weise bereits geschehen ist, und zwar unter den verschiedenen Forderungen des heutigen seelsorglichen Dienstes, nämlich zwischen der Überlieferung und den Bemühungen um eine Erneuerung, zwischen dem wesentlich religiösen Charakter des christlichen Apostolates und seinen effektiven Auswirkungen in allen Teilen des sozialen Lebens, zwischen den spontanen, von einigen gern charismatisch genannten Initiativen in diesem Apostolat und der Treue zu den Gesetzen, die sich auf das Gebot Christi und der Hirten der Kirche stützen. Diese Gesetze, die von der Kirche erlassen und den verschiedenen Zeitverhältnissen ständig angepaßt worden sind, ermöglichen es, daß die einzelnen Versuche innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft so aufgenommen werden, daß sie dem Aufbau des Leibes

Christi, der die Kirche ist, zum Segen gereichen, keineswegs aber zum Schaden (33).

Ferner möchten wir betonen, daß es immer dringlicher wird, das sogenannte Apostolat des Milieus und der Gruppe zu fördern. Ohne die überlieferten notwendigen Strukturen der Kirche, d. h. die Diözesen und die Pfarreien zu beeinträchtigen, wird man Zugang suchen und den Sauerteig des Evangeliums in jene Kreise des heutigen sozialen Lebens hineintragen — vor allem in die Welt der Arbeiter, der Gebildeten und der Jugend —, die oft verschieden sind von den Formen des kirchlichen Lebens, wie sie von den Vorfahren überliefert wurden, und der Gemeinschaft fremd scheinen, in der die Gläubigen im Gebet, im Glauben und in der Liebe vereint sich versammeln. Auch die Art und Weise der Erteilung der Katechese und der Verkündigung des Gotteswortes, die den Bedürfnissen unserer Zeit entsprechen sollen, wird man aufmerksam prüfen müssen mit dem Ziel, in dieser Frage zu wirksamen Beschlüssen zu kommen, auch im Hinblick darauf, daß die Instrumente der sozialen Kommunikation dem menschlichen und christlichen Fortschritt sowohl der einzelnen wie der Gemeinschaften dienen.

Es handelt sich um Fragen von schwerwiegender Bedeutung und Tragweite, die wir behandeln müssen und für deren glückliche Lösung die Gnade des Heiligen Jahres in inständigem, demütigem Gebet zu erleben ist.

V.

Wie allgemein bekannt, hat sich die Kirche in den letzten Jahren mit größtem Eifer darum bemüht, überall eine Botschaft der Liebe, der sozialen Gesinnung und des Friedens zu verkünden und, soweit es in ihren Kräften steht, Werke der Gerechtigkeit und der Solidarität zum Wohl aller Hilfsbedürftigen, Verstoßenen, Vertriebenen und Unterdrückten zu fördern. Zum Wohl aller, sagten wir, seien es einzelne Menschen, soziale Gruppen oder ganze Völker. Wir wünschen deshalb sehr, daß das Heilige Jahr durch die Werke der Nächstenliebe, die es den Gläubigen empfiehlt und von ihnen fordert, auch eine fruchtbare Zeit für eine Stärkung und Festigung des sittlichen Bewußtseins bei allen Gläubigen und in der ganzen Menschheitsfamilie werde, zu der die Botschaft der Kirche bei entsprechender Anstrengung zu gelangen vermag.

Der antike Ursprung des Jubiläumsjahres im Gesetz und in den Institutionen Israels bezeugt, daß ihm diese soziale Dimension von seiner Natur her innewohnt. Wie wir nämlich im Buche *Levitikus* (34) lesen, war das Jubiläumsjahr, gerade weil es in besonderer Weise Gott geweiht war, Anlaß dazu, all die Dinge neu zu ordnen, die man als Gottes Eigentum anerkannte. So die Ländereien, die brach liegen geblieben waren und den früheren Eigentümern wieder zurückgegeben wurden, die wirtschaftlichen Güter, bei denen die Schulden erlassen wurden, und der Mensch, dessen Würde und Freiheit durch die Freilassung der Sklaven bekräftigt wurden. Das Jahr Gottes war somit auch ein Jahr des Menschen, ein Jahr der Erde, ein

Jahr der Armen. In dieser umfassenden Sicht der Dinge und des Menschen strahlte ein neues Licht auf, dessen Quelle darin lag, daß man die absolute Herrschaft Gottes über alle Geschöpfe anerkannte.

Es scheint uns, daß auch in der Welt von heute die Probleme, die die Menschheit gegenwärtig am meisten bewegen und bedrängen — die wirtschaftlichen und sozialen Probleme, die Fragen der Umwelt, der Energie, vor allem der Befreiung der Unterdrückten und der Förderung aller Menschen zu einem menschenwürdigen Leben —, durch die Botschaft des Heiligen Jahres erhellt werden sollten.

Wir möchten alle Glieder der Kirche und insbesondere die Pilger, die nach Rom kommen, dazu aufrufen, sich für die Verwirklichung einiger konkreter Aufgaben einzusetzen, die wir als Nachfolger des hl. Petrus und Oberhaupt der Kirche, die „in der Gemeinschaft der Liebe den Vorsitz führt“ (35), aufzeigen und empfehlen möchten. Es geht darum, zum Wohle unserer eigenen hilfsbedürftigen Brüder hier in Rom und in allen Kirchen der Welt Werke der Liebe und des Glaubens zu vollbringen. Es werden keine groß angelegten Werke sein, obwohl auch diese in keiner Weise auszuschließen sind. In den meisten Fällen werden Aktionen in kleinem Rahmen, wie man heute zu sagen pflegt, genügen, die aber dem Geist der Liebe im Evangelium sehr entsprechen. Es kann nämlich geschehen, daß sich die Kirche in diesem Bereich von Tag zu Tag mehr bescheiden muß und den Menschen nicht mehr als das Scherflein der Witwe (36) anbieten kann, da die ihr zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind. Sie weiß jedoch gut und lehrt, daß die Gabe, die am meisten zählt, jene ist, die auf bescheidenen und oft unbekannten Wegen den kleinen Nöten zu Hilfe kommt und kleine Wunden heilt, die meistens in den umfassenden Plänen der Sozialreformen keine Beachtung finden.

Die Kirche erachtet es jedoch für notwendig, auch diese großen Anstrengungen, die zur Förderung der Gerechtigkeit und des Fortschritts der Völker unternommen werden, zu ermutigen. Sie erneuert daher ihren Aufruf an all diejenigen, die die Möglichkeit und den Auftrag haben, in der Welt eine bessere Ordnung in den menschlichen und sozialen Beziehungen herbeizuführen, ihre Bemühungen nicht wegen augenblicklicher Schwierigkeiten aufzugeben noch sich von den Interessen einzelner Gruppen bestimmen zu lassen.

VI.

Wenn es einen geistlichen Nutzen gibt, den wir in ganz besonderer Weise von der Feier des Heiligen Jahres erhoffen, so ist es die Zunahme der Zahl derer, die durch einen besonderen Lebensauftrag der Kirche dienen, vor allem der Priester und Ordensleute. Damit nämlich die Gnadenwege und Heilmittel, die das Heilige Jahr allen Gläubigen aufzeigt und anbietet, richtig dargestellt und angewandt werden, bedarf es stets der Priester und der Zeugen der Frohbotschaft Christi, die ihren Brüdern, d. h. den Menschen von heute und morgen, in der vollkommenen Nachfolge des Herrn den Weg der Buße und Heiligkeit zeigen.

Es ist deshalb sorgfältig auf die Stimme Gottes zu hören, die niemals aufhört, Menschen zu erwählen und einzuladen, daß sie sich als **Priester und treue Zeugen** des Ordenslebens dem Dienst der Kirche und der ganzen Menschheitsfamilie weihen. Die einen werden von Gott eingeladen, sich selbst durch den Gehorsam und die Übernahme des Zölibates als Opfer anzubieten und als **Priester Christi** zu lehren und das gläubige Volk in der ganzen Welt zu heiligen und zu führen. Andere, Männer wie Frauen verschiedenen Alters und verschiedener Herkunft, werden zum Ordensleben geführt, damit sie durch vollkommenere Erfüllung ihres Taufversprechens ganz im Heiligen Geist leben und sowohl der Kirche als auch der menschlichen Gesellschaft zum Segen gereichen. Wir wünschen deshalb von Herzen, daß die Zahl dieser auserwählten Christgläubigen mehr und mehr wachse und sich entfalte, damit sie durch ihr Priestertum und ihr religiöses Leben die Frohbotschaft Christi bis zu den Enden der Erde verkünden und alle dem himmlischen Vater die Ehre erweisen.

VII.

Schließlich wollen wir mit Nachdruck darauf hinweisen, daß die Versöhnung zwischen den Christen eines der Hauptanliegen des Heiligen Jahres ist. Bevor nämlich alle Menschen einmal in die Gnade Gottes „unseres Vaters“ zurückgeführt und darin wieder vollkommen hergestellt werden, muß die Gemeinschaft unter denen vollkommen verwirklicht werden, die im Glauben Jesus Christus schon als den Herrn der Barmherzigkeit anerkannt und aufgenommen haben, der die Menschen befreit und im Geist der Liebe und Wahrheit untereinander vereint. Auf diese Weise kann das Jubiläumsjahr, das sich die katholische Kirche als einen Bestandteil ihrer Tradition zu eigen gemacht hat, eine sehr geeignete Zeit der geistigen Erneuerung darstellen und auch die Einheit der Christen fördern.

Wir erinnern außerdem daran, daß das II. Vatikanische Konzil lehrt, daß alles Bemühen und Wirken für diese Versöhnung der Christen wie auch jeder wahre Ökumenismus notwendigerweise aus einer inneren Bekehrung hervorgehen muß, weil schon der Wunsch nach der christlichen Gemeinschaft aus der Erneuerung des Geistes, aus der Selbstverleugnung, aus der vollen Verwirklichung der Liebe und der Treue zur geoffenbarten Wahrheit entspringt und heranreift (38).

Darin vor allem vollzieht und verwirklicht sich auf authentische Weise die ganze ökumenische Bewegung, an der die katholische Kirche sich soweit wie möglich mitbeteiligt und durch die die Kirchen und Gemeinschaften, die mit dem Apostolischen Stuhl noch nicht in voller Gemeinschaft leben, jene vollkommene Einheit suchen und erstreben, die Christus selbst gewollt hat. Denn es ist die Aufgabe und die Pflicht der ganzen Kirche, diese Einheit in der vollen Gemeinschaft der Kirchen wiederherzustellen (39). Das „Jahr der Gnade“ ist daher in diesem Sinn eine besondere Gelegenheit zur Buße angesichts der Spaltung der Christen, eine Zeit der Erneuerung zur tieferen Erfahrung eines in Christus geheiligten Lebens und ein Schritt auf die

ersehnte Versöhnung hin durch die Intensivierung des Dialogs und der konkreten Zusammenarbeit der Christen für das Heil der Welt: „Auch sie sollen in uns eins sein, damit die Welt glaube“ (40).

Schluß

Wir haben noch einmal zum Ausdruck gebracht, welches unsere Wünsche und Anliegen zur Feier des Heiligen Jahres in Rom sind. Wir laden nun unsere Brüder im Bischofsamt und alle Seelsorger und Gläubigen der Kirchen in der ganzen Welt, auch diejenigen, die mit der Kirche von Rom noch nicht in vollkommener Einheit leben, und darüber hinaus alle, die an Gott glauben, dazu ein, daß sie zumindest im Geiste gläubig an diesem Tisch der Gnade und der Erlösung teilnehmen, auf dem Christus sich selbst als Lehrer des Lebens darbietet. Zusammen mit den Gläubigen, die zu den Gräbern der Apostel und der alten Märtyrer pilgern, möchten wir den Glauben an Gott, den allmächtigen und barmherzigen Vater, und an Jesus Christus, unseren Erlöser, bekennen.

Was uns betrifft, so wünschten wir, daß alle, die nach Rom kommen, um Petrus zu sehen (41), im Heiligen Jahr durch uns noch offenkundiger erfahren, was der hl. Leo geschrieben hat: „In der ganzen Kirche wiederholt es Petrus täglich: ‚Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes‘, und jede Zunge, die den Herrn bekennt, ist geleitet von der Lehre dieser Stimme“ (42).

Wir wünschen ferner, daß eine große Anzahl von Gläubigen durch unseren Dienst und den unserer Brüder im Priesteramt zu den Quellen des Erlösers (43) herantrete. Die Heilige Pforte, die wir an der Vigil von Weihnachten öffnen werden, soll ein Zeichen für diesen neuen Zutritt zu Christus sein, der allein der Weg (44) und gleichzeitig die Pforte (45) ist, ein Zeichen aber auch für jenes väterliche Wohlwollen, mit dem wir voll Liebe in Sehnsucht nach Frieden allen unser Herz öffnen.

Wir bitten die selige Jungfrau, die erhabene Mutter des Erlösers und der Kirche, die Mutter der Gnade und Barmherzigkeit, die Dienerin der Versöhnung, das leuchtende Vorbild des neuen Lebens, daß sie durch ihre Fürsprache allen unseren Brüdern, Söhnen und Töchtern von ihrem Sohne die Gnade dieses Heiligen Jahres erlebe, die sie erneuern und erretten möge. Ihren Händen und ihrem Herzen empfehlen wir den Beginn, den Verlauf und den erfolgreichen Abschluß dieser großen Feier.

Wir wollen, daß dieses unser Schreiben jetzt und für die Zukunft voll wirksam werde, seine Ausführungen und Bestimmungen also von allen, die es betrifft, gewissenhaft beobachtet und so Wirklichkeit werden. Gegenteilige Bestimmungen sind außer Kraft gesetzt. Wenn aber einer bewußt oder unbewußt anders handelt, als wir angeordnet haben, so erklären wir dieses für ungültig und nichtig.

Gegeben zu Rom bei Sankt Peter, am 23. Mai, dem Fest Christi Himmelfahrt des Jahres 1974, dem elften unseres Pontifikates.

ICH, PAULUS,
BISCHOF DER KATHOLISCHEN KIRCHE.

- 1) Vgl. hl. Leo der Große, *Sermo LXXXII: PL 54, 422.*
- 2) Vgl. *Offb. 21, 14.*
- 3) Vgl. das Zeugnis des Priesters Gaius, der zur Zeit des Papstes Zephyrinus gelebt hat, bei Eusebius, *Historia Ecclesiastica*, 11, 25, 7.
- 4) Vgl. die Inschrift des Aberkios, Bischof von Hieropolis in Phrygien (2. Jhdt.): M. Guarducci, *L'iscrizione di Abercio, „Ancient Society“ 2 (1971), S. 176—177.*
- 5) Vgl. hl. Maximus von Turin, *Homilia 72: PL 57, 405 B.*
- 6) Diese Worte finden sich in einem Brief des hl. Kolumban an Papst Bonifatius IV. vom Jahre 613: *Sancti Columbani opera*, ed. G.S.M. Walker, Dublin 1957, S. 48.
- 7) Zu diesem Brauch vgl. F.M. Mignanti, *Istoria della sacrosancta Basilica Vaticana . . .*, Rom-Turin 1867, S. 180.
- 8) Vgl. allgemein B. Kötting, *Peregrinatio religiosa, Wallfahrten in der Antike und das Pilgerwesen in der alten Kirche*, Regensburg 1950.
- 9) R. Foreville: *L'Idée de Jubilé chez les théologiens et les canonistes (XII—XIII s.) avant l'institution du Jubilé romain (1300)* „Revue d'Histoire Ecclésiastique“ LVI (1961), S. 401 bis 423.
- 10) P. Pressuti, *Regesta Honorii III*, Rom 1888—95, 1840; Text bei R. Foreville, *Le Jubilé de Saint Thomas Becket du XIII au XV siècle (1220—1470). Etudes et documents*, Paris 1958, S. 163—164.
- 11) *Bulle Antiquorum habet fida relatio*, 22. Febr. 1300; Extravagantes, comm. V, IX, 1.
- 12) Vgl. *Glossa* des Kardinals Johannes Monaco zu dieser Bulle.
- 13) Vgl. Paul VI., *Ansprache, mit der er vor den in St. Peter versammelten Gläubigen das Jubiläumsjahr 1975 angekündigt hat*, 9. Mai 1973: AAS 65 (1973), S. 322—325, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1973, Nr. 160.
- 14) Vgl. 2 Kor 5, 18—20; Röm 5, 10.
- 15) Vgl. Lk 10, 42; Mt 6, 33.
- 16) Apost. Konst. *Indulgentiarum Doctrina*: AAS 59 (1967), S. 5—24.
- 17) Vgl. Paul VI., Brief an Kardinal Maximilian de Fuerstenberg anlässlich der Ankündigung des Jubiläumsjahres 1975, *Iniziandosi ufficialmente*, 31. Mai 1973: AAS 65 (1973), S. 357—360.
- 18) Apost. Konst. *Indulgentiarum Doctrina*, Nr. 5: AAS 59 (1967), S. 11.
- 19) Vgl. Joh 1, 16.

- 20) Apost. Konst. *Indulgentiarum Doctrina* Nr. 5: AAS 59 (1967), S. 10—11; vgl. hl. Thomas, *Summa Theologiae*, III, q. 48, a. 2 ad 1 und q. 49, a. 1.
- 21) Apost. Konst. *Indulgentiarum Doctrina*, Nr. 4: AAS 59 (1967), S. 9.
- 22) Vgl. Apost. Konst. *Indulgentiarum Doctrina*, Nr. 8: AAS 59 (1967), S. 16.
- 23) Paul VI., Brief an den Generalobern des Franziskanerordens, Constantino Koser, anlässlich des 700jährigen Gedenktages des von Papst Honorius III. dem hl. Franziskus gewährten „Portiunkula-Ablasses“, *Sancto Francisco concessa, Sacrosancta portiunculae ecclesia*, 14. Juli 1966: AAS 58 (1966), S. 631—634.
- 24) Apost. Konst. *Indulgentiarum Doctrina*, Nr. 8: AAS 59 (1967), S. 17.
- 25) Vgl. *Ench. Indulg.*, norma Nr. 24, § 1.
- 26) Vgl. *Ench. Indulg.*, norma Nr. 4.
- 27) Paul VI., *Motu proprio Pastorale munus*, I, Nr. 14: AAS 56 (1964), S. 8.
- 28) Vgl. *Primus Synodus Romana*, 1960, Art. 63.
- 29) III. Vat. Konzil, Missionsdekret *Ad gentes divinitus*, Nr. 1: AAS 58 (1966), S. 947.
- 30) II. Vat. Konzil, Missionsdekret *Ad gentes divinitus*, Nr. 2: AAS 58 (1966), S. 948.
- 31) Paul VI., *Ansprache an die Mitglieder des Sekretariates der Allgemeinen Bischofssynode: L'Osservatore Romano*, 26. April 1974, S. 4.
- 32) Vgl. 1 Petr 3, 15.
- 33) Vgl. Röm 15, 2; 1 Kor 14, 3; Eph 4, 12.
- 34) Lev 25, 8 f.
- 35) Vgl. hl. Ignatius von Antiochien. *Epist. ad Romanos*, Funk 1, 252.
- 36) Vgl. Lk 21, 2; Mk 12, 42.
- 37) Lk 4, 18—19.
- 38) Vgl. II. Vat. Konzil, Dekret über den Ökumenismus *Unitatis Redintegratio*, Nr. 7: AAS 57 (1965), S. 97.
- 39) Vgl. II. Vat. Konzil, Dekret über den Ökumenismus *Unitatis Redintegratio*, Nr. 5: AAS 57 (1965), S. 96.
- 40) Joh 17, 21.
- 41) Vgl. Gal 1, 18.
- 42) *Sermo III: PL 54, 146.*
- 43) Vgl. Is 12, 3.
- 44) Joh 14, 6.
- 45) Joh 10, 7, 9.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 176 Bischofswort zum Caritassonntag 1974

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

Wir alle wissen um die vielfältige Not, unter der die Menschen auf Erden leiden. Dabei denken wir heutzutage besonders an die materielle Armut in der sogenannten Dritten Welt. Aber auch in unserer Wohlstandsgesellschaft gibt es Not und Bedrängnis in mannigfachen Erscheinungsformen. Der bevorstehende Caritassonntag gibt mir Anlaß, darauf einmal nachdrücklich Ihre Aufmerksamkeit hinzulenken.

Es geht hier nicht nur um materielle, sondern vor allem auch um seelische Not. Wir sehen Familien, die auseinanderfallen. Es begegnet uns eine ständig wachsende Zahl von depressiven und neurotisch-kranken Menschen. Immer mehr Frauen und Männer halten den

Leistungs- und Erfolgswang in unserer Gesellschaft nicht mehr aus. In besonderer Weise gefährdet sind unsere ausländischen Mitbürger, älter werdende Arbeitnehmer, Menschen in Obdachlosensiedlungen, Familien mit vielen Kindern und alleinstehende Mütter. Auffallend ist die Zunahme der jugendlichen Straffälligen.

Die Ursachen hierfür sind vielfältiger Art, entstammen jedoch letztlich einem seelischen Leid, für das unsere Wohlstandsgesellschaft, der wir zugehören, mitverantwortlich zeichnet.

Der Mensch ist heute in den Augen vieler nur soviel wert, wie er leistet; er wird im Arbeitsprozeß zunehmend verplant und verliert immer mehr seine innere Freiheit. Das alles aber begründet und verstärkt

eine verhängnisvolle Selbstentfremdung. Der so gefährdete Mensch findet keine Erfüllung und weiß oft nicht mehr, wofür er lebt.

Was ist nun unsere Antwort darauf?

Die Berufung auf den Besitz der Bibel allein genügt nicht. Wir Christen werden an unserer Christlichkeit aufgrund eines lebendigen Glaubens gemessen, und die Not des Mitmenschen spricht uns daraufhin an. Ohne Zweifel gibt es die stille und private Hilfe im Einzelfall; sie ist und bleibt unverzichtbar. Dazu aber muß der Versuch kommen, das Notverständnis in der Pfarrgemeinde zu wecken und zu vertiefen und den verschiedenen Gruppen, wie etwa den kinderreichen Familien, den ausländischen Mitbürgern, den Psychisch-Kranken, den einsamen und alten Menschen zu ihrem Recht in unserer Gesellschaft zu verhelfen und ihnen die Erfahrung menschlicher Nähe und brüderlicher Hilfe zu schenken.

Die Pfarrcaritas will hier helfen, kann manchmal jedoch nicht alles leisten; sie kann es vor allen Dingen nicht allein. Oft ist die Hilfe von entsprechend qualifizierten Fachkräften notwendig, die beim Caritasverband und den ihm angeschlossenen Fachverbänden angestellt sind. Ein Schwerpunkt dieser fachlichen Hilfe ist die Beratung. Dabei geht es um Orientierungshilfen in den verschiedenen Bereichen der Not: für Eltern, die in der Erziehung nicht mehr weiter wissen; Mütter, die ein unerwünschtes Kind erwarten; Jugendliche, die kriminell geworden sind; ausländische Mitbürger, die ihr Recht nicht kennen. Sie alle erfahren Rat und Hilfe. In Gesprächen mit Sozialarbeitern, Psychologen, Ärzten und Seelsorgern sollen sie Verständnis für ihre persönliche und die soziale Situation gewinnen und befähigt werden, die Ursachen und Bedingungen ihrer Not zu verändern — oder aber

Ängste, Leid und Trauer, die nicht verändert werden können, getröstet anzunehmen und durchzustehen.

Das ist die Not der Menschen heute — oft in unserer unmittelbaren Nachbarschaft. Das ist Caritas der Kirche heute, wie sie sich verwirklicht im Einsatz des einzelnen Christen, im Engagement einer Pfarrgemeinde und im fachlichen Angebot des Caritasverbandes.

Ein Sonntag der Caritas sollte in unseren Gemeinden mehr sein als eine jährliche Pflichtübung, mehr auch als der Sonntag mit der Caritas-Kollekte, so notwendig sicher auch das großzügige Geldopfer zur Finanzierung der vielfältigen Caritasaufgaben in Pfarrei, Region und Bistum ist. Vor allem will dieser Sonntag uns die Augen öffnen für die menschliche Not heute, die von unserem Glauben her eine Antwort erwartet. Ein Glaube ohne Liebe ist nichts.

Ich möchte nicht schließen, ohne allen zu danken, die bisher durch Opfer und Gebet die Arbeit der Caritas in den Gemeinden gefördert und mitgetragen haben. Gottes Lohn ist ihnen gewiß.

Es grüßt und segnet Sie alle

Ihr Bischof



Aachen, den 9. Juli 1974

Zusatz des Generalvikariates

Wir bitten alle Seelsorger, das vorstehende Hirtenwort in allen hl. Messen am Sonntag, dem 25. August 1974, sowie in den Vorabendmessen zu verlesen oder seinen Inhalt in der Predigt darzulegen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 177

Caritassonntag 1974

Aachen, 15. Juli 1974

Am 1. September 1974 wird in unserem Bistum der Caritassonntag begangen. Er steht unter dem Thema: „Sehen — Verstehen — Helfen“.

Die Kollekte ist für die Aufgaben der pfarrlichen Caritas bestimmt (siehe Kollektenplan 1974). Entsprechendes Werbematerial kann beim Diözesancaritasverband bestellt werden.

Nr. 178

Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1975

Aachen, 16. Juli 1974

Im Jahr 1975 wird der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten stattfinden: Aldenhoven, Alsdorf, Baesweiler, Heimbach-Nideggen, Hochneukirch, Kem-

pen-Tönistorst, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Nordost, Mönchengladbach-Ost, Mönchengladbach-Südwest, Mönchengladbach-West, Titz, Ubach-Palenberg, Wegberg-Niederkrüchten.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 u. 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404—408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3). In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn Zwischenfirmungen jedes zweite Jahr stattfinden; jedoch kann das hl. Sakrament der Firmung auch jährlich gespendet werden, wo es sich um sehr große Pfarren handelt und wo es aufgrund der gegebenen Situation geraten erscheint.

Wir erinnern auch an den Hinweis im KA 1967 Seite 132, daß die Firmlinge das 10. Lebensjahr vollendet haben sollen.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jeden Priester), Nr. 181 (für die Pfarre usw.) und Nr. 182 (für den Pfarrer) beim Einhard-Verlag, 51 Aachen, Klappergasse 2—4, Postfach 1426, rechtzeitig und in genügender Anzahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 179 Regelung der Beichtjurisdiktion

Aachen, 17. Juli 1974

Aufgrund entsprechender Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz und der Bischofskonferenzen von Belgien und den Niederlanden sowie des Bischofs von Luxemburg wird die bisherige Ordnung der Jurisdiktion folgendermaßen erweitert:

1. Welt- und Ordenspriester aus Belgien, den Niederlanden und aus Luxemburg, die von ihrem ordinarius loci Beichtvollmachten haben, besitzen in den in der Deutschen Bischofskonferenz vertretenen Bistümern für die Zeit eines Aufenthaltes bis zu einem Monat Beichtvollmacht. Bei längerem Verweilen im Bistum ist diese unter Vorlage des Kura-Instrumentes eigens zu beantragen.

2. Zur erlaubten Ausübung der Beichtvollmacht in einer fremden Kirche hat der Geistliche die Erlaubnis des Ortspfarrers oder Rektors der Kirche einzuholen. In dringenden Fällen kann diese Erlaubnis als gegeben angesehen werden.

3. Die gleiche Regelung gilt in den Bistümern, die in den Bischofskonferenzen von Belgien und den Niederlanden vertreten sind sowie in Luxemburg hinsichtlich der Priester, die in den deutschen Diözesen Beichtvollmacht haben.

Im übrigen verweisen wir wegen der Regelung der Jurisdiktion auswärtiger Priester auf Diöz. Stat. Art. 422.

Nr. 180 Offizielle Handreichung „Die Feier des Heiligen Jahres“

Aachen, 17. Juli 1974

In den Verlagen Benziger und Herder ist die offiziell von den liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich herausgegebene Übertragung des Ordo Anni Sancti erschienen. Sie trägt den Titel „Die Feier des Heiligen Jahres in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes“.

Das Werk bietet eine große Auswahl von Wortgottesdiensten, Eucharistiefeiern, Vespern, in denen eine Fülle von Lesungen, Gebeten, Fürbitten und Einführungen in die Perikopen zu finden ist. Außerdem werden in knappen, prägnanten Worten für jeden Tag der Woche unter einem ganz bestimmten Thema

Impulse gesetzt, die weitergeführt oder wörtlich übernommen werden können.

Der Band enthält ferner: Die Messe für das heilige Jahr, Gebete für den Papst und das Gebet für das Heilige Jahr.

Da die römische Ausgabe dieses Buches verspätet erschienen ist, konnte die deutsche Ausgabe nicht bis zur „Woche der Versöhnung“ in der letzten Osterwoche vorliegen. Die „Woche der Versöhnung“ soll daher im Herbst gehalten werden, etwa in der Quatemberwoche oder an einzelnen Tagen mehrerer Wochen in der zweiten Jahreshälfte. Dies ist bereits in der römischen Vorlage als eine von mehreren Möglichkeiten vorgesehen. Es besteht begründete Aussicht, daß die für Advent 1973 bis Pfingsten 1974 im Buch enthaltenen Vorschläge auch noch in den Gemeindegottesdiensten von Advent 1974 bis Pfingsten 1975 verwendet werden können.

Die Handreichung ist über den Buchhandel zu beziehen aus den Verlagen Benziger-Herder, Kunstleider, flexibel, 14,80 DM.

Vorzugspreis für Bezieher der Zeitschrift GOTTESDIENST: 12,80 DM.

Nr. 181 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (c) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (b) Ortszuschlag

Der Ortszuschlag beträgt monatlich:

a) für Pfarrer i. R.	Haushalt	
	mit	ohne
Pfarrvikare i. R. und Vikare i. R.	548,34 DM	449,— DM
b) für Kapläne i. R.	484,52 DM	399,05 DM

Diese Sätze gelten ab 1. Januar 1974

Aachen, den 9. Juli 1974

W ä c k e r s
Generalvikar

Nr. 182 Brandschäden und Verruungen von Kirchenräumen

Aachen, 18. Juli 1974

Vor kurzem ist in der Krypta einer Kirche unseres Bistums ein großer Schaden dadurch entstanden, daß eine Vielzahl von Kleinkerzen in Plastikbechern dichtgedrängt auf einem metallenen Tablett über Nacht weitergebrannt hat. Die Hitze versetzte die Plastikhüllen in Brand mit dem Erfolg, daß nicht nur die Krypta, sondern der ganze Kirchenraum auf allen Flächen bis in die letzten Winkel einschließlich der Orgel mit dem klebrigen Ruß des verbrannten Kunststoffs überzogen war.

Da es sich versicherungsrechtlich nicht um einen Brandschaden handelt, entfällt der Versicherungsschutz. Bei Schäden der geschilderten Art werden die Kosten zu ihrer Behebung ganz von der betreffenden

Pfarrgemeinde zu tragen sein. Deshalb bedürfen Kerzenständer mit diesen Kleinkerzen in Plastikhüllen der besonderen Beaufsichtigung und der sorgsamsten Wartung. Solche Lichter sollten in den Kirchen überhaupt nicht angeboten werden.

Ferner weisen wir darauf hin, daß alle Kerzen — ausgenommen das Ewige Licht — gelöscht werden müssen, bevor die Kirche abends verschlossen wird. Die Nichtbeachtung dieser Anordnungen kann den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit begründen. Es besteht die Gefahr, daß für hieraus entstehende Schäden der Versicherungsschutz gemindert wird oder ganz entfällt.

Nr. 183 Meldung von Versicherungsschäden

Aachen, 18. Juli 1974

Die Vertragsbedingungen verlangen, daß Schäden dem Versicherer kurzfristig gemeldet werden. Damit es nicht zu einer Fristenverletzung kommt, ist im Falle eines Schadens das Generalvikariat umgehend schriftlich zu informieren. Bei größeren Schäden empfiehlt sich eine telef. Vorabmeldung. Im Regelfall fordert unser Versicherungsbüro den Kirchenvorstand auf, Kostenanschläge für die Behebung des Schadens einzuholen.

Wir weisen nachdrücklich darauf hin, daß diese Aufforderung nicht gleichbedeutend mit einer Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten ist. Ab sofort können Rechnungen, die uns anstelle der Kostenanschläge eingereicht werden, nicht mehr angenommen werden.

Ebenfalls werden Schäden, die beseitigt wurden,

bevor der Ortstermin mit dem Sachverständigen der Versicherungsgesellschaft stattfand, in Zukunft nicht mehr anerkannt.

Nr. 184 Anmeldebestätigung zum Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk

Aachen, 18. Juli 1974

Den zum Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk (früher Marthahilfswerk) angemeldeten Haushälterinnen wurde während des Monats Juni 1974 gemäß der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Geistlichen des Bistums Aachen, § 8, Absatz 1, eine schriftliche Meldebestätigung unter Beifügung eines Exemplars der neuen Ordnung zugesandt. Die seit einer früheren Meldung zum Marthahilfswerk verbrachten Zeiten entsprechender Tätigkeit bleiben für die Versorgung wirksam.

Sollte eine Haushälterin diese schriftliche Meldebestätigung bisher nicht erhalten haben, so bitten wir, sich unverzüglich an das Generalvikariat Aachen, Hauptabteilung Personal, 6.3.2 (F. 45 23 39) zu wenden.

Nr. 185 Nachkonziliare Dokumente

Aachen, 19. Juli 1974

Diese Ausgabe des KA hat als Anlage die Nachkonziliare Dokumente Nr. 38 mit dem Rundschreiben der Kongregation für den Klerus „Über die Pastoralräte, gemäß den Beschlüssen der gemischten Vollversammlung vom 15. März 1972“.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 186 Exerzitienleiter-Tagung

Von Montag, dem 30. September, abends bis Freitag, dem 4. Oktober, morgens, veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Exerzitiensekretariate eine Exerzitienleiter-Tagung unter dem Thema „Westliche Exerzitien, östliche Meditations-Formen und die Anliegen des Heiligen Jahres“ im Bildungshaus Wien-Lainz, zu der auch deutsche Teilnehmer eingeladen sind. Kostenbeitrag für Übernachtung und Verpflegung pro Tag 120 Schilling.

Anmeldung erbeten an das Exerzitiensekretariat der Erzdiözese Wien, A 1010 Wien, Stephansplatz 6/VI/43.

Nr. 187 Der Ritus der Kindertaufe italienisch-deutsch

Eine Ausgabe des Kindertaufritus in italienischer und deutscher Sprache wird zum Preis von DM 0,60 vom Nationaldirektor für die Italienseelsorge in der Bundesrepublik angeboten. Es empfiehlt sich Sammelbestellung durch die Dekanate.

Die Anschrift lautet: Don Guiseppe Clara, 6 Frankfurt 1, Fürstenbergerstraße 177.

Nr. 188 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974

Nr. 189 Personalchronik

Unser Bischof Johannes hat

- am 31. Mai 1974 P. Johannes K n o o r SVD auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. Juni 1974 zum Subsidiar an St. Vitus in Grefrath (Otl. Oedt), Dekanat Nettetal-Grefrath, bestellt und ihm gleichzeitig den Auftrag zur Aushilfe in der Seelsorge des Dekanates Nettetal-Grefrath erteilt;
- am 18. Juni 1974 P. Dr. Josef Muris SMM mit sofortiger Wirkung von den Aufgaben des Hausgeistlichen am St.-Augustinus-Kloster in Aachen-Walheim (Pfarre St. Anna) befreit;
- am 1. Juli 1974 Kaplan Miguel A m a s — unbeschadet seiner Tätigkeit als Subsidiar an St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach (Otl. Neuwerk) — den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge an den Spaniern im Raume Mönchengladbach-Rheydt und Viersen erteilt mit der Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer;
- am 1. Juli 1974 Kaplan Rudolf W y r s c h in Esweiler (Otl. Röthgen) St. Marien zum Pfarrer an St. Arnold in Düren (Otl. Arnoldsweiler), Dekanat Düren-Nord, ernannt;
- am 9. Juli 1974 Ehrendechant Theodor Wallraff nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Schleiden (Otl. Olef) St. Johann B. mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in den Ruhestand versetzt;
- am 10. Juli 1974 Ehrendechant Josef E h l nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Kempen (Otl. Hüls) St. Cyriakus mit Wirkung vom 1. August 1974 in den Ruhestand versetzt;
- am 10. Juli 1974 Pfarrer Conrad K a n n nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Würselen (Otl. Linden) St. Nikolaus mit Wirkung vom 1. August 1974 in den Ruhestand versetzt;
- am 15. Juli 1974 Neupriester Michael F r i n k e n aus Stolberg-Büsbach zum Kaplan in Düren St. Antonius, Dekanat Düren-Ost, ernannt;

- am 15. Juli 1974 Neupriester Elmar H e m p e l aus Bremerhaven zum Kaplan in Aachen Herz Jesu, Dekanat Aachen-Ost, ernannt;
- am 15. Juli 1974 Neupriester Hans Rolf K r e w i n k e l aus Aachen zum Kaplan in Willich St. Katharina, Dekanat Willich, ernannt;
- am 15. Juli 1974 Neupriester Hubert M ü l l e r s aus Korschenbroich zum Kaplan in Kaldenkirchen St. Klemens, Dekanat Nettetal-Grefrath, ernannt;
- am 15. Juli 1974 Neupriester Peter S t o l l e aus Düren-Hoven zum Kaplan in Aachen (Otl. Haaren) St. Germanus, Dekanat Aachen-Nord, ernannt;
- am 15. Juli 1974 Pfarrer Clemens W i t t r o c k nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Schwalmthal (Otl. Waldniel) St. Michael mit Wirkung vom 1. August 1974 in den Ruhestand versetzt;
- am 16. Juli 1974 Pfarrer Josef P a g g e n in Meerbusch (Otl. Nierst) zum Pfarrer an St. Hubert in Selfkant (Otl. Susterseel), Dekanat Gangelt-Selfkant, ernannt;
- am 17. Juli 1974 Provinzial P. Arnold T h e u n i s s e n SSS zum Vikar an St. Peter Julian in Düren (Pfarre St. Anna), Dekanat Düren-Südwest, bestellt mit der Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer.

Staatliche Ernennung

- Am 4. April 1974 wurde Studienrat z. A. Winfried H i l g e r s, Gewerblich-technische Berufsschulen II in Krefeld, zum Studienrat daselbst ernannt.

Nr. 190 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Josef Buchkremer in der Zeit vom 25. Juni bis 18. Juli 1974 die kanonische Visitation im Dekanat Aachen-Kornelimünster vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 25. Juni in Herz Jesu (Otl. Lichtenbusch) 29, am 1. Juli in Schmerzhafte Mutter (Otl. Hahn) 42, am 2. Juli in St. Rochus (Otl. Oberforstbach) 34, am 4. Juli in Hl. Dreifaltigkeit (Otl. Schleckheim) 66, am 8. Juli in St. Josef (Otl. Schmithof) 66, am 9. Juli in Roetgen St. Antonius (Otl. Rott) 73, am 10. Juli in Aachen St. Kornelius (Otl. Kornelimünster) 77, am 11. Juli in Roetgen St. Hubertus 99 (1. Termin), am 15. Juli daselbst 108 (2. Termin), am 16. Juli in Aachen St. Anna (Otl. Walheim) 167, am 17. Juli in Stolberg St. Brigida (Otl. Venwegen) 45, davon 1 Erwachsenen, insgesamt 806 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch des Weihbischofs mit den Priestern des Dekanats fand am 18. Juli 1974 im Pfarrhaus zu Kornelimünster statt.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 16

Aachen, 15. August 1974

44. Jahrgang

		Inhalt:			
		Seite		Seite	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			Kirchliche Mitteilungen		
Nr. 191	Missale Romanum	123	Nr. 197	Tagungen des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V.	125
Nr. 192	Nachtwallfahrt junger Christen nach Altenberg	123	Nr. 198	Zwei Kursangebote des Instituts der Orden	125
Nr. 193	Vertretervergütung bei Stellenvakanzen Küster-, Organisten- und Chorleiteraufgaben	123	Nr. 199	Priesterexerzitien	125
Nr. 194	Studientag für kirchliche Jugendarbeit	124	Nr. 200	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974	125
Nr. 195	Nachkonziliare Dokumente	124	Nr. 201	Personalchronik	126
Nr. 196	Warnung	124	Nr. 202	Vermischte kirchliche Nachrichten . . .	126

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 191 Missale Romanum

Aachen, 1. August 1974

Es wird darauf hingewiesen, daß das römische Meßbuch in lateinischer Sprache in Leder gebunden zur Zeit zum Preis von etwa 75,— DM über die Buchhandlungen bezogen werden kann. Das dazugehörige Lektionar in lateinischer Sprache ist in 3 Bänden erschienen, die zusammen augenblicklich etwa 110,— DM kosten.

Nr. 192 Nachtwallfahrt junger Christen nach Altenberg

Aachen, 5. August 1974

Für Samstag, den 5. Okt. 1974, lädt der Diözesanverband 'Katholische Junge Gemeinde' — KJG — junge Christen ab 17 Jahre zur diesjährigen Nachtwallfahrt nach Altenberg ein.

Thema:

Buße '74 — besinnen — umdenken — versöhnen

Beginn:

22.00 Uhr mit der Statio in den Stationskirchen von Neschen und Voiswinkel

22.30 Uhr Die Gesprächsgruppen gehen den Weg zur Eucharistiefeier im Dom zu Altenberg

Nr. 193

Vertretervergütung bei Stellenvakanzen Küster-, Organisten- und Chorleiteraufgaben

Aachen, 5. August 1974

Scheidet ein hauptamtlicher Mitarbeiter aus und bleibt die Stelle zunächst unbesetzt, so erhält die Kirchengemeinde eine Vertretervergütung, um die von Aushilfskräften geleisteten Dienste abzugelten.

In der Vergangenheit zeigten sich Unsicherheiten und Erschwernisse für die Kirchengemeinden, da das in der KAVO verankerte Merkmal der „anerkannten Dienste“ (Beschäftigungsumfang) auch bei den festzusetzenden Vertretervergütungen angemessen zu beachten ist. Diese Nachteile müssen in Zukunft ausgeschlossen, zumindest aber wesentlich eingeschränkt werden.

Alle Kirchengemeinden, in denen eine Stellenvakanzen eintritt oder zu erwarten ist, werden gebeten, die Sachlage möglichst bald dem Generalvikariat — Hauptabteilung Personal — aufzuzeigen. Dies kann auch telefonisch (Hausapparate 353 und 356) geschehen.

Die betroffene Kirchengemeinde erhält sodann ein Merkblatt, aus dem die interessierenden Einzelheiten der Regelung entnommen werden können. Die zu erwartende Vertretervergütung für Küster- bzw. Organistenaufgaben wird zugleich bekanntgegeben, sofern keine Hinderungsgründe bestehen.

Für Chorleiteraufgaben gibt es keine Vertretervergütung. Dem Vertreter wird eine personenbezogene Vergütung gewährt. Dafür werden folgende Mindestauskünfte benötigt:

Name, Vorname, Geburtsdatum und Qualifikation des Mitarbeiters sowie Zeitwerte für die jeweils zu erfüllenden Aufgaben.

Die Gesamtregelung gilt sinngemäß beim Ausscheiden nebenamtlicher Mitarbeiter, für die zunächst ein ständiger Nachfolger fehlt. Ausgenommen davon sind die Kirchengemeinden bis zu 1500 Katholiken, die bereits für alle Aufgaben eine Pauschalvergütung erhalten. Mittel, die in diesen Kirchengemeinden durch eingeschränkte Dienste frei werden, sind einzusparen.

Weitere Einzelheiten können zu gegebener Zeit dem angesprochenen Merkblatt entnommen werden.

Nr. 194 Studentag für kirchliche Jugendarbeit

Aachen, 6. August 1974

Das Referat für kirchliche Jugendarbeit, der Bund der Deutschen Kath. Jugend führen in Absprache mit der Abteilung Personalförderung am 4./5. Dezember 1974 im Eucharistischen Zentrum in Düren einen Studentag zu Fragen kirchlicher Jugendarbeit durch.

Mittwoch, 4. 12. 1974, 16.00 Uhr Beginn

Thema: „Aussagen der Synode zu Fragen kirchlicher Jugendarbeit“

Texte: „Das katechetische Wirken der Kirche“
„Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“

Referent: Prof. P. Ludwig Bertsch SJ, Frankfurt

Donnerstag, 5. 12. 1974

Thema: „Möglichkeiten der Katechese im Rahmen kirchlicher Jugendarbeit“

Referenten: Stadtjugendseelsorger Hermann Hahncklaus, Hamburg

Diözesanjugendseelsorger Winfried Pilz, Köln

Mitarbeiter des Jugendzentrums Mergenthof, Trier

Ende gegen 17.00 Uhr

Diese Einladung wendet sich vor allem an die Jugendseelsorger und Dekanatsbeauftragten für kirchliche Jugendarbeit sowie an die Haupt- und Ehrenamtlichen in Leitungen der Mitgliedsverbände des BDKJ.

Anmeldungen erbitten wir bis 30. Oktober 1974 an das Referat für kirchliche Jugendarbeit, 51 Aachen, Klosterplatz 7, Tel.: 45 22 17.

Schulung für hauptamtliche Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit

Aachen, 6. August 1974

Das Referat für kirchliche Jugendarbeit und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend führen in Absprache mit der Abteilung Personalförderung vom 7. — 12. Oktober 1974 in der Bildungsstätte Michaelsturm in Schaephuysen/Moers eine Schulung für hauptamtliche Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit durch.

Gegenstand der Schulung wird das neue Ausbildungskonzept für ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit sein, das auf der diesjährigen Diözesanversammlung des BDKJ beraten wurde. Es wird einerseits darum gehen, mit den Inhalten des Konzepts vertraut zu machen, und andererseits methodische Ansätze zur Durchführung und Verwirklichung des Konzepts kennenzulernen.

Als Referent wurde Pfr. Walter Müller, Mainz, angefragt.

Da nur eine begrenzte Teilnehmerzahl möglich ist, erbitten wir umgehend Anmeldungen an das Referat für kirchliche Jugendarbeit, 51 Aachen, Klosterplatz 7, Tel.: 45 22 17.

Nr. 195 Nachkonziliare Dokumente

Aachen, 6. August 1974

Diese Ausgabe des KA hat als Anlage die Nachkonziliaren Dokumente Nr. 41 mit dem Apostolischen Schreiben „Marialis Cultus“ vom 2. Februar 1974 über die Marienverehrung.

Nr. 196 Warnung

Aachen, 7. August 1974

Der deutsche Seelsorger in Madrid, Rektor Wolfgang Klock, teilt mit Brief vom 10. 7. 74 mit, daß ein deutscher Staatsangehöriger seit vergangenen Herbst Bettelbriefe gleichlautenden Inhalts an deutsche katholische Pfarrämter schreibt. Regelmäßig wird um Reise-geld bis zur deutschen Grenze gebeten. Allein in der letzten Woche erhielt Rektor Klock vier Anfragen von katholischen Pfarrämtern zwischen Nordsee und Bodensee, die sich auf ihn bezogen. Es handelt sich um Uwe Küstner, Postlagernd, Aranjuez bei Madrid. Von der Beantwortung seiner Schreiben wird abgeraten.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 197 Tagungen des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V.

1. Sondertagung in Köln am 21. August 1974 Treffpunkt: 10.15 Uhr im Kölner Dom. Rundgang durch den Dom, Chor mit Dreikönigenschrein, Unterirdischer Dom, Schatzkammer (in Gruppen). Nachmittags: 14.30 Uhr Besuch des Diözesanmuseums, Roncalliplatz und der Basilika St. Ursula.
2. Sondertagung in Aachen am 4. September 1974 zum Gedenken an Kaiser Heinrich II., den Heiligen, der vor 950 Jahren am 13. Juli 1024 in Bamberg verstorben ist.
Treffpunkt: 10.15 Uhr im Rathaus, Besichtigung des Kaisersaales — 11.00 Uhr Besichtigung des Domes. Im Mittelpunkt stehen die Kunstwerke der Ottonenzeit aus Dom und Domschatzkammer, vor allem der Goldene Altar und die Heinrichskanzel.
14.30 Uhr Besichtigung der Propsteikirche St. Adalbert und ihres Kirchenschatzes.
16.00 Uhr Besichtigung der ehem. Abteikirche St. Johann in Aachen-Burtscheid und ihres Kirchenschatzes. Die beiden Kirchen gehen auf Gründungen Otto III. und Heinrich II. zurück.

Anmeldungen sofort erbeten an die Geschäftsstelle des Vereins in 5 Köln 1, Gereonstraße 2—4 (Historisches Archiv des Erzbistums Köln).

Nr. 198 Zwei Kursangebote des Instituts der Orden

1. Vom 18. — 23. November 1974 in Vierzehnheiligen Lebensorientierung aus dem Glauben mit den Themen: Beginn von achttägigen Exerzitien (1. Phase) Schuld und Umkehr in den Exerzitien (2. Phase) Leitung: P. Peter Köster SJ
Zielgruppe: Exerzitien- und Meditationsleiter (-innen), auch solche, die sich auf eine künftige Exerzitientätigkeit vorbereiten.
2. Vom 18. — 22. November 1974 in Essen-Heidhausen fachliche und spirituelle Hilfen für das Alter. Leitung Frau Helly Simons.
Zielgruppe: Verantwortliche und Beauftragte für die Alterssorge, die die Kurserfahrungen besonders an ältere Mitglieder in Ordensgemeinschaften weitervermitteln.

Weitere Hinweise der einzelnen Programme gibt das Institut der Orden, Pater Peter Köster SJ, 6 Frankfurt 1, Waldschmidtstraße 42a, F. 0611/44 64 15.

Nr. 199 Priesterexerzitien

In der Benediktinerabtei Maria Laach werden im Jahre 1974/75 folgende Exerzitienkurse gehalten:

Für Priester:

- 7.—11. Oktober 1974 (P. Angelus Häußling)
4.— 8. November

- 17.—21. Februar 1975 (P. Polykarp Wegenaer)
3.— 7. März
16.—20. Juni

Für Küster und Organisten:

- 25.—29. November 1974 (P. Polykarp Wegenaer)
14.—18. April 1975 (P. Rabanus Rickert)
Tage im Kloster:
12. Oktober — 26. Oktober 1974
24. Mai — 7. Juni 1975
27. Juni — 5. Juli 1975 (Aufbaukurs)

Zen-Meditationstage: 13.—18. Januar 1975
(P. Lutze S. J.).

Die Anmeldung richte man bitte an:

Gastpater, 5471 Maria Laach (Tel.: Mendig 02652/285)

Für Akademiker:

- 20.—24. November 1974 (P. Markus Wiskirchen)
2.— 6. April 1975
21.—25. Mai 1975

Die Anmeldung richte man bitte an: Kath. Akademikerverband, 53 Bonn, Venusbergweg 1

Beginn der Exerzitien am Abend des ersten Tages (18.00 Uhr) Schluß am Morgen des letzten Tages (8.15 Uhr)

Nr. 200 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974

Unser Bischof Johannes hat

- am 1. Juli 1974 Vladimir Vargić den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge der Region Düren im Einvernehmen mit dem Herrn Regionaldekan erteilt;
- am 22. Juli 1974 Pfarrer Ludwig Hecker nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Wassenberg St. Mariä Himmelfahrt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in den Ruhestand versetzt;
- am 22. Juli 1974 Pfarrer Joseph Langen nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Alsdorf St. Mariä Empfängnis (Otl. Mariadorf) mit Wirkung vom 15. Oktober 1974 in den Ruhestand versetzt;
- am 23. Juli 1974 Kaplan Johannes Floß — unbeschadet seiner Tätigkeit als Subsidiar in Aachen St. Fronleichnam — mit Wirkung vom 1. August 1974 den Auftrag zur Mitarbeit in der Erwachsenenbildung in der Region Aachen-Stadt im Einvernehmen mit dem Herrn Regionaldekan erteilt;
- am 24. Juli 1974 Kaplan Winfried Müller in Nettetal-Kaldenkirchen zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Geilenkirchen St. Marien (Otl. Gillrath), Dekanat Geilenkirchen, bestellt mit der Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrvikar;
- am 26. Juli 1974 Pfarrer P. Camille Peeters CSsR in Inden-Lucherberg zum Subsidiar in Rheydt St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Meerkamp), Dekanat Rheydt-Odenkirchen, bestellt und ihm gleichzeitig den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge der Region Mönchengladbach-Rheydt erteilt;
- am 29. Juli 1974 Dr. phil. Theodor Schäfer in Bonn mit Wirkung vom 1. August 1974 zum Pfarrer in Nideggen St. Johoann B., Dekanat Heimbach-Nideggen, und gleichzeitig zum nebenamtlichen diözesanen Familienseelsorger ernannt;
- am 29. Juli 1974 Professor Dr. Edward J. Birkenbeil in Geilenkirchen-Teveren mit Wirkung vom 31. Juli 1974 von den Aufgaben des Pfarrverwesers (vic. oec.) in Geilenkirchen St. Kornelius (Otl. Grotenrath) entpflichtet und ihm gleichzeitig den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge des Dekanates Geilenkirchen im Einvernehmen mit Herrn Dechant Zermahr erteilt;
- am 30. Juli 1974 P. Leonhard Naber SVD auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. August 1974 zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Geilenkirchen St. Kornelius (Otl. Grotenrath), Dekanat Geilenkirchen, bestellt mit der Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer;

Staatliche Ernennung:

Am 19. Juli 1974 wurde Oberstudienrat Friedrich Havers, Städtisches Mädchengymnasium in Kempen, zum Studiendirektor daselbst ernannt.

Nr. 202 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Joseph Buchkremer das hl. Sakrament der Firmung am 19. Juli 1974 im Rheinischen Blindenkin- derheim zu Düren 6 geistig behinderten blinden Kin- dern, am 23. Juli 1974 in der Hohen Domkirche zu Aachen 37 Firmlingen, davon 33 Schülern der Dom- singschule Aachen.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes hielt Weih- bischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 1. bis 18. Juli 1974 die kanonische Visitation im Dekanat Simmerath und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 1. Juli in St. Apollonia (Otl. Steckenborn) 119, am 2. Juli in St. Mariä Empfängnis (Otl. Rollesbroich) 66, am 4. Juli in St. Matthias (Otl. Strauch) 76, am 8. Juli in St. Johann B. (Otl. Lammersdorf) 114, am 9. Juli St. Johann-B. Simmerath 207, am 10. Juli in St. Nikolaus (Otl. Ein- ruhr) 19, davon 1 Erwachsenen, am 11. Juli in St. Peter und Paul (Otl. Kesternich) 140, am 15. Juli in St. Michael (Otl. Dedenborn) 36, am 16. Juli in St. Bartholomäus (Otl. Hammer) 9 und am 17. Juli in St. Barbara (Otl. Rurberg) 82, insgesamt 868 Firmlingen.

Die Schlußbesprechung des Weihbischofs mit den Prie- stern des Dekanats und dem Regionaldekan fand am 18. Juli 1974 im Pfarrhaus zu Simmerath statt;

am 22. Juli spendete er in Krefeld St. Dionysius (Dekanat Krefeld Mitte) 22 und am 23. Juli in Krefeld St. Josef (Dekanat Krefeld-West) 93, insgesamt 115 Firmlingen das hl. Sakrament der Firmung.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB in folgenden Pfarrkirchen unseres Bistums das hl. Sakrament der Firmung: Am 27. Juni 1974 in Würselen St. Peter und Paul (Otl. Bardenberg), Dekanat Würselen, 81, am 1. Juli in Aachen St. Gregorius, Dekanat Aachen-Burtscheid, 70, am 2. Juli in Aachen St. Konrad (Otl. Vaalserquartier), Dekanat Aachen-West, 50, am 18. Juli in Düren St. Joachim, Dekanat Düren-Nord, 70, am 19. Juli in Düren St. Bonifatius, Dekanat Düren-Ost, 264, am 20. Juli in Düren St. Arnold (Otl. Arnoldsweiler), Dekanat Düren- Nord 80, davon 1 Erwachsenen, am 21. Juli in Aachen St. Michael (Otl. Burtscheid), Dekanat Aachen-Burt- scheid, 58, insgesamt 673 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 17

Aachen, 2. September 1974

44. Jahrgang

Inhalt: Seite

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 203	Geschäftsordnung für den Erlaßausschuß des Kirchensteuerrates	127
Nr. 204	Tagung „Gemeindekatechese“	128

Nr. 205	Generalvikariat am 19. September 1974 geschlossen	128
---------	---	-----

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 206	Personalchronik	128
---------	---------------------------	-----

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 203 Geschäftsordnung für den Erlaßausschuß des Kirchensteuerrates

Der Kirchensteuerrat der Diözese Aachen hat in seiner Sitzung am 28. 2. 1970 die Bildung eines Erlaßausschusses gem. § 5 Abs. 2 der Satzung des Kirchensteuerrates vom 21. Juli 1969 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1969, S. 110) beschlossen und in seiner Sitzung am 15. Juni 1974 folgende Geschäftsordnung verabschiedet:

Geschäftsordnung für den Erlaßausschuß des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen

§ 1

Der gem. § 5 Abs. 2 der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen vom 21. Juli 1969 (KA 1969, S. 110) gebildete Erlaßausschuß hat die Aufgabe, über Anträge auf Erlaß und Stundung der Kirchensteuer gem. § 8 Abs. 5 Kirchensteuergesetz und § 13 Abs. 2 Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen zu entscheiden; hierbei ist er an Grundsatzbeschlüsse des Kirchensteuerrates gebunden.

§ 2

Der Erlaßausschuß besteht aus vier vom Kirchensteuerrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und dem vom Bischof gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 5 der Satzung des Kirchensteuerrates berufenen Bediensteten des Bischöflichen Generalvikariates. Der Erlaßausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er bestimmt ferner einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Kirchensteuerrates zu sein braucht.

§ 3

Zu den Sitzungen des Ausschusses lädt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der vom Bischof gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 5 der Satzung berufene Bedienstete, schriftlich ein.

Die Einladungen sind spätestens acht Tage vor dem

Sitzungstermin abzusenden. Dabei ist die Tagesordnung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bekanntzugeben.

Der Erlaßausschuß tritt jeweils bei Bedarf, in der Regel mindestens dreimal im Jahr, zusammen.

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der vom Bischof gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 5 der Satzung berufene Bedienstete, kann in begründeten Fällen den Steuerbetrag, dessen Erlaß oder Stundung beantragt wird, bis zur nächsten Sitzung ganz oder teilweise stunden.

§ 4

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Sache in der nächsten Sitzung erneut zu behandeln. Falls sich wiederum eine Stimmengleichheit ergibt, ist die Sache dem Plenum des Kirchensteuerrates zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 5

Die vom Ausschuß gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Erlaßausschusses sowie dem Vorsitzenden des Kirchensteuerrates zu übersenden. Erfolgt seitens der Mitglieder des Erlaßausschusses binnen 10 Tagen nach Absendung des Protokolls kein Widerspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt; damit werden die Beschlüsse wirksam.

§ 6

Der Vorsitzende des Erlaßausschusses hat den Kirchensteuerrat zu unterrichten

a) über Fragen, die in seelsorglicher, rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht von grundsätzlicher Bedeutung sind,

b) über die Summe der im Vorjahr erlassenen Kirchensteuern.

Der Kirchensteuerrat kann weitere Auskünfte verlangen.

Aachen, den 15. Juni 1974 Der Kirchensteuerrat
gez. Wäckers
Vorsitzender

Nr. 204 Tagung „Gemeindekatechese“

Aachen, 19. August 1974

Wegen der dazwischenliegenden Ferien sei noch einmal auf die Tagung „Gemeindekatechese“ am 30.

September hingewiesen (s. Kirchlicher Anzeiger Stück 14). Anmeldung bis 15. September.

Nr. 205 Generalvikariat am 19. September 1974 geschlossen

Aachen, 20. August 1974

Am Donnerstag, dem 19. September 1974, ist das Generalvikariat wegen des Betriebsausfluges der Mitarbeiter geschlossen.

Unaufschiebbare Angelegenheiten der geistlichen Jurisdiktion können zwischen 9 und 12 Uhr sowie zwischen 15 und 16 Uhr fernmündlich behandelt werden.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 206 Personalchronik

Unser Bischof Johannes hat

am 18. Juli 1974 Militärpfarrer Hermann-Josef Cremer in Budel (Holland) zum Pfarrer in Krefeld St. Dionysius, Dekanat Krefeld-Mitte, ernannt;

am 29. Juli 1974 Dechant Johannes Walter Bosch in Erkelenz mit Wirkung vom 1. August 1973 von den zusätzlichen Aufgaben des Pfarrverwesers in Erkelenz St. Mariä Empfängnis (Otl. Katzem) befreit;

am 29. Juli 1974 Kaplan Heribert Brendt in Aachen St. Paul mit Wirkung vom 1. August 1974 die Genehmigung erteilt, die Stelle eines Religionslehrers am Mädchengymnasium in Erkelenz zu übernehmen und gleichzeitig zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Erkelenz St. Mariä Empfängnis (Otl. Katzem), Dekanat Erkelenz, bestellt;

am 29. Juli 1974 Religionslehrer Günter Esters in Krefeld von den Aufgaben des Subsidiars in Krefeld St. Dionysius befreit und — unbeschadet seiner Tätigkeit als Religionslehrer am Städtischen naturwissenschaftlichen Fichte-Gymnasium in Krefeld — mit Wirkung vom 1. August 1974 zur Mitarbeit in der KSJ/ND (Kath. Studierende Jugend — Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland —) im Bistum Aachen beauftragt;

am 29. Juli 1974 Kaplan Hermann van Gorp in Düren St. Antonius mit Wirkung vom 1. August 1974 die Genehmigung erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an der Berufsschule in Simmerath zu übernehmen und beauftragt, verantwortlich in der Jugendarbeit des Dekanates Simmerath mitzuarbeiten mit der Genehmigung zur Führung des Titels Vikar;

am 29. Juli 1974 Kaplan Johannes Pasch in Düren St. Marien mit Wirkung vom 1. August 1974 die Genehmigung erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Gymnasium Osterath zu übernehmen und gleichzeitig zum Subsidar in Krefeld St. Stephan, Dekanat Krefeld-Mitte, bestellt;

am 29. Juli 1974 Pfarrer R. Gerlach van Erp OCarm mit Wirkung vom 1. August 1974 von den Aufgaben des Pfarrverwesers in Wegberg St. Peter und Paul entpflichtet;

am 29. Juli 1974 Dechant Pfarrer P. Laetantius Morskiet OCarm in Wegberg mit Wirkung vom 1. August 1974 zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Wegberg St. Peter und Paul, Dekanat Wegberg-Niederkrüchten, bestellt;

am 29. Juli 1974 P. Johannes Günster OCarm auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen zum Kaplan in Wegberg St. Peter und Paul, Dekanat Wegberg-Niederkrüchten, ernannt;

am 1. August 1974 P. Johannes Kreit CICM von den Aufgaben des Hausgeistlichen im Christinenstift in Nideggen (Pfarre St. Johann B.) entpflichtet;

am 1. August 1974 Kaplan Matthias Kuckelmann in Mönchengladbach Herz Jesu (Otl. Pesch) zum Kaplan in Mönchengladbach St. Helena (Otl. Rheindahlen), Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 5. August 1974 Pfarrvikar Hubert Beyer in Eschweiler St. Michael den Titel Pfarrer verliehen;

am 5. August 1974 Rektor Hermann Josef Debye in Aachen zum Archivrat i. K. ernannt;

am 5. August 1974 Kaplan P. Dionysius van de Laak SMA in Eschweiler St. Barbara (Otl. Pumpe-Stich) den Titel Pfarrer verliehen;

am 5. August 1974 Pfarrer Ernst Wilhelm Nusselein in Aachen von den Aufgaben eines Geistlichen Beirats des katholischen Fürsorgevereins für Frauen, Mädchen und Kinder, Bezirk Aachen, befreit;

am 12. August 1974 Pfarrer Karl Conrads nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Nettetal St. Anna (Otl. Schaag) mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in den Ruhestand versetzt;

am 13. August 1974 Pfarrvikar Lothar Erens in Krefeld St. Thomas Morus zum Kaplan in Aachen St. Paul, Dekanat Aachen-Mitte, ernannt und zur Mitarbeit in überpfarrlichen Aufgaben nach Absprache mit dem zuständigen Herrn Dechanten bzw. dem Herrn Regionaldekan beauftragt;

am 13. August 1974 Kaplan Leo Kerbusch in Düren St. Bonifatius zum Kaplan in Krefeld St. Thomas Morus, Dekanat Krefeld-Nordwest, ernannt und den Titel Pfarrvikar verliehen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 18

Aachen, 16. September 1974

44. Jahrgang

Inhalt:		
	Seite	Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates		
Nr. 207 Sonntag der Weltmission	129	
Nr. 208 Quatembertage	130	
Nr. 209 Zahlung von Kindergeld an die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst . . .	130	
Nr. 210 Berichtshefte für Chor- und Instru- mentalgruppen	131	
		Kirchliche Mitteilungen
Nr. 211 Bezugspreisänderung des Kirchlichen Anzeigers		131
Nr. 212 Meditationskurs für Priester		131
Nr. 213 Änderungen im Personal- und Anschrif- tenverzeichnis 1974		131
Nr. 214 Personalchronik		132

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 207 Sonntag der Weltmission

Aachen, 2. September 1974

Die Dritte Welt ist von der inflationären Entwicklung noch viel stärker betroffen als die Industrienationen. Die Lebenshaltungskosten sind in vielen Ländern enorm gestiegen, während die sogenannten Gehälter des kirchlichen Personals praktisch gleich blieben. Nach wie vor erhält ein Priester pro Monat für seinen Lebensunterhalt im Durchschnitt nicht mehr als 80,— DM, während sich die Preise bis zu 100 Prozent erhöhten. Folglich leben viele einheimische Priester am Rande des Hungers. Die MISSIO-Kollekte am Sonntag der Weltmission 1974 soll ihnen beweisen, daß die Forderungen nach Brüderlichkeit und Gerechtigkeit im eigenen Hause für unsere Kirche keine leeren Formeln sind.

Bereits am letzten Sonntag im September soll auf den Sonntag der Weltmission und seine besondere Thematik hingewiesen werden. Vorschläge für die Ankündigungen sind nachstehend abgedruckt.

Um regelmäßige Unterhaltshilfen für einheimische Priester in der Mission zu erhalten, hat MISSIO ein eigenes Faltblatt geschaffen. Es geht allen Seelsorgestellten von der Aachener Zentrale aus zu. Gewinnen Sie bitte den entsprechenden Sachausschuß im Pfarrgemeinderat und andere engagierte Gruppen dafür, diese Blätter in die Familien zu tragen und vor dem Sonntag der Weltmission wieder einzusammeln.

Die MISSIO-Kollekte wird am 20. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen gehalten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist

ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Am Sonntag der Weltmission selbst ist in der Predigt auf die Not der afrikanischen und asiatischen Priester hinzuweisen. Anregungen, Predigtskizzen und Fakten finden sich in den Liturgischen Hilfen, die MISSIO versenden wird.

Die Pfarrämter können Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen, wenn die Gelder im Pfarramt abgegeben und verbucht werden. Dasselbe gilt bei Spenden für wissenschaftliche Zwecke zugunsten der Mission, die bei der Berechnung der Lohn- und Einkommensteuer bis zu 10 Prozent als abzugsfähig anerkannt werden. Sie müssen dann jedoch auf das Konto des Missionswissenschaftlichen Instituts MISSIO e. V., Aachen, Postscheckkonto Köln 2589 36-505, überwiesen werden, und zwar mit dem Vermerk: „Für wissenschaftliche Zwecke“. Das Geld kommt dann der Ausbildung einheimischer Priester in der Mission zugute.

Vorschläge für die Ankündigung des Sonntags der Weltmission in den Gottesdiensten

29. September — 26. Sonntag im Jahreskreis

Wenn wir in der heutigen Meßfeier das Evangelium vom reichen Verschwender und dem armen Lazarus hören, gewinnt der Hinweis auf die Pflicht zur Gerechtigkeit und Barmherzigkeit am Beginn des Oktober-Monats der Weltmission für uns alle eine zusätzliche Bedeutung: In der Gestalt des Lazarus klopfen die Nichtchristen aus den jungen Kirchen der Dritten Welt an unsere Tür. Bischof Worku von Adigrat in

Athiopien schreibt z. B., daß die Not unter den kirchlichen Mitarbeitern infolge der Dürrekatastrophe und der gestiegenen Lebenshaltungskosten untragbar geworden sei. „Unsere Schwestern in der Pfarrei Attat mit 2460 Katholiken können von der Diözese kaum mehr das Notwendigste zum Leben erhalten. Naturalien, wie sie früher von den Gläubigen angeboten wurden, bleiben aus. Die Schwestern gaben sogar von ihren Einrichtungen den Notleidenden oder mußten Einrichtungsgegenstände versetzen, um bei den erhöhten Preisen das tägliche Brot kaufen zu können.“ — Wir sollen uns schon jetzt fragen, wie wir am Sonntag der Weltmission für diese Menschen neue Zeichen der Hoffnung setzen können.

6. Oktober — 27. Sonntag im Jahreskreis

Im Anschluß an das Evangelium dieser Meßfeier können und sollen wir über unseren Glauben und seine erlösende Kraft nachdenken. Drei Wochen vor dem Sonntag der Weltmission gehört dazu sicherlich auch, Verantwortung für den Glauben jener Männer und Frauen in den jungen Kirchen der Dritten Welt zu erkennen und zu verwirklichen, von deren gelebtem Christentum die Entwicklung ihrer Völker abhängt. In der Diözese Bafoussam in Kamerun verbat sich vor kurzem ein einheimischer Priester die Jubelfeier zu seinem 25jährigen Priesterjubiläum. Er gab dafür folgende Begründung: „Sie organisieren einen Freudentag in meinem Namen, während ich nichts davon merke, daß mich die Kirche, der ich so lange gedient habe, am Leben erhält, heute so wenig wie gestern... Sorgen Sie dafür, daß ich das zum Leben Notwendige habe, um mit Freude mein Ja sagen zu können zum Anruf Gottes. Das genügt mir.“

13. Oktober — 28. Sonntag im Jahreskreis

Seit Jahren stehen die deutschen Katholiken mit ihrem Einsatz zur Lösung der sozialen und humanitären Probleme der Entwicklungsländer an der Spitze aller christlichen Kirchen. Zumindest in gleicher Weise müssen wir aber auch jene religiöse und geistliche Entwicklungshilfe betreiben, die wir Mission nennen. Gerade in jüngster Zeit hat sich allzu oft gezeigt, wie unmenschlich sich der materielle Fortschritt ohne geistlich-sittliche Grundlegung gebärden kann. Am nächsten Sonntag begehen wir den Tag der Weltmission. Er ist weit mehr als ein Gedenktag, den wir über uns ergehen lassen. Er fordert von uns einen neuen Anfang für ein überzeugendes christliches Zeugnis vor der Welt.

20. Oktober — 29. Sonntag im Jahreskreis Sonntag der Weltmission

Heute bedenkt die ganze Kirche betend ihre Verantwortung für das Zeugnis des Glaubens in der Welt und ihren missionarischen Dienst an der Welt. Sie erfährt, daß die Mission des Jahres 1974 von Missionaren und Jungen Kirchen getragen wird, die in einem unerbittlichen Konkurrenzkampf mit geistigen und politischen Weltströmungen stehen, daß jene Männer und Frauen unsere Rückendeckung fordern, die aus einem lebendigen Glauben die Umwelt verändern wollen,

aber selbst nicht wissen, wovon sie leben sollen. Die Auswirkungen der Ölkrise und Preissteigerungen bis zu 100 Prozent haben in den Jungen Kirchen Afrikas und Asiens zu einer dramatischen Situation geführt. Der Lebensunterhalt von Priestern, Schwestern und Katechisten ist vielfach nicht mehr gesichert. Deshalb fordert der Sonntag der Weltmission 1974 von uns allen, nicht nur für Gerechtigkeit in der Welt, sondern auch für Gerechtigkeit im eigenen Haus unserer Kirche zu sorgen.

Nr. 208

Quatembertage

Aachen, 2. September 1974

Das Quatembergedenken soll vor allem der Vorbereitung des Heiligen Jahres und damit der geistlichen Erneuerung dienen. Dieses Ziel wird um so eher erreichbar sein, wenn sich alle Seelsorger die Quatemberfeier zu einem gemeinsamen und einheitlichen Anliegen machen. Sicher werden bei einer weitgestreuten konzentrierten Aktion viele Gläubige aufmerksam und zur Teilnahme angeregt werden können. Es muß deshalb auf diese Feiern rechtzeitig und wiederholt aufmerksam gemacht werden.

Folgendes Thema wird vorgeschlagen für

Donnerstag, 10. Oktober 1974: „Priester und Gemeinde.“ Empfohlen wird dazu das Meßformular „Für die Priester“ (Studentenheft 8 Seite 62) mit den Lesungen Jes 61, 1—3a und Mt 23, 8—12. (Diese Lesungen werden in dem noch zu erwartenden Band für die Gedenktage der Heiligen — Commune Pastorum — unter Nr. 6 bei den alttestamentlichen Lesungen und Nr. 2 bei den Evangelien greifbar sein.) Die Lesungen sprechen vom Verhältnis zwischen Priester bzw. Seelsorger und Gemeinde und können dazu dienen, das Verständnis des priesterlichen Amtes im Bezug zur Gemeinde für die Situation unseres Augenblicks zu klären.

Nr. 209

Zahlung von Kindergeld an die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Aachen, 22. August 1974

Das Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung vom 5. August 1974 (BGBl I S. 1769) bringt in Artikel 2 eine Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 1975. Danach haben auch die Arbeitnehmer kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Bistum und Kirchengemeinden), die bisher Kinderzuschlag unter Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften über Kinderzuschläge erhalten, ab 1. Januar 1975 einen Anspruch auf Zahlung von Kindergeld nach Maßgabe des geänderten Bundeskindergeldgesetzes.

Deshalb werden alle Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst darauf hingewiesen, daß sie ab sofort schriftlich

den Antrag auf Zahlung von Kindergeld an das für ihren Wohnsitz zuständige Arbeitsamt stellen können. Für den Antrag halten die Arbeitsämter den Vordruck „Antrag auf Kindergeld“ bereit. Dem Vordruck ist eine Anleitung zur Ausfüllung des Antrages beigelegt. Dazu gibt es ein Merkblatt über Kindergeld — gültig ab 1. Januar 1975 —, auf das hiermit besonders aufmerksam gemacht wird.

Die Frage 8 b) des o. a. Fragebogens, ob der Antragsteller „Kinderzuschlag oder Kindergeld auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst“ bezieht, ist von den Arbeitnehmern der Religionsgesellschaften, also auch der kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts, zu verneinen.

Eine Änderung der besoldungsrechtlichen Vorschriften über die Zahlung des Kinderzuschlages im öffentlichen Dienst wird auch für den augenblicklichen Modus des Kinderzuschlages für die Arbeitnehmer im Bereich des Diözesen Aachen Änderungen herbeiführen.

Alle kirchlichen Arbeitgeber und Dienststellen, im besonderen die Kirchengemeinden, werden gebeten, ihre Arbeitnehmer auf die vorgenannte Beantragung des Kindergeldes ausdrücklich hinzuweisen.

Nr. 210 Berichtshefte für Chor- und Instrumentalgruppen

Aachen, 27. August 1974

In den nächsten Tagen werden allen Kirchengemeinden zwei Berichtshefte für Chor- und Instrumentalgruppen zugestellt.

Ab 1. September 1974 ist für jede kirchenmusikalische Gruppe ein gesondertes Berichtsheft in der

Weise zu führen, wie die Vordrucke es ausweisen. Die Verantwortung für die Eintragungen liegt beim Leiter der einzelnen Gruppe.

Am 31. Juli 1975 sind die Berichtshefte durch die Bestätigung der Richtigkeit abzuschließen und dem zuständigen Regionalkantor unaufgefordert einzureichen. Der Regionalkantor überprüft und bestätigt die Angaben und leitet anschließend das Heft an die betr. Gruppe zurück. Das Berichtsheft muß von der jeweiligen Gruppe als Anlage zur Chronik aufbewahrt werden und ist im Bedarfsfalle dem Regionalkantor oder dem Bischöflichen Generalvikariat auszuhändigen.

Sollten in einer Gemeinde mehr als zwei kirchenmusikalische Gruppen bestehen, können beim jeweiligen Regionalkantor weitere Hefte angefordert werden.

Nr. 211 Bezugspreisänderung des Kirchlichen Anzeigers

Aachen, 4. September 1974

Der Bezugspreis für den Kirchlichen Anzeiger ist seit dem Jahre 1969 mit 24,— DM Jahresbetrag unverändert.

Die wiederholten Anhebungen der Herstellungskosten in den vergangenen 5 Jahren haben inzwischen eine erhebliche Steigerung erfahren.

Es scheint daher geboten, den Bezugspreis diesen Steigerungen anzugleichen. Er beträgt ab 1. Oktober 1974 8,— DM pro Quartal.

Der Einzelpreis für Nachbestellungen wird auf 1,50 DM festgesetzt.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 212 Meditationskurs für Priester

In der Zeit vom 21. bis 25. Oktober d. J. veranstalten die beiden Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land einen Meditationskurs mit Dr. Klemens Tilmann im Haus Maria Rast.

Beginn des Kurses Montag, 21. 10. 1974, 12 Uhr, Abschluß Freitag, 25. 10. 1974, 13 Uhr.

Dieser Kurs dient vor allem der Anleitung anderer zur Meditation.

Anmeldungen nimmt die Regionalstelle Aachen (02 41 / 2 09 52) entgegen.

Nr. 213 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974

Nr. 214 Personalchronik

Unser Bischof Johannes hat

- am 19. August 1974 Regionalpfarrer Karl Wilhelm Koerschgens, Subdiar in Kempen St. Mariä Geburt, — unbeschadet seiner Tätigkeit als Regionalpfarrer der Region Kempen-Viersen — zum Pfarrer in Schwalmthal St. Michael (Otl. Waldniel), Dekanat Brüggen-Schwalmthal, ernannt;
- am 19. August 1974 Kaplan Siegfried Pletz in Merzenich St. Laurentius zum Pfarrer in Jülich St. Agatha (Otl. Mersch), Dekanat Jülich, ernannt;
- am 19. August 1974 Realschulpfarrer Wilhelm Rang in Krefeld — unbeschadet seiner Tätigkeit als Religionslehrer an der Marianne-Rhodus-Schule, Städt. Realschule für Mädchen, Krefeld — zum Vikar in Meerbusch-Nierst St. Cyriakus (Pfarre Meerbusch-Lank St. Stephan), Dekanat Meerbusch, ernannt;
- am 19. August 1974 Kaplan Heinrich Trumm in Krefeld St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Linn) zum Kaplan in Kempen St. Mariä Geburt, Dekanat Kempen-Tönisvorst, ernannt;
- am 19. August 1974 Pfarrer P. August Börs OMI in Bedburdyck St. Nikolaus (Otl. St. Nikolaus) mit Wirkung vom 12. September 1974 von den Aufgaben des Vikars entpflichtet;
- am 20. August 1974 P. Heinrich Mayer OMI auf Vorschlag der zuständigen Oberen mit Wirkung

vom 12. September 1974 zum Vikar in Bedburdyck St. Nikolaus (Otl. St. Nikolaus), Pfarre Bedburdyck St. Martin, Dekanat Hochneukirch, ernannt mit der Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer;

- am 20. August 1974 P. Gerlach van Erp OCarm nach Ausscheiden aus dem Dienst des Bistums Aachen von den Aufgaben eines gewählten Vertreters der ausländischen Priester im Diözesanpriesterrat befreit;
- am 20. August 1974 Jesus Hernandez, Subdiar in Alsdorf St. Kastor, als gewählten Vertreter der ausländischen Priester in den Diözesanpriesterrat berufen;
- am 21. August 1974 Pfarrer Hubert Leuchter nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Willich St. Mariä Empfängnis (Otl. Neersen) mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in den Ruhestand versetzt;
- am 22. August 1974 P. Franz Feid MSF von den Aufgaben des Krankenhauspfarrers am Bethlehem-Krankenhaus in Stolberg befreit;
- am 23. August 1974 P. Joseph Menten SMM von den Aufgaben des Subsidiars in Aldenhoven St. Martin befreit;
- am 23. August 1974 P. Franciscus Raaphorst OSC mit Wirkung vom 31. Oktober 1974 von den Aufgaben des Rektors am Städtischen Krankenhaus in Heinsberg befreit;
- am 26. August 1974 Pfarrer i. R. Conrad Kann von Würselen (Otl. Linden) St. Nikolaus mit Wirkung vom 1. August 1974 vorläufig zum Pfarrverweser (vic. oec.) daselbst, Dekanat Würselen, bestellt;
- am 27. August 1974 Pfarrer i. R. Johannes Ebus von den Aufgaben des Subsidiars in Mönchengladbach St. Helena (Otl. Rheindahlen) entpflichtet.

In die Ewigkeit abberufen

- Am 26. August 1974 Josef Hünemann, geboren am 5. August 1904 in Kempen, geweiht am 17. März 1934 in Aachen, Päpstl. Ehrenprälat, Domkapitular, Wirkl. Geistl. Rat, Professor, Regens des Priesterseminars von 1950 bis 1969.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 19

Aachen, 1. Oktober 1974

44. Jahrgang

Inhalt:		
	Seite	Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		
Nr. 215 „Die ausländischen Arbeitnehmer — eine Frage an die Kirche und an die Gesellschaft“ Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland	133	
Nr. 216 Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission 20. Oktober 1974	148	
Bekanntmachungen des Generalvikariates		
Nr. 217 Neuer Begräbnisritus	149	
Nr. 218 Zählung der Kirchenbesucher	149	
Kirchliche Mitteilungen		
Nr. 219 Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenhauseelsorger Deutschlands	149	
Nr. 220 Bundesverbandstagung des Zentralverbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V.	149	
Nr. 221 Kontaktstudium an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn im Wintersemester 1974/75	149	
Nr. 222 Stellenangebot	150	
Nr. 223 Exerzitien für Priester	150	
Nr. 224 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974	150	
Nr. 225 Personalchronik	150	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 215 Die ausländischen Arbeitnehmer — Eine Frage an die Kirche und die Gesellschaft Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland

Als Beschlußtext gilt nur der kursiv gesetzte Textteil

A. ZUR SITUATION

1. Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ist ein europäisches Problem. In der Bundesrepublik Deutschland zeigte der wirtschaftliche Aufschwung nach dem Wiederaufbau bereits Ende der fünfziger Jahre, daß die Zahl der deutschen Arbeitnehmer mit der Entwicklung der Wirtschaft nicht Schritt halten konnte. Die jeweils zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze wurden zunehmend mit Ausländern besetzt. Ihre Zahl betrug im Januar 1973 2 345 000, und zwar 1 639 000 Männer und 706 000 Frauen ¹⁾.

Seit 1968 hat sich die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer mehr als verdoppelt. Rechnet man zu den 2,345 Millionen beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern die Zahl von mehr als 1 Million Familienangehörigen hinzu ²⁾, dann leben in der Bundesrepublik Deutschland etwa 3,5 Millionen Ausländer. In dieser Zahl sind die illegal lebenden Ausländer nicht berücksichtigt; ihre Zahl wird mit 100—500 000 angegeben.

Nicht berücksichtigt sind auch die beruflich selbständigen Ausländer sowie die Studenten und Praktikanten.

Als Ursachen für die zunehmende Ausländerbeschäftigung werden genannt: die ständig wachsende Industrialisierung, die ungünstige Altersstruktur der deutschen Bevölkerung, der veränderte Zustrom von deutschen Arbeitnehmern, die allgemeine Verlängerung des Schulbesuchs und der Ausbildung, die Verkürzung der Arbeitszeit, die große Zahl vorzeitiger Invalidisierungen, ein nahezu unbegrenztes Angebot arbeitsloser und zur Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik bereiter Ausländer sowie der Wunsch ihres Heimatstaates und die Politik der Europäischen Gemeinschaften.

Auch wenn Automation und Rationalisierung weiter fortschreiten, ist nicht auszuschließen, daß sich die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer in absehbarer Zeit noch erheblich vermehrt. Das gilt besonders dann, wenn wie bisher allein der Arbeitsmarkt den Umfang der Ausländerbeschäftigung bestimmt. Fest steht, daß die Ausländerbeschäftigung keine

Übergangserscheinung, sondern ein Dauerproblem ist.

Die Mehrzahl der ausländischen Arbeitnehmer kehrt nach einer gewissen Zeit in die Heimatländer zurück. Die Tendenz, längere Zeit oder sogar auf Dauer in der Bundesrepublik zu bleiben, tritt aber immer stärker hervor, dadurch verstärkt sich auch der Familiennachzug. Die Bundesrepublik ist für viele Ausländer faktisch zum Einwanderungsland geworden.

2. Die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ausländischen Arbeitnehmer bilden keine homogene Gruppe oder Klasse. Zwischen und auch innerhalb der einzelnen Nationalitäten gibt es viele Differenzierungen. Angehörige der Europäischen Gemeinschaft (EG) sind u. a. in ihrer rechtlichen Stellung dadurch privilegiert, daß sie Aufenthalt und Arbeitsplatz in der Bundesrepublik frei wählen können. Die meisten kommen aus wirtschaftlich unterentwickelten Gebieten und haben einen niedrigen Ausbildungsstand.

Das allgemeine Ziel der Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik ist ein möglichst hoher Arbeitsverdienst; doch dahinter verbergen sich vielfältige Wünsche und Bedürfnisse, die von der wirtschaftlichen Sicherung der eigenen Existenz und der Hebung des Lebensstandards der eigenen Familie im Herkunftsland bis zum Wunsch der Auswanderung reichen. Ursprüngliche Zielvorstellungen bei der Arbeitsaufnahme ändern sich im Verlauf des Aufenthalts in der Bundesrepublik nicht selten.

Von den Ausländern dürften ca. 1,8 Millionen Katholiken, 0,5 Millionen orthodoxe Christen und 0,9 Millionen Muslims sein. Hinsichtlich der religiösen Einstellung der katholischen Ausländer sind tief liegende Unterschiede zu beachten. Italiener, Spanier und Portugiesen kommen aus einer völlig anderen Welt und Tradition als z. B. Kroaten und Slowenen. Viele hatten schon in der Heimat nur ein lockeres Verhältnis zu Kirche und Gottesdienst. Andere sind der Kirche insbesondere durch eine vom eigenen Volkstum geprägte Überlieferung eng verbunden. Es wird oft übersehen, daß die Verbindung zur Kirche und die persönliche Religiosität der ausländischen Katholiken vielfach anders beschaffen sind als bei den deutschen Katholiken und nicht nach den hier üblichen Vorstellungen beurteilt werden können.

Alle Ausländer wirft der Aufenthalt in der Bundesrepublik in eine doppelte Diaspora: in die Diaspora ihres Volkstums, ihrer Sprache und Kultur, und in eine religiöse Diaspora. Das gilt verstärkt in solchen Gegenden der Bundesrepublik, in denen sich auch die deutschen Katholiken in einer Diasporasituation befinden.

3. Die aus verschiedenen Ländern und Regionen stammenden Ausländer kommen in eine für sie neue Umwelt. Diese Umwelt ist im wesentlichen durch folgende Faktoren bestimmt: Trennung von der Heimat und damit oft auch von der Familie bzw. Großfamilie; unvernünftiger Übergang aus einem ländlichen in ein städtisches Milieu; ungenügende Information über das Aufnahmeland; mangelnde Industrieerfahrung; keine oder unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache und der deutschen Mentalität; unzulängliche Ein-

führung in die neue Umwelt; zu wenig außerbetrieblicher Kontakt mit der deutschen Bevölkerung; Unsicherheit über die Dauer des Aufenthalts, wobei einmal die eigenen Vorstellungen sehr unbestimmt sind, und zum anderen die wirtschaftliche Lage der Bundesrepublik und das geltende Ausländerrecht (für Angehörige von Nicht-EG-Ländern) keine langfristige Planung zulassen; Schwierigkeiten bei der Wohnraumbeschaffung, der Familienzusammenführung und der Ausbildung der Kinder.

Auf der anderen Seite erfahren die Ausländer eine soziale Sicherung, die weit über das hinausgeht, was sie von daheim kennen (rechtliche Gleichstellung z. B. in der Renten-, Kranken-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung, beim Kindergeld, in der Betriebsverfassung, Arbeitszeit und Urlaubsregelung).

Für die Seelsorge sind darüber hinaus folgende Gesichtspunkte von Bedeutung: mangelnde religiöse Bildung bei einer großen Zahl der Ausländer; teilweise verbreitete Vorbehalte gegen die „Institution Kirche“ und gegen die Träger des kirchlichen Amtes; fehlende Vorbereitung auf die Begegnung mit anderen Konfessionen, vor allem mit Sekten; verhältnismäßig geringe Zahl der muttersprachlichen Seelsorger und als Folge davon große räumliche Ausdehnung der Seelsorgebezirke für Ausländer; Schwierigkeiten bei der Mitfeier der Gottesdienste der deutschen Pfarrgemeinden; mangelnde Aufnahmebereitschaft der deutschen Pfarrgemeinden gegenüber den ausländischen Gläubigen; fehlende Möglichkeiten der Verkündigung und der religiösen Weiterbildung für die Ausländer; Schwierigkeiten der religiösen Unterweisung der ausländischen Kinder und Jugendlichen.

Die dargelegten Schwierigkeiten verlangen von den Ausländern das Erlernen neuer Verhaltens- und Denkweisen sowie die Gewöhnung an neue Lebensbedingungen. Der Umfang der Anpassung oder Fehlanspassung hängt dabei von verschiedenen Faktoren ab, zu denen sowohl die Struktur der Aufnahmegesellschaft als auch die Persönlichkeitsstruktur des einzelnen Ausländers gehören. Besondere Schwierigkeiten sind dadurch entstanden, daß die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland auf das Hereinströmen von Millionen von Ausländern nicht genügend vorbereitet war und daß vor allem die zur Lösung der damit verbundenen Probleme notwendigen Strukturmaßnahmen weitgehend unterblieben sind. Hierdurch entstehen auch weiterhin vielfältige Konfliktsituationen. Zu ihrer Bewältigung bedarf der Ausländer besonderer Hilfen von seiten der Kirche, des Staates und der Gesellschaft.

B. GRUNDSATZÜBERLEGUNG

1. Die Kirche hat den Auftrag, der Verwirklichung des Reiches Gottes zu dienen. So wirkt sie zugleich am Heil der Menschen. Dieser Auftrag kennt keine nationalen Grenzen. Sie nimmt sich vor allem der Fremden und Bedrängten an, macht sich die Leiden und Anliegen der Randgruppen und der Unterdrückten zu eigen und tritt als Anwalt und Verteidiger ihrer Rechte auf.

Christliche Diakonie zielt, dem Willen Gottes entsprechend, auf die Lebensfülle des Menschen und auf eine menschlichere und brüderlichere Welt, auch wenn

eine volle Überwindung der Not in dieser Welt nie möglich ist. Sie bezeugt und deutet zugleich die Wahrheit aller, auch über die Kirche hinaus, unverkürzt gelebten Humanität³⁾).

Diese Diakonie der Kirche umfaßt alle Fremden und Bedrängten ohne Ausnahme und Unterschied von Herkunft und Religion. Es besteht aber eine besondere Verantwortung für die Katholiken und für alle, die sich zu Christus bekennen; denn gerade auch in der innerkirchlichen Solidarität setzt die Kirche das Zeichen für die Einheit der ganzen Menschheit⁴⁾).

Die Kirche sieht den Menschen in der Gesamtheit seiner Bestimmung und in der Gesamtheit seiner Not und Gefährdung. Aus diesem Grund ist die Kirche auch dazu verpflichtet, sich zum Anwalt jener Menschen zu machen, deren Rechte und Freiheit durch gesellschaftliche Verhältnisse in ungerechter Weise eingeengt oder beschnitten werden. Diese Verpflichtung ist zugleich eine Aufgabe von gesellschaftspolitischer Bedeutung. Indem die Synode dieser Verpflichtung nachkommt, entspricht sie dem Wort und Geist des II. Vatikanischen Konzils und den Sozialenzykliken der Päpste⁵⁾).

Der Mensch muß wirklich als Mensch und darf nicht als bloße Arbeitskraft behandelt werden. Das bedeutet, daß die Wirtschaft im Dienst des Menschen stehen muß, und nicht der Mensch im Dienst der Wirtschaft. Die Ausländer sind keine Ware, die man nur nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage handeln kann⁶⁾).

II. Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer wurde in der Bundesrepublik Deutschland bisher zu sehr unter wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten gesehen. Daß den Belangen des Gemeinwohls, im eigenen Land wie auch in den Herkunftsländern der ausländischen Arbeitnehmer, und den Rechten von Menschen und Familien Vorrang gebührt, wurde viel zu wenig beachtet. Dieser Mißstand darf nicht länger hingenommen werden. Wirtschaftliches Wachstum um jeden Preis ist abzulehnen.

In der Bundesrepublik bestehen immer noch unzureichende Vorstellungen über eine Lösung des Problems der ausländischen Arbeitnehmer. In der deutschen Öffentlichkeit ist jedoch eine lebhafte Diskussion über das Problem in Gang gekommen. Auch die Bundesregierung hat Leitlinien zur Ausländerbeschäftigung entwickelt. Sie sind allerdings vornehmlich auf den Neuzugang eingestellt. Die Synode muß sich jedoch mit der Lage aller ausländischen Arbeitnehmer beschäftigen, vor allem jener, die schon unzumutbar lange von ihren Familien getrennt sind, und jener, die in die Ballungsgebiete geströmt sind und dort die nötige Infrastruktur⁷⁾ besonders entbehren. Dabei ist sie sich bewußt, daß das Problem nicht in Kürze gelöst werden kann und daß zu seiner Steuerung nur marktkonforme Mittel eingesetzt werden können. Auch wenn die Mehrzahl der ausländischen Arbeitnehmer nach absehbarer Zeit in ihre Heimat zurückkehren will, ist für eine Integration — und sei es auch nur für eine „Integration auf Zeit“ — dringend erforderlich, die Infrastrukturen entscheidend zu verbessern.

Dabei wird unter dem Begriff „Integration“ nicht eine Absorption der Minderheit und Verzicht auf deren eigene kulturelle Substanz verstanden, sondern ein gegenseitiger Kommunikationsprozeß, der für beide Seiten ein Geben und Nehmen und eine beiderseitige Bereicherung bedeutet.

Die durch die fehlenden strukturellen Voraussetzungen aufgetretenen Mißstände sind bisher nur notdürftig gemildert worden. Dies geschah vor allem durch die Tätigkeit der freien Wohlfahrt und anderer engagierter Gruppen.

Diese waren sich bei ihrer Arbeit stets bewußt, daß eine wirkliche Beseitigung der Mißstände nur durch den gezielten Ausbau der Infrastruktur möglich ist. Da die Bundesrepublik Deutschland kein Einwanderungsland im klassischen Sinn dieses Wortes ist, hat man die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer die längste Zeit nicht als Einwanderung verstanden. Das hat durchgreifende strukturelle Veränderungen bisher gehemmt. Inzwischen wird offensichtlich, daß sich ein Teil der ausländischen Arbeitnehmer bei uns endgültig niederlassen will und im Hinblick auf den Zeitablauf billigerweise auch nicht daran gehindert werden darf. Für diese ist die Bundesrepublik Deutschland faktisch zum Einwanderungsland geworden. Die erforderlichen Mittel für einen Ausbau der Infrastruktur müssen nun in die öffentlichen Haushalte eingeplant werden. Aber auch die Voraussetzungen für die „Integration auf Zeit“ müssen geschaffen werden.

Zur Verwirklichung des sozialen Rechtsstaats sowie im Interesse des Gemeinwohls und der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien muß nunmehr von den Verantwortlichen ein Gesamtkonzept entwickelt werden, welches neben wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Aspekten auch anderen Aspekten des Gemeinwohls starke Beachtung schenkt (Infrastruktur, Probleme der Ballungsgebiete, Verlegung von Arbeitsstätten, europäische Zusammenhänge). Dabei wird sich zeigen, daß ein solches Gesamtkonzept langfristig sein wird und keine Patentlösung darstellen kann, vielmehr nur eine möglichst ausgewogene Abstimmung widerstrebender Interessen der deutschen Bevölkerung, der ausländischen Arbeitnehmer, ihrer Herkunftsländer und der Mitgliedsstaaten der EG. Der für eine wirkliche Verbesserung der Verhältnisse erforderliche politische Wille kann nur dann gebildet werden, wenn in der breiten Öffentlichkeit die Probleme bewußt gemacht werden, die Notwendigkeit ihrer Lösung erkannt wird und in der Bevölkerung der Bundesrepublik die Bereitschaft geweckt wird, die erforderlichen finanziellen Leistungen zu erbringen. Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, daß der gesellschaftliche Friede durch Versäumnisse in diesen Fragen akut gefährdet werden kann. Es liegt deshalb auch im ureigensten Interesse der deutschen Bevölkerung, die durch die Ausländerbeschäftigung entstandenen Probleme tatkräftig anzugehen. Die Synode ist der Auffassung, daß hierbei folgende Grundsätze und Forderungen berücksichtigt werden müssen:

1. Jene Maßnahmen haben Vorrang, die eine aus wirtschaftlichen Gründen erzwungene Wanderung in

das Ausland verringern oder überflüssig machen. Das erfordert den Ausbau einer europäischen und internationalen Wirtschafts- und Strukturpolitik, die sich dem einzelnen Menschen und seiner Familie, den einzelnen Staaten und dem Gemeinwohl der beteiligten Staaten verpflichtet weiß. Soweit wie möglich sollten „die Maschinen zu den Menschen“ gebracht werden und nicht „die Menschen zu den Maschinen“. Bei der Errichtung von deutschen Betrieben im Ausland sind die Unternehmer verpflichtet, die Lage der Arbeitnehmer nicht auszunutzen, sondern gerechten Lohn zu zahlen und angemessene Arbeitsbedingungen zu bieten. Es sollten möglichst arbeitsintensive Investitionen vorgenommen werden. Solche Auslandsinvestitionen sind dann steuerlich zu begünstigen, wenn sie diesen Kriterien genügen und wenn die Investition zur Besserung der Lebensbedingungen der breiten Bevölkerung beiträgt. Die allmählichen Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft um eine europäische Sozialpolitik sind mit Priorität weiterzuentwickeln, weil erst ein Europa ohne erzwungene Arbeitswanderung ein Europa für die Menschen ist.

2. Werden ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, sind die erforderlichen gesellschaftlichen Strukturen zu schaffen. Diese müssen so angelegt sein, daß dem ausländischen Arbeitnehmer und seiner Familie ein Höchstmaß an Rechtssicherheit, ein größtmögliches Maß an eigener Entscheidungsfreiheit und Mitwirkung, volle Gleichheit der Chancen und sozialen Sicherung, kulturelle und religiös-kirchliche Eigenständigkeit gewährleistet und so ein Leben ermöglicht wird, das der Würde des Menschen entspricht. Vor allem müssen die jetzt bestehende Ungewißheit und Unsicherheit der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien über die Dauer ihrer Aufenthaltsgenehmigung — nicht zuletzt durch Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis — soweit als möglich beseitigt werden.

3. Solange Staat und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland dem Auf- und Ausbau der notwendigen Infrastruktur nicht gewachsen sind, ist eine Politik, die sich bei der Anwerbung nur an wirtschaftlichen Erfordernissen orientiert, abzulehnen. Das ergibt sich für die Kirche aus ihrer Verantwortung für die ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien und für die Sicherung des gesellschaftlichen Friedens in der Bundesrepublik.

4. Das zur Zeit bestehende eklatante Mißverhältnis zwischen der Zahl der Ausländer und den notwendigen strukturellen Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens gebietet, daß bis zu einem befriedigenden Ausbau der Infrastruktur für die bereits hier lebenden ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familien keine weiteren ausländischen Arbeitnehmer in die Bundesrepublik geholt werden dürfen. Neue Anwerbungen dürfen nur so weit erfolgen, als an den vorgesehenen Arbeitsorten die vorhandene oder eine inzwischen verbesserte Infrastruktur die Ausweitung der Zahl der ausländischen Arbeitnehmer zuläßt.

5. Eine Festschreibung oder Verringerung der Zahl der ausländischen Arbeitnehmer darf nur durch Beschränkung der Neuanwerbung erfolgen und keines-

falls durch eine erzwungene Rückkehr der bereits hier ansässigen Ausländer⁸⁾.

Wer im Vertrauen auf das, was man in der Bundesrepublik Deutschland bisher unter Integrationspolitik verstanden hat, gekommen ist, darf nun nicht zum Verlassen der Bundesrepublik gezwungen werden. Eine erzwungene Rückkehr führt zwangsläufig nicht nur zum Verlust der Lebensexistenz in der Bundesrepublik, sondern ist erfahrungsgemäß nicht selten ein Verlust von Dauer. Dies gilt insbesondere für diejenigen ausländischen Arbeitnehmer, die bereits seit Jahren hier arbeiten und ihre Familien nachgezogen haben.

6. Besonders sorgfältig sind die Belange jener ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien zu wahren, die von ihrem Heimatland räumlich sehr weit entfernt sind, und die aus einem völlig anderen Kulturkreis stammen, wie z. B. Arbeitnehmer aus asiatischen Ländern. Völlig unvertretbar ist die Anwerbung verheirateter Asiatinnen, die ihre Familien zurücklassen und alleine in die Bundesrepublik kommen.

7. Die freiwillige Rückkehr der ausländischen Arbeitnehmer in ihr Heimatland sollte viel mehr als bisher gefördert werden.

Dagegen ist der Zwang zur Rückkehr aufgrund des sogenannten Rotationsprinzips abzulehnen. Unter Rotationsprinzip ist hier jene Regelung zu verstehen, bei der ausländische Arbeitnehmer nach einigen Jahren der Beschäftigung in der Bundesrepublik gezwungen werden können, in ihre Heimat zurückzukehren, um durch neue ersetzt zu werden.

Eine solche Regelung widerspräche in hohem Maß der Würde des Menschen: Sie gäbe den davon Betroffenen nicht die Möglichkeit, ihre Familien nachzuholen, und würde dadurch deren Bestand gefährden. Sie würde die ausländischen Arbeitnehmer in sprachlicher und gesellschaftlicher Isolierung halten.

8. Jede Ausländerkonzeption muß zweigleisig gedacht sein: Sie muß sowohl die Schaffung und den Ausbau der notwendigen Infrastruktur in der Bundesrepublik als auch die Probleme der Reintegration der ausländischen Arbeitnehmer in ihr Heimatland berücksichtigen.

In enger Zusammenarbeit mit dem Heimatland ist darauf hinzuwirken, daß ausländische Arbeitnehmer im Zeitpunkt ihrer Rückkehr in die Heimat möglichst Arbeitsplätze vorfinden. Wirksame Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung und rationalen Verwendung der aus den Arbeitsverdiensten abgezweigten Ersparnisse sollten hierfür entwickelt und erprobt werden. Eine solche Reintegration würde gleichzeitig eine wirksame Entwicklungshilfe für das Abgabeland bedeuten. Auf keinen Fall sollten aus diesen Ländern Fachkräfte abgeworben werden, die diese selbst dringend benötigen.

9. Für das harmonische und partnerschaftliche Zusammenleben verschiedener Nationalitäten in einem Land sollte die Kirche einen besonderen Beitrag leisten; auf lokaler und staatlicher Ebene, im Leben der Gemeinden ebenso wie in der Führung der Kirche.

Die Synode macht nicht nur auf Versäumnisse und Fehler von Staat und Gesellschaft hinsichtlich dieser Probleme aufmerksam, sondern bekennt auch, daß die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland sich dieser Probleme bisher nicht genügend angenommen hat.

Deshalb richten sich die Forderungen und Empfehlungen der Vorlage zunächst an die Kirche, zumal dort, wo sie selbst in ihren Institutionen als Arbeitgeber auftritt und ausländische Arbeitnehmer beschäftigt. Es ist ihre Aufgabe, im eigenen Bereich Modelle der Kooperation, Partnerschaft und Eingliederung zu entwickeln und den Ausländern zu ihrem Recht zu verhelfen. Auch jeder einzelne Christ und die Kirche in allen Gliederungen sind aufgerufen, Vorurteile gegenüber Ausländern zu überwinden, als Arbeitgeber, Vermieter und Kollege deren schwache Stellung nicht auszunützen, die Rechte der Ausländer zu verteidigen und ihre Stellung und ihr Mitwirken in Kirche, Staat und Gesellschaft zu fördern. Die Synode will hierzu innerkirchlich und gesellschaftspolitisch einen Beitrag leisten.

C. FOLGERUNGEN

I. Die pastorale Verantwortung der Kirche gegenüber den ausländischen Mitchristen

Aus dem Auftrag der Kirche ergeben sich im Hinblick auf die Situation der ausländischen Katholiken für die Ausländerseelsorge folgende Aufgaben: Für die ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familien, die in der Heimat engen Kontakt zur Kirche hatten, liegen in den neuen Lebensverhältnissen und den andersartigen Formen des kirchlichen Lebens manche Hindernisse, die es ihnen erschweren, auch in der neuen Situation ihren Glauben zu leben. Die Ortskirche muß ihnen daher alle jene Hilfen anbieten, die sie befähigen, den hier an ihren Glauben gestellten Anforderungen gewachsen zu sein.

Für die ausländischen Katholiken, die ihren Glauben in der Heimat nicht mehr praktiziert haben, bedeutet der Aufenthalt in einem fremden Land die Möglichkeit, die Kirche in einem bedeutsamen Augenblick ihres Lebens als eine brüderliche Gemeinschaft der Glaubenden zu erfahren und auf diesem Weg einen neuen Zugang zu ihrer Verkündigung zu gewinnen.

Die kirchlichen Dienste müssen von der besonderen Lage der ausländischen Arbeitnehmer ausgehen, ihre Werte anerkennen und auf diesen aufbauen. Dazu gehören auch die in der Welt der Arbeit aufscheinenden Werte, das Wachsen eines universellen Bewußtseins, das Verantwortungsbewußtsein der meisten ausländischen Arbeitnehmer für ihre Familien und die Hoffnung auf dem Weg zu einer besseren Zukunft — besonders für ihre Kinder — zu sein. Andererseits ist in Betracht zu ziehen, daß es sich meist um Arbeiter der unteren Schichten handelt, die unter dem normalen sozialen und kulturellen Niveau leben, als Ausländer vielfach diskriminiert und oft dem kirchlichen Leben entfremdet sind. Die Seelsorge kann sich ihnen gegenüber nicht mit den überlieferten Formen kirchlicher Dienste allein begnügen, sondern wird neue missionarische Methoden entwickeln müssen, durch welche die Arbeiter in ihrer konkreten

menschlichen Situation so angesprochen werden, daß sie auch für religiöse Werte empfänglicher werden.

Die pastorale Sorge für die Ausländer in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland ist möglichst einheitlich zu regeln. Die Synode faßt daher für den Heildienst der Kirche — Verkündigung, Gottesdienst, sozial-caritative Dienste, Bildungsarbeit — folgende Beschlüsse:

1. Aufgaben der Ortskirche

1.1 Anordnung

Die Deutsche Bischofskonferenz bildet eine Unterkommission für Wanderungsfragen⁹⁾, die sich insbesondere auch mit den Problemen der Ausländerseelsorge befaßt und in der Ausländerseelsorger mitwirken sollen.

Dieser Unterkommission ist das Katholische Auslandssekretariat als Bischöfliche Hauptstelle für die Ausländerseelsorge zugeordnet, das über entsprechende — auch ausländische — Mitarbeiter verfügen muß. Seine Aufgabe ist nach den Weisungen der Unterkommission der ständige Kontakt mit den Delegaten für die Ausländerseelsorge, die Koordinierung der Einstellung und Versetzung der Ausländerseelsorger in Zusammenarbeit mit der entsendenden Bischofskonferenz, mit den Delegaten und den Bistumsleitungen, die ständige Information der Bistümer über die Entwicklung der Ausländerseelsorge und die Herausgabe von seelsorglichen Hilfen für die Diözesanseelsorgeämter und die Ausländerseelsorger.

Die Deutsche Bischofskonferenz wird das Katholische Auslandssekretariat personell und sachlich so ausbauen, daß es die Delegaten für die Ausländerseelsorge in ihrer Aufgabe wirksam unterstützen kann. Die Dienststellen der Delegaten sollen personell und finanziell so ausgestattet werden, daß sie in der Lage sind, die ausländischen Seelsorger, Katecheten und andere Mitarbeiter durch Kurse und andere geeignete Veranstaltungen auf ihre Aufgabe vorzubereiten und sie laufend fortzubilden.

1.2 Anordnung

In jedem Bistum wird — möglichst im Seelsorgeamt — ein besonderes Referat für die Ausländerseelsorge eingerichtet, dessen Leitung ein geeigneter Priester innehat (Instr. n. 29). Ihm obliegt die Koordination aller Bemühungen in der Ausländerseelsorge, die Anregung der Pfarrgemeinden in allen Fragen der Seelsorge an den Ausländern, vor allem ihrer Eingliederung in die örtlichen Gemeinden. Er faßt die in der Diözese tätigen ausländischen Seelsorger zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.

Für die Ausländerseelsorge ist in erster Linie die Aufnahmediözese verantwortlich. Sie hat als ein Teil der weltweiten katholischen Kirche eine Chance, die Gläubigen aus den vielen Ländern in der Einheit des Volkes Gottes zusammenzuführen. Sie soll versuchen, die fremdsprachigen Gläubigen in den Pfarrgemeinden Heimat finden zu lassen. Der Bischof beauftragt muttersprachliche Seelsorger mit dem pastoralen Dienst, weil die ausländischen Gläubigen ein Recht auf ihre Muttersprache haben, weil zu Beginn ihres Aufenthalts

Glaubensverkündigung nur in der Muttersprache möglich ist und weil auch späterhin ihr religiöses Leben an ihre eigene Sprache und ihre vielfältigen heimatlichen Ausdrucksformen gebunden bleibt.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben ist es notwendig, daß die Deutsche Bischofskonferenz in ständigem Kontakt steht mit den Bischofskonferenzen, die ebenfalls von den Problemen der Wanderung in Europa betroffen sind.

1.3 Anordnung

In den Diözesen, Regionen, Dekanaten und Pfarreien, in denen katholische Ausländer in größerer Zahl leben, sind besondere Ausschüsse für Ausländerfragen zu bilden, in denen Ausländer der verschiedenen Nationalitäten angemessen vertreten sein sollen. Wo Ausländer nicht nur vereinzelt leben, sollen sie auch in den Gremien kirchlicher Mitverantwortung auf Diözesan-, Regional-, Dekanats- und Pfarrebene vertreten sein.

Die Synode erinnert alle deutschen Pfarrgemeinden an ihre Pflicht, die ausländischen Gläubigen in ihrer Mitte brüderlich anzunehmen. Es genügt nicht, wenn sich nur diejenigen um die ausländischen Mitchristen kümmern, die in irgendeiner Weise eine besondere Verantwortung in der Pfarrei tragen. Vielmehr sind alle Pfarrangehörigen aufgerufen, durch ihr Tun dafür Zeugnis abzulegen, daß die Gemeindefeier der Eucharistie auch im Alltag über alle nationalen Grenzen hinweg die Brücken der Verständigung zu schlagen vermag.

Vielen deutschen Katholiken ist nicht bewußt, daß jeder ausländische Gläubige von Anfang an vollberechtigtes Mitglied der Pfarrgemeinde ist, in der er seinen Wohnsitz hat. Hier muß sich ein Wandel in der Haltung gegenüber den ausländischen Mitchristen vollziehen, um den Priester und verantwortungsbewußte Laien ständig bemüht sein müssen.

Der erste Kontakt ist oft von entscheidender Bedeutung. Besuche, Begrüßungsschreiben in der Landessprache, Hinweise auf die zuständigen Ausländerseelsorger und die Möglichkeit, an muttersprachlichen Gottesdiensten teilzunehmen, sowie praktische Hilfen zur Bewältigung von Anfangsschwierigkeiten finden in der Regel auch bei solchen ausländischen Katholiken dankbare Aufnahme, die in der Heimat wenig Kontakt zur Kirche hatten.

Wenn ausländische Christen im Pfarrbereich ansässig sind, sollen öfter muttersprachliche Elemente in den Gemeindegottesdienst aufgenommen werden, z. B. Gesänge, Lesungen, Fürbitten. Gelegentlich sollen besonders gestaltete gemeinsame Gottesdienste der ausländischen und einheimischen Christen gehalten werden (Instr. n. 30, § 1).

1.4 Empfehlung

Die Erwachsenenverbände sollen den ausländischen Mitchristen gegenüber eine bewußt offene Haltung einnehmen, sie zu ihren Veranstaltungen und zur Mitarbeit einladen und ihnen auch die volle Mitgliedschaft ermöglichen.

Eine Einführung der neuen Gemeindemitglieder in das Gemeindeleben wird nur dann gelingen, wenn sich einzelne engagierte Gruppen um Kontakte mit einzelnen Ausländern und Ausländergruppen bemühen. Für die Betriebsseelsorge sowie für alle katholischen Verbände und Gemeinschaften ergeben sich hier besondere Aufgaben.

1.5 Empfehlung

In Gemeinden, in denen katholische Ausländer in größerer Zahl leben, sollen im Jugendausschuß des Pfarrgemeinderates jugendliche Ausländer und Mitarbeiter der Ausländerseelsorge vertreten sein. Das gleiche sollte für Leitungskreise, Kuratoren von Jugendheimen, Offene Türen und Teiloffene Türen gelten.

1.6 Empfehlung

Die katholischen Jugendverbände sollen sich darum bemühen, jugendliche Ausländer als Mitglieder ihrer Gruppe zu gewinnen. In den Gremien der Jugendverbände auf allen Ebenen sollen jugendliche Ausländer wenigstens zur ständigen Beratung hinzugezogen werden.

1.7 Empfehlung

Diözesanjugendämter und katholische Jugendzentralen auf Stadt- und Kreisebene sollen regelmäßige Kontakte zu den Vertretern der Ausländerseelsorge und den dort tätigen Sozialberatern pflegen.

Die Angebote kirchlicher Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Katholiken — gleich welcher Nationalität — offenstehen. Die ausländischen Kinder und Jugendlichen dürfen für katholische Jugendgruppen und -verbände keine Außenstehenden oder bloße „Betreuungsobjekte“ sein, sondern sind potentiell vollgültige Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

Da Kinder und Jugendliche wegen ihrer größeren Anpassungsfähigkeit und Bildungswilligkeit die Schwierigkeiten der Integration besser bewältigen als Erwachsene, haben die Jugendverbände und Einrichtungen für Jugendarbeit (z. B. Offene Türen, Teiloffene Türen, Jugendferienwerke) die große Chance, Sprachbarrieren zu überwinden, Vorurteile zu beseitigen, das Bildungsgefälle zu vermindern und die Furcht oder Trägheit abzubauen, sich in fremden Gruppen zu engagieren. Das ist für die ausländischen Kinder und Jugendlichen für ihr künftiges Leben besonders wichtig, weil sie als zweite Generation der Ausländer der akuten Gefahr ausgesetzt sind, das Subproletariat von morgen zu werden.

Wie und von wem dieses Miteinander konkret verwirklicht wird, ergibt sich aus der jeweiligen örtlichen Situation.

In erster Linie müssen Angebote entwickelt werden, die dem deutschen Jugendlichen zeigen, welche Chance darin besteht, mit jungen Ausländern zu leben und zu arbeiten. Eine solche Möglichkeit können z. B. internationale Begegnungen in modifizierter Form sein. Es bestehen ohnehin Schwierigkeiten, in einigen Ländern Partnergruppen zu finden, die Voraussetzung für

die Vorbereitung und sinnvolle Durchführung internationaler Maßnahmen wie Begegnungen, Studienfahrten usw. sind. Diese Partner können in Deutschland in unmittelbarer Umgebung gesucht und gefunden werden. Mit ihnen gemeinsam wird die Fahrt vorbereitet (Kennenlernen besonderer wirtschaftlicher, sozialer, politischer Probleme, Brauchtum, Sprache, Geographie) und durchgeführt.

Jugendheime, Offene Türen und Teiloffene Türen sollen stärker als bisher zu Treffpunkten von und mit ausländischen Jugendlichen werden. Die Jugendlichen sollten hier Zeitschriften, Bücher, Schallplatten aus ihren Heimatländern vorfinden. Es sollten vor allem Angebote gemacht werden, die Geselligkeit und Begegnung ermöglichen und am Anfang nicht zu große Anforderungen an die sprachlichen Fähigkeiten stellen (Folklore, Tanz, Sport, Basteln, Werken, Kochen, Wandern, Zeltlager). Darüber hinaus sollte ein wichtiges Ziel dieser Aktivitäten die Behandlung von solchen Problemen sein, die die Jugendlichen — gleich welcher Volksgruppe — gemeinsam haben.

2. Aufbau und Dienst der besonderen Ausländerseelsorge

2.1 Anordnung

Der Diözesanbischof beauftragt in Zusammenwirken mit dem Katholischen Auslandssekretariat und den zuständigen Delegaten für die Ausländerseelsorge in ausreichender Zahl geeignete Seelsorger für die in seinem Bistum vorhandenen Sprachgruppen und Nationalitäten, wobei auch kleinere Gruppen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen (Instr. n. 31 §§ 1 und 2).

In enger Zusammenarbeit mit den Heimatdiözesen, die durch ständige Kontakte der betroffenen Bischofskonferenzen gefördert werden soll, sollen alle, die für die Auswahl und die Anstellung der ausländischen Missionare verantwortlich sind, darum bemüht sein, daß nur solche Priester entsandt werden, die gute pastorale Eignung und Erfahrung haben und flexibel genug sind, sich den Erfordernissen der Ausländerseelsorge anzupassen.

Der Ortsbischof ist mitverantwortlich dafür, daß alle, die in der Ausländerseelsorge tätig sein sollen, eine gründliche Vorbereitung und Ausbildung erhalten, um ihren Dienst wirksam erfüllen zu können (Instr. n. 36, § 4).

Wenn auch in erster Linie die Ortskirche für die Seelsorger an den ausländischen Mitchristen verantwortlich ist, so müssen sich doch die deutschen Priester und Gemeinden bewußt bleiben, daß sie dieser Verantwortung nicht allein gerecht werden können, sondern daß die Ausländer dringend der Seelsorge durch Priester ihrer Sprache und ihres Volkstums bedürfen. Sie werden daher in priesterlicher und partnerchaftlicher Weise mit den Ausländerseelsorgern und deren Mitarbeitern zusammenarbeiten.

2.2 Anordnung

Der Ausländerseelsorger ist während seiner Tätigkeit in der Diözese mit allen Rechten und Pflichten den Diözesanpriestern gleichgestellt. Er ist ebenso wie diese berechtigt und verpflichtet, an den diözesanen

Zusammenkünften wie z. B. Konventen, Pastoralkonferenzen und Studententagen teilzunehmen. Die Ausländerseelsorger wählen ihre(n) Vertreter in den Priesterrat.

Zwischen ausländischen und deutschen Priestern ist eine gute Zusammenarbeit anzustreben, um im Dekanat oder in der Region die Seelsorge an den Ausländern möglichst fruchtbar zu gestalten. Hierbei ist es zweckmäßig, daß sich ein einheimischer Priester besonders für die Ausländerseelsorge spezialisiert und den Kontakt zwischen den ausländischen und deutschen Priestern pflegt.

2.3 Anordnung

Die Strukturen der Ausländerseelsorge sollen sich den jeweiligen konkreten Verhältnissen und den personellen Möglichkeiten anpassen. In Ausnahmefällen ist die Errichtung einer nationalen Personalpfarrei möglich (Instr. n. 33, § 1). In der Regel soll jedoch überall, wo in einem Bistum oder einem Bezirk ständig eine größere Zahl von Ausländern derselben Sprache seelsorglich zu betreuen ist, eine seelsorglich selbständige Mission errichtet werden (Instr. n. 33, § 2). Wo die Errichtung einer Ausländermission oder einer Personalpfarrei nicht tunlich ist, wird doch die Seelsorge an den Ausländern einem Priester der gleichen Sprache übertragen (Instr. n. 33, § 4).

2.4 Anordnung

Der Diözesanbischof stellt für die Ausländerseelsorge in ausreichendem Maße Gottesdiensträume, günstige Gottesdienstzeiten und Diensträume zur Verfügung und fördert die Schaffung von Einrichtungen, die dem Gemeinschaftsleben und der Bildungsarbeit dienen. Im Rahmen der jeweiligen Gegebenheiten ist von den Bistümern auch die Einstellung von Mitarbeitern zu fördern, die für eine wirksame Seelsorge erforderlich sind, z. B. Seelsorgehelfer, Diakone und Sozialarbeiter. Die organisatorischen Voraussetzungen und die finanzielle Ausstattung müssen denen entsprechen, die unter vergleichbaren Verhältnissen den deutschen Gemeinden zugestanden werden.

Der Ausländerseelsorge obliegt vor allem die pastorale Sorge für die ihr anvertrauten Christen durch Verkündigung, Gottesdienst, Katechese, Diakonie und Einzelseelsorge (Grundpastoral). Dabei wird der Seelsorger einerseits die eigene Sprache und Kultur als wichtige Träger des religiösen Lebens pflegen und entsprechende Einrichtungen und Veranstaltungen fördern; andererseits wird er seine Landsleute, besonders jene, die für immer oder für längere Zeit in der Bundesrepublik bleiben werden, zu befähigen suchen, auch am deutschen gottesdienstlichen und gemeindlichen Leben teilzunehmen.

Eine weitere Aufgabe ist die systematische religiöse und allgemeine Bildungsarbeit an Erwachsenen und Jugendlichen durch Vortragsabende, Wochenendveranstaltungen, Gruppenarbeit usw., damit die Gläubigen fähig werden, als mündige Christen ihre Aufgabe in Kirche und Gesellschaft zu erfüllen. Bei der Durchführung der Bildungsprogramme sollen die ausländischen Gläubigen selbst verantwortlich mitwirken und

ihrerseits eigene Initiativen entwickeln. Hierfür sollen auch die deutschen Verbände und Gemeinschaften, z. B. BDKJ, CAJ, KAJ, Kolping, die Frauengemeinschaften, der Caritasverband, sowie deutsche Bildungseinrichtungen wie Akademien, Sozialinstitute und Bildungswerke ihre Mitarbeit anbieten.

Die Sozialarbeit obliegt in erster Linie den Sozialberatern der Caritasverbände und anderer Träger. Wegen der engen Verknüpfung der sozialen religiösen Probleme der Ausländer ist ein enges, geordnetes und partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen Seelsorge und Sozialarbeit notwendig.

2.5 Empfehlung

Ausländer, die innerhalb deutscher katholischer Organisationen für ihre Landsleute tätig sind, sollen als qualifizierte Sprecher der Ausländer innerhalb der sie anstellenden Institution gelten. Sie sollen in Teamarbeit die Ziellinien mitbestimmen können, die bei der Durchführung von Maßnahmen berücksichtigt werden müssen.

2.6 Empfehlung

Wenn die Ausländerseelsorge auch am besten durch Priester derselben Muttersprache und Nationalität ausgeübt wird, so sollen diese um einer möglichst intensiven Seelsorge willen durch deutsche Priester, welche die betreffende Sprache beherrschen oder lernen, haupt- und nebenamtlich unterstützt werden. Die Probleme der Ausländerseelsorge müssen daher Gegenstand der priesterlichen Aus- und Fortbildung sein.

Für die deutschen Studierenden der Theologie und Sozialarbeit sowie für Priester, die sich besonders der Ausländerseelsorge widmen wollen, sollen entsprechende Sprachkurse sowie Praktika in den jeweiligen Ländern und in der Ausländerarbeit in der Bundesrepublik eingerichtet werden. Dies würde auch der stetig sich ausweitenden Tourismus-Seelsorge förderlich sein.

2.7 Empfehlung

Die Anwesenheit so vieler Ausländer bedeutet auch eine ökumenische Chance. Zum erstenmal leben weit über eine halbe Million orthodoxer Christen unter uns. Mit ihnen und ihren in der Bundesrepublik Deutschland wirkenden Bischöfen und Priestern müssen wir Katholiken in möglichst vielfältiger Weise Begegnung und Zusammenarbeit suchen, die uns bereichern, es ihnen aber erleichtern, in einer ihnen fremden Umwelt heimisch zu werden. Mit der in Deutschland errichteten orthodoxen Metropole und den orthodoxen Bistümern und Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland müssen Formen wirksamer Zusammenarbeit entwickelt werden. Eine andere Aufgabe entsteht durch den Zustrom von Gläubigen des Islam und ostasiatischen Religionen. Hier bedarf es der Offenheit und Sensibilität für eine ganz anders geprägte Mentalität. Wo katholische Stellen angesprochen werden, sollten sie diesen Gruppen Hilfe gewähren und — falls möglich — auch Räume für den Gottesdienst und Veranstaltungen außerhalb des Gottesdienstes überlassen.

Die Synode ist sich bewußt, daß die hier dargelegte pastorale Verantwortung der Kirche im engen Zusammenhang mit ihrem Dienst an der großen, ihr oft fremden Gruppe der sozial schwächeren Arbeitnehmer steht. Die mit dieser Problematik verbundenen, in dieser Vorlage offengebliebenen Fragen werden von der Synode in einer eigenen Stellungnahme aufgegriffen werden.¹⁰⁾

II. Sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben und Forderungen

Wenn die Synode für die Verbesserung der sozial- und gesellschaftspolitischen Situation der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien eintritt, dann richtet sie sich an unterschiedliche Adressaten, z. B. an die in- und ausländischen Kirchen und Glaubensgemeinschaften, an ausländische Regierungen, an den Europarat, die EWG, das Internationale Arbeitsamt (ILO), die Internationale Vereinigung für soziale Sicherheit (IVSS), an Gesetzgebung und Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer, die Bundesanstalt für Arbeit, an die Kommunen, die politischen Parteien, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die Wirtschaftskammer, die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und sonstige Organisationen, die sich mit dem Problem der ausländischen Arbeitnehmer befassen, an Lehre und Forschung, die Medien, an die ausländischen Mitbürger und nicht zuletzt an die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, vor allem an deren Katholiken.

Dabei kann es nicht Aufgabe der Synode sein, alle Probleme, die durch die Wanderung auftreten, anzusprechen und den oder die jeweiligen Adressaten zu bestimmen, noch für die Gesetzgebung und das Verwaltungshandeln konkrete Formulierungen vorzuschlagen.

1. Rechtsfragen

Die Synode beschränkt sich bei ihren Forderungen zur rechtlichen Gleichstellung der Ausländer auf einige wenige Bestimmungen des geltenden Rechts, die zu einer besonderen Schlechterstellung der Ausländer führen und die kurzfristig oder zumindest mittelfristig geändert werden könnten. Dabei ist es ein Anliegen der Synode, daß rechtliche Voraussetzungen für angemessene Formen einer aktiven Mitarbeit der ausländischen Arbeitnehmer und ihre Angehörigen am öffentlichen Leben geschaffen werden. Bei den Überlegungen sollte auf der Grundlage zwischenstaatlicher Gegenseitigkeit auch die Gewährung des aktiven kommunalen Wahlrechts für diejenigen Ausländer ins Auge gefaßt werden, die schon seit langen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind. In jedem Fall sollte den Ausländern nach einer gewissen Zeit des Aufenthalts (etwa fünf Jahre) eingeräumt werden, daß sie in kommunalen Arbeitsgemeinschaften für Ausländerfragen oder in Ausländerparlamenten mitarbeiten oder als Bürgervertreter in Kommunalausschüssen tätig sein können, die gerade auch ihre Belange betreffen, z. B. im Jugendwohlfahrtsausschuß, Sozialausschuß, Schulausschuß und Gesundheitsausschuß.

Viele Gruppen der Gesellschaft fordern seit Jahren eine Liberalisierung des Ausländerrechts. Die Kritik

richtet sich — in vielen Bereichen mit Recht — vor allem gegen einen zu weiten Ermessensspielraum der Verwaltungen.

Besonders reformbedürftig sind im Ausländerrecht die Fragen des Daueraufenthalts, des Rechts auf Familienzusammenführung und die Regelung der Ausweisung.

AUSLÄNDERRECHT

Recht auf Daueraufenthalt

1.1 Empfehlung

Dem Ausländer sollte ein Recht auf Daueraufenthalt gewährt werden, das an die Stelle der jetzigen Aufenthaltsberechtigung tritt und nach im Gesetz aufgeführten, klar umrissenen Voraussetzungen erteilt wird.

Jede Rechtsordnung erkennt Rechtsfolgen an, in denen durch Zeitabläufe Rechtsgewinne entstehen. Das mehrjährige Zusammenleben von Einheimischen und Ausländern, der fortschreitende Integrationsprozeß, der Aufbau nachbarschaftlicher Beziehungen, das Zusammenwachsen zu einer Gemeinschaft am Arbeitsplatz und Wohnort, das Heranwachsen von Kindern, die nur das Aufenthaltsland als Heimatland kennen, führt in einem Volk auf die Dauer zu der Überzeugung, daß der Ausländer nicht mehr Fremder ist, sondern zu ihm gehört. Derartig gewachsene Bindungen müssen auch in der Bundesrepublik Deutschland durch das Ausländerrecht anerkannt werden.

Die Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer¹¹⁾ sieht unter gewissen Voraussetzungen, u. a. einer fünfjährigen Beschäftigung in der Bundesrepublik, vor, daß der Ausländer einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis hat. Die Arbeitserlaubnis wird aber nur erteilt, wenn der ausländische Arbeitnehmer eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung hat. Deren Erteilung unterliegt aber dem Ermessen der zuständigen Verwaltung. Damit gibt es nur scheinbar einen Rechtsanspruch auf Arbeitserlaubnis. Die im geltenden Recht normierte Aufenthaltsberechtigung sollte deshalb durch ein Recht auf Daueraufenthalt ersetzt werden, welches an die oben genannten Kriterien der Integration anknüpfen sollte. Zu prüfen ist auch, ob für Einbürgerungswillige die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erleichtert werden könnten.

Familienzusammenführung

1.2 Empfehlung

Die Familienzusammenführung sollte im Ausländerrecht geschlossen neu geregelt werden. Ehepartnern, Kindern und in Härtefällen sonstigen Angehörigen muß das Recht auf Zuzug eingeräumt werden. Die Erteilung der Arbeitserlaubnis sollte für diesen Personenkreis erleichtert werden.

Der Anspruch der Familie auf Schutz ist als Naturrecht im überstaatlichen und staatlichen Recht, auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Wesentlicher Inhalt dieses Rechts ist das Recht auf Zusammenleben der Ehegatten sowie der Kinder mit ihren Eltern. Die durch die derzeitige

Gesetzgebung und Verwaltungspraxis vielfach verhin- derte Verwirklichung dieses Rechts führt oft zur Zer- störung der Familie des ausländischen Arbeitnehmers. Die Familienzusammenführung ist für Ehepartner und Kinder in nicht seltenen Fällen nicht realisierbar, weil ihnen ein Recht auf Arbeit nicht eingeräumt ist. Die Koppelung des Aufenthaltsrechts mit der Auflage, eine Arbeit nicht aufnehmen zu dürfen, führt in vielen Fällen dazu, daß der Ehepartner und/oder die Kinder faktisch nicht in die Bundesrepublik nachziehen können.

Völlig unzumutbar ist auch, was nicht seltener der Fall ist, daß die Frau arbeitet, während der Ehemann, wenn er nachzieht, zur Nichterwerbstätigkeit verur- teilt ist, weil er keine Arbeitserlaubnis erhält.

Auch noch nicht selbständigen Kindern, insbeson- dere unverheirateten Töchtern, sollte gesetzlich die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme gegeben werden, um ihnen den Nachzug zur Familie zu ermöglichen. Unzu- mutbare Härten gibt es auch bei sonstigen Angehö- rigen, z. B. elternlosen Enkelkindern, hilflosen Ge- schwistern und Eltern, die auch dann keine Aufent- haltserlaubnis erhalten, wenn sie sich verpflichten, keine Arbeit aufzunehmen. Durch eine entsprechende Regelung würde erreicht, daß ausländische Arbeit- nehmer nicht heimkehren müssen und ihres Besitz- standes in der Bundesrepublik Deutschland verlustig gehen, wenn Angehörige hilfsbedürftig sind.

Ausweisung

1.3 Empfehlung

Das Ausländergesetz¹²⁾ sollte so geändert werden, daß die „erheblichen Belange“, die eine Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigen, ge- setzlich erschöpfend normiert werden.

Das Ausländergesetz¹³⁾ sollte so gefaßt werden, daß es mit dem Bundessozialhilfegesetz¹⁴⁾ übereinstimmt, so daß nur die mißbräuchliche Erlangung der Sozial- hilfe ein Ausweisungsgrund ist.

Das Ausländergesetz¹⁵⁾ sollte so geändert werden, daß Straftaten leichteren Ausmaßes die Ausweisung eines Ausländers nicht rechtfertigen.

Die Ausweisung ist für den Ausländer eine harte Maßnahme. Deshalb sollte er möglichst genau über- blicken können, in welchen Fällen er sich der Gefahr der Ausweisung aussetzt. Das bedingt eine genauere Umschreibung der Ausweisungstatbestände im Auslän- dergesetz und die Einschränkung des Verwaltungser- messens.

Die dem Ausländer im Bundessozialhilfegesetz¹⁶⁾ gewährten Minimalrechte können ihm durch Verwal- tungsermessen im Ausweisungsverfahren genommen werden. Ein Entzug dieser Rechte sollte durch Ein- schränkung der Ausweisungsvorschriften auf Miß- brauchstatbestände beschränkt werden. Da mit der Aufenthaltserlaubnis und vor allem der Aufenthaltsbe- rechtigung ein bestimmter Status und Besitzstand des Ausländers gegeben ist, sollten Straftaten leichteren Ausmaßes der Verwaltung nicht die Möglichkeit ge- ben, durch die Ausweisung den Status und Besitzstand zu zerstören.

1.4 Empfehlung

Die deutschen Rechtsvorschriften sollten es in Zukunft ermöglichen, daß in einem bestimmten Einzugsbereich und einer zu bestimmenden Zahl von Ausländern ausländische Ärzte der betreffenden Nationalitäten das Niederlassungsrecht erhalten und zu den Kassen zugelassen werden müssen.

Die gesundheitliche Versorgung der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen kann in der Bundesrepublik Deutschland optimal nur dann gewährleistet werden, wenn — insbesondere in den Ballungsräumen — Ärzte der Heimatländer wahlweise zur Verfügung stehen. Die Sprach- und Mentalitätsbarrieren zwischen ausländischen Patienten und deutschen Ärzten haben zur Folge, daß in nicht seltenen Fällen Diagnose und Behandlung des Patienten erschwert, wenn nicht sogar unmöglich sind. Das kann auch nicht durch die Zwischenschaltung von Dolmetschern ausreichend behoben werden. Besonders geeignet für die ärztliche Versorgung der ausländischen Arbeitnehmer wären solche ausländischen Ärzte, die in Deutschland Examen gemacht haben und an deutschen Krankenhäusern tätig gewesen sind.

Niederlassung von ausländischen Rechtsanwälten

1.5 Empfehlung

Die deutschen Rechtsvorschriften sollten es in Zukunft ermöglichen, daß in einem bestimmten Einzugsbereich bei einer zu bestimmenden Zahl von Ausländern ausländische Rechtsanwälte der betreffenden Nationalitäten das Niederlassungsrecht erhalten und zu den Gerichten zugelassen werden.

2. Das Wohnungsproblem

2.1 Empfehlung

Mit Vorrang sind — über die wenigen Modellmaßnahmen hinaus — öffentlich geförderte Wohnraumprogramme für ausländische Arbeitnehmer zu verwirklichen. Dabei muß jede Ghattobildung vermieden werden.

2.2 Empfehlung

Die Wohnungsaufsichts-, Gesundheits- und Ordnungsämter und die sonst zuständigen Behörden müssen — insbesondere auch durch die Mithilfe der Bevölkerung — veranlaßt werden, mit allen Mitteln einzugreifen, wenn menschenunwürdige Unterkünfte vermietet, die Räume untragbar überbelegt werden, sanitäre Einrichtungen fehlen oder Wucherpreise gefordert werden.

2.3 Empfehlung

Die ausländischen Familien müssen entsprechend ihrem Anteil an den einheimischen Wohnungssuchenden bei der Vergabe von Sozialwohnungen berücksichtigt werden. Kinderreichen Familien ist dabei vorrangig zu helfen.

2.4 Empfehlung

Für jugendliche Ausländer, die keinen Arbeitsvertrag haben, ohne Unterkunft und mittellos sind,

müssen geeignete Einrichtungen für eine vorläufige Unterbringung bereitgestellt werden; damit sie nicht in die Delinquenz abgleiten.

2.5 Empfehlung

Die kirchlich orientierten gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaften sollten verstärkt Modelle für die Wohnungsbeschaffung für Ausländer entwickeln, die ein reibungsloses Zusammenleben der Nationalitäten ermöglichen.

Von den Ausländern ist die Bereitschaft zur Bildung von Selbsthilfeorganisationen und die Entfaltung von Eigeninitiative zu fordern, damit die Wohnungsversorgung auch auf diese Weise ergänzt wird. Die Mitgliedsunternehmen des Katholischen Siedlungsdienstes sind bereit, hierbei Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

2.6 Empfehlung

Die Bistümer sollten ihren Siedlungsträgern verstärkt Hilfen für Bauprogramme, zur Gewinnung sonstigen Wohnraums und für die Durchführung von Gruppen- und Gemeinwesenarbeit mit Ausländern zur Verfügung stellen.

Die weithin menschenunwürdige Unterbringung der hier lebenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen verpflichtet die für die Wohnungspolitik in Bund, Ländern und Gemeinden Verantwortlichen, alles zu unternehmen, um die Wohnungsnot der Ausländer zu beseitigen. Eine ausreichende, bedarfsgerechte und dauerhafte Wohnungsversorgung ist die wesentlichste Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben im Aufnahmeland, vor allem für ein harmonisches Zusammenleben der Familie und eine gesunde Entwicklung der Kinder.

Vor allem in Ballungsgebieten können Ausländer — von Ausnahmen abgesehen — nur solchen Wohnraum erhalten, für den sich Deutsche wegen des schlechten baulichen und sanitären Zustandes oder der Höhe der Miete nicht interessieren. Gleichzeitig hat die Bildung von Ghettos und Slums in aussterbenden Stadtzentren und Stadtrandgebieten begonnen.

Die Erfahrung von Diskriminierung und Ausbeutung bei der Wohnungssuche ist bei den Ausländern häufig der Grund für Enttäuschung, Abneigung und Aggression. Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß auch Ausländer selbst zunehmend Mietwucher begehen.

Nach einer EWG-Studie¹⁷⁾ wurde schon 1966 der Fehlbedarf an Wohnungen für Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland auf 200 000 geschätzt. Der Bedarf dürfte sich inzwischen mindestens verdoppelt haben.

3. Der ausländische Arbeitnehmer am Arbeitsplatz

3.1 Empfehlung

Die ausländischen Arbeitnehmer sollten schon in ihrer Heimat auf ihre Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitet werden, z. B. durch Sprachkurse. Die durch diese Kurse entstehenden Kosten sollten von den Heimatbehörden, den Behörden der Bundesrepublik und den Arbeitgebern getragen werden.

Die ausländischen Arbeitnehmer sollten mit Unterstützung ihrer Betriebe die Möglichkeiten erhalten, die deutsche Sprache zu erlernen. Als Anreiz für das Erlernen könnten Vergünstigungen gewährt werden, z. B. unentgeltliche Teilnahme an Spezialkursen zur beruflichen Förderung.

3.2 Empfehlung

Die ausländischen Arbeitnehmer sollten von allen dafür geeigneten Einrichtungen und Verbänden ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft über Fragen des Arbeits- und Sozialrechts beraten werden. Letztere sind auch aufgefordert, die allgemeine Schulungs- und Bildungsarbeit unter den ausländischen Arbeitnehmern zu verstärken.

3.3 Empfehlung

Die Kammern und andere hierzu berufene Träger sollten in Zusammenarbeit mit den Betrieben und geeigneten Institutionen für begabte Ausländer besondere berufsbildende Kurse mit staatlichen Abschlußzeugnissen durchführen, die auch im Heimatland anerkannt werden.

Grundsätzlich hat der ausländische Arbeitnehmer am Arbeitsplatz die gleichen Rechte und Pflichten wie sein deutscher Kollege. Doch aufgrund vieler Umstände und Schwierigkeiten kann faktisch von einer Gleichstellung nicht gesprochen werden. Die Gründe dafür können liegen:

Beim ausländischen Arbeitnehmer selbst, z. B. wegen seiner mangelhaften Sprachkenntnisse, unzureichender beruflicher Bildung; in Unterschieden, die sich durch Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einem EG-Land zwischen den Ausländern selbst ergeben, und jenen Unterschieden, die ganz allgemein zwischen deutschen und ausländischen Arbeitnehmern bestehen.

Die Gerechtigkeit gebietet, daß der Arbeitgeber dem ausländischen Arbeitnehmer den ihm zustehenden Lohn bezahlt und nicht seine Unwissenheit und Abhängigkeit ausnützt. Das gilt besonders auch für ausländische Arbeitnehmerinnen.

In diesem Zusammenhang bilden vor allem auch die illegalen ausländischen Arbeitnehmer ein ernstes Problem. Sie leben häufig „untergetaucht“ oder in menschenunwürdigen Unterkünften, sind den Praktiken zweifelhafter Vermittler und Unternehmer ausgesetzt und drohen nicht selten, in die Kriminalität abzugleiten. Der Illegalität muß daher entschlossen begegnet werden. Falls eine wirksame Bekämpfung der Illegalität nicht gelingt, vermindern sich die Erfolgsaussichten der auf eine gesellschaftspolitisch angemessene Regelung des Ausländerproblems hinzielenden Maßnahmen nachhaltig. Hier könnten und müßten auch die Herkunftsländer einen entscheidenden Beitrag leisten.

Die ausländischen Arbeitnehmer sind in Betriebsräten, Jugendvertretungen und gewerkschaftlichen Vertrauensgremien unterrepräsentiert. Das Betriebsverfassungsgesetz bietet die Möglichkeit einer entsprechenden Vertretung der ausländischen Arbeitnehmer. Sie sollte mit Hilfe fachgerechter Beratung durch alle dafür geeigneten Einrichtungen und Verbände voll

wahrgenommen werden, da diese Vertretung die erste reale Möglichkeit einer Mitbeteiligung der ausländischen Arbeitnehmer an sie betreffende Entscheidungsprozesse ist.

4. Erziehungs- und Bildungshilfen

4.1 Empfehlung

Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtungen und Kindergärten muß die Gleichbehandlung von ausländischen und deutschen Kindern gewährleistet sein. Bei der Beurteilung der Dringlichkeit der Aufnahme sollte berücksichtigt werden: die häufige, außerhäusliche Berufstätigkeit der Mütter, die in der Regel schlechteren Wohnverhältnisse der ausländischen Familien, die allgemeinen Schwierigkeiten bei der Eingliederung, die Notwendigkeit, die deutsche Sprache zu lernen und die in der Regel fehlende Möglichkeit einer frühzeitigen Voranmeldung des Kindes.

4.2 Empfehlung

Da der Bedarf an Kindergarten- und -hortplätzen nur langfristig gedeckt werden kann, sind Übergangslösungen zu schaffen. In Jugendfreizeitheimen und anderen Einrichtungen sollten entsprechende Räume zur Verfügung gestellt werden. Eine fachgerechte Betreuung sowie eine dem allgemeinen Kindergartenwesen entsprechende finanzielle Förderung derartiger Übergangslösungen muß gesichert sein.

4.3 Empfehlung

Auf die Einrichtung von nationalen Kindergärten sollte im Interesse der ausländischen Kinder in der Regel verzichtet werden, wenn die Möglichkeit besteht, Kinder verschiedener Nationalitäten zusammen mit deutschen Kindern in einem gemeinsamen Kindergarten unterzubringen.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen ausländischer Arbeitnehmer nimmt ständig zu¹⁸⁾, während gleichzeitig das derzeitige Bildungswesen sich den Erfordernissen immer weniger gewachsen zeigt. Die Tatsache, daß diese Kinder in der Regel mehrere Jahre — wenn nicht auf Dauer — in der Bundesrepublik Deutschland bleiben, macht ihre systematische Förderung erforderlich.

Dabei ist von folgenden Voraussetzungen auszugehen:

Das Recht der Kinder ausländischer Arbeitnehmer auf Erziehung und Bildung hat sich ausschließlich am persönlichen Wohl des Kindes zu orientieren und darf nicht durch einseitige nationale bildungspolitische Interessen eingeschränkt werden. Zur Wahrung der Chancengleichheit sind dem ausländischen Kind gleichwertige Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen wie dem deutschen Kind. Die Verantwortung den Kindern gegenüber ist besonders groß. Aus diesem Grunde müssen den ausländischen Kindern zusätzliche erzieherische und schulische Hilfen zuteil werden. Sie laufen sonst Gefahr, als Analphabeten ein neues Subproletariat zu werden.

Die Kinder müssen darauf vorbereitet werden, sowohl im Heimatland als auch in der Gesellschaft der Bundesrepublik ihren Platz zu finden. Sie dürfen des-

halb weder ihren Eltern noch dem Heimatland entfremdet werden. Ihnen sind die Möglichkeiten der Mobilität und der Rückkehr in ihre Heimat offen zu halten. Die Förderung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in der eigenen Sprache und im eigenen Kulturkreis ist deshalb unbedingt erforderlich.

Alle Bildungsmaßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, daß in Zukunft nationale Grenzen eine immer geringere Rolle spielen werden und daß die Gesellschaft der Zukunft auf Menschen angewiesen ist, die zwischen den verschiedenen Staaten und Kulturen Brücken zu schlagen vermögen.

Im vorschulischen Bereich sind Hilfen in Tageseinrichtungen wie Krippen und Krabbelstuben, Kindertagesstätten und in Kindergärten von besonderer Bedeutung.

Die ausländischen Kinder werden in diesen Einrichtungen vor frühkindlichen Schäden bewahrt und finden leichter Zugang zu der neuen Welt, in die sie oft von heute auf morgen hineingestellt worden sind. Das Beherrschen der deutschen Sprache ist für ihre Eingliederung, besonders für die schulische, von großer Bedeutung. Erfahrungsgemäß erlernen Kinder im Umgang mit gleichaltrigen deutschen Kindern die Sprache besonders leicht.

Im täglichen Umgang mit den ausländischen Kindern lernen die deutschen Kinder gleichzeitig, deren Andersartigkeit zu achten und sie als gleichberechtigte Partner anzuerkennen.

4.4 Empfehlung

Alle Bildungsangebote müssen so ausgerichtet sein, daß das Kind sowohl in der Lage ist, in Deutschland zu bleiben und den Anschluß an weiterführende Schulen bzw. eine Berufsschule zu finden, als auch in das Heimatland zurückzukehren, um dort ebenfalls den entsprechenden Anschluß zu erreichen.

4.5 Empfehlung

Neben der Eingliederung in das deutsche Bildungswesen ist ebenso dafür Sorge zu tragen, daß die ausländischen Kinder und Jugendlichen in ihrer Muttersprache und ihrer heimatlichen Kultur entsprechend ihrer Altersstufe weitergebildet werden. Dies kann geschehen durch eigene vorschulische und schulische Einrichtungen, durch besondere sprachliche und kulturelle Kurse und durch andere kulturelle Veranstaltungen. Es sollte daher grundsätzlich, soweit möglich, an den deutschen Schulen für die ausländischen Kinder eigener Sprach- und Kulturunterricht eingerichtet werden. Dieser Unterricht kann aber auch von freien Institutionen wie Kirche, Gewerkschaften und nationalen Vereinen getragen werden; diese freien Bildungseinrichtungen sollen angemessen aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

4.6 Empfehlung

Es sind — gegebenenfalls durch Änderung der einschlägigen Gesetze — Maßnahmen zur Erfassung und Überwachung der Schulpflicht aller in Betracht kommenden ausländischen Kinder zu treffen.

4.7 Empfehlung

Die Bildungsziele und -inhalte der Schulen sind darauf auszurichten, möglichst frühzeitig angemessene

Kenntnisse über andere Völker zu vermitteln, um das Verständnis füreinander zu fördern.

4.8 Empfehlung

Außerschulische Hilfen sind verstärkt einzurichten. Dabei ist ein Schwergewicht auf die Aufgabenhilfe zu legen. Diese ist aus öffentlichen Mitteln zu fördern. Zum Angebot außerschulischer Hilfen sind besonders auch die deutschen Pfarrgemeinden aufgerufen.

4.9 Empfehlung

Die Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Universitäten sollten dem Problem der Ausländerkinder in der gesamten Ausbildung ihrer Studenten eine stärkere Bedeutung beimessen. Sie sollten Lehrangebote in den Sprachen der Ausländerkinder schaffen und durch Studienaufenthalte, Praktika und Lehreraustausch das Verständnis für die ausländischen Kinder fördern.

4.10 Empfehlung

Die Schulgesetzgebung der Bundesländer ist ständig zu überprüfen, um die Hindernisse zu beseitigen, die das ausländische Kind gegenüber dem deutschen Kind schlechter stellen. So sollte z. B. die Muttersprache anstelle einer Fremdsprache gewertet werden.

Hinsichtlich der schulischen Bildung ist der besonderen Situation der ausländischen Kinder nicht allein schon dadurch Rechnung getragen, daß sie nach deutschem Recht schulpflichtig sind.

Die Kinder werden bei den Einwohnermeldeämtern nicht immer ordnungsgemäß angemeldet und dadurch beim Beginn ihrer Schulpflicht nicht erfaßt. Ursachen dafür sind eine weit verbreitete Unkenntnis der Eltern, die rechtliche und tatsächliche Abhängigkeit zwischen Personenzahl, Wohnungsgröße und Aufenthaltsbewilligung, das Heranziehen älterer Kinder zur Betreuung und Beaufsichtigung ihrer jüngeren Geschwister und die irrige Annahme, daß keine Schulpflicht mehr besteht, wenn Kinder ein Alter erreicht haben, in welchem sie nach den Gesetzen des Heimatlandes davon befreit sind.

Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache machen eine Teilnahme am normalen Unterricht in deutschen Schulen problematisch. Dies gilt besonders für ältere Schüler, die erst kurzfristig in Deutschland sind.

Durch den Lehrermangel und die hohen Klassenfrequenzen wird eine individuelle Ausbildung erschwert. Hinzu kommt, daß die Zahl und teilweise auch die Qualifikation der ausländischen Lehrer unzureichend sind.

Die Kinder finden in der Regel wenig Unterstützung im Elternhaus, da die Eltern die deutsche Sprache oft selbst nur mangelhaft oder gar nicht beherrschen und häufig nur eine geringe Schulbildung haben.

4.11 Empfehlung

Durch entsprechende Angebote an Lehrstellen und durch berufsbegleitende innerbetriebliche Hilfen ist den ausländischen Jugendlichen die Möglichkeit zu

geben, zu einer abgeschlossenen qualifizierten Berufsausbildung zu kommen.

Die kirchlichen Verbände, die kirchlichen Bildungswerke, die ausländischen katholischen Missionen und Gruppen und die sozialen, pädagogischen und pflegerischen Ausbildungsstätten sollten Maßnahmen für die allgemeine und berufliche Erwachsenenbildung anbieten.

Die berufliche Ausbildung und Förderung der schulentlassenen ausländischen Jugendlichen stellt weithin noch ein großes Problem dar. Ein großer Teil der ausländischen Kinder verläßt die Hauptschule ohne Abschlußzeugnis. Damit ist schon von vornherein für diese Jugendlichen der Zugang zur Berufsschule, Berufsausbildung und weiterführenden Schulen versperrt. Hinzu kommt, daß viele Eltern zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage ihre Kinder möglichst frühzeitig in den Arbeitsprozeß eingliedern. Es bedarf einer umfassenden Aufklärungsarbeit, um die Eltern zu überzeugen, daß eine abgeschlossene Berufsausbildung gegenüber dem sofortigen Mitverdienen den Vorrang haben muß und sich auf längere Sicht auch materiell auszahlt. Bei der deutschen Bevölkerung, vor allem in den Betrieben, ist gleichzeitig ein Bewußtseinswandel in der Richtung erforderlich, die ausländischen Kinder nicht als die zweite Generation von Hilfsarbeitern anzusehen.

5. Gesundheitliche Versorgung

5.1 Empfehlung

Bei den Einstellungs- und sonstigen ärztlichen Untersuchungen ist der physisch und psychischen Eignung des ausländischen Arbeitnehmers für die für ihn vorgesehene Arbeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

5.2 Empfehlung

Die ärztliche Versorgung ist durch sprachkundige deutsche Ärzte, durch die Niederlassung ausländischer Ärzte, durch Anstellung ausländischer Ärzte bei den Gesundheitsämtern und durch den Einsatz geeigneter Dolmetscher und sprachkundiger ehrenamtlicher Helfer sicherzustellen.

5.3 Empfehlung

Den ausländischen Arbeitnehmern ist eine ausreichende Zeit zur Eingewöhnung im Betrieb zu gewähren, die so bemessen sein muß, daß der Arbeitnehmer sich mit den spezifischen Gegebenheiten seines Arbeitsplatzes, vor allem mit dessen Gefahren, vertraut machen kann.

Der ausländische Arbeitnehmer ist über Arbeits-schutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und seine rechtlichen Ansprüche hinsichtlich seiner gesundheitlichen Versorgung vom Betrieb und von sonst dazu berufenen Stellen systematisch zu informieren. Auch seine Arbeitskollegen müssen aufgerufen werden, bei der Einführung behilflich zu sein.

5.4 Empfehlung

Die Gesundheitsämter sind gehalten, die hygienischen Verhältnisse in den Unterkünften und besonders in den Sammelunterkünften vor allem

hinsichtlich der sanitären Anlagen stärker zu überwachen.

5.5 Empfehlung

Es ist sicherzustellen, daß die Ausländer über Impfaktionen und allgemeine Vorsorgeuntersuchungen besser informiert werden und möglichst vollzählig an diesen Maßnahmen teilnehmen.

5.6 Empfehlung

Medikamenten sind Hinweise über Indikationen, Dosierung und Anwendung in den Sprachen der ausländischen Arbeitnehmer beizulegen.

Für den Ausländer und seine Angehörigen ergeben sich neben den rechtlichen auch spezifische medizinische und sozialmedizinische Probleme.

Der überwiegende Teil der ausländischen Arbeitnehmer wird bei der Arbeitsaufnahme mit Bedingungen konfrontiert, die erheblich von denen des gewohnten Erwerbs- und Umweltraums abweichen. Ein ausländischer Arbeitnehmer, der mit der industriellen Arbeitswelt nicht oder kaum in Berührung gekommen ist, muß in kurzer Zeit eine Anpassung vollziehen, die in Deutschland in Jahrzehnten bewältigt wurde. Erschwerend kommt für viele die Herauslösung aus dem Schutzraum der Familie bzw. Großfamilie und die gleichzeitige menschliche Isolation in der Industriegesellschaft hinzu.

Infolge dieser Anpassungsschwierigkeiten, zu denen auch noch die klimatische und ernährungsmäßige Umstellung kommt, ist die Zahl der Erkrankungen in den ersten drei Monaten nach der Arbeitsaufnahme bei ausländischen Arbeitnehmern wesentlich höher als bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern. In den Betrieben ist in der Anpassungsphase die Unfallhäufigkeit bei ausländischen Arbeitnehmern etwa doppelt so hoch wie bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern.

6. Beratungs- und Sozialdienste

6.1 Empfehlung

In jeder Diözese bzw. bei jedem Diözesan-Caritasverband muß ein fachkundiger Referent für die Fragen der ausländischen Arbeitnehmer tätig sein. Ihm obliegt vor allem die Planung der Gesamtarbeit innerhalb der Diözese, die Koordinierung der verschiedenen kirchlichen und außerkirchlichen Aktivitäten und die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich.

6.2 Empfehlung

Die Zahl der von der Kirche und ihren Verbänden, von Konsulaten, Kommunen, Betrieben und von anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eingesetzten Berater und Beratungsstellen bedarf dringend der Ausweitung. Grundsätzlich sollte für höchstens 2000 bis 3000 Ausländer ein Sozialberater zur Verfügung stehen, dem eine Bürokräft zuzuordnen ist. Bei der Meßzahl sind die räumliche Struktur, die Streuung der Ausländer und ihre soziologische Gliederung zu berücksichtigen. Durch sorgfältige Auswahl, sprachliche und fachliche Vorbereitung und Weiterbildung sowohl der deutschen als auch der ausländischen Mitarbeiter ist eine Qualifizierung und

Differenzierung der Arbeit anzustreben. Gleichzeitig sind die Beratungsstellen so zu strukturieren, daß durch eine gewisse räumliche Zusammenfassung der Berater in Zentralbüros neben der allgemeinen Beratung auch fachspezielle Beratung angeboten werden kann, ein verstärkter Informationsaustausch ermöglicht und eine gegenseitige Abstützung der Berater erreicht werden. Eine Ausweitung und Qualifizierung der Arbeit könnte auch durch eine verstärkte Mitarbeit ehrenamtlicher Fachleute, z. B. von Rechtsanwälten und sonstigen Juristen, Pädagogen, Steuerberatern, Ärzten, Geistlichen, Sozialarbeitern, Sozialpädagogen, Psychologen und Soziologen erfolgen.

6.3 Empfehlung

Die Fachhochschulen für Sozialwesen und Fachschulen für Sozialpädagogik sind aufgerufen, die Arbeit mit ausländischen Arbeitnehmern und deren Familien im Rahmen des Lehr-/Lernstoffes aufzugreifen und — ergänzt durch Projektarbeit — den Studenten als Praxisfelder der Sozialarbeit und Sozialpädagogik nahezubringen.

6.4 Empfehlung

Die für die deutsche Bevölkerung eingerichteten Beratungsstellen in freier, staatlicher und kommunaler Trägerschaft, wie z. B. Ehe- und Erziehungsberatungsstellen, Beratungsstellen der Gesundheitsvorsorge, Rechtsberatungsstellen, sollten auch den Ausländern durch den Einsatz von solchen Fachkräften zugänglich gemacht werden, die Sprache und Mentalität der ausländischen Klienten verstehen.

6.5 Empfehlung

Die mit Ausländern unmittelbar befaßten staatlichen und kommunalen Behörden müssen durch sprachlich ausgebildete deutsche oder durch den Einsatz ausländischer Mitarbeiter eine möglichst reibungslose Kommunikation mit den Ausländern gewährleisten.

Alle mit Ausländerfragen befaßten Institutionen, Behörden und Organisationen sind aufgerufen, für ihren Bereich den Ausländern durch Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial in den jeweiligen Landessprachen die notwendigen Grundinformationen zu vermitteln.

Aufgabe der Beratungs- und Sozialdienste ist es, die Eigenkräfte der Ausländer mit dem Ziel zu aktivieren, sich selbst helfen zu können, Spannungen zwischen der Minderheit der Ausländer und der einheimischen Bevölkerung abzubauen, die Mentalitätsunterschiede für beide Gruppen zu „übersetzen“ und dazu beizutragen, daß den ausländischen Arbeitnehmern und ihre Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland die Führung des Lebens ermöglicht wird, das der Würde des Menschen entspricht.

In den ersten Jahren der Ausländerbeschäftigung war es vordringlich Aufgabe der Beratungs- und Sozialdienste, die Ausländer in allen Fragen des täglichen Lebens zu beraten und ihnen bei der Lösung selbst kleiner Probleme zu helfen. Heute müssen vorrangig solche Fragen gelöst werden, die sich aus der längeren Aufenthaltsdauer ergeben. Während früher

das Problem der Trennung der Familien absolut im Vordergrund stand, gewinnen jetzt immer mehr die Fragen der Familienberatung und der Dienste für die Familie an Bedeutung. Zu berücksichtigen ist auch, in welchem Umfang sich die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen in den letzten Jahren vergrößert hat und faktisch zu einem Dauerproblem geworden ist.

Damit die Beratungs- und Sozialdienste angesichts der gegebenen Situation diese Aufgabe erfüllen können, ist es notwendig, daß sie weiter ausgebaut, qualitativ verbessert und langfristig geplant werden.

Die Kirche und die kirchlichen Verbände müssen dabei ihre Arbeit mit allen Organisationen, Institutionen und Behörden, die in diesem Bereich tätig sind, abstimmen und koordinieren, ihre Arbeit regelmäßig überprüfen sowie auf die jeweiligen neuen Verhältnisse ausrichten.

Fernziel dieser Arbeit ist die Befähigung der Ausländer zur Bildung eigener Organisationen mit eigenen Strukturen, damit die Ausländer als integrierte Minderheit gleichberechtigte Partner in der Gesellschaft werden. Die Lösung dieser umfangreichen Aufgaben sollte methodisch durch Einzelfallhilfe, Gruppen- und Gemeindewesenarbeit erfolgen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

7.1 Empfehlung

Journalisten und Redaktionen der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sollten sich verpflichtet fühlen, durch verstärkte und kontinuierliche Arbeit dazu beizutragen, daß sich die Einstellung der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland zum Ausländer ändert, differenziert und verbessert, damit deren Beheimatung erleichtert wird. In gleicher Weise sollten die Ausländer durch ihre Öffentlichkeitsarbeit Verständnis für die Situation der deutschen Bevölkerung fördern.

Die Rundfunkanstalten der Bundesrepublik und West-Berlins werden dringend gebeten, für die stärksten Sprachgruppen der in den Ballungsgebieten ihres Sendegebietes ansässigen ausländischen Arbeitnehmer verstärkt auch regionale Informationssendungen auszustrahlen. Die ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familien brauchen solche Sendungen, die sie über Probleme und Möglichkeiten in ihrer unmittelbaren Umgebung ständig und kurzfristig unterrichten.

7.2 Empfehlung

Die Kirchen-, Bistums- und Verbandspresse sowie die Pfarrbriefe der Gemeinden sollten verstärkt über die Lage der Ausländer in ihrem Verbreitungsgebiet berichten, und vor allem auch Mitteilungen und Kurzartikel, z. B. über Gottesdienst- und Beichtgelegenheiten, Beratungsmöglichkeiten, Veranstaltungen in den Landessprachen der ausländischen Arbeitnehmer veröffentlichen oder beifügen, damit die deutschen Katholiken diese Beiträge den Ausländern zur Verfügung stellen können.

Ausländer sollten verstärkt zur Mitarbeit bei der Gestaltung von Pfarrmitteilungen herangezogen werden. Damit könnte ihr Interesse an einer sachgerechten Information ihrer Landsleute im Bereich der Gemeinde

entsprechend berücksichtigt und das Problembewußtsein der deutschen Gemeindemitglieder geschärft werden.

7.3 Empfehlung

Sozialberater, Geistliche und andere in der Arbeit für Ausländer Tätige sollten stärker als bisher persönlichen Kontakt zu Redaktionen, Redakteuren und freien Mitarbeitern der Medien suchen, ihnen Informationen zukommen lassen, die deren spezielle Bedürfnisse berücksichtigen und ihnen Hinweise für mögliche Sendungen und Artikel geben.

7.4 Empfehlung

Für die in der Ausländerarbeit tätigen Sozialberater, Geistlichen und sonstigen Verantwortlichen sollten in den Akademien und Bildungsstätten Kurzseminare eingerichtet werden, in denen von Journalisten Einführungen und praktische Hinweise für den Umgang mit den Massenmedien, besonders mit der Presse, gegeben werden.

7.5 Empfehlung

Es gehört zu den Aufgaben der Medienkunde, in Forschung und Lehre die durch die Wanderung entstandenen Probleme aufzuhellen, um dadurch der Praxis Hilfen für eine wirksame Lösung der Probleme zu geben.

Damit der ausländische Arbeitnehmer nicht ein „gesellschaftlicher Fremdkörper“ bleibt, sondern ein „Mitbürger“ werden kann, ist es nicht nur notwendig, seine Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern. Nicht weniger notwendig ist es, daß sich die Einstellung der deutschen Bevölkerung zum Ausländer ändert, differenziert und verbessert.

Inzwischen ist zwar die generelle Fremdheit gegenüber den Ausländern einer gewissen Gewöhnung gewichen, die mitunter bis zur Sympathie reicht. Doch noch immer fehlt es bei der deutschen Bevölkerung an Verständnis für die besonderen Lebensprobleme der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen. Im übrigen hängt dieses Verständnis auch stark von eigenen Interessen ab; in Zeiten der Hochkonjunktur und Vollbeschäftigung ist die Toleranz und Sympathie größer als in Zeiten wirtschaftlicher Rezession.

In dieser Situation kommt der Öffentlichkeitsarbeit entscheidende Bedeutung zu. Indem sie nämlich Verständnis weckt und bildet, kann sie die bereits begonnene Eingliederung erleichtern und auch bessere psychologische Bedingungen für das allgemeine Verständnis der besonderen Situation der Ausländer schaffen. Wenn zum Beispiel die Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland — zumindest für bestimmte Gruppen von Ausländern — faktisch Einwanderungsland geworden ist, nicht nur eine Erkenntnis von Spezialisten oder Eingeweihten bliebe, sondern Gemeingut der Bevölkerung, ihrer freien gesellschaftlichen Kräfte, der Parlamente, Verwaltungen und der Rechtsprechung würde, dann hätten sich die Voraussetzungen für ein geordnetes, störungsfreies und tolerantes Zusammenleben aller Beteiligten entscheidend geändert.

Die wichtigsten Kräfte zur Änderung der öffentlichen Meinung durch Öffentlichkeitsarbeit sind die

Massenmedien. Rundfunk, Fernsehen und Presse beschäftigen sich seit Beginn der Wanderungsbewegung mit den Problemen der ausländischen Arbeitnehmer.

Es ist unbestritten, daß die Massenmedien den originären Auftrag haben, über die soziale Wirklichkeit des „Wanderungslandes Bundesrepublik“ zu berichten. Ein Abbau der Intoleranz und eine Erleichterung des Zusammenlebens können aber nur dann erreicht werden, wenn die Redaktionen von Presse, Rundfunk und Fernsehen sich mit den Problemen der ausländischen Arbeitnehmer verstärkt, objektiv und mit einer grundsätzlich positiven Einstellung zum Ausländer befassen.

Eine Verbesserung der Situation läßt sich aber nur dann erreichen, wenn alle diejenigen, die für die ausländischen Arbeitnehmer „Anwälte“ in der Öffentlichkeit sein können, diese Aufgabe stärker als bisher wahrnehmen. Dabei ist davon auszugehen, daß Öffentlichkeitsarbeit in den Grundprinzipien erlernbar ist.

Schlußbemerkung

Die Ausländerbeschäftigung in der Bundesrepublik hat eine Größenordnung erreicht, die es erforderlich macht, daß alle Bürger unseres Landes und alle gesellschaftlichen Gruppen sich mit den dadurch entstandenen Fragen befassen. Die Synode wiederholt ihren Aufruf an alle Verantwortlichen, das Ausländerproblem unverzüglich einer gerechten Lösung zuzuführen. Sie wendet sich an alle Mitbürger mit der Bitte, sich nicht nur am Arbeitsplatz, sondern in allen Lebensbereichen um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und echte Begegnung mit den in der Bundesrepublik lebenden Ausländern zu bemühen. Die Synode dankt den ausländischen Arbeitnehmern und ihren Angehörigen für alle Leistungen, die sie für die Bundesrepublik Deutschland erbracht haben und erbringen.

Anmerkungen

¹⁾ Unter ihnen befanden sich 528 000 Türken, 446 000 Jugoslawen, 409 000 Italiener, 268 000 Griechen, 179 000 Spanier, 69 000 Portugiesen, 15 000 Marokkaner, 11 000 Tunesier und neben anderen Nationalitäten mehr als 32 000 Arbeitnehmer aus asiatischen Ländern.

²⁾ Die Zahlen für Minderjährige werden z. Z. mit ca. 850 000 angegeben, davon etwa 400 000, die im Jahre 1966 und später geboren sind.

³⁾ Vgl. Grundsätze über „Christliche Diakonie“, SYNODE 3-72-45 ff.

⁴⁾ Galater 3,28: „Da gilt nicht mehr Jude und Hellene, nicht Sklave und Freier, nicht Mann und Frau; denn alle seid ihr eins in Christus Jesus.“

⁵⁾ So werden in der Enzyklika „Pacem in terris“ (PT) die Rechte der menschlichen Person wie folgt definiert: „...Recht auf Leben, auf die Unversehrtheit des Leibes sowie auf die geeigneten Mittel zu angemessener Lebensführung. Dazu gehören Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erholung...“ (PT).

Die Würde der menschlichen Person verlangt, daß es dem Menschen möglich gemacht wird, aus eigenem Entschluß und in Freiheit zu handeln (PT 34). Zur Betätigung der Freiheit gehört auch das Recht auf Freizügigkeit und das Recht zur Auswanderung. Jeder Mensch hat aber auch das Recht, nicht dazu gezwungen zu werden, auszuwandern.

„Jedem Menschen muß das Recht zugestanden werden, innerhalb der Grenzen seines Staates seinen Wohnsitz zu

behalten oder zu ändern; ja, es muß ihm auch erlaubt sein, sofern gerechte Gründe dazu raten, in andere Staaten auszuwandern und dort seinen Wohnsitz aufzuschlagen" (PT 25).

Die Staaten sind verpflichtet, Regelungen zu treffen, die die Ausübung dieser Rechte ermöglichen, ohne daß die betroffenen Menschen in Bedrängnis geraten und der Friede gefährdet wird. Das bedingt eine enge, brüderliche Zusammenarbeit der Völker, die jede Diskriminierung ausschließt.

„Wir denken auch an die schwierige Lage einer großen Zahl ausgewanderter Arbeiter, die, wenn sie auch am wirtschaftlichen Erfolg des Gastlandes teilnehmen, es dort dennoch als Fremde um so schwerer haben, soziale Ansprüche geltend zu machen. Ihnen gegenüber muß unbedingt eine enge nationalistische Haltung überwunden werden, um ihnen einen Status zu gewähren, der das Recht auf Auswanderung anerkennt und ihre Isolierung überwindet, ihre berufliche Ausbildung erleichtert und ihnen Unterbringung in angemessenen Wohnungen sichert, in denen sie gegebenenfalls mit ihren Familien leben können... Es ist die Pflicht aller..., entschlossen für die allgemeine Brüderlichkeit zu arbeiten, die die unaufgebbare Grundlage echter Gerechtigkeit und Bedingung eines dauerhaften Friedens ist..." (Octogesima adveniens 17).

Dabei sind die Beziehungen der Staaten untereinander nach Recht und Gerechtigkeit zu regeln. Nur so ist eine gegenseitige Achtung der Kulturen und ein menschenwürdiges Zusammenleben zu erreichen. Die ausländischen Arbeitnehmer sind in Wirtschaft und Gesellschaft unsere Partner. Für ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und für ihre Mitwirkung am öffentlichen Leben müssen angemessene Formen entwickelt und gefördert werden.

„Daß es den Menschen gestattet ist, am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen, ist ein Vorrecht ihrer Würde als Personen" (PT 73).

„Dazu kommt, daß mit der Würde der menschlichen Person das Recht verknüpft ist, am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen und zum Gemeinwohl beizutragen. ... Weit entfernt, nur Gegenstand und gleichsam ein passives Element des sozialen Lebens zu sein, muß er vielmehr dessen Träger, Grundlage und Ziel sein" (PT 26).

Der Schutz der Rechte der menschlichen Person ist ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit geboten.

„Zur menschlichen Person gehört auch der gesetzliche Schutz ihrer Rechte, der wirksam und unparteiisch sein muß in Übereinstimmung mit den wahren Normen der Gerechtigkeit. Aus der gottgesetzten Rechtsordnung ergibt sich das unveräußerliche Recht des Menschen auf Rechtssicherheit und damit auf einen greifbaren Rechtsbereich, der gegen jeden Angriff der Willkür geschützt ist" (PT 27).

Diesen vorgegebenen, unveräußerlichen Rechten stehen Pflichten gegenüber, die auch der Ausländer zu erfüllen hat.

„Die bisher von Uns erwähnten Rechte, die aus der Natur hervorgehen, sind in dem Menschen, dem sie zustehen, mit ebenso vielen Pflichten verbunden. Diese Rechte und Pflichten haben ihren Ursprung, ihre Nahrung und unzerstörbare Kraft vom Naturgesetz, durch das sie verliehen oder geboten sind" (PT 28).

9) „Das Wirtschaftsleben muß wieder in eine sittliche Wertordnung eingefügt und die Interessen der einzelnen und der Gruppe müssen wieder dem Gemeinwohl unterstellt werden" (Mater et Magistra 37).

7) Unter „Infrastruktur" sind u. a. folgende Einrichtungen und Maßnahmen zu verstehen: Raumordnung, Landes- und Stadtplanung, Wohnungsbau, Verkehr, Wasserwirtschaft und Kulturbau, Gesundheit und Sport, Unterricht und Kultur, Staatsorganisation und Verwaltung.

8) Nach einer im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführten Befragung wollen etwa 300 000 ausländische Arbeitnehmer — das sind mit Familienangehörigen etwa 800-900 000 Menschen — für immer in der Bundesrepublik Deutschland bleiben.

9) Die Kongregation für die Bischöfe Instruktion zur Seelsorge unter den Wandernden (Instr.) vom 22. 8. 1969, n. 22 § 1.

Die Bischofskongregation war mit dem Erlaß dieser Instruktion beauftragt worden durch das Motu proprio Papst Paul VI. „Pastoralis migratorum cura" vom 15. 8. 1969.

10) Vgl. die Synodenvorlage: „Kirche und Arbeitnehmer-schaft".

11) Arbeiterlaubnisverordnung vom 2. 3. 1971 (BGBl. I, S. 152).

12) § 10, Abs. 1, Ziff. 11.

16) § 120 BSHG.

13) § 10, Abs. 1, Ziff. 10.

17) (11.070/V/67-D).

14) § 120 BSHG.

18) Vgl. Anmerkung 2).

15) § 10, Abs. 1, Ziff. 2.

*

Bekanntgabe des Beschlusses der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Die ausländischen Arbeitnehmer — eine Frage an die Kirche und an die Gesellschaft".

Der Präsident der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland hat den Beschluß der Synode „Die ausländischen Arbeitnehmer — eine Frage an die Kirche und die Gesellschaft" in den amtlichen Mitteilungen SYNODE vom 28. Februar 1974 gemäß Art. 14 des Status veröffentlicht. Durch Bekanntgabe dieses Beschlusses im „Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen" setze ich hiermit diesen in Kraft.

Aachen,
den 20. September 1974

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 216

Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission 20. Oktober 1974

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Bischof Sangu, der Vorsitzende der Bischofskonferenz von Tanzania, war im Juli bei MISSIO in Aachen. Während seines Besuches erhielt er ein Telegramm des Heiligen Vaters, er sei zum Sprecher der afrikanischen Bischöfe für die Synode in Rom bestimmt. In einer Ansprache an die Mitarbeiter der MISSIO-Zentrale führte er aus: „Was die Zukunft der Kirche in Tanzania betrifft, so sind wir zuversichtlich. Unsere Kleinen und Großen Seminare sind voll von jungen Leuten, die Priester werden möchten. Da die bestehenden Seminare für die wachsende Zahl der Studenten nicht ausreichen, mußten wir bei MISSIO um Hilfe anfragen für den Bau eines weiteren Seminars in Dar-es-Salaam." Und der afrikanische Bischof fuhr fort: „Die jungen afrikanischen Kirchen betrachten die europäischen Kirchen als die älteren Brüder. Deshalb möchten wir Jüngeren Sie bitten, nicht nachzulassen in Ihrer personellen und finanziellen Hilfe für uns. Natürlich bemühen wir Afrikaner uns auch, alle Anstrengungen zu unternehmen, um uns im wachsenden Maße selbst helfen zu können."

Die Kirche in Tanzania ist nur ein Beispiel von vielen. Mit der steigenden Zahl der Priesterberufe wächst aber auch die finanzielle Not der Jungen Kirchen. Priester und Katechisten bekommen ohnehin nur durchschnittlich DM 80,— im Monat für ihren Lebensunterhalt. Als Folge der Ölkrise sind aber in diesem Jahr die Preise in der Dritten Welt außerordent-

lich gestiegen, ohne daß die Bischöfe in der Lage wären, ihren Priestern und Katechisten mehr zu zahlen. So schreibt ein junger afrikanischer Priester aus Ghana verzweifelt: „Sie werden es nicht glauben, aber innerhalb von drei Monaten haben sich bei uns die Lebenshaltungskosten verdoppelt. Was soll aus uns Priestern werden, die keine steigenden Gehälter kennen? Ich sehe keine Zukunft mehr für uns. Nur im Vertrauen auf Gott halte ich noch aus.“

Wir bitten daher die deutschen Katholiken, am kommenden Sonntag der Weltmission großzügig mitzuhelfen, daß Priester und Katechisten in der Dritten Welt nicht hungern müssen. Wir dürfen sie einfach nicht im Stich lassen. Würde jeder Kirchenbesucher bei der MISSIO-Kollekte am nächsten

Sonntag ein spürbares, seinen Einkommensverhältnissen entsprechendes Opfer geben, wäre die Existenz der einheimischen Priester wieder für ein Jahr gesichert. Sie könnten sich dann mit ganzer Kraft dem Aufbau der Jungen Kirchen und der Verkündigung der Frohen Botschaft widmen.

Bischof Sangu schloß seine Ansprache in Aachen mit dem bezeichnenden Satz: „Geben Sie uns das nötige Werkzeug, und wir werden die Arbeit selber vollenden.“

Aachen, den 20. September 1974 † J o h a n n e s
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort soll am Sonntag, dem 13. Oktober 1974, in allen Gottesdiensten verlesen oder sein Inhalt in den Predigten verwendet werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 217 Neuer Begräbnisritus

Aachen, 11. September 1974

In Ergänzung der Verlautbarungen im KA 1974 S. 8 und S. 12 wird mitgeteilt, daß gemäß einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz die Verwendung des neuen Begräbnisritus vom 1. Januar 1975 an verpflichtend ist. Mit diesem Tag wird der Begräbnisritus der Collectio rituum pro omnibus Germaniae dioecesisibus von 1950 außer Kraft gesetzt.

Für die Hand der Gläubigen sind folgende Ausgaben des neuen Ritus erschienen: Die kirchliche Begräbnisfeier, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich, Volksausgabe. Verlage Benziger — Herder, Zürich-Wien, kart. lam. DM 3,80 und Staffelpreise. — B. Senger, Die kirchliche Totenfeier. Verlag Butzon und Bercker, Kevelaer, kart. DM 3,30. — Zur kirchlichen Begräbnisfeier, zusammengestellt von G. J. Maurer. Verlag Friedrich ustet, Regensburg, brosch. DM 2,— und Staffelpreise.

Nr. 218 Zählung der Kirchenbesucher

Aachen, 26. September 1974

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz (Februar 1969, Prot. Nr. 18) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Kirchenbesucher einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober (20. Okt. 1974) zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. An den Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch einer hl. Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir die Besucher dieser Messen mitzuzählen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 219 Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenhausseelsorger Deutschlands

Die Jahrestagung der katholischen Krankenhausseelsorger Deutschlands findet von Montag, dem 7. 10., bis Freitag, dem 11. 10. 1974, in Josefstal am Schliersee, von Montag, dem 25. 11., bis Freitag, dem 29. 11. 1974, im Exerzitienhaus in Essen-Heidhausen statt. Ihr Thema lautet: Lebensverlängerung um jeden Preis? Das Problem der Euthanasie in medizinischer und theologischer Sicht.

Mitwirkende: Dr. med. Lothar Witzel, Bern; Prof. Dr. Theodor Schultheis, Bad Wildungen; Prof. DDr. Albert Walkenbach, Vallendar; Pfarrer W. Kolvenbach, Köln.

Den Teilnehmern wird während der Tagung breiter Raum geboten, ihre Erfahrungen und Fragen zu äußern.

Auskunft und Anmeldung: Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenhausseelsorger Deutschlands, 7800 Freiburg i. B., Postfach 420.

Nr. 220 Bundesverbandstagung des Zentralverbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V.

Vom 20. — 22. Oktober 1974 findet in Mönchengladbach der 59. Bundesverbandstag des Zentralverbandes katholischer Kirchenangestellter e. V. statt. Das Tagungsbüro befindet sich im FORUM (Bischöfliche Akademie), Mönchengladbach, Abteistr. 45, F. 0 21 61/2 30 22. Wir bitten die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare ihren Kirchenangestellten die Teilnahme zu ermöglichen und sie auf diese Tagung hinzuweisen.

Nr. 221 Kontaktstudium an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn im Wintersemester 1974/75

Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn bietet im Wintersemester 1974/75 für Priester und Religionslehrer ein Kontaktstudium zum Thema: „Theologische Grenzfragen: Die Zukunft der Menschheit“ an. Das Kontaktstudium findet in Form einer wö-

hentlichen Vorlesung von Herrn Prof. Dr. Dr. Heimo Dolch statt. Beginn: Mittwoch, 16. Oktober 1975, 15.00 Uhr c.t. Ort: Bonn, Universitätshauptgebäude, Hörsaal XV (Stadtseite, 2. Obergeschoß). Parkmöglichkeit in den umliegenden Tiefgaragen, vor allem in der Universitätstiefgarage.

Nr. 222 Stellenangebot

Die katholische Kirchengemeinde Christkönig in Alsdorf-Busch (3500 Katholiken) sucht zum bald möglichsten Termin einen Küster — Organisten — Chorleiter. Beschäftigungsumfang 100%. Vorhanden sind Kirchenchor (65 Mitgl.), Jugendchor, Kinderchor und Knabenschola. Orgel (Stahlgut) mit 25 Registern. Als Nebenbeschäftigung ist Musikunterricht an Haupt- und Grundschule möglich. Dienstwohnung mit Zentralheizung vorhanden. Sämtliche Schulsysteme am Ort; Kindergarten in der Pfarre.

Bewerbungen mit den nötigen Unterlagen an: Kath. Pfarramt Christkönig, 511 Alsdorf-Busch, Heckenstr. 20.

Nr. 223 Exerzitien für Priester

Exerzitienhaus „Gertrudenstift“, 444 Rheine-Bentlage i. W., F. 0 25 31/81 54/55

18. 10. — 25. 10. 1974, Leiter: P. Johannes Möllerfeld SJ

4. 11. — 8. 11. 1974, Leiter: P. Martin Uhlenbrock OSB
Thema: „Gott erfahren im priesterlichen Leben“.

Exerzitienhaus „St. Johann am Wendelstein“, 8204 Brannenburg/Inn, Weidacherstraße 9

8. 11. — 22. 11. 1974, Leiter: G. R. Rudolf Fischer-Wollpert

Exerzitienhaus „St. Franziskus“, 476 Werl, Postfach 304, F. 0 29 22/25 45

25. 11. — 29. 11. 1974, Leiter: Prof. Dr. Keuck, Bonn

Karmelitenkloster, 5561 Springiersbach/Mosel, Post Bengel

13. 4. — 12. 5. 1975, Leiter: P. Herbert Roth SJ, Marburg
Kursgebühr: DM 200,—, Tagessatz: DM 20,—.

Anmeldung: Provinzialat der Karmeliten, 8600 Bamberg, Karmelitenplatz 1.

Nr. 224 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974

Seite 91 Mechernich St. Johann B.
 S Ramackers P. Hubert CSSR,
 F. 0 24 43/40 41—43

Seite 101 Erkelenz St. Mariä Empfängnis (Otl. Katzem)
 PV und RL Brendt Heribert 43—68—74,
 Hauptstraße 48a, F. 0 24 35/586

Seite 111 Hückelhoven St. Johann B. (Otl. Ratheim)
 V Mohr Werner, Glendorfer Straße 48

Wie die Bundespost mitteilt, ändern sich am 1. Oktober 1974 die Postleitzahlen folgender Zivilgemeinden:

Nr. 225 Personalchronik

Unser Bischof Johannes hat

am 9. August 1974 Pfarrer Johannes S t e f f e n s nach

Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Aldenhoven St. Johann B. (Otl. Siersdorf) mit Wirkung vom 1. September 1974 in den Ruhestand versetzt;

am 20. September 1974 Pfarrer Theodor S c h m i t z , bisher Seelsorger für den Bezirk Erlöserkirche der Pfarre St. Donatus in Aachen-Brand, mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 zum Pfarrer an St. Nikolaus in Würselen-Linden, Dekanat Würselen, ernannt.

In die Ewigkeit abberufen

am 16. September 1974 Josef R e t z , geboren am 6. November 1913 in Mönchengladbach-Neuwerk, geweiht am 12. September 1939 in Aachen, Pfr. von St. Bonifatius in Düren.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 20

Aachen, 15. Oktober 1974

44. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.			
Nr. 226 Botschaft Papst Paul VI. an den 84. Deutschen Katholikentag „Damit die Menschen das Leben haben“	151	Nr. 231 Binastipendien für das Priesterseminar in Königstein/Ts.	154
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 227 Änderungen der Satzungen des Katholikenausschusses und des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen . . .	153	Nr. 232 Reparaturen und Vervielfältigungen von Kirchenbüchern und Archivalien . . .	154
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 228 Hinweise zur Durchführung der Änderungen der Satzungen des Katholikenausschusses und des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen	154	Nr. 233 Neue Öffnungszeiten der Diözesanbibliothek	155
Nr. 229 Kollekte und Intentionen am Allerseelentag	154	Nr. 234 Neue Öffnungszeiten des Katechetischen Instituts	155
Nr. 230 Abendmesse an Allerseelen 1974 . . .	154	Nr. 235 Nachkonziliare Dokumente	155
Kirchliche Mitteilungen			
		Nr. 236 „Glaubensgespräche mit Eltern von Kleinkindern“ — Tagung für Gesprächsleiter	155
		Nr. 237 Studiennachmittage für Priester . . .	155
		Nr. 238 Reisende Unterstützungsschwinder . .	155
		Nr. 239 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974	156
		Nr. 240 Personalchronik	156

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 226

Botschaft Papst Paul VI. an den 84. Deutschen Katholikentag „Damit die Menschen das Leben haben“

Unserem ehrwürdigen Bruder
Johannes Pohlschneider, Bischof von Aachen

Unser Herr Jesus Christus, der sich nach dem Willen des Vaters für das Leben der Welt hingegeben hat, leite und erleuchte mit dem Heiligen Geist die Begegnungen, Beratungen und Beschlüsse des 84. Deutschen Katholikentages.

Mit diesem Segenswunsch begrüßen Wir von Herzen Unsere Mitbrüder im Bischofs- und Priesteramt, die Ordensleute und alle Gläubigen, die sich unter dem Leitwort „Für das Leben der Welt“ zu diesen Tagen des Gebetes, des brüderlichen Gespräches und der Neubewertung auf ihren Glauben und ihre christliche Verantwortung für Kirche und Gesellschaft in Mönchengladbach versammelt haben. Ebenso gilt Unser Gruß den Vertretern des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, und nicht zuletzt auch den Brüdern und Schwestern aus anderen christlichen Kirchen und re-

ligiösen Gemeinschaften, die an diesem Katholikentag teilnehmen.

Ehrwürdige Brüder, geliebte Söhne und Töchter!

Das Leitwort Eures diesjährigen Katholikentages „Für das Leben der Welt“ ist ein feierliches Bekenntnis zum besonderen Weltauftrag der Kirche, den sie von ihrem göttlichen Stifter empfangen hat. Christus ist dazu in die Welt gekommen, daß die Menschen das Leben haben und es in Fülle haben (vgl. Joh 10, 10). Da ihn des Volkes erbarmte, hat er die Volksscharen nicht nur auf wunderbare Weise mit irdischer Speise gesättigt, sondern sogar sein eigenes Fleisch als Brot „für das Leben der Welt“ (Joh 6, 51) dahingegeben. Ebenso hat die Kirche ihren Heilsauftrag zu keiner Zeit nur auf das übernatürliche Leben beschränkt. Die Verkündigung der Frohbotschaft war stets begleitet von der helfenden Tat des selbstlosen christlichen Bruderdienstes. Das Bild, das die Kirche gerade heute von

sich der Welt darbietet, ist ausgesprochen das einer Kirche im Dienst der Menschen.

Der Dienst der Kirche für die Welt ist um so dringlicher in einer Zeit, da die Formen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenlebens so tiefgreifende Veränderungen erfahren, wo so viele tragische Ereignisse weithin den Menschen bedrängen und so viele unserer Brüder auf die grundlegenden Fragen des Lebens keine Antwort mehr finden. Eine in der heutigen technischen Gesellschaft zunehmend um sich greifende Zerrüttung der menschlichen Grundwerte untergräbt nicht nur die Fundamente der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, sondern bedroht den Menschen selbst in seiner innersten Würde und der ihm von seinem Schöpfer zuteil gewordenen sittlichen und übernatürlichen Berufung.

Der 84. Deutsche Katholikentag in Mönchengladbach mit seinem Aufruf zu einem erneuerten und verstärkten christlichen Einsatz „für das Leben der Welt“ steht also mitten in der aktuellen Problematik unserer Zeit. Nicht nur die Kirche als Ganzes, sondern auch jede Teilkirche und jeder einzelne Katholik sind heute mehr denn je verpflichtet, zu diesem dringlichen und umfassenden Weltapostolat im Dienst am Menschen und in der Gesellschaft ihren konkreten Beitrag zu leisten. „Ein Christ, der seine irdischen Pflichten vernachlässigt“, sagt das Konzil, „versäumt damit seine Pflichten gegenüber dem Nächsten, ja gegen Gott selbst und bringt sein ewiges Heil in Gefahr“ (Gaudium et spes, Nr. 43).

Die konkreten Aufgaben, die sich in dieser geschichtlichen Stunde den Katholiken und der katholischen Kirche in Deutschland im Dienst für die Menschen und die Welt stellen, mögen recht vielfältig und verschieden sein. Auch mag es über die angemessene Art ihrer Lösung unterschiedliche Meinungen unter Euch geben. Doch ist stets mit Sorgfalt darauf zu achten, daß dadurch nicht die Einheit, die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des sozial-gesellschaftlichen Einsatzes der Kirche gefährdet oder sogar zerstört wird. Nur in enger Vereinigung all ihrer Kräfte und im gemeinschaftlichen planvollen Handeln sind die Christen noch imstande, die dem heutigen Apostolat gestellten Aufgaben erfolgversprechend zu erfüllen. Die Sorge um die Erhaltung und Förderung dieser Einheit kommt in besonderer Weise den Bischöfen zu, denen mit dem Papst und der Hierarchie der ganzen Kirche die verantwortungsvolle Aufgabe obliegt, hinsichtlich der Werke und Einrichtungen der zeitlichen Ordnung „die in den zeitlichen Dingen zu befolgenden sittlichen Grundsätze zu lehren und authentisch zu interpretieren“ (Apostolicam actuositatem, Nr. 24).

Wir möchten bei diesem Anlaß mit besonderer Anerkennung hervorheben, mit welcher mutiger Entschlossenheit die deutschen Bischöfe durch ihre zahlreichen richtungsweisenden Stellungnahmen zu aktuellen Fragen der Gesellschaftspolitik gerade in den vergangenen Jahren dieser ihrer Verpflichtung entsprochen haben. Wenn es auch nicht die Aufgabe der Kirche ist, für Fragen im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereich im einzelnen konkrete Lösungen zu geben, so schließt ihre Sendung doch wesentlich den Schutz und

die Förderung der Würde und der Grundrechte des Menschen mit ein. Entsprechend ist es die besondere Aufgabe und Pflicht der Laien, der christlichen Auffassung vom Menschen im gesellschaftlichen und staatlichen Leben zu Anerkennung und Geltung zu verhelfen, indem sie sich entschlossen darum bemühen, „das wahre Gemeinwohl zu fördern und das Gewicht ihrer Meinung stark zu machen, damit die staatliche Gewalt gerecht ausgeübt wird und die Gesetze der sittlichen Ordnung und dem Gemeinwohl entsprechen“ (Apostolicam actuositatem, Nr. 14). Dies gilt in besonderer Weise, wie Ihr es selbst erst jüngst in Eurem Lande mit großer Einmütigkeit bekräftigt habt, von jenen Gesetzen, die das erste und höchste irdische Gut, den Schutz und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, zum Inhalt haben.

Zum christlichen Dienst am Menschen gehört so dann gerade heute mit besonderer Dringlichkeit, daß die Christen neben einem verstärkten Einsatz in den traditionellen Formen der kirchlichen Diakonie auf dem Gebiet der Erziehung, der Krankenbetreuung und der Fürsorge sich aus dem Bewußtsein weltweiter brüderlicher Solidarität durch ihren persönlichen Beitrag auch entschlossen und opferbereit an der Verwirklichung einer größeren sozialen Gerechtigkeit in der Welt beteiligen. Deshalb rufen Wir Euch auf, Eure im Kampf gegen Armut, Unwissenheit, Hunger und Krankheit unter den Völkern verdienten Hilfswerke und Aktionen, deren bisheriges hochherziges Wirken der katholischen Kirche in Deutschland zur besonderen Ehre gereicht, auch weiterhin tatkräftig zu unterstützen.

Ehrwürdige Brüder, geliebte Söhne und Töchter!

Der Aufruf „Für das Leben der Welt“ als Leitwort eines Katholikentages ist aber nicht nur ein feierliches Bekenntnis zu dem besonderen sozialen und gesellschaftlichen Auftrag der Kirche, sondern gleichzeitig auch zu ihrer spezifisch religiösen Heilssendung in der Welt. Denn der Mensch lebt, wie der Herr selbst uns sagt, „nicht vom Brot allein, sondern von jedem Wort, das aus dem Munde Gottes kommt“ (Mt 4, 4).

Die Verantwortung der Christen im Dienst für die Menschen und die Welt nur auf den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich beschränken zu wollen, würde bedeuten, sich nicht nur an der eigentlichen Sendung der Kirche, sondern auch am Menschen selbst zu verfehlen. Gerade seine ganzheitliche, vollmenschliche Entfaltung verlangt notwendig nach der religiösen Dimension. Die eigentliche Unheilmacht, die den Menschen letztlich knechtet und bedroht, ist nicht dieses oder jenes ungerechte gesellschaftliche System, diese oder jene soziale Not, sondern die Sünde, die Abkehr des Menschen von seinem Schöpfer. Selbst wenn es gelingen würde, dem Menschen ein irdisches Paradies zu schaffen, aus dem alle Unfreiheit und alles Elend beseitigt wären, so bedürfte er dennoch vor allem der rettenden Botschaft Gottes und müßte ihm die Kirche Gottes Heil in Christus verkünden.

Deshalb gilt es auch im christlichsozialen Dienst am Menschen und in der Gesellschaft stets das Ureigenste des kirchlichen Auftrages zu bewahren und zur Geltung

zu bringen, nämlich Weg, Mittel und Werkzeug zur übernatürlichen Befreiung und Erlösung der Menschheit zu sein. Mehr noch als äußere Verhältnisse und Strukturen sind vor allem die Menschen selbst zu ändern, und dies durch die Verkündigung des befreienden Wortes der Frohbotschaft Jesu Christi und durch die sakramentale Wiedergeburt zu jenem neuen Menschen, der nach Gott geschaffen ist (vgl. Eph 4, 24). Somit gehört zu einem verstärkten Einsatz „für das Leben der Welt“ notwendig auch eine Verstärkung und Erneuerung des verpflichtenden innerkirchlichen Einsatzes und des Missionsapostolates der Kirche, auf daß die Menschen nicht nur das Leben haben, sondern es auch in der gottgewollten Fülle haben.

Dieser im Thema des 84. Deutschen Katholikentages mitenthaltene Aufruf zur innerkirchlichen und persönlichen religiösen Erneuerung um des christlichen Dienstes in der Welt willen nimmt in gewisser Weise den Ruf des Heiligen Jahres 1975 nach „Erneuerung und Versöhnung“ auf und hilft mit zu deren Verwirklichung. Der Dienst der Kirche für Gerechtigkeit und Fortschritt in der menschlichen Gesellschaft, für weltweite brüderliche Solidarität, für den Frieden und die Versöhnung unter den Völkern kann nur gelingen, wenn die Kirche sich selbst beständig aus der Mitte ihres Glaubens erneuert und jeder einzelne Christ aus der lebendigen Verbundenheit mit Christus, der „Quell

und Ursprung des gesamten Apostolates der Kirche ist“ (Apostolicam actuositatem, Nr. 4), in seinem eigenen konkreten Lebensbereich zu einem glaubwürdigen Zeugen und Vermittler jener Versöhnung und jenes Friedens wird, die die Welt nicht geben kann. Alle Gläubigen, insbesondere auch die Alten und Kranken, sollen dessen eingedenk sein, daß mehr noch als aller aktiver apostolischer Einsatz im Dienst am Menschen und in der Welt vor allem „ihr öffentlicher Gottesdienst, ihr Gebet, ihre Buße und die freie Annahme der Mühen und Drangsale des Lebens, durch die sie dem leidenden Christus gleichförmig werden (vgl. 2 Kor 4, 10; Kol 1, 24), alle Menschen erreichen und zum Heil der ganzen Welt beitragen können“ (Apostolicam actuositatem, Nr. 16).

Auf daß Gott der Herr Euer christliches Leben und Zeugnis mit seiner Gnade erneuere und zum Wohl Eures Volkes und zur Errettung der ganzen Menschheit fruchtbar machen möge, erteilen Wir Euch allen, Unseren Mitbrüdern im Bischofs- und Priesteramt sowie allen zum Katholikentag versammelten Gläubigen, aus der Fülle des Herzens Unseren besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 1. September 1974

Papst Paul VI.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 227 **Änderungen der Satzungen des Katholikenausschusses und des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen**

Die Satzungen des Katholikenausschusses und des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen wurden im Jahre 1967 in Kraft gesetzt (KA 1967, S. 171 ff).

Aufgrund der zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen hält der Diözesanrat der Katholiken — nach Anhörung der Katholikenausschüsse im Bistum — noch vor seiner Neukonstituierung in diesem Jahr eine generelle Zuordnung der Katholikenausschüsse auf die acht Regionen, in die das Bistum Aachen gegliedert ist, und eine entsprechende personelle Zusammensetzung des Diözesanrates für wünschenswert.

Diesem Wunsch stimme ich zu. Deshalb setze ich mit sofortiger Wirkung nachstehende Satzungsänderungen in Kraft, ohne daß damit den Ergebnissen der „Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ und der danach zu erwartenden Überarbeitung der Statuten aller Gremien vorgegriffen werden soll:

I. Satzung des Katholikenausschusses:

1. Der Katholikenausschuß wird — anstatt bisher auf Stadt- oder Kreisebene — auf der Ebene der Region gebildet und führt den Namen „Katholikenausschuß in der Region NN“.
2. Entsprechend tritt in der Satzung jeweils an die Stelle:
— der Stadt oder des Kreises „in der Region“

— des Stadt- oder Kreisdechanten „der Regionaldekan“

— des Stadt-, Dekanats- oder Kleruskapitels „der regionale Priesterrat“ (bzw. die regionale Dechantenkonferenz).

II. Satzung des Diözesanrates der Katholiken:

Die Ziffern 1 und 2 des Abschnittes II „Zusammensetzung des Diözesanrates“ lauten neu wie folgt:

„Der Diözesanrat setzt sich zusammen aus:

1. je zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der acht Katholikenausschüsse in den Regionen des Bistums Aachen.
2. Sechzehn Vertretern des Diözesanverbänderrates.“

Die Ziffern 3—5 dieses Abschnittes sowie alle anderen Abschnitte der Satzung bleiben unverändert.

III. Schlußbestimmungen und Übergangsregelung:

1. Alle Satzungen u. ä. sind entsprechend den obigen Bestimmungen geändert.
2. Die Umstellung auf die neue Ordnung muß bis zum 1. Januar 1975 erfolgt sein; für die Region Mönchengladbach bis zum 15. Februar 1975.
3. Die Sorge dafür tragen die Vorsitzenden der Katholikenausschüsse zusammen mit dem zuständigen Regionaldekan.

Aachen, den 4. Oktober 1974

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 228 **Hinweise zur Durchführung der Änderung der Satzungen des Katholikenausschusses und des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen**

1. Wo sich nach der Pfarrgemeinderatswahl 1974 der Katholikenausschuß bereits neu konstituiert hat, ist zu überprüfen, ob die personelle Zusammensetzung den obigen Bestimmungen entspricht, oder ob der eine oder andere Vertreter eines Pfarrgemeinderates, aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer (benachbarten) Region, nicht einem anderen Katholikenausschuß angehört.
2. Von jedem — so auf regionaler Ebene gebildeten — Katholikenausschuß sind nunmehr **zwei** Vertreter in den Diözesanrat zu entsenden.
In jedem Fall ist, sofern ein Katholikenausschuß nach seiner Neukonstituierung aufgrund der Pfarrgemeinderatswahlen 1974 bereits einen Vertreter gewählt hat, noch ein Vertreter nachzuwählen.
Außerdem ist zu überprüfen, ob die Zusammensetzung des Katholikenausschusses aufgrund der neuen Bestimmungen sich nicht so grundlegend geändert hat, daß eine (Neu-)Wahl beider Vertreter im Diözesanrat notwendig wird.
3. Die Umstellung auf die neue Ordnung muß bis zum 1. Januar 1975 abgeschlossen sein. Die Vertreter der Katholikenausschüsse sollen umgehend, spätestens bis zu diesem Zeitpunkt, beim Geschäftsführer des Diözesanrates gemeldet werden.
4. In der Region Mönchengladbach ist der Katholikenausschuß möglichst bald nach den dort erst im Dezember 1974 stattfindenden Pfarrgemeinderatswahlen zu bilden; die Vertreter im Diözesanrat sind bis spätestens 15. Februar 1975 zu benennen.

Aachen, den 4. Oktober 1974

W ä c k e r s
Generalvikar

Nr. 229 **Kollekte und Intentionen am Allerseelentag**

Aachen, 3. Oktober 1974

Wie hinreichend bekannt, hat das Bonifatiuswerk noch alle Möglichkeiten, die Seelsorge in der Diaspora-Kirche zwischen Elbe und Oder zu fördern. Die Kollekte am Allerseelentag dient der Priesterausbildung in der DDR. Darum möchten wir sie besonders empfehlen. Auch am Ergebnis dieser Kollekte sollen unsere Brüder und Schwestern erkennen, daß wir uns ihnen in Gebet und tätiger Liebe verbunden wissen.

Allen Priestern, die am Allerseelentage zwei- oder dreimal zelebrieren, geben wir davon Kenntnis, daß auch für dieses Jahr — wie schon seit 1936 — dem Welt- und Ordensklerus im Bistum Aachen gestattet ist, für diese Messen Stipendien anzunehmen unter der Bedingung, daß sie ungekürzt dem Bonifatiuswerk überlassen werden.

Diese Stipendien mögen an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, 4790 Paderborn, Kamp 22 (Post-

scheckkonto Köln 226 10-501, Darlehnskasse Paderborn 10 000 BLZ 472 603 07 oder Sparkasse Paderborn 125 BLZ 472 501 01) überwiesen werden. Bitte beim Absender „Bistum Aachen“ angeben!

Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, mögen die zweite bzw. dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Vizepräsidenten des Bonifatiuswerkes zelebrieren und dies dem Generalvorstand des Bonifatiuswerkes unmittelbar mitteilen.

Nr. 230 **Abendmesse an Allerseelen 1974**

Aachen, 4. Oktober 1974

Bei der Abendmesse am Allerseelentag kann im Bistum Aachen auch dann das Meßformular vom Allerseelentag benutzt werden, wenn diese Eucharistiefeier als Vorabendmesse für den nachfolgenden Sonntag gefeiert wird. Dies ist nach einer Erläuterung der Kongregation für den Gottesdienst zu n. 28 der Instructio „Eucharisticum mysterium“ (Notitiae Heft 93—94 p. 223s) gestattet, da der Allerseelentag in unserem Bistum fast wie ein gebotener Feiertag begangen und den Berufstätigen immer am Allerseelentag in vielen Pfarren eine Abendmesse angeboten worden ist.

Nr. 231 **Binationsstipendien für das Priesterseminar in Königstein/Ts.**

Aachen, 7. Oktober 1974

Im KA 1949 S. 61 Nr. 146 wurden die heimatvertriebenen Priester im Bistum Aachen gebeten, einen Teil ihrer Stipendien für Binationsmessen dem Priesterseminar in Königstein für die Ausbildung von Priesteramtskandidaten aus den Heimatgebieten zukommen zu lassen.

Die heimatvertriebenen Priester werden gebeten, auch weiterhin ihre Binations- und Trinationsstipendien dem Priesterseminar in Königstein für die Ausbildung von Priesteramtskandidaten aus östlichen Ländern zu übergeben (Konten: Albertus-Magnus-Kolleg-Königstein e. V., 624 Königstein, Postscheckkonto Frankfurt/Main 794; Königsteiner Volksbank 4094).

Nr. 232 **Reparaturen und Vervielfältigungen von Kirchenbüchern und Archivalien**

Aachen, 8. Oktober 1974

Zur Ausbesserung von Papierrissen und Einbandschäden sowie zur Befestigung von losen Blättern in Kirchenbüchern und Archivalien dürfen keine Tesa-Streifen verwendet werden. Sie sind ungeeignet, da sie auf die Dauer Schrift und Papier zerstören.

geschädigten Pfarrämter nachträglich Anzeige zu erstatten, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die Anzeigen können bei den örtlichen zuständigen Kriminal- oder Schutzpolizeidienststellen unter Hinweis auf die Ermittlungen der Kriminalaußenstelle Rastatt erfolgen.

Nr. 239 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis

am 24. September 1974 Kaplan z. A. P. Albert D e f è s c h e SMM in Roetgen St. Hubert mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Mechernich St. Agnes (Otl. Bleibuir), Dekanat Mechernich, ernannt und den Titel Pfarrer verliehen;

am 25. September 1974 Kaplan Dr. theol. Johannes S p ö l g e n in Düren St. Joachim — unbeschadet der Tätigkeit als Jugendseelsorger der Region Düren — zum Pfarrer in Niederzier St. Thomas von Canterbury (Otl. Ellen), Dekanat Düren-Ost, ernannt;

am 25. September 1974 Kaplan P. Johannes W e m p e OFM in Würselen St. Lucia (Otl. Weiden) mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Nörvenich St. Viktor (Otl. Hochkirchen), Dekanat Nörvenich-Vettweiß, ernannt und den Titel Pfarrer verliehen;

am 25. September 1974 Pfarrverweser Josef W i c k e l e r in Hellenthal St. Michael (Otl. Losheim) mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 zum Pfarrer in Schleiden St. Johann B. (Otl. Olef), Dekanat Schleiden, ernannt;

am 26. September 1974 Pfarrer Johannes V e l l m a n n s nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Nettetal St. Lambertus (Otl. Breyell) mit Wirkung vom 1. November 1974 in den Ruhestand versetzt;

am 26. September 1974 Pfarrer Johannes W o l f nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Kleinenbroich St. Dionysius mit Wirkung vom 1. November 1974 in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig zum Subsidiar daselbst ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 24. September 1974 Heinrich M ü l l e j a n s, geboren am 8. April 1912 in Kohlscheid, geweiht am 9. März 1940 in Mönchengladbach, Krankenhauspfarrer am Kreiskrankenhaus in Mechernich;

am 27. September 1974 P. Adrian S u y k e r b u y k SMA, geboren am 25. Januar 1912 in Roosendaal (Holland), geweiht am 18. Dezember 1937 in Hastings (England), Kaplan an St. Josef in Rheydt.

Nr. 240 Personalchronik

Unser Bischof Johannes hat

am 9. September 1974 P. Matthias D o l l OFM Cap mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 von den Aufgaben des Kaplans in Jülich Hl. Maurische Märtyrer (Otl. Bourheim), Dekanat Jülich, befreit;

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 21

Aachen, 2. November 1974

44. Jahrgang

Inhalt:		
	Seite	Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		
Nr. 241 Die Deutsche Bischofskonferenz an die Priester in den Bistümern der Bundes- republik Deutschland	157	Nr. 247 Bischofsgedenktag 167
Nr. 242 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion '74	159	Nr. 248 Vorbereitung der Adveniat-Kollekte '74 . 168
Bischöfliche Verlautbarungen		
Nr. 243 Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Ver- waltung der Bistümer in der Bundes- republik Deutschland	159	Nr. 249 Quatember 168
Nr. 244 Bekanntgabe des Beschlusses der Ge- meinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Rahmen- ordnung für die pastoralen Strukturen und für Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutsch- land“	167	Nr. 250 Kalender für die Feier der hl. Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1975 . . . 168
Nr. 245 Bischofswort zur Katastrophenkollekte am 17. November 1974	167	Nr. 251 Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria . 169
Bekanntmachungen des Generalvikariates		
Nr. 246 Katastrophenkollekte am 17. November 1974	167	Nr. 252 Fürbitten für die Synode in Würzburg . 169
		Nr. 253 Caritas-Haus- und -Straßensammlung . 169
		Nr. 254 Verhütung von Frostschäden 169
		Nr. 255 Streupflicht bei Schnee und Glatteis . . 169
		Kirchliche Mitteilungen
		Nr. 256 Jahrestagung des Vereins für christliche Kunst 170
		Nr. 257 Generalversammlung des St.-Engelber- tus-Vereins in Köln 170
		Nr. 258 Österreichische Pastoraltagung 170
		Nr. 259 Priesterexerzitien 170
		Nr. 260 Änderungen im Personal- und Anschrif- tenverzeichnis 1974 170
		Nr. 261 Personalchronik 171
		Nr. 262 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . 171

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 241

Die Deutsche Bischofskonferenz an die Priester in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland

In den kommenden Wochen und Monaten werden in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland und des übrigen deutschen Sprachgebietes einige weitere Schritte getan, die für das kirchliche Leben von Wichtigkeit sind und über die wir Sie informieren möchten.

1. Im Oktober erscheint die deutsche Übersetzung des von Papst Paul VI. erlassenen und im Februar dieses Jahres herausgegebenen Ordo paenitentiae „Die Feier der Buße“ in einer zunächst vorläufigen Ausgabe. Hierbei handelt es sich um einen Auftrag des Konzils. Dieses Dokument ist für uns alle von großer

Bedeutung. Denn hier werden der Sinn und der Ernst, die Notwendigkeit und die verschiedenen Formen der Feier der Versöhnung und des Sakramentes der Buße dargelegt und in ihren Zusammenhang mit dem christlichen Leben gestellt. Von dieser Veröffentlichung gilt in besonderem Maße, was von ähnlichen Schritten in der nachkonziliaren Zeit gilt: Eine nur äußerliche Annahme wäre verfehlt und nützt nichts. Nur die intensive Beschäftigung mit dem Inhalt und dem Sinn der Sache wird uns dem beabsichtigten Ziel näher bringen. Das Ziel muß eine Verlebendigung des Glaubens und einer Vertiefung der Liebe zu Jesus

Christus sein. Eine solche Aneignung braucht Zeit und Geduld. Sie kann nur in umsichtiger Einführung und in kleinen Schritten erfolgen.

Das Thema Buße ist von so grundlegender Bedeutung für die Erneuerung der Seelsorge, daß die Deutsche Bischofskonferenz dazu einen Stufenplan beschlossen hat. Sie wird die einzelnen Schritte des Stufenplans in diesem und im kommenden Jahr mit den notwendigen Hilfen unterstützen und begleiten.

Im Sinne geordneten gemeinsamen Vorgehens soll mit der liturgischen Erprobung der in der Studienausgabe vorgelegten Formen erst nach Erscheinen dieser Hilfen begonnen werden, zumal von den Verhandlungen der Gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer im November 1974 zur Bußfrage Beiträge zu erwarten sind, die für die Erprobungsphase dienlich sein können.

Das rechtzeitige Erscheinen dieser Studienausgabe ermöglicht den Priestern und auch den Synodalen, sich noch vor der nächsten Sitzung der Synode im November 1974 mit dem römischen Modell-Rituale, das der Neuregelung in unserem Lande zugrundeliegen wird, gründlich vertraut zu machen.

Bei der sakramentalen Absolutionsformel in deutscher Sprache (S. 32 f.) geht es allerdings nicht mehr um Erprobung; sie ist inzwischen approbiert und von Rom konfirmiert. Sie *kann* ab sofort benutzt werden und ist ab 1. Januar 1975 verpflichtend. *

Wir Bischöfe vertrauen bei der gesamten gottesdienstlichen Erneuerung gerade im Bereich der Buße auf die Solidarität unserer Mitbrüder im Priesteramt. Unkluges Vorgehen einzelner kann unübersehbaren Schaden stiften, während durch kluges gemeinsames Handeln der Übergang zu einer vertieften Bußpraxis den Gläubigen zum Segen werden kann.

So erhält das Heilige Jahr 1975, das ja unter dem Thema „Versöhnung“ steht, auch vom Inhalt dieses wichtigen Dokumentes her seinen besonderen Akzent.

2. Papst Paul VI. hat dazu aufgerufen, dieses *Heilige Jahr* durch geeignete Bemühungen in den einzelnen Bistümern vorzubereiten. Das ist auch in den deutschsprachigen Diözesen in vielfältiger Weise geschehen. Unser gemeinsamer Hirtenbrief vom vergangenen Herbst hat diese Bemühungen eingeleitet. So wurden in der Pfingstnovene alle Gläubigen zum Gebet um den Heiligen Geist eingeladen. Angesichts der Tatsache, daß es heute manche gibt, auch unter den Priestern, denen das Beten viel Not macht, möchten wir gerade dafür in der *Adventszeit* eine Reihe von Hilfen anbieten, und zwar unter anderem Entwürfe für Predigten an den Adventssonntagen und ein Heft für das Gebet in der Familie.

3. Die Bischöfe des II. vatikanischen Konzils hatten unter anderem den Auftrag gegeben, die Spendung des *Sakramentes der Krankensalbung* dem umfassenden Sinn dieses Sakramentes gemäß neu zu umschreiben und zu ordnen (Const. lit. Nr. 73-75). Die Gottesdienstkongregation ist diesem Auftrag nachgekommen und hat im Dezember 1972 „Die Feier der Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral“ vorgelegt, die von Papst Paul VI. für den Bereich der Weltkirche in

Kraft gesetzt wurde. Nach längerer Arbeit an der Übersetzung wird diese neue Ordnung verpflichtend für den deutschen Sprachbereich mit 1. Januar 1975. Damit werden nicht nur neue Texte zur Verfügung gestellt, die den Sinn des Sakramentes deutlicher als bisher erschließen, sondern vor allem wird ein wichtiger Impuls für die Krankenseelsorge überhaupt gegeben gemäß dem Wort des Konzils „Am meisten sollen sie (die Priester) für die Kranken und Sterbenden besorgt sein, sie besuchen und im Herrn aufrichten“, (Dekret über Dienst und Leben der Priester, Art. 6).

4. Im Laufe des ersten Halbjahres 1975 wird das *neue Einheitsgebetbuch* für unsere Diözesen erscheinen. In langer und zum Teil recht mühevoller Arbeit haben viele Fachleute aus dem ganzen Sprachgebiet ein Buch für die Gemeinden und ihren Gottesdienst geschaffen, das den Namen „Gotteslob“ tragen wird. Wir erwarten uns von diesem Buch, in dem die Eigenlieder der einzelnen Bistümer ihr Heimatrecht behalten, in den kommenden Jahren eine weitere Hinführung der Gemeinden zu einem lebendigen und frommen Gottesdienst, sowie eine Hilfe für das persönliche Gebet und das Gebet in der Familie. Auch hier werden den Priestern, Kirchenmusikern und Gemeinden die notwendigen Hilfen gegeben werden.

Wir sind uns der Tatsache bewußt, daß die hier angekündigten Publikationen vor allem die Priester vor neue Aufgaben stellen. Sie sind aber gemeint als Hilfen für die pastorale Arbeit an den Menschen unserer Tage und zur Verdeutlichung unseres Auftrages. Als solche werden sie sich auch erweisen, zur geistlichen Auferbauung aller. Wir danken allen Mitbrüdern, die in Treue und Unverdrossenheit ihren so wichtigen priesterlichen Dienst tun und den Weg der Kirche in unserer Zeit mitgehen. Wir bitten aber auch alle in den Gemeinden, die ihnen zukommende Verantwortung mitzutragen.

Salzburg, den 26. 9. 1974

Für das Bistum Aachen:

† J o h a n n e s

Bischof von Aachen

Nachtrag

Neue Absolutionsformel (verpflichtend ab 1. Januar 1975):

Deus, Pater misericordiárum,
quí per mortem et resurrectionem Filii sui
mundum sibi reconciliávit
et Spíritum Sanctum effúdit in remissionem peccatórum,
per ministérium Ecclésiæ
indulgéntiam tibi tríbuat et pacem.
ET EGO TE ABSOLVO A PECCÁTIS TUIS
IN NOMINE PATRIS, ET FILII, † ET SPIRITUS
SANCTI.

Paenitens respondet:

Amen.

oder:

Gott, der barmherzige Vater,
hat durch den Tod und die Auferstehung seines Sohnes

* Siehe Nachtrag

die Welt mit sich versöhnt
und den Heiligen Geist gesandt
zur Vergebung der Sünden.
Durch den Dienst der Kirche
schenke er dir Verzeihung und Frieden.
**SO SPRECHE ICH DICH LOS VON DEINEN SUNDEN
IM NAMEN DES VATERS UND DES SOHNES † UND
DES HEILIGEN GEISTES**
Der Gläubige antwortet:
Amen.

Nr. 242 **Aufruf der
deutschen Bischöfe zur
ADVENIAT-Aktion '74**

Liebe Schwestern und Brüder!

Zum vierzehntenmal wenden wir uns zu Weihnachten an die Gläubigen der Bundesrepublik, um zur ADVENIAT-Kollekte aufzurufen. Wir sagen allen Spendern, die uns in den vergangenen Jahren geholfen haben, im Namen der Menschen und der Kirche in Lateinamerika unseren herzlichen Dank.

Das Motto dieser ADVENIAT-Aktion lenkt unsere Aufmerksamkeit auf ein Wort Christi: „Selig, die das Wort hören und es befolgen“ (Lk 11,28).

Das Wort Gottes hören und dann handeln! Viele der Probleme, die unsere Schwesternkirchen in Lateinamerika bewegen, konnten mit der Hilfe ADVENIATS gelöst werden: Zum erstenmal in der Geschichte Lateinamerikas können jetzt kranke und ältere Priester mit einer bescheidenen Monatsrente rechnen. Über 500 arme Landdiözesen verfügen über die allernotwendigsten Mittel für ihre Wirksamkeit. Viele

Schwesternkongregationen konnten ihre Mitglieder auf die Tätigkeit in der Krankenpflege und als Pfarrhelferinnen vorbereiten. Katechesebewegungen und Laienorganisationen sind an der Arbeit.

Trotz dieser erfreulichen Ergebnisse dürfen wir die Hände nicht in den Schoß legen. Lateinamerika ist ein junger Kontinent. Über 60% der Bevölkerung sind unter 21 Jahre alt; das entspricht etwa der Gesamtbevölkerung von Westeuropa. Alle diese jungen Menschen brauchen christliche Unterweisung, Bildung und Erziehung. Auf unsere weitere Hilfe kommt es an, wenn es gelingen soll, den sogenannten Teufelskreis von Arbeitslosigkeit, Unterernährung, Krankheit, geringem Einkommen, materiellem und moralischem Elend zu sprengen. Wir können, ja wir müssen unseren Brüdern und Schwestern in Lateinamerika Liebe und Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Gott hat uns seinen Sohn geschenkt. Um seinetwillen bitten wir die Gläubigen um ein großzügiges Opfer zugunsten der Kirche und der Menschen in Lateinamerika. Allen Spendern sei im Namen derer gedankt, die dadurch eine Gelegenheit erhalten, das Wort Gottes zu erfahren und danach zu handeln.

Aachen, den 10. Oktober 1974

Für das Bistum Aachen:
† Johannes
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 2. Adventssonntag, dem 8. Dezember 1974, in allen Gottesdiensten und in den vorverlegten Sonntagsmessen am Abend des 7. Dezember 1974 verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 243 **Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und
für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland**

1. Einleitung

Aufgabe der Kirche

Die Kirche hat die Aufgabe, die Botschaft von dem in Jesus Christus geschenkten Heil allen Menschen zu verkünden, im Gottesdienst und in den Sakramenten dieses Heil zu vermitteln und die Liebe Gottes im Dienst füreinander und für alle Menschen zu bezeugen. In ihrem Einsatz für das Evangelium und für den Glauben, im Gedächtnis der Erlösung der Welt, in der Bruderliebe, besonders im Eintreten für Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit, erfüllt sie als Volk Gottes den Willen des Vaters und gibt ihm die Ehre.

Gemeinsamer Dienst

Alle Christen nehmen aufgrund von Glaube und Taufe als Träger der Heilssendung Jesu Christi auf ihre Weise teil am Auftrag der Kirche, an ihrem Ort und in ihrer Zeit, innerhalb der Kirche selbst und in der Gesellschaft. Die Einheit der Ämter und Dienste in der Kirche und die fundamentale Gleichheit ihrer Glieder ist in Jesus Christus begründet. Der Geist des

Herrn schenkt der Kirche die Vielfalt unterschiedlicher Gaben und fordert zugleich ihr Zusammenwirken in Frieden und zur „Auferbauung“ der Gemeinde (vgl. 1 Kor 12 und 14).

Die gemeinsame Verantwortung des ganzen Volkes Gottes wird um so wirksamer wahrgenommen, je mehr Christen ihren eigenen Beitrag zur Erfüllung der Sendung der Kirche leisten. Dabei sind alle aufeinander angewiesen und bedürfen jeder eines Raumes eigener Zuständigkeit und Freiheit. Die Sorge für die Einheit und das Zusammenwirken der einzelnen Dienste ist dem kirchlichen Amt anvertraut, das zugleich in der Einheit des Presbyteriums mit seinem Bischof die Gesamtkirche am Ort sichtbar macht (vgl. Kirchenkonstitution, 28).

Lebendige und offene Gemeinden

Der Auftrag der Kirche erfordert die Sammlung von Menschen zu lebendigen, offenen Gemeinden auf allen pastoralen Ebenen. Überall dort, wo — durch den Dienst des Amtes geeint — Menschen das Wort gläubig hören und weitertragen, miteinander Eucharisti-

stie feiern und im Dienste der Liebe füreinander und für alle da sind, lebt Gemeinde Jesu Christi. Ihre äußere Gestalt und ihr innerer Lebensvollzug können zwar unterschieden werden, gehören aber untrennbar zusammen.

In Jesus Christus ist die Einheit der Gemeinde begründet. Deshalb muß in ihrem Leben deutlich werden, daß Christen unabhängig von persönlicher Neigung und Sympathie einander annehmen, weil sie von Gott angenommen sind. Sie müssen bewährte Formen des Gemeindelebens lebendig halten und offen sein für Entwicklungen und neue Formen, in denen Menschen heute und morgen als Volk Gottes leben können. Aus einer Gemeinde, die sich nur versorgen läßt, muß eine Gemeinde werden, die ihr Leben verantwortlich selbst mitgestaltet.

Die Gemeinde muß offen sein nach innen und außen. Sie darf keinen Glaubenden und Getauften, auch nicht den Unbequemen, den Andersdenkenden, den gesellschaftlich Zurückgesetzten, an den Rand drängen; sie darf keiner Gruppe zugestehen, das Leben der Gemeinde ausschließlich nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Die Gemeinde darf sich nicht selbstgenügsam nach innen abschließen. Aus der Mitte ihres gelebten Glaubens muß sie sich allen Menschen, zumal ihrer näheren Umgebung, zuwenden. Darum ist die christliche Gemeinde von Grund auf missionarisch. Diesen Auftrag kann sie nur erfüllen im lebendigen Austausch mit anderen Gemeinden und in der Verbindung mit der Gesamtkirche. Sie vergißt in dem Bemühen um die Menschen ihres Raumes nicht ihre Sendung zu allen, sowie ihre Mitverantwortung für die Verkündigung des Glaubens in aller Welt.

Lebensraum der Menschen als Handlungsraum der Kirche

Die Kirche muß unter Wahrung ihres eigenen Auftrages in der Gesellschaft präsent sein. Sie darf nicht neben ihr existieren. Ihr Leben und ihr Dienst sind in der Gestaltung ihrer äußeren Formen daher auch dem Einfluß der Zeit, der Umwelt und ihren Wandlungen unterworfen. Heute zwingen die umwälzenden Veränderungen in der Gesellschaft, beispielsweise die Industrialisierung und Verstädterung, das Auseinanderstreben der Bereiche von Wohnen und Arbeit, Bildung und Freizeit zu neuen Überlegungen über eine sachgerechte Entwicklung der bisherigen pastoralen Strukturen. Weil die Ordnung der Pastoral sich auch an den Lebensbezügen zu orientieren hat, sind die genannten Veränderungen in der kirchlichen Strukturplanung zu berücksichtigen. Für die Ordnung pastoraler Strukturen haben aber die kirchlichen Handlungsziele Vorrang vor Leitbildern staatlicher und kommunaler Raumordnung. Um keine unnötigen Spannungen zwischen Kirche und Gesellschaft aufkommen zu lassen, sollte jedoch von dieser Raumordnung nur abgewichen werden, wenn gewichtige pastorale Gründe das erfordern.

II. ALLGEMEINER TEIL

1. Gliederung in drei Ebenen

Die territorialen kirchlichen Strukturen werden drei Ebenen zugeordnet. Pfarrgemeinden und Pfarrverbände

bilden die untere Ebene. Auf der mittleren Ebene bestehen Dekanate und — falls erforderlich — Regionen. Zur oberen Ebene gehören die Bistümer, außerdem die Deutsche Bischofskonferenz und die anderen Gremien und Einrichtungen der Zusammenarbeit zwischen den Bistümern.

Die Zuordnung kirchlicher Strukturformen und -größen zu drei Ebenen beruht — außer auf den in der Einleitung dargelegten theologischen Aspekten — auf folgenden Überlegungen:

Die Lebensräume des Menschen sind — bedingt durch seine unterschiedlichen Bedürfnisse — im wesentlichen drei territorialen Ebenen zugeordnet. Die untere Ebene, der Verflechtungsnahbereich, dient den alltäglichen Lebensbedürfnissen. Er hat die Aufgabe, die Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs der Bevölkerung in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht bereitzustellen. Hier sollten etwa Kindergärten, Grund- und Hauptschule, Spiel- und Sportstätten, Arzt und Apotheke, ferner Einzelhandels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorhanden sein. Die mittlere Ebene deckt spezialisiertere Bedürfnisse, z. B. durch Fachschulen, Gymnasien, Krankenhaus und Facharzt. Die obere Ebene wird für hochspezialisierte Bedürfnisse in Anspruch genommen. Hier gibt es z. B. Universität, Spezialklinik und Theater.

Für eine erfolgreiche pastorale Arbeit ist es förderlich, wenn sich die Lebenskreise des Menschen im profanen wie im kirchlichen Raum möglichst decken. Damit wird die Partnerschaft zwischen der Kirche als gesellschaftlichem Faktor und den staatlichen und kommunalen Gliederungen erleichtert, die jeweils entsprechend ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ein kirchliches Gegenüber finden.

Die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Bistümern und Bundesländern lassen eine starre Festlegung der Größenordnung der Einheiten auf den verschiedenen Ebenen nicht zu. Vielmehr muß — jedenfalls bis zu einer Neuordnung der Bistumsgrenzen — die konkrete Verwirklichung der pastoralen Strukturen im Rahmen dieser Ordnung den heutigen Möglichkeiten und Notwendigkeiten jeder einzelnen Diözese angepaßt werden.

2. Nichtterritoriale Gemeinden

Außer den pastoralen Gliederungen auf territorialer Grundlage sollen die Bistümer weitere nichtterritoriale Gemeinden errichten und sie modellhaft in verschiedenen Stufen erproben. Sie sind eine wertvolle Ergänzung territorialer Strukturen und müssen ihnen zugeordnet sein.

Sie entsprechen teils den herkömmlichen Personalgemeinden, z. B. Ausländer-, Studenten- und Standortgemeinden, teils werden sie für Gemeinschaften von Christen in besonderen Lebenssituationen kirchlich errichtet, die sich aus gemeinsamen Aufgaben und Interessen im gesellschaftlichen Leben, in Arbeit und Freizeit ergeben.

3. Gruppen und Verbände

Von den Gemeinden sind die kirchlichen Gruppen und Verbände zu unterscheiden, die um ihrer speziel-

len Ziele willen die Mitgliedschaft von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen können.

Bei aller Eigenständigkeit sollen auch sie ihre Arbeit den territorialen Struktureinheiten nutzbar machen, die ihren Zielen und ihrer Größe entsprechen.

4. Leitung, Mitverantwortung, Verwaltung

In allen Strukturformen der pastoralen Gliederung sind die Funktionen von Leitung, Mitverantwortung und Verwaltung zu unterscheiden.

Der Bischof als Nachfolger der Apostel trägt in seiner Diözese die Verantwortung für die gesamte Seelsorge. An seinem Leitungsamt nehmen auf jeder pastoralen Ebene je nach ihrer Sendung und Beauftragung Mitarbeiter — Priester, Ordensleute und Laien — teil.

Die Mitverantwortung aller Gläubigen erfordert pastorale Räte, die an der Leitung der Kirche — insbesondere am Prozeß der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung — teilnehmen: der Diözesanpastoralrat auf der oberen, der Regional- oder Dekanatpastoralrat auf der mittleren und der Pfarrgemeinderat auf der unteren Ebene. Näheres über Zusammensetzung und Verantwortung der Räte regelt die Vorlage der Sachkommission VIII „Beteiligung des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche“.

Die Verwaltungsaufgaben werden unter der Verantwortung des Leiters der jeweiligen Struktureinheit von geeigneten Mitarbeitern eines für die Aufgaben und Zuständigkeiten angemessen ausgestatteten Büros erfüllt. Um jede Überbetonung der Verwaltungsarbeit zu vermeiden und ihren Aufwand gering zu halten, kann es angebracht sein, die Verwaltung mehrerer kirchlicher Einheiten zusammenzufassen.

5. Zusammenarbeit, Arbeitsteilung, Spezialisierung

Die pastoralen Strukturen ermöglichen enge Zusammenarbeit aller Verantwortlichen, eine sachgerechte Arbeitsteilung und die Spezialisierung der kirchlichen Arbeit. Sie setzen einen umfassenden Informationsaustausch aller Mitarbeiter voraus.

Eine Erfüllung der pastoralen Aufgaben ist nur durch die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen in der Kirche möglich. Die Wirksamkeit der einzelnen kirchlichen Dienste hängt davon ab, daß zwischen allen Beteiligten Offenheit und Vertrauen besteht, für einen ungehinderten Informationsfluß gesorgt wird und bessere Möglichkeiten der gegenseitigen Beratung und des Erfahrungsaustausches geschaffen werden. Dazu reichen die bisherigen Strukturen heute nicht mehr aus.

Die Zusammenarbeit erfordert von den Mitarbeitern die Bereitschaft zum Einsatz über den eigenen Arbeitsbereich hinaus. Sie ermöglicht es, bestimmte Aufgaben innerhalb eines größeren Bereichs einzelnen Mitarbeitern nach Fähigkeit und Begabung unter Berücksichtigung rationellen Kräfteinsatzes zu übertragen. Die mit der Arbeitsteilung verbundene Spezialisierung läßt es zu, auf allen Ebenen fachlich fundierte Angebote zu machen, die den Anforderungen der verschiedensten Zielgruppen gerecht werden.

III. BESONDERER TEIL

1. Untere pastorale Ebene

Zur unteren pastoralen Ebene gehören Pfarrgemeinden mit ihren Untergliederungen und Pfarrverbände. Ihre Grenzen sollen sich nach Möglichkeit mit denen eines Verflechtungsnahbereichs decken.

Je nach Siedlungsstruktur, Bevölkerungsdichte und Katholikenanteil sind die Erwartungen und Bedürfnisse der Menschen im Verflechtungsnahbereich nur dann erfüllbar und ihre aktive Beteiligung am kirchlichen Leben in der Pfarrgemeinde leichter zu erreichen, wenn große, nicht überschaubare Pfarrgemeinden untergliedert und Pfarrgemeinden zu Pfarrverbänden zusammengeschlossen werden.

Die Untergliederung der Pfarrgemeinde ist heute notwendig, damit die Anonymität in ihr überwunden und der persönliche Kontakt mit anderen Gemeindegliedern möglich wird, aber auch um die verlorene Beziehung von Lebenskreis und Glaubensgemeinschaft wieder herzustellen. Andererseits werden bereits im Verflechtungsnahbereich speziellere Angebote erwartet, z. B. in der Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung und für bestimmte Zielgruppen.

Die Zusammenfassung mehrerer Pfarrgemeinden zu Pfarrverbänden wird darüber hinaus notwendig, um zu einem rationelleren Personaleinsatz und zu einer gezielten Verwendung sachlicher Mittel zu kommen.

Wo Pfarrgemeinden dem Verflechtungsnahbereich nicht entsprechen, sollen ihre Grenzen dem Bereich angepaßt werden. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß neue Pfarrgemeinden errichtet oder sehr kleine zusammengelegt werden, wenn Untergliederung in Pfarrbezirke oder Eingliederung in Pfarrverbände den pastoralen Notwendigkeiten nicht genügen.

1.1 Pfarrgemeinde

Die Pfarrgemeinde ist die unterste rechtlich selbstständige pastorale Einheit innerhalb des Bistums. In ihr soll die Kirche als Einheit des Gottesvolkes in überschaubarem Lebensraum am Ort sichtbar und erfahrbar werden (vgl. Liturgiekonstitution, 42). Größere Pfarrgemeinden sollen in Pfarrbezirke untergliedert werden.

Wenn auch in der Pfarrgemeinde die Einheit der Gläubigen, ihre gemeinsame Verantwortung für die Vermittlung des Heils an alle, ihr gegenseitiges Angewiesensein aufeinander sichtbar werden, so hat doch eine Vielfalt von Meinungen, Lebensstilen und Interessen in ihr ihren legitimen Platz.

Die Gliederung der Pfarrgemeinde in Pfarrbezirke knüpft an örtliche Gegebenheiten, etwa Siedlungsbezirke, Wohnviertel und Wohnblocks an. Sie schafft organisch zusammengehörige Einheiten, in denen die Glieder der Pfarrgemeinde die persönliche Begegnung fördern und sich bemühen, ihr Leben menschlich zu gestalten und sich gegenseitig im Glauben zu stützen.

Neben dem gemeinsamen Wohnen verbinden oft Beruf und Arbeit, Herkunft und Sprache, Interessen und Erfahrungen, Projekte und Ziele sowie Lebens- und Frömmigkeitsformen bestimmte Gruppen. Die Pfarrgemeinde soll offen und in der Lage sein, solchen formellen und informellen Gruppen, die sich aus freier

Initiative zusammengeschlossen haben, den nötigen Raum für ihr Eigenleben und ihre Aktivitäten zu gewähren.

Die Untergliederung der Pfarrgemeinde darf nicht zu einer Isolierung ihrer Teile führen. Vielmehr dienen die Gliederungen nur dann dem Aufbau des Ganzen, wenn zwischen ihnen und der gesamten Pfarrgemeinde ein Verhältnis wechselseitigen Austausches besteht.

Soweit wie möglich sollten auch die Untergliederungen der Pfarrgemeinde über ausreichende und geeignete Versammlungsräume verfügen.

1.1.1 Aufgaben

Aufgabe der Pfarrgemeinde ist es, aus dem Geist des Evangeliums die Grunddienste der Kirche in Verkündigung des Wortes und im Glaubenszeugnis, in Gottesdienst und Vollzug der Sakramente sowie in der Diakonie für den einzelnen und für die Gesellschaft zu leisten.

Glaubenszeugnis ist Aufgabe aller Gläubigen. Es kann in vielfältiger Weise geschehen: in Glaubensgesprächen, in der gemeinsamen Bemühung um die Hinführung zu den Sakramenten, besonders im Zusammenwirken von Eltern, Priestern und Erziehern. Die Glaubensverkündigung geschieht vor allem in der gottesdienstlichen Predigt, in Predigtgesprächen und in der Gemeindekatechese. Um die Fähigkeit und die Bereitschaft zu Glaubenszeugnis und Glaubensgesprächen bei allen Gemeindegliedern zu wecken, sind Bildungsangebote und Informationen notwendig.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Pfarrgemeinde zählen die Sammlung der Gläubigen zur Eucharistiefeier und die Feier der übrigen Sakramente. Gottesdienste für besondere Gruppen, Wortgottesdienste und andere Arten des gemeinsamen Gebetes sollen — auch in den Pfarrbezirken — gefördert werden. Gerade hier bietet sich der Pfarrgemeinde die Möglichkeit, ihr angemessene Formen christlichen Lebens zu entwickeln.

Die Pfarrgemeinde — insbesondere in ihren Untergliederungen — muß Menschen mit ihren verschiedenen Bedürfnissen und Nöten zu gegenseitiger Hilfe zusammenführen. Die Sorge für Kontakte z. B. mit Neuzugezogenen, die Einrichtung von Nachbarkreisen, die Nachbarschafts- und Familienhilfe, die Unterhaltung von Kindergärten, die Verantwortung für die heranwachsende Jugend sind vordringliche Aufgaben der Pfarrgemeinde. Sie kümmert sich um ambulante Kranken- und Altenpflege, um Menschen in akuter Not und um gesellschaftliche Minderheiten. Bei alledem muß sich der Blick der Gläubigen über die Pfarrgemeinde hinaus für die Aufgaben der Christen in der Welt von heute schärfen. Dazu gehört besonders auch die ökumenische Zusammenarbeit (vgl. die Vorlage der Sachkommission X „Pastorale Zusammenarbeit der Kirche im Dienst der christlichen Einheit“).

Die kirchlichen Grunddienste können leichter verwirklicht werden, wenn in den Untergliederungen der Pfarrgemeinde die Bereitschaft zu aktiver, eigenverantwortlicher Mitarbeit geweckt wird. Einzelne Gemeindeglieder zur Übernahme von Aufgaben zu ermutigen, sie zu Arbeitsgruppen zusammenzuführen

und ihnen die dazu nötigen Informationen und Hilfen zu geben, ist daher von der Pfarrgemeinde gefordert, wenn sie ihrem Auftrag gerecht werden will. Ebenso wichtig ist es, von den Gliederungen und einzelnen ausgehende Impulse und Anregungen an die gesamte Pfarrgemeinde weiterzugeben.

Ferner soll auch die Bildung kirchlicher Gruppen, Verbände und Gemeinschaften, z. B. von Ehe- und Familienkreisen angeregt, ihre Tätigkeit unterstützt und ihre Arbeit durch Kontakte untereinander und mit den übrigen Gläubigen im Pfarrgebiet für das Leben der ganzen Pfarrgemeinde fruchtbar gemacht werden.

1.1.2 Leitung

Der Pfarrer leitet die Pfarrgemeinde kraft seiner Weihe und seiner Beauftragung durch den Bischof. Er nimmt die Leitungsaufgabe im Zusammenwirken mit dem Pfarrgemeinderat wahr¹⁾. Je nach Größe der Gemeinde stehen dem Pfarrer Priester, Diakone und Laien als Mitarbeiter zur Seite, die entsprechend ihrem spezifischen Auftrag Anteil an der Leitung der Pfarrgemeinde haben.

Das Amt des Pfarrers wird durch den Bischof nach Maßgabe des allgemeinen Kirchenrechts und der diözesanen Vorschriften verliehen.

Der Pfarrer ist Vorgesetzter der für die Pfarrgemeinde angestellten Mitarbeiter. Regelmäßige Arbeitsbesprechungen zwischen dem Pfarrer und den anderen in der Pfarrgemeinde tätigen Geistlichen, mit dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und mit allen übrigen Mitarbeitern des pastoralen Dienstes sind unerlässlich (vgl. dazu die Vorlage der Sachkommission VII „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“).

Das Amt des Pfarrers erfordert je nach dessen Fähigkeiten die Mitarbeit auch in überpfarrlichen Diensten. Nur durch die Bereitschaft aller Mitarbeiter zum Einsatz über ihren eigenen Bereich hinaus ist wirksame Zusammenarbeit möglich.

1.1.3 Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben der Pfarrgemeinde werden unter der Verantwortung des Pfarrers von geeigneten Mitarbeitern erfüllt. Der Pfarrer und alle Mitarbeiter im unmittelbaren pastoralen Dienst sind von Verwaltungsaufgaben möglichst zu entlasten.

Das Pfarrbüro richtet sich nach der Größe der Pfarrgemeinde. In großen Pfarrgemeinden kann sich die Einstellung einer hauptamtlichen Verwaltungskraft empfehlen. Verwaltungsarbeit, die in den Pfarrbezirken anfällt, wird vom Pfarrbüro erledigt.

1.2 Pfarrverband

Der Pfarrverband ist ein Zusammenschluß rechtlich selbständig bleibender Pfarrgemeinden. Ihm werden durch Statut Aufgaben der Pfarrgemeinden zu gemeinsamer Erfüllung übertragen.

Eine sachgerechte Pastoral erfordert heute in vielen Bereichen den Zusammenschluß einzelner Pfarrgemein-

¹⁾ Die Regelung der Vorlage der Sachkommission VIII bezüglich des Verhältnisses von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand (Kirchenverwaltung) wird hier vorausgesetzt.

den zu Pfarrverbänden. Dies gilt insbesondere dort, wo Pfarrgemeinden den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr aus eigener Kraft gerecht werden können. Der Bischof errichtet Pfarrverbände im Benehmen mit dem zuständigen Dekanat bzw. der Region nach Anhörung der betroffenen Pfarrgemeinden.

Da die Pfarrverbände zur unteren Ebene gehören, dürfen sie den Verflechtungsnahbereich im Sinne der Raumordnung in der Regel nicht überschreiten (Ausnahmen gelten z. B. in Diasporagebieten). Das Pfarrverbandsstatut muß Bestimmungen enthalten über Sitz und Namen des Pfarrverbandes, Zuständigkeit, Bestellung und Arbeitsweise der Organe und die Aufgabenverteilung zwischen Verband und Pfarrgemeinden.

1.2.1 Aufgaben

Der Pfarrverband erfüllt Aufgaben der Pfarrgemeinden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten. Das geschieht durch gemeinsame Planung, wechselseitige Impulse, subsidiäre Hilfe und kooperative Durchführung der Pastoral.

Das Statut weist dem Pfarrverband Aufgaben der Pfarrgemeinden zu, die von diesen nicht oder nicht befriedigend erfüllt werden können. Hierzu gehören z. B. gemeinsame Predigtplanung und -vorbereitung, Predigeraustausch, Abstimmung der Gottesdienstzeiten, Vorbereitung thematischer Gottesdienste, ökumenische Kontakte und Veranstaltungen, Bildungsarbeit, Information durch Pfarrbriefe und Pressearbeit. Auch Zielgruppenarbeit, die die Pfarrgemeinde überfordert, und die Sorge für die Spiritualität und die fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter sind durch den Pfarrverband angemessen zu leisten.

Kann in einer Pfarrgemeinde des Pfarrverbandes die Stelle des Pfarrers nicht mit einem eigenen Seelsorger besetzt werden, trägt neben dem bestellten Pfarrverwalter (Pfarrverweser) der Pfarrverband mit Sorge, daß dort eigenständiges kirchliches Leben erhalten bleibt. Wenn der Pfarrverwalter nicht in der Pfarrgemeinde ansässig ist, sorgt der Pfarrverband dafür, daß ein Beauftragter (Diakon oder Laie) bestellt wird, der die nicht spezifisch priesterlichen Funktionen des Pfarrers übernimmt. Die pastoralen Dienste von Laien, z. B. Krankenbesuche, Katechese, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Wortgottesdienst mit Kommunionsspendung, sind in solchen Fällen von besonderer Bedeutung.

1.2.2 Leitung

Die Leitung des Pfarrverbandes obliegt einem von der Pfarrverbandskonferenz auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Pfarrer als Pfarrverbandsvorsitzendem. Er bedarf der Bestätigung durch den Bischof. Er erfüllt seine Aufgaben im Zusammenwirken mit einer Pfarrverbandskonferenz.

Der Pfarrverbandskonferenz gehören alle im unmittelbaren pastoralen Dienst innerhalb des Pfarrverbandes stehenden Priester und Laien und die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte oder von den Pfarrgemeinderäten zu delegierende Mitglieder an. Die Pfarrverbandskonferenz plant die pastorale Arbeit im Pfarrverband.

Der Pfarrverbandsvorsitzende leitet die Pfarrverbandskonferenz. Mit ihr trägt er die Verantwortung für die Durchführung der dem Pfarrverband übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Pfarrverband nach außen. Er ist Vorgesetzter der für den Pfarrverband angestellten Mitarbeiter.

1.2.3 Verwaltung

Dem Pfarrverband übertragene Verwaltungsaufgaben werden unter der Verantwortung des Pfarrverbandsvorsitzenden von einem Pfarrverbandsbüro erfüllt.

Je nach dem Umfang der Verwaltungsaufgaben des Pfarrverbandes können diese von dem Büro einer zugehörigen Pfarrgemeinde miterfüllt werden, oder es wird ein besonderes Pfarrverbandsbüro eingerichtet, das dann eventuell die Verwaltungsarbeit von verbandsangehörigen Pfarrgemeinden miterledigt. Entsprechende Regelung trifft das Statut.

2. Mittlere pastorale Ebene

Zur mittleren pastoralen Ebene gehören Dekanate und Regionen. Sie umfassen nach Möglichkeit das Gebiet eines Mittelbereiches im Sinne der staatlichen Raumordnung.

Die unterschiedlichen Verhältnisse in den Bistümern lassen es nicht zu, für die mittlere Ebene nur eine einzige Strukturform, etwa das herkömmliche Dekanat, vorzusehen. Eine Zusammenfassung von Dekanaten zu Regionen kann in erster Linie für große Diözesen notwendig werden. Soziologisch und kulturell sehr unterschiedliche Gebiete in einzelnen Bistümern — z. B. ländliche Räume neben Ballungsgebieten, verschiedene landsmannschaftliche Bezirke, Diaspora neben Gebieten mit hohem Katholikenanteil — machen Regionen zwischen der Bistumsebene und den Dekanaten erforderlich, um die Pastoral den Gegebenheiten der verschiedenen Räume individuell anzupassen.

2.1 Dekanat

Das Dekanat besteht aus mehreren benachbarten Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden. Seine Grenzen sollen nach Möglichkeit nicht diejenigen staatlicher und kommunaler Verwaltungsgliederungen überschneiden.

Das Dekanat in seiner herkömmlichen Gestalt muß zu einer eigenständigen pastoralen Einheit zwischen Pfarrgemeinden und Bistum entwickelt werden. Es führt auf der mittleren Ebene die in Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden begonnene Zusammenarbeit und Arbeitsteilung fort. Es kann Bedürfnissen gerecht werden, die die Struktureinheiten der unteren Ebene überfordern, und ein umfassendes Angebot an pastoralen Diensten bereitstellen.

Die Größe des Dekanates findet ihre obere Grenze darin, daß es überschaubar bleibt als Raum der persönlichen Begegnung der Priester und ihrer Mitarbeiter. Rationelle Arbeitsteilung und zweckmäßiger Einsatz sachlicher Mittel legen aber auch eine untere Grenze fest. Es ist für die Größe der Dekanate in einem Bistum von Bedeutung, ob neben ihnen Regionen gebildet wer-

den oder ob die Dekanate die einzige Strukturform der mittleren Ebene bleiben sollen.

2.1.1 Aufgaben

Aufgabe des Dekanates ist es, Planungen und Entscheidungen des Bistums und gegebenenfalls der Region an seinen Raum anzupassen, für spezialisiertere pastorale Angebote Sorge zu tragen und die Arbeit der nachgeordneten pastoralen Strukturen aufeinander abzustimmen.

Das Dekanat bietet spezialisiertere pastorale Dienste an. Dazu gehört u. a. Zielgruppenseelsorge für Brautleute, konfessionsverschiedene Ehen, Akademiker und ausländische Arbeitnehmer. Es schafft und betreibt Einrichtungen für Erwachsenenbildung, Jugendarbeit und soziale Dienste. Es sorgt für persönliche Begegnung und Erfahrungsaustausch unter den Mitarbeitern des pastoralen Dienstes und für ihre spirituelle und fachliche Weiterbildung. Es ermöglicht besondere Formen priesterlicher Gemeinschaft. Das Dekanat koordiniert die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen in seinem Bereich. Es bildet Arbeitsgemeinschaften für Religionspädagogik, missionarische Aufgaben, liturgische Dienste und anderes. Es gewährleistet die Zusammenarbeit mit Ordensgemeinschaften, kirchlichen Gruppen und Verbänden. Es kümmert sich um ökumenische Kontakte und gemeinsame Aktionen mit den anderen Kirchen.

Das Dekanat hält Verbindung zu den Behörden und außerkirchlichen Einrichtungen seines Bereiches. Es leistet Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen. Es sammelt insbesondere Anregungen aus der unteren Ebene und gibt sie an die Region oder das Bistum weiter.

2.1.2 Leitung

Der Dekan (Dechant) leitet das Dekanat im Auftrag des Bischofs im Zusammenwirken mit einem Dekanatspastoralrat oder einer Arbeitskonferenz. Dem Dekan stehen Mitarbeiter für den Dienst des Dekanats zur Seite.

Der Dekan wird auf Zeit gewählt und vom Bischof ernannt. Das Nähere regelt das Dekanatsstatut. Der Dekan ist verantwortlich für den pastoralen Dienst im Dekanat; er ist Vorsitzender des Presbyteriums im Dekanat und Vorgesetzter der für das Dekanat angestellten Mitarbeiter.

Ist der Pastoralrat der mittleren Ebene beim Dekanat eingerichtet, trägt er Mitverantwortung für die Dekanatsleitung. Er legt insbesondere die pastorale Planung fest und sorgt für ihre Verwirklichung. Ist der Pastoralrat der mittleren Ebene bei der Region eingerichtet, wirkt der Dekan bei der Leitung des Dekanats mit einer Arbeitskonferenz zusammen. Zu ihr gehören die für den pastoralen Dienst im Dekanat verantwortlichen Mitarbeiter. Näheres regelt das Dekanatsstatut.

2.1.3 Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben des Dekanats werden unter der Verantwortung des Dekans von geeigneten Mitarbeitern erfüllt.

Das Dekanatsbüro wird entsprechend seinen Aufgaben personell und sachlich ausgestattet. Wegen der

Bedeutung und des Umfangs der Dekanatsaufgaben empfiehlt sich u. U. die Einstellung einer hauptamtlichen Verwaltungskraft.

Der Dekanatsverwaltung obliegen unter anderem die Ausführung von Entscheidungen der Leitung, die Unterstützung der Aufgaben der Gremien, Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften des Dekanates.

2.2 Region

Die Region besteht aus mehreren benachbarten Dekanaten. Sie umfaßt einen Raum, der aufgrund kultureller oder soziologischer Einheitlichkeit eine eigene pastorale Strukturform zwischen Dekanaten und Bistum erfordert. Ihre Grenzen sollen nach Möglichkeit nicht diejenigen staatlicher und kommunaler Verwaltungsgliederungen überschneiden.

Die Region fördert in ihrem Raum eine auf dessen Eigenart ausgerichtete Pastoral.

Die Region wird nach Anhörung der beteiligten Dekanate vom Bischof errichtet. Näheres regelt das Regionalstatut.

2.2.1 Aufgaben

In der Region werden Aufgaben der mittleren Ebene entsprechend den besonderen Verhältnissen und Erfordernissen des Raumes erfüllt.

Die Region konkretisiert und ergänzt den diözesanen Pastoralplan entsprechend den Eigenarten ihres Raumes und sorgt für seine Durchführung. Sie bringt Initiativen und Informationen ihres Bereiches in die Planungen des Bistums ein und gibt diözesane Impulse an die nachgeordneten pastoralen Einheiten weiter.

Die Region wirkt für ihren Bereich bei der Stellenbesetzung und kirchlichen Bauplanung mit.

Die Region übernimmt solche Aufgaben, die das einzelne Dekanat nicht oder nur schwer erfüllen kann. Sie sorgt für spezialisiertere Beratungsstellen, z. B. Ehe- und Erziehungsberatung, Telefonseelsorge, soweit sie nicht auf Bistumsebene eingerichtet sind.

2.2.2 Leitung

Der Regionaldekan leitet die Region im Auftrag des Bischofs im Zusammenwirken mit einem Regionalpastoralrat oder einer Arbeitskonferenz. Dem Regionaldekan stehen Mitarbeiter für den pastoralen Dienst der Region zur Seite.

Der Regionaldekan wird auf Zeit gewählt und vom Bischof ernannt. Näheres regelt das Regionalstatut.

Der Regionaldekan ist als Vertreter des Bischofs verantwortlich für den pastoralen Dienst in der Region. Er ist Vorgesetzter der für die Region angestellten Mitarbeiter.

Ist der Pastoralrat der mittleren Ebene bei der Region eingerichtet, trägt er Mitverantwortung für die Leitung der Region. Er legt insbesondere die pastorale Planung für die Region fest und sorgt für ihre Verwirklichung. Ist der Pastoralrat der mittleren Ebene beim Dekanat eingerichtet, wirkt der Regionaldekan bei der Leitung der Region mit einer Arbeitskonferenz zusammen. Zu ihr gehören die für den pastoralen Dienst in der Region verantwortlichen Mitarbeiter. Näheres regelt das Regionalstatut.

2.2.3 Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben der Region werden unter der Verantwortung des Regionaldekans von geeigneten Mitarbeitern in einem Regionalbüro erfüllt.

Es wird entsprechend seinen Aufgaben personell und sachlich ausgestattet. Unter Umständen empfiehlt sich die Einstellung eines hauptamtlichen Verwaltungsleiters.

Der Regionalverwaltung obliegen vor allem die Ausführung von Entscheidungen der Leitung, die Organisation der der Region aufgegebenen Aktivitäten und der Kontakt mit den Verwaltungen von Bistum und Dekanaten.

3. Obere pastorale Ebene

Zur oberen pastoralen Ebene gehören die Bistümer, außerdem die Deutsche Bischofskonferenz und die anderen Gremien und Einrichtungen der Zusammenarbeit zwischen den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland.

Das Bistum ist als selbständige Teilkirche die grundlegende Struktureinheit auf der oberen pastoralen Ebene.

Die Deutsche Bischofskonferenz ist ein Gremium inter- und überdiözesaner Zusammenarbeit. Während ihre überdiözesane Zusammenarbeit aufgrund allgemeinen Kirchenrechts oder aus speziellem päpstlichen Auftrag erfolgt, beruht ihre interdiözesane Zusammenarbeit auf Vereinbarung der beteiligten Bischöfe.

Auch andere Einrichtungen der Zusammenarbeit von Bistümern gehören zur oberen Ebene.

3.1 Bistum

Das Bistum ist der dem Bischof zu eigenständiger Verantwortung anvertraute Teil des Volkes Gottes in einem bestimmten Gebiet. Es bildet eine Teilkirche, in der die eine Kirche wirkt und gegenwärtig ist (Vgl. Christus Dominus, 11). Die Größe des Bistums muß sich nach pastoralen Erfordernissen bestimmen. Wo das nicht der Fall ist, müssen bis zu einer Neuordnung der Bistumsgrenzen geeignete Übergangslösungen gefunden werden.

Jedes Bistum soll aus einem zusammenhängenden Gebiet bestehen und die Grenzen staatlicher und kommunaler Verwaltungsgliederungen nach Möglichkeit nicht überschneiden.

Die Größe des Bistums nach Gebietsumfang, Bevölkerungs- und Katholikenzahl hat eine obere Begrenzung: der Bischof muß in der Lage sein, seine Entscheidungen sachgerecht und in engem Kontakt mit den Gläubigen seines Bistums und seinen Mitarbeitern zu treffen. Nur so kann er den Dienst für die Einheit seines Bistums wirksam leisten.

Die Untergrenze der Größe eines Bistums wird dadurch bestimmt, daß die spezialisierten pastoralen Dienste durch qualifizierte Kräfte und rationelle Ausnutzung der notwendigen Einrichtungen angeboten werden können.

Innerhalb dieser Ober- und Untergrenze läßt sich die Größe der Bistümer nicht einheitlich festlegen, weil die örtlichen Gegebenheiten in der Bundesrepublik — etwa nach Besiedlungsdichte, Katholikenanteil und Verkehrsstruktur — zu unterschiedlich sind.

Die Abgrenzung der Bistümer hat auch geschichtlich gewachsene Bindungen zu berücksichtigen.

Die Wirtschaftskraft eines Bistums ist zwar zu bedenken, aber von nachrangiger Bedeutung gegenüber den pastoralen Gesichtspunkten.

Die derzeitigen Bistumsgrenzen werden den genannten Kriterien häufig nicht mehr gerecht; sie sind daher dringend reformbedürftig. Die Verwirklichung einer sinnvollen Neuordnung der diözesanen Grenzen stößt jedoch zur Zeit auf eine Fülle politischer, rechtlicher, pastoraler und menschlicher Probleme. Insbesondere steht die seit langem geplante Neugliederung des Bundesgebietes noch aus.

Bis zur Neuordnung der Bistumsgrenzen müssen pastoral praktikable Übergangslösungen verwirklicht werden. Kleinere Grenzkorrekturen sollten in jedem Falle dort vorgenommen werden, wo Bistumsgrenzen einen zusammengehörigen Nahbereich durchschneiden. Vor allem in durch Bistumsgrenzen durchschnittenen Städten und Landkreisen sind grenzüberschreitende Pastoralräume mit dem Ziel verstärkter Zusammenarbeit durch entsprechende Vereinbarungen zwischen den betroffenen Bistümern zu schaffen. In zu großen Diözesen kann es sich empfehlen, daß der Bischof einen Teil seiner Jurisdiktionsbefugnisse auf Regionalbischöfe überträgt, die ihren Sitz in dem ihnen zugewiesenen Bistumsteil haben. Dadurch darf die Einheit des Bistums nicht beeinträchtigt werden.

3.1.1 Aufgaben

Das Bistum gewährleistet das Leben und den Dienst der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie. Die Aufgaben des Priester-, Lehr- und Hirtenamtes werden im Bistum in teilkirchlicher Eigenständigkeit und in Bindung an die Gesamtkirche erfüllt.

Zu den sich daraus ergebenden Einzelaufgaben zählen: die zur Durchführung der Pastoral notwendige Gesetzgebung; langfristige Zielplanung, Entwicklung und Koordinierung pastoraler, pädagogischer und sozial-caritativer Dienste; allgemeinverbindliche Anordnungen zur Durchführung der Pastoral- und Bildungspläne, der Haushalts-, Stellen- und Raumpläne; die Bereitstellung der finanziellen Mittel, der Bauten und entsprechenden Einrichtungen zur Verwirklichung der aufgestellten Pläne; die Gewinnung und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter wie auch die ständige Sorge für ihre Spiritualität.

Das Bistum trägt Mitverantwortung für die Erfüllung überdiözesaner und weltkirchlicher Aufgaben. Weiterhin nimmt es die Aufgaben subsidiär wahr, die die Struktureinheiten der mittleren Ebene personal- und sachbedingt überfordern. Das Bistum pflegt die Beziehungen innerhalb der Kirche wie nach außen, z. B. die Kontakte mit der römischen Kurie und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland, mit der Deutschen Bischofskonferenz, regionalen Bischofskonferenzen und anderen Bistümern, mit Ordensgemeinschaften und katholischen Verbänden; mit den anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie mit staatlichen Stellen und allen Institutionen von gesellschaftlicher und politischer Bedeutung (z. B. Parteien, Gewerkschaften, Massenmedien).

3.1.2 Leitung

Der Bischof ist als Nachfolger der Apostel Inhaber jeder ordentlichen, eigenständigen und unmittelbaren Gewalt, die zur Ausübung seines Amtes erforderlich ist, unbeschadet der päpstlichen Autorität gegenüber allen Teilkirchen (vgl. Christus Dominus, 8 a). Er leitet das Bistum im Zusammenwirken mit seinen Mitarbeitern (Weihbischof, Generalvikar, Hauptabteilungsleitern) sowie dem Pastoralrat, dem Priesterrat und anderen zuständigen Gremien des Bistums.

Umfang und Art der Mitwirkung von Mitarbeitern und Gremien ergeben sich aus dem allgemeinen oder teilkirchlichen Recht oder aus ihrem speziellen Auftrag. Bezüglich der diözesanen Räte regelt Näheres die Vorlage der Sachkommission VIII „Beteiligung des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche“.

3.1.3 Verwaltung

Die Bistumsverwaltung wird durch das Generalvikariat wahrgenommen. Da das Generalvikariat nicht nur der Verwaltung, sondern auch der Ausübung des Apostolates dienen soll (vgl. Christus Dominus, 27), übernimmt es ebenso Aufgaben, die sich aus der pastoralen Situation des Bistums ergeben. Seine Gesamtleitung obliegt dem Generalvikar. Das Generalvikariat vollzieht die Kirchengesetze, bereitet Entscheidungen der Leitung vor, führt sie aus und nimmt die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung wahr.

Dem Generalvikariat obliegt die Erarbeitung von Vorlagen für die Bistumsleitung einschließlich der Haushalts- und Stellenpläne sowie der Pastoral-, Struktur- und Raumpläne. Es berät die Struktureinheiten im Bistum, insbesondere in Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten. Es sorgt für eine wirksame Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und führt die Aufsicht über die kirchlichen Institutionen im Bistum.

Das Generalvikariat gliedert sich in Hauptabteilungen. Diesen sind Abteilungen und Referate nachgeordnet. Der von den verantwortlichen Stellen zu erlassende Organisationsplan regelt die Zuständigkeit (vgl. Anlage als mögliches Organisationsplan-Modell), eine Dienstordnung die Arbeitsabläufe.

Zur Koordinierung der Verwaltungsaufgaben finden regelmäßig Sitzungen der Hauptabteilungsleiter unter dem Vorsitz des Generalvikars statt. Dazu können Mitarbeiter des Generalvikariats und sonstige Sachverständige hinzugezogen werden. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

3.2 Deutsche Bischofskonferenz

und andere Gremien und Einrichtungen der Zusammenarbeit zwischen den Bistümern

Die Deutsche Bischofskonferenz ist das Organ der Zusammenarbeit der deutschen Bischöfe, das kraft gesamtkirchlichen Rechts und aus der Vollmacht der Diözesanbischöfe tätig wird. Daneben gibt es andere Gremien und Einrichtungen interdiözesaner Zusammenarbeit.

Gleichartige Fragestellungen im Bereich der Bundesrepublik verlangen gemeinsame Lösungsversuche. Art und Umfang der Zusammenarbeit der

Bistümer in der Deutschen Bischofskonferenz ergeben sich deswegen über den kirchenrechtlich festgelegten Rahmen hinaus aus pastoralen Erfordernissen.

Die Arbeit des einzelnen Bistums erfolgt in Kooperation mit den anderen Bistümern, um das gemeinsame wie auch das Wohl der einzelnen Kirchen zu fördern (vgl. Christus Dominus, 36). Die überdiözesanen Zusammenschlüsse heben die Selbständigkeit der Diözesen nicht auf. Sie sollen vielmehr die Aktivitäten der Bistümer stärken und aufeinander abstimmen.

Es ist im Hinblick auf die föderalistische Struktur der Bundesrepublik und auf unterschiedliche gesellschaftliche Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern zweckmäßig, daß die Bischöfe in diesen Räumen eine besondere Zusammenarbeit pflegen. Hier stellt sich die Frage nach einer Anpassung der Kirchenprovinzen an die Strukturen der Bundesländer.

Außer der notwendigen Zusammenarbeit der Bischöfe ist es unerlässlich, daß ihre Mitarbeiter in den verschiedenen Aufgabenbereichen interdiözesan zusammenarbeiten. Es kann geboten sein, für eine solche Zusammenarbeit ständige Einrichtungen oder Arbeitsgemeinschaften zu schaffen.

Voraussetzung für eine wirksamere pastorale Zusammenarbeit ist die Gründung eines Deutschen Pastoralinstituts (vgl. Arbeitspapier der Sachkommission IX, veröffentlicht in „Synode“ 4-73-21).

3.2.1 Aufgaben

Aufgabe der Bischofskonferenz ist eine gemeinsame Ausübung des bischöflichen Dienstes (vgl. Christus Dominus, 38,1), nicht nur eine gelegentliche Kooperation in wichtigen Fragen oder in bestimmten Einzelfällen. Aufgabe der über- und interdiözesanen Zusammenarbeit der Bistümer ist es, sowohl das gemeinsame wie auch das Wohl der einzelnen Kirchen zu fördern.

Die Bischofskonferenz soll in gegenseitiger Beratung und Koordination der kirchlichen Arbeit die gemeinsamen pastoralen Aufgaben fördern, „besonders durch Formen und Methoden des Apostolates, die auf die gegebenen Zeitumstände in geeigneter Weise abgestimmt sind“ (Christus Dominus, 38,1). Ferner pflegt sie die Verbindung zu anderen Bischofskonferenzen.

Die Möglichkeiten über- und interdiözesaner Zusammenarbeit sind bislang nicht ausgeschöpft. Notwendig sind Informationen, Situationsanalysen, Planungen und koordinierte Durchführung von Aufgaben, die den diözesanen Bereich überschreiten.

Aufgabe der interdiözesanen Zusammenarbeit ist es insbesondere, die Kontakte mit benachbarten Bistümern zur Lösung gemeinsamer Fragen auch über Staatsgrenzen hinweg zu pflegen.

3.2.2 Leitung und Verwaltung

Nach einem Beschluß der Vollversammlung der Synode gehört es nicht zur Aufgabenstellung dieser Rahmenordnung, zur Leitung und Verwaltung der Bischofskonferenz und der über- und interdiözesanen Kooperation Vorschläge zu machen.

**Nr. 244 Bekanntgabe
des Beschlusses der Gemeinsamen Synode
der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland
„Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen
und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer
in der Bundesrepublik Deutschland“**

Der Präsident der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland hat gemäß Art. 14 des Status der Synode in deren amtlichen Mitteilungen vom 31. 7. 1974 die „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht. Sie wird hiermit gemäß dem gleichen Statut bekanntgegeben. Diese Rahmenordnung hat gemäß Beschluß der Synode den Charakter einer nachdrücklichen Empfehlung.

Aachen, den 30. September 1974

† J o h a n n e s
Bischof von Aachen

**Nr. 245 Bischofswort
zur Katastrophenkollekte
am 17. November 1974**

Brüder und Schwestern im Herrn!

In den letzten Monaten haben furchtbare Katastrophen eine Reihe von Ländern in verschiedenen Kontinenten heimgesucht; in dem gequälten B a n g l a D e s h eine Überschwemmung, die zwei Drittel des ganzen Landes unter Wasser setzte. In H o n d u r a s /Mittelamerika eine Flutkatastrophe, verbunden mit einem Orkan, der in D-Zug-Geschwindigkeit über das Land hinraste. Häuser und ganze Dörfer fast total zerstört. Die Ernte vernichtet. Wenigstens zehntausend Menschen getötet. Hunderttausende obdachlos. Bedroht von Seuchen, Hunger und Schlangen. Kein Ende der Kämpfe in Süd - V i e t n a m. Eine Million Menschen noch ohne Obdach von den letzten Kriegseignissen her. Jetzt neue Flüchtlinge aus den Gegenden, die vom Terror bedroht sind. Wie viele Familien fliehen zum vierten und fünften Mal. Schließlich Flüchtlingsnot in Z y p e r n,

wo noch vor wenigen Monaten niemand an Revolution und Krieg gedacht hatte.

Von allüberall erreichen uns Hilferufe, nicht zuletzt seitens der Bischöfe und Missionare.

Soforthilfe leisteten unsere Caritas, unser Malteser-Hilfsdienst, ADVENIAT, MISEREOR und MISSIO. Auch Kirchensteuermittel wurden sofort eingesetzt. Es helfen andere Länder, das Diakonische Werk, das Rote Kreuz. Aber alles zusammengenommen: es kann nicht genug geholfen werden! Allein in Bangla Desh und Honduras sind ganze Volkswirtschaften vernichtet.

Diese unheimliche Katastrophensituation — und hier sind längst nicht alle Katastrophen aufgezählt, die es zur Stunde auf der Erde gibt oder die in ihren Folgen noch nicht behoben sind — zwingt uns Bischöfe, uns noch einmal an die Gläubigen um eine Sonderhilfe in dieser Katastrophensituation zu bitten. Wir haben in Salzburg beschlossen, am Sonntag, dem 17. November d. J. in allen unseren Bistümern zu einer solchen Kollekte aufzurufen.

Wir bitten die Gläubigen, die Spende g r o ß h e r z i g zu bemessen.

Wenn jemand meint, er sei überfordert, dann ver-setze er sich nach Honduras, wo Menschen zwei und drei Wochen lang von Baumkronen und Hausdächern aus nach Hubschraubern Ausschau hielten, die sie retten sollten; und die Hubschrauber kamen nicht oft genug und nicht zahlreich genug, weil es an Benzin fehlte. Und keiner war da, der für Benzin in ausreichender Menge bezahlt hätte.

Nach unserer Zusammenkunft in Salzburg ist in Honduras schon wieder eine neue Flutkatastrophe eingetreten und hat zum Teil die Notunterkünfte weggeschwemmt, in denen die Menschen geborgen wurden, die der ersten Flutkatastrophe entkommen waren.

Brüder und Schwestern! Der HERR segne euren guten Willen. ER öffne euer Herz und eure Hand.

Aachen, den 12. Oktober 1974

Für das Bistum Aachen
† J o h a n n e s
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 246 Katastrophenkollekte am 17. November 1974

Aachen, 22. Oktober 1974

Die Bischöfe der Bundesrepublik Deutschland haben auf ihrer Herbstvollversammlung auf den dringenden Wunsch des Katastrophenrates der katholischen Hilfsorganisationen hin beschlossen, am Sonntag, dem 17. November 1974, eine erneute Kollekte zur Katastrophenhilfe durchzuführen.

Das kurze Hirtenwort der deutschen Bischöfe zu dieser Kollekte ist am Sonntag, dem 10. November 1974, in allen hl. Messen — auch in den vorverlegten Sonntagsmessen — zu verlesen.

Die am 17. November 1974 einkommende Kollekte ist auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse einzusenden.

Nr. 247 Bischofsgedenktag

Aachen, 21. Okt. 1974

Am 18. November d. J. ist der z w a n z i g s t e J a h r e s t a g der Bischofsweihe unseres Bischofs Johannes. Dieser Gedenktag soll ein Gebets-tag aller Diözesanen für unseren Bischof sein.

Wir bitten die Seelsorger, alle Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Segen auf das Wirken unseres Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel am Sonntag, dem 10. November, und eine entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes am 17. November werden die Gläubigen diese Dankespflicht gern erfüllen lassen.

Dem Anliegen dieses Gebetstages für den Bischof

ist es angemessen, daß am Sonntag, dem 17. November, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen) der Diözese der Jahrestag in den Fürbitten erwähnt wird.

Zur äußeren Feier des Gedenktages zelebriert unser Herr Bischof im Hohen Dom zu Aachen am Sonntag, dem 17. November, um 10 Uhr ein Pontifikalamt. — Wir bitten die Seelsorger der Stadt Aachen, am Sonntag, dem 10. November, die Gläubigen auf diesen Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Nr. 248 Vorbereitung der ADVENIAT-Kollekte 1974

Aachen, 14. Oktober 1974

Wir bitten alle Seelsorger, den Aufruf der deutschen Bischöfe am zweiten Adventssonntag zu verlesen und außerdem eine persönliche Einladung zur ADVENIAT-Kollekte an die Gemeinde zu richten. Die übrigen Bekanntmachungen sollen entsprechend am ersten und am vierten Adventssonntag sowie am ersten Weihnachtstag verlesen werden.

Alle Seelsorger mögen die Richtlinien der ADVENIAT-Geschäftsstelle zur Durchführung der diesjährigen Weihnatskollekte beachten und nach Kräften dazu beitragen, daß auch im nächsten Jahr der Kirche in Lateinamerika eine wirksame Hilfe zuteil wird.

Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Adventssonntag 1974

„Wort Gottes — hören und handeln“. Mit diesem Aufruf laden uns die ADVENIAT-Plakate und -Zeitungen wieder zur Weihnatskollekte für die Kirche in Lateinamerika ein. Durch unser Opfer am vergangenen Weihnachtsfest hat ADVENIAT in diesem Jahr in mehr als 3800 Fällen tatkräftige Hilfe leisten können. Darüber berichten in Wort und Bild die in unserer Kirche ausliegenden ADVENIAT-Zeitungen.

Bitte geben Sie diese Informationsschrift, nachdem Sie diese gelesen haben, auch an Bekannte oder Nachbarn weiter. Auf diese Weise können auch andere Menschen hierzulande erfahren, wie sich die Christen in jenem Kontinent bemühen, die Frohe Botschaft Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen und aus ihr zu leben. Durch ADVENIAT können wir dazu einen wertvollen Beitrag leisten.

Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am vierten Adventssonntag 1974

Heute werden in allen Gottesdiensten die Opfer-tüten für die diesjährige ADVENIAT-Kollekte am ersten Weihnachtstag verteilt. Sie sind eine Einladung, auch in diesem Jahr wieder den zehnten Teil unserer Weihnachtsausgaben als ein spürbares Opfer zu geben. Überlegen Sie bitte im Kreis ihrer Familie, was Sie für dieses wichtige Anliegen geben können und bringen Sie Ihr Opfer am Weihnachtstag mit in den Gottesdienst. Gemessen an der Not der Menschen und der Kirche in diesem Kontinent, erscheinen wir alle wohlhabend. ADVENIAT ist eine Einladung zum

brüderlichen Teilen, zu dem wir als Christen in besonderer Weise verpflichtet sind.

Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Weihnachtstag 1974

Heute bittet die Kirche in Lateinamerika durch die Aktion ADVENIAT um unser Weihnatsopfer. Durch die ADVENIAT-Zeitung und das Rechenschaftsplakat haben wir erfahren, wie unser Opfer verwendet wurde. Wir wissen, daß es Bischöfen und Priestern, Ordensleuten und Laien den Dienst für die Menschen ermöglicht. ADVENIAT ist für sie eine wirkliche Ermutigung dazu, Gottes Wort allen zu verkünden und aus dem Glauben diese Welt zu gestalten. Dabei sind wir zum Mittun eingeladen. Wir wollen aus Liebe zum menschgewordenen Gottessohn durch ein großmütiges Opfer unsere Verbundenheit mit den Brüdern und Schwestern in Lateinamerika bekunden.

Auch in den nächsten Tagen können noch Spenden für ADVENIAT während der Gottesdienste oder im Pfarrhaus abgegeben werden. Schon jetzt sagen wir allen für ihr ADVENIAT-Opfer '74 herzlichen Dank.

Nr. 249 Quatember

Aachen, 22. Oktober 1974

Das Quatembergedenken soll vor allem der Vorbereitung des Heiligen Jahres und damit der geistlichen Erneuerung dienen. Dieses Ziel wird um so eher erreichbar sein, wenn sich alle Seelsorger die Quatemberfeier zu einem gemeinsamen und einheitlichen Anliegen machen. Sicher werden bei einer weitgestreuten konzentrierten Aktion viele Gläubige aufmerksam und zur Teilnahme angeregt werden können. Es muß deshalb auf diese Feiern rechtzeitig und wiederholt aufmerksam gemacht werden.

Folgendes Thema wird vorgeschlagen für Donnerstag, 5. Dezember 1974: „Brauchen wir eine Kirche?“ Die Lesungen der Tagesmesse sprechen von der festen Stadt, in der Gott Heil schafft (Jes), und dem klugen Mann, der sein Haus auf festen Fels baut (Mt). Von hier aus läßt sich das Thema aufrollen, was eine Kirche und ihre gemeinschaftliche Bindung in einer pluralen und meinungsverwirrten Welt bedeuten kann.

Nr. 250 Kalender für die Feier der täglichen hl. Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1975

Aachen, 23. Oktober 1974

Im Einhard-Verlag, Aachen, erscheint Ende November d. J. der „Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1975“, der Küstern, Organisten, Vorbetern u. a. gute Dienste leistet. Der Kalender enthält wie im Vorjahr die Angabe der für jeden Tag zutreffenden Schriftlesungen, so daß die Lektoren die Lesungen zeitig vorbereiten können. Der Preis beträgt 3,— DM.

Um eine rechtzeitige Auslieferung zu gewährleisten, bittet der Einhard-Verlag GmbH, 51 Aachen, Postfach 1426, um baldige Bestellung. Bestellkarten und ein Aushang für die Kirchentüre liegen dieser Ausgabe des KA bei.

**Nr. 251 Hochfest der ohne Erbsünde
empfangenen Jungfrau und
Gottesmutter Maria**

Aachen, 22. Oktober 1974

Da in diesem Jahr der zweite Adventssonntag auf den 8. Dezember trifft, ist nach den liturgischen Normen das Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria an dem vorausgehenden Samstag, dem 7. Dezember, zu feiern.

Für die auf den Abend dieses Samstages vorverlegte Messe des 2. Adventssonntages ist in unserem Bistum das Formular des Marienfestes zu verwenden.

Nr. 252 Fürbitten für die Synode in Würzburg

Aachen, 24. Oktober 1974

Vom 20. bis 24. November 1974 tritt in Würzburg die Vollversammlung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik zu ihrer sechsten Sitzung zusammen.

Wir bitten alle Seelsorger, am vorhergehenden Sonntag, dem 17. November, die Gläubigen auf die Synode hinzuweisen.

Wir bitten ferner, an den Sitzungstagen selbst die Fürbitten unter das Thema „Synode“ zu stellen.

Für die Fürbitten kann folgender Text verwendet werden:

Fürbitten

Pr.: Herr Jesus Christus, du bist der Herr deiner Kirche. Du hast uns deinen Geist verheißen, damit wir dein Wort und deine Botschaft in der Situation unserer Zeit verkünden. Wir bitten dich um deinen Beistand für die in Würzburg versammelten Synodalen:

V.: Für die Religionslehrer in allen Schulen: Hilf ihnen, von deinem Wort erfüllt, wahr, glaubhaft und verständig von dir zu sprechen.

A.: Wir bitten dich, erhöhe uns.

V.: Für alle Ordensleute: Laß sie zu jenem Zeichen des Glaubens werden, das alle Menschen daran hindert, sich in dieser Welt zu etablieren. —

Für alle Christen: Wecke in ihnen den Mut, Wege zueinander zu finden, auf denen Wahrheit und Liebe in gleicher Weise gewahrt bleiben. —

Für alle Missionare: Erschließe ihnen den Sinn ihres Dienstes für die jungen Kirchen und öffne alle Christen zur Solidarität mit ihnen. —

Für alle, die im Dienst an der Arbeitswelt stehen: Gib ihnen die Kraft, sich für mehr Gerechtigkeit und Humanität in der Arbeitswelt einzusetzen. —

Für alle Christen in den Gemeinden: Wecke in ihnen das Bewußtsein ihrer Mitverantwortung für die Eingliederung ihrer Kinder in die Kirche durch Taufe, Buße und Firmung. —

Pr.: Gott unser Vater, schenke allen, für die wir dich hier bitten, sowie uns selbst, deinen Heiligen Geist, den Geist der Verantwortung, des Mutes und der Treue zu deinem Wort. Darum bitten wir dich durch Christus unseren Herrn.

A.: Amen.

**Nr. 253 Caritas-Haus-
und -Straßensammlung**

Aachen, 25. Oktober 1974

In der Zeit vom 16. November bis 9. Dezember 1974 findet die Caritas-Haus- und -Straßensammlung zum Advent '74 statt. Sie dient der Erfüllung karitativer Aufgaben in Gemeinde und Caritasverband. Werbematerial kann beim Diözesan-Caritas-Verband bestellt werden.

**Nr. 254 Verhütung
von Frostschäden**

Aachen, 31. Oktober 1974

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern Abfaßhähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Wasserleitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßen Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Frostgefahr dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt wird und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfachen Handhabungen können kostspielige Frostschäden vermieden werden.

**Nr. 255 Streupflicht
bei Schnee und Glatteis**

Aachen, 31. Oktober 1974

Die bevorstehende kalte Jahreszeit veranlaßt uns, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — gegebenenfalls mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen, damit unangenehme Prozesse auf Schadenersatz oder auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) vermieden werden.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 256 Jahrestagung des Vereins für christliche Kunst

Der Verein für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen hält am Mittwoch, dem 6. November 1974, seine Jahresversammlung in Düren.

Beginn um 10.00 Uhr im Leopold-Hoesch-Museum.

Tagesordnung:

Mitgliederversammlung

1. Vortrag Msgr. Dr. E. Stephany: „Das Bild im Kirchenraum“;
2. Vortrag Dombaumeister Prof. Dr. Weyres: „Das Kölner Chorgestühl“ (mit Lichtbildern).

Fahrt nach Wenau mit Omnibussen, dort Gelegenheit zum Mittagessen in der Klosterschenke Wenau, trockenes Gedeck 10,— DM.

Am Nachmittag Besichtigung der ehemaligen Prämonstratenserinnen-Klosterkirche Wenau.

Um 17.00 Uhr Rückfahrt mit Omnibussen zum Bahnhof Düren.

Anmeldungen an die Geschäftsstelle 5 Köln 1, Gereonstraße 2—4 unbedingt erforderlich.

Nr. 257 Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins Köln

Aachen, 23. Oktober 1974

Der St.-Engelbertus-Verein zu Köln, Marzellenstr. 32, teilt mit: Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 13. November 1974, 15.00 Uhr im Karl-Josef-Haus, 5 Köln 1, Bahnhofsvorplatz 2, 1. Etage, Speisesaal.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten
3. Neufestsetzung der Zusatzrente
4. Verschiedenes

Persönliche Einladungen ergehen nicht. Alle aktiven und emeritierten Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Nr. 258 Österreichische Pastoraltagung

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt zu seiner nächsten Österreichischen Pastoraltagung ein. Thema: Zeichen des Heiles.

Referate: Dr. Gregor Siefer (Hamburg), „Heilsbedürfnis und Zeichenerfahrung heutiger Menschen“; Prof. Dr. Jakob Kremer (Wien), „Heilet die Kranken... und treibt die Dämonen aus“ (Mt 10,8). Zur Bedeutung von Jesu Auftrag für die heutige Pastoral; Prof. Dr. Ludwig Bertsch (Frankfurt/M.), „Leitideen künftiger Sakramentenpastoral“; Carl Zuckmayer (angefragt), „Was fehlt

dem Menschen zu seinem Heil?“, Prof. Dr. Johannes Emminghaus (Wien), „Zur Theologie und Spiritualität der Sakramente“; Prof. Dr. Joachim Scharfenberg (Kiel), „Symbole des Heiles“, Psychologische Voraussetzungen für ein Symbolverständnis; Prof. Dr. Balthasar Fischer (Trier), „Nichtsakramentale Zeichen“.

In zehn Arbeitskreisen, die sich durch alle drei Tage durchziehen, sollen konkrete Ergebnisse für die Pastoral erarbeitet werden.

Zeit: Donnerstag, 2. Januar 1975, 9 Uhr, bis Samstag, 4. Januar 1975, 13 Uhr. Ort: KonzilsGEDächtniskirche und Bildungshaus Wien-Lainz, Wien 13, Lainzerstraße 138.

Genauere Informationen über die Veranstaltung sind dem gedruckten Programm zu entnehmen, das ungefähr Anfang November vorliegen wird. Interessenten aus anderen Ländern wenden sich an das Österreichische Pastoralinstitut (A-1010 Wien, Stephansplatz 3/III, Telefon: 02 22/52-47-05 und 52-49-26), wohin auch die Anmeldungen zu schicken sind.

Nr. 259 Priesterexerzitien

Priesterexerzitien in Lisieux 1975 in deutscher Sprache

30. Juli — 6. August, 5-tägig mit Besichtigungstag für die denkwürdigen Stätten in der Heimat der heiligen Theresia vom Kinde Jesus. — Gesamttermin mit Gemeinschaftsfahrt (Paris, Le Bec Hellouin, Deauville) 28. Juli — 8. August.

Priester- (und Laien-) Exerzitien in Paray-le-Monial 1975 in deutscher Sprache.

31. August — 7. September, 5-tägig mit Besichtigungstag für Paray, Verosvres, Corcheval. — Gesamttermin mit Gemeinschaftsfahrt (Strasbourg, Colmar, Autun, Ars, Annecy, Genf, Fribourg) 29. August — 10. September.

Alle Mitbrüder, die an den Exerzitien in Lisieux oder in Paray-le-Monial interessiert sind, werden gebeten, sich bis 1. Februar 1975 mit dem Exerzitienleiter in Verbindung zu setzen (P. Maximilian Breig SJ, 89 Augsburg, Sterngasse 3). Er wird alle weiteren Auskünfte geben.

Nr. 260 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974

Unser Bischof Johannes hat

am 25. September 1974 Pfarrvikar Heinrich W i e l a n d in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt zum Pfarrer in Kempen St. Cyriakus (Otl. Hüls), Dekanat Kempen-Tönisvorst, ernannt;

am 1. Oktober 1974 Kaplan P. Adrianus v a n G o r p SVD in Nettetal St. Anna (Otl. Schaag) zum Pfarrverweser daselbst, Dekanat Nettetal-Grefrath, ernannt und den Titel Pfarrer verliehen;

am 1. Oktober 1974 P. Edwin Gordijn OFM in Aachen von den Aufgaben des Hausgeistlichen im Mutterhaus der Christenserinnen entpflichtet;

am 1. Oktober 1974 Rektor P. Cornelis v a n L e u v e n SMM zum Hausgeistlichen im Mutterhaus der Christenserinnen in Stolberg (Otl. Venwegen), Pfarre St. Brigida, Dekanat Aachen-Kornelimünster, bestellt;

am 1. Oktober 1974 Kaplan Hans L a n d e n in Bonn, Collegium Leoninum, zum Pfarrer in Willich St. Mariä Empfängnis (Otl. Neersen), Dekanat Willich, ernannt;

am 1. Oktober 1974 P. Paul Tryba SVD zum Hausgeistlichen im Altersheim des Landkreises Aachen in Eschweiler (Otl. Röthgen), Pfarre St. Marien, Dekanat Eschweiler, bestellt;

am 8. Oktober 1974 Kaplan Christoph H e n k e l in Abenden St. Martinus den Titel Pfarrer verliehen.

Nr. 261 Personalchronik

Ernennung eines Monsignore

S. Heiligkeit Papst Paul VI. hat am 17. Juli 1974 Hermann S c h w e d t, S. Congregatio pro Doctrina Fidei in Rom, zum Päpstl. Kaplan (Monsignore) ernannt.

Ernennung von Päpstl. Ehrenprälaten

S. Heiligkeit Papst Paul VI. hat am 8. Oktober 1974 Direktor Msgr. Philipp B o o n e n, Wirkl. Geistl. Rat, Msgr. Dr. theol. Hermann K l a u s e r, Wirkl. Geistl. Rat, und Domvikar Msgr. Erich S t r i c k, zu Päpstl. Ehrenprälaten ernannt.

Ernennung eines residierenden Domkapitulars

Unser Bischof Johannes hat am 23. Oktober 1974 Msgr. Dr. jur. can. Johannes M ü l l e j a n s, Wirkl. Geistl. Rat, zum sechsten residierenden Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen ernannt.

Priesterweihe

Mit Zustimmung unseres Bischofs Johannes spendete Julius Kardinal Döpfner am 10. Oktober 1974 dem Diakon unseres Bistums, Hermann Josef R e u d e n b a c h, geboren am 7. Januar 1950 in Aachen, in der Jesuitenkirche Sant' Ignazio in Rom die hl. Priesterweihe.

Nr. 262 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes hat am 21. September 1974 in der Kapelle des Bischöflichen Priesterseminars 10 Herren unter die Kandidaten des Diakonats und Presbyterats aufgenommen.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 30. September bis 10. Oktober 1974 hielt er im Dekanat Krefeld-Ost die kanonische Visitation und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 30. September in der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Linn) 49, am 1. Oktober in St. Margareta (Otl. Linn) 44, am 2. Oktober in St. Paul (Otl. Uerdingen) 48, am 3. Oktober in St. Andreas (Otl. Gellep-Stratum) 57, am 7. Oktober in St. Heinrich (Otl. Uerdingen) 44, am 8. Oktober in St. Peter (Otl. Uerdingen) 74, am 9. Oktober in St. Matthias (Otl. Hohenbudberg) 5 (davon 2 Erwachsenen), insgesamt 321 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz mit den Priestern des Dekanats fand am 10. Oktober 1974 im Pfarrheim St. Peter (Otl. Uerdingen) statt.

Am 5. Oktober 1974 beauftragte er in der Seminarkapelle 10 Herren mit dem Lektorat und Akolythat.

Am 10. Oktober 1974 spendete er in der Kapelle des Papst-Johannes-Hauses 11 Erwachsenen, am 11.

Oktober in Krefeld St. Michael (Otl. Lindenthal) 109, am 15. Oktober in Hellenthal (Otl. Losheim) 25, am gleichen Tag in Hellenthal St. Hubert (Otl. Udenbreth) 78, insgesamt 223 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Vitus Chang-Tso-Huan, Titularbischof von Cyanae, am 29. September 1974 in Korschenbroich St. Marien (Otl. Pesch) 68 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 22

Aachen, 15. November 1974

44. Jahrgang

Inhalt:		
	Seite	Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates		
Nr. 263 Studientagung für Familiengottesdienst .	173	
Nr. 264 Straßenanlieger- und Erschließungsbeiträge	173	
Nr. 265 Anschluß an die öffentlichen Entwässerungsanlagen	174	
Nr. 266 Jahresabschluß 1974 des Bonifatiuswerkes der Kinder	174	
Nr. 267 Lohnsteuernkarte 1975 und Steuerermäßigung für Geistliche	174	
Kirchliche Mitteilungen		
Nr. 268	Dechantenkonferenz 1975 — Vorankündigung	175
Nr. 269	Begegnungstage für Priester und Theologiestudenten	175
Nr. 270	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974	175
Nr. 271	Personalchronik	175
Nr. 272	Vermischte kirchliche Nachrichten . . .	176

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 263 Studientagung für Familiengottesdienst

Aachen, 24. Oktober 1974

Die vielfältigen Möglichkeiten der Gestaltung von Familiengottesdiensten sollen in einer Tagung aufgezeigt und besprochen werden, die vom Referat für Kirchenmusik vom 2. bis 4. Januar 1975 im St. Gregoriushaus in Aachen durchgeführt wird.

Folgende Problemkreise sind einbezogen: Liturgie (Prof. Dr. Ralph Sauer, Vechta), Musik (Dozent Günter Berger, Delmenhorst), Spiel im Gottesdienst (Frau Ilse Bierwisch, Aachen), Praxis-Berichte (Pfarrer Bernhard Gombert, Düren u. a.).

Die Tagung schließt mit einem von den Teilnehmern erarbeiteten Gottesdienst am 4. Januar um 11.30 Uhr in der Kapelle des Gregoriushauses.

Interessenten (Priester, Kirchenmusiker, Pädagogen, Mitglieder von Liturgiekreisen) mögen sich bis zum 2. Dezember 1974 beim Sekretariat des Gregoriushauses (51 Aachen, Weyhestr. 16, Telefon 02 41/2 26 48) anmelden. Die Teilnehmergebühr beträgt DM 10,—. Unterkunft und Verpflegung im Hause möglich.

Nr. 264 Straßenanlieger- und Erschließungsbeiträge

Aachen, 21. Oktober 1974

Die von den Kommunalverwaltungen den Grundstückseigentümern zugesandten Veranlagungsbeschei-

de zu Erschließungs- und Straßenanliegerkosten werden nach Ablauf eines Monats vom Zeitpunkt der Zustellung ab unanfechtbar, wie sich aus der Rechtsmittelbelehrung ergibt. Die angeforderten Beiträge müssen bezahlt werden, auch dann, wenn die Grundlage der Berechnung falsch oder die Berechnung selbst fehlerhaft sein sollte.

In letzter Zeit haben wir wiederholt zu spät von derartigen Bescheiden an die Kirchengemeinden Kenntnis erhalten. Wir bitten daher, in Zukunft wie folgt zu verfahren:

Bevor die Rechtsmittelfrist abläuft, d. h. innerhalb der ersten vier Wochen, ist unverzüglich gegen den Veranlagungsbescheid vorsorglich Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch kann zunächst ohne Begründung erfolgen. Gleichzeitig ist die Aussetzung der Vollziehung des Beitragsbescheides zu beantragen.

Der Veranlagungsbescheid und eine Durchschrift des Widerspruches sind uns umgehend für eine Überprüfung und Stellungnahme zuzuleiten. Es erleichtert uns die Prüfung des Sachverhaltes, wenn der Kirchenvorstand uns mitteilt, ob die im Veranlagungsbescheid genannten Maße und Grundstücksgrößen stimmen, in welcher Weise das Grundstück genutzt wird, wem die Grundstücksnutzung überlassen ist oder ob in Zukunft eine andere Nutzung geplant ist. Außerdem benötigen wir von dem betroffenen Grundstück einen Lageplan, in dem die der Beitragszahlung unterliegenden Flächen dargestellt sind.

Nr. 265 **Anschluß an die öffentlichen Entwässerungsanlagen**

Aachen, 21. Oktober 1974

Anlieger einer öffentlichen Straße sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einzuleiten, sobald diese ausgeführt sind.

Dazu müssen in den meisten Fällen neue Entwässerungsleitungen auf dem eigenen Grundstück gebaut und als private Leitungen an die öffentlichen Leitungen angeschlossen werden. Diese Maßnahmen können von erheblichem Umfang und entsprechender Kostenhöhe sein.

Wir haben in der Vergangenheit häufig die Erfahrung gemacht, daß die mit der Ausführung der öffentlichen Entwässerungsanlage beauftragten Firmen sich anboten, die Anschlußleitungen der pfarreigenen Gebäude im Zusammenhang mit dem Straßenkanal auszuführen. Den Auftrag für die Ausführung erhielten diese Firmen vom Kirchenvorstand oft ohne ordnungsgemäßes Angebot, ohne nähere Prüfung und ohne kirchenaufsichtliche Genehmigung.

Daher weisen wir nachdrücklich darauf hin, daß die Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen auf eigenem Grundstück ordnungsgemäß ausgeschrieben und mindestens von drei Firmen angeboten werden müssen. Die Angebote, evtl. auch Projektzeichnungen, sind in jedem Falle dem Generalvikariat zur bautechnischen und finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

Sofern dies nicht oder verspätet geschieht, können der Kirchengemeinde für die Finanzierung dieser Maßnahmen in Zukunft keine Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln zur Verfügung gestellt werden.

Nr. 266 **Jahresabschluß 1974 des Bonifatiuswerkes der Kinder**

Am 31. Dezember 1974 schließt das Bonifatiuswerk der Kinder das laufende Rechnungsjahr ab. Die leitenden Seelsorger werden gebeten, dafür zu sorgen, daß alle noch nicht abgeführten Spendengaben- Mitgliedsbeiträge, etc. — bis zum 25. Dezember 1974 direkt auf die Konten der Zentrale des Bonifatiuswerkes der Kinder, Paderborn, überwiesen werden.

Sparkasse Paderborn 133 (BLZ 472 501 01)
Darlehnskasse Paderborn 5 000 (BLZ 472 603 07)
PschK Hannover 480 62-300 (BLZ 250 100—30)

Geben Sie bitte auf dem Überweisungsabschnitt auch die *Diözese* an und vergessen Sie nicht, den *Ab-sender* deutlich zu vermerken.

In vielen Gemeinden hat die Gebiets- und Schulreform manche Gebets- und Opfergemeinschaft des Bonifatiuswerkes der Kinder empfindlich gestört. Das Beispiel des monatlichen Opfergangs im Kindergottesdienst in dem Anliegen der Diaspora-Kinderseelsorge und die katechetische Nutzung der „Diaspora-Sternsinger“ zeitigte vielerorts neue Erfolge. Demgegenüber stehen Resignation und Totalabmeldungen.

Es geht hier vor allem um die Erfüllung der dringenden Anliegen der Kinderseelsorge in der DDR. Daß der unumgängliche Jahresabschluß — der auch in

der Pfarrei ansteht — damit verbunden ist, versteht sich von selbst.

Alle Seelsorger werden daher gebeten, mitzuwirken, den Diasporahilfswillen bei den Kindern zu wecken und zu fördern. Angesichts dieses wichtigen Anliegens dürfte keine Gemeinde und kein Seelsorger die Mitverantwortung von sich weisen.

Nr. 267 **Lohnsteuerkarte 1975 und Steuerermäßigung für Geistliche**

Aachen, 23. Oktober 1974

Die Lohnsteuerkarten 1975 werden jetzt zugestellt, und wir bitten alle Geistlichen, die keinen Ermäßigungsantrag beim Finanzamt stellen, sie uns ohne Merkheft und ohne Begleitschreiben, aber rechts oben mit der Personalnummer versehen, unverzüglich einzusenden.

Nach den steuerlichen Vorschriften sind wir leider gezwungen, einen erhöhten Steuerabzug vorzunehmen, wenn uns die Lohnsteuerkarte 1975 bis zum 10. Januar 1975 nicht vorliegt. Sollte die Steuerkarte sich zur Eintragung eines Freibetrages beim Finanzamt befinden, so bitten wir, uns dies mitzuteilen.

Die für 1974 eingetragenen Freibeträge können laut ausdrücklicher Anordnung für 1975 nicht weitergeführt werden.

Ein etwaiger Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 1975 muß bis zum 30. 11. 1975 beim Finanzamt eingehen. Ein Antrag auf Berücksichtigung von erhöhten Werbungskosten und Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastung ist aber zwecklos, wenn die Gesamtsumme dieser drei Aufwendungen den Betrag von 1800,— DM nicht überschreitet. Bleibt die Gesamtsumme darunter, können die Aufwendungen nur bei der Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich geltend gemacht werden. Das gilt also auch für den Haushälterinnen- und Haushaltshilfen-Freibetrag von 1200,— DM oder 600,— DM, wenn bis zum 31. 12. 1974 das 60. Lebensjahr vollendet ist.

Auf keinen Fall werden die sogenannten Vorsorge-Aufwendungen auf der Steuerkarte eingetragen. Dieser neue Begriff umfaßt Aufwendungen für Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- und Todesfall-Versicherungen sowie zu Bausparkassen.

Wohl werden dagegen auf der Steuerkarte eingetragen

- a) der Altersfreibetrag von 720,— DM wenn der Geistliche vor dem 2. Januar 1911 geboren ist;
- b) Pauschbeträge für Körperbehinderte.

Vorstehende Einträge werden aber in der Regel schon von der Gemeindebehörde vorgenommen worden sein.

Im übrigen verweisen wir auf das grüne Merkheft, das jeder Steuerkarte 1975 beiliegt.

Wir bitten dringend bei allen Zuschriften in Gehaltsfragen oder beim Anfordern von Steuerkarten die Personal-Nummer anzugeben; sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung vermerkt. Dies gilt nicht für Ruhestandsgeistliche.

**Nr. 268 Dechantenkonferenz 1975 —
Vorankündigung**

Aachen, 25. Oktober 1974

Die nächste diözesane Dechantenkonferenz des Bistums Aachen findet statt am 3. März 1975 von 9.30 bis 19.00 Uhr in Aachen „Haus Eich“.

Zum Thema „Wege zur Zusammenarbeit im Dekanat“ sollen Erfahrungen ausgetauscht und praktische Möglichkeiten überlegt werden; dabei geht

es um die Zusammenarbeit innerhalb des Dekanates sowie um das Zusammenwirken mit Region und Bistum.

Ich bitte die Herren Dechanten, sich jetzt schon diesen Termin vorzumerken. Einladung und Tagesordnung ergehen noch rechtzeitig.

Zur Vorbereitung dieser Konferenz bitte ich die Dechanten, mit Mitarbeitern und mit dem Dekanatsrat, sowie in regionalen Dechantenkonferenzen, bereits jetzt Erfahrungen und Vorschläge zu sammeln.

Kirchliche Mitteilungen

**Nr. 269 Begegnungstage für
Priester und Theologiestudenten**

Die Priestergemeinschaft der Fokolare lädt Priester und Theologiestudenten zu einem Treffen mit dem Thema: „Einübung in die Einheit“ ein. Es findet statt vom 27. Dezember 1974 (10 Uhr) bis 30. Dezember 1974 (nach dem Mittagessen) in Ottmaring bei Augsburg. Die Tagungskosten betragen 55,— DM.

Anmeldung wird erbeten bis 10. Dezember 1974 an Pfarrer Josef Gleich, 8904 Ottmaring/FDB 1; F. 08 21/60 21 83.

**Nr. 270 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1974**

Nr. 271 Personalchronik

Unser Bischof Johannes hat

am 14. Oktober 1974 Pfarrer Heinz Pütz in Aachen St. Foillan zum Pfarrer in Wassenberg St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Wassenberg, ernannt;

am 17. Oktober 1974 Pfarrer Paul Heinrichs in Helenthal St. Brigida (Otl. Blumenthal) zum Pfarrer in Düren St. Bonifatius, Dekanat Düren-Ost, ernannt;

am 18. Oktober 1974 Vikar Paul Wulf in Würselen St. Peter und Paul (Otl. Bardenberg) zum Pfarrer in Alsdorf St. Mariä Empfängnis (Otl. Mariadorf), Dekanat Alsdorf, ernannt;

am 22. Oktober 1974 Pfarrer Ludwig Heinen nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Roetgen St. Hubert mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 in den Ruhestand versetzt;

am 25. Oktober 1974 Pfarrer P. Konrad Dederichs SVD in Geilenkirchen St. Gertrud (Otl. Kraudorf) zum Pfarrverweser daselbst, Dekanat Geilenkirchen, ernannt;

am 25. Oktober 1974 Pfarrer Johannes Holzappel den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in Aldenhoven St. Johann B. (Otl. Siersdorf), Dekanat Aldenhoven, erteilt;

am 25. Oktober 1974 Dechant Wilhelm Maqua in Aldenhoven (Otl. Niedermerz) zusätzlich zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Aldenhoven St. Johann B. (Otl. Siersdorf), Dekanat Aldenhoven, ernannt;

am 25. Oktober 1974 Ehrendechant Pfarrer Franz Münstermann in Heinsberg (Otl. Randerath) von den zusätzlichen Aufgaben des Pfarrverwesers in Geilenkirchen St. Gertrud (Otl. Kraudorf) befreit;

am 28. Oktober 1974 Pfarrer Leonard Montué nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Meerbusch St. Franziskus (Otl. Strümp) mit Wirkung vom 31. Oktober 1974 krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt;

am 4. November 1974 Pfarrer Johannes Steegmann nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Krefeld St. Johann B. mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig zum Subsidiar in Aachen Heilig Geist, Dekanat Aachen-West, ernannt.

Unser Bischof Johannes konsekrierte am 3. November 1974 den Altar der Pfarrkirche St. Jakob in Aachen zu Ehren der heiligen Jakobus und Hubertus.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 30. September bis 5. November 1974 hielt er im Dekanat Herzogenrath die kanonische Visitation und spendete die heilige Firmung am 30. September in Herzogenrath St. Mariä Himmelfahrt 98; am 1. Oktober in St. Antonius (Ortsteil Niederbardenberg) 55; am 2. Oktober in Herz-Jesu (Ortsteil Thiergarten) 102; am 7. Oktober in Herzogenrath St. Gertrud 80; am 8. Oktober in St. Josef (Ortsteil Straß) 130; am 9. Oktober in St. Willibrord (Ortsteil Merkstein) 60; am 10. Oktober in St. Benno (Ortsteil Hofstadt) 25; am 13. Oktober in St. Johann (Ortsteil Merkstein) 60, davon einem Erwachsenen; am 15. Oktober in St. Thekla (Ortsteil Merkstein) 121; am 17. Oktober in St. Barbara (Ortsteil Pannesheide) 82; am 21. Oktober in St. Mariä Verkündigung (Ortsteil Bank) 119; am 28. Oktober in St. Mariä Heimsuchung (Ortsteil Kämpchen) 76; am

29. Oktober in St. Matthias (Ortsteil Berensberg) 46; am 30. Oktober in St. Katharina (Ortsteil Kohlscheid) 201; insgesamt 1255 Firmlingen. Das abschließende Gespräch des Weihbischofs mit den Priestern des Dekanates fand am 5. November 1974 im Albert-Steiner-Haus zu Herzogenrath statt.

Am 11. Oktober 1974 spendete der Weihbischof die heilige Firmung in der Pfarrkirche St. Paul, Dekanat Aachen-Mitte, 32 Firmlingen.

Am 27. Oktober 1974 erteilte er in der Pfarrkirche St. Fronleichnam, Dekanat Aachen-Ost, 10 Alumnus unseres Priesterseminars die heilige Diakonatsweihe.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das heilige Sakrament der Firmung am 26. Oktober 1974 in Aachen St. Donatus (Otl. Brand) 82, am 2. November 1974 in Aachen Erlöserkirche (Otl. Brand) 79, insgesamt 161 Firmlingen.

In die Ewigkeit abberufen:

am 2. November 1974 Ehrendechant Hubert Reiners, geboren am 8. Februar 1902 in Uetterath, geweiht am 6. August 1928 in Köln, Pfarrer i. R. von St. Georg in Hottorf.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 23

Aachen, 2. Dezember 1974

44. Jahrgang

Inhalt:			
	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 280	Zahlung der Vergütung für Januar 1975 183
Nr. 273	Schreiben der deutschen Bischöfe an die Priester über Fragen der Diaspora und der Diasporahilfe 177	Nr. 281	Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in Jugend-Freizeiteinrichtungen . . . 183
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 282	Ausbildungsmöglichkeit zum Diakonen- und Priesteramt für ledige Männer reiferen Alters 184
Nr. 274	Randsiedlungen in Rom und Heiliges Jahr 180	Nr. 283	Jahresabschluß des Internationalen kath. Missionswerkes MISSIO 184
	Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 180	Nr. 284	Jahresabschluß des Päpstlichen Missions- werkes der Kinder 184
Nr. 275	Arbeitszeit 180	Nr. 285	Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 184
Nr. 276	Verordnung über die Nebentätigkeit der hauptamtlichen Arbeitnehmer (Anlage 4 zur KAVO) 181	Nr. 286	Information der Taufämter bei Verände- rung der Ortsnamen 184
Nr. 277	Verordnung über eine Weihnachtzu- wendung an hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 181	Nr. 287	Diözesan-Exerzitienkalender 185
Nr. 278	Tätigkeitsmerkmale (Anlage 1 zur KAVO) 183	Nr. 288	Gefundene Bibelausgabe 185
Nr. 279	Durchführung der Änderung der Tätig- keitsmerkmale (Anlage 1 zur KAVO) vom 18. 11. 1974 183	Kirchliche Mitteilungen	
		Nr. 289	Änderungen im Personal- und Anschrif- tenverzeichnis 1974 185
		Nr. 290	Personalchronik 185
		Nr. 291	Vermischte kirchliche Nachrichten . . . 185

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 273 Schreiben der deutschen Bischöfe an die Priester über Fragen der Diaspora und der Diasporahilfe

Liebe Mitbrüder im Priesteramt!

Gern nehmen wir deutschen Bischöfe das 125jährige Bestehen des Bonifatiuswerkes zum Anlaß, Ihnen über die deutsche Diaspora und unsere Diasporahilfe zu schreiben. 1918 haben die Bischöfe Deutschlands zum letzten Mal ein „Pastorale“ zu diesen Fragen an ihren Klerus gerichtet. Seit 1926 hat das Priesterjahrbuch des Bonifatiuswerkes Ihnen regelmäßig Informationen über die deutsche Diaspora und Anregungen zu priesterlicher Diasporahilfe gegeben und damit auch uns Bischöfe entlastet. Doch ist nach einem halben Jahrhundert ein Überblick über die äußeren Veränderungen und über die inneren Wandlungen der deutschen Diaspora der Seelsorge gewiß dienlich; sodann dürfte eine besondere Würdigung der

Diasporahilfe des deutschen Klerus durch uns Bischöfe angebracht sein, und schließlich ist ein Blick auf Besonderheiten der Hilfe für unsere Diasporage-meinden in der DDR, verbunden mit einigen praktischen Hinweisen, Ihnen — so nehmen wir an — willkommen.

I

Die regionalen Veränderungen in der deutschen Diaspora, namentlich die des letzten Jahrzehnts führt die vom Bonifatiuswerk herausgegebene, Ihnen kürzlich gereichte Karte „Die katholische Bevölkerung in den deutschen Diözesen“ in Einzelheiten vor Augen. Schon ein flüchtiger Blick auf diese Konfessionskarte, mehr aber noch Vergleiche mit ihren vorhergehenden Auflagen lassen erkennen, wie irrig es wäre, zu meinen,

Diasporagebiete gäbe es in nennenswertem Umfang nicht mehr. Die weite norddeutsche Diaspora, die hessische, aber auch die süddeutsche, vom Schwarzwald bis nach Hof sich erstreckende Diaspora, von der mitteldeutschen Diaspora ganz zu schweigen, — sie sind geblieben trotz der vielen Millionen Menschen, die der Zweite Weltkrieg und die Nachkriegszeit auf die Wanderung gezwungen haben, trotz des Wohnungswechsels so vieler, wie er in der modernen Industriewelt durch Wechsel des Arbeitsplatzes tagtäglich ausgelöst wird.

Zwar verringert diese nicht abbreißende Binnenwanderung besonders hohe Bevölkerungsanteile der einen wie der anderen christlichen Konfession namentlich in ländlichen Räumen, doch ist sie bei weitem nicht so stark, daß sie die klassischen Minderheitsgebiete mit Zuwandernden der entsprechenden Konfession so auffüllte, daß diese Gebiete ihren Diasporacharakter verlören. Das heißt mit anderen Worten: Die traditionellen, klassischen Diasporagebiete werden uns bleiben, soweit menschliche Voraussicht das sagen kann. Die neuen, infolge der Umschichtung entstandenen Diasporagemeinden in den Ballungsräumen erfordern seit zwei Jahrzehnten unsere besondere Aufmerksamkeit. Schon 1961 hatten diese wirtschaftlichen Großräume mit ihren Trabantenstädten und Siedlungen 44% unserer Bevölkerung angezogen und aufgenommen. Die meisten Ballungsräume liegen aber in der Diaspora: so Hamburg und Bremen, Hannover und Kassel, Frankfurt und Mannheim, Stuttgart und Nürnberg, und, nicht zu vergessen, Berlin. Die neue Ballungsraum-Diaspora bringt bis zur Stunde der Kirche geballte Sorgen, wachsende Lasten, die auch dem Bonifatiuswerk äußerste Anstrengungen abverlangen.

Unter den äußeren Veränderungen in unserer Diaspora müssen diese in der mitteldeutschen Diaspora eigens genannt werden. Einmal hat sich hier der Zustrom der Flüchtlinge im Jahre 1945 und bald danach die Zahl der Katholiken fast verdoppelt und durch die Vertriebenen verhältnismäßig finanzschwache Gemeinden entstehen lassen. Zur Zeit bilden die Diasporagemeinden in der DDR mit 1,375 Millionen Gläubigen eine Minderheit von annähernd 8%.

Sodann liegt die mitteldeutsche Diaspora heute in einem atheistischen Weltanschauungsstaat. Schon vor zehn Jahren hat sich jeder dritte Bewohner der DDR (31,9%) als „konfessionell nicht gebunden“ erklärt. Diese Entchristlichung verdeutlicht, daß im Leben der mitteldeutschen Diasporagemeinden die Probleme konfessioneller Diaspora immer mehr zurücktreten vor Aufgaben, die eine verschärfte Diasporasituation stellt. Diese wachsende ideologische Diaspora ist gewiß die wichtigste Veränderung im mitteldeutschen Diasporarum.

Schließlich haben die nach 1945 eingetretenen politischen Veränderungen für die mitteldeutsche Diasporakirche auch äußere kirchliche Veränderungen zur Folge gehabt. Unmittelbar nach dem Krieg haben sich die katholischen Bischöfe in der DDR zu gemeinsamer

Arbeit in der Berliner Ordinarienkonferenz zusammengeschlossen, und seit Jahren können sie an der Deutschen Bischofskonferenz nicht mehr teilnehmen. Abgesehen vom exempten Bistum Meißen ist kein Jurisdiktionsbezirk in seinem kirchlichen Status unverändert geblieben: Das Bistum Berlin ist exempt geworden. Neu errichtet wurde die Apostolische Administratur Görlitz. Schwerin, Magdeburg und Erfurt wurden Sitze Apostolischer Administratoren und in Meiningen ist ein Bischöfliches Vikariat errichtet worden.

Diesen äußeren Veränderungen in der deutschen Diaspora von West und Ost, die durchweg mit großen Kosten verbunden waren, hat das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Rechnung tragen können. Nach der Währungsreform hat es seine Hilfskraft verzehnfachen und so zwischen 1949 und 1973 der Kirche in der Minderheit eine finanzielle Hilfe von DM 515 Millionen zukommen lassen können. Die Hilfe des Bonifatiuswerkes ist neuerdings auf die katholischen Gemeinden in Skandinavien ausgeweitet worden.

II

Bei allen Hilfsmaßnahmen ging es immer darum, der Seelsorge zu dienen. Näherhin ging es um zwei Ziele: einmal darum, junge Diasporagemeinden personell und materiell auszurüsten und sie somit zu einem verstärkten Glaubenszeugnis in der Öffentlichkeit zu befähigen; dann aber auch darum, die Pflicht zur Gemeindebildung bewußt zu halten und katholische Solidarität und Brüderlichkeit wachsen zu lassen.

Dieses zweite, mehr auf die Seelsorge im katholischen Land gerichtete Wirken des Bonifatiuswerkes wird leicht unterschätzt. Es ist aber ebenso wichtig wie die unmittelbare Diasporahilfe, die primäre Aufgabe des Bonifatiuswerkes. 1918 haben die deutschen Bischöfe noch anordnen müssen, den Bonifatiusverein in jeder Pfarrei bei uns einzuführen. Heute wird die Notwendigkeit unserer Diasporahilfe kaum bestritten. Schon den Schulkindern wird sie bewußt gemacht und unter Erwachsenen wird höchstens ihr Stellenwert diskutiert. Die durch das Mittun im Bonifatiuswerk gewachsene Solidarität deutscher Katholiken ist den in unseren Jahren gegründeten kirchlichen Hilfswerken, die durch das Schrifttum des Bonifatiuswerkes geförderte Diasporatüchtigkeit und -festigkeit ist als religiöse Kraft dem Leben der Kirche zugutegekommen.

Bei der eigentlichen Diasporahilfe des Bonifatiuswerkes wurde nicht nur angesichts der großen Not der Nachkriegszeit „die Stunde der Liebe“, zu der die Vertreter der katholischen Verbände 1950 von Altötting her aufriefen, nicht versäumt, sondern darüber hinaus auch eine Neuabgrenzung, Durchgliederung und laufend verbesserte oder erneuerte Ausrüstung der Diasporaseelsorge von bleibender Geltung erzielt.

Bei den einzelnen Maßnahmen des Bonifatiuswerkes in diesen letzten Jahrzehnten fällt die

gewaltige Kirchenbauleistung ins Auge. So wurden allein in der DDR und allein zwischen 1949 und 1969 323 neue Kirchen gebaut. Insgesamt war das Bonifatiuswerk im letzten Vierteljahrhundert am Bau von 3000 neuen Diasporakirchen beteiligt. Dabei wurde die Einrichtung von Gemeindezentren, Kindergärten und -heimen nicht vergessen.

In derselben Zeit wurde aber auch die Motorisierung der Diasporaseelsorge in Angriff genommen und ausgebaut; wurden die Gehälter der Priester und der Seelsorgehelferinnen in der Diaspora, für die vordem keine sichere Regelung bestand, etatmäßig festgelegt und abgesichert; wurde vor allem aber die lebenswichtige Hilfe für die mitteldeutsche Diasporakirche begonnen und ausgebaut.

Durch all dieses und anderes wurden nicht nur das Aussehen, sondern auch das Bewußtsein unserer Diasporagemeinden gewandelt. Viele sind selbstbewußt geworden und betrachten sich keineswegs nur als Empfänger, als „die armen Verwandten“. Bischöfe, Seelsorger und Gemeinden unserer Diaspora haben vielmehr ihrerseits uns beschenkt mit Ideen, mit pastoralen Maßnahmen und Einrichtungen, die heute der Kirche im ökumenischen Gespräch und in der weltweiten, allgemeinen geistigen Diasporasituation Segen bringen und sogar im Vatikanum II ihren Widerhall und Niederschlag gefunden haben. Wer hat eine solche Erstarkung der deutschen Diaspora vor einem halben Jahrhundert voraussehen können? Wer hat die Kraft unserer Diasporahilfe im Rahmen des Bonifatiuswerkes damals so hoch eingeschätzt? Wer hat solchen Wandel erwartet? In der Tat, mit Gottes Segen hat sich ein tiefgreifender Wandel zum Positiven vollzogen.

Liebe Mitbrüder! Wir wollen hier nur kurze Hinweise und Anregungen geben. Wegen der Bedeutung dieser Fragen aber möchten wir Sie bitten, sich mit Einzelheiten vertraut zu machen. Dafür weisen wir besonders auf die Priesterjahrehefte des Bonifatiuswerkes hin.

III

Am Wachsen der Hilfskraft des Bonifatiuswerkes sind die Priester außerordentlich stark beteiligt. Seit der Gründung der Diaspora-Priesterausgleichskasse 1923 bis 1973, dem Jahr, da dieses Liebeswerk des deutschen Klerus fünfzig Jahre bestand, haben die Priester in ihm DM 155 Millionen aufgebracht, um die Gehälter ihrer Mitbrüder in den deutschen Diasporagemeinden zu sichern. Einzelheiten über dieses Liebeswerk der Priester, über die Hebesätze, über die Einnahmen und ihre Verwendung sind Ihnen im Priesterjahreheft 1973 vorgelegt worden.

Neuerdings ermöglichte es die Kassenlage, den Priestern im Bereich der Nordischen Bischofskonferenz in Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland und Island eine monatliche Hilfe zukommen zu lassen. Als die Deutsche Bischofskonferenz 1974 dazu die Erlaubnis gab, glaubten wir Bischöfe, es sei besser und

auch im Sinne unserer Priester, mit 0,6 Millionen DM jährlich den Priestern in der skandinavischen Diaspora zu helfen, als den Hebesatz der Ausgleichskasse Schwankungen zu unterwerfen, die dem einzelnen Priester eine spürbare Entlastung doch nicht gebracht hätten.

Nimmt man zu den monatlichen Gaben der Priester für die Diaspora ihre weiteren Spenden, ihre Patenschaften für Theologiestudenten, ihre Gratispersolvierungen und schließlich auch ihre Schenkungen und Vermächtnisse hinzu, dann darf man sagen: Die Priester in der Bundesrepublik bringen seit Jahren ein Drittel aller Diasporahilfe auf. Wenn, wie oben dargelegt, die Hilfskraft des Bonifatiuswerkes den gewachsenen Aufgaben in deutscher Diaspora, namentlich seit 1945, einigermaßen hat entsprechen können, so ist das sehr stark dem Einsatz und Beispiel der Priester zu verdanken. Diesen Dank möchten heute Ihre Bischöfe aussprechen. „Sie (die Priester) sind das Herz, sie sind das Rückgrat (der Diasporahilfe)“, hat ein Laie kürzlich geschrieben. Schöner könnten wir es auch nicht sagen.

IV

Das Beispiel der Priester wird aber auch darüber entscheiden, ob unsere Gemeinden und die einzelnen Gläubigen in Zukunft Bedeutung und Stellenwert heutiger Diasporahilfe im Bonifatiuswerk erkennen. Denn, wie Sie wissen, läßt sich die Situation der Diasporakirche in der DDR — und sie ist das größte Sorgengebiet des Bonifatiuswerkes — für die Werbung nur in ganz geringem Maße ansetzen. Stille und Regelmäßigkeit, nicht laute Aktionen sind die wichtigsten Kennzeichen der Diasporahilfe heute. Doch was die gedruckte Werbung nicht leisten kann, und was auch in Hirtenworten nur angedeutet wird, können Sie verstärken, ja ersetzen: durch Ihr Beispiel, durch Ihr kluges Wort, durch die Eindringlichkeit, mit der Sie Diasporahilfe nahelegen und wecken.

Liebe Mitbrüder! Gewiß ist es weithin Ihrem Einfluß zu verdanken, daß so mancher und aus mannigfachem Anlaß dem Bonifatiuswerk größere Spenden zukommen läßt, daß viele die „lebenslängliche Mitgliedschaft“ mit einer Gabe von DM 200,— erworben haben, und daß nicht wenige die Diaspora auch in ihrem Testament nicht vergessen. Damit all das bleibe und wachse, mühen Sie sich, schon unsere Kinder und Jugendlichen mit den Problemen der Diaspora bekannt zu machen, ihre Glaubensfestigkeit und Diasporatüchtigkeit zu verstärken und ihre Hilfsbereitschaft für die Gemeinden in der Minderheit schon früh zu wecken. Das alles ist gerade heute bei der veränderten Schulsituation mancherorts außerordentlich schwer geworden. Doch gerade zu diesen Bemühungen möchten wir Sie besonders ermuntern, aber Ihnen auch dafür danken. Sie entscheiden dadurch zu einem guten Teil mit darüber, welches Gesicht nicht nur unsere Diaspora, sondern die Kirche in unserem Lande überhaupt in Zukunft haben wird.

Wir möchten Sie auch bitten, persönliche Kontakte zu den Mitbrüdern und Gemeinden in der DDR weiter-

hin aufrechtzuerhalten und zu vertiefen, Partnerschaften neu zu beleben und durch Besuche die Verbundenheit zu bekunden. In den Fürbitten und Gebetsanliegen unserer Gemeinden darf das Gebet für die Glaubensbrüder in der Diaspora nicht fehlen. „So sollen wir alle zur Einheit im Glauben und zur Erkenntnis des Sohnes Gottes gelangen, damit wir Christus in seiner voll verwirklichten Gestalt darstellen“ (Eph 4,13).

Diesem gemeinsamen Brief der deutschen Bischöfe füge ich ein persönliches Wort des Dankes für die

bislang gewährten Hilfen an und bitte, Sie möchten in der Liebe, die alle Grenzen sprengt, nicht nachlassen. Mit diesem Wunsch verbinde ich meine herzlichen Segenswünsche

Ihr Bischof



Aachen, am Fest der hl. Elisabeth von Thüringen,
dem 19. November 1974

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 274 Randsiedlungen in Rom und Heiliges Jahr

Aachen, 18. November 1974

Der „Arbeitskreis Heiliges Jahr“ bittet alle Pfarrgemeinden um ihre Hilfe für den Bau von Kirchen, verbunden mit Pastoral- und Sozialzentren, in den Arbeitervierteln am Stadtrand Roms. Diese Aktion soll im Heiligen Jahr in besonderer Weise die Verbundenheit der deutschen Katholiken mit der Kirche in Rom zum Ausdruck bringen. In den Randsiedlungen Roms fehlen Kirchen und Gemeindezentren; diese sind aber dringend erforderlich, damit die Kirche den Arbeiterfamilien, die häufig nur in Baracken wohnen, seelsorglich und sozial helfen kann. Die deutschen Katholiken sind gebeten worden, einen Beitrag zum Bau solcher Seelsorgezentren in diesen Stadtvierteln zu leisten. Der Arbeitskreis der Deutschen Bischofskonferenz für das Heilige Jahr hat einen Plan entwickelt, wie die finanziellen Mittel für eine solche Kirche aufgebracht werden können. Die Deutsche Bischofskonferenz fördert diesen Plan.

Im einzelnen sieht dieser Plan folgendes vor:

Der Verlag Obpacher in München stellt im Auftrage des Vatikans einen Kalender zum Heiligen Jahr her sowie Reproduktionen von Raffaelbildern aus der Alten Pinakothek des Vatikans. Der Reinerlös ist ausschließlich für soziale und seelsorgliche Aufgaben der Kirche in Rom bestimmt. Über den Buchhandel sind diese Erzeugnisse nicht zu beziehen. In Rom werden sie lediglich über die vatikaneigenen Verkaufsstellen vertrieben. Im Auftrage des Arbeitskreises Heiliges Jahr wird sich dessen Vorsitzender, Bischof Dr. Franz Hengsbach, im Oktober und November dieses Jahres an alle Pfarrgemeinden mit der Bitte wenden, sich am Vertrieb dieses Kalenders sowie der Reproduktionen zu beteiligen. Dabei wird erwartet, daß in jeder Pfarrgemeinde im Durchschnitt sechs Kalender und sechs Reproduktionen vertrieben werden können; im Einzelfall variiert diese Zahl mit der Größe der Pfarrei. Der Kalender und die Raffael-Reproduktionen sind künstlerisch und technisch hervorragend und bringen nicht nur die erwünschte finanzielle Hilfe für die Kirche in Rom, sondern sie sind zugleich ein Zeichen unserer Verbundenheit mit den Christen in Rom, die

gerade im Heiligen Jahr einen besonderen Ausdruck verdient.

Die Kalender und Reproduktionen, die allen Pfarrgemeinden zugesandt werden, eignen sich sehr gut als Geschenkartikel zum Weihnachtsfest, so daß die erbetene Hilfe sicherlich ohne allzu großen zusätzlichen Aufwand in den Pfarreien geleistet werden kann.

Die Seelsorger und ihre Mitarbeiter, vor allem die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden sind um ihre freundliche Mitarbeit gebeten.

Anderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO), andere Vorschriften und die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-) Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn werden für den Bereich des Bistums Aachen wie folgt geändert:

Nr. 275 Arbeitszeit

I § 14 Absätze 1 und 2 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) vom 15. Dezember 1971 (KA 1971 S. 181 ff.) erhalten folgende Fassung:

§ 14

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich wöchentlich 40 Stunden, für Hausmeister wöchentlich 52 Stunden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden, bis zu 10 Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens 2 Stunden täglich fällt, bis zu 11 Stunden täglich (durchschnittlich 55 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens 3 Stunden täglich fällt.

II Die Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer vom 15. Dezember 1971 (KA 1971 S. 214 ff.) erhält folgende Fassung:

**Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer
Stundenvergütung in DM**

Vergütungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	6,08	6,20	6,31	6,40	6,49	6,58	6,67	6,76	6,85	—	—
K XI	6,45	6,57	6,68	6,77	6,86	6,95	7,04	7,13	7,21	—	—
K X (ohne Hausmeister)	6,86	7,01	7,16	7,29	7,41	7,53	7,65	7,77	7,86	—	—
K X (Hausmeister)	5,28	5,39	5,51	5,61	5,70	5,79	5,89	5,98	6,04	—	—
K IX (ohne Hausmeister)	7,21	7,39	7,57	7,70	7,82	7,95	8,07	8,19	8,31	8,42	—
K IX (Hausmeister)	5,55	5,69	5,82	5,93	6,02	6,11	6,20	6,30	6,39	6,48	—
K VIII (ohne Hausmeister)	7,60	7,82	8,03	8,17	8,30	8,43	8,56	8,68	8,81	8,94	9,06
K VIII (Hausmeister)	5,85	6,01	6,18	6,29	6,39	6,48	6,58	6,68	6,78	6,88	6,97
K VII	8,03	8,29	8,55	8,73	8,92	9,10	9,29	9,47	9,66	9,77	—
K VI b	8,49	8,80	9,12	9,33	9,55	9,76	9,99	10,23	10,47	10,65	—
K V c	9,01	9,38	9,75	10,05	10,38	10,70	11,03	11,35	11,64	—	—
K V b	9,71	10,17	10,65	11,00	11,34	11,68	12,02	12,35	12,69	12,92	—
K IV b	10,38	10,94	11,51	11,90	12,30	12,69	13,09	13,48	13,88	14,19	—
K IV a	11,13	11,80	12,47	12,93	13,38	13,83	14,28	14,73	15,18	15,62	—
K III	11,97	12,75	13,53	14,05	14,56	15,08	15,59	16,11	16,63	17,14	17,22

III Für die Durchführung der Arbeitszeitänderung für alle nebenamtlich oder hauptamtlich (mit Voll- oder Teilzeitbeschäftigung) beschäftigten Arbeitnehmer verweisen wir auf das Rundschreiben vom 13. September 1974.

IV Die Änderungen unter I und II treten mit Wirkung ab 1. Oktober 1974 in Kraft.

Aachen, den 18. November 1974

W ä c k e r s
Generalvikar

**Nr. 276 Verordnung
über die Nebentätigkeit der
hauptamtlichen Arbeitnehmer (Anlage 4 zur KAVO)**

1. Die Verordnung über die Nebentätigkeit der hauptamtlichen Arbeitnehmer (KA 1971 S. 199 ff.) wird wie folgt geändert:

- In § 11 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils die Zahl 4800 DM durch die Zahl 6000 DM ersetzt.
- In § 12 wird die Zahl 2400 DM durch die Zahl 3000 DM ersetzt.

2. Diese Änderung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1973 in Kraft.

Aachen, den 18. November 1974

W ä c k e r s
Generalvikar

**Nr. 277 Verordnung
über eine Weihnachtszuwendung an hauptamtliche
Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Kirchlichen
Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)**

Die Verordnung über eine Weihnachtszuwendung an hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) vom 15. Dezember 1971 (KA 1971 S. 210), zuletzt geändert durch Verfügung vom 19. Oktober 1973 (KA 1973 S. 165) erhält mit Wirkung ab 1. Januar 1974 folgende Neufassung:

**Verordnung über eine Weihnachtszuwendung an
hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne des § 1
Abs. 2 der Kirchlichen Arbeits- und
Vergütungsordnung (KAVO)**

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der hauptamtliche Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

- am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und
- seit dem 1. Oktober ununterbrochen in einem Ar-

beitsverhältnis gestanden hat, auf das die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts Anwendung fand oder in einem Beamtenverhältnis gestanden hat
oder

im laufenden Kalenderjahr insgesamt 6 Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht
und

3. nicht in der Zeit vor dem 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis, auf das die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts Anwendung fand, oder in einem Beamtenverhältnis gestanden hat, erhält eine Zuwendung,

1. wenn er wegen

- a) Erreichens der Altersgrenze (§ 49 KAVO) oder
- b) Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 48 KAVO) ausgeschieden ist oder

2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis in ein anderes Rechtsverhältnis im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt oder

3. wenn er wegen

- a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
- b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
- c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt, oder
- d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

4. die Angestellte außerdem, wenn sie wegen

- a) Schwangerschaft,
- b) Niederkunft in den letzten drei Monaten oder
- c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Absatz 1 gilt nicht.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 wird die Zuwendung auch gezahlt, wenn

1. der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluß an sein Arbeitsverhältnis in ein anderes Rechtsverhältnis im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 übernommen wird,
2. der Arbeitnehmer aus einem der in Abs. 2 Nr. 3 ge-

nannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

3. die Arbeitnehmerin aus einem der in Abs. 2 Nr. 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Hat der Arbeitnehmer in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegt.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt 100 v. H. einer Monatsvergütung. Grundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die Vergütung für den Monat September. Zur Vergütung gehören Grundvergütung, Zulagen, Ortszuschlag und Kinderzuschlag.

Für den Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt für die Berechnung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

Für den Arbeitnehmer, der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und der im Monat September nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt für die Berechnung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

(2) Hat der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von einem kirchlichen Arbeitgeber aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er weder Bezüge noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Arbeitgeber keine Bezüge erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.

(3) Hat der Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieser Ordnung oder nach entsprechenden Vorschriften einer anderen Ordnung bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er eine solche Zuwendung erhalten hat, einschließlich der Beträge für zuschlagsberechtigende Kinder.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder in Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung von demselben Arbeitgeber

gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach dieser Ordnung angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft unter Aufhebung der bisherigen Verordnungen.

Aachen, den 18. November 1974

W ä c k e r s
Generalvikar

Nr. 278 Tätigkeitsmerkmale (Anlage 1 zur KAVO)

I Die Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1 zur KAVO (KA 1971 S. 197 ff.) werden wie folgt geändert:

Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe KVII werden um die folgenden Fallgruppen ergänzt:

12. Küster

mit Küsterprüfung

an historischen Kirchen mit entsprechender reichhaltiger Innenausstattung, die unter Denkmalschutz stehen (Anerkennung und Aufsicht durch das Landesamt für Denkmalpflege) und deshalb größere Kenntnisse und Verantwortung erfordern;

13. Küster

mit Küsterprüfung

an Wallfahrtskirchen überörtlicher Bedeutung mit häufigen Gottesdiensten, die über den Rahmen von Pfarrgottesdiensten hinausgehen (Pontifikalgottesdienste, Konzelebrationen durch mehr als vier Priester);

14. Küster

mit Küsterprüfung,

denen organisierte Führungen mit sachkundigem Vortrag obliegen in Kirchen mit umfangreichen Kunstschatzen, wenn diese Führungen regelmäßig und häufig stattfinden;

15. Küster

mit Küsterprüfung und mit „kleiner missio“ oder entsprechender anderer gleichwertiger Ausbildung, denen die Vermittlung und Vertiefung der religiösen Kenntnisse der Meßdiener übertragen ist;

II Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Aachen, den 18. November 1974

W ä c k e r s
Generalvikar

Nr. 279

Durchführung der Änderung der Tätigkeitsmerkmale (Anlage 1 zur KAVO) vom 18. 11. 1974

Für die Höhergruppierung der unter die neuen Fallgruppen 12. bis 15. der Vergütungsgruppe K VII KAVO fallenden Küster ist von der Kirchengemeinde ein formloser schriftlicher Antrag zu stellen. Der Antrag soll die entsprechenden Angaben im Sinne der Tätigkeitsmerkmale enthalten. Die notwendigen Unterlagen sind beizufügen.

Aachen, den 18. November 1974

W ä c k e r s
Generalvikar

Nr. 280

Zahlung der Vergütung für Januar 1975

Für den Monat Januar 1975 ist die für Januar zustehende Vergütung, jedoch ohne Kinderzuschlag, zu zahlen. Zugrunde zu legen sind also die Grundvergütung, der bisherige Ortszuschlag und die anerkannten Zulagen.

Durch unsere Bekanntmachung im „Kirchlichen Anzeiger“ am 16. September 1974 ist darauf hingewiesen worden, daß die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst Kindergeld bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Arbeitsamt beantragen können.

Im Hinblick auf mögliche Änderungen der Ortszuschlagstabelle und lineare Erhöhung mit Wirkung vom 1. Januar 1975 ist die Zahlung an die Mitarbeiter als vorläufige zu bezeichnen.

Nr. 281

Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in Jugend-Freizeiteinrichtungen

Aachen, 19. November 1974

Mit dem nachstehenden Aufruf, den wir nachdrücklich unterstützen, wendet sich die Aktion Jugendschutz an alle kirchlichen Träger von Jugend-Freizeiteinrichtungen.

Darüber hinaus weisen wir auf die Folgen hin, die sich für die Verantwortlichen, d. h. ggf. auch die zuständigen Seelsorger, aus der Nichteinhaltung oder der mangelnden Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ergeben können.

„Unter großen Mühen staatlicher, kommunaler und freier — darunter auch kirchlicher — Einrichtungen ist es gelungen, den Drogenmißbrauch einzudämmen — wenn auch nicht, ihn zu beseitigen.

Mit Erschrecken aber müssen wir feststellen, daß an seine Stelle ein verstärkter Jugendalkoholismus getreten ist. An der Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche sind leider auch kirchliche Pfarr- und Jugendheime, Heime der Offenen bzw. Teiloffenen Tür beteiligt. Der § 3 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, der die Ab-

gabe von branntweinhaltenen Getränken an Kinder sowie Jugendliche unter 16 Jahren verbietet, gilt aber nicht nur für Gastwirte, sondern auch für alle Einrichtungen, die von jungen Menschen besucht werden.

Wir bitten Sie daher dringend, darauf hinzuwirken, daß die Einhaltung dieses Gesetzes in kirchlichen Einrichtungen gewahrt bleibt. Die Entschuldigung kirchlicher Träger, daß andernfalls junge Menschen nicht mehr in diese Einrichtungen kommen, darf angesichts der wachsenden Gefährdung Jugendlicher durch den Alkohol nicht mehr gelten.“

Nr. 282 Ausbildungsmöglichkeit zum Diakonen- und Priesteramt für ledige Männer reiferen Alters

Aachen, 19. November 1974

Das Studienhaus St. Lambert in Burg Lantershofen bei Bad Neuenahr-Ahrweiler nimmt zum 7. 1. und 7. 4. 1975 neue Kandidaten auf. Die Ausbildung im Studienhaus dient der qualifizierten Vorbereitung lediger Männer reiferen Alters — auch ohne Abitur — auf den hauptamtlichen Dienst als Diakon. Für Männer ohne Abitur oder mittlere Reife beginnt am 7. Januar 1975 ein Einführungssemester (Latein, Deutsch, Methodenlehre, Grundfragen der Spiritualität). Am 7. April 1975 beginnt das erste philosophisch-theologische Trimester. Die Ausbildung bis zur Diakonatsweihe dauert drei Jahre.

Die wissenschaftliche und geistliche Ausbildung ist so ausgerichtet, daß diese Männer nach einer Zeit der Bewährung in der pastoralen Praxis und einer ergänzenden Ausbildung unter Beachtung des kirchlichen Rechtes vom Bischof zur Priesterweihe zugelassen werden können.

Für die Aufnahme sind erforderlich: Vollendung des 25. Lebensjahres, abgeschlossene Berufsausbildung und Bewährung in Beruf und Leben, ausgeprägte Lernfähigkeit und Lernwilligkeit, entsprechende charakterliche und religiöse Qualitäten und Bereitschaft zum pastoralen Dienst in der Form der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen.

Anfragen sind zu richten an den Direktor des Studienhauses St. Lambert, 5483 Burg Lantershofen.

Nr. 283 Jahresabschluß des Internationalen kath. Missionswerkes MISSIO

Aachen, 30. November 1974

Wir bitten die Herren Seelsorger, alle Beiträge, Spenden, Rechnungsbeträge usw., die noch für das Jahr 1974 bestimmt sind, vor dem 31. Dezember d. J. auf die Konten des Internationalen kath. Missionswerkes MISSIO, Aachen, einzuzahlen: Postscheckkonto Köln 98 00-505; Kreissparkasse 98 00; Stadtparkasse Aachen 98 00.

Nach diesem Termin eingehende Beträge können für das Jahr 1974 nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 284 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder

Aachen, 30. November 1974

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Taufgaben, Kollekten, sonstigen Spenden und Rechnungsbeträge möglichst bald an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland in Aachen zu überweisen (Postscheckkonto Köln 68 35-505; Pax-Bank Aachen 30 020; Stadtparkasse Aachen 299).

Wir bitten zu beachten, daß Beträge, die nach dem 31. Dezember eingehen, für das Jahr 1974 keine Berücksichtigung mehr finden können.

Nr. 285 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe

Aachen, 30. November 1974

Wie die anderen Päpstlichen Werke macht auch das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) seine Jahresbilanz zum 31. Dezember 1974. Die Verwaltung des PWB bittet daher, alle Beiträge, Spenden und Priesterdonnerstags-Kollekten aus 1974 bis zu diesem Termin an das Päpstliche Werk für geistliche Berufe, 51 Aachen, Klosterplatz 7, einzusenden (Postscheckkonto Köln 886 35-509; Pax-Bank Aachen 2035 400).

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die Förderinnen und Förderer des PWB auf diesen Einsendetermin aufmerksam zu machen. Später eingehende Beträge können nicht mehr für das Jahr 1974 verbucht werden.

Nr. 286 Information der Taufpfarrämter bei Veränderung der Ortsnamen

Aachen, 25. November 1974

Bei Eheschließungen sind die Seelsorger bekanntlich gehalten, das jeweilige Taufpfarramt zu benachrichtigen. Dies wird zunehmend schwieriger, weil oft nicht bekannt ist, in welcher größeren Gemeinwesen eine kleinere Gemeinde durch die Gebietsreform eingegliedert wurde.

Von der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik wird dazu folgende Regelung vorgeschlagen:

1. Falls ein etwa bestehendes Hauptpfarramt bekannt ist, werden die Angaben dorthin geschickt und von diesem an das zuständige Pfarramt weitergeleitet.
2. Falls dieses nicht bekannt ist, wird die Mitteilung zur Weiterleitung an das Bistum geschickt.
3. Nur die Fälle, die dann noch fraglich bleiben, werden an die Zentralstelle für Statistik zur Weiterleitung geschickt.

Wir bitten die Seelsorger, entsprechend zu verfahren.

Aachen, 25. November 1974

Der Diözesan-Exerzitienkalender für das 1. Halbjahr 1975 ist dieser Ausgabe des KA als Anlage beigelegt und ist für den Aushang in der Kirche bestimmt.

Weitere Exemplare können beim Diözesan-Exerzitien-Sekretariat, 406 Viersen, Gerberstraße 20, F. 0 21 62/1 53 04, angefordert werden.

Aachen, 28. November 1974

In einem in Mönchengladbach beheimateten Omnibus wurde ein guterhaltenes Buch: Kurt Aland, Synopsis Quattuor Evangeliorum, Verlag Württembergische Bibelanstalt Stuttgart, gefunden.

Der Verlierer möge sich bei dem Katholischen Pfarramt St. Mariä Himmelfahrt, 405 Mönchengladbach-Neuwerk, Liebfrauenstraße 16, F. 0 21 61/6 23 30, melden.

Kirchliche Mitteilungen

Lambertus (Otl. Breyell), Dekanat Nettetal-Grefrath, ernannt;

am 4. November 1974 Kaplan Robert Michiels in Krefeld St. Klemens (Otl. Fischeln) zum Pfarrer in Kleinenbroich St. Dionysius, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, ernannt;

am 6. November 1974 Dechant Johannes Stockebrand in Titz (Otl. Ameln) zusätzlich zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Titz Heilig Kreuz (Otl. Hasselsweiler), Dekanat Titz, bestellt;

am 6. November 1974 Dekan Pfarrer i. R. Johannes Mertzbach den Auftrag zur Aushilfe in der Seelsorge der Pfarre Titz Heilig Kreuz (Otl. Hasselsweiler), Dekanat Titz, erteilt;

am 15. November 1974 Kaplan Vladimir Vargić in Schophoven zum Rektor am St.-Josefs-Krankenhaus in Linnich (Pfarre St. Martin), Dekanat Linnich, ernannt und den Auftrag zur Mithilfe in der Seelsorge der Pfarre Linnich St. Martin und zur Aushilfe im Dekanat Linnich erteilt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 8. November 1974 Heinrich Justen, geboren am 25. Dezember 1914 in Aachen, geweiht am 12. September 1939 in Aachen, Pfarrer an St. Paul in Rheydt-Mülfort.

Unser Bischof Johannes hat

am 28. Oktober 1974 Pfarrer i. R. Clemens Wittrock mit Wirkung vom 1. November 1974 zum Subsidiar in Stolberg St. Markus (Otl. Mausbach), Dekanat Stolberg-Süd, bestellt;

am 28. Oktober 1974 Kaplan Heinrich Wolters mit Wirkung vom 1. November 1974 von den Aufgaben des Kaplans in Viersen St. Klemens (Otl. Süchteln) entpflichtet und vorläufig mit der Seelsorge im Alten- und Altenpflegeheim St. Johannes-Stift in Aachen beauftragt;

am 4. November 1974 Kaplan Hermann Josef Klumpen in Viersen St. Notburga (Otl. Rahser) von den Aufgaben des Jugendpfarrers der Region Kempen-Viersen entpflichtet und zum Pfarrer in Nettetal St.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor: Er spendete am 7. November 1974 das hl. Sakrament der Firmung in Stolberg St. Josef (Otl. Donnersberg), Dekanat Stolberg-Nord, 102 (davon 2 Erwachsenen); am 9. November in Aachen Hl. Geist, Dekanat Aachen-West, 66; am 14. November in Aachen St. Andreas, Dekanat Aachen-Nordwest, 66, insgesamt 234 Firmlingen.

Am 16. November 1974 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche St. Josef in Krefeld-Traar zu Ehren des hl. Josef.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 24 Aachen, 16. Dezember 1974 44. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.		Nr. 302	Sparförderung für Geistliche 191
Nr. 292 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1975	187	Nr. 303	Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis 191
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 304	Lohnsteuerjahresausgleich 1974 und Lohnsteuerkarte 1974 191
Nr. 293 Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen vom 28. September 1974 . . .	188	Nr. 305	Dienststunden des Generalvikariates zwischen Weihnachten und Neujahr . . 191
Nr. 294 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) vom 3. Juni 1969 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1969, S. 107)	189	Nr. 306	Änderung der Erscheinungsweise des Kirchlichen Anzeigers 191
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 307	Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1975 (Ordentlicher Haushaltsplan) 192
Nr. 295 Termin für die Einführung der neuen Ordnung der Krankensalbung	189	Bekanntmachungen staatlicher Behörden	
Nr. 296 Binations- und Trinationsstipendien	189	Nr. 308	Ferienordnung für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen für das Schuljahr 1975/76 197
Nr. 297 Familiengebetbuch	190	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 298 Weltmissionstag der Kinder — 29. Dezember 1974	190	Nr. 309	Studententagung — Fastenerziehung 1975: Umkehr — Versöhnung — Freude . . . 197
Nr. 299 Krippenopfer der Kinder	190	Nr. 310	Warnungen 198
Nr. 300 Afrika-Kollekte zum Fest der Erscheinung des Herrn	190	Nr. 311	Exerzitien für Priester 198
Nr. 301 Gebete zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1975)	191	Nr. 312	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974 198
		Nr. 313	Personalchronik 198
		Nr. 314	Vermischte kirchliche Nachrichten . . . 199

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 292 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahre 1975

Januar

1. Aufrichtige Bekehrung gehört zum Hl. Jahr. Sie fördere das Mühen um die Einheit der Kirchen.
Kurzfassung: Vereinigung der Kirchen durch Bekehrung der Herzen.
2. Verschmelzung der bodenständigen Kultur und des Evangeliums zu harmonischer Einheit zeige den weltumspannenden Charakter der Frohbotschaft.
Kurzfassung: Deutlichwerden des weltumspannenden Charakters der Frohbotschaft durch Einswerden von Kultur und Evangelium.

Februar

1. Das Verlangen nach Versöhnung mit Gott und mit unseren Mitmenschen komme zum Tragen.
Kf.: Versöhnung mit Gott und den Menschen.
2. Das Hl. Jahr wecke den Willen zur Aussöhnung zwischen den armen und reichen Völkern, es führe zu gegenseitiger Anerkennung und zur Zusammenarbeit.
Kf.: Aussöhnung der armen und reichen Völker durch das Hl. Jahr.

März

1. An den kath. Universitäten werde ein echter Dialog zwischen Glaube und Wissenschaft gepflegt.

Kf.: Dialog zwischen Glaube und Wissenschaft an den katholischen Universitäten.

2. Gründliche theologische Besinnung auf die missionarische Sendung der Kirche begeistere zur Verkündigung des Evangeliums.

Kf.: Begeisterung für die Verkündigung des Evangeliums durch vertiefte theologische Besinnung.

April

1. Um einen zuverlässigen und erfolgreichen Beitrag der Massenmedien zum Gelingen des Hl. Jahres.

Kf.: Beitrag der Massenmedien zum Gelingen des Hl. Jahres.

2. Um mehr Verstehen und Hochschätzen des Ablasses durch die Massenmedien.

Kf.: Hochschätzung des Ablasses durch die Massenmedien.

Mai

1. Durch die erbetene Fürbitte Mariens gelinge das Hl. Jahr.

Kf.: Gelingen des Hl. Jahres durch Marienverehrung.

2. Um Zusammenarbeit der Völker Afrikas und Asiens im Geiste freundschaftlicher und brüderlicher Aussöhnung.

Kf.: Aussöhnung und Zusammenarbeit der Völker Afrikas und Asiens.

Juni

1. Vor 300 Jahren offenbarte der Herr der hl. Margareta Maria Alacoque die Geheimnisse seines Herzens. Die Jahrhundertfeier gebe starke Impulse zur Verwirklichung der Absichten, die IHN dazu bewogen.

Kf.: Wirkungsvolle Jahrhundertfeier der Herz-Jesu-Offenbarungen an die hl. Margareta Maria Alacoque.

2. Die Ausbildung der Priester und Ordensleute in den Missionsländern genüge voll dem Anspruch des kirchlichen Lehramtes.

Kf.: Gute Ausbildung der Priester und Ordensleute.

Juli

1. Die Erneuerung des inneren Menschen werde zur Quelle auch der sozialen Erneuerung.

Kf.: Soziale Erneuerung durch geistliche Erneuerung.

2. Um eine befriedigende Lösung der sozialen Schwierigkeiten, die durch den Massenzug in die Industriestaaten Asiens und Afrikas entstehen.

Kf.: Gerechte Lösung der sozialen Frage in Asien und Afrika.

August

1. Weit sollen sich im Hl. Jahr die Herzen dem Wirken des Hl. Geistes öffnen.

Kf.: Offenheit für das Wirken des Hl. Geistes im Hl. Jahr.

2. Eifer für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung wecke auch in den Missionsländern missionarischen Geist und Berufe.

Kf.: Erfolg des Päpstlichen Missionswerkes auch in den Missionsländern.

September

1. Um Verwirklichung der Konzilsbeschlüsse durch geistliche Erneuerung im Hl. Jahr.

Kf.: Verwirklichung der Konzilsbeschlüsse durch das Hl. Jahr.

2. Weiterbildung befähige Priester, Ordensleute und Laien in den Missionen, den heutigen gesellschaftlichen Anforderungen zu entsprechen.

Kf.: Weiterbildung der Priester, Ordensleute und Laien in den Missionsgebieten.

Oktober

1. Das Hl. Jahr mache Macht und Würde des Betens in und mit Christus deutlicher.

Kf.: Vertieftes Beten im Hl. Jahr.

2. Das gemeinsame Familiengebet fördere und festige den Glauben in den jungen Kirchen.

Kf.: Förderung des Glaubens durch das Familiengebet.

November

1. Dienende Nächstenliebe sei die Antwort auf die Liebe Gottes.

Kf.: Beantwortung der Liebe Gottes durch Nächstenliebe.

2. Um Förderung der Berufe zu den Säkularinstituten besonders in Australien, auf den Inseln des Stillen Ozeans und in Ostafrika.

Kf.: Förderung der Berufe für die Säkularinstitute.

Dezember

1. Echter Herzensfriede festige den sozialen Frieden.

Kf.: Durch Herzensfrieden zum sozialen Frieden.

2. Um gute seelsorgliche Betreuung der Studenten aus den Missionsländern, die in christlichen Ländern leben.

Kf.: Gute seelsorgliche Betreuung der Studenten und Arbeiter aus den Missionsländern.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 293 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen vom 28. September 1974

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 1975 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben. Für Kinder, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu

berücksichtigen sind, wird die Einkommensteuer (Lohnsteuer) um die Kindergeldbeträge des Bundeskindergeldgesetzes gekürzt. Bei Ehegatten, die getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kindergeldbeträge bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksich-

tigt. Bei glaubensverschiedenen Ehen ist in den Fällen der Zusammenveranlagung und des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs die Steuerbemessungsgrundlage vor der Aufteilung auf die Ehegatten um die Kindergeldbeträge zu kürzen.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. 12. 1975 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, den 1. Oktober 1974

L. S. † Johannes Pohlschneider
Bischof von Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1975.

Düsseldorf, den 15. November 1974

Der Finanzminister des Landes Nordrhein- Westfalen	Der Kultusminister des Landes Nordrhein- Westfalen
In Vertretung	

L. S. Dr. Döring L. S. Girgensohn

**Nr. 294 Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Erhebung
von Kirchensteuern in der Diözese Aachen
(Kirchensteuerordnung) vom 3. Juni 1969
(Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen
1969, S. 107)**

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) vom 3. Juni 1969 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1969, S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die zur Erhebung kommende Kirchensteuerart

(1) Die Diözese Aachen erhebt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer (Kirchensteuer vom Einkommen).

(2) Vor Erhebung der Kirchensteuer nach Absatz 1 ist, soweit nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei den Steuerpflichtigen

Kinder zu berücksichtigen sind, die festgesetzte Einkommensteuer und die Jahreslohnsteuer um die in § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zu kürzen. Bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Satzung des Kirchensteuerbeirates“ durch die Worte „Satzung des Kirchensteuerrates“ ersetzt.

3. § 10 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer — nach Kürzung um die Beträge nach § 3 Abs. 2 — im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.“

4. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Vorschriften des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.“

5. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Satzung des Kirchensteuerbeirates“ durch die Worte „Satzung des Kirchensteuerrates“ ersetzt.

6. Die Überschrift des Abschnittes V. erhält folgende Fassung: „V. Rechtsbehelfe“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
Aachen, den 25. November 1974

L. S. Der Bischof von Aachen

Wäckers
Generalvikar

Bekanntmachungen des Generalvikariates

**Nr. 295 Termin für die Einführung
der neuen Ordnung der Krankensalbung**

Aachen, 2. Dezember 1974

Die neue Ordnung für die Spendung des Sakramentes der Krankensalbung ist ab 1. Fastensonntag 1975, d. h. ab 16. Februar 1975 verpflichtend. Da sich die Drucklegung verzögert hat, ist der ursprünglich vorgesehene Termin, der 1. Januar 1975 (vgl. KA 1974 S. 197f, Ziffer 3) hinfällig geworden.

**Nr. 296 Binations- und
Trinationsstipendien**

Aachen, 26. November 1974

Aufgrund des päpstlichen Motuproprio „Firma in traditione“ vom 13. Juni 1974 sind mit Wirkung vom 1. Juli 1974 alle Vollmachten erloschen, die der Hl. Stuhl hinsichtlich der Annahme und der Verwendung von Stipendien von Binations- und Trinationsmessen den Bischöfen in der Vergangenheit gewährt hatte.

Nach dem genannten Motuproprio ist es seit dem 1. Juli 1974 Aufgabe der Ortsordinarien, über die Annahme und die Verwendung von Stipendien von Binations- und Trinationsmessen zu entscheiden. Für das Bistum Aachen gilt nunmehr folgendes:

Alle in Verbindung mit Binations- und Trinationsmessen in der Diözese Aachen angenommenen Stipendien werden für die Heranbildung von Priestern verwandt.

Diese Stipendien sind ungekürzt vierteljährlich an die Bistumskasse einzusenden. Ein eigenmächtiges Verfügen über diese Gelder, auch zu anderen guten Zwecken, ist nicht statthaft.

Die beliebige Verwendung des Binations- und Trinationsstipendiums am Weihnachtstage steht dem Zelebranten weiterhin frei (can 824 § 2). Die Verwendung des Binations- und Trinationsstipendiums am Allerseelentage richtet sich nach der entsprechenden Verlautbarung im Kirchlichen Anzeiger.

Heimatvertriebene Priester können auch künftig ihre Binations- und Trinationsstipendien dem Priesterseminar in Königstein für die Ausbildung von Priesteramtskandidaten aus östlichen Ländern übersenden (Kirchl. Anzeiger 1974 S. 154, Nr. 231).

Priestern, die zum seelsorglichen Nutzen der Gläubigen zelebrieren und eine weitere Messe als Kommunitätsmesse oder als Messe bei Visitationen oder Priesterzusammenkünften konzelebrieren, ist es in keinem Falle erlaubt, für die konzelebrierte Messe ein Stipendium anzunehmen (AAS LXIV (1972) S. 561ff.; Kirchl. Anzeiger 1973 S. 7f., Nr. 17).

Nr. 297 Familiengebetbuch

Aachen, 6. Dezember 1974

Der Arbeitskreis „Heiliges Jahr“ bei der Deutschen Bischofskonferenz hat neben den Predigthilfen zum Advent 1974, die allen Priestern mit einem Begleitbrief unseres Bischofs zugesandt worden sind, als weitere Hilfe für die Vorbereitung und Durchführung des Heiligen Jahres ein Familiengebetbuch „Miteinander beten“ (32 Seiten) erstellt. Leider ist die Auslieferung dieses wertvollen Büchleins nicht vor Anfang Januar zu erwarten.

Das Bistum Aachen hat 100 000 Exemplare bestellt, die kostenlos den Pfarrämtern auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Das Büchlein dürfte u. a. für die Vorbereitung der Kinder und Familien auf die Erstkommunion eine gute Hilfe sein.

Bestellungen sind zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Referat für kirchliche Familienarbeit, Tel. 02 41/45 23 84.

Nr. 298 Weltmissionstag der Kinder — 29. Dezember 1974

Aachen, 3. Dezember 1974

Papst Paul VI. hat zum Sonntag der Weltmission auf die Päpstlichen Missionswerke hingewiesen, die

den missionarischen Geist im gesamten Gottesvolk steigern sollen „von frühester Kindheit an“ (Ad gentes).

Das Päpstliche Missionswerk der Kinder müht sich um die Bildung des missionarischen Gewissens in der Kinderwelt. Besonders die Gestaltung des Weltmissionssonntages der Kinder am 29. Dezember 1974 soll auf dieses Ziel ausgerichtet werden. In einem missionarisch gestalteten Kindergottesdienst bringen die Kinder in einem Opfergang u. a. die Faltkrippen zurück, die sie zu Beginn des Advent erhalten haben. Der Ertrag dieser Kollekte dient u. a. der Hilfe für hungernde und geschädigte Kinder in der Sahel-Zone.

Da einige Gemeinden meist aus schulischen Gründen keine festen Mitglieder führen, soll die Kollekte in allen Pfarreien durchgeführt und das Ergebnis bis spätestens 1. Februar 1975 unter dem Stichwort „Weltmissionstag“ überwiesen werden, und zwar unmittelbar an das

PÄPSTLICHE MISSIONSWERK DER KINDER IN DEUTSCHLAND

51 A a c h e n , Stephanstraße 35, PSK Köln Nr. 6835 — 505, Stadtparkasse Aachen Konto Nr. 299, Pax-Bank Aachen, Konto Nr. 30 020.

Nr. 299 Krippenopfer der Kinder

Aachen, 3. Dezember 1974

In vielen Pfarreien war und ist es üblich, die Gaben, die in den Opferkasten an der Krippe gegeben werden, über das Päpstliche Missionswerk der Kinder der Mission zur Verfügung zu stellen.

Allen Pfarreien wurde ein kleiner farbiger Karton zugeschickt mit der Aufschrift: „Ich lebe in der Sahel-Zone und habe Hunger — gibst du mir zu essen?“ Der Karton ist für die Krippe gedacht.

Wir empfehlen den Mitbrüdern herzlich und nachdrücklich, an das PMK und seine Aufgaben zu denken, die im nächsten Jahre besonders den Kindern in der Sahel-Zone gelten.

Unter dem Stichwort „Krippenopfer“ kann das Opfer unmittelbar überwiesen werden an:

PÄPSTLICHES MISSIONSWERK DER KINDER IN DEUTSCHLAND

51 A a c h e n , Stephanstraße 35, PSK Köln Nr. 6835 — 505, Girokonto Stadtparkasse Aachen Nr. 299, Pax-Bank Aachen, Konto Nr. 30 020

Nr. 300 Afrika-Kollekte zum Fest der Erscheinung des Herrn

Aachen, 4. Dezember 1974

Seit langen Jahren wird am Fest der Erscheinung des Herrn eine besondere Kollekte für den missionarischen Dienst der Kirche in Afrika durchgeführt, den vor allem auch engagierte Laien, die Katechisten, mittragen.

Mit Hilfe deutscher Katholiken und durch Vermittlung von MISSIO konnten in den letzten zwölf Jahren in Afrika mehr als 6000 junge Leute zu

Katechisten ausgebildet werden. Die meisten von ihnen sind Familienväter mit vielen Kindern. Das „Anerkennungsgehalt“, das ihnen die Kirche zahlen kann, ist allerdings nicht familiengerecht. Es bewegt sich zwischen DM 40,— und DM 80,— pro Monat.

Die Kollekte am Afrika-Tag hat seit mehreren Jahren zum Ziel, diese Ungerechtigkeit zu beenden und den afrikanischen Katechisten monatlich wenigstens eine zusätzliche Beihilfe von DM 30,— zu gewähren. Allein für die mit Hilfe von MISSIO ausgebildeten Katechisten in Afrika wären jährlich mehr als zwei Millionen DM erforderlich.

Die Kollekte ist auf dem üblichen Weg mit dem hierfür zugesandten Überweisungsträger an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 301 Gebete zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1975)

Aachen, 22. November 1974

Die Ökumenische Zentrale für die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik und der Schweiz und den Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich hat eine Handreichung zur „Gebetswoche für die Einheit der Christen 1975“ erarbeitet und unter dem Titel „Gottes Wille: daß in Christus alles eins werde“ herausgegeben. Das Thema ist frei formuliert nach Eph 1, 3—10, der Schriftstelle, die als Grundlage für die Gottesdienste gewählt wurde.

Das Heft enthält Material für die Zusammenstellung von Wortgottesdiensten. Die Handreichung ist beim Kyrios-Verlag, 805 Freising, Postfach 1740, zum Preise von 0,35 DM, ab 100 Stück von DM 0,30, zu beziehen.

Nr. 302 Sparförderung für Geistliche

Aachen, 3. Dezember 1974

Für Geistliche, die im Jahre 1974 mehr als 24 000 DM zu versteuern haben, entfällt ab 1. Januar 1975 jegliche Form der Sparförderung.

(Nur Beiträge zu Bausparkassen und Lebensversicherungen können unter Umständen als Sonderausgaben geltend gemacht werden.)

Für Sparverträge besteht die Möglichkeit, die bisherige Zahlung in Raten (z. B. durch Gehaltsabzug) einzustellen, also den Vertrag insoweit zu lösen.

Das bis zum Jahresende 1974 Gezahlte muß aber bis zum Vertragsende auf dem Sparkonto stehenbleiben, andernfalls gehen die etwa bis dahin gutgeschriebenen Prämien verloren.

Wir empfehlen den betreffenden Geistlichen, den Sachverhalt mit ihrer Sparkasse zu besprechen. Falls das Fortführen des Vertrags nicht beabsichtigt wird, erbitten wir Nachricht an unsere Gehaltsbuchhaltung.

Nr. 303 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis

Aachen, 2. Dezember 1974

Alle Geistlichen, die im Jahre 1974 den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 5. Januar 1975 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis zuzusenden.

Soweit sie hier nicht schon vorliegt, ist auch die Bestätigung der Krankenkasse laut dem zugesandten Vordruck beizufügen.

Gemäß Anordnung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallenden Steuern nachzuberechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

In diesem Zusammenhang weisen wir hin auf die Bekanntmachungen im K. A. 1974 Seite 38 (Rentenversicherung der Haushälterin) und Seite 58 (Lohnsteuer-Jahresausgleich für Haushälterinnen).

Nr. 304 Lohnsteuer-Jahresausgleich 1974 und Lohnsteuerkarte 1974

Aachen, 2. Dezember 1974

Der Lohnsteuerjahresausgleich für 1974 wird für alle Geistlichen, die ihre Bezüge von uns erhalten, mit der Dezember-Gehaltsabrechnung vorgenommen.

Die ausgefüllte Steuerkarte 1974 werden wir diesen Geistlichen im Laufe des Januars 1975 unaufgefordert zusenden. Darauf ist auch der Zuschuß zu den Kfz-Kosten bis 30. Juni 1974 bescheinigt. Wer glaubt, er könne wegen Kfz-Kosten noch nachträglich für 1974 Steuerermäßigung beantragen, möge mit uns Verbindung aufnehmen, und wir werden prüfen, ob steuerliche Möglichkeiten gegeben sind (Personalabt. 6.1.2.).

Der monatliche Haushälterinnenzuschuß wird ebenfalls auf der Steuerkarte 1974 eingetragen. Wir bitten, die ausgefüllte Steuerkarte 1974 gut aufzubewahren und als Beleg für die Einkommensteuererklärung 1974 zu verwenden. Für die Ruhestandsgeistlichen gilt oben Satz 1 ebenfalls. Wer von ihnen jedoch die Steuerkarte 1974 benötigt (sei es für einen Jahresausgleich durch das Finanzamt oder für die Steuererklärung), muß die Zusendung der Steuerkarte 1974 besonders beantragen.

Nr. 305 Dienststunden des Generalvikariats zwischen Weihnachten und Neujahr

Aachen, 4. Dezember 1974

Am Freitag, dem 27. Dezember 1974, ist das Generalvikariat geschlossen. Dringende Angelegenheiten der geistlichen Jurisdiktion können an diesem Tage zwischen 9 und 10 Uhr unter der Durchwahlnummer 45 23 24 vorgebracht werden.

Dringende Angelegenheiten der geistlichen Jurisdiktion können am Dienstag, dem 24. Dezember 1974, zwischen 9 und 11 Uhr und am Dienstag, dem 31. Dezember 1974, zwischen 9 und 10 Uhr unter der obengenannten Durchwahlnummer entgegengenommen werden.

Nr. 306 Änderung der Erscheinungsweise des Kirchlichen Anzeigers

Aachen, 9. Dezember 1974

Aus Ersparnisgründen erfolgt die erste Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers für das Jahr 1975 zum 15. Januar 1975 und von dann an jeweils zum 15. eines jeden Monats.

Aachen, 2. Dezember 1974

Vom kommenden Jahre an wird die Haushaltsführung des Bistums durch ein starkes Absinken des Kirchensteueraufkommens erheblichen Belastungen ausgesetzt sein. Es ist deshalb unerlässlich, daß bei der Aufstellung des ordentlichen kirchengemeindlichen Voranschlages 1975 äußerste Zurückhaltung gewahrt wird. Dabei hat immer der Grundsatz zu gelten, mit den geringsten Mitteln den höchstmöglichen Wirkungsgrad zu erreichen.

Bei den Haushaltsberatungen der Kirchenvorstände müssen alle Ansätze gewissenhaft und verantwortungsbewußt überprüft und auf das eben noch vertretbare Maß zurückgenommen werden. Eine Anhebung von Ansätzen 1975 über die genehmigten Ansätze 1974 hinaus muß grundsätzlich ausgeschlossen bleiben. Soweit Sachkosten durch weitere Teuerungen beeinflusst werden, z. B. bei Porto, Papier, Fernspreckgebühren, müssen die Kostenerhöhungen durch Einschränkungen des Verbrauchs aufgefangen werden.

Außerdem ist darauf zu achten, daß die örtlichen Einnahmen der Titel I — X im ordentlichen Haushaltsplan restlos ausgeschöpft und voll im Voranschlag erfaßt werden.

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

1. Jeder Kirchengemeinde gehen 3 Formulare des Voranschlages 1975 zu. Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist unmittelbar der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 5. Februar 1975 vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Wir bitten zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.

Sollte aus besonderen Gründen eine Vorlage des Voranschlages bis 5. Februar 1975 nicht möglich sein, sind uns bis zu diesem Zeitpunkt die Hinderungsgründe unter Angabe des voraussichtlich möglichen Vorlagedatums mitzuteilen.

2. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — sind nach wie vor eigene Voranschläge aufzustellen.
3. Auf dem dem Voranschlag beigelegten Formular „Anlage 1 zum Voranschlag 1975“ sind alle erforderlichen Spezifizierungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen.

Im Voranschlag erfolgte bei den Haushaltspositionen, die einer besonderen Spezifizierung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Außerdem sind auf der Anlage 1, Seite 2, etwa erforderliche weitere Spezifizierungen und Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen.

In jedem Fall wird um eingehendere Erläuterungen

gebeten, soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen. Den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nummer voranzusetzen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum unseres diesbezüglichen Schreibens im Voranschlag bei der betreffenden Haushaltsposition anzugeben.

4. Die Spalte „Ist-Einnahme“ bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1974“ ist so genau wie möglich auszufüllen.
5. Pfennigbeträge bis zu 0,50 DM einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über 0,50 DM sind nach oben auf volle DM aufzurunden.
6. Es ist darauf zu achten, daß die mitvorzulegende zweite Ausfertigung des Voranschlages mit der Erstaufertigung genau übereinstimmt. Das gleiche gilt für die Anlagen 1 und 3 zum Voranschlag.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Im KA 1966 S. 134 und S. 143 haben wir auf die Möglichkeit hingewiesen, die Lohn- und Kirchenlohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer nach einem besonderen Pauschsteuersatz zu erheben.

Hierzu wird nochmals ausdrücklich betont, daß eine pauschale Besteuerung nicht zu einer Überschreitung des im Etat für die jeweilige Tätigkeit genehmigten Ansatzes führen darf. Es kann also im Einzelfall durch die Pfarrgemeinde die pauschale Besteuerung bei hierfür in Frage kommenden Arbeitnehmern nur dann angewandt werden, wenn aus dem jeweils genehmigten Etatansatz sowohl der Arbeitslohn als auch die von der Pfarrgemeinde als Arbeitgeber zu übernehmende Lohn- und Kirchenlohnsteuer bestritten werden können.

Zu A Einnahmen:

„Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1974“

Eine Verrechnung der in 1974 bei den Titeln VI und X eingesparten Beträge sowie der bei Titel I angefallenen Mehreinnahmen ist nicht über den Haushaltsplan 1975 vorzunehmen.

Wie in den Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1974 bereits bekanntgegeben worden ist, geht den Kirchengemeinden im Anschluß an die Prüfung der Kirchenrechnung 1974 eine Mitteilung über die jeweils festgelegten Verwahrbeträge und die an die Bistumskasse vorzunehmenden Erstattungen zu.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei diesen Titeln wie zweckgebundene Revenuen behandelt werden, damit nach Anforderung die zur Rückerstattung an die Bistumskasse erforderlichen Mittel vorhanden sind.

Die Festlegung und Verrechnung von Verwahrbeiträgen aufgrund von Besoldungseinsparungen (Titel I der Ausgaben) erfolgt hingegen in der bisherigen Weise. Das gleiche gilt für außergewöhnliche Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltstiteln, zu denen den Kirchengemeinden von Fall zu Fall gesonderte Mitteilung zugeht.

Zu Titel I der Einnahmen:
„Pacht- und Mieteinnahmen“

Die Etatisierung der Pächte ist nach den für 1975 gültigen Pachtverträgen bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen.

Die Mieteinnahmen sind je nach Fondszugehörigkeit zu etatisieren. Änderungen bei den Mieteinnahmen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Mieten für Wohnungen in kircheneigenen Gebäuden den ortsüblichen Mieten anzugleichen sind. Eine Neufestsetzung der Mieten hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und des im Einzelfall bestehenden Mietvertrages zu erfolgen.

Die Nebenabgaben müssen den gestiegenen Kosten angepaßt werden. Sie sind wie bisher bei Titel IX/3b und 3c der Einnahmen zu etatisieren. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß auch die öffentlichen Gebühren und Abgaben anteilmäßig auf die Mieter umgelegt werden.

Dies gilt, soweit im Einzelfall noch nicht geschehen, insbesondere für die Grundsteuer, die im Kalenderjahr 1974 aufgrund der Neufestsetzung erheblich angehoben worden ist.

Bei Mietobjekten, für die eine Kostenmiete festgesetzt werden darf (freifinanzierte Wohnungen und mit Landesmitteln geförderte Wohnungen), sind die Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu überprüfen. Sofern die Wirtschaftlichkeitsberechnung eine Anhebung der Kostenmiete zuläßt, ist der ermittelte Quadratmeterpreis bei der Mietfestsetzung zugrunde zulegen.

Zu Tit. I/7 — Jagdpacht

Die Jagdpachteinnahmen sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfond und auf die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1975 ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8 — Nutzungsentschädigungen kircheneigener Dienstwohnungen von Laienangestellten

Auf Anlage 1 zum Voranschlag 1975 sind die erbetenen detaillierten Angaben einzutragen.

Es ist zu beachten, daß die „Erbbauszinsen“ wie bisher innerhalb der einzelnen Fondsansätze etatisiert werden, ohne daß sie als solche im Etatvordruck gesondert gekennzeichnet zu werden brauchen.

Die Nebenleistungen der Pächter sind getrennt von den Pachtansätzen der einzelnen Fonds bei der Position I/6 zu erfassen; die Spezifikation zu Titel I/6 ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1975 vorzunehmen.

Zu Titel III der Einnahmen:
„Zinsen von Aktivkapitalien“

Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten wird z. Z. ein Zinssatz von 8 1/4% bis 8 1/2% zugrunde gelegt.

Im Voranschlag 1975 ist neben dem Kapital und dem Kapitalertrag der mit der Sparkasse vereinbarte Zinssatz für Einlagen mit vorgenannter Kündigungsfrist anzugeben.

<u>Zu den</u> <u>Einnahme-Titeln</u>	<u>Zu den</u> <u>Ausgabe-Titeln</u>
IV „Kollekten“	II „Kultuskosten“
V „Opferstöcke“	III „Paramente“
VI „Ertrag von Trauungen usw.“	XI „Einmalige Ausgaben“

Die bisherigen Veranschlagungsgrundsätze behalten auch für das Rechnungsjahr 1975 Gültigkeit.

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß nicht nur die Sonntagskollekten, sondern auch alle Wochentagskollekten bei der Kirchenkasse — Titel IV — zu vereinnahmen sind.

Zu Titel IX der Einnahmen:
„Verschiedene Einnahmen“

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, müssen bei Titel IX/7 der Einnahmen (nicht bei Tit. I der Einnahmen!) etatisiert werden.

Die hierzu notwendige Spezifikation ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1975 vorzunehmen. Es ist selbstverständlich, daß Nutzungsentschädigungen auch dann einzubehalten und in den Voranschlag einzusetzen sind, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß bei Titel IX/4 der Einnahmen die Arbeitnehmeranteile zu den Soziallasten — in der Regel 50% der gesamten Soziallasten (Titel VI/10 der Ausgaben) — zu etatisieren sind.

Soweit einzelne Angestellte ganz oder teilweise von der Leistung von Arbeitnehmeranteilen befreit sind, ist dies auf Anlage 1 zum Voranschlag 1975 zu erläutern, damit bei der Etatprüfung eine schematische Festsetzung der Arbeitnehmeranteile zuungunsten der Pfarrgemeinde unterbleibt.

Zu Titel I der Ausgaben:
„Aushilfe in der Seelsorge“

Die für 1974 geltenden Richtlinien für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Seelsorgeaushilfe haben auch für das Rechnungsjahr 1975 Gültigkeit.

Es ist wie folgt zu verfahren:

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Diese Aushilfen werden unentgeltlich geleistet, so daß Etatisierungen hierzu nicht zulässig sind.

Werden notwendigerweise Priester, die nicht unmittelbar im Dienste des Bistums stehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der entsprechenden Mittel über den Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattungen für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Bei Aushilfe infolge Erkrankung oder anderer Behinderung ist von Fall zu Fall ebenfalls ein Antrag an den Regionaldekan zu richten.

Bei einer ständigen Aushilfe ist der Antrag dem Etat beizufügen, nachdem er vorher dem Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester etatisiert werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken 300,— DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken 400,— DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken 600,— DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken 800,— DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern können für Urlaubsaushilfen eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich etatisieren.

Die Ansätze hierzu sind bei Tit. I/2a bzw. I/2b der Ausgaben vorzunehmen.

Für die Zahlung einer Urlaubsvertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht im unmittelbaren Dienst des Bistums steht.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Formulare für den Antrag bei ständiger Aushilfe liegen dem Voranschlag bei.

„Kostenerstattungen für Dienstfahrten mit eigenem PKW für Geistliche und Laienangestellte im pastoralen Dienst“

Mit Rundschreiben vom 19.4. und 8.8.1974 sind Regelungen der Kostenerstattungen für Dienstfahrten mit eigenem PKW erfolgt, die vorerst bis 31.12.1974 Geltung haben.

Hierzu wird z. Z. eine Neuregelung überlegt, die vom 1.1.1975 an in Kraft treten wird.

Die Neuregelung wird so schnell wie möglich allen Beteiligten bekanntgegeben. Erst dann sind die sich hiernach ergebenden Ansätze zu ermitteln und in den Voranschlag 1975 einzusetzen.

„Vergütungen für Laienangestellte“

Die Vergütungen sind in Höhe der letzten Festlegung zu etatisieren. Bis zur Etatprüfung erfolgte Änderungen werden bei der Prüfung berücksichtigt; für spätere Änderungen wird die Berichtigung über Nachtragshaushalt vorgenommen.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist unter Ziffer 6a—1 gesondert und namentlich zu etatisieren.

Zu Titel II der Ausgaben: „Kultuskosten“

Für das Jahr 1974 hatten wir mit Rücksicht auf die plötzlichen und starken Erhöhungen der Heizungskosten den Kirchengemeinden besondere finanzielle Stützungen vom Bistum aus gewährleistet. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß bei umsichtigem Verhalten und bei Ausnutzung aller zumutbaren Sparmöglichkeiten der Verbrauch und damit die Kosten denn doch gewichtig gedrosselt werden können. Wir bitten, auch bei der Veranschlagung der Ansätze für die Heizungskosten des kommenden Jahres verantwortungsbewußt und zurückhaltend zu disponieren, insbesondere auch noch bestehende Vorräte bei der Kalkulation des Bedarfsansatzes für 1975 voll zu berücksichtigen. Im allgemeinen muß es erreichbar sein, die Kosten für 1975 weiter zu drosseln. Angesichts der auf Grund der derzeitigen Haushaltslage geschaffenen finanziellen Engpässe müssen wir jedenfalls den Einsatz von Kirchensteuermitteln für solche Kosten im kommenden Jahr stärker reduzieren.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“

Trotz der angespannten Haushaltslage werden auch für das Jahr 1975 die Ansätze in der Höhe der Ansätze 1974 belassen. Bekanntlich waren die Ansätze 1974 um 100% gegenüber den Ansätzen 1973 erhöht worden.

Wir haben uns zu dieser Regelung entschlossen, damit die Kirchengemeinden mehr als bisher befähigt sein werden, anstehende Reparaturmaßnahmen aus den verfügbaren etatlichen Mitteln des Titels V bzw. aus Mitteln der Reparaturrücklage finanzieren und damit auf Sonderanträge an das Bistum verzichten zu können.

Für das Jahr 1975 gilt folgende Regelung:

- a) für Reparaturmaßnahmen mit Kosten unter 2000,— DM werden Bistumszuschüsse nicht mehr bewilligt; für solche Maßnahmen sind also keine Anträge auf Bistumszuschüsse mehr zu stellen,
- b) für Reparaturmaßnahmen mit Kosten von 2000,— DM bis 4000,— DM braucht die Genehmigung des Bistums nicht mehr eingeholt zu werden, falls die Finanzierung ohne Inanspruchnahme von außerordentlichen Bistumszuschüssen voll gesichert ist,
- c) Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 4000,— DM bedürfen nach wie vor, auch wenn keine Bistumszuschüsse benötigt werden, der Genehmigung des Bistums. Für solche Maßnahmen sind also weiterhin Anträge mit Kostenunterlagen dem Bistum zur Prüfung und Zustimmung zuzuleiten.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“

Die Höhe der Soziallasten ist für alle Beschäftigten mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen.

Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinden zu decken. Bistumszuschüsse können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Bei Position VI/6 sind keine Ansätze für Kanalschlußmaßnahmen vorzunehmen. Für die Finanzierung dieser Kosten ist ein gesonderter Antrag mit Kostenunterlagen einzureichen.

Zu den Positionen Tit. VI/13 und 14 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1975 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die Kirchenvorstände haben sich davon zu überzeugen, daß Grundsteuer nur für den kirchlichen Grundbesitz veranschlagt und gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Erfolgt seitens der Zivilgemeinden zusätzlich zur Grundsteuer A eine Erhebung für „Mehrbelastung zur Grundsteuer A“, so ist hierfür im Voranschlag ein gesonderter Ansatz bei Tit. VI/2 vorzunehmen.

Die Mehrbelastung zur Grundsteuer A ist auf die Pächter umzulegen und daher bei Tit. I/6 der Einnahmen zu etatisieren.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens im Kindergartenetat vorzunehmen sind. Die diesbezüglichen Ansätze im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt — Tit. VI — entfallen infolgedessen.

Es ist zu beachten, daß bei Tit. VI/15 nicht Kosten für Aufforstungs- und Hauungsmaßnahmen, Hand- und Spanndienste u. ä. veranschlagt werden dürfen. Unter der genannten Position sind lediglich die an die Forstschutzverbände bzw. Forstschutzämter zu zahlenden Gebühren bzw. Umlagen für die Betreuung des Kirchenwaldes zu veranschlagen.

Bei Tit. VI ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld für die Kirche ist bei Tit. II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergarten-Voranschlag zu etatisieren.

Wir bitten zu beachten, daß im kirchengemeindlichen Haushalt Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, nicht etatisiert werden dürfen.

Wir weisen erneut darauf hin, daß die vertragliche Wartung und Pflege auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken ist:

Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich nicht um ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigergeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung ist bekanntlich seit 1966 nicht mehr erforderlich.

Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI/16 zu etatisieren. Diese Position ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1975 zu spezifizieren.

Es wird daran erinnert, daß die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Ölfeuerungsanlagen vom Bistum direkt übernommen werden. Eine Etatisierung in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Die Rendantenentschädigung richtet sich wie bisher nach dem Etatvolumen. Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 7% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushalts (Tit. I—VII und IX—X) und 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan.

Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt 600,— DM.

Soweit Telefongespräche im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, sind diese Kosten aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten. Weiterhin weisen wir noch einmal auf die Verpflichtung hin, die Gebühren für Privatgespräche in die Kirchenkasse zu erstatten (s. Tit. IX/3a der Einnahmen).

Hinsichtlich der Jahrespauschale zu den Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

„Pauschalansatz für sonstige Ausgaben (anstelle der bisherigen Einzelansätze bei Titel IX/6 — 19)“

Bekanntlich wurden bisher durch die Kirchengemeinden unter den Positionen 6 — 19 des Titels IX Einzelansätze für die verschiedensten Arten von Ermessensleistungen etatisiert. Einerseits hat dieses Verfahren innerhalb der Kirchengemeinden inzwischen zu kaum noch vertretbaren Unterschiedlichkeiten in Art und Höhe solcher Ausgaben geführt; andererseits ist es für die Abteilung Haushaltswesen immer schwieriger geworden, diese individuell veranschlagten Ansätze verantwortlich zu prüfen und stichhaltig begründete Ansatzänderungen solcher Positionen vorzunehmen.

Deshalb wird zunächst für das Rechnungsjahr 1975 folgende Regelung eingeführt:

1. Die bisherigen Einzel-Etatisierungen unter den Positionen 6 — 19 des Titels IX entfallen.
2. Statt dessen ist bei Titel IX/1 des Voranschlages eine Pauschale anzusetzen. Für diesen Pauschalansatz gilt folgende Berechnungsgrundlage:

Kirchengemeinden

bis	499 Gemeindemitglieder	800,— DM
von 500—	999 Gemeindemitglieder	1000,— DM
von 1000—	1999 Gemeindemitglieder	1200,— DM
von 2000—	2999 Gemeindemitglieder	1400,— DM
von 3000—	4999 Gemeindemitglieder	1600,— DM
	zuzüglich 30,— DM	
	je 100 Gemeindemitglieder	
	ab 3000	
über	5000 Gemeindemitglieder	1600,— DM
	zuzüglich 30,— DM	
	je 100 Gemeindemitglieder	
	ab 3000 bis 5000	
	und	
	20,—DM je 100 Gemeindemitglieder	
	ab 5000	

Bei der Ansatzermittlung ist grundsätzlich von der im Haushaltsplan 1974 angegebenen Seelenzahl auszugehen.

Dem Formular „Voranschlag 1975“ liegt eine Staffe der Kirchengemeinden nach Zahl der Gemeindemitglieder mit den entsprechenden Haushaltsansätzen zu Titel IX/1 bei.

3. Der sich hiernach ergebende Gesamtansatz deckt auch den Ansatz ab, der bisher gesondert unter Titel IX/1 als „Pauschale für unvorhergesehene Ausgaben“ zu veranschlagen war.
4. Der Kirchenvorstand hat bei seinen Dispositionen für das Jahr 1975 in eigener Zuständigkeit verantwortlich festzulegen, für welche Zwecke im einzelnen dieser globale Ansatz verwendet wird. Daraus kann sich u. a. auch ergeben, daß er bisherige weniger dringliche bzw. weniger effiziente Leistungen kürzt oder streicht, um Schwerpunkte für ihm wichtiger erscheinende Maßnahmen bestimmen und ggfls. verstärken zu können.
5. In der Kirchenrechnung ist die tatsächliche Verwendung des etatlichen Pauschalansatzes bei Titel IX/1 der Ausgaben detailliert und unter Beifügung der Belege nachzuweisen. Etwaige Einsparungen gegenüber dem etatlichen Pauschalansatz 1975 werden den Kirchengemeinden belassen.

„Kindergarten-Einrichtungen — einschl. Horte und Tagesstätten —“

Die Formulare für den Kindergartenhaushalt 1975 sowie für die Spitzabrechnung 1974 werden wir den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen voraussichtlich noch vor Jahresende zugehen lassen.

Der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung wird durch uns in den kirchengemeindlichen Haushaltsplan bei Titel IX/2 der Ausgaben eingesetzt. Die Grundlage für diesen vorläufigen Ansatz ist der Betrag, der vom zuständigen Jugendamt im Bewilligungsbescheid zum Voranschlag 1974 als Trägerzuschuß errechnet worden ist.

„Schwesterngestellungsleistungen“

Für Ordensschwestern, die in Ambulanz und Nähstube eingesetzt sind, sind bei der Veran-

schlagung für 1975 die Gestellungsleistungen zugrunde zu legen, die auch für das Haushaltsjahr 1974 Gültigkeit haben. Wir verweisen hierzu auf unsere Veröffentlichung im KA 1974, S. 13, sowie auf die Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1974.

„Voranschlag für Jugendheime der OT und TOT“

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Unterhaushaltsplanes zuständig.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Zu den einzelnen Aufgaben dieses Ausschusses wird auf die Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1971 verwiesen (vgl. KA 1970 S. 196).

Die Vergütungen sind in Höhe der letzten Festlegung zu etatisieren. Bis zur Etatprüfung erfolgte Änderungen werden bei der Prüfung berücksichtigt; für spätere Änderungen wird die Berichtigung über Nachtragshaushalt vorgenommen.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist gegebenenfalls auf der letzten Seite neben der Spalte „Weihnachtszuwendung“ zu etatisieren.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt bei einem Gemeinthaushaltsvolumen

bis	15 000,— DM	200,— DM
bis	25 000,— DM	300,— DM
bis	40 000,— DM	400,— DM
bis	60 000,— DM	500,— DM
über	60 000,— DM	600,— DM

Für Jugend- und Pfarrheime ist ein Unterhaushaltsplan nicht aufzustellen. Die Betriebskosten solcher Einrichtungen sind in der bisherigen Form zu etatisieren, und zwar bei Tit. IX/4 der Ausgaben.

„Unterhaltung der Grünanlagen“

Unter Hinweis auf die mehr denn je gebotene Sparsamkeit wird erwartet, daß Einschränkungen soweit wie möglich vorgenommen werden und zu dieser Position grundsätzlich Veranschlagungen allenfalls bis in Höhe der bisher etatlich genehmigten Ausgaben erfolgen.

Sollte im Einzelfall eine Erhöhung für unumgänglich gehalten werden, ist ein gesonderter Bericht mit detaillierter Begründung dem Bistum zuzuleiten.

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Voranschlages 1975 zu berücksichtigen. Auf Seite 12 des Voranschlages sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1975 gelten, wie auch die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1975

Vom 1. Januar 1975 an werden wir den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1975 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe der Haushaltspläne 1975 an die Pfarrgemeinden werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1975 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D“-Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar 1975 an wird in Höhe von $\frac{1}{12}$ des nach dem Haushaltsplan 1974 einschließlich I. Nachtragshaushalt 1974 bewilligten Fehlbedarfzuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfzuschuß des II. Nachtragshaushaltes 1974 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nicht berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird anheimgestellt, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen 1975 uns vorzulegen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1975

Wir ermächtigen die Kirchenvorstände hiermit, vom 1. Januar 1975 an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1975 und bis zur Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1975 monatlich Ausgaben bis zur Höhe von $\frac{1}{12}$ der nach dem Etat 1974 einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1974 genehmigten Ausgaben zu leisten.

Im übrigen sind bis zur Rückgabe des genehmigten Haushaltsplanes 1975 an die Kirchenvorstände grundsätzlich nur unbedingt notwendige und zwangsläufige Ausgaben zu tätigen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 308 Ferienordnung für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen für das Schuljahr 1975/76

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Ostern	Montag 24. 3. 1975	Samstag 12. 4. 1975
Pfingsten	Samstag 17. 5. 1975	Dienstag 20. 5. 1975
Schuljahr 1975/76		
Sommer	Donnerstag 17. 7. 1975	Samstag 30. 8. 1975
Herbst	Montag 20. 10. 1975	Samstag 25. 10. 1975
Weihnachten	Montag 22. 12. 1975	Mittwoch 7. 1. 1976
Ostern	Montag 5. 4. 1976	Samstag 24. 4. 1976
Pfingsten	Samstag 5. 6. 1976	Dienstag 8. 6. 1976

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Dieser Runderlaß wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

gez.: Girgensohn

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 309 Studententagung — Fastenerziehung 1975: Umkehr — Versöhnung — Freude

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren in Haus Hoheneck in 47 Hamm i. Westf. führt zur Vorbereitung der Fastenaktion 1975 unter dem Leitwort: „Versöhnung — Freude — Erfüllung“ eine Studententagung durch im Haus Mariengrund, 44 Gievenbeck b. Münster/Westf.

Sie beginnt am Sonntag, dem 29. Dezember 1974, 17.30 Uhr und schließt am Montag, dem 30. Dezember 1974, 18.00 Uhr.

Folgende Referate finden statt:

P. Professor Dr. Ludwig Bertsch S. J., Frankfurt/M.: Das Bußsakrament aus praktisch-pastoraler Sicht.

Dr. Franz-Joseph Schierse, Niederbreitbach: Schuld und Widerstand aus psychologischer Sicht.

Prälat Joseph Buchmann, Hamm/Westf.:
Umkehr und Versöhnung im Gesundungsprozeß des
Alkoholkranken.

Spiritual Eugen Drewermann, Paderborn:
Freude als menschliches und religiöses Problem.

Eingeladen sind Seelsorger, Religionslehrer, Schul-
schwestern, Lehrer aller Schularten, Seelsorgehelfer-
innen, interessierte Eltern.

Tagungsbeitrag: 5,— DM plus Unterkunft und Ver-
pfllegung.

Anmeldungen erbeten bis 20. Dezember 1974 nach
Haus Hoheneck, 47 Hamm/Westf., Postfach 291, Jäger-
allee 25.

Eine Studientagung zum gleichen Thema findet vom
2. bis 3. Januar 1975 im Diözesan-Exerzitienhaus St.
Paulus, 8901 Leitershofen bei Augsburg statt.

Nr. 310 Warnungen

Aachen, 2. Dezember 1974

Der Heilige Stuhl und die ihm unterstellten Behör-
den wie auch das Generalvikariat von Rom und das
melchitische Patriarchat von Antiochien stehen in
keiner Weise mit der Initiative und der Tätigkeit der
sogenannten „Akademie der Völker für den Frieden“,
gegründet und geleitet von dem Priester Professor
Bruno Rigon, in Verbindung.

Kirchliche Personen und Einrichtungen werden vor
jeglicher Mitarbeit gewarnt.

Die Kriminalpolizei Stuttgart warnt vor einem
Uwe Küstner, der sich bei Pfarrämtern voran-
meldet und dann bei seinem Besuch seine angebliche
Not schildert und Geldbeträge erschleicht. Vor dem
Genannten wurde bereits in anderem Zusammenhang
gewarnt (KA 1974 S. 124 Nr. 196).

Nr. 311 Exerzitien für Priester

Exerzitienhaus Ludgerirast, 4420 Coesfeld, Postfach
Gerleve, F. 0 25 41/7 00 47:

10. 3.—14. 3.1975 Für alle Kurse:
7. 4.—11. 4.1975 Thema: „Paulus-Vorbild der Prie-
9. 6.—13. 6.1975 ster“
22. 9.—26. 9.1975 Leiter: P. Martin Uhlenbrock OSB
20.10.—24.10.1975 Beginn: jeweils am 1. Tag 17.30
10.11.—14.11.1975 Uhr
8.12.—12.12.1975 Ende: am letzten Tag morgens

Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hofheim/Ts., Postfach
1203, F. 0 61 92/63 84:

6. 1.—10. 1.1975 Thema: „... vollbringe Deinen
7. 4.—11. 4.1975 Dienst“
Leiter: P. Dr. Sigfrid Klöckner
OFM, Fulda
9. 6.—13. 6.1975 Thema: „Jesus Christus — der
menschgewordene Gott: Frage und
Anruf Gottes an uns“.
Leiter: P. A. Henckel Donnersmark
OPraem., Duisburg.

Nr. 312

Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974

Nr. 313 Personalchronik

Unser Bischof Johannes hat

am 15. November 1974 Domkapitular Msgr. Dr.
Johannes Mülle j a n s in Aachen zum Mitglied
des Diözesanverwaltungsrates berufen;

am 19. November 1974 Pfarrer Heinrich Klais nach
Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle
Hellenthal St. Anna mit Wirkung vom 1. Januar
1975 in den Ruhestand versetzt;

am 19. November 1974 Domkapitular Prälat Professor
Dr. Heinrich Selhorst in Aachen zum
Prosynodalrichter beim Bischöflichen Offizialat in
Aachen ernannt;

am 21. November 1974 Pfarrer P. Cornelius N i g b u r
SSCC mit Wirkung vom 30. Dezember 1974 von den
Aufgaben des Hausgeistlichen im Altenheim „von-
Broidhausen-Stift“ in Kempen entpflichtet;

am 22. November 1974 P. Hermann Joseph H e r m e s
SVD in Kempen, Hospital zum Hl. Geist, zum Pfarr-

verweser (vic. oec.) in Hellenthal St. Michael (Otl. Losheim), Dekanat Hellenthal, bestellt und den Titel Pfarrer verliehen;

am 26. November 1974 P. Paulus Mesghinna SOC in Aachen-Schleckheim mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 zum Kaplan im Dekanat Stolberg-Süd ernannt;

am 28. November 1974 Studentenpfarrer Klaus Claasen in Aachen zum Pfarrer in Aachen St. Foillan, Dekanat Aachen-Mitte, ernannt;

am 2. Dezember 1974 Krankenhauspfarrer P. Hubert Engelhard OSC mit Wirkung vom 1. Januar 1975 von den Aufgaben des Rektors am Knappschaftskrankenhaus in Würselen (Otl. Bardenberg) befreit;

am 2. Dezember 1974 Pfarrer Johannes Förster nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Baesweiler St. Pankratius (Otl. Beggendorf) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in den Ruhestand versetzt.

Berichtigung:

Im KA Stück 22 vom 15. November 1974, S. 175, muß es richtig heißen: Steegmann Ernst (statt Johannes).

Nr. 314 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes hielt Weihbischof Joseph Buchkremer im Dekanat Nettetal-Grefrath in der Zeit vom 10. 3. — 28. 3. 1974 und vom 25. 11. — 28. 11. 1974 die kanonische Visitation und

spendete das heilige Sakrament der Firmung am 11. 3. in Grefrath St. Josef (Otl. Vinkrath) 95, am 13. 3. in Nettetal St. Lambertus (Otl. Leuth) 39, am 26. 3. in Nettetal St. Lambertus (Otl. Breyell) 134, am 27. 3. in Nettetal St. Peter und Paul (Otl. Leutherheide) 11, am 28. 3. in Nettetal St. Clemens (Otl. Kaldenkirchen) 136, am 27. 11. in Nettetal St. Peter (Otl. Hinsbeck) 123, am 28. 11. in Nettetal St. Sebastian (Otl. Lobberich) 89, insgesamt 627 Firmlingen.

In den Pfarrkirchen von Grefrath St. Vitus (Otl. Oedt) St. Laurentius, St. Heinrich (Otl. Mühlhausen) und Nettetal St. Anna (Otl. Schaag) fand in diesem Jahr keine Firmung statt. Das abschließende Gespräch fand am 28. 11. 1974 im Kloster der Schwestern Unserer Lieben Frau in Mülhausen statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das heilige Sakrament der Firmung am 28. 11. 1974 in Baesweiler St. Petrus 228 und am 30. 11. 1974 in Krefeld St. Anna 81, insgesamt 309 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ das heilige Sakrament der Firmung am 26. 10. 1974 in Viersen St. Josef 170, am 27. 10. in Willich (Otl. Neersen) St.-Konrads-Kapelle 25, am 15. 11. 1974 in Mönchengladbach St. Anna (Otl. Windberg) 81, insgesamt 276 Firmlingen.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB das heilige Sakrament der Firmung am 20. 11. 1974 in Aachen St. Hubertus 51, am 22. 11. in St. Katharina 91, am 23. 11. in St. Fronleichnam 27, am 24. 11. in St. Severin (Otl. Eilendorf) 201, am 25. 11. in St. Apollonia (Otl. Eilendorf) 51 und am 26. 11. in St. Barbara 23, insgesamt 444 Firmlingen.

INHALT: Rundschreiben über die Pastoralräte vom 25. Januar 1973

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Rundschreiben über die Pastoralräte vom 25. Januar 1973

SACRA CONGREGATIO PRO CLERICIS

KONGREGATION FÜR DEN KLERUS

LITTERAE CIRCULARES

RUNDSCHREIBEN

AD PATRIARCHAS, PRIMATES,
ARCHIEPISCOPOS, EPISCOPOS ALIOSQUE
LOCORUM ORDINARIOS

AN DIE
PATRIARCHEN, PRIMASSE, ERZBISCHÖFE,
BISCHÖFE UND ANDERE ORTSORDINARIEN

DE CONSILIIS PASTORALIBUS
IUXTA PLACITA
CONGREGATIONIS PLENARIAE MIXTAE
DIE 15 MARTII 1972 HABITAE

ÜBER DIE PASTORALRÄTE,
GEMÄSS DEN BESCHLÜSSEN
DER GEMISCHTEN VOLLVERSAMMLUNG
VOM 15. MÄRZ 1972

PROOEMIUM

EINLEITUNG

1. Omnes christifideles, per sacramenta initiationis christianae a Spiritu Sancto consecrati «in domum spiritualem et sacerdotium sanctum¹» ab ipso Christo Domino vocantur ut actuose coeperentur missioni salvificae universi Populi sacerdotalis Dei ad actum deducendae². Non omnes tamen fideles eodem modo hanc communem responsabilitatem exercent, sed in organica communione ecclesiastica unicuique, pro sua condicione, speciale munus competit³.

Sunt enim imprimis sacri ministri, qui ex ceteris fidelibus assumpti, pro horum servitio hierarchico constituuntur⁴, quique «iam ab antiquo Episcopi, Presbyteri, Diaconi vocantur⁵»; ipsi, vi sacramenti Ordinis recepti, «praecipue et ex professo ad sa-

1. Alle Gläubigen, die durch die Sakramente der christlichen Initiation vom Heiligen Geist zu einem „geistigen Bau und einem heiligen Priestertum“¹ geweiht sind, werden von Christus dem Herrn selbst berufen, an der Verwirklichung der Heilssendung des gesamten priesterlichen Gottesvolkes aktiv mitzuarbeiten². Allerdings haben nicht alle Gläubigen in derselben Weise Anteil an der gemeinsamen Verantwortung; vielmehr kommt jedem innerhalb der organischen kirchlichen Gemeinschaft je nach seiner Befähigung ein besonderer Dienst zu³.

Es sind in erster Linie die geweihten Amtsträger, die aus den Gläubigen genommen, für den hierarchischen Dienst an den Gläubigen bestimmt sind⁴ und „seit alters Bischöfe, Presbyter, Diakone heißen“⁵. Sie sind kraft des Sakramentes der Ordination „vorrangig und von Berufs wegen zum

¹ Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 10.

² Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 33; Decr. *Apostolicam Actuositatem*, n. 3; Decr. *Ad Gentes*, n. 11.

³ Cfr. Conc. Vat. II, Decr. *Apostolicam Actuositatem*, n. 2; Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 32; *Presbyterorum Ordinis*, n. 2.

⁴ Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 24; *Presbyterorum Ordinis*, n. 12.

⁵ Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 28.

¹ 2. Vat. Konz., Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, 10.

² Vgl. 2. Vat. Konz., Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, 33; Dekr. *Apostolicam Actuositatem*, 3; Dekr. *Ad Gentes*, 11.

³ Vgl. 2. Vat. Konz., Dekr. *Apostolicam Actuositatem*, 2; Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, 32; *Presbyterorum Ordinis*, 2.

⁴ Vgl. 2. Vat. Konz., Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, 24; *Presbyterorum Ordinis*, 12.

⁵ 2. Vat. Konz., Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, 28.

crum ministerium ordinantur⁶», et sacra potestate, qua pollent, diversos ordines diversimode exercendo, universum Populum Dei nomine et auctoritate Christi⁷ docent, sanctificant et regunt. Religiosi vero omnes, sive sacerdotio ministeriali sunt insigniti sive non, publica consecratione quam in communitate ecclesiastica profitentur⁸ «praeclarum et eximium testimonium reddunt, mundum transfigurari Deoque offerri non posse sine spiritu beatitudinum⁹». Laici demum, «spiritu evangelico ducti, fermenti instar ad mundi sanctificationem velut ab intra conferunt, sicque praeprimis testimonio vitae suae, fide, spe et caritate fulgentes, Christum aliis manifestent»; iidem «insuper diversis modis ad cooperationem magis immediatam cum apostolatu Hierarchiae vocari possunt¹⁰».

2. Missio ergo salvifica universi Populi Dei, in qua omnes fideles, pro sua cuiusque condicione ecclesiali, propriam habent partem et responsabilitatem, contineri nequit sola missione sacrorum Pastorum seu Hierarchiae ecclesiasticae: «Sciunt enim Pastores se a Christo non esse institutos, ut totam missionem salvificam Ecclesiae versus mundum in se solos suscipiant, sed praeclarum munus suum esse ita pascere fideles eorumque ministeria et charismata ita recognoscere, ut cuncti suo modo ad commune opus unanimiter cooperentur¹¹». Quapropter Concilium Vaticanum II hoc quoque animadvertit: «In hac pastoralis sollicitudine exercenda (Episcopi) fidelibus suis in rebus Ecclesiae partes ipsis congruentes servant, eorundem officium et ius quoque agnoscentes active adlaborandi ad aedificationem mystici Corporis Christi¹²».

3. Haec tamen omnium christifidelium participatio in missione Ecclesiae eadem non est ac quorundam participatio in exercitio potestatis ecclesiasticae. In Ecclesia enim, ex voluntate divini eius Fundatoris, sacerdotium commune fidelium et sacerdotium ministeriale seu hierarchicum essentia et non tantum gradu differunt¹³. Quapropter mu-

heiligen Dienst geweiht⁶»; und kraft der heiligen Vollmacht, die sie besitzen, lehren, heiligen und leiten sie in unterschiedlicher Ausübung der verschiedenen Weihestufen das Gottesvolk im Namen und in der Autorität Christi⁷. Alle Ordensleute aber, ob sie mit dem priesterlichen Dienst betraut sind oder nicht, geben durch ihre öffentliche Weihe, die sie in der kirchlichen Gemeinschaft vollziehen⁸, „ein deutliches und hervorragendes Zeugnis dafür, daß die Welt nicht ohne den Geist der Seligpreisungen verwandelt und Gott dargebracht werden kann⁹“. Die Laien schließlich „tragen, vom Geist des Evangeliums geleitet, wie ein Sauerteig zur Heiligung der Welt gewissermaßen von innen her bei und machen so vor allem Christus den anderen kund, indem sie Glaube, Hoffnung und Liebe mit ihrem Leben bezeugen“; sie „können darüber hinaus in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden¹⁰“.

2. Die Heilssendung des gesamten Gottesvolkes, an der alle Gläubigen, je nach ihrer kirchlichen Befähigung, ihren eigenen Anteil und ihre eigene Verantwortung haben, kann sich nicht in der alleinigen Sendung der geweihten Hirten oder der kirchlichen Hierarchie erschöpfen: „Die Hirten wissen ja, daß sie von Christus nicht bestellt sind, um die ganze Heilsmission der Kirche an der Welt auf sich allein zu nehmen, sondern daß es ihre vornehmliche Aufgabe ist, die Gläubigen als Hirten so zu führen und ihre Dienstleistungen und Charismen so zu prüfen, daß alle in ihrer Weise zum gemeinsamen Werk einmütig zusammenarbeiten¹¹“. Darum macht auch das Zweite Vatikanische Konzil darauf aufmerksam: „Bei der Wahrnehmung dieser Hirtensorge mögen sie (die Bischöfe) ihren Gläubigen in den Angelegenheiten der Kirche den ihnen gebührenden Anteil belassen und deren Pflicht und Recht anerkennen, aktiv am Aufbau des mystischen Leibes Christi mitzuwirken¹²“.

3. Dennoch ist diese Teilnahme aller Christgläubigen an der Sendung der Kirche nicht dieselbe wie die Teilnahme bestimmter einzelner an der Ausübung kirchlicher Gewalt. Denn in der Kirche unterscheiden sich nach dem Willen ihres göttlichen Stifters das gemeinsame Priestertum der Gläubigen und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, dem Wesen nach und nicht bloß dem Grade nach¹³. Deshalb

⁶ Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 31.

⁷ Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen Gentium*, nn. 11, 17 et 35; Decr. *Christus Dominus*, n. 11; Decr. *Apostolicam Actuositatem*, n. 2; Decr. *Presbyterorum Ordinis*, n. 2.

⁸ Cfr. Conc. Vat. II, Decr. *Perfectae Caritatis*, nn. 1 et 5; Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 44.

⁹ Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 31.

¹⁰ Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen Gentium*, nn. 31, 33; cfr. Const. past. *Gaudium et spes*, n. 43; Decr. *Apostolicam Actuositatem*, n. 15.

¹¹ Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 30.

¹² Conc. Vat. II, Decr. *Christus Dominus*, n. 16.

¹³ Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 10.

⁶ 2. Vat. Konz., Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, 31.

⁷ Vgl. 2. Vat. Konz., Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, 11, 17, 35; Dekr. *Christus Dominus*, 11; Dekr. *Apostolicam Actuositatem*, 2; Dekr. *Presbyterorum Ordinis*, 2.

⁸ Vgl. 2. Vat. Konz., Dekr. *Perfectae Caritatis*, 1, 5; Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, 44.

⁹ 2. Vat. Konz., Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, 31.

¹⁰ 2. Vat. Konz., Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, 31, 33; vgl. Pastoralkonz. *Gaudium et spes*, 43; Dekr. *Apostolicam Actuositatem*, 15.

¹¹ 2. Vat. Konz., Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, 30.

¹² 2. Vat. Konz., Dekr. *Christus Dominus*, 16.

¹³ Vgl. 2. Vat. Konz., Dogm. Konst. *Lumen Gentium* 10.

nus pastorale, docendi scilicet sanctificandi ac regendi, eiusque necessaria potestas non universae communitati fidelium a Domino tradita sunt¹⁴, sed speciali consecratione et missione canonica conferuntur sacris Pastoribus¹⁵. Episcopi quidem dioecesiani. «Ecclesias particulares sibi commissas ut vicarii et legati Christi regunt, consiliis, suasionibus, exemplis, verum etiam auctoritate et sacra potestate, qua quidem nonnisi ad gregem suum in veritate et sanctitate aedificandum utuntur, memores quod qui maior est fiat sicut ministrator (cfr. Lc. 22, 26—27). Haec potestas qua, nomine Christi personaliter funguntur, est propria, ordinaria et immediata¹⁶».

4. Christifideles vero sacerdotio ministeriali non insigniti, praeter memoratam actuosam participationem in missione apostolica Ecclesiae¹⁷, etiam adiutorium praestare valent ipsi officio pastoralis proprio nec renuntiabili Hierarchiae. Omnes ergo fideles «pro scientia, competentia et praestantia quibus pollent, facultatem, immo aliquando et officium habent suam sententiam de iis quae ad bonum Ecclesiae respiciunt declarandi¹⁸», quod fieri etiam potest per instituta ad hoc iure stabilita.

His innixum rationibus, Concilium Vaticanum II, inter Episcopi dioecesiani in munere pastoralis co-operatores¹⁹, adnumeravit et commendavit Consilium pastorale «cui Episcopus ipse praesit et in quo clerici, religiosi et laici, specialiter delecti, partes habeant²⁰».

Hoc voto Concilii prae oculis habito, Summus Pontifex Paulus Pp. VI per Litteras Apostolicas Ecclesiae Sanctae, Motu Proprio die 6 augusti 1966 datas²¹, normas quasdam hac de re edidit, iuxta quas pluribus in dioecesibus prima experimenta quoad Consilii pastoralis institutionem iam facta sunt vel fiunt.

Generalis autem sessio Synodi Episcoporum, anno 1971 habita, hoc votum expressit: «Consilium pastorale, in quo clerici, religiosi et laici delecti

sind das Hirtenamt, das heißt das Amt des Lehrens, der Heiligung und der Leitung und die dazu notwendige Vollmacht nicht der Gesamtheit der Gläubigen vom Herrn übertragen worden¹⁴, sondern sie werden in besonderer Weihe und kanonischer Sendung den geweihten Hirten übertragen¹⁵. Die Diözesanbischöfe „leiten die ihnen zugewiesenen Teilkirchen als Stellvertreter und Gesandte Christi durch Rat, Zuspruch, Beispiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht, die sie indes allein zum Aufbau ihrer Herde in Wahrheit und Heiligkeit gebrauchen, eingedenk, daß der Größere werden soll wie der Geringere und der Vorsteher wie der Diener (vgl. Lk 22, 26—27). Diese Gewalt, die sie im Namen Christi persönlich ausüben, kommt ihnen als eigene, ordentliche und unmittelbare Gewalt zu¹⁶“.

4. Die Gläubigen, die nicht das Priestertum des Dienstes empfangen haben, vermögen außer der erwähnten aktiven Teilnahme an der apostolischen Sendung der Kirche¹⁷ auch dem eigentlichen und unaufgebbaren Hirtenamt der Hierarchie Hilfe zu leisten. Alle Gläubigen haben „entsprechend dem Wissen, der Zuständigkeit und der Stellung, die sie einnehmen, die Möglichkeit, bisweilen die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären¹⁸“; das kann auch in Institutionen geschehen, die dafür von Rechts wegen gegründet sind.

Deswegen zählt das Zweite Vatikanische Konzil zu den Mitarbeitern im Hirtenamt einen Pastoralrat¹⁹ und empfiehlt ihn. „Der Diözesanbischof selbst soll ihm vorstehen und besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien sollen ihm angehören²⁰“.

Diesen Wunsch des Konzils hatte Papst Paul VI. vor Augen, als er durch das Motu Proprio „Ecclesiae sanctae“ vom 6. August 1966²¹ einige Normen in dieser Angelegenheit erließ, nach denen bereits in mehreren Diözesen erste Experimente mit dem Pastoralrat gemacht worden sind, beziehungsweise gemacht werden.

Die Bischofssynode von 1971 legte folgendes Votum vor: „Der Pastoralrat, dem ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören, soll

¹⁴ Cfr. Paulus VI, *Alloc.* diei 17 maii 1972; *Alloc.* diei 28 ian. 1971 ad Praelatos Auditores, Officiales et Advocatos Tribunalis Sacrae Romanae Rotae: AAS 63, 1971, pp. 135 ss.; *Alloc.* diei 25 aug. 1971: *Scritti e Discorsi*, 30, Siena 1971, p. 108; *Alloc.* diei 1 sept. 1971: *ibid.*, pp. 111—116; *Alloc.* diei 6 oct. 1971: *ibid.*, pp. 186—190; *Alloc.* diei 23 dec. 1971 ad Em.mos Patres Cardinales, ad Romanae Curiae Pontificalisque Domus Praelatos: AAS 64, 1972, p. 32.

¹⁵ Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 21 et Nota explicativa praevia, n. 2.

¹⁶ Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 27.

¹⁷ Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 37.

¹⁸ *Ibid.*

¹⁹ «Episcopi in munere pastoralis cooperatores» est titulus sub quo veniunt nn. 25—35 Decr. *Christus Dominus*.

²⁰ Conc. Vat. II, Decr. *Christus Dominus*, n. 27.

²¹ Cfr. AAS 58, 1966, pp. 757—787.

¹⁴ Vgl. Pp. Paul VI., Ansprache vom 28. Januar 1971 an die Sacra Romana Rota: AAS 63 (1971) 135 ff., Ansprache vom 25. August 1971: *Scritti e discorsi* 30, Siena 1971, 108; Ansprache vom 1. September 1971: Ebda. S. 111—116; Ansprache vom 6. Oktober 1971: Ebda. 186—190; Ansprache vom 23. Dezember 1971 an die Kardinäle und die Prälaten der römischen Kurie: AAS 64 (1972) 32.

¹⁵ Vgl. 2. Vat. Konz., Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, 21 und Nota explicativa praevia Nr. 2.

¹⁶ 2. Vat. Konz., Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, 27.

¹⁷ 2. Vat. Konz., Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, 37.

¹⁸ 2. Vat. Konz., Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, 37.

¹⁹ „Die Mitarbeiter des Diözesanbischofs im Hirtendienst“, heißt die Überschrift, unter der Nr. 25 bis 35 im Dekret *Christus Dominus* stehen.

²⁰ 2. Vat. Konz., Dekr. *Christus Dominus*, 27.

²¹ Vgl. AAS 58 (1966) 757—787.

habent (cfr. CD 27), suo studio et consideratione iudicia praebeat necessaria, ut communitas dioecisana munus pastorale tum organice praeordinare, tum efficaciter persolvere possit. Quo vero magis in dies invalescit Episcoporum ac presbyterorum mutua responsabilis cooperatio praesertim ope Consiliorum Presbyteralium, eo magis desiderandum est, ut in singulis dioecibus Consilium pastorale constituatur²².»

CELEBRATIO CONGREGATIONIS PLENARIAE

5. Sacra Congregatio pro Clericis, cuius est in ea omnia incumbere quae attinent ad Consilia pastoralia²³, litteras misit ad Praesides Conferentiarum Episcopaliū die 12 martii 1971, rogans ut Episcopi consilia sua et propositiones, sive de experimentis hactenus peractis sive de normis forte condendis, huic Sacrae Congregationi significarent. Praeterea Sacra Congregatio pro Clericis rogavit Sacram quoque Congregationem pro Ecclesiis Orientalibus et Sacram Congregationem pro Gentium Evangelizatione ut consilium suum darent. His attentis responsionibus, expedire duxit haec Sacra Congregatio pro Clericis, ut convocaretur Congregatio plenaria mixta, ad quam invitavit SS. Congregationes pro Episcopis ac pro Religiosis et Institutis Saecularibus necnon Consilium de Laicis. Haec Congregatio Plenaria habita est die 15 martii 1972, eiusque conclusiones, a Summo Pontifice Paulo Pp. VI approbatae, hic breviter exponuntur.

DE NOVO COETU CONSULTIVO EPISCOPI

6. Ex responsionibus acceptis habitisque deliberationibus, communis prodiit Patrum sententia quoad momentum et convenientiam Consilii Pastoralis constituendi.

Cum vero consociata opera maturam omnium conspiracy postulet, convenit ut singuli Episcopi dioecesani²⁴ communi studio in Conferentia Episcopali necnon cum suo Presbyterio attente considerent an condiciones exstent quae Consilii pastoralis institutionem suadeant, et simul adlaborent ut rerum ac personarum adiuncta foveantur quae ad eiusdem Consilii institutionem eiusque ordinatam operositatem requiruntur.

Quodsi Episcopus Consilii pastoralis constitutionem in propria dioecesi opportunam esse existimet, curet ut statuta eiusdem Consilii conficiantur eaque ipse approbet.

²² Propositiones *De sacerdotio ministeriali*, Pars altera, II, n. 3, publici iuris factae iussu Summi Pontificis, die 30 novembris 1971.

²³ Cfr. Const. ap. *Regimini Ecclesiae Universae*, 15 aug. 1967, n. 68, par. 1.

²⁴ Cfr. Motu Proprio *Ecclesiae Sanctae*, I, n. 17, § 1.

durch seine Untersuchungen und Überlegungen die notwendigen Unterlagen beschaffen, daß die Gemeinschaft der Diözese die pastorale Aufgabe organisch planen und wirksam ausüben kann. Je mehr die gemeinsame Verantwortung im Zusammenwirken der Bischöfe und Priester wächst — vor allem auf Grund des Wirkens der Priesterräte —, um so wünschenswerter wird es, daß in allen Diözesen ein Pastoralrat eingesetzt wird²².“

SITZUNG DER VOLLVERSAMMLUNG

5. Die Kongregation für den Klerus, die sich um die Frage der Pastoralräte zu kümmern hat²³, sandte am 12. März 1972 ein Schreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen mit der Bitte, die Bischöfe möchten dieser Kongregation ihre Rat- und Vorschläge über die bisherigen Experimente oder zu etwaigen neuen Normen zur Kenntnis bringen. Darüber hinaus hat die Kongregation für den Klerus die Kongregation für die Orientalischen Kirchen und die Kongregation für die Evangelisation der Völker um ihren Rat gebeten. Nach Erhalt der Antworten hielt es die Kongregation für den Klerus geraten, eine gemischte Vollversammlung einzuberufen, zu der sie die Kongregation für die Bischöfe und die für die Ordensleute und Säkularinstitute und auch den Rat der Laien einlud. Die Vollversammlung wurde am 15. März 1972 gehalten. Ihre Beschlüsse, die Papst Paul VI. approbiert hat, werden hier kurz dargelegt.

DAS NEUE BERATUNGSGREMIUM FÜR DEN BISCHOF

6. Aus den Antworten und Erwägungen waren sich die Väter über Bedeutung und Nutzen der Errichtung eines Pastoralrates einig. Eine gemeinsame Mühe fordert überlegte Zusammenarbeit aller Beteiligten. Deswegen ist es ratsam, daß die einzelnen Diözesanbischöfe²⁴ gemeinsam auf der Bischofskonferenz und mit ihrem Presbyterium prüfen, ob Bedingungen gegeben sind, die die Errichtung des Pastoralrates befürworten, und zugleich und zusammen darauf hinzuwirken, daß günstige sachliche wie personelle Voraussetzungen geschaffen werden, die für die Errichtung eines solchen Rates und für dessen geordnete Tätigkeit erforderlich sind.

Wenn ein Bischof die Errichtung des Pastoralrates in seiner Diözese für angebracht erachtet, Sorge er, daß dafür Statuten ausgearbeitet werden, die er dann bestätigt.

²² Priesterliches Dienstatmt II Nr. 3, veröffentlicht auf Anordnung des Papstes am 30. November 1971.

²³ Vgl. Konstitution *Regimini Ecclesiae Universae* vom 15. August 1967 Nr. 68 § 1.

²⁴ Vgl. Motu proprio *Ecclesiae Sanctae* I Nr. 17 § 1.

7. Quod ad compositionem Consilii pastoralis attinet, licet membra huius Consilii dici nequeant repraesentantes sensu iuridico totius communis dioecesis, expedit tamen ut ipsum pro posse imaginem quamdam seu signum exhibeat totius dioecesis, et ideo summe opportunum videtur ut in eo partem habeant sacerdotes, religiosi et laici, qui varias exigentias et experientias exprimant. Ideo personae quae deputantur ad Consilium pastorale ita seligantur ut universa populi Dei portio quae dioecesim constituit revera repraesentet, ratione habita diversarum dioecesis regionum, condiciorum socialium et professionum, necnon partis quam sive singuli sive cum aliis coniuncti in apostolatu habent, praesertim vero attenta praestantia et prudentia quibus gaudent. Inter eas cooptare convenit laicos et sacerdotes electos ad officia in tota dioecesi exercita. Omnia tamen Consilii membra sint oportet in plena communione cum Ecclesia Catholica, et apti ad hoc munus in Ecclesia suscipiendum riteque exercendum.

Quaecumque est forma quam Episcopus libere eligat ad determinandam compositionem sui Consilii pastoralis, convenit quidem ut pleraque eius membra sint laici, cum maxima communis dioecesis pars a fidelibus laicis constituatur.

Praeter presbyteros oportet etiam ut in hoc Consilium cooptentur etiam diaconi permanentes, ubi ipsi adsint. Ad Religiosos et Religiosas vero quod attinet, ab Episcopo nominentur cum licentia competentis Superioris vel Antistitae.

Expedit demum ne membrorum Consilii pastoralis numerus nimis magnus sit, ita ut ipsum in laborem sibi commissum apte incumbere valeat.

Consilium pastorale, licet sit natura sua stabiliter erectum, tamen «quoad membra et actionem potest esse ad tempus atque ex occasione munere suo perfungens²⁵». Convenit ergo ut membra Consilii pastoralis, iis exceptis quae ad normam statutorum designantur ratione muneris quo in dioecesi funguntur, ad tempus in statutis determinatum nominentur. Ne vero totum Consilium simul cesset, expedire videtur ut, ad eius renovationem, vigeat systema rotatorium, ita ut, statis temporibus, pars quaedam munere cedat et nova membra eorum loco nominentur.

DE INDOLE CONSULTIVA CONSILII PASTORALIS

8. Consilium pastorale, «voce consultiva tantum gaudet²⁶». Fidelium enim consilia ac suggestiones, quae intra ambitum ecclesiasticae communionis et

7. Was die Zusammensetzung des Pastoralrates betrifft, so sind zwar seine Mitglieder keine Repräsentanten der Diözese im rechtlichen Sinn. Aber es wird doch gut sein, wenn er nach Möglichkeit die ganze Diözese widerspiegelt. Darum scheint es angebracht zu sein, daß in ihm Priester, Ordensleute und Laien sind, die die verschiedenen Erfordernisse und Erfahrungen zum Ausdruck bringen. Deshalb mögen die Mitglieder des Pastoralrates so ausgewählt werden, daß der ganze Teil des Volkes Gottes, den die Diözese bildet, wirklich repräsentiert wird. Dabei sollen die verschiedenen Regionen der Diözese, die sozialen Verhältnisse und Berufe und der Anteil, den die Mitglieder für sich oder mit anderen zusammen am Apostolat haben, berücksichtigt werden; besonders aber schaue man darauf, welches Ansehen und welche Klugheit sie besitzen. Es ist angebracht, Laien und Priester zu berufen, die mit Aufgaben betraut sind, die die ganze Diözese betreffen. Alle Mitglieder des Rates müssen in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen und die Fähigkeit haben, diesen Dienst zu übernehmen und recht auszuführen.

Für welche Form der Zusammensetzung seines Pastoralrates auch der Bischof sich frei entscheidet, es ist angebracht, daß die Mehrzahl der Mitglieder Laien sind, da der größte Teil der diözesanen Gemeinschaft aus gläubigen Laien besteht.

Neben den Priestern sollen in diesen Rat auch ständige Diakone berufen werden, sofern es solche gibt. Ordensmänner und Ordensfrauen sollen vom Bischof mit der Erlaubnis des zuständigen Oberen oder der zuständigen Oberin ernannt werden.

Schließlich soll die Mitgliederzahl des Pastoralrates nicht zu groß sein, damit er seine Arbeit auch leisten kann.

Wenn auch der Pastoralrat der Natur der Sache nach eine dauernde Einrichtung ist, so kann er doch „bezüglich Mitgliedschaft und Tätigkeit zeitlich begrenzt sein und nur gelegentlich in Funktion treten²⁵“. Daher ist es besser, wenn die Mitglieder des Pastoralrates nur auf eine in den Statuten bestimmte Zeit gewählt werden, ausgenommen jene, die nach den Statuten auf Grund eines Amtes in der Diözese ernannt werden. Damit nicht der ganze Rat auf einmal abtritt, wird es gut sein, ihn nach dem Rotationssystem zu erneuern, so daß nach einer gewissen Zeit nur ein Teil ausscheidet und an seiner Stelle neue Mitglieder ernannt werden.

DER BERATENDE CHARAKTER DES PASTORALRATES

8. Der Pastoralrat „hat nur beratende Stimme²⁶“. Der Rat und die Anregungen, die die Gläubigen innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft und

²⁵ Motu Proprio *Ecclesiae Sanctae*, I, n. 16, § 2.

²⁶ *Ibid.*, I, n. 16, § 2.

²⁵ Motu proprio *Ecclesiae Sanctae* I Nr. 16 § 2.

²⁶ Motu proprio *Ecclesiae Sanctae* I Nr. 16 § 2.

in spiritu verae unitatis proponantur, haud parvam utilitatem secumferre valent, ad formandam deliberationem. Actuosa quidem oboedientia ac reverentia, quas erga sacros Pastores fideles exhibere debent, nedum excludant, foveant potius apertam et sinceram manifestationem circa id quod Ecclesiae bonum postulat.

Episcopus igitur magni faciat eius propositiones et suggestiones multumque concordii suffragio deferat²⁷, salvis quidem libertate atque auctoritate, quae ipsi iure divino competunt ad pascendam portionem Populi Dei sibi commissam.

DE QUAESTIONIBUS QUAE CONSILII PASTORALIS STUDIO COMMITTI POSSUNT

9. Consilii pastoralis est «ea quae ad pastoralia opera spectant investigare, perpendere atque de eis practicas expromere conclusiones ita ut vitae et actionis Populi Dei conformitas cum Evangelio promoveatur²⁸». Eius studio committi possunt proinde quaestiones illae quae, sive ab Episcopo dioecesano indicatae sive a Consilii membris propositae et ab ipso acceptatae, referuntur ad curam pastorem in ambitu dioecesis exercendam. Excedit, tamen, competentiam eiusmodi Consilii decernere de generalibus quaestionibus fidem, orthodoxiam, morum principia vel leges Ecclesiae universalis respicientibus; magister enim fidei in dioecesi, semper, uti patet, communionis nexu servato cum Collegii Episcopalis Capite atque membris, unus est Episcopus²⁹.

Quoad quaestiones vero pastorales quae exercitium iurisdictionis sive potestatis gubernii afficiunt, Episcopus iam habet proprium senatum, qui ipsum suis consiliis adjuvat, nempe Consilium presbyterale³⁰. Nihil tamen impedit quominus quaestiones a Consilio pastorali perpendantur atque de eis suggestiones Episcopo proponantur, ad quas executioni mandandas actus iurisdictionalis requiratur: hoc enim in casu Episcopus rem considerabit et decisionem capiet, audito, si casus ferat, Consilio presbyterali.

Consilium pastorale igitur utilissimum adiutorium praestare poterit Episcopo, ei exhibendo propositiones et suggestiones circa incepta missionalia,

im Geist wahrer Einheit einbringen, sind für die Entscheidungsfindung von nicht geringem Nutzen. Der Gehorsam und die Ehrfurcht, die die Gläubigen ihren Hirten entgegenbringen müssen, schließen daher keineswegs aus, sondern begünstigen vielmehr eine offene und aufrichtige Stellungnahme gegenüber dem, was das Wohl der Kirche fordert.

Der Bischof soll also die Vorlagen und Anregungen des Rates hochschätzen und den übereinstimmenden Äußerungen großes Gewicht beimessen²⁷, jedoch unter Wahrung der Freiheit und Autorität, die ihm in der Ausübung seines Hirtenamtes für diesen ihm anvertrauten Teil des Volkes Gottes kraft göttlichen Rechts zustehen.

FRAGEN, DIE IM PASTORALRAT BERATEN WERDEN KÖNNEN

9. Aufgabe des Pastoralrats ist es, „alles was den pastoralen Dienst betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten, so daß die Übereinstimmung des Volkes Gottes mit dem Evangelium in Leben und Werk gefördert wird²⁸“. Seinem Studium können daher jene Fragen anvertraut werden, die sich auf den pastoralen Dienst in der Gesamtdiözese erstrecken und die entweder vom Diözesanbischof angegeben oder von den Mitgliedern des Rates vorgeschlagen und vom Bischof gebilligt werden. Es überschreitet indessen die Zuständigkeit eines solchen Rates, über allgemeine Fragen des Glaubens, der Rechtgläubigkeit, des Sittengesetzes oder der Gesetze der Universalkirche zu befinden. Der Lehrer des Glaubens in der Diözese ist, selbstverständlich immer in Wahrung der Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des Bischofskollegiums, allein der Bischof²⁹.

Was die Pastoralfragen anbelangt, die im Bereich der Jurisdiktions- oder Leitungsgewalt liegen, so hat der Bischof dafür bereits einen eigenen Senat, der ihm ratend zur Seite steht, nämlich den Priesterrat³⁰. Dennoch hindert nichts daran, daß der Pastoralrat auch solche Fragen erwägt und zu ihnen dem Bischof seine Überlegungen unterbreitet, die zur Ausführung eines Jurisdiktionsaktes bedürfen: In diesem Fall wird der Bischof die Sache überdenken und seine Entscheidung treffen, wenn es der Fall verlangt, nach Anhören des Priesterrates.

Der Pastoralrat kann dem Bischof äußerst nützliche Dienste leisten mit Vorschlägen und Gedanken zum missionarischen, katechetischen und

²⁷ Cfr. Servatis servandis, CIC, can. 105, 1.

²⁸ Conc. Vat. II, Decr. *Christus Dominus*, n. 27; Cfr. *Motu Proprio Ecclesiae Sanctae*, I, n. 16, § 1.

²⁹ Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 25; Decr. *Christus Dominus*, nn. 12–14.

³⁰ Conc. Vat. II, Decr. *Christus Dominus*, n. 27; Cfr. *Motu Proprio Ecclesiae Sanctae*, I, n. 15; S. Congregatio pro Clericis, *Litterae Circulares*, diei 11 apr. 1970.

²⁷ Vgl. unter Wahrung der Vorschriften CIC, can. 105, 1.

²⁸ 2. Vat. Konz., Dekr. *Christus Dominus*, 27; vgl. *Motu proprio Ecclesiae Sanctae* Nr. 16 § 1.

²⁹ Vgl. 2. Vat. Konz., Dogm. Konst. *Lumen Gentium* 25; Dekr. *Christus Dominus*, 12–14.

³⁰ 2. Vat. Konz., Dekr. *Christus Dominus*, 27; vgl. *Motu proprio Ecclesiae Sanctae* I Nr. 15; Kongregation für den Klerus *Litterae Circulares* vom 11. April 1970.

catechetica et apostolica in ambitu dioecetano; circa promotionem formationis doctrinalis atque vitae sacramentalis fidelium; circa actionem pastorem sacerdotum adiuvandam in variis ambitibus socialibus vel zonis territorialibus dioecesis; circa opinionem publicam quoad res ad Ecclesiam pertinentes aptius in dies fovendam, etc. Consilium pastorale valde utile esse etiam potest ut habeatur mutua communicatio experientiarum atque incepta diversi generis proponantur, quibus concretae necessitates populi dioeceseos clarius Episcopo pateant et opportunior ratio agendi pastoralis eidem suggeratur.

Ubi autem Consilium pastorale existat, integrum semper manet ius, quo omnes christifideles pollent etsi membra non sunt Consilii pastoralis, necessitates et optata sua ea libertate et fiducia, quae filios Dei et fratres in Christo decet, sacris Pastoribus directe patefaciendi, in veracitate semper ac prudentia atque servata fidei integritate³¹.

DE CONVOCATIONE ET DURATIONE CONSILII PASTORALIS

10. Consilium pastorale iuxta necessitates apostolatus convocare ad Episcopum dioecetanum pertinet. Consilio iure praeest ipse Episcopus dioecetanus, et in casibus particularibus eius delegatus si id ipse opportunum iudicaverit.

Cum vero investigationes atque practicae conclusiones Consilii pastoralis indolem habeant informationum et suggestionum quae Episcopo offeruntur, ipse documenta a Consilio pastorali elaborata pro sua prudentia et auctoritate, ad normam iuris acceptare et executioni mandare poterit, easve, si id opportunum existimet, evulgare curabit.

«Ut fines huius Consilii ad effectum reapse deducantur, expedit ut laborem commune studium praeivum praecedat, ope adhibita, si casus ferat, Institutorem seu officiorum, quae in hunc finem adlaborent³².» Quamobrem opportunum erit ut, sub ductu Episcopi, elenchus quaestionum tractandarum tempore opportuno praeparetur et omnibus Consilii membris transmittatur una cum votis sive studiis quae ad praefatas quaestiones penitus perpendendas utilia esse possint.

11. Sede vacante, Consilium pastorale cessat. Nihil obstat tamen quominus, si res ita ferat, Ordinarius, sede vacante membra Consilii pastoralis coadunet ad consilia capienda.

apostolischen Vorhaben im Diözesanbereich; bei der Glaubensvertiefung und der Intensivierung des sakramentalen Lebens der Gläubigen, durch Hilfe für die pastorale Arbeit der Priester in den verschiedenen sozialen Bereichen und territorialen Gebieten der Diözese; dadurch, daß die öffentliche Meinung in den Fragen günstig beeinflusst wird, die die Kirche betreffen usw. Der Pastoralrat kann weiterhin dadurch sehr nützlich sein, daß ein Austausch von Erfahrungen zustande kommt und Vorhaben verschiedenster Art vorgeschlagen werden, durch die der Bischof die konkreten Nöte des Diözesanvolkes klarer erkennt, so daß er um so besser pastoral vorgehen kann.

Dort wo ein Pastoralrat besteht, haben auch die Gläubigen, die keine Mitglieder des Pastoralrates sind, das unangetastete Recht, alle ihre Nöte und Wünsche unmittelbar den geweihten Hirten vorzulegen, mit jener Freiheit und jenem Vertrauen, die Kindern Gottes und Brüdern Christi zukommen; sie tun das stets in Wahrhaftigkeit und Klugheit und ohne den Glauben anzutasten³¹.

EINBERUFUNG UND DAUER DES PASTORALRATES

10. Den Pastoralrat einzuberufen, entsprechend den Bedürfnissen des Apostolats, ist Sache des Diözesanbischöfs. Von Rechts wegen führt der Diözesanbischof selbst den Vorsitz im Rat und in besonderen Fällen, wenn er es für richtig hält, sein Beauftragter.

Da die Arbeiten und praktischen Ergebnisse des Pastoralrates den Charakter von Informationen und Vorschlägen für den Bischof haben, kann der Bischof die vom Pastoralrat erarbeiteten Dokumente, wie es ihm Klugheit und Autorität gebieten, nach Norm des Rechtes annehmen, ausführen und, wenn er es für gut erachtet, veröffentlichen.

„Damit die Zwecke dieses Rates wirklich erreicht werden, empfiehlt es sich, daß der Arbeit zunächst ein gemeinsames Studium der zu behandelnden Fragen vorausgeht, gegebenenfalls unter Mitwirkung von Einrichtungen und Ämtern, die diesem Zwecke dienen³².“ Deshalb wird es gut sein, wenn unter der Leitung des Bischofs rechtzeitig eine Tagesordnung vorbereitet und allen Mitgliedern des Rates zugestellt wird, mitsamt den Gutachten beziehungsweise Untersuchungen, die zu einem gründlichen Erfassen der betreffenden Fragen dienlich sein können.

11. Mit Vakanz des Bischofsstuhls hört der Pastoralrat zu bestehen auf. Dennoch steht nichts im Wege, wenn die Sachlage es erfordert, daß der Ordinarius auch dann, wenn der Bischofsstuhl nicht besetzt ist, die Mitglieder des Pastoralrates zur Beratung einberuft.

³¹ Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 37.

³² Motu Proprio *Ecclesiae Sanctae*, I, n. 16, § 4.

³¹ Vgl. 2. Vat. Konz., Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, 37.

³² Motu proprio *Ecclesiae Sanctae* I Nr. 16 § 4.

12. Patres Congregationis Plenariae, ratione habita naturae dioecesanae Consilii pastoralis, nihil obstare censuerunt quominus intra ambitum dioecesis Consilia eiusdem naturae et functionis instituantur sive paroecialia sive zonalia quae dicuntur (pro diversis Vicariatibus foraneis, vel coetibus socialibus, etc.).

Iidem autem Patres existimarunt non esse opportunum, saltem pro praesenti tempore, ut Consilia pastoralia aliave similia organa instituerentur in ambitu interdioecesano, provinciali, regionali, nationali vel internationali, non tamen excludentes constitutionem organorum specialium technicae naturae vel executivae, quorum erit, opera adhibita christifidelium selectorum, auxilium ferre Episcopis in Conferentiis coadunatis.

CONCLUSIONES

13. Per praesentes litteras hoc Sacrum Dicastrium proponere intendit principia ac criteria generaliora, a Romano Pontifice probata, quae ex consultatione Conferentiarum Episcopaliū et patrum disceptatione promanarunt, quaeque Episcopos adiuuvare poterunt in eorum gravi munere exsequendo quod ad constitutionem et agendi rationem Consilii pastoralis attinet. Spes affulget igitur Conferentias Episcopales de experiētiis his super rebus factis hanc Sacram Congregationem certiorē reddere velle, ut earundem experientiarum debita ratio etiam in futuro tempore habeatur.

IOHANNES CARD. WRIGHT

Praefectus

† Petrus Palazzini
a Secretis

12. Die Väter der Vollversammlung hielten es mit Rücksicht auf die diözesane Natur des Pastoralrates für vereinbar, wenn im Bereich der Diözese andere Räte gleicher Natur und gleicher Aufgaben errichtet werden: auf pfarrlicher und regionaler Ebene (für die verschiedenen Dekanate oder soziale Gruppen).

Die Väter hielten es jedoch nicht für richtig — jedenfalls nicht für den Augenblick — Pastoralräte oder andere ähnliche Organe auf interdiözesaner, provinzieller, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene einzurichten. Damit wollen sie aber nicht die Gründung von speziellen Organen technischer und exekutiver Natur ausschließen, deren Aufgabe es wäre, unter Inanspruchnahme der Arbeit besonders berufener Gläubiger, den Bischöfen auf ihren Konferenzen Hilfen anzubieten.

FOLGERUNGEN

13. Durch das vorliegende Schreiben will die Kongregation jene vom Papst gutgeheißenen Grundsätze und allgemeine Kriterien vorlegen, die sich aus den Beratungen der Bischofskonferenzen und aus der Diskussion der Väter ergeben haben. Sie können den Bischöfen bei ihrer schwierigen Aufgabe im Hinblick auf die Errichtung und die Arbeit des Pastoralrates Hilfe bieten. Wir hoffen, daß die Bischofskonferenzen ihre Erfahrungen in dieser Angelegenheit der Kongregation weiterhin mitteilen, damit ihren Erfahrungen auch in Zukunft Rechnung getragen wird.

JOHANNES KARDINAL WRIGHT

Präfekt

† Petrus Palazzini
Sekretär

INHALT: Instruktion „Immensae caritatis“ vom 29. Januar 1973 über die Erleichterung des Kommunionempfanges bei bestimmten Anlässen

DEKRETE DER ROMISCHEN KONGREGATIONEN

Instruktion „Immensae caritatis“ vom 29. Januar 1973 über die Erleichterung des Kommunionempfanges bei bestimmten Anlässen

SACRA CONGREGATIO DE DISCIPLINA SACRAMENTORUM

INSTRUCTIO DE COMMUNIONE SACRAMENTALI QUIBUSDAM IN ADIUNCTIS FACILIORE REDDENA

Immensae caritatis testamentum, quod Christus Dominus Ecclesiae sponsae suae reliquit, ineffabile nempe Eucharistiae donum, quod est omnium maximum, postulat ut tantum mysterium altius in dies agnoscat eisque virtus salutifera uberius participetur. Quapropter Ecclesia, pietatis fovendae causa erga Eucharistiam, quae christiani cultus est caput et centrum, non semel pastorali studio ac sollicitudine permota idoneas edidit leges opportunaque documenta.

Nova autem temporum adiuncta ampliorem adiutum, salva semper summa quae tanto sacramento debetur reverentia¹, ad s. Communionem postulare videntur, ut fideles, fructus sacrificii Missae copiosius participando, se Deo et Ecclesiae hominumque bono promptius et operosius devoveant.

In primis providendum est ne, deficiente copia ministrorum s. Communionis, receptio aut impossibilis aut difficilis evadat; deinde ne infirmi lege ieiunii, quam servare non possint, licet eadem iam mitissima sit, a tanto animi solamine seu a s. Communionem recipienda prohibeantur. Tandem convenire videtur quibusdam in adiunctis fidelibus id petentibus permitti, ut altera vice eadem die sacramentalem Communionem rite percipiant.

SAKRAMENTENKONGREGATION

INSTRUKTION ÜBER DIE ERLEICHTERUNG DES KOMMUNIONEMPFANGES BEI BESTIMMTEN ANLÄSSEN

Der Beweis unermesslicher Liebe, den Christus der Herr seiner Braut, der Kirche, hinterlassen hat, das unsagbare große Geschenk der Eucharistie, das jedes andere übertrifft, verlangt, daß ein solches Geheimnis von Tag zu Tag tiefer erkannt und seine heilbringende Kraft noch reicher ausgespendet werde.

Mitte und Höhepunkt der christlichen Liturgie ist die Eucharistie. Um ihre Verehrung zu fördern, hat die Kirche in ihrem pastoralen Bestreben wiederholt geeignete Vorschriften und entsprechende Dokumente herausgegeben.

Die neuen Zeitverhältnisse dürften — unter Wahrung der einem solchen Sakrament gebührenden Ehrfurcht¹ — einen erweiterten Zugang zur heiligen Kommunion fordern, damit die Gläubigen durch reichere Teilnahme an den Früchten des Meßopfers sich bereitwilliger und eifriger Gott, der Kirche und dem Wohl der Menschen widmen.

In erster Linie ist dafür zu sorgen, daß der Empfang der heiligen Kommunion nicht auf Grund eines Mangels an Kommunion Spendern unmöglich oder schwierig wird. Ferner muß vermieden werden, daß die Kranken wegen des Nüchternheitsgebotes, das sie trotz seiner weitgehenden Milderung nicht einhalten können, die Stärkung durch den Kommunionempfang entbehren müssen. Schließlich scheint die Erlaubnis angebracht, daß Gläubige, die es wünschen, bei bestimmten Anlässen die sakramentale Kommunion zweimal am selben Tag empfangen dürfen.

Ideo quarundam Conferentiarum Episcopaliū votis exceptis, sequentes eduntur normae:

1. de ministris extraordinariis s. Communionis distribuendae;
2. de ampliore facultate bis eadem die communicandi;
3. de ieiunii eucharistici mitigatione pro infirmis et senibus;
4. de pietate ac reverentia erga SS.mum Sacramentum quoties Panis eucharisticus in fidelis manu deponitur.

I.

De ministris extraordinariis S. Communionis distribuendae

Rerum adiuncta, in quibus ministrorum s. Communionis distribuendae copiam deficere animadvertitur, varia sunt:

— infra Missam, ob magnum populi concursum vel peculiarem celebrantis difficultatem;

— extra Missam, cum ob dissita loca difficile est sacras Species affere, praesertim ad modum Viatici, infirmis in periculo mortis constitutis, vel cum ipse infirmorum numerus praesertim in noscomiis vel similibus institutis, plures ministros postulat. Ne ergo fideles, qui in statu gratiae ac recta piaque mente sacrum convivium participare cupiunt, hoc sacramentali adiutorio solacioque careant, Summo Pontifici opportunum visum est extraordinarios constituere ministros, qui sibi aliisque fidelibus s. Communionem praebere valeant, certis his definitisque condicionibus:

I. Ordinarii locorum facultate gaudent qua personae idoneae, nominatim selectae uti ministro extraordinario, valeant permittere, ad actum vel ad tempus, vel, necessitate cogente, stabili quoque modo, sive seipsam pane caelesti cibare, sive hunc aliis fidelibus porrigere et aegrotis domi degentibus afferre, quoties:

a) sacerdos, diaconus et acolythus desint;

b) iidem s. Communionem administrare impediuntur propter aliud pastorale ministerium, adversam valetudinem ac provectam aetatem;

c) fideles s. Communionem petentes tot sint ut Missae celebratio vel Eucharistiae extra Missam distributio nimis protrahantur.

II. Iidem Ordinarii locorum facultate fruuntur permittendi singulis sacerdotibus sacra munera exercentibus ut deputare valeant personam idoneam, quae in casibus verae necessitatis, ad actum, s. Communionem distribuat.

Auf Wunsch einiger Bischofskonferenzen werden daher folgende Bestimmungen erlassen:

1. Über die außerordentlichen Spender der heiligen Kommunion.
2. Über die Erweiterung der Erlaubnis zum zweimaligen Kommunionempfang am selben Tag.
3. Über die Milderung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes für Kranke und Alte.
4. Über die Frömmigkeit und Ehrfurcht vor dem eucharistischen Brot bei der Handkommunion.

I.

Die außerordentlichen Spender der heiligen Kommunion

Es gibt verschiedene Anlässe, bei denen ein Mangel an Kommunion Spendern offenkundig wird: während der Messe, wenn die Zahl der Mitfeiernden groß ist oder wenn dem Zelebranten die Austeilung der Kommunion besonders schwerfällt; außerhalb der Messe, wenn es weite Entfernungen schwierig machen, die heilige Kommunion Gläubigen zu bringen, besonders als Wegzehrung für Kranke in Todesgefahr oder wenn die Zahl der Kranken, vor allem in Krankenhäusern und dergleichen, mehrere Spender erfordert. Damit also die Gläubigen, die im Stand der Gnade und in richtiger, frommer Absicht am Mahl des Herrn teilzunehmen wünschen, diese sakramentale Hilfe und Tröstung nicht entbehren müssen, hielt es der Papst für angezeigt, außerordentliche Spender einzuführen, die sich und anderen Gläubigen unter bestimmten und im folgenden angegebenen Bedingungen die heilige Kommunion reichen dürfen:

1. Die Ortsordinarien sind ermächtigt, geeigneten und als außerordentliche Spender namentlich benannten Personen die Erlaubnis zu erteilen, im Einzelfall oder für eine bestimmte Zeit oder, wenn nötig auch auf Dauer, sich selbst und anderen Gläubigen die Kommunion zu reichen sowie Kranken ins Haus zu bringen, sofern:

a) kein Priester, Diakon oder Akolyth zur Verfügung steht;

b) diese wegen anderer Seelsorgeverpflichtungen, wegen Krankheit oder wegen vorgerückten Alters verhindert sind;

c) die Zahl der Kommunikanten so groß ist, daß die Feier der Messe oder die Austeilung der Eucharistie außerhalb der Messe zu lang dauern würde.

2. Ebenso sind die Ortsordinarien ermächtigt, den Priestern, die einen Gottesdienst leiten, zu erlauben, daß sie, wenn es wirklich notwendig ist, im Einzelfall eine geeignete Person zur Kommunionsspendung beauftragen.

III. Praedicti Ordinarii locorum has facultates delegare possunt Episcopis Auxiliariis, Vicariis Episcopalis et Delegatis Episcopalis.

IV. Persona idonea, de qua in nn. I et II, designabitur iuxta ordinem, mutabilem tamen de prudenti Ordinarii loci iudicio, ex quo recensentur lector, seminarii maioris alumnus, religiosus, religiosa, catechista, christifidelis: vir vel mulier.

V. In oratoriis Communitatum religiosarum utriusque sexus munus distribuendi s. Communionem in adiunctis, de quibus supra sub n. I, recte committi potest Superiori sacro ordine carenti vel Antistitae aut eorum vicariis.

VI. Persona idonea ad s. Communionem administrandam ab Ordinario loci nominatim selecta, et persona, de qua sub n. II, a sacerdote facultatem habente deputata, expedit, si tempus adest, ut mandatum accipiant iuxta ritum huic Instructioni adiunctum; distributionem autem s. Communionis peragat iuxta liturgicas normas.

Cum hae facultates tantummodo in bonum spirituale fidelium et pro casibus verae necessitatis concessae sint, meminerint sacerdotes per eas se non eximi a munere fidelibus legitime petentibus divinam Eucharistiam distribuendi et praesertim aegrotis afferendi ac porrigendi.

Christifidelis, minister extraordinarius s. Communionis, rite instructus, vita christiana, fide moribusque comendetur oportet. Se huic magno muneri non imparem esse contendat, pietatem colat erga Ss.mam Eucharistiam et exemplum se praebeat ceteris fidelibus devotione ac reverentia erga augustissimum altaris Sacramentum. Nemo seligatur cuius designatio fidelium admirationem excitare possit.

II.

De ampliore facultate bis eadem die communicandi

Secundum disciplinam nunc vigentem, fideles ad s. Communionem eadem die altera vice accedere possunt:

3. Die Ortsordinarien können diese Vollmacht ihren Weihbischöfen, Bischofsvikaren und bischöflichen Beauftragten übertragen.

4. Die unter 1 und 2 erwähnten geeigneten Personen sollen nach der folgenden Ordnung (die der Ortsordinarius jedoch nach klugem Ermessen auch ändern kann) bestimmt werden:

Lektor, Student des Priesterseminars, Ordensmann, Ordensfrau, Katechet, jeder Gläubige: Mann oder Frau.

5. In den Oratorien männlicher und weiblicher Ordensgemeinschaften kann die Erlaubnis, bei den unter Nr. 1 angeführten Anlässen die heilige Kommunion zu spenden, sinnvollerweise dem Obern, der keine Weihe hat, oder der Oberin beziehungsweise ihren Stellvertretern erteilt werden.

6. Es ist angebracht, daß die vom Ortsordinarius namentlich benannte oder gemäß Nr. 2 von einem bevollmächtigten Priester bestimmte geeignete Person — falls es zeitlich möglich ist — gemäß dem beigefügten Ritus* beauftragt wird. Bei der Austeilung der heiligen Kommunion hat sich der Beauftragte an die liturgischen Bestimmungen zu halten.

Da diese Vollmachten nur zum geistlichen Wohl der Gläubigen und für wirkliche Notfälle gewährt werden, sollen die Priester sich bewußt bleiben, daß sie dadurch nicht der Pflicht enthoben sind, die heilige Kommunion selber zu reichen, wenn die Gläubigen dies berechtigterweise wünschen; vor allem den Kranken.

Der Gläubige, der als außerordentlicher Spender der heiligen Kommunion bestimmt und dafür in entsprechender Weise vorbereitet ist, soll sich durch ein christliches Leben, durch seinen Glauben und durch lautere Sitten auszeichnen. Er soll sich bemühen, der ihm übertragenen hohen Aufgabe gerecht zu werden, die Verehrung der heiligen Eucharistie zu pflegen und den übrigen Gläubigen durch seine Frömmigkeit sowie seine Ehrfurcht gegenüber dem Allerheiligsten Altarsakrament ein Beispiel zu geben. Es möge auch niemand bestimmt werden, dessen Beauftragung bei den Gläubigen Verwunderung hervorrufen könnte.

II.

Erweiterung der Erlaubnis zum zweimaligen Kommunionempfang am selben Tag

Nach der bisher geltenden Ordnung können die Gläubigen am selben Tag ein zweites Mal die heilige Kommunion empfangen:

* Die deutschsprachige Fassung des Ritus ist in Vorbereitung.

— vespere sabbati vel diei praecedentis festum de praecepto, Missae audiendae obligationem implere cupientes, etsi mane iam communicaverunt³;

— in secunda Missa Dominicae Paschae et in una ex Missis quae die Nativitatis Domini celebrantur, etsi in Missa Vigiliae Paschalis et in Missa in nocte Nativitatis Domini communicaverunt³;

— item in Missa vespertina feriae V in Cena Domini, etsi in Missa Chrismatis pariter communicaverunt⁴.

Cum vero alia, praeter ea quae recensita sunt, eiusdem generis adiuncta habeantur alteram Communionem suadentia, pressius hic determinandae sunt rationes novae facultatis, quae conceditur.

Norma, quam providentissima Mater Ecclesia e saeculari consuetudine induxit et in legem canonicam recepit, vi cuius fidelibus ad sacram mensam accedere licet semel tantum in die, integra manet neque permittitur ut ex sola devotione neglegatur. Cuidam inconsiderato desiderio Communionem iterandi opponi debet eo maiorem esse vim sacramenti, qua virtutes fidei, caritatis ceteraeque alantur, roborentur, exprimantur, quo devotius quis ad sacram mensam accedat⁵. Oportet enim fideles a celebratione liturgica ad opera caritatis, pietatis et apostolatus transire ut «moribus et vita teneant quod fide et sacramento perceperunt⁶».

Speciales tamen circumstantiae contingere possunt in quibus fideles, qui eadem die s. Communionem iam receperunt, vel etiam sacerdotes qui iam Missam litaverunt, alicui communitariae celebrationi intersint. Iisdem licebit s. Communionem altera vice recipere his in adiunctis:

1. in iis Missis ritualibus in quibus Sacramenta Baptismatis, Confirmationis, Unctionis infirmorum, Sacrorum Ordinum et Matrimonii administrantur et in Missa in qua Prima Communio distribuitur⁷;

2. in Missis consecrationis Ecclesiae vel Altaris, professionis religiosae, collationis «missionis canonicae»;

3. in sequentibus Missis defunctorum: exsequiali, post acceptum mortis nuntium, in ultima defuncti sepultura, in prima anniversaria die;

4. in Missa principali celebrata in Ecclesia cathedrali vel paroeciali in sollemnitate SS. Corporis et Sanguinis Christi ac die visitationis pastoralis;

In einer Meßfeier am Samstagabend beziehungsweise Vorabend eines gebotenen Feiertages, sofern sie dabei die Sonntagspflicht erfüllen wollen, auch wenn sie schon am Morgen kommuniziert haben³.

In einer Messe am Ostersonntag und in einer der Messen am Weihnachtstag, auch wenn sie in der Osternachtsmesse oder in der Mitternachtsmesse von Weihnachten schon kommuniziert haben³.

In der Abendmesse am Gründonnerstag, auch wenn sie in der Messe zur Ölweihe schon kommuniziert haben⁴.

Da aber noch andere ähnliche Anlässe bestehen, die einen zweiten Kommunionempfang nahelegen, sollen hier die Gründe für die nunmehrige Erweiterung der Erlaubnis deutlicher dargelegt werden.

Die von der Kirche durch jahrhundertealte Gewohnheit eingeführte und in das kanonische Recht aufgenommene Bestimmung, daß die Gläubigen nur einmal am Tag zur heiligen Kommunion gehen dürfen, bleibt weiterhin bestehen. Daher ist es nicht gestattet, diese Bestimmung nur unter Berufung auf persönliche Frömmigkeit außer acht zu lassen. Einem unbedachten Verlangen, die Kommunion mehrmals am Tag zu empfangen, ist entgegenzuhalten, daß die Wirksamkeit des Sakraments, durch welches Glaube, Liebe und die anderen Tugenden genährt, bestärkt und ausgedrückt werden, um so größer ist, je andächtiger man zum Tisch des Herrn hinzutritt⁵. Denn die Gläubigen sollen aus der Feier der Liturgie zu Werken der Liebe, der Frömmigkeit und des Apostolates gelangen, um so „in ihrem Lebenswandel festzuhalten, was sie bei der Feier der Eucharistie im Glauben und im Sakrament empfangen haben⁶“.

Es können sich aber besondere Anlässe ergeben, bei denen Gläubige, die am selben Tag die heilige Kommunion schon empfangen, oder Priester, die schon die Messe gefeiert haben, an einer gemeinschaftlichen Feier teilnehmen. In folgenden Fällen ist ihnen dann gestattet, die heilige Kommunion nochmals zu empfangen:

1. Bei Meßfeiern in Verbindung mit der Spendung der Sakramente der Taufe, der Firmung, der Krankensalbung, der Weihen und der Ehe sowie bei Meßfeiern mit Erstkommunion⁷.

2. Bei Meßfeiern in Verbindung mit einer Kirchen- oder Altarkonsekration, einer Ordensprofess und der Erteilung der „Missio canonica“.

3. Bei folgenden Meßfeiern für Verstorbene: Beim Begräbnis, nach Erhalt der Todesnachricht, bei der endgültigen Beisetzung und beim ersten Jahresgedächtnis.

4. Im Hauptgottesdienst an Fronleichnam und am Tag der Pastoralvisitation in einer Kathedral- oder Pfarrkirche; in einer vom höheren Ordens-

in Missa a Superiore maiore religioso occasione data canonicae visitationis, peculiarium conventuum vel Capitulorum celebrata;

5. in Missa principali conventus eucharistici vel marialis, internationalis aut nationalis, regionalis aut diocesani;

6. in Missa principali alicuius conventus, sacrae peregrinationis vel praedicationis quae dicitur popularis;

7. in administratione Viatici, in qua Communio distribui potest familiaribus et amicis infirmi coram adstantibus.

8. Ordinariis locorum fas est, praeterquam in casibus supra memoratis, concedere ad actum facultatem s. Communionem bis eadem die recipiendi, quoties iteratam susceptionem ab iisdem Ordinariis, propter vere peculiaribus adiuncta, ad normam huius Instructionis, legitimam esse comprobetur.

III.

De ieiunii eucharistici mitigatione pro infirmis et senibus

Manet imprimis firmum statutumque nullo ieiunii praecepto teneri fidelem, cui urgente mortis periculo Viaticum ministratur⁸. Vigere item pergit concessio iam a Pio XII data, qua «infirmi, quamvis non decumbant, potum non alcoholicum et medicinas, sive liquidas sive solidas, ante Missae celebrationem et Eucharistiae receptionem sine temporis limite sumere possunt»⁹.

Quoad cibos et potus rationem nutrimenti habentes, veneranda est traditio ex qua Eucharistia «ante omnem cibum», ut ait Tertullianus¹⁰, sumenda erat, ita ut cibi sacramentalis excellentia significaretur.

Ad sacramenti dignitatem agnoscendam et gaudium excitandum de Domino adveniente, ante sumptionem s. Communionis tempus silentii et recollectionis opportune inducitur. In infirmis autem sufficiens pietatis ac obsequii signum erit si per aliquod breve tempus ad tantum mysterium animum intendant. Tempus ieiunii eucharistici seu abstinentiae a cibo vel potu alcoholico redigitur ad quartam circiter horae partem pro:

1. infirmis in valetudinariis vel domibus degentibus, etiamsi non decumbant;

2. fidelibus aetate provecioribus, sive ob senectutem domi detineantur, sive gerontocomium incolant;

oberen gefeierten Messe anlässlich der kanonischen Visitation oder von besonderen Zusammenkünften und Ordenskapiteln.

5. Im Hauptgottesdienst eines Eucharistischen oder Marianischen Kongresses auf internationaler oder nationaler, regionaler oder diözesaner Ebene.

6. Im Hauptgottesdienst einer Tagung, einer Wallfahrt und einer Volksmission.

7. Bei der Spendung der Wegzehrung, bei der die Kommunion auch den anwesenden Familienangehörigen und Freunden des Kranken gereicht werden kann.

8. Den Ortsordinarien steht es zu, zusätzlich zu den erwähnten Anlässen im Einzelfall die Erlaubnis zum zweimaligen Kommunionempfang am selben Tag zu geben, sooft sie diesen auf Grund besonderer Umstände im Sinne dieser Instruktion als berechtigt erachten.

III.

Milderung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes für Kranke und ältere Menschen

Unverändert bleibt gültig, daß für jemanden, der in Todesgefahr die Wegzehrung erhält, kein Nüchternheitsgebot besteht⁸. Ebenso bleibt die von Pius XII. gegebene Erlaubnis in Kraft, daß „Kranke, auch wenn sie nicht bettlägerig sind, vor der Meßfeier und vor dem Empfang der Eucharistie ohne zeitliche Begrenzung sowohl nichtalkoholische Getränke als auch Medikamente in flüssiger oder fester Form zu sich nehmen dürfen“⁹.

Was Speisen und Getränke betrifft, die als Nahrungsmittel dienen, verdient der alte Brauch Wertschätzung, nach welchem — wie Tertullian sagt¹⁰ — die Eucharistie „vor jeder Speise“ zu empfangen ist, damit so der Vorrang der sakramentalen Speise zum Ausdruck kommt.

Um die Würde des Sakramentes zu erfassen und die freudige Erwartung auf den kommenden Herrn zu wecken, ist nach Möglichkeit vor dem Empfang der heiligen Kommunion eine Zeit der Stille und Besinnung einzuhalten. Bei Kranken wird es ein genügendes Zeichen der Frömmigkeit und Ehrfurcht sein, wenn sie für kurze Zeit ihre Gedanken diesem großen Geheimnis zuwenden. Die eucharistische Nüchternheit, das heißt die Enthaltung von Speisen und alkoholischen Getränken, wird für den folgenden Personenkreis auf etwa eine Viertelstunde verkürzt:

1. Für Kranke in Krankenhäusern oder zu Hause, auch wenn sie nicht bettlägerig sind.

2. Für ältere Menschen, die wegen ihres Alters das Haus nicht verlassen können oder in Altersheimen wohnen.

3. sacerdotibus infirmis, etsi non decumbunt, vel aetate propectis, sive sint Missam celebraturi sive s. Communionem recepturi;

4. personis curae infirmorum vel senum addictis eorumque propinquis una cum illis s. Synaxim recipere cupientibus, quoties sine incommodo ieiunium unius horae observare non possint.

IV.

De pietate ac Reverentia erga Ss.mum Sacramentum quoties Panis Eucharisticus in fidelis manu deponitur

Inde ab Instructione «Memoriale Domini», tres abhinc annos edita, quaedam Conferentiae Episcopales facultatem a sede Apostolica impetrarunt permittendi ministri s. Communionis distribuendae eucharisticas Species in manibus fidelium ponere. Ut eadem Instructio meminit, «praescripta Ecclesiae Patrumque documenta copiose testantur maximam reverentiam summamque prudentiam erga sacram Eucharistiam adhibitam¹¹» et adhibendam esse. Praesertim ergo in hoc communicandi modo quaedam adamussim attendenda sunt, quae experientia ipsa suadentur.

Assidua diligentia ac studium habeantur, speciatim quoad fragmenta quae forsitan ex hostiis deciderint, quod attinet sive ad ministrum sive ad fidelem quoties sacra Species in manu communicantis ponitur.

Ad usum s. Communionis in manu fidelium accedat necesse est opportuna institutio seu catechesis de doctrina catholica, quae respicit tum realem ac permanentem Christi praesentiam sub Speciebus eucharisticis tum debitam reverentiam erga hoc Sacramentum¹².

* * *

Christifideles doceri oportet Iesum Christum Dominum esse et Salvatorem eique sub Speciebus sacramentalibus praesenti eundem deberi latriae seu adorationis cultum, qui Deo tribuendus est. Admonebuntur deinde fideles, ne post convivium Eucharisticum sinceram et consentaneam praetermittant gratiarum actionem, quae uniuscuiusque viribus, statui, occupationibus congruat¹³.

Ut denique accessus ad hanc mensam caelestem dignus omnino et frugifer sit, ita illustranda sunt fidelibus bona eius atque fructus tam pro singulis quam pro societate ut familiaris habitudo maximam ostendat reverentiam, intimum foveat amorem erga Patremfamilias «panem cotidianum» nobis praestantem¹⁴ et ad vivam ducat coniunctionem cum Christo, cuius communicamur sanguini et carni¹⁵.

3. Für alte und kranke Priester, auch wenn sie nicht bettlägerig sind, sooft sie die Messe feiern oder die heilige Kommunion empfangen.

4. Für Personen, die kranke oder ältere Menschen pflegen, sowie für deren Angehörige, die zusammen mit ihnen die heilige Kommunion empfangen wollen, sofern sie die einstündige Nüchternheit nur schwer einhalten können.

IV.

Frömmigkeit und Ehrfurcht vor dem eucharistischen Brot bei der Handkommunion

Seitdem vor drei Jahren die Instruktion „Memoriale Domini“ veröffentlicht wurde, haben einige Bischofskonferenzen beim Apostolischen Stuhl die Vollmacht beantragt, den Spendern der heiligen Kommunion zu gestatten, daß sie den Gläubigen das eucharistische Brot in die Hand geben. Wie die erwähnte Instruktion hervorhebt, „bezeugen die Vorschriften der Kirche und die Schriften der Väter in reichem Maße, daß der heiligen Eucharistie größte Ehrfurcht und höchste Sorgfalt erwiesen wurde¹¹“ und zu erweisen ist. Deshalb sind gerade bei dieser Form der Kommunionsspendung, wie die Erfahrung gezeigt hat, einige Punkte genau zu beachten.

Mit größter Sorgfalt und Umsicht sollen Spender und Empfänger bei der Handkommunion auf Teilchen achten, die sich etwa von der Hostie losgelöst haben.

Darüber hinaus ist bei der Handkommunion eine geeignete Unterweisung oder Katechese über die katholische Lehre erforderlich, sowohl über die wirkliche und bleibende Gegenwart Christi unter den eucharistischen Gestalten wie auch über die dem Sakrament geschuldete Ehrfurcht¹².

* * *

Die Gläubigen sollen unterwiesen werden, daß Jesus Christus der Herr und Erlöser ist, und daß ihm, der unter den sakramentalen Gestalten gegenwärtig ist, die gleiche Anbetung gebührt, die Gott zu erweisen ist. Daher sollen die Gläubigen ermahnt werden, nach dem eucharistischen Mahl eine aufrichtige und angemessene Danksagung zu halten, die den Kräften, Lebensverhältnissen und Tätigkeiten eines jeden entspricht¹³.

Damit die Teilnahme an diesem himmlischen Mahl wirklich würdig und fruchtbringend sei, soll man den Gläubigen dessen Wert und Wirkkraft für den einzelnen wie auch für die Gemeinschaft erläutern. Dadurch soll der vertraute Umgang mit diesem Sakrament von größter Ehrfurcht geprägt sein und eine innige Liebe zum Hausvater gefördert werden, der uns das „tägliche Brot“ gibt¹⁴. Nur so kann das Sakrament zu einer lebendigen Verbundenheit mit Christus führen, an dessen Fleisch und Blut wir Anteil erhalten¹⁵.

Hanc Instructionem Summus Pontifex Paulus VI approbare et auctoritate sua confirmare dignatus est et publici iuris fieri iussit decernens ut a die, quo edita esset, vigere inciperet.

Datum Romae, ex aedibus S. Congregationis de disciplina Sacramentorum, die 29 mensis Ianuarii anni MCMLXXIII.

A. Card. SAMORĒ, Praefectus

† J. CASORIA, a Secretio

Papst Paul VI. hat diese Instruktion approbiert und mit seiner Autorität bekräftigt. Er hat ihre Veröffentlichung angeordnet und festgelegt, daß sie am Tage ihres Erscheinens in Kraft tritt.

Gegeben zu Rom am Sitz der Sakramentenkongregation, den 29. Januar 1973

Antonius Kardinal SAMORĒ, Präfekt

† Giuseppe CASORIA, Sekretär

¹ Cfr. Conc. Trid., Sess. 13, *Decretum de SS. Eucharistiae Sacramento*, cap. 7; Denz. 880 (1646-1647): «Si non decet ad sacras ulla functiones quempiam accedere nisi sancte, certe, quo magis sanctitas et divinitas caelestis huius sacramenti viro christiano comperta est, eo diligentius cavere ille debet, ne absque magna reverentia et sanctitate ad id percipiendum accedat, praesertim cum illa plena formidinis verba apud Apostolum legamus: *Qui manducat et bibit indigne, iudicium sibi manducat et bibit non diiudicans corpus Domini* (1 Cor. 11, 29). Quare communicare volenti revocandum est in memoriam eius praeceptum: *Probet autem seipsum homo* (1 Cor. 11, 28). Ecclesiastica autem consuetudo declarat, eam probationem necessariam esse, ut nullus sibi conscius peccati mortalis, quantumvis sibi contritus videatur, absque praemissa sacramentali confessione ad sacram Eucharistiam accedere debeat. Quod a Christianis omnibus, etiam ab iis sacerdotibus, quibus ex officio incubuerit celebrare haec sancta Synodus perpetuo servandum esse decrevit, modo non desit illis copia confessoris. Quod si necessitate urgente sacerdos absque praevia confessione celebraverit, quam primum confiteatur». S. Congr. Concilii, *Sacra Tridentina Synodus*, 20 Dec. 1905: AAS 38, 1905-1906, pp. 400-406; S. Congr. pro Doctrina Fidei, *Normae pastorales circa absolutionem sacramentalem generali modo impertiendam*, 31 iulii 1972, Norma I: AAS 64, 1972, p. 511.

² Cfr. Congr. Rituum, Instr. *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 28: AAS 59, 1967, p. 557.

³ Cfr. Ibid., l. c.

⁴ Cfr. Ibid., l. c.; S. Congr. Rituum, Instr. *Inter Oecumenici*, 26 sept. 1964, n. 60: AAS 56, 1964, p. 891; Instr. *Tres abhinc annos*, 4 maii 1967, n. 14: AAS 59, 1967, p. 445.

⁵ Cfr. S. Thomas, *Summa Theol.* III, q. 79, a. 7 ad 3 et a. 8 ad 1.

⁶ S. Congr. Rituum, Instr. *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 13: AAS 59, 1967, p. 549.

⁷ Cfr. Missale Romanum, *Institutio generalis Missalis Romani*, n. 329 a, ed. typ. 1970, p. 90.

⁸ Cfr. CIC, Can. 858 § 1.

⁹ Litterae Apostolicae motu proprio datae *Sacram Communionem*, 19 martii 1957, n. 4: AAS 49, 1957, p. 178.

¹⁰ *Ad uxorem*, 2, 5: PL 1, 1408.

¹¹ S. Congr. pro Cultu Divino, Instr. *Memoriale Domini*, 29 maii 1969: AAS 61, 1969, p. 542, quae adhuc vigere pergit.

¹² Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacro-sanctum Concilium*, n. 7: AAS 56, 1964, pp. 100-101; S. Congr. Rituum, Instr. *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 9: AAS 59, 1967, p. 547; S. Congr. pro Cultu Divino, Instr. *Memoriale Domini*, in qua legitur: «... quodvis praecaveatur periculum, ne reverentiae defectus vel falsae de SS.ma Eucharistia opiniones irrepant in animos»: AAS 61, 1969, p. 545.

¹³ Paulus VI, *Alloc. ad Membra Consilii Eucharisticis ex omnibus Nationibus conventibus moderandis habita*: AAS 64, 1972, p. 287.

¹⁴ Cfr. Lc. 11, 3.

¹⁵ Cfr. Hebr. 2, 14.

INHALT: Direktorium für Kindermessen

KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST

Direktorium für Kindermessen

Vom 1. November 1973

SACRA CONGREGATIO PRO CULTU DIVINO DIRECTORIUM DE MISSIS CUM PUERIS

Introductio

1. Pueros baptizatos, qui adhuc plene initiandi sunt per sacramenta Confirmationis et Eucharistiae, necnon eos, qui recens iam ad sacram Communionem admissi sunt, peculiariter fovere debet Ecclesia. Condiciones enim vitae hodiernae, in quibus pueri adolescunt, profectui eorum spiritali minus favent¹. Insuper parentes non raro obligationes educationis christianae in Baptismo filiorum suorum susceptas vix implent.

2. Quoad pueros in Ecclesia educandos peculiaris difficultas ex eo oritur, quod celebrationes liturgicae, praesertim eucharisticae, vim innatam paedagogicam² in pueros plene exercere non possunt. Quamvis nunc in Missa sermonem patrum adhibere liceat, tamen verba et signa captui puorum non satis aptata sunt.

Re quidem vera pueri etiam in vita sua cotidiana non semper omnia intellegunt, quae cum adultis experiuntur, quin iis ex hoc taedium oriatur. Inde nec pro liturgia postulari potest ut semper omnia et singula iis intellegibilia esse debeant. Tamen damnum spiritale timendum est, si pueri per annos in Ecclesia iterum iterumque vix comprehensibilia experiantur; recens enim psychologia probavit, quam profunde pueri experientia religiosa infantiae et primae pueritiae formentur vi capacitatis religiosae singularis, qua gaudent³.

¹ Cfr. S. Congr. pro Clericis, *Directorium catechisticum generale*, n. 5: A.A.S. 64 (1972), pp. 101-102.

² Cfr. Conc. Vat. II, Const. de S. Liturgia, *Sacro-sanctum Concilium*, n. 33.

³ Cfr. S. Congr. pro Clericis, *Directorium catechisticum generale*, n. 78: A.A.S. 64 (1972), pp. 146-147.

KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST DIREKTORIUM FÜR KINDERMESSEN

Vorwort

1. Die getauften Kinder, die noch nicht durch die Sakramente der Firmung und Eucharistie voll in die Kirche eingegliedert wurden, so wie jene, die schon zur Erstkommunion gegangen sind, verdienen die besondere Sorge der Kirche; denn die heutigen Lebensverhältnisse, unter welchen die Kinder heranwachsen, sind ihrem geistlichen Fortschritt wenig förderlich¹. Häufig erfüllen auch die Eltern nicht in ausreichendem Maße die Verpflichtungen, die sie bei der Taufe ihrer Kinder eingegangen sind.

2. Für die kirchliche Unterweisung der Kinder liegt eine besondere Schwierigkeit darin, daß die gottesdienstlichen Feiern — vor allem auch der Eucharistie — die ihnen innewohnende pädagogische Wirksamkeit² für die Kinder nicht voll entfalten können. Wenn die Meßfeier auch in der Muttersprache gehalten werden darf, sind doch die Worte und Zeichen der Fassungskraft der Kinder nicht genügend angepaßt.

Zwar erleben die Kinder im täglichen Leben im Zusammensein mit den Erwachsenen manches, was sie nicht verstehen, ohne daß sie sich deshalb langweilten. Deshalb kann man auch nicht verlangen, in der Liturgie müßte ihnen stets alles oder jedes verständlich sein. Jedoch wäre eine Beeinträchtigung ihrer religiösen Entwicklung zu befürchten, wenn den Kindern Jahre hindurch im Gottesdienst immer nur Unverständliches begegnete. Die moderne Psychologie hat aufgewiesen, wie nachhaltig sich die religiösen Erfahrungen des Kleinkindes und der frühen Kindheit auf Grund der religiösen Offenheit dieser Phasen auswirken³.

¹ Vgl. Kleruskongregation, *Allgemeines catechetisches Direktorium*, Nr. 5: AAS 64 (1972), 101-102.

² Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die hl. Liturgie, Art. 33.

³ Vgl. Kleruskongregation, *Allgemeines catechetisches Direktorium*, Nr. 78: AAS 64 (1972), 146-147.

3. Ecclesia, Magistrum suum secuta, qui parvulos «complexans . . . benedicebat» (Mc 10, 16), pueros hac in condicione constitutos sibimetipsis relinquere nequit. Inde mox post Concilium Vaticanum II, quod iam in Constitutione de sacra Liturgia de necessitate aptationis liturgiae ad diversos coetus locutum erat⁴, diligentius, praesertim in prima Synodo Episcoporum anno 1967 Romae habita, coepit considerare, quomodo participatio puerorum in liturgia facilius evadere posset. Explicitis verbis illa occasione oblata Praeses Consilii ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia dixit agi quidem non posse «de efformando aliquo ritu omnino speciali, sed potius de quibusdam elementis retinendis vel breviandis vel omittendis, de quibusdam textibus magis aptis seligendis»⁵.

4. Postquam per Institutionem generalem Missalis Romani instaurati anno 1969 editam omnia et singula pro celebratione eucharistica cum populo statuta sunt, haec Congregatio, petitionibus ex toto orbe catholico iterum iterumque receptis obsecuta, peculiare Directorium pro Missis cum pueris tamquam supplementum huius Institutionis apparare coepit, cooperantibus viris et mulieribus peritis ex omnibus fere nationibus.

5. Conferentiis Episcoporum aut singulis Episcopis hoc Directorio perinde ac Institutione generali quaedam aptationes reservantur⁶.

Eaedem Conferentiae aptationes Missae pro pueris in sua ditione forte necessarias, quippe quae Directorio generali contineri nequeant, iuxta art. 40 Constitutionis de sacra Liturgia, Apostolicae Sedi proponant, de ipsius consensu introducendas.

6. Directorium prae oculis habet pueros, qui nondum in aetatem quam vocant prae-adolescenciam, intraverunt. Per se non loquitur de pueris sive corporaliter sive mentaliter impeditis, quia non raro pro iis largior aptatio necessaria est⁷; tamen normae, quae sequuntur, mutatis rebus mutandis, iis etiam applicari possunt.

7. In primo capite Directorii (nn. 8–15) quasi fundamentum ponitur, ubi disseritur de multimoda puerorum manuactione versus liturgiam eucharisticam; alterum caput breviter tractat de Missis cum adultis (nn. 16–19), quas etiam pueri participant; tertium demum caput (nn. 20–54) fu-

3. In der Nachfolge ihres Meisters, der die Kinder „umarmte und segnete“ (Mk 10, 16), kann die Kirche die in dieser Situation lebenden Kinder sich nicht selbst überlassen. Daher setzten schon bald nach dem II. Vatikanischen Konzil, das in der Liturgiekonstitution über eine notwendige Anpassung der Liturgie an die verschiedenen Gruppen gesprochen hatte⁴, Überlegungen ein, wie eine bessere Teilnahme der Kinder in der Liturgie erreicht werden könnte. Eingehender befaßte sich mit dieser Frage die erste Bischofssynode 1967 in Rom. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Vorsitzende des „Rates zur Ausführung der Liturgiekonstitution“ ausdrücklich, es gehe nicht darum, „irgendeinen speziellen Ritus zu entwickeln, sondern um die Beibehaltung, Abkürzung oder Auslassung bestimmter Elemente und um die Auswahl besser geeigneter Textstücke“⁵.

4. Nachdem durch die Allgemeine Einführung des neuen Römischen Meßbuches 1969 alle Regelungen für die Gemeindemesse getroffen worden waren, begann die Kongregation für den Gottesdienst unter Mitarbeit kompetenter Männer und Frauen aus fast allen Nationen mit der Erarbeitung eines besonderen Direktoriums für die Meßfeier mit Kindern als Anhang dieser Allgemeinen Einführung. Sie entsprach damit Anträgen, die immer wieder aus der ganzen Welt gestellt wurden.

5. Den Bischofskonferenzen und den einzelnen Bischöfen werden ähnlich wie in der Allgemeinen Einführung in diesem Direktorium gewisse Anpassungen vorbehalten⁶.

Die Bischofskonferenzen können für ihr Gebiet notwendig erscheinende Anpassungen für Kinder messen, die in einem allgemein geltenden Direktorium nicht berücksichtigt werden konnten, gemäß Art. 40 der Liturgiekonstitution dem Apostolischen Stuhl vorschlagen und mit seiner Zustimmung einführen.

6. Das Direktorium bezieht sich auf Kinder, die noch nicht in die Phase der Vorpubertät eingetreten sind. Auf die Situation körperlich oder geistig behinderter Kinder geht es nicht eigens ein, da für sie nicht selten eine weitergehende Anpassung notwendig ist⁷; doch können die nachstehenden Weisungen sinngemäß auf sie angewendet werden.

7. Das erste Kapitel des Direktoriums (Nr. 8–15) behandelt als Grundlage die vielfachen Weisen der Hinführung der Kinder zur Meßfeier. Das zweite Kapitel (Nr. 16–19) befaßt sich mit Meßfeiern für Erwachsene, an denen auch Kinder teilnehmen. Im dritten Kapitel (Nr. 20–54) wird aus-

⁴ Cfr. Conc. Vat. II, Const. de S. Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, n. 38; cfr. etiam S. Congr. pro Cultu Divino, Instructio *Actio pastoralis*, 15 maii 1969: A.A.S. 61 (1969), pp. 806–811.

⁵ De Liturgia in prima Synodo Episcoporum: *Notitiae* 3 (1967), p. 368.

⁶ Cfr. infra nn. 19, 32, 33.

⁷ Cfr. Ordinem Missae cum pueris surdis mutisque regionis linguae germanicae, die 26 iunii 1970 ab hac Congregatione probatum seu confirmatum (Prot. n. 1546/70).

⁴ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die hl. Liturgie, Art. 38; vgl. auch Gottesdienstkongregation, Instruktion „*Actio pastoralis*“ vom 15. 5. 1969: AAS 61 (1969), 806–811.

⁵ Die Liturgie auf der ersten Bischofssynode: *Notitiae* 3 (1967), 368.

⁶ Vgl. unten Nr. 19, 32, 33.

⁷ Vgl. Ordnung der Meßfeier mit gehörlosen Kindern für das deutsche Sprachgebiet, die am 26. 6. 1970 von der Gottesdienstkongregation gebilligt, d. h. bestätigt wurde (Prot.-Nr. 1546/70).

sus agit de Missis cum pueris, quas nonnulli tantum adulti participant.

Caput I

De manuductione puerorum versus celebrationem eucharisticam

8. Cum vita plene christiana cogitari nequeat sine participatione actionum liturgicarum, in quibus a fidelibus in unum congregatis mysterium paschale celebratur, initiatio religiosa puerorum ab hoc fine aliena esse non debet⁸. Ecclesia, quae infantes baptizat, confisa donis hoc sacramento collatis, curare debet, ut baptizati crescant in communionem cum Christo et fratribus, cuius communionis signum et pignus est participatio mensae eucharisticae, ad quam pueri praeparantur vel in cuius significationem profundius introducuntur. Quam formationem liturgicam et eucharisticam separare non licet ab educatione universali et humana et christiana; immo nocivum esset, si formatio liturgica tali fundamento careret.

9. Inde omnes, ad quos spectat pueros instituire, unitis viribus et collatis consiliis ad id tendant, ut illi, etsi aliqualem iam sensum Dei rerumque divinarum habent, iuxta aetatem et progressionem personalem experiantur etiam valores humanos, qui celebrationi eucharisticae insident, uti sunt actio communitaria, salutatio, capacitas auscultandi necnon veniam petendi et tribuendi, expressio grati animi, experientia actionum symbolicarum, convivii amicalis, celebrationis festivae⁹.

Catecheseos eucharisticae, de qua in n. 12, erit tales valores humanos ita excolere, ut pueri gradatim iuxta aetatem et condiciones psychologicas et sociales animos aperiant ad valores christianos percipiendos et ad mysterium Christi celebrandum¹⁰.

10. Maximam partem in his valoribus humanis et christianis inculcandis habet familia christiana¹¹. Inde institutio christiana, quae parentibus praebetur vel aliis personis, quibus incumbit educatio, etiam ratione habita formationis liturgicae puerorum valde fovenda est.

Vi conscientiae officii in Baptismo infantum suorum libere accepti parentes obligatione tenentur pueros gradatim docendi orare, cum iis cotidie comprecantes eosque ad preces privatim fundendas

⁸ Cfr. Conc. Vat. II, Const. de S. Liturgia *Sacro-sanctum Concilium*, nn. 14, 19.

⁹ Cfr. S. Congr. pro Clericis, *Directorium catechisticum generale*, n. 25: A.A.S. 64 (1972), p. 114.

¹⁰ Cfr. Conc. Vat. II, Decl. de educatione christiana *Gravissimum educationis*, n. 2.

¹¹ Cfr. *ibid.*, n. 3.

föhrlich auf die Meßfeier mit Kindern eingegangen, an der nur wenige Erwachsene teilnehmen.

Erstes Kapitel

Die Hinführung der Kinder zur Meßfeier

8. Ein volles christliches Leben ist nicht vorstellbar ohne die Teilnahme am Gottesdienst, in dem die versammelten Gläubigen das Pascha-Mysterium feiern. Dem muß auch die christliche Unterweisung Rechnung tragen⁸. Die Kirche, welche die Kinder tauft, muß im Vertrauen auf die mit dem Sakrament geschenkten Gaben dafür sorgen, daß die von ihr Getauften in der Gemeinschaft mit Christus und ihren Brüdern wachsen. Zeichen und Unterpfand dieser Gemeinschaft ist die Teilnahme am eucharistischen Mahl, zu der die Kinder hingeführt oder in die sie tiefer eingeführt werden. Diese liturgische und eucharistische Unterweisung darf nicht von der gesamten menschlichen und christlichen Erziehung getrennt werden. Ohne eine solche Grundlage könnte eine liturgische Unterweisung sogar schaden.

9. Daher sollen alle Erzieher in gemeinsamer Überlegung und mit vereinten Kräften darum bemüht sein, daß die Kinder — die ja schon einen gewissen Sinn für Gott und religiöse Dinge mitbringen — entsprechend ihrem Alter und ihrer persönlichen Entwicklung auch die menschlichen Werte erleben, die der Eucharistiefeier zugrunde liegen wie zum Beispiel gemeinsames Tun, Begrüßung, die Fähigkeit zuzuhören, Verzeihung zu erbitten und zu gewähren, Bezeugung der Dankbarkeit, Erfahrung zeichenhafter Handlungen und freundschaftlichen Gemeinschaftsmahles sowie festlichen Zusammenseins⁹.

Der Eucharistiekatechese, von der in Nr. 12 gesprochen wird, obliegt es, derartige menschliche Werte so zu entfalten, daß die Kinder entsprechend ihrem Alter und den psychologischen und sozialen Voraussetzungen mehr und mehr fähig werden, die christlichen Werte wahrzunehmen und das Mysterium Christi zu feiern¹⁰.

10. Von größter Bedeutung in der Vermittlung dieser menschlichen und christlichen Werte ist die christliche Familie¹¹. Förderung verdienen daher alle Fortbildungshilfen für Eltern und Erzieher, bei denen auch die liturgische Unterweisung der Kinder zu behandeln ist.

Im Bewußtsein der bei der Taufe ihrer Kinder frei übernommenen Gewissensverpflichtung sollen die Eltern ihre Kinder schrittweise beten lehren, indem sie täglich mit ihnen zusammen beten und

⁸ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die hl. Liturgie, Art. 14, 19.

⁹ Vgl. Kleruskongregation, *Allgemeines catechetisches Direktorium* Nr. 25: AAS 64 (1972) 114.

¹⁰ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, *Erklärung über die christliche Erziehung*, Art. 2.

¹¹ Vgl. *ibid.*, Art. 3.

manucentes¹². Si pueri ita praeparati iam a teneris annis, quodcumque id desiderant, una cum familia Missam participant, facilius incipient in communitate liturgica cantare et orare, immo quodammodo iam praesentient mysterium eucharisticum.

Si autem parentes in fide debiliores sunt et tamen institutionem christianam puerorum desiderant, saltem invitentur ad valores humanos, de quibus supra, cum pueris communicandos et, occasione data, ad partem habendam in coetibus parentum et in celebrationibus non eucharisticis, quae cum pueris fiunt.

11. Insuper communitates christianae, ad quas singulae familiae pertinent vel in quibus pueri vivunt, officio devinciuntur circa pueros in Ecclesia baptizatos. Communitas christiana testimonium Evangelii praebens, fraternam caritatem vivens, mysteria Christi actuose celebrans optima schola est institutionis christianae et liturgicae pro pueris, qui in ea vivunt.

Intra communitatem christianam, patrini vel aliae personae navitate spectatae, impetu apostolico motae, familiis, quae partem suam in educatione christiana vix implent, magnum possunt afferre adiumentum ad pueros debite catechizandos.

Peculiariter iisdem finibus inserviunt «praeschola» et scholae catholicae necnon varii coetus puerorum.

12. Quamvis ipsa liturgia vim sibi propriam eruditionis¹³ etiam in pueros semper exerceat, debitum momentum meretur intra institutionem catechetica et scholarem et paroecialem catechesis de Missa¹⁴, conducens ad eius actuosam, consciam et genuinam participationem¹⁵. Talis catechesis «puerorum aetati et ingenio sane accommodata eo tendere debet, ut per praecipuos ritus et preces tradatur Missae significatio, etiam ad vitae Ecclesiae participationem quod attinet¹⁶», hoc praesertim dicendum est de textibus ipsius Precis eucharisticae et de acclamationibus, quibus hanc pueri participant.

Peculiari mentione digna est illa catechesis, qua pueri ad primam Communionem praeparantur. In ea non tantum discant, quae sint veritates fidei circa Eucharistiam, sed quomodo deinceps, pro modulo suo paenitentia praeparati, plene corpori

sie auch zum eigenen Gebet anleiten¹². Wenn so vorbereitete Kinder schon früh — sofern sie es wünschen — mit der Familie an der Messe teilnehmen, fällt ihnen das gemeinsame Singen und Beten leichter; ja sie werden irgendwie bereits ahnen, was das eucharistische Mysterium bedeutet.

Wenn weniger gläubige Eltern eine christliche Erziehung ihrer Kinder wünschen, sollen sie wenigstens zur Vermittlung der erwähnten menschlichen Werte ermuntert werden und bei gegebener Gelegenheit an Elternversammlungen und nicht-eucharistischen Gottesdiensten für die Kinder teilnehmen.

11. Auch die christlichen Gemeinden, zu denen die einzelnen Familien gehören oder in denen die Kinder leben, tragen für die von der Kirche getauften Kinder Verantwortung. Eine christliche Gemeinde, die das Evangelium bezeugt, von brüderlicher Liebe erfüllt ist und die Mysterien Christi lebendig feiert, ist die beste Schule für eine christliche und liturgische Erziehung der in ihr lebenden Kinder.

Innerhalb der christlichen Gemeinde können die Paten oder andere verantwortungsbewußte apostolisch gesinnte Gläubige jene Familien in der Katechese wirksam unterstützen, die ihre Aufgaben in der christlichen Erziehung nicht voll erfüllen.

Diesen Zielen dienen ebenfalls die katholischen Kindergärten und Schulen wie auch die verschiedenen Gruppen, in denen Kinder zusammengeschlossen sind.

12. Wenn auch der unterweisende Charakter, der der Liturgie zu eigen ist¹³, sich stets auf die Kinder auswirkt, so muß doch innerhalb der schulischen und pfarrlichen Katechese die Meßkatechese¹⁴ ihren gebührenden Platz einnehmen und zur bewußten, tätigen und echten Mitfeier führen¹⁵. Diese Katechese soll „altersgerecht sein und entsprechend der Fassungskraft dahin zielen, daß den Kindern die Bedeutung der Messe durch die wichtigsten Riten und Gebete vermittelt wird, und zwar auch in bezug auf das Mitleben mit der Kirche¹⁶“; das gilt vor allem von den Texten des Eucharistischen Hochgebetes und den Akklamationen, mit denen die Kinder sich an ihm beteiligen.

Besondere Beachtung verdient die Katechese zur Vorbereitung auf die Erstkommunion. In ihr geht es nicht bloß um die Glaubenswahrheiten über die Eucharistie, sondern darum, daß die Kinder — nach einer ihnen entsprechenden Bußvorbereitung

¹² Cfr. S. Congr. pro Clericis, *Directorium catechisticum generale*, n. 78: A.A.S. 64 (1972), p. 147.

¹³ Cfr. Conc. Vat. II, Const. de S. Liturgia *Sacro-sanctum Concilium*, n. 33.

¹⁴ Cfr. S. Congr. Rituum, *Instructio Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 14: A.A.S. 59 (1967), p. 550.

¹⁵ Cfr. S. Congr. pro Clericis, *Directorium catechisticum generale*, n. 25: A.A.S. 64 (1972), p. 114.

¹⁶ S. Congr. Rituum, *Instructio Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 14: A.A.S. 59 (1967), p. 550; cfr. etiam S. Congr. pro Clericis, *Directorium catechisticum generale*, n. 57: A.A.S. 64 (1972), p. 131.

¹² Vgl. Kleruskongregation, *Allgemeines katechetisches Direktorium*, Nr. 78: AAS 64 (1972), 147.

¹³ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die hl. Liturgie, Art. 33.

¹⁴ Vgl. Ritenkongregation, *Instruktion „Eucharisticum mysterium“* vom 25. 5. 1967, Nr. 14: AAS 59 (1967), 550.

¹⁵ Vgl. Kleruskongregation, *Allgemeines katechetisches Direktorium*, Nr. 25: AAS 64 (1972), 114.

¹⁶ Ritenkongregation, *Instruktion „Eucharisticum mysterium“* vom 25. 5. 1967, Nr. 14: AAS 59 (1967) 550; vgl. auch Kleruskongregation, *Allgemeines katechetisches Direktorium*, Nr. 57: AAS 64 (1972), 131.

Christi inserti actuose cum populo Dei Eucharistiam participare possint, partem habentes in mensa Domini et in communitate fratrum.

13. Magnam partem in formatione liturgica puerorum et in eorum praeparatione ad vitam liturgicam Ecclesiae habere possunt etiam celebrationes varii generis, quibus pueri quaedam elementa liturgica vi ipsius celebrationis facilius percipiunt, uti sunt salutatio, silentium, laus communis, praesertim ea quae fit cantu communi. Caveatur tamen, ne celebrationes huiusmodi indolem nimis didacticam induant.

14. Magis magisque in his celebrationibus iuxta captum puerorum verbum Dei locum obtineat. Immo crescente capacitate spiritali sat frequenter cum iis habeantur sacrae verbi Dei celebrationes proprie lictae, praesertim tempore Adventus et Quadragesimae¹⁷. Quae celebrationes aestimationem verbi Dei apud pueros magnopere fovere possunt.

15. Omnis institutio liturgica et eucharistica, salvis iis, quae dicta sunt, semper ad id tendere debet, ut vita cotidiana puerorum in dies magis Evangelio respondeat.

Caput II

De Missis cum adultis, quas etiam pueri participant

16. In multis locis, imprimis diebus dominicis et festis, Missae paroeciales celebrantur, quas simul cum magno numero adultorum non pauci pueri participant. In his Missis testimonium fidelium adultorum magnum effectum habere potest apud pueros. Sed et adulti x eo, quod in tali celebratione experiuntur partem, quam pueri in communitate christiana habent, emolumentum spiritale capiunt. Spiritus christianus familiarum magnopere fovetur, si pueri tales Missas simul cum parentibus et aliis membris familiae participant.

Ipsi infantes, qui Missam participare adhuc nequeunt vel nolunt, in fine Missae adduci possunt, simul cum communitate benedicendi, postquam v. gr. adiutrices quaedam paroeciales eos inter Missam in loco separato custodierunt.

17. Tamen in Missis huius generis sedulo cavendum est, ne pueri se neglectos sentiant propter incapacitatem participandi et intellegendi ea, quae in celebratione aguntur et proclamantur. Aliquo saltem modo ratio habeatur eorum praesentiae, v. gr. alloquendo eos peculiariter in monitionibus (v.

— von jetzt an dem Leibe Christi voll eingegliedert, mit dem Volk Gottes tätig an der Eucharistie teilnehmen und Anteil erhalten am Tisch des Herrn und an der brüderlichen Gemeinschaft.

13. Sehr wichtig für die liturgische Bildung der Kinder und ihre Vorbereitung auf das liturgische Leben der Kirche können auch verschiedenartige Feiern mit stärkerer katechetischer Ausrichtung sein, die den Kindern bestimmte liturgische Elemente durch die Feier selbst nahebringen, zum Beispiel Begrüßung, Stille, das gemeinsame Gotteslob, vor allem wenn es gesungen wird. Man hüte sich jedoch vor einer zu lehrhaften Gestaltung solcher Feiern.

14. Entsprechend der Fassungskraft der Kinder soll in diesen Feiern das Wort Gottes in zunehmendem Maß seinen Platz erhalten. Mit wachsendem geistlichem Verständnis sollen die Kinder häufiger eigentliche Wortgottesdienste feiern, vor allem in der Adventszeit und in der österlichen Bußzeit¹⁷. Solche Gottesdienste können die Wertschätzung der Kinder für das Wort Gottes sehr fördern.

15. Unter Wahrung des Gesagten gilt generell, daß alle liturgische und eucharistische Unterweisung darauf ausgerichtet sein muß, daß das Leben der Kinder immer mehr dem Evangelium entspricht.

Zweites Kapitel

Meßfeiern für Erwachsene mit Teilnahme von Kindern

16. Vor allem an Sonn- und Festtagen werden vielerorts Gemeindemessen gehalten, an denen neben einer Zahl Erwachsener nicht wenige Kinder teilnehmen. Bei solchen Meßfeiern können die Kinder eindrücklich das Glaubenszeugnis der Erwachsenen erfahren. Doch auch für die Erwachsenen kann eine solche Feier religiös bereichernd sein, weil sie die Rolle der Kinder in der christlichen Gemeinde erleben. Der christliche Geist der Familie wird sehr gefördert, wenn die Kinder an solchen Meßfeiern zusammen mit den Eltern und anderen Familienmitgliedern teilnehmen.

Kleinere Kinder, die an der Messe nicht teilnehmen können oder wollen, können zum Abschluß der Messe hinzukommen, um zusammen mit der Gemeinde den Segen zu erhalten, nachdem sie während der Messe in einem anderen Raum von Helferinnen betreut wurden.

17. Doch ist auch bei Meßfeiern dieser Art darauf zu achten, daß die Kinder sich nicht überangen fühlen, weil sie das Geschehene und die Verkündigung der Feier nicht mitmachen und verstehen können. Deswegen sollte ihre Anwesenheit in irgendeiner Weise berücksichtigt werden, zum

¹⁷ Cfr. Conc. Vat. II, Const. de S. Liturgia *Sacro-sanctum Concilium*, n. 35, 4.

¹⁷ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die hl. Liturgie, Art. 35.

gr. in initio et in fine Missae) et in aliqua parte homiliae.

Immo fortasse aliquando, si condicio locorum et personarum id permittit, opportunum erit liturgiam verbi cum homilia in aliquo loco separato, sed non nimis distante cum pueris celebrare, qui, antequam liturgia eucharistica incipiat, introducuntur in locum, ubi adulti interim propriam liturgiam verbi celebraverunt.

18. Valde utile esse potest in his Missis quaedam pueris officia concedere; possunt v. gr. afferre dona, unum alterumve ex cantibus Missae exsequi.

19. Interdum huiusmodi Missa, si numerus puerorum notabilis est, opportune ita ordinetur, ut etiam magis puerorum postulatis satisfaciatur. Tunc homilia ad pueros dirigatur, ita tamen ut etiam adulti ex ea fructum capere possint. Praeter aptationes in ipso Ordine Missae iam exstantes una aliave ex aptationibus peculiaribus infra descriptis, in Missa cum adultis, quam etiam pueri participant, adhiberi potest, ubicumque Episcopus id permiserit.

Caput III

De Missis cum pueris, quas nonnulli tantum adulti participant

20. Praeter Missas, quae a pueris una cum parentibus et aliis familiae membris participantur, quaeque nec semper nec ubique fieri possunt, commendantur, praesertim infra hebdomadam, Missae cum solis pueris celebrandae, nonnullis tantum adultis participantibus. In his Missis quasdam aptationes necessarias esse ab initio instaurationis liturgicae omnibus persuasum est¹⁸.

De quibus aptationibus, et quidem generalioribus tantum, infra (nn. 38—54) sermo erit.

21. Semper prae oculis habendum est tales celebrationes eucharisticas pueros versus Missas adultorum manuducere debere, praesertim eas, ad quas communitas christiana in dominicis convenire debet¹⁹. Inde, salvis aptationibus quoad aetatem necessariis, non perveniatur ad ritus omnino speciales²⁰, qui nimis differant ab Ordine Missae cum populo celebrandae. Finis variorum elementorum semper iis respondere debet, quae in Institutione generali Missalis Romani de singulis dicta sunt, etiamsi aliquando propter rationes pastorales *identitas* absoluta inculcari nequit.

¹⁸ Cfr. supra, n. 3.

¹⁹ Cfr. Conc. Vat. II, Const. de S. Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, nn. 42 et 106.

²⁰ Cfr. De Liturgia in prima Synodo Episcoporum: *Notitiae* 3 (1967), p. 368.

Beispiel dadurch, daß sie in den Kurzansprachen (etwa am Beginn und am Schluß der Messe) und an einer Stelle der Predigt direkt angesprochen werden.

Je nach Situation des Ortes und der Teilnehmer kann es gelegentlich sogar angebracht sein, den Wortgottesdienst mit Predigt für die Kinder an einem anderen, nicht zu entfernten Ort zu halten; vor Beginn des Eucharistieteils der Messe kommen die Kinder dann dorthin, wo die Erwachsenen inzwischen ihren eigenen Wortgottesdienst gefeiert haben.

18. In solchen Meßfeiern kann es hilfreich sein, bestimmte Aufgaben Kindern zu übertragen, wie zum Beispiel das Herbeibringen der Gaben, den Vortrag des einen oder anderen Meßgesangs.

19. Wenn die Zahl der teilnehmenden Kinder beträchtlich ist, kann gelegentlich eine Meßgestaltung empfehlenswert sein, die noch mehr auf die Bedürfnisse der Kinder eingeht. Die Predigt kann sich an die Kinder wenden, jedoch so, daß auch die Erwachsenen sie mit Gewinn hören können. Außer den im Ordo Missae selbst vorgesehenen Anpassungen darf in den Meßfeiern für Erwachsene, an denen auch Kinder teilnehmen, mit Erlaubnis des Bischofs die eine oder andere der weiter unten beschriebenen besonderen Anpassungen vorgenommen werden.

Drittes Kapitel

Meßfeiern für Kinder mit Teilnahme weniger Erwachsener

20. Nicht immer und nicht an allen Orten ist es möglich, Meßfeiern zu halten, an denen die Kinder zusammen mit den Eltern und anderen Familienangehörigen teilnehmen. Besonders für die Wochentage werden daher eigene Kindermessen empfohlen, an denen nur wenige Erwachsene teilnehmen. Daß für diese Messen besondere Anpassungen notwendig seien, war allgemeine Überzeugung von Beginn der Liturgiereform an¹⁸.

Von derartigen Anpassungen — und zwar nur insofern sie allgemeingültig sind — wird weiter unten (Nr. 38—54) die Rede sein.

21. Ganz allgemein ist zu beachten, daß solche Meßfeiern die Kinder zur Messe der Erwachsenen hinführen müssen, vor allem jener, zu der die Gemeinde der Christen am Sonntag zusammenkommen muß¹⁹. Bei aller aus Altersgründen notwendigen Anpassung darf es nicht zu einem ganz eigenen Ritus kommen²⁰, der sich allzusehr von der Gemeindemesse unterscheiden würde. Die Funktion der verschiedenen Elemente muß immer dem entsprechen, was in der Allgemeinen Einführung des Römischen Meßbuches über sie gesagt ist, auch wenn aus pastoralen Gründen gelegentlich keine völlige Übereinstimmung gefordert werden kann.

¹⁸ Vgl. oben Nr. 3.

¹⁹ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die hl. Liturgie, Art. 42 und 106.

²⁰ Vgl. Die Liturgie auf der ersten Bischofssynode: *Notitiae* 3 (1967), 368.

22. Principia actuosae et consciae participationis quodammodo a fortiori valent, si Missae cum pueris celebrantur. Inde curetur, ut omnia fiant ad talem participationem augendam et impensio-rem reddendam. Hanc ob rem quam plurimi pueri partes speciales in celebratione agant; cuius modi hae sunt: locum et altare apparare (cfr. n. 29), munere cantoris fungi (cfr. n. 24), in choro cantare, musicam instrumentis exsequi (cfr. n. 32), lectiones proferre (cfr. nn. 24 et 47), respondere infra homiliam (cfr. n. 48), intentiones orationis universalis recitare, dona ad altare afferre necnon similes hisce actiones facere iuxta consuetudines diversorum populorum (cfr. n. 34).

Ad participationem fovendam aliquando iuvant etiam quaedam additiones, v. gr. insertio causarum ad gratias agendas, antequam sacerdos dialogum Praefationis incipiat.

In his omnibus prae oculis habeatur actiones externas sine fructu manere, immo nocivas esse, nisi internae participationi puerorum inserviant. Quapropter sacrum silentium etiam in Missis cum pueris suum momentum habet (cfr. n. 37). Magna cum diligentia attendatur, ne pueri obliviscantur omnes participationis formas culmen suum obtinere in Communione eucharistica, in qua Corpus et Sanguis Christi ut cibus spiritualis accipiuntur²¹.

23. Sacerdoti Missam cum pueris celebranti cordi sit reddere celebrationem festivam, fraternam, meditativam²²; magis enim quam in Missis cum adultis haec animorum dispositio in celebratione a sacerdote efficiatur. Pendet ex eius praeparatione personali necnon ex eius modo cum aliis sese gerendi et loquendi.

Dignitati, claritati et simplicitati gestuum apprimè consulat. Alloquens pueros ita se exprimat, ut facile intellegi possit, vitata tamen quavis forma nimis puerili.

Monitiones libere proferendae²³ pueros conducant ad genuinam participationem liturgicam nec sint explanationes mere didacticae.

Ad corda puerorum movenda iuvabit, si eos sacerdos quodcumque propriis verbis invitaverit, v. gr. ad actum paenitentialem, ad orationem super oblata, ad orationem dominicam, ad pacem dandam, ad Communionem.

24. Cum Eucharistia semper sit actio totius communitatis ecclesialis, optanda est participatio saltem nonnullorum adultorum, qui non tamquam

22. In gewisser Hinsicht haben die Grundsätze der tätigen und bewußten Teilnahme ein besonders starkes Gewicht für Kindermessen. Daher geschehe alles, um diese Teilnahme zu verstärken und zu bereichern. Möglichst viele Kinder sollen besondere Aufgaben in der Feier übernehmen: Raum und Altar herrichten (vgl. Nr. 29), vorsingen (vgl. Nr. 24), im Kinderchor mitsingen, Musikinstrumente spielen (vgl. Nr. 32), Lesungen vortragen (vgl. Nr. 24 und 47), Fragen in der Predigt beantworten (vgl. Nr. 49), die einzelnen Anliegen beim Fürbittgebet nennen, Gaben zum Altar bringen und ähnliche Aufgaben dieser Art entsprechend den Gebräuchen der verschiedenen Völker (vgl. Nr. 34).

Zur Förderung der Teilnahme können auch bestimmte Zusätze dienen, zum Beispiel die Nennung von Dankmotiven, bevor der Priester den Dialog der Präfation beginnt.

Dabei halte man sich vor Augen, daß alle äußeren Tätigkeiten fruchtlos bleiben, ja sogar schädlich sein können, wenn sie nicht der inneren Teilnahme der Kinder dienen. Darum hat die Stille auch in den Kindermessen ihre Bedeutung (vgl. Nr. 37). Sorgfältig ist auch darauf zu achten, daß die Kinder nicht vergessen, worin die höchste Form der Teilnahme besteht: dem Kommunionempfang, bei dem der Leib und das Blut Christi als geistliche Speise empfangen werden²¹.

23. Dem Priester, der die Messe mit den Kindern feiert, sei es ein Herzensanliegen, der Feier einen festlichen, brüderlichen und meditativen Charakter zu geben²². Mehr noch als in der Erwachsenenmesse muß der Priester zur rechten Disposition der Kinder beitragen: durch seine persönliche Vorbereitung und durch die kommunikative Art und Weise seines Handelns und Sprechens.

Er bemühe sich um würdige, deutliche und schlichte Gesten. Wenn er die Kinder anspricht, soll er sich leicht verständlich ausdrücken, dabei jedoch alles vermeiden, was kindisch wirken könnte.

Die frei zu formulierenden Kurzansprachen²³ sollen die Kinder zur wirklichen liturgischen Teilnahme führen und nicht bloße belehrende Erklärungen sein.

Zum innerlichen Mitvollzug können den Kindern einzelne frei formulierte Aufforderungen des Priesters helfen, zum Beispiel zum Bußakt, zum Gabengebet, zum Vaterunser, zum Friedensgruß und zur Kommunion.

24. Da die Eucharistie immer ein Handeln der ganzen kirchlichen Gemeinschaft ist, erscheint die Teilnahme wenigstens einiger Erwachsener wün-

²¹ Cfr. *Institutio generalis Missalis Romani*, n. 56.

²² Cfr. infra n. 37.

²³ Cfr. *Institutio generalis Missalis Romani*, n. 11.

²¹ Vgl. *Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch*, Nr. 56.

²² Vgl. unten Nr. 51.

²³ Vgl. *Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch*, Nr. 11.

vigilantes, sed tamquam comprecantes Missam participant et pueros, quatenus necessarium est, adiuvent.

Nil impedit, quin unus ex his adultis, qui cum pueris Missam participant, annuente parochi vel rectore Ecclesiae, post Evangelium verba ad pueros dirigat, praesertim si sacerdos difficulter tantum mentis habitui puerorum sese aptat. Qua in re servantur normae S. Congregationis pro Clericis.

Etiam in Missis cum pueris diversitas ministeriorum foveatur, ut celebratio tamquam communitaria appareat²⁴; adhibeantur, ex. gr., lectores et cantores sive ex pueris sive ex adultis. Ita varietate vocum taedium vitabitur.

De loco et tempore celebrationis

25. Locus primarius celebrationis eucharisticae cum pueris est ecclesia, in qua tamen, si praesto est, diligenter seligatur spatium, quod numero participantium respondeat et in quo libere se gerere possint pueri iuxta postulata liturgiae vivae aetati eorum congruae.

Si autem ecclesia his postulatis non respondeat, opportunum erit interdum extra locum sacrum cum pueris Eucharistiam celebrare, sed tunc locus sit aptus tantaque celebratione dignus²⁵.

26. Pro Missis cum pueris illud tempus diei seligatur, quod melius convenit circumstantiis, in quibus vivunt, ita ut quam maxime aperti sint ad verbum Dei audiendum et ad Eucharistiam celebrandam.

27. Missa infra hebdomadam a pueris participanda certe cum maiore fructu et minore periculo taedii celebrari potest, si (ex. gr. in collegiis, in quibus pueri simul vivunt) non cotidie fit; insuper diligentius praeparari potest, si longius spatium temporis inter varias celebrationes intercedit.

Interdum praeferenda est communis precatio, ad quam pueri etiam sponte conferre possunt, vel communis meditatio vel sacra verbi Dei celebratio, quae priores celebrationes eucharisticas continuat et ad posteriores profundius participandas valet.

28. Quandocumque numerus puerorum, qui simul Eucharistiam celebrant, nimius est, participatio attenta et conscia difficilior evadit. Itaque, si fieri potest, plures coetus efficiantur, qui non rigide iuxta aetatem, sed attenta formationis religiosae progressionem et praeparationem catechetica constituentur.

schenswert; sie sollten nicht als Aufsichtspersonen sondern als Mitfeiernde anwesend sein und nötigenfalls den Kindern helfen.

Es steht nichts im Wege, daß einer der an der Kindermesse teilnehmenden Erwachsenen im Einverständnis mit dem Pfarrer oder Kirchenrektor nach dem Evangelium eine Ansprache an die Kinder hält, vor allem wenn es dem Priester schwer fällt, sich dem Verständnis der Kinder anzupassen. Dabei sind die Weisungen der Kongregation für den Klerus zu beachten.

Auch bei der Kindermesse soll die Unterscheidung der Aufgaben angestrebt werden, damit die Feier als gemeinschaftliches Geschehen in Erscheinung tritt²⁴. So sollen beispielsweise Lektoren und Kantoren aus den Kindern oder Erwachsenen ihren Dienst versehen; so wird durch die verschiedenen Stimmen Eintönigkeit vermieden.

Ort und Zeit der Feier

25. Als Ort der Kindermesse kommt zunächst die Kirche in Betracht; sofern möglich soll in ihr jedoch ein Teil des Raumes ausgewählt werden, welcher der Zahl der Mitfeiernden entspricht und in dem die Kinder sich gemäß den Erfordernissen einer altersgemäß lebendigen Liturgie frei bewegen können.

Wenn jedoch die Kirche diesen Bedürfnissen nicht entgegenkommt, sollte die Kindermesse außerhalb eines gottesdienstlichen Raumes in einem anderen, der Würde der Feier entsprechenden Raum gehalten werden²⁵.

26. Die Kindermesse sollte zu einer Tageszeit stattfinden, die durch die Lebensverhältnisse der Kinder sich als günstig nahelegt, so daß sie mit möglichst großer Aufnahmebereitschaft das Wort Gottes hören und die Eucharistie feiern können.

27. An den Wochentagen wird die Kindermesse sicher mit größerem Gewinn und geringerer Gefahr der Eintönigkeit gefeiert werden können, wenn sie (zum Beispiel in Häusern, in denen die Kinder gemeinsam leben) nicht täglich stattfindet; ein längerer Zeitabstand zwischen den Feiern kommt zudem einer besseren Vorbereitung zugute.

In der Zwischenzeit können freiwillige Gebetszeiten oder gemeinsame Meditationen oder Wortgottesdienste die vorausgegangenen Meßfeiern weiterführen und zur besseren Teilnahme an den nachfolgenden verhelfen.

28. Wenn die Zahl der Kinder, die zusammen die Eucharistie feiern, zu groß ist, wird eine bewußte und tätige Teilnahme schwieriger. Sofern möglich, sollen deshalb mehrere Gruppen gebildet werden, die jedoch nicht streng dem Alter nach, sondern unter Berücksichtigung der religiösen Entwicklung und der catechetischen Vorbereitung zusammenzustellen sind.

²⁴ Cfr. Conc. Vat. II, Const. de S. Liturgia *Sacro-sanctum Concilium*, n. 28.

²⁵ Cfr. *Institutio generalis Missalis Romani*, n. 253.

²⁴ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die hl. Liturgie, Art. 28.

²⁵ Vgl. *Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch*, Nr. 253.

Infra hebdomadam autem tales coetus opportune diebus diversis ad sacrificium Missae invitentur.

De praeparatione celebrationis

29. Sedulo et tempestive quaevis celebratio eucharistica cum pueris praeparetur, praesertim quoad orationes, cantus, lectiones, intentiones orationis universalis, collatis consiliis cum adultis et cum pueris, qui ministerium peculiare in his Missis exercent. In apparando et ornando loco celebrationis necnon in praeparandis calice cum patena et urceolis, si fieri potest, aliqui ex pueris partem habeant. Salva congrua participatione interiore, etiam tales actiones fovendo sensui communitariae celebrationis inservire possunt.

De cantu et musica

30. Cantus, si magni fieri debet in omnibus celebrationibus, praesertim in Missis cum pueris celebrandis propter eorum affinitatem peculiarem ad musicam, attentis ingenio diversorum populorum et capacitate puerorum praesentium propria, omnimode fovendus est²⁶.

Ubi fieri potest, acclamationes, praesertim eae, quae ad Precem eucharisticam pertinent, a pueris potius cantentur quam recitentur.

31. Ad faciliorem reddendam participationem puerorum in cantibus «Gloria», «Credo», «Sanctus» et «Agnus Dei» adhibere licet cum modis musicis aptas interpretationes populares ad auctoritatem competenti receptas, etiamsi in omnibus cum textibus liturgicis non concordent²⁷.

32. Etiam in Missis cum pueris «musica instrumenta magnam utilitatem... affere possunt²⁸», praesertim si ab ipsis pueris adhibentur. Inserviunt enim vel cantui, quem sustentant, vel meditationi puerorum, quam nutriunt; interdum gaudium festivum et laudem Dei modo suo exprimunt.

Sedulo semper caveatur, ne musica cantui praeponderet vel apud pueros potius distractionem quam aedificationem gignat; respondeat oportet fini, qui singulis temporis spatiis, quibus inter Missam musica editur, propositus est.

Sub iisdem cautelis et cum debita circumspectione ac peculiari discretione etiam musica technice effecta in Missa cum pueris adhiberi potest, iuxta normas a Conferentiis Episcoporum statutas.

²⁶ Cfr. *Institutio generalis Missalis Romani*, n. 19.

²⁷ Cfr. S. Congr. Rituum, *Instructio Musicam sacram*, 5 martii 1967, n. 55: A.A.S. 59 (1967), p. 316.

²⁸ Ibid., n. 62: A.A.S. 59 (1967), p. 318.

Innerhalb der Woche sollen diese Gruppen an verschiedenen Tagen zum Meßopfer eingeladen werden.

Die Vorbereitung der Feier

29. Jede Kindermesse soll sorgfältig und zeitig vorbereitet werden, besonders hinsichtlich der Orationen, Gesänge, Lesungen, Fürbitten. Die Vorbereitung sollte gemeinsam mit den Erwachsenen und mit den Kindern erfolgen, die einen besonderen Dienst in der Messe übernehmen. Auch bei der Herrichtung und dem Schmuck des Feierraumes sowie bei der Bereitung von Kelch, Hostienschale und den Kännchen für Wein und Wasser sollen nach Möglichkeit einige Kinder beteiligt werden. Wo immer die entsprechende innere Teilnahme gewahrt wird, können auch solche Tätigkeiten den Gemeinschaftscharakter der Feier unterstreichen.

Gesang und Musik

30. Wenn der Gesang schon für jede liturgische Feier von großer Bedeutung ist, so gilt dies wegen der besonderen Empfänglichkeit der Kinder für die Musik gerade auch von den Kindermessen; entsprechend der Mentalität der verschiedenen Völker und den Möglichkeiten der anwesenden Kinder ist der Gesang daher ganz besonders zu fördern²⁶.

Wo möglich, sollen die Akklamationen, vor allem die im Hochgebet vorgesehenen, von den Kindern eher gesungen als gesprochen werden.

31. Zur Erleichterung des Singens von „Gloria“, „Credo“, „Sanktus“ und „Agnus Dei“ dürfen von der zuständigen Autorität anerkannte volkssprachliche Gesänge verwendet werden, auch wenn sie nicht völlig mit den liturgischen Texten übereinstimmen²⁷.

32. Auch in den Kindermessen „können Musikinstrumente... sehr nützlich sein²⁸“, vor allen Dingen, wenn die Kinder sie selbst spielen. Sie können sowohl den Gesang unterstützen wie die Meditation der Kinder anregen; zugleich drücken sie auf ihre Weise die festliche Freude und das Lob Gottes aus.

Sorgfältig ist zu vermeiden, daß die Musik im Vergleich zum Gesang ein zu großes Übergewicht erhält oder bei den Kindern mehr Zerstreuung als Erbauung bewirkt; sie muß der Funktion der einzelnen Abschnitte der Meßfeier entsprechen, zu denen musiziert wird.

Unter den gleichen Bedingungen und mit der gebührenden besonderen Umsicht darf gemäß den Weisungen der Bischofskonferenzen auch technisch reproduzierte Musik verwendet werden.

²⁶ Vgl. *Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch*, Nr. 19.

²⁷ Vgl. Ritenkongregation, *Instruktion „Musicam sacram“* vom 5. 3. 1967, Nr. 55: AAS 59 (1967), 316.

²⁸ Ebd., Nr. 62: AAS 59 (1967), 318.

33. Ratione habita naturae liturgiae tamquam actionis totius hominis et psychologiae puerorum, participatio per gestus et habitus corporis in Missis cum pueris magnopere fovenda est, iuxta aetatem et locorum consuetudinem. Multum pendet non tantum e gestibus sacerdotis²⁹, sed etiam modo, quo tota communitas puerorum se gerit.

Si qua conferentia Episcoporum iuxta normam Institutionis generalis Missalis Romani gestus, qui in Missa occurrunt, ingenio populi aptat³⁰, respectum habeat etiam conditionis peculiaris puerorum, vel pro pueris tantum tales aptationes determinet.

34. Inter actiones, quae gestibus adnumerantur, peculiari mentione dignae sunt processiones et aliae actiones participationem corporis secumferentes.

Ingressus processionalis puerorum cum sacerdote celebrante iuvare potest, quo melius sentiatur communionem tunc constitui³¹; participatio saltem aliquorum puerorum in processione cum Evangelio clarius patefacit praesentiam Christi, verbum populo suo annuntiantis; processio puerorum cum calice et donis vim et sensum praeparationis donorum manifestius exprimit; processio ad communionem debite ordinata multum iuvat ad pietatem puerorum fovendam.

De elementis visualibus

35. Ipsa liturgia Missae multa elementa visualia continet, quibus apud pueros maximum momentum tribuendum est; quod dicendum est praesertim de elementis visualibus peculiaribus in decursu anni liturgici, uti sunt adoratio crucis, cereus paschalis, lumina in festo Praesentationis Domini, diversitas colorum et ornamentorum liturgicorum.

Praeter illa elementa visualia ipsi celebrationi atque loco celebrationis inhaerentia alia opportune introducuntur, quae pueris permittant magnalia Dei in creatione et redemptione perpetrata oculis percipere et ope visus precationem suffulciunt. Numquam liturgia appareat tamquam res arida et mere ad cogitationes pertinens.

36. Eadem de causa usus etiam imaginum ab ipsis pueris praeparatarum utilis esse potest, v. gr. ad homiliam illustrandam, ad intentiones orationis universalis visibiliter demonstrandas, ad meditationem inspirandam.

De silentio

37. Etiam in Missis cum pueris «silentium, tamquam pars celebrationis, suo tempore est servan-

²⁹ Cfr. supra, n. 23.

³⁰ Cfr. *Institutio generalis Missalis Romani*, n. 21.

³¹ Cfr. *ibid.*, n. 24.

33. Entsprechend dem Wesen der Liturgie als einem Tun des ganzen Menschen und entsprechend der Psychologie der Kinder hat die Teilnahme durch Gesten und Körperhaltungen in Kindermessen im Einklang mit dem Alter und den örtlichen Verhältnissen eine sehr große Bedeutung. Dabei kommt es nicht nur auf die Gesten des Priesters an²⁹, sondern auch auf die aller teilnehmenden Kinder.

Wenn Bischofskonferenzen gemäß den Normen der Allgemeinen Einführung des Römischen Meßbuches Gesten, die in der Meßfeier vorkommen, der Mentalität des jeweiligen Volkes anpassen³⁰, sollen sie auch an die besondere Situation der Kinder denken oder nur für Kinder solche Anpassungen vornehmen.

34. Unter den Handlungen, die zu den Gesten zu rechnen sind, verdienen besondere Erwähnung Prozessionen und andere Formen, bei denen körperliches Tun einbezogen ist.

Eine Einzugsprozession der Kinder mit dem zelebrierenden Priester kann deutlicher zum Bewußtsein bringen, daß jetzt die Versammlung konstituiert wird³¹; die Teilnahme wenigstens einiger Kinder an der Evangelienprozession verdeutlicht die Gegenwart Christi, der seinem Volk das Wort verkündet; eine Prozession von Kindern mit Kelch und Gaben hebt die Bedeutung und den Sinn der Bereitung der Gaben hervor; eine geordnete Prozession zur Kommunion ist der Andacht der Kinder förderlich.

Sichtbare Elemente

35. Die Liturgie der Meßfeier selbst enthält viele sichtbare Elemente, auf die bei Kindern größter Wert zu legen ist. Das gilt vor allem für die im Laufe des Kirchenjahres anstehenden anschaulichen Elemente wie zum Beispiel Kreuzverehrung, Osterkerze, Lichter am Fest der Darstellung des Herrn, unterschiedliche liturgische Farben und liturgischer Schmuck.

Außer diesen sichtbaren Elementen, die zur Feier selbst und zum Ort der Feier gehören, können andere geeignete verwendet werden, die den Kindern ermöglichen, die Großtaten Gottes in der Schöpfung und Erlösung mit den Augen wahrzunehmen und sie durch Anschauen zum Beten anregen. Die Liturgie darf nie als ein trockener und nur begrifflicher Vorgang erscheinen.

36. Aus diesem Grunde kann zudem die Verwendung von Bildern nützlich sein, die von den Kindern selbst hergestellt wurden, etwa zur Illustration der Predigt, zur bildlichen Darstellung der Fürbittanliegen, zur Anregung der Meditation.

Die Stille

37. Auch in Meßfeiern mit Kindern „soll die Stille als Teil der Feier zur gegebenen Zeit vorge-

²⁹ Vgl. oben Nr. 23.

³⁰ Vgl. *Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch*, Nr. 21.

³¹ Vgl. *ebd.* Nr. 24.

dum³²», ne nimia pars tribuatur actioni externa; nam etiam pueri pro modulo suo meditationis sunt revera capaces. Tamen quadam manuactione indigent, ut discant iuxta momenta diversa (v. gr. post Communionem³³ vel etiam post homiliam) ad seipsos converti vel breviter meditari vel in corde suo Deum laudare et orare³⁴.

Insuper curandum est — et quidem diligentius quam in Missis cum adultis — ut textus liturgici sine festinatione et intellegibiliter proferantur, debitis pausis interiectis.

De partibus Missae

38. Salva semper structura generali Missae, quae «duabus partibus quodammodo constat, liturgia nempe verbi et eucharistica», necnon quibusdam ritibus celebrationem aperientibus et concludentibus³⁵, intra singulas partes celebrationis sequentes aptationes necessariae videntur, ut pueri reapse «fidei mysterium... per ritus et preces³⁶» secundum leges psychologicas pueritiae more suo experiantur.

39. Ne differentia inter Missas cum pueris et Missas cum adultis nimia evadat³⁷, aliqui ritus et textus pueris numquam aptentur, uti «acclamationes et responsiones fidelium salutationibus sacerdotis³⁸», oratio dominica, formula trinitaria in fine benedictionis, qua sacerdos Missam concludit. Suadetur etiam, ut pueri paulatim — salvo usu Symboli Apostolorum, de quo in n. 49 — assuefiant Symbolo Nicaeno-Constantinopolitano.

a) De ritu initiali

40. Cum ritus initialis in Missa eo spectet, «ut fideles in unum convenientes communionem constituent et recte ad verbum Dei audiendum digneque Eucharistiam celebrandam sese disponant³⁹», curandum est, ut illa dispositio in pueris oriatur nec periclitetur nimietate rituum, qui hic proponuntur.

Inde aliquando licet unum alterumve elementum ritus initialis omittere, aliud autem forsitan magis

³² *Institutio generalis Missalis Romani*, n. 23.

³³ Cfr. S. Congr. Rituum, *Instructio Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 38: A.A.S. 59 (1967), p. 562.

³⁴ Cfr. *Institutio generalis Missalis Romani*, n. 23.

³⁵ *Ibid.*, n. 8.

³⁶ Conc. Vat. II, Const. de S. Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, n. 48.

³⁷ Cfr. supra, n. 21.

³⁸ *Institutio generalis Missalis Romani*, n. 15.

³⁹ *Ibid.*, n. 24.

sehen werden³²», damit die äußere Aktivität nicht ungebührlich überwiegt; denn auch die Kinder sind auf ihre Weise zur Meditation fähig. Sie bedürfen jedoch einer Hinführung, damit sie entsprechend den verschiedenen Stellen (zum Beispiel nach der Kommunion³³ oder nach der Predigt) sich besinnen oder ein wenig meditieren oder in ihrem Herzen Gott loben und zu ihm beten können³⁴.

Sorgfältiger noch als in der Meßfeier für Erwachsene ist darauf zu achten, daß die liturgischen Texte ohne Hast und verständlich vorgetragen und die gebührenden Pausen eingehalten werden.

Die Teile der Messe

38. Unbeschadet der Grundstruktur der Messe, die „gewissermaßen aus zwei Teilen besteht, nämlich dem Wortgottesdienst und dem Eucharistie-Teil“ sowie den Eröffnungs- und Schlußelementen³⁵, erscheinen innerhalb der einzelnen Teile der Feier die folgenden Anpassungen erforderlich, damit die Kinder wirklich „das Geheimnis des Glaubens... durch die Riten und Gebete³⁶“ entsprechend den psychologischen Gesetzen des Kindesalters auf ihre Weise erfahren können.

39. Damit keine zu großen Unterschiede zwischen den Kindermessen und den Meßfeiern für Erwachsene eintreten³⁷, sollen einige Riten und Texte von jeder Anpassung an die Kinder ausgenommen werden, zum Beispiel „die Akklamationen und Antworten der Gläubigen auf die Grußworte des Priesters³⁸“, das Vaterunser, die trinitarische Formel am Ende des Schlußsegens. Neben dem Apostolischen Glaubensbekenntnis (vgl. Nr. 49) sollten die Kinder schrittweise mit dem Nicänisch-Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis vertraut gemacht werden.

a) Die Eröffnung

40. Da die Funktion der Eröffnung darin besteht, „die versammelten Gläubigen zu einer Gemeinschaft zu verbinden und zu befähigen, in rechter Weise das Wort Gottes zu hören und würdig die Eucharistie zu feiern³⁹“, ist dafür zu sorgen, daß diese Befähigung zustandekommt und nicht durch die Fülle der hier vorgesehenen Riten gefährdet wird.

Daher ist es gestattet, zuweilen das eine oder andere Element der Eröffnung auszulassen, ein an-

³² *Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch*, Nr. 23.

³³ Vgl. Ritenkongregation, *Instruktion „Eucharisticum mysterium“* vom 25. 5. 1967, Nr. 38: AAS 59 (1967), 562.

³⁴ Vgl. *Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch*, Nr. 23.

³⁵ Vgl. ebd. Nr. 8.

³⁶ 2. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die hl. Liturgie, Art. 48.

³⁷ Vgl. oben Nr. 21.

³⁸ *Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch*, Nr. 15.

³⁹ Ebd., Nr. 24.

amplificare. Semper adsit saltem aliquod elementum introductorium, quod per collectam concluditur. In electione singulorum elementorum attendatur, ut unumquodque elementum tempore suo appareat nullumque penitus neglegatur.

b) *De lectione verbi Dei eiusque explanatione*

41. Cum lectiones e Sacra Scriptura desumptae «partem praecipuam liturgiae verbi» constituent⁴⁰, etiam in Missis cum pueris celebrandis numquam desit lectio biblica.

42. Quod vero attinet ad numerum lectionum in dominicis et festis, servanda sunt decreta Conferentiarum Episcopaliū. Si tres vel duae lectiones in dominicis vel feriis praestitutae difficulter tantum a pueris intellegi possunt, licet duas vel unam tantum ex iis legere; numquam tamen desit lectio ex Evangelio desumpta.

43. Si omnes lectiones dici assignatae captui puerorum minus convenire videntur, licet lectiones seu lectionem seligere vel e Lectionario Missalis Romani vel immediate ex Bibliis, attentis tamen temporibus liturgicis. Suadetur autem, ut singulae Conferentiae Episcoporum Lectionaria pro Missis cum pueris conficienda curent.

Si propter captum puerorum necessarium videtur unum alterumve versiculum lectionis biblicae omittere, hoc caute fiat et ita «ne sensus textus aut mens et quasi stilus Scripturae mutilentur⁴¹».

44. In seligendis lectionibus criterium sumatur a qualitate potius quam a quantitate textus Sacrae Scripturae. Non semper et per se lectio brevior pueris aptior est quam alia protracta. Omnia pendent ex utilitate spiritali, quam lectio pueris praebere potest.

45. Quia in ipso textu biblico «Deus populum suum alloquitur... et ipse Christus per verbum suum in medio fidelium praesens adest⁴²», vitentur paraphrases Sacrae Scripturae. Commendatur tamen usus versionum, quae, ab auctoritate competentis admissae, pro catechesi puerorum forsitan iam exstent.

46. Inter lectiones cantentur vel versiculi psalmorum iuxta intelligentiam puerorum diligenter selecti vel canticum in modum psalmorum vel «Alleluia» cum versu simplici. Semper autem in his cantibus pueri partem habeant. Nil impedit, quin interdum silentium meditativum pro cantu substituitur.

⁴⁰ Ibid., n. 38.

⁴¹ Missale Romanum, *Lectionarium I. De Ordine lectionum Missae, Praenotanda generalia*, n. 7 d.

⁴² *Institutio generalis Missalis Romani*, n. 33.

deres aber vielleicht etwas ausführlicher zu gestalten. Jedoch soll immer eines der Eröffnungselemente verwendet werden, das mit dem Tagesgebet beschlossen wird. Bei der Auswahl der einzelnen Elemente ist darauf zu achten, daß jedes Element gelegentlich verwendet und keines übergangen wird.

a) *Die Schriftlesung und ihre Auslegung*

41. Da die Schriftlesungen „den Kern des Wortgottesdienstes⁴⁰“ bilden, darf es keine Kindermesse ohne biblische Lesung geben.

42. Bezüglich der Zahl der Lesungen an Sonn- und Festtagen sind die Beschlüsse der Bischofskonferenzen zu beachten. Wenn die vorgesehenen drei oder zwei Lesungen an Sonntagen und Wochentagen den Kindern nur schwer verständlich sind, kann man zwei oder nur eine davon auswählen; eine Lesung muß jedoch stets dem Evangelium entnommen sein.

43. Wenn alle Tageslesungen für die Kinder wenig geeignet erscheinen, dürfen die Lesungen beziehungsweise die Lesung beliebig aus dem Lectionar oder aus der Heiligen Schrift ausgewählt werden, wobei die liturgischen Zeiten zu beachten sind. Den Bischofskonferenzen wird nahegelegt, ein eigenes Lectionar für Kindermessen aufzustellen.

Wenn es mit Rücksicht auf das Verständnis der Kinder notwendig erscheint, den einen oder anderen Vers der biblischen Lesung auszulassen, soll dies nicht leichtthin geschehen und so, „daß der Sinn des Textes oder die Absicht und der Stil der Schrift nicht entstellt werden⁴¹“.

44. Bei der Auswahl der Lesungen lasse man sich weniger von der Länge des Schrifttextes als von seinem Inhalt bestimmen. Nicht grundsätzlich und immer ist eine kürzere Lesung für Kinder geeigneter als eine längere. Entscheidend ist der geistliche Gewinn, den die Lesung den Kindern zu vermitteln vermag.

45. Da in den Schriftlesungen „Gott zu seinem Volke spricht... und Christus selbst in seinem Wort inmitten der Gläubigen gegenwärtig ist⁴²“, verwende man keine Paraphrasen der Bibel. Empfohlen wird der Gebrauch von eventuell vorhandenen und von der zuständigen Autorität zugelassenen Bibelausgaben, die in der Katechese Verwendung finden.

46. Als Zwischengesänge verwende man ausgewählte, dem Verständnis der Kinder entsprechende Psalmverse oder Psalmlieder oder ein „Halleluja“ mit einem einfachen Vers. An diesen Gesängen sollen die Kinder immer beteiligt sein. Anstelle der Gesänge kann auch eine besinnliche Stille gehalten werden.

⁴⁰ Ebd., Nr. 33.

⁴¹ Römisches Meßbuch, *Lektionar I, Leseordnung für die Meßfeier, Allgemeine Grundsätze*, Nr. 7 d.

⁴² *Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch*, Nr. 33.

Si unica tantum lectio seligitur, cantus edi potest post homiliam.

47. Ut pueri lectiones biblicas suas faciant et dignitatem verbi Dei in dies magnis dignoscant, magni aestimanda sunt omnia elementa, quae interpretationi lectionum inserviunt.

Inter quae elementa admonitiones enumerandae sunt, quae lectiones praecedunt⁴³ et pueros ad bene et fructuose audiendum excitant, vel contextum explicando vel ad ipsum textum conducendo. In Missa de Sancto diei ad ea interpretanda et illustranda, quae ex Sacra Scriptura proferuntur, aliquid ex eius vita narrari potest non tantum in homilia, sed etiam ante lectiones biblicas in modum admonitionis.

Ubi textus lectionis id suadet, utile esse potest ut ipsi pueri eum distributis partibus legant, quemadmodum pro lectione Passionis Domini in Hebdomada Sancta statutum est.

48. In omnibus Missis cum pueris magnum momentum homiliae tribuendum est, qua verbum Dei explanatur. Homilia pueris destinata interdum in dialogum cum iis transibit, nisi praeferatur, ut in silentio auscultent.

49. Si Symbolum in fine liturgiae verbi occurrat, apud pueros sumi potest Symbolum Apostolicum, quippe quod inest eorum institutioni catecheticae.

c) *De orationibus praesidentialibus*

50. Ut sacerdos in orationibus praesidentialibus pueros revera sibi sociare possit, licet ei textus pueris aptiores e Missali Romano seligere, attento tamen tempore liturgico.

51. Interdum principium selectionis non sufficiet, ut pueri orationes considerare possint tamquam expressionem vitae propriae et suae experientiae religiosae⁴⁴, cum orationes compositae sint pro fidelibus adultis. In hoc casu nil impedit, quin textus orationum Missalis Romani necessitatibus puerorum aptentur, ita tamen, ut, fine et quodammodo etiam substantia servatis, omnia vitentur, quae e genere litterario orationis praesidentialis aliena sunt, uti adhortationes de moribus et modus loquendi nimis puerilis.

52. Summum momentum in Eucharistia cum pueris celebranda competit Preci eucharisticae, quae est culmen totius celebrationis⁴⁵. Multum

Wenn nur eine einzige Lesung verwendet wird, kann der Gesang auch nach der Predigt erfolgen.

47. Damit die Kinder sich die biblischen Lesungen zu eigen machen und in wachsendem Maß das Wort Gottes wertschätzen können, verdienen alle Elemente besondere Beachtung, die der Ausdeutung der Lesungen dienen.

Zu derartigen Elementen gehören die einführenden Hinweise vor den Lesungen⁴³, die die Kinder zum aufmerksamen und fruchtbaren Zuhören bewegen oder den Zusammenhang erläutern oder an den Text selbst heranzuführen. In Meßfeiern vom Tagesheiligen kann zur Ausdeutung und Anwendung der Schriftlesung nicht nur in der Predigt vom Leben des Heiligen erzählt werden, sondern auch vor den biblischen Lesungen nach der Weise einer Kurzansprache.

Sofern der Text der Lesung sich dafür eignet, kann er von den Kindern selbst auch mit verteilten Rollen gelesen werden, wie es in der Heiligen Woche für den Vortrag der Passion vorgesehen ist.

48. In allen Kindermessen hat die Predigt als Ausdeutung des Gotteswortes große Bedeutung. Die Kinderpredigt kann zuweilen auch die Form eines Dialoges mit den Kindern annehmen, sofern man nicht schweigendes Zuhören der Kinder vorzieht.

49. Wenn der Wortgottesdienst mit dem Credo endet, kann bei Kindern das Apostolische Glaubensbekenntnis verwendet werden, das ja ihrer katechetischen Unterweisung zugrundeliegt.

c) *Die Amtsgebete*

50. Damit die Kinder sich den Amtsgebeten des Priesters wirklich anschließen können, dürfen dazu für Kinder geeignetere Texte beliebig aus dem Römischen Meßbuch ausgewählt werden, wobei jedoch die liturgische Zeit zu beachten ist.

51. Das Prinzip der Auswahl wird jedoch nicht immer genügen, damit die Kinder die Amtsgebete als Ausdruck ihres eigenen Lebens und ihrer religiösen Erfahrung verstehen⁴⁴, da die Orationen für Meßfeiern mit Erwachsenen geschaffen sind. In solchen Fällen steht nichts im Wege, die Texte der Orationen des Römischen Meßbuches dem Verständnis der Kinder anzupassen. Dabei ist jedoch die Funktion und in etwa auch der wesentliche Inhalt zu erhalten und alles zu vermeiden, was mit der literarischen Art der Amtsgebete nicht vereinbar ist, wie zum Beispiel moralisierende Anforderungen und kindische Redeweise.

52. Größte Bedeutung kommt in der Kindermesse dem Eucharistischen Hochgebet zu, das den Höhepunkt der ganzen Feier bildet⁴⁵. Dabei hängt

⁴³ Cfr. *ibid.*, n. 11.

⁴⁴ Cfr. Consilium ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia, *Instruction sur la traduction des textes liturgiques pour la célébration avec le peuple*, 25 ianuarii 1969, n. 20: *Notitiae* 5 (1969), p. 7.

⁴⁵ Cfr. *Institutio generalis Missalis Romani*, n. 54.

⁴³ Vgl. *ebd.*, Nr. 11.

⁴⁴ Vgl. Consilium, *Übersetzerinstruktion* vom 25. 1. 1969, Nr. 20: *Notitiae* 5 (1969), 7.

⁴⁵ Vgl. *Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch*, Nr. 54.

pendet e modo, quo haec Prex a sacerdote proferatur⁴⁶ atque a pueris anscultando et acclamando participatur.

Ipsa animorum dispositio, quae in hoc centro celebrationis requiritur, tranquillitas et reverentia, quibus omnia liunt, pueros maxime attentos reddere debent ad praesentiam realem Christi in altari sub speciebus panis et vini, ad eius oblationem, ad gratiarum actionem per ipsum et cum ipso et in ipso necnon ad oblationem Ecclesiae, quae tunc fit et qua fideles semetipsos et vitam suam cum Christo Patri aeterno offerunt in Spiritu Sancto.

Adhibendae sunt interim quattuor Preces ab auctoritate suprema pro Missis cum adultis approbatae et in usum liturgicum inductae, donec Apostolica Sedes pro Missis cum pueris aliter provideat.

d) *De ritibus ante Communionem*

53. Prece eucharistica finita, semper sequantur oratio dominica, fractio panis et invitatio ad Communionem⁴⁷, quia his elementis maximum momentum competit in structura huius partis Missae.

e) *De Communione et de ritibus, qui eam sequuntur*

54. Omnia fiant, ut pueri apte dispositi, qui ad Eucharistiam iam admissi sunt, tranquille et cum recollectione animi ad sacram mensam accedant, ut plene participant mysterium eucharisticum. Ubi fieri potest inter processionem communionis edatur cantus pueris accommodatus⁴⁸.

Monitio praecedens benedictionem finalem⁴⁹ in Missis cum pueris magni momenti est, quia hi indigent, antequam dimittantur, quadam repetitione et applicatione eorum, quae audierunt, brevissimis tamen verbis enuntiata. Praesertim hoc loco opportune patefiat nexus inter liturgiam et vitam.

Saltem interdum pro temporibus liturgicis ac diversis in vita puerorum momentis, sacerdos adhibeat formas ditiores benedictionis, retenta semper formula trinitaria cum signo crucis in fine⁵⁰.

* * *

55. Omnia, quae hoc Directorio continentur, ad hoc tendunt, ut pueri expedite et cum gaudio in celebratione Eucharistiae possint simul occurrere

⁴⁶ Cfr. supra, nn. 23 et 37.

⁴⁷ Cfr. supra, n. 23.

⁴⁸ Cfr. S. Congr. Rituum, *Instructio Musicam sacram*, 5 martii 1967, n. 32: A.A.S. 59 (1967), p. 309.

⁴⁹ Cfr. *Institutio generalis Missalis Romani*, n. 11.

⁵⁰ Cfr. supra, n. 39.

viel von der Art ab, wie dieses Gebet vom Priester vorgetragen⁴⁶ wird und wie die Kinder durch Zuhören und Akklamationen an ihm Anteil nehmen.

Eine Atmosphäre der Ehrfurcht, die in diesem Herzstück der Feier herrschen soll, muß die Kinder innerlich aufmerken lassen auf die Realpräsenz Christi auf dem Altar unter den Gestalten von Brot und Wein, auf seine Darbringung, auf die Danksagung durch ihn und mit ihm und in ihm und auf die Darbringung der Kirche, die hier geschieht und durch welche die Gläubigen sich und ihr Leben mit Christus im Heiligen Geist dem Vater hingeben.

Vorläufig und bis zu einer anderen Regelung für Meßfeiern mit Kindern durch den Apostolischen Stuhl sind die vier von der höchsten Autorität für Meßfeiern mit Erwachsenen approbierten und in den liturgischen Gebrauch eingeführten Fassungen des Hochgebetes zu verwenden.

d) *Vor der Kommunion*

53. Nach dem Hochgebet muß immer das Vaterunser, die Brotbrechung und die Einladung zur Kommunion folgen⁴⁷, da es Elemente sind, die großes Gewicht in der Struktur dieses Abschnittes der Messe haben.

e) *Die Kommunion und die nachfolgenden Elemente*

54. Es soll alles geschehen, damit die Kinder, die schon zur Eucharistie zugelassen sind, in rechter Einstellung gesammelt und andächtig zum heiligen Tisch treten können, um so voll am eucharistischen Mysterium teilzunehmen. Womöglich soll die Kommunionprozession durch einen für Kinder geeigneten Gesang begleitet werden⁴⁸.

Die Kurzansprache vor dem Schlußsegen⁴⁹ ist in Kindermessen von besonderer Bedeutung, da Kinder vor dem Auseinandergehen einer gewissen Wiederholung und Zusammenfassung des Gehörten bedürfen; allerdings soll sie in aller Kürze geschehen. Gerade an dieser Stelle bietet sich eine Möglichkeit, den Zusammenhang zwischen der Liturgie und dem Leben aufzuzeigen.

Wenigstens gelegentlich möge der Priester entsprechend den liturgischen Zeiten und den verschiedenen Situationen im Leben der Kinder reichere Segensworte verwenden; sie sollen jedoch immer mit der trinitarischen Formel und mit dem Zeichen des Kreuzes schließen⁵⁰.

* * *

55. Dieses Direktorium hat das Ziel, daß die Kinder in der Feier der Eucharistie mit Freuden Christus entgegengehen und mit ihm vor dem Va-

⁴⁶ Vgl. oben Nr. 23 und 37.

⁴⁷ Vgl. oben Nr. 23.

⁴⁸ Vgl. Ritenkongregation, *Instruktion „Musicam sacram“* vom 5. 3. 1967, Nr. 32: AAS 59 (1967), 309.

⁴⁹ Vgl. *Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch*, Nr. 11.

⁵⁰ Vgl. oben Nr. 39.

Christo et cum eo astare coram Patre⁵¹. Conscia et actiosa participatione sacrificii et convivii eucharistici formati, de die in diem magis discant domi et extra domum, inter familiares et aequales Christum annuntiare, vivendo fidem, «quae per caritatem operatur» (Gal 5, 6).

Hoc Directorium, a Sacra Congregatione pro Cultu Divino apparatus, Summus Pontifex Paulus VI die 22 octobris 1973 approbavit et confirmavit idemque publici iuris fieri iussit.

Ex aedibus Sacrae Congregationis pro Cultu Divino, die 1 novembris 1973, in sollemnitate Omnium Sanctorum.

De speciali mandato Summi Pontificis.

JOANNIS CARD. VILLOT

Secretarius Status

† H. BUGNINI

Archiep. tit. Diocletianen.

a Secretis S. C. pro Cultu Divino

ter stehen können⁵¹. Auf der Grundlage einer bewußten und tätigen Teilnahme am eucharistischen Opfer und Mahl sollen sie mehr und mehr fähig werden, zu Hause und draußen, bei ihren Freunden und Altersgenossen dadurch Christus zu verkündigen, daß sie den Glauben leben, „der in der Liebe wirksam wird“ (Gal 5, 6).

Papst Paul VI. hat am 22. Oktober 1973 dieses von der Kongregation für den Gottesdienst erstellte Direktorium approbiert, bestätigt und seine Veröffentlichung angeordnet.

Am Sitz der Kongregation für den Gottesdienst, den 1. November 1973, am Fest Allerheiligen.

Im besonderen Auftrag des Papstes

JOHANNES CARD. VILLOT

Staatssekretär

† H. BUGNINI

Erzbischof von Diocletiana

*Sekretär der Kongregation
für den Gottesdienst*

⁵¹ Cfr. Missale Romanum, Prex eucharistica II.

⁵¹ Vgl. Römisches Meßbuch, 2. Eucharistisches Hochgebet.

INHALT: Apostolisches Mahnschreiben „Marialis Cultus“ vom 2. Februar 1974 über die Marienverehrung

AKTEN PAPST PAUL VI.

**Apostolisches Mahnschreiben „Marialis Cultus“
vom 2. Februar 1974 über die Marienverehrung**

ADHORTATIO APOSTOLICA

AD EPISCOPOS UNIVERSOS PACEM
ET COMMUNIONEM CUM APOSTOLICA
SEDE HABENTES

DE BEATAE MARIAE VIRGINIS CULTU
RECTE INSTITUENDO ET AUGENDO

VENERABILES FRATES SALUTEM
ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM

MARIALIS CULTUS ut incrementis ditaretur, ex quo ad Petri cathedram sumus evecti, continenter dedimus operam; non solum scilicet Nobis in animo fuit sensum Ecclesiae circa hanc rem et internum quendam impulsus, quo permovemur, exprimere, sed ad hoc adducti sumus etiam propterea quod haec pietatis forma, quemadmodum notum est, pars eximia efficitur sacri cultus illius, in quo fastigium sapientiae et culmen religionis quasi in unum confluunt¹, et qui idcirco officium est praecipuum Populi Dei.

Hoc quidem officium prae oculis habentes, semper fovimus et proveximus magnum illud opus instaurationis liturgicae, a Concilio Oecumenico Vaticano Secundo susceptum, neque, procul dubio, sine peculiari divinae Providentiae consilio evenit, ut primum eiusdem universalis Synodi documentum, quod Nos una cum venerabilibus Patribus approbavimus cuique in *Spiritu Sancto* subscripsimus, Constitutio esset a verbis *Sacrosanctum Concilium* incipiens, quippe cui propositum esset Liturgiam instaurare et augere, atque fidelium participationem in divinis mysteriis magis frugiferam reddere². Ex illo tempore multa acta Pontificatus Nostri eo spectaverunt, ut cultus Deo debitus aptiore ratione disponeretur; quod comprobatur promulgatione, his annis facta, multorum Romani ritus librorum, qui secundum principia normasque eiusdem Concilii sunt instaurati. De qua re Domi-

APOSTOLISCHES MAHNSCHREIBEN

AN ALLE BISCHÖFE,
DIE IN GEMEINSCHAFT STEHEN
MIT DEM HEILIGEN STUHL,

ÜBER DIE MARIENVEREHRUNG

DEN EHRWÜRDIGEN BRÜDERN GRUSS UND
APOSTOLISCHEN SEGEN!

Seit Wir auf den Stuhl Petri erhoben wurden, haben Wir Uns unablässig bemüht, die Muttergottesverehrung zu fördern, und das nicht allein, um der Meinung der Kirche und Unserer eigenen Neigung Ausdruck zu geben, sondern vor allem deswegen, weil sie in hervorragender Weise zur heiligen Liturgie gehört, die den Gipfel der Weisheit und den Höhepunkt der Religion in sich vereinigt¹ und darum die vornehmste Aufgabe des Gottesvolkes darstellt.

Gerade im Hinblick auf diese Verpflichtung haben Wir stets das große Werk der Liturgiereform, das vom 2. Vatikanischen Konzil seinen Ausgang nahm, angeregt und unterstützt. Es kam bestimmt nicht ohne besondere Absicht der göttlichen Vorsehung, daß das erste Dokument des Konzils, das Wir zusammen mit den ehrwürdigen Vätern „im Heiligen Geist“ gutgeheißen und unterschrieben haben, die Konstitution „*Sacrosanctum Concilium*“ war, die das Ziel verfolgte, die Liturgie zu erneuern, zu bereichern und die Teilnahme der Gläubigen an den göttlichen Geheimnissen fruchtbarer zu gestalten². Seit jener Zeit haben viele Dokumente Unseres Pontifikats den Zweck verfolgt, den Gottesdienst zu reformieren. Das beweist die Tatsache, daß in den letzten Jahren viele Bücher des lateinischen Ritus erschienen sind, die herausgegeben wurden nach den Grundsätzen und Normen

¹ Cfr Lactantius, *Divinae Institutiones* IV; 3, 6—10: CSEL 19, p. 279.

² Cfr Conc. Vat. II, Const. de sacra Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, nn. 1—3, 11, 21, 48: AAS 56 (1964), pp. 97—98, 102—103, 105—106, 113.

¹ Vgl. Lactanz, *Divinae Institutiones* IV 3, 6—10: CSEL 19, 279.

² Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 1—3, 11, 21, 48: AAS 56 (1964) 97 f., 102 f., 105 f., 113.

no, omnium bonorum largitori, gratias ex animo referimus, gratiamque habemus Conferentiis Episcopalibus singulisque Episcopis, qui Nobis ad libros illos praeparandos vario modo adiutricem operam praebuerunt.

Dum vero animo laeto gratoque opus iam perfectum mente consideramus necnon primos felices eventus renovationis liturgicae, qui numero augebuntur prout huiusmodi instauratio penitus intellegitur quoad rationes suas primarias seu fundamentales atque ad usum recte deducetur, munus Nostrum esse putamus vigili cura fovere quaevis incepta eo pertinentia, ut cultus proficiat, quo Ecclesia in *spiritu et veritate* (cfr Io 4, 24) Patrem, Filium et Spiritum Sanctum adorat, *Beatam Mariam Dei Genetricem cum peculiari amore veneratur*³, memoriam Martyrum aliorumque Sanctorum religiosis colit obsequiis.

Progressus autem, quem exoptamus, devotionis erga Mariam Virginem, insertae (ut supra significavimus) in illum veluti cursum unius cultus, qui iure meritoque *christianus* appellatur — cum a Christo originem et efficaciam trahat, in Christo integram absolutamque exprimendi rationem habeat per Christum ad Patrem ferat in Spiritu — est quiddam distinguens ipsam Ecclesiae pietatem. Re quidem vera eadem devotio in ipsa cultus exhibitione intimo quodam nexu consilium divinum de generis humani redemptione manifestat, ita ut pro singulari loco, quem in illo consilio Maria obtinet, peculiaris cultus congruenter eidem exhibeatur⁴; pariter genuinum profectum cultus christiani necessario subsequatur recta probataque progressio venerationis, qua Dei Genetrix colitur. Ceterum ipsa historia devotionis ostendit *varias formas pietatis erga Dei Genetricem, quas Ecclesia intra limites sanae et orthodoxae doctrinae approbavit*⁵, effectas esse et viguisse convenienti ratione subiectas cultui, qui Christo praebetur, et ad eum ferri quasi ad centrum, quo suapte natura et necessario referuntur. Quod quidem et aetate nostra evenit. Etenim Ecclesia horum temporum, de mysterio Christi atque de sua ipsius natura recogitans eandem Mulierem invenit, et in prioris veluti fonte et in alterius consummatione, Virginem scilicet Mariam, quippe quae esset Mater Christi et Mater Ecclesiae. Aucta vero cognitio muneris Mariae crediti evasit veneratio plena laetitiae, quae ei adhibetur, et reverentia, cum adoratione coniuncta, adversus consilium Dei, qui in Familia sua — quae est Ecclesia — perinde ac in quovis domestico convictu adesse vult Mulierem, quae in abscondito et voluntate serviendi ducta, ipsi invigilet, *eiusque gressus tueatur benigna donec dies Domini gloriosus adveniat*⁶.

des Konzils. Dafür danken Wir dem Herrn, dem Spender alles Guten, mit bewegtem Herzen; Wir danken aber auch den Bischofskonferenzen und den Bischöfen, die auf vielfältige Weise mitgearbeitet haben bei der Vorbereitung dieser Werke.

Während Wir frohen und dankbaren Herzens die bisherige Arbeit und die ersten positiven Ergebnisse der liturgischen Erneuerung betrachten, die auch ferner dahin zielen sollen, daß die Reform in ihrer eigentlichen Motivierung tiefer erfaßt und sachgerecht in die Tat umgesetzt wird, bemüht sich Unsere wache Sorge, das begonnene Werk weiterzuführen und zu fördern, damit der Kult, wodurch die Kirche den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist „im Geist und in der Wahrheit“ (cf Jo 4, 24) anbetet, die allerseligste Jungfrau Maria mit besonderer Liebe verehrt³, das Andenken der Martyrer und der übrigen Heiligen mit gebührendem Eifer begeht.

Der Fortschritt in der Marienverehrung, wie Wir ihn wünschen, besteht darin, daß sie ganz hingenommen wird in die Zielsetzung des einen Kultes, den man mit Recht den christlichen nennt, da er von Christus her seinen Ursprung und seine Wirkkraft hat, in Christus seinen absolut gültigen Ausdruck findet, durch Christus im Heiligen Geist zum Vater führt und eben in dieser umfassenden Form eigentümlich ist für die Frömmigkeit der Kirche. Denn in der Tat offenbart die Marienverehrung mit innerer Notwendigkeit den Heilsplan Gottes, und weil Maria darin einen hervorragenden Platz einnimmt, kommt ihr auch eine besondere Verehrung zu⁴. So folgt denn auf jeden echten Fortschritt des christlichen Kultes ein entsprechender Fortschritt in der Verehrung Marias, der Mutter des Herrn. Übrigens beweist die Geschichte der Frömmigkeit, daß die verschiedenen Formen der Muttergottesverehrung, die die Kirche innerhalb der Grenzen einer gesunden Rechtgläubigkeit gebilligt hat⁵, sich in harmonischer Unterordnung unter den Kult, der Christus gebührt, entwickelt haben. Auf Christus haben sie sich bezogen als ihrem notwendigen und natürlichen Zielpunkt. In unserer Zeit ist es nicht anders.

Das Nachsinnen der Kirche von heute über das Geheimnis Christi und über ihr eigenes Wesen führte sie zu jener Gestalt, die zugleich die Wurzel des ersten und die Krone des zweiten ist: zur Jungfrau Maria, der Mutter des Herrn und Mutter der Kirche. Dazu kam die Erkenntnis von der Sendung Mariens, verbunden mit einer freudigen Verehrung ihr gegenüber und einer tiefen Verneigung vor den weisen Plänen Gottes, der auch in seine Familie — wie in jedes Heim — die Frau berief, die ganz verborgen im Geist des Dienens für die Ihren wacht und den Pilgertag der Kinder zur ewigen Heimat schützend begleitet, bis der glorreiche Tag des Herrn anbricht⁶. In unserer Zeit hat

³ Conc. Vat. II, Const. de sacra Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, n. 103: AAS 56 (1964), p. 125.

⁴ Cfr Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 66: AAS 57 (1965), p. 65.

⁵ Cfr *ibid.*

⁶ Missa votiva de B. Maria Virgine Ecclesiae Matre, *Praefatio*.

³ 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 103: AAS 56 (1964) 125.

⁴ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche Art. 66: AAS 57 (1965) 65.

⁵ Vgl. *ebd.*

⁶ Votivmesse der seligsten Jungfrau Maria, Mutter der Kirche, *Präfation*.

Mutationes temporibus nostris inductae in mores sociales, in populorum sentiendi vim, in modos, quibus litterae et artes exprimuntur, in rationes socialis communicationis, etiam ad formas sensus religiosi significandi vim habuerunt. Profecto quaedam cultus exhibendi consuetudines, quae non ita pridem aptae esse videbantur ad sensus religiosos singulorum et communitatum christianarum manifestandos, hodie non sufficere putantur aut minus esse idoneae, utpote ad praeteritas rationes socialis vitae et cultus humani pertinentes, dum a pluribus novi exquiruntur modi significandi immutabilem illam necessitudinem, quae inter creaturas et Creatorem, inter filios et Patrem eorum intercedit. Quod quidem efficere potest, ut nonnulli ad tempus perturbentur; sed qui animo Deo ipsi fidente de eiusmodi cogitat rebus, animadvertit multas propensiones pietatis hodiernae — ut exemplum afferamus, sensum religionis ad interiora magis quam ad exteriora conversum — ad christianae pietatis auctum in universum et ad devotionem marialem peculiariter conferre. Itaque haec aetas, dum diligenter traditionis vocem auscultat et theologiae aliarumque disciplinarum profectum attente considerat, laudis praeconium, pro sua parte, tribuet ei, quam secundum ipsius prophetica verba *beatam dicent omnes generationes* (cfr Lc 1, 48).

Quocirca ministerio Nostro apostolico consentaneum esse arbitramur, ut una vobiscum, Venerabiles Fratres, quasi colloquentes, de quibusdam argumentis disseramus, pertinentibus ad locum, quem beata Maria Virgo in cultu Ecclesiae obtinet. Quae quidem argumenta ex parte iam Concilium Vaticanum II attigit⁷, atque Nosmet ipsi tractavimus⁸; sed non est abs re de iisdem iterum agere, ut dubitationes discutiantur et — ac quidem potissimum — illa devotio erga beatam Mariam Virginem, provehatur, quae in Ecclesia e Verbo Dei ut e causa procedit et in Spiritu Christi exercetur.

Itaque in nonnullis quaestionibus libet immorari, quae ad necessitudinem inter sacram Liturgiam et cultum Dei Genetricis spectant (I); considerationes et normas directorias proponere aptas ad legitimum eiusdem cultus progressum fovendum (II); quaedam denique cogitata subicere pertinentia ad recitationem Sacratissimi *Rosarii* alacriter et magis conscie instaurandam, de cuius usu Decessores Nostri instantanter monuerunt, quodque apud populum christianum magnopere invaluit.

I.

1. De loco tractaturis, quem beata Maria Virgo in cultu christiano obtinet, imprimis attendenda est Nobis sacra Liturgia; cui, praeter uberem doc-

⁷ Cfr Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, nn. 66—67; AAS 57 (1965), pp. 65—66; Const. de sacra Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, n. 103: AAS 56 (1964), p. 125.

⁸ Cfr Adhortatio Apostolica *Signum magnum*: AAS 59 (1967), pp. 465—475.

der Wandel im sozialen Bereich, im Empfinden der Völker, in den Äußerungen der Kunst und Literatur und vor allem im gesellschaftlichen Leben auch auf dem religiösen Gebiet seinen Niederschlag gefunden. Gewisse Andachtsformen, die in noch nicht ferner Zeit geeignet waren, dem religiösen Empfinden der einzelnen so wie ganzer christlicher Gemeinschaften Ausdruck zu geben, scheinen heute unpassend und unangemessen, weil sie dem sozialen und kulturellen Denken der Vergangenheit verpflichtet sind. Darum sucht man von verschiedenen Seiten her nach neuen Formen als Ausdruck der unwandelbaren Beziehung zwischen den Geschöpfen und ihrem Schöpfer, zwischen den Kindern und ihrem Vater. Das kann bei einigen eine momentane Verunsicherung auslösen, aber wer — mit Vertrauen zu Gott — ruhig darüber nachdenkt, wird entdecken, daß viele Tendenzen der modernen Frömmigkeit — wie zum Beispiel die Verinnerlichung des religiösen Empfindens — durchaus berufen sind, beizutragen zur Entwicklung der christlichen Spiritualität im allgemeinen und der Muttergottesverehrung im besonderen. So kann unsere Zeit in Ehrfurcht vor der Tradition und im fleißigen Aufarbeiten der heutigen Theologie und anderer Wissenschaften ihren Beitrag leisten zum Lob Mariens, die — nach ihren eigenen prophetischen Worten — alle Geschlechter seligpreisen (cf Lk 1, 48). Wir möchten also gemäß Unserem apostolischen Auftrag und gleichsam im Dialog mit Euch, ehrwürdige Brüder, einige Themen behandeln, welche die Stellung der allerseligsten Jungfrau in der Liturgie der Kirche betreffen, wie sie zum Teil vom 2. Vatikanischen Konzil⁷ und zum Teil schon von Uns⁸ behandelt wurden. Es wird aber nicht ohne Nutzen sein, darauf zurückzukommen, um Zweifel zu zerstreuen, und vor allem, um die Andacht zur Jungfrau Maria zu fördern, die in der Kirche aus dem Wort Gottes, als ihrem Ursprung, hervorgeht und die im Geist Christi gepflegt wird.

Wir möchten Uns vor allem über einige besondere Fragen verbreiten, die die Beziehung zwischen der heiligen Liturgie und der Marienverehrung betreffen (I), einige Erwägungen und Richtlinien vorbringen, die die genannte Verehrung fördern (II) und endlich ein paar Gedanken vortragen, die einer erneuten und vertieften Pflege des Rosenkranzgebetes gelten, das von Unseren Vorgängern immer wieder so sehr empfohlen wurde und im christlichen Volk weit verbreitet ist (III).

I

1. Wenn Wir nun im folgenden von der Stellung sprechen, die Maria im christlichen Kult einnimmt, so müssen Wir in erster Linie Unsere Auf-

⁷ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche Art. 66—67: AAS 57 (1965) 65 f., Liturgiekonstitution Art. 103: AAS 56 (1964) 125.

⁸ Vgl. Apostolisches Mahnschreiben *Signum magnum*: AAS 59 (1967) 465—475.

trinam, incomparabilis inest efficacia pastoralis, quaeque pro ceteris cultus formis probatam vim exempli habet. Vellemus quidem varias Liturgias Orientis et Occidentis regionum expendere, sed, ad huius Adhortationis Apostolicae, finem quod attinet, fere dumtaxat libros ritus Romani inspicimus, utpote qui solus, secundum normas practicas a Concilio Vaticano II editas⁹, penitus instauratus sit etiam quod ad locutiones spectat, quibus veneratio beatae Mariae Virginis significatur; qui quidem ritus hac de causa attente consideretur et aestimetur oportet.

2. Ante Liturgiae Romanae renovationem diligenter instaurandum fuit eius *Calendarium Generale*. Quod, cum propterea esset concinnatum, ut celebratio operis salutiferi statis diebus in luce sua, prout decet, collocaretur, per anni circulum toto mysterio Christi, ab Incarnatione usque ad expectationem gloriosi eius adventus¹⁰, distributo, effecit, ut modo aptius disposito et arctiore connectione memoria Matris in annum cyclum mysteriorum Filii insereretur.

3. Tempore ergo Adventus in sacra Liturgia, praeterquam in sollemnitate diei VIII mensis Decembris — qua simul immaculata Conceptio Deiparae Virginis, praeparatio, ad radicem pertingens (cfr *Is* 11, 1. 10), adventus Salvatoris et felix initium Ecclesiae, sine macula vel ruga formosae¹¹, recoluntur — eadem Virgo saepe commemoratur, praesertim in feriis, quae a die XVII ad diem XXIV Decembris ducuntur, et modo singulari die dominica Nativitatem Domini praecedente, qua vetera praesagia prophetarum de Virgine Matre ac de Messia¹² exsonant necnon narrationes evangelicae de instanti natali Christi eiusque Praecursoris leguntur¹³.

4. Hoc profecto modo fideles, qui e sacra Liturgia spiritum Adventus ad vitam suam transferunt,

merksamkeit auf die heilige Liturgie richten. Denn in der Tat, neben ihrem reichen Lehrgehalt bietet sie überdies unvergleichliche pastorale Impulse und besitzt auch einen anerkannt normativen Wert für die anderen Formen der Frömmigkeit. Gerne hätten Wir die verschiedenen Liturgien des Ostens und des Westens behandelt, aber mit Rücksicht auf die Zielsetzung dieses Dokumentes werden Wir uns fast ausschließlich auf die Bücher des Römischen Ritus beschränken, denn er allein ist nach den Normen des 2. Vatikanischen Konzils vollständig erneuert worden⁹, auch was die Aussagen betrifft, womit die Marienverehrung umschrieben wird; deswegen soll dieser Ritus sorgfältig erwogen und gewürdigt werden.

2. Die Reform der römischen Liturgie hatte eine sorgfältige Revision des Generalkalenders zur Voraussetzung. Er ist darauf hin angelegt, die Feier des Heilswerkes im Verlauf des Jahres zu entfalten und das ganze Christumysterium an bestimmten Tagen in helles Licht zu rücken, angefangen von seiner Menschwerdung bis zur Erwartung seiner glorreichen Wiederkunft¹⁰. Dabei wurde das Andenken der Mutter Gottes auf bessere Weise und in engerer Verknüpfung in den Jahreskreis der Mysterien ihres Sohnes eingefügt.

3. Außer dem Fest der Unbefleckten Empfängnis der Mutter Gottes am 8. Dezember, an dem nicht bloß der unbefleckten Empfängnis der jungfräulichen Gottesmutter Maria gedacht wird, sondern auch der Vorbereitung von der eigentlichen Wurzel her, der Ankunft des Erlösers und des glücklichen Anfangs der Kirche, die ohne Makel und Runzel ist¹¹ — wird die Mutter Gottes im Advent oft erwähnt. Vor allem an den Wochentagen, vom 17.—24. Dezember, besonders am Sonntag vor Weihnachten, an dem die alten Weissagungen der Propheten über die Jungfrau Maria und den Messias¹² verkündet und die Evangelien von der bevorstehenden Geburt Christi und seines Vorläufers gelesen werden¹³.

4. Wenn die Gläubigen solcherweise den Geist des Advents aus der heiligen Liturgie in ihr Le-

⁹ Cfr Conc. Vat. II, Const. de sacra Liturgia *Sacro-sanctum Concilium*, n. 3: AAS 56 (1964), p. 98.

¹⁰ Cfr Conc. Vat. II, *ibid.*, n. 102: AAS 56 (1964), p. 125.

¹¹ Cfr *Missale Romanum* ex Decr. Sacr. Oec. Conc. Vat. II instauratum, auctoritate Pauli PP. VI promulgatum, ed. typica MCMLXX, die 8 Decembris, *Praefatio*.

¹² *Missale Romanum* ex Decr. Sacr. Oec. Vat. II instauratum, auctoritate Pauli PP. VI promulgatum, *Ordo Lectionum Missae*, ed. typica, MCMLXIX, p. 8: Lectio I (Anno A: *Is* 7, 10—14: «Ecce Virgo concipiet»; Anno B: *2 Sam* 7, 1—5. 8b—11.16: «Regnum David erit usque in aeternum ante faciem Domini»; anno C: *Mich* 5, 2—5a [*Hebr* 1—4a]: «Ex te egredietur dominator in Israel»).

¹³ *Ibid.*, p. 8: Evangelium (Anno A: *Mt* 1, 18—24: «Iesus nascetur de Maria, desponsata Ioseph, filio David»; Anno B: *Lc* 1, 26—38: «Ecce concipies in utero et paries filium»; Anno C: *Lc* 1, 39—45: «Unde hoc mihi ut veniat mater Domini mei ad me?»).

⁹ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 3: AAS 56 (1964) 98.

¹⁰ Vgl. ebd. Art. 102: AAS 56 (1964) 125.

¹¹ Vgl. *Missale Romanum* ex Decr. Sacr. Oec. Conc. Vat. II instauratum, auctoritate Pauli PP. VI promulgatum, ed. typica, 1970, die 8. Decembris, Vorwort.

¹² Vgl. Die Leseordnung für die Meßfeier: 1. Lesung (Lesejahr A: *Jes* 7, 10—14: „Seht, die Jungfrau wird empfangen“; Lesejahr B: *2 Sam* 7, 1—5. 8b—11.16: „Das Reich Davids wird ewig bestehen vor dem Angesicht des Herrn“; Lesejahr C: *Mich* 5, 1—4a: „Aus dir wird der Herrscher in Israel hervorgehen“).

¹³ Ebda.: Evangelium (Lesejahr A: *Mt* 1, 18—24: „Jesus wird von Maria geboren, die mit Josef, einem Nachkommen Davids, verlobt ist“; Lesejahr B: *Lk* 1, 26—38: „Siehe, du wirst empfangen und einen Sohn gebären“; Lesejahr C: *Lk* 1, 39—45: „Woher wird mir dies zuteil, daß die Mutter meines Herrn zu mir kommt?“).

ineffabilem dilectionem, qua Virgo Mater Filium sustinuit¹⁴, considerantes, inducuntur, ut eam sibi tamquam exemplum proponant — et venturo Salvatore obviam ire parent, *in oratione pervigiles et in suis . . . laudibus exsultantes*¹⁵. Iuvat etiam animadvertere in Liturgia Adventus, eo quod expectatio messianica et expectatio gloriosi reditus Christi cum memoria, admirationis plena, Matris coniunguntur, praeberi exemplum praeclarae aequabilitatis in cultu exhibendo, quod quasi norma haberi potest, ea mente ut quaevis inclinatio praepediatur seiungendi — quemadmodum in quibusdam formis pietatis popularis accidit — devotionem erga Deiparam Mariam a centro, quo necessario referatur oportet: a Christo, quodque efficit, ut hoc tempus putari possit — cultores sacrae Liturgiae id asseveraverunt — singularem in modum idoneum ad cultum Dei Genetricis praestandum; hanc quidem propensionem et consilium Nos prorsus confirmamus, optantes, ut ea omnibus locis accipiantur atque secundentur.

5. Tempus vero Nativitatis Domini quasi quaedam continuata memoria est maternitatis divinae, virginalis, salvificae illius, cuius *intemerata virginitas huic mundo edidit Salvatorem*¹⁶; re quidem vera in sollemnitate Nativitatis Domini Ecclesia, Salvatorem adorans, gloriosam eius Matrem veneratur; in Epiphania Domini, dum vocationem universalem ad salutem celebrat, Virginem contemplatur, veram Sedem Sapientiae veramque Matrem Regis, quae omnium gentium (cfr Mt 2, 11) Redemptorem Magis adorandum exhibet; atque in Festo Sacrae Familiae Iesu, Mariae et Ioseph (Dom. infra Oct. Nativitatis Domini) vitam sanctam venerabunda perscrutatur, quam Iesus, Filius Dei et Filius hominis, Mater eius Maria et Ioseph, vir iustus (cfr Mt 1, 19), in domo Nazarethana duxerunt.

In temporis Nativitatis ordine restituto animi communi studio, ut Nobis videtur, convertantur oportet ad instauratam sollemnitatem sanctae Dei Genetricis Mariae; quae, secundum antiquum Liturgiae Urbis Romae indicium, Kalendis Ianuariis attributa, eo spectat, ut munus celebrando recolatur, quod Maria in hoc mysterio salutis gessit, et ut singularis dignitas collaudetur, quae inde obvenit *sanctae Parenti . . . per quam meruimus . . . Auctorem vitae suscipere*¹⁷. Eadem sollemnitas praeterea egregiam praebet opportunitatem iterandae adorationis, quam nato Principi Pacis decet adhibere, ut denuo audiat laetus nuntius evangelicus (cfr Lc 2, 14), necnon a Deo Regina Pacis deprecante, summum donum pacis imploretur. His rebus inducti, Octava Natalis Domini in auspiciem diem, anni initium, feliciter incidente, huic assignavimus celebrationem diei in universo mundo fovendae Pacis, quae maiore usque consensione probatur, atque in animis multorum hominum fructus pacis iam edit.

ben übertragen, die unaussprechliche Liebe, mit der die Jungfrau-Mutter Maria ihren Sohn erwartet¹⁴, betrachten, fühlen sie sich gedrängt, Maria zum Vorbild zu nehmen und dem kommenden Erlöser — wachend in Gebet und frohlockend in Lobpreis und Gesang¹⁵ — entgegenzugehen. Es ist hier am Platz, darauf hinzuweisen, daß in der Adventsliturgie, in der die Erwartung des Messias und der glorreichen Wiederkunft Christi mit dem ehrfürchtigen Gedenken der Gottesmutter verbunden wird, uns gleichsam ein Modell vor Augen gestellt wird als wegweisende Norm, die im Gegensatz zu gewissen Formen der Volksfrömmigkeit jede Tendenz, die Marienverehrung von Christus, ihrem Mittelpunkt, zu trennen, entschieden zurückweist. Darum ist der Advent, wie die Kenner der Liturgie es dartun, außerordentlich geeignet, die Muttergottesverehrung zu fördern. Wir möchten diese Meinung unterstreichen und wünschen, daß man die genannten Weisungen überall annimmt und befolgt.

5. Die Weihnachtszeit ist gleichsam ein fortwährendes Gedenken der Gottesmutter, deren Jungfräulichkeit dieser Welt den Erlöser geschenkt hat¹⁶. Denn wenn die Kirche am Hochfest von Weihnachten den Erlöser anbetet, verehrt sie zugleich seine glorreiche Mutter, und wenn sie an Epiphanie die Berufung aller Völker zum Heil feiert, betrachtet sie die allerseligste Jungfrau als den wahren Sitz der Weisheit und als die wahre Mutter des Königs, die den Heiland der Völker den Magiern zur Anbetung darbietet; am Fest der Heiligen Familie betrachtet sie voll Verehrung das heilige Leben, das Jesus, der Gottes- und Menschensohn, Maria, seine Mutter und Joseph, der gerechte Mann (cf Mt 1, 19) im Hause von Nazareth geführt haben. In der erneuerten Ordnung der Weihnachtszeit verdient nach Unserer Meinung das neue Fest der Gottesmutter Maria eine besondere Aufmerksamkeit. Nach alter römischer Überlieferung ist es auf den 1. Januar angesetzt und feiert die erhabene Aufgabe Mariens im Heilswerk und ihre einzigartige Würde, die der Mutter Gottes zukommt, durch die wir den Urheber des Heiles empfangen durften¹⁷. Dieses Hochfest bietet zudem die hochwillkommene Gelegenheit, die Anbetung, die wir dem neugeborenen Friedensfürst schulden, zu wiederholen und aufs neue die Frohbotschaft des Evangeliums zu hören (cf Lk 2, 14), ferner, gestützt auf die Fürsprache Mariens, von Gott das erhabene Gut des Friedens zu erleben. Darum haben wir das glückliche Zusammenfallen der Weihnachtsoktav mit dem Jahresbeginn zum willkommenen Anlaß genommen, den 1. Januar zugleich als Tag des Weltfriedens zu proklamieren, was immer größere Zustimmung findet und bereits in vielen Herzen Früchte des Friedens zeitigt.

¹⁴ Cfr Missale Romanum, Praefatio de Adventu, II.

¹⁵ Missale Romanum, *ibid.*

¹⁶ Missale Romanum, Prex Eucharistica I, *Communicantes* in Nativitate Domini et per octavam.

¹⁷ Missale Romanum, die 1 Ianuarii, *Ant. ad introitum et Collecta*.

¹⁴ Vgl. Missale Romanum, Adventspräfatation II.

¹⁵ Missale Romanum, *ebd.*

¹⁶ Missale Romanum, Eucharistisches Hochgebet I, *Communicantes* an Weihnachten und in der Oktav.

¹⁷ Missale Romanum, 1. Januar, Eröffnungsvers und Eröffnungsgebet.

6. Ambabus sollemnitatibus memoratis, Conceptionis immaculatae et Maternitatis divinae, addendae sunt antiquae celebrationes, quae die XXV mensis Martii et XV mensis Augusti fiunt.

Ad agendum sollemne Incarnationis Verbi, in *Calendario Romano*, allatis argumentis, restitutum est vetustum nomen *In Annuntiatione Domini*, verumtamen celebratio est festivitas et Christi simul et Virginis: id est et Verbi, quod fit *filius Mariae* (Mc 6, 3), et Virginis, quae Mater Dei efficitur. Christi habito respectu, Oriens et Occidens, in suis Liturgiis, inexhaustarum divitiarum plenis, eiusmodi sollemnitatem agunt ut memoriam illius fiat salvifici ab Incarnato Verbo prolati, quod in hunc mundum ingrediens dixit: *Ecce venio . . . ut faciam, Deus, voluntatem tuam* (Hebr 10, 7; Ps 39, 8—9), ut commemorationem scilicet initii redemptionis, necnon indissolubilis et sponsalis inter naturam divinam et humanam unionis, quae in unica existit Verbi Persona. Quod vero ad Mariam attinet, celebrant ea sacra ut festum novae Evae, virginis oboedientis et fidelis, quae, verbo illo fiat magnanimitate enuntiatio (cfr Lc 1, 38), reddita est, Spiritu Sancto operante, Dei Genetrix, atque etiam vera Mater viventium et, in corpore suo suscipiens unum Mediatorem (cfr 1 Tim 2, 5), vera Foederis Arca verumque templum Dei; id est ut recordationem momenti temporis, quod summum fuit in illo quasi colloquio a Deo cum homine de huius salute instituto, et ut memoriam liberae assensionis Virginis et operae adiutricis ad exsequendum consilium divinum de redemptione humana.

In sollemnitate autem diei XV mensis Augusti Mariae gloriosa Assumptio in caelum celebratur; quae quidem est festivitas, qua plenitudo et beatitas, cui destinata fuit, glorificatio animae ipsius immaculatae corporisque virginalis, perfectae illius configurationis, qua Christo e mortuis resuscitato est conformata, recoluntur; festivitatem dicimus, qua Ecclesiae et hominum societati imago et documentum, solacium afferens, proponuntur, quibus docemur spem extremam impleri; siquidem glorificatio, quondam perficienda, est fausta sors omnium illorum, quos Christus fratres effecit, participans iisdem *sanguine et carne* (Hebr 2, 14; cfr Gal 4, 4). Sollemnitas autem Assumptionis festive extenditur ad memoriam post octo dies agendam beatae Mariae Virginis Reginae, qua consideratur illa, quae iuxta Regem saeculorum sedens, ut Regina refulget et ut Mater intercedit¹⁸. Itaque quattuor sunt sollemnitates, per quas praecipuae veritates, humilem Ancillam Domini respicientes, summo gradu celebrationis liturgicae tributo, illustrantur.

7. His sollemnitatibus perspectis, illae imprimis festivitates, ad eventus salvificos commemorandos pertinentes, oportet expendantur, in quibus beata Maria Virgo Filio arcto nexu sociatur; cuius modi sunt festum Nativitatis eiusdem beatae Mariae Virginis (d. VIII m. Sept.), quae *universo mundo*

6. Zu den beiden Festen der Unbefleckten Empfängnis und der Gottesmutter Maria kommen die Festtage vom 25. März und 15. August, die seit altersher begangen werden. Für die Feier der Menschwerdung des göttlichen Wortes ist aus einsichtigen Gründen im Römischen Kalender die alte Bezeichnung: Verkündigung des Herrn wiederhergestellt worden, doch ist diese Feier zugleich ein Fest des Herrn und der allerseligsten Jungfrau: das heißt des Logos, der Sohn der Jungfrau wird, und der Jungfrau, die Mutter Gottes wird. Im Hinblick auf Christus feiern Osten und Westen in ihren Liturgien, die unauslotbare Reichtümer in sich bergen, das Andenken an das heilbringende Fiat des menschengewordenen Logos, der beim Eintritt in die Welt sprach: Siehe, ich bin gekommen, um deinen Willen, o Gott, zu erfüllen (Hebr 10, 7; Ps 39, 8—9), nämlich das Gedächtnis des Anfangs der Erlösung und der unauflösbaren Verbindung zwischen der göttlichen und menschlichen Natur, die in der einen Person des göttlichen Wortes existiert. Was aber Maria betrifft, feiern die beiden Liturgien das Fest der neuen Eva, der gehorsamen und getreuen Jungfrau, die durch ihr hochherziges Fiat und durch die Mitwirkung des Heiligen Geistes Mutter Gottes und zugleich Mutter aller Lebenden wurde. Indem sie den Mittler in ihrem Schoß empfang, wurde sie die wahre Bundeslade und der eigentliche Tempel Gottes; Gedächtnis jenes erhabenen Zwiegesprächs zwischen Gott und Mensch über das Heil der Welt; Gedächtnis der freien Zustimmung Mariens und ihrer Mithilfe im Werk der Erlösung.

Das Hochfest am 15. August feiert die glorreiche Aufnahme Marias in den Himmel; das ist das Fest ihrer Bestimmung zur Fülle der ewigen Seligkeit, der Verherrlichung ihrer unbefleckten Seele und ihres jungfräulichen Leibes, ihrer vollendeten Gleichförmigkeit mit dem auferstandenen Herrn; ein Fest, das der Kirche und der ganzen Menschheit ein Bild und Dokument vor Augen stellt, wodurch wir auf tröstliche Weise belehrt werden, daß unsere letzte und tiefste Sehnsucht erfüllt wird. Denn die kommende Verherrlichung ist das glückliche Los aller, die Christus zu seinen Brüdern gemacht hat, da er mit ihnen Fleisch und Blut gemeinsam hat (Hebr 2, 14; cf Gal 4, 4). Das Fest Mariä Aufnahme in den Himmel hat eine Verlängerung, da acht Tage später der Gedenktag der Königin Maria begangen wird, wo sie an der Seite des Königs aller Zeiten glänzend in Erscheinung tritt als Königin und für uns eintritt als Mutter¹⁸. Es gibt also vier Hochfeste, die mit dem höchsten Grad liturgischer Feierlichkeit die hauptsächlichsten dogmatischen Wahrheiten beleuchten, welche die Magd des Herrn betreffen.

7. Nach der Behandlung dieser Hochfeste wollen wir uns jenen Festen zuwenden, die der heilbringenden Ereignisse gedenken, bei denen die allerseligste Jungfrau in enger Verbindung mit ihrem Sohne steht. Das Fest Mariä Geburt, die aller Welt Hoffnung brachte als Morgenröte des Hei-

¹⁸ Cfr *Missale Romanum*, die 22 Augusti, *Collecta*.

¹⁸ Vgl. *Missale Romanum*, 22. August, *Eröffnungsgebet*.

*spes fuit et aurora salutis*¹⁹; Visitationis (d. XXXI m. Maii), cuius Liturgia celebrat beatam Mariam Virginem, Filium alvo gestantem²⁰; quae quidem Elisabeth adit, ut ei caritatis suae auxilium praebeat et misericordiam Dei Salvatoris pronuntiet²¹; memoria Virginis Perdolentis (d. XV m. Sept.), qua opportunitas praebetur in mentem vivide revocandi momentum maximum et quasi decretorium historiae salutis, necnon venerandi *compatientem Matrem Filio*, cui, in cruce exaltato, astabat²².

Festum quoque diei II mensis Februarii, cui restitutum est nomen *In Praesentatione Domini*, est attendendum, ut penitus percipiantur uberrimae, quas continet, res, memoria nempe coniuncta Filii et Matris; est enim celebratio mysterii salutis, a Christo effecti, cui Virgo intime consociata est ut Mater doloribus obnoxii Servi Iahve, ut executrix numeris, quod veteris Israel proprium erat, et ut exemplar novi Populi Dei, qui circa fidem et spem continenter cruciatibus et persecutionibus affligitur (cfr Lc 2, 21—35).

8. Quodsi *Calendario Romano* instaurato praesertim celebrationes memoratae collocantur in lumine, tamen alius generis commemorationes liturgicae includuntur, quippe quae, cultus localis rationibus innixae, latius pervagatae sint pluriumque studia excitarint (d. XI m. Febr.: Beatae Mariae Virginis de Lourdes; V Aug.: In dedicatione basilicae S. Mariae); huc pertinent etiam aliae, quae, initio a peculiaribus religiosis familiis celebratae, nunc autem, quoniam amplius sunt diffusae, vere ecclesiales dici possunt (XVI Iul.: Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo; VII Oct.: Beatae Mariae Virginis a Rosario); aliae denique recensendae sunt, quae, extra elementum apocryphum, res continent praeclari exempli vim obtinentes atque venerabiles traditiones persequuntur, quae maxime Orientalium animis insident (XXI Nov.: In Praesentatione beatae Mariae Virginis), vel propensiones testantur, quae in horum temporum pietate invaluerunt (sabb. post dom. secundam post Pentecosten: Immaculati Cordis beatae Mariae Virginis).

9. Neque oblivisci licet in *Calendario Romano* non omnes mariales celebrationes recenseri, siquidem in *Calendaria* particularia inducuntur, normis liturgicis, adamussim quidem servatis, animis vero pie libenterque, assentientibus, festivitates marianae variarum Ecclesiarum localium. Restat deum, ut mentionem iniciamus de facultate crebro commemorationem liturgicam Virginis faciendi ope memoriae sanctae Mariae in Sabbato; quae antiqua est atque quasi submissa, quaeque propter flexibilem rationem nunc vigentis Calendarii et mul-

les¹⁹, Mariä Heimsuchung am 31. Mai (im deutschen Sprachraum am 2. Juli). An diesem Tag feiert die Liturgia die Jungfrau Maria, die in ihrem Schoß den Sohn trägt²⁰ und Elisabeth aufsucht, um ihr ihren Liebesdienst anzubieten und das Erbarmen des Erlösergottes zu besingen²¹; der Gedenktag der Schmerzen Mariens am 15. September, der Anlaß bietet, den wichtigsten und entscheidendsten Augenblick der Heilsgeschichte lebhaft in Erinnerung zu rufen und zugleich Maria zu verehren, die mit ihrem Sohne litt, bei dem sie stand, als er am Kreuz erhöht war²².

Auch das Fest am 2. Februar, dem die alte Bezeichnung: Darstellung des Herrn zurückgegeben wurde, verdient unsere Beachtung, damit sein überaus reicher Inhalt erfaßt wird, handelt es sich doch auch hier zugleich um ein Gedächtnis des Sohnes und der Mutter; es ist nämlich die Feier eines Heilsgeheimnisses, das Christus bewirkte, dem aber Maria aufs innigste beigesellt wurde als Mutter des leidenden Gottesknechtes, als Vollstreckerin jener Aufgabe, die dem alten Israel eigen war und als Vorbild des neuen Gottesvolkes, das unablässig in seinem Glauben und Hoffen mit Leiden und Verfolgung aller Art geprüft wird (cf Lk 2, 21—35).

8. Wenn auch der erneuerte Römische Kalender vor allem obengenannte Feste in helles Licht rückt, so enthält er doch überdies noch andere liturgische Gedenktage, die ursprünglich mehr lokalen Charakter besaßen, aber mit der Zeit weitere Beachtung und lebhafteres Interesse fanden (11. Februar: Erscheinung U. Lb. Frau von Lourdes; 5. August: Weihefest von Maria Maggiore); andere Feste wurden zuerst von einzelnen Orden gefeiert, sind aber heute durch ihre weite Verbreitung Feste der Gesamtkirche geworden (16. Juli: U. Lb. Frau vom Berge Karmel; 7. Oktober: Rosenkranzfest); andere Feste endlich weisen neben ihrem apokryphen Inhalt allgemein gültige Gedanken auf und führen eine ehrwürdige Tradition weiter, die vor allem der Ostkirche teuer ist (21. November: U. Lb. Frau von Jerusalem) oder bezeugen Tendenzen der modernen marianischen Frömmigkeit (Samstag nach dem 2. Sonntag nach Pfingsten: Fest des unbefleckten Herzens Mariä).

9. Darüber darf man nicht vergessen, daß im Römischen Kalender nicht alle Marienfeste aufgezeichnet sind, da in die Eigenkalender unter Einhaltung der liturgischen Vorschriften mit Unserer freudigen Zustimmung Marienfeste der einzelnen Ortskirchen aufgenommen werden dürfen. Bleibt noch zu erwähnen, daß die Möglichkeit besteht, der allerseligsten Jungfrau häufig durch eine liturgische Feier zu gedenken, durch die Motivmesse der Muttergottes am Samstag — eine ehrwürdige und begrüßenswerte Tradition, die durch die Flexibilität des gegenwärtigen Kalenders und das

¹⁹ *Missale Romanum*, die 8 Septembris, *Post communionem*.

²⁰ Cfr *Missale Romanum*, die 31 Maii, *Collecta*.

²¹ Cfr *ibid.*, *Collecta et Super oblata*.

²² *Missale Romanum*, die 15 Septembris, *Collecta*.

¹⁹ *Missale Romanum*, 8. September, Schlußgebet.

²⁰ Vgl. *Missale Romanum*, 31. Mai, Eröffnungsgebet.

²¹ Vgl. *ibid.* Eröffnungsgebet und Gabengebet.

²² Vgl. *Missale Romanum*, 15. September, Eröffnungsgebet.

tiplicem numerum exemplorum, quae in Missali exhibentur, quam maxime commoda est ac varia.

10. Non est Nobis propositum in hac Adhortatione Apostolica omnia, quae novo Missali Romano continentur, animo lustrare, sed, quoniam statui-mus de libris instauratis ritus Romani aestimare²³, aliquas huius rei facies et argumenta Nos iuvat ex-planare. Imprimis animadvertere volumus in Pre-cibus Eucharisticis Missalis — admirabili quadam convenientia cum Liturgiis orientalibus²⁴ — bea-tae Mariae Virginis memoriam alta vi praeditam inveniri. Hoc scriptum legimus in vetusto Canone Romano, ubi Dei Genetrix verbis uberi doctrina et cultus fervore plenis recolitur: *Communicantes, et memoriam venerantes, in primis gloriosae semper Virginis Mariae, Genetricis Dei et Domini Nostri Iesu Christi*; pariter in Prece Eucharistica III, re-cens inducta, desiderium impensa, supplicatione deprecantium, ut una cum Matre participare pos-sint filiorum hereditatem, sic exprimitur: *Ipse nos tibi (Patri) perficiat munus aeternum, ut cum elec-tis tuis hereditatem consequi valeamus, in primis cum beatissima Virgine, Dei Genetrice, Maria*. Haec memoria cotidiana, utpote quae in ipso medio Sacrificio divino sit collocata, haberi debet modus peculiariter significans cultum, quem Ecclesia Be-nedictae ab Altissimo exhibet (cfr Lc 1, 28).

11. Si autem Missalis nuper instaurati textus percurrimus, plane intellegimus potiora illa argu-menta Romanae euchologiae — argumenta dicimus immaculatae conceptionis atque gratiae plenitudi-nis, divinae maternitatis, perfectae ac fecundae virginitatis, templi Spiritus Sancti, sociatae operae cum munere Filii, sanctitatis in exemplum efful-gentis, misericordissimae deprecationis, assumptionis in caelum, regalis ac maternae dignitatis, alia deinceps — ea omnia esse recepta continua qua-dam et expleta doctrinae convenientia cum supe-rioribus saeculis, dum alia etiam argumenta, ali-quatenus nova, illuc sunt inducta, quae parem prae-ferant congruentiam cum theologis aetatis ho-diernae progressionibus. Ita fit, ut aliquod suppo-namus exemplum, de Ecclesiae-Mariae argumento, quod in eiusdem textus Missalis varie copioseque est inclusum, quemadmodum et variae et multipli-ces sunt rationes, quae Christi Matri cum Ecclesia intercedunt. Hi enim loci in Virginis sine labe Conceptione primum Ecclesiae exordium agnos-cunt, quae est sponsa sine macula Christi²⁵; in As-sumptionis dogmate iam factum initium itemque imaginem illius eventus deprehendunt, qui adhuc quod ad Ecclesiam universam attinet fieri debet²⁶; in maternitatis mysterio Mariam tamquam Capitis et membrorum matrem confitentur, adeo ut ea

reiche Angebot von Meßformularen überaus ange-nehm und abwechslungsreich geworden ist.

10. Es ist nicht Unsere Aufgabe, in diesem Apostolischen Mahnschreiben alles aufzuführen, was im neuen Römischen Meßbuch enthalten ist, aber da Wir Uns vorgenommen haben, die Bücher des erneuerten Römischen Ritus zu behandeln²³, möchten Wir doch auf einige besondere Aspekte hinweisen. Vor allem liegt Uns daran, zu zeigen, wie die eucharistischen Hochgebete in wunderba-rer Übereinstimmung mit ostkirchlichen Riten²⁴ auf besonders eindruckliche Weise der allerselig-sten Jungfrau Maria gedenken. So der alte Römi-sche Canon, wo der Mutter Gottes gedacht wird mit Worten, die reich sind an theologischem und liturgischem Gehalt: In Gemeinschaft mit der gan-zen Kirche ehren wir vor allem Maria, die glorreiche, allzeit jungfräuliche Mutter unseres Herrn und Gottes Jesus Christus; ebenso im dritten Hochgebet: Er mache uns auf immer zu einer Gabe, wie sie dir (dem Vater) wohlgefällt, damit wir das verheißene Erbe erlangen mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria. Dieses tägliche Gedenken muß wegen seiner Stellung mitten im göttlichen Opfer als besonders bezeichnend erach-tet werden für die Verehrung, welche die Kirche der vom Allerhöchsten Gesegneten erweist (cf Lk 1, 28).

11. Wenn wir die Texte des erneuerten Meßbu-ches durchsehen, stellen wir fest, daß die großen Themen der Römischen Euchologie: Unbefleckte Empfängnis und Fülle der Gnaden, Muttergottes-würde, unversehrte und fruchtbare Jungfräulich-keit, Tempel des Heiligen Geistes, Mitwirkung im Erlösungswerk des Sohnes, vorbildliche Heiligkeit, hilfreiche Fürbitterin, leibliche Aufnahme in den Himmel, Mutter und Königin und anderes mehr — in vollkommener Übereinstimmung mit der über-lieferten Lehre stehen, und wie andere in gewisser Beziehung neue Themen ebenso übereinstimmen mit der theologischen Lehrentwicklung unserer Zeit. So zum Beispiel das Thema: Maria — Kirche. Dieses Thema wurde unter verschiedenen Ge-sichtspunkten ins Meßbuch eingeführt: Gesichts-punkte, welche die vielfältigen Beziehungen zwis-chen der Mutter des Herrn und der Mutter der Kirche beleuchten. Am Fest der Unbefleckten Empfängnis sprechen die Texte vom Anfang der Kirche, als der Braut Christi ohne Makel²⁵; bei Mariä Aufnahme in den Himmel vom Beginn und Bild jener Vollendung, die für die Kirche als Ge-samtheit noch aussteht²⁶; bei der Mutterschaft Ma-riens davon, daß Maria Mutter des Hauptes und Mutter der Glieder ist: die heilige Mutter Gottes ist

²³ Cfr n. 1.

²⁴ Ex multis anaphoris hae animadvertantur, quae apud Orientales singulari in honore sunt: *Anaphora Marci Evangelistae, Prex Eucharistica*, ed. A. Hänggi-I. Pahl, Fribourg, Editions Universitaires, 1968, p. 107; *Anaphora Iacobi fratris Domini graeca*, *ibid.*, p. 257; *Anaphora Ioannis Chrysostomi*, *ibid.*, p. 229.

²⁵ Cfr *Missale Romanum*, die 8 Decembris, *Praefatio*.

²⁶ Cfr *Missale Romanum*, die 15 Augusti, *Praefatio*.

²³ Vgl. Anm. 1.

²⁴ Unter vielen Anaphoren seien folgende genannt, die bei den Orientalen im höchsten Ansehen stehen: Anaphora des Evangelisten Markus in: *Prex Eucharistica*, hrsg. von A. Hänggi — J. Pahl, Fribourg, Editions Universitaires, 1968, 107; griechische Anaphora des Herrenbruders Jakobus, ebda. 257. Anaphora des Johannes Chrysostomus, ebda. 229.

²⁵ Vgl. *Missale Romanum*, 8. Dezember, *Präfation*.

²⁶ Vgl. *Missale Romanum*, 15. August, *Präfation*.

sancta Dei Genetrix simulque provida Mater Ecclesiae sit praedicanda²⁷.

Cum vero sacra Liturgia ad Ecclesiam sive primaeam sive hodierni huius temporis oculos intendit, veluti e constituto ipsam invenit Mariam: tum scilicet, quando una cum Apostolis aderat orationique instabat²⁸, et nunc pariter ut et praesens et operans, quacum Ecclesia una simul Christi mysterium vivere vult: ... *da Ecclesiae tuae, ut Christi passionis cum ipsa (Maria) consors effecta, eiusdem resurrectionis particeps esse mereatur*²⁹; atque etiam ut laudes resonans, quacum Ecclesia Dei gloriam celebrare intendit: ... *cum ipsa (Maria) te semper magnificare possimus*³⁰. Quoniam vero Liturgia cultus est, qui constantem vitae actionem postulat, eadem obsecrat, ut pietatem erga Virginem in solidum dolentemque Ecclesiae amorem convertere valeat, sicut in oratione post Communionem diei XV mensis Septembris mirabiliter proponitur ... *ut compassionem beatae Mariae Virginis recolentes, ea in nobis pro Ecclesia adimpleamus, quae desunt Christi passionum*.

12. Ordo Lectionum Missae unus e Romani ritus liber sane existimandus est, qui multam ex instauratione post Oecumenicum Concilium facta utilitatem perceperit, sive ob adiunctorum textuum numerum sive ob inditam ipsis significationem. Sunt enim loci, ubi Dei sermo continetur, qui semper vivus et efficax est (cfr Hebr 4, 12). Pro tanta quippe sacrarum lectionum copia factum est, ut per ordinatam trium annorum seriem integra historia salutis enarraretur ipsumque Christi mysterium maiore integritate proponeretur. Debata inde bona ratione secutum est, ut *Lectionarium* ampliolem lectionum sive e Vetere, sive e Novo Testamento numerum contineret, ad beatam ipsam Virginem attinentium: qui auctus tamen numerus nullo pacto disiungitur ab aequabili aestimatione, quandoquidem eae tantum lectiones retentae sunt, quae ob manifestam rerum veritatem vel ob argumenta curatoris explanationis, praeceptis Magisterii aut firmioris traditionis suffultae, iure merito quamvis modo graduque diverso, marialem sensum praeferre censentur. Praetereaque id attendatur oportet lectiones huiusmodi non tantum in festis beatae Virginis occurrere, sed in pluribus etiam adiunctis recitari, veluti in quibusdam liturgici anni domini-

also zugleich die umsichtige und sorgende Mutter der Kirche²⁷. Ob die heilige Liturgie nun die Kirche der ersten Zeit oder diejenige der Gegenwart vor Augen hat, immer findet sie Maria; dort zusammen mit den Aposteln im Gebet vereint²⁸ und hier Maria gegenwärtig und wirksam. Mit ihr zusammen will die Kirche das Geheimnis Christi leben: ... Gewähre deiner Kirche, daß sie mit Maria die Leiden Christi teile, damit wir auch teilhaben an seiner Auferstehung²⁹.

Maria ist aber auch zugegen als diejenige, die das Lob Gottes singt, und mit ihr will die Kirche sich vereinigen, „damit wir mit Maria dich allzeit verherrlichen können“³⁰. Da aber die Liturgie ein Kult ist, der einen beständigen Zusammenhang mit dem täglichen Leben fordert, bittet sie Gott, daß die Muttergottesverehrung zu einer echten und teilnehmenden Liebe zur Kirche führt, wie das im Schlußgebet am 15. September zum Ausdruck kommt: Gib, daß wir im Gedenken an die Schmerzen der seligen Jungfrau Maria bereit sind, die Bedrängnisse unseres Lebens zu ertragen und so zu ergänzen, was noch fehlt an den Leiden Christi für seinen Leib, der die Kirche ist.

12. Das neue Lektionar für die Messe ist zweifellos jenes Buch des Römischen Ritus, das aus der Liturgiereform des 2. Vatikanischen Konzils viel Nutzen gezogen hat, sowohl was die reiche Auswahl der Texte betrifft als auch wegen ihres tiefen Gehaltes, denn es ist darin das Wort Gottes enthalten, das immer lebt und wirksam bleibt (cf Hebr 4, 12). Diese überreiche Fülle an heiligen Lesungen ermöglicht es, in einem Dreijahreszyklus die ganze Heilsgeschichte zu erzählen und das ganze Christumysterium mit größerer Vollständigkeit zu entfalten. Daraus ergibt sich mit logischer Konsequenz, daß das Lektionar auch zahlreiche Lesungen des Alten und des Neuen Testaments enthält, welche die Jungfrau Maria betreffen. Diese größere Zahl geht aber nicht auf Kosten einer gesunden Kritik, denn es wurden nur solche Lesungen aufgenommen, die aus der Natur der Sache oder auf Grund einer sorgfältigen Auslegung, gestützt auf das Lehramt der Kirche oder die gesunde Überlieferung, einen mehr oder weniger deutlichen marianischen Sinn ergeben.

Dabei ist zu beachten, daß diese Lesungen nicht allein an den Marienfesten gebraucht werden, sondern auch bei vielen anderen Gelegenheiten, zum

²⁷ Cfr *Missale Romanum*, die 1 Ianuarii, *Post Communionem*.

²⁸ Cfr *Missale Romanum*, *Commune B. Mariae Virginis*, 6. Tempore paschali, *Collecta*.

²⁹ *Missale Romanum*, die 15 Septembris, *Collecta*.

³⁰ *Missale Romanum*, die 31 Maii, *Collecta*. Idem resonat in *Praefatione* de B. Maria Virgine, II: „Vere dignum... Beatae Virginis Mariae memoriam recolentes, clementiam tuam ipsius grato magnificare praeconio“.

²⁷ Vgl. *Missale Romanum*, 1. Januar, Schlußgebet.

²⁸ Vgl. *Missale Romanum*, *Communitexte* für Muttergottesmessen 6, In der Osterzeit, Eröffnungsgebet.

²⁹ *Missale Romanum*, 15. September, Eröffnungsgebet.

³⁰ *Missale Romanum*, 31. Mai, Eröffnungsgebet. Ebenso heißt es in der Marienpräfatation II: „In Wahrheit ist es würdig und recht... und mit ihr das Werk deiner Gnade zu preisen“.

cis³¹, in ritibus celebrandis, qui penitus sacramentalem christianorum vitam attingunt eorumque optiones³², in factis denique casibusque sive laetis sive acerbis, quae ipsi experiuntur³³.

13. Instauratus quoque Liber de officio laudis, nempe *Liturgia Horarum*, insignia item pietatis testimonia erga Matrem Domini exhibet: primum in hymnodicis scriptionibus, quas inter haud desunt eximia humanarum litterarum monumenta, ut est oratio illa Dantis Alagherii ad Virginem³⁴; deinde in antiphonis, quae cursum cotidianae precatationis, quibusque celebratum troparium *Sub tuum praesidium* est adiunctum, tam vetustate venerandum quam sententiis mirabile; tum in precibus ad *Laudes Matutinas* et ad *Vesperas*, in quibus saepe saepius ad Matrem misericordiae plena cum fiducia confugitur; demum in copiosis selectisque paginis marialis devotionis, quarum auctores vel primis christianae religionis primordiis vel media recentiore aetate floruerunt.

14. Quodsi Missale, Lectionarium, Liturgia Horarum, quae tamquam cardines totius orationis liturgicae Romanae existimanda sunt, memoriam Virginis frequenti celebrant veneratione, cetera etiam liturgica volumina haud paucos praebent locos, quibus impensus amor ac supplex deprecatio erga Deiparam declaratur: eam etenim Ecclesia invocat Matrem gratiae, prius quam candidatos in salubres aquas baptismatis demergat³⁵, eius supplicationem implorat pro matribus, quae, gratissimae ob acceptum maternitatis donum, templum laetabundae adeunt³⁶; eam tamquam exemplar suis filiis filiabusque proponit, qui Christi sequelam, religiosam amplectentes vitam, profitentur³⁷ vel virgina-

Beispiel an Sonntagen während des Jahres³¹, bei Feiern, die das sakramentale Leben der Christen betreffen³² — bei frohen und traurigen Anlässen³³.

13. Auch das neue Brevier oder Stundengebet enthält erhabene Zeugnisse marianischer Frömmigkeit: vor allem in den hymnischen Texten, unter denen keineswegs Perlen der Literatur fehlen, wie etwa das berühmte Gebet zur Mutter Gottes von Dante³⁴; ferner in den großen Antiphonen, die das Stundengebet auf innige und eindruckliche Weise abschließen. Dazu kommt das nach seinem Alter so ehrwürdige und in seinem Inhalt so herrliche Troparion: Unter deinen Schutz und Schirm; aber auch in den Fürbitten der Laudes und der Vesper wird immer wieder voll Vertrauen zur Mutter der Barmherzigkeit Zuflucht genommen; endlich in sorgfältig ausgewählten Texten frühchristlicher, mittelalterlicher und moderner Autoren.

14. Wenn auch das Meßbuch, das Lektionar und das Stundengebet, die als Angelpunkte der Römischen Liturgie zu betrachten sind, häufig in Ehrfurcht und Bewunderung der Jungfrau Maria gedenken, so enthalten doch auch die übrigen liturgischen Bücher viele Stellen, an denen eine innige Liebe und ein kindliches Vertrauen zur Mutter Gottes zum Ausdruck kommen; die Kirche ruft Maria an, bevor sie die Täuflinge in das heilbringende Wasser der Taufe eintaucht³⁵; sie fleht ihre Fürbitte an für die Mütter, die nach einer glücklichen Geburt voll Freude ins Gotteshaus kommen³⁶; sie wird den Söhnen und Töchtern, die ihre Ordensprofeß ablegen³⁷ oder die Jung-

³¹ Cfr *Ordo Lectionum Missae*, Dom. III Adventus (Anno C: *Soph* 3, 14—18a); Dom. IV Adventus (cfr supra ad annot. 12); Dom. infra Oct. Nativitatis (Anno A: *Mt* 2, 13—15. 19—23; Anno B: *Lc* 2, 22—40; Anno C: *Lc* 2, 41—52); Dom. II post Nativitatem (*Io* 1, 1—18); Dom. VII Paschae (Anno A: *Act* 1, 12—14); Dom. II per annum (Anno C: *Io* 2, 1—12); Dom. X per annum (Anno B: *Gen* 3, 9—15; Dom. XIV per annum (Anno B: *Mc* 6, 1—6).

³² Cfr *Ordo Lectionum Missae*, Pro catechumenatu et baptismo adultorum, Ad traditionem Orationis Dominicae (Lectio II, 2: *Gal* 4, 4—7); Ad Initiationem christianam extra Vigiliam paschalem (Evang., 7: *Io* 1, 1—5. 9—14. 16—18); Pro nuptiis (Evang., 7: *Io* 2, 1—11); Pro consecratione virginum et professione religiosa (Lectio I, 7: *Is* 61, 9—11; Evang., 6: *Mc* 3, 31—35; *Lc* 1, 26—38 [cfr *Ordo consecrationis virginum*, n. 130; *Ordo professionis religiosae*, Pars altera, n. 145]).

³³ Cfr *Ordo Lectionum Missae*, Pro profugis et exsulibus (Evang., 1: *Mt* 2, 13—15. 19—23); Pro gratiarum actione (Lectio I, 4: *Soph* 3, 14—15).

³⁴ Cfr *La Divina Commedia*, *Paradiso* XXXIII, 1—9; cfr *Liturgia Horarum*, Memoria Sanctae Mariae in Sabbato, ad Officium lectionis, *Hymnus*.

³⁵ Cfr *Ordo baptismi parvulorum*, n. 48; *Ordo initiationis christianae adultorum*, n. 214.

³⁶ Cfr *Rituale Romanum*, Tit. VII, cap. III, De benedictione mulieris post partum.

³⁷ Cfr *Ordo professionis religiosae*, Pars Prior, nn. 57 et 67.

³¹ Vgl. Die Leseordnung für die Meßfeier, 3. Adventsonntag (Lesejahr C: *Zef* 3, 14—18a); 4. Adventsonntag (vgl. oben Anm. 12); Sonntag in der Weihnachtsoktav (Lesejahr A: *Mt* 2, 13—15. 19—23; Lesejahr B: *Lk* 2, 22—40; Lesejahr C: *Lk* 2, 41—50); 2. Sonntag in der Weihnachtszeit (*Joh* 1, 1—18); 7. Sonntag in der Osterzeit (Lesejahr A: *Apg* 1, 12—14); 2. Sonntag im Jahreskreis (Lesejahr C: *Joh* 2, 1—12); 10. Sonntag im Jahreskreis (Lesejahr B: *Gen* 3, 9—15); 14. Sonntag im Jahreskreis (Lesejahr B: *Mk* 6, 1—6).

³² Vgl. Die Leseordnung für die Meßfeier, Für das Katechumenat und die Taufe von Erwachsenen, bei der Übergabe des Vaterunsers (2. Lesung: *Gal* 4, 4—7); bei der Aufnahme in die Kirche außerhalb der Osternacht (Evang. 7: *Joh* 1, 1—5. 9—14. 16—18); bei Trauungen (Evang. 7: *Joh* 2, 1—11); bei der Jungfrauenweihe und einer Profeß (1. Lesung 7: *Jes* 61, 9—11; Evang. 6: *Mk* 3, 31—35; *Lk* 1, 26—38 [vgl. Jungfrauenweihe, Nr. 130; Profeß, Nr. 145]).

³³ Vgl. Die Leseordnung für die Meßfeier, Für Flüchtlinge und Vertriebene (Evang. 1: *Mt* 2, 13—15. 19—23); zur Danksagung (1. Lesung 4: *Zef* 3, 14—15).

³⁴ Vgl. Die göttliche Komödie, das Paradies 33, 1—9; vgl. *Liturgia Horarum*, Gedächtnis der seligen Jungfrau Maria am Samstag, *Hymnus* der Lesehore.

³⁵ Vgl. *Ordo baptismi parvulorum*, Nr. 48; *Ordo initiationis christianae adultorum*, Nr. 214.

³⁶ Vgl. *Rituale Romanum*, Tit. VII, Cap. 8, Segnung der Frau nach der Geburt eines Kindes.

³⁷ Vgl. Die Feier der Ordensprofeß I, Nr. 57 und 67.

lem consecrationem accipiunt³⁸, iisque omnibus maternum eiusdem subsidium deposcit³⁹; ei instantem adhibet deprecationem pro filiis, quibus moriendi hora impendunt⁴⁰; eius expetit interventionem pro iis qui, oculis ante lucem temporalem coniventibus, iam ante Christum, lumen aeternum, sunt constituti⁴¹; suave denique ipsa impetrante invocatur solacium illis, qui, gravi oppressi amaritudine, propinquorum suorum exitum in fide deflent⁴².

15. Haec igitur librorum liturgicorum, qui recens instaurati sunt, inspectio ad unum quoddam iucunda fiducia statuendum atque confirmandum nos movet: per factam nempe post Concilium Vaticanum instaurationem, quod esset iam in votis Motus, quem dicunt, Liturgici, Virginem Mariam convenienti quadam prospectus amplitudine esse consideratam in toto Christi mysterio, iuxtaque placita traditionis singularem illum locum esse agnatum, qui ad eandem spectat in cultu christiano, utpote quae sit sancta Dei Genetrix et alma Redemptoris socia.

Neque aliud prorsus evenire poterat. Si quis enim christiani vices cultus exploret, facile percipit tum in Orientis tum in Occidentis regionibus lectissimas atque splendidissimas voces pietatis erga beatam Virginem aut intra ipsius Liturgiae fines floruisse, aut esse in eius corpus adiunctas.

Equidem iuvat advertere, quem cultum in praesenti Ecclesia universalis Sanctissimae Deiparae praebeet, eum manare et prorogare nullaque intermissione illam augere devotionem, quam nullo non tempore ei tribuit Ecclesia, diligentissimo studio veritatis impulsa vigilantique semper formarum dignitate usa. Ex perenni enim fonte traditionis, quae vivax quidem est ob indeficientem Spiritus praesentiam continuumque divinorum Verborum auditum, Ecclesia hodierni temporis rationes et argumentationes et instimulationes haurit ad alendum cultum, quem ipsi Virgini adhibet. Huiusce viventis traditionis Liturgia, per Magisterium probata atque roborata, celsissimum exstat testimonium itemque firmissimum monumentum.

16. Nunc vero, ea persequentibus, quae sacri Concilii doctrina tradit de Maria et Ecclesia, placet singularem rationem pendere earum necessitudinum, quae Mariae cum Liturgia intercedant: quomodo videlicet Maria exemplar evaserit sensus pietatis, quo Ecclesia divina mysteria et celebrat et vivendo exprimit. Posse autem Mariam Virginem in hac provincia exemplo esse, inde manat, quod ipsa ab Ecclesia tamquam specimen et documentum praestantissimum fidei, caritatis et absolutissimi

frauenweihe empfangen³⁸, als Vorbild hingestellt — ihnen allen erlehnt die Kirche den mütterlichen Beistand Mariens³⁹; vor allem betet sie inständig für jene, die an der Schwelle des Todes stehen⁴⁰; sie erlehnt die Hilfe der Mutter Gottes für alle, die ihre Augen für das irdische Leben geschlossen haben und vor Christus, das ewige Licht, gestellt wurden⁴¹; erbittet Trost und Beistand denen, die in tiefem Leid den Heimgang ihrer Lieben beweinen⁴².

15. Nach dieser Untersuchung der neuen liturgischen Bücher darf man mit Befriedigung feststellen: die nachkonziliare Reform sieht Maria — wie das übrigens bereits den Intentionen der liturgischen Bewegung entsprach — im großen Rahmen des Christumysteriums. Sie hat die einzigartige Stellung erkannt, die Maria als Mutter Gottes und erhabene Gehilfin des Erlösers im christlichen Kult zukommt. Es konnte auch nicht anders sein. Wer nämlich die Geschichte der Liturgie verfolgt, kann unschwer feststellen, daß im Osten und im Westen herrliche Zeugnisse marianischer Frömmigkeit innerhalb der Grenzen des liturgischen Kultes aufblühten oder in seinen Bereich eingebracht wurden.

Wir möchten unterstreichen, daß der Kult, den die Gesamtkirche heute der allerseligsten Jungfrau Maria erweist, die Fortsetzung und Bereicherung jener Verehrung ist, welche die Kirche zu allen Zeiten der Gottesmutter erwiesen hat in sorgfältigem Streben nach Wahrheit und in stetem Bemühen um den richtigen Ausdruck und entsprechend würdige Formen. Aus der Überlieferung, die belebt wird durch den unablässigen Beistand des Heiligen Geistes, durch das stete Hinhören auf das Wort Gottes, erhält die Kirche unserer Zeit Motive, Beweise und Anregungen für die Verehrung der allerseligsten Jungfrau Maria. Und aus solch lebendiger Überlieferung, durch das kirchliche Lehramt genährt und bestätigt, wird die Liturgie zum erhabensten Ausdruck und Denkmal.

16. Nun aber möchten Wir die Lehre des Konzils über Maria und die Kirche fortführen und die notwendigen Beziehungen zwischen Maria und der Liturgie aufzeigen. Maria ist nämlich das große Vorbild der Frömmigkeit und zeigt, mit welcher Gesinnung die Kirche die göttlichen Geheimnisse feiert und im Leben ausdrückt. Daß die Jungfrau Maria in diesem Bereich ein Vorbild sein kann, ergibt sich daraus, daß sie von der Kirche als das erhabenste Beispiel im Zeugnis des Glaubens, der

³⁸ Cfr *Ordo consecrationis virginum*, n. 16.

³⁹ Cfr *Ordo professionis religiosae*, Pars Prior, nn. 62 et 142; Pars Altera, nn. 67 et 158; *Ordo consecrationis virginum*, nn. 18 et 20.

⁴⁰ Cfr *Ordo unctionis infirmorum eorumque pastoralis curae*, nn. 143, 146, 147, 150.

⁴¹ Cfr *Missale Romanum*, Missae defunctorum, Pro defunctis fratribus, propinquis et benefactoribus, Collecta.

⁴² Cfr *Ordo exsequiarum*, n. 226.

³⁸ Vgl. Die Feier der Jungfrauenweihe, Nr. 16.

³⁹ Vgl. Die Feier der Ordensprofeß, I, Nr. 62 und 142; II, Nr. 67 und 158; Die Feier der Jungfrauenweihe, Nr. 18 und 20.

⁴⁰ Vgl. Die Feier der Krankensakramente, Nr. 143, 146, 147, 150.

⁴¹ Vgl. *Missale Romanum*, Messen für Verstorbene, für verstorbene Mitbrüder, Verwandte und Wohltäter, Eröffnungsgebet.

⁴² Vgl. *Ordo exsequiarum*, Nr. 226.

mae coniunctionis cum Christo habetur⁴³, id est interioris illius habitus, quo Ecclesia, sponsa dilectissima, cum Domino suo vehementer consociata, eum invocatur et per eum aeterno Patri cultum tribuit⁴⁴.

17. Atque primum, Maria est *Virgo audiens*, quae Dei verbum cum fide excepit. Cum fide dicimus, quae fuit ei condicio et via, qua patuit ei divina maternitas: quia, ut S. Augustinus sagaciter dicit, *Beata Maria (Iesum) quem credendo peperit, credendo concepit*⁴⁵. Cui dubitanti cum Angelus scrupulum avulsisset (cfr Lc 1, 34—37), *illa fide plena et Christum prius mente quam ventre concipiens, Ecce, inquit, ancilla Domini, fiat mihi secundum verbum tuum* (Lc 1, 38)⁴⁶; cum fide, quae fuit ei beatitudinis causa atque securitatem praestitit fore ut promissum servaretur: *Et beata quae credidisti, quoniam perficientur ea quae dicta sunt tibi a Domino* (Lc 1, 45); cum fide, cuius ope illa, actor primarum partium et testis Incarnationis Christi singularis, primae eius infantiae memoriam repetebat, cuius facta conferret in corde suo (cfr Lc 2, 19—51). Similiter agit Ecclesia, utpote quae, praesertim in sacra Liturgia, verbum Dei et audit et excipit, et proclamat et veneratur; quin et Christi fidelibus impertit ceu panem vitae⁴⁷; quae praeterea, eius lumine affulgente, temporum signa, quae sint, investigat, eventusque humanos interpretatur et vivit.

18. Maria deinde est *Virgo orans*. Quod patet ex eius Visitatione, Praecursoris matri reddita. In qua sane voces elicit laudis in Deum et humilitatis et fidei et spei: talia enim praebet canticum *Magnificat* (cfr Lc 1, 46—55), quod est prex Mariae praecipua atque carmen temporis messianici proprium, in quod festiva veteris et novi Israelis laetitia confluit. Nam, ut S. Irenaeus significare videtur, in beatae Mariae canticum tum gaudia Abraham, Christum praesagientis (cfr Io 8, 56)⁴⁸, tum Ecclesiae vox, prophetarum more praeoccupata, confluerunt: *Exsultans Maria clamabat pro Ecclesia prophetans: Magnificat anima mea Dominum*⁴⁹. Etenim Beatae Mariae Virginis canticum veluti se propagans communis totius Ecclesiae oratio evasit per omnia tempora.

Maria perhibetur *Virgo orans* etiam in Cana. Ubi, cum blanda ac sollicita prece temporalem tantum necessitatem Filio ostendisset, obtinendae ta-

Liebe und der innigsten Vereinigung mit Christus betrachtet wird⁴³, also jener inneren Beziehung, mit der die Kirche, die geliebte Braut, mit ihrem Herrn eng verbunden, ihn anruft und durch ihn dem ewigen Vater ihre Huldigung darbringt⁴⁴.

17. Vor allem ist Maria die schweigende Jungfrau, die das Wort Gottes im Glauben empfängt. Im Glauben sagen wir — er war für sie Bedingung und der Weg, auf dem sie Mutter Gottes wurde, denn wie der heilige Augustinus sich richtig ausdrückt: die selige Jungfrau hat Jesus im Glauben geboren, den sie im Glauben empfangen hat⁴⁵. Nachdem der Engel ihren Zweifel behoben hatte, hat sie Christus im Geist empfangen, bevor sie ihn im Leib empfing, und gesagt: Siehe, ich bin die Magd des Herrn — mir geschehe nach deinem Wort (Lk 1, 36)⁴⁶; der Glaube wurde ihr zum Quell ihrer Glückseligkeit und gab ihr Sicherheit und Halt und die Gewähr, daß die Verheißung in Erfüllung geht: Selig, die du geglaubt hast, daß sich erfüllt, was der Herr dir sagen ließ (Lk 1, 45); durch den Glauben wurde Maria der erste und wichtigste Zeuge der Menschwerdung Christi, unablässig erwog sie die Ereignisse in ihrem Herzen (cf Lk 2, 19. 51). Das tut auch die Kirche und zwar vor allem in der Feier der heiligen Liturgie. Gläubig hört sie das Wort Gottes, nimmt es auf, verkündet es und verehrt es, spendet es den Gläubigen als Brot des Lebens⁴⁷ — im Licht des Glaubens erforscht sie die Zeichen der Zeit, interpretiert und lebt die Ereignisse der Geschichte.

18. Maria ist ferner die betende Jungfrau. Das geht hervor aus dem Besuch, den sie der Mutter des Vorläufers abstattete. Da gab sie ihrem Lobpreis auf Gott, ihrer Demut, ihrem Glauben und ihrer Hoffnung Ausdruck, wie das Magnifikat beweist (cf Lk 1, 46—55), das ja das hervorragendste Gebet Marias ist, das Lied der messianischen Zeit, in dem die festliche Freude des alten und neuen Israel zusammenklingt. Denn, so betont der heilige Irenäus: „Im Lobgesang der allerseligsten Jungfrau Maria strömt die Freude Abrahams, der Christus voraussah“ (cf Joh 8, 56)⁴⁸ und die vorweggenommene Stimme der Kirche zusammen: Voll Freude rief Maria aus, indem sie für die Kirche prophezeite: Hochpreiset meine Seele den Herrn⁴⁹. Denn der Lobgesang Marias hat weite Verbreitung gefunden und ist zum Gebet der Kirche geworden durch alle Zeiten.

Maria erweist sich auch in Cana als betende Jungfrau. Dort hat sie in sorgender Liebe ihrem Sohn ein zeitliches Anliegen vorgetragen und da-

⁴³ Cfr Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 63: AAS 57 (1965), p. 64.

⁴⁴ Cfr Conc. Vat. II, Const. de sacra Liturgia *Sacro-sanctum Concilium*, n. 7: AAS 56 (1964), pp. 100—101.

⁴⁵ *Sermo* 215, 4: PL 38, 1074.

⁴⁶ *Ibid.*

⁴⁷ Cfr Conc. Vat. II, Const. dogm. de divina Revelatione *Dei Verbum*, n. 21: AAS 58 (1966), pp. 827—828.

⁴⁸ Cfr *Adversus Haereses* IV, 7, 1: PG 7, 1, 990—991; S Ch, 100, II, pp. 454—458.

⁴⁹ *Adversus Haereses* III, 10, 2: PG 7, 1, 873; S Ch, 34, p. 164.

⁴³ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 63: AAS 57 (1965) 64.

⁴⁴ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution, Art. 7: AAS 56 (1964) 100 f.

⁴⁵ *Sermo* 215, 4: PL 38, 1074.

⁴⁶ *Ebda.*

⁴⁷ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die göttliche Offenbarung, Art. 21: AAS 58 (1966) 827 f.

⁴⁸ Vgl. *Adversus haereses* IV, 7, 1: PG 7, 1, 990 f.; S. Chr. 100, II, 454—458.

⁴⁹ Vgl. *Adversus haereses* III, 10, 2: PG 7, 1, 873; S. Chr. 34, 164.

men gratiae supernae effectum habuit; illum effectum nimirum, quo Iesus primum signorum suorum operatus, discipulorum fidem in se confirmavit (cfr Io 2, 1—12).

Denique extremo quoque vitae suae tempore Maria inducitur ut *Virgo orans*. Nam Apostoli erant perseverantes unanimiter in oratione cum mulieribus et Maria, Matre Iesu, et fratribus eius (Act 1, 14). Ergo aequae in nascente Ecclesia Mariam orantem videre est, aequae semper, etiam nunc, quando illa, tametsi est caelo recepta, non tamen officio suo deest deprecandi ac salvandi⁵⁰. Virgo orans est etiam Ecclesia, quae cotidie filiorum necessitates Patri proponit et Dominum sine intermissione laudat et pro totius mundi salute interpellat⁵¹.

19. Tum Maria est *Virgo pariens*. Credens enim et oboediens, ipsum Filium Patris in terris genuit, et quidem viri nescia, Spiritu Sancto obumbrata⁵²: singularis sane ac mirabilis maternitas, quam voluit Deus et typum et exemplar esse fecunditatis Virginis Ecclesiae; quae et ipsa mater fit: praedicatione enim et baptismo filios de Spiritu Sancto conceptos et ex Deo natos, ad vitam novam et immortalem generat⁵³. Patres ergo recte docuerunt Ecclesiam quodammodo continuare in baptismi Sacramento virginalem Mariae maternitatem. E quorum profecto testimoniis unum S. Leonis Magni proferre placet, eximii Decessoris Nostri, qui in quodam natalicio sermone asserit: *Originem quam (Christus) sumpsit in utero Virginis, posuit in fonte baptismatis: dedit aquae, quod dedit Matri; virtus enim Altissimi et obumbratio Spiritus sancti* (cfr Lc 1, 35), quae fecit ut Maria pareret Salvatorem, eadem facit ut regeneret unda credentem⁵⁴. Quodsi e fontibus liturgicis haurire velimus, pulcherrimam illam *Illationem* memorare possumus Hispanicae Liturgiae dicentem: *Illa (Maria) utero vitam portavit, haec (Ecclesia) lavacro. In illius membris Christus infusus est, in istius aquis Christus indutus est*⁵⁵.

20. Maria demum est *Virgo offerens*. Quod quidem in praesentatione Iesu in templo apparet (cfr Lc 2, 22—35). In quo eventu Ecclesia, a Spiritu Sancto ducta, praeter perfectionem et absolutio-

für übernatürliche Gnadenwirkung erzielt. Durch das erste Zeichen, das Jesus wirkte, stärkte er nämlich den Glauben der Jünger an ihn (cf Jo 2, 1—12).

Endlich wird Maria auch am Ende ihres Lebens als betende Frau vorgestellt. Denn die Apostel verharren einmütig im Gebet mit den Frauen und mit Maria, der Mutter Jesu und seinen Brüdern (Apg 1, 14). So muß man also Maria in der ersten Gemeinde als die Betende sehen und sie bleibt es auch heute, da sie, obwohl in den Himmel aufgenommen, niemals ihre Pflicht zu beten und zu helfen vernachlässigt⁵⁰. Eine betende Jungfrau ist auch die Kirche, da sie jeden Tag die Anliegen ihrer Kinder dem Vater vorträgt, dem Herrn ohne Unterlaß lobsingt und für das Heil der ganzen Welt einsteht⁵¹.

19. Endlich ist Maria Mutter und Jungfrau zugleich. Indem sie glaubt und gehorcht, schenkt sie, überschattet vom Heiligen Geist⁵², der Welt den Sohn des ewigen Vaters; eine einmalige und wunderbare Mutterschaft, die nach dem Ratschluß Gottes Hinweis auf die Fruchtbarkeit der jungfräulichen Kirche sein sollte, denn auch sie ist Mutter: den durch die Verkündigung und die Taufe vom Heiligen Geist gezeugten und aus Gott geborenen Kindern schenkt sie das ewige, unsterbliche Leben⁵³. Die Väter lehrten deshalb, die Kirche führe gewissermaßen im Sakrament der Taufe die jungfräuliche Mutterschaft Marias fort. Statt vieler Zeugnisse soll hier nur dasjenige Unseres erhabenen Vorgängers, des Papstes Leo des Großen, angeführt werden, der in einer Weihnachtspredigt sagt: Den Ursprung, den Christus im Schoß der Jungfrau nahm, hat er dem Taufquell mitgeteilt: er gab dem Wasser, was er der Mutter gegeben hat; die Kraft des Allerhöchsten und die Überschattung des Heiligen Geistes (cf Lc 1, 35) bewirkte, daß Maria den Erlöser gebar — ebenso bewirken sie, daß das Wasser den Glaubenden neues Leben schenkt⁵⁴. Wenn wir aus liturgischen Quellen schöpfen wollen, können wir die wundervolle *Illatio* aus der spanischen Liturgie anführen, die sagt: Maria trug das Leben in ihrem Schoß, die Kirche in der Taufe. In den Gliedern der ersten wurde Christus gebildet, im Wasser der zweiten wurde Christus neugestaltet⁵⁵.

20. Maria ist endlich die opfernde Jungfrau. Das zeigt sich bei der Darstellung Jesu im Tempel (cf Lc 2, 22—35). In diesem Ereignis sieht die Kirche, erleuchtet vom Heiligen Geist, außer der Erfül-

⁵⁰ Cfr Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 62: AAS 57 (1965), p. 63.

⁵¹ Conc. Vat. II, Const. de sacra Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, n. 83: AAS 56 (1964), p. 121.

⁵² Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 63: AAS 57 (1965), p. 64.

⁵³ *Ibid.*, n. 64: AAS 57 (1965), 64.

⁵⁴ *Tractatus XXV* (In Nativitate Domini), 5: CCL 138, p. 123; S Ch, 22 bis, p. 132; cfr etiam *Tractatus XXIX* (In Nativitate Domini), 1: CCL *ibid.*, p. 147; S Ch *ibid.*, p. 178; *Tractatus LXIII* (De Passione Domini) 6: CCL *ibid.*, p. 386; S Ch 74, p. 82.

⁵⁵ M. Férotin, *Le «Liber Mozarabicus Sacramentorum»*, col. 56.

⁵⁰ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 62: AAS 57 (1965) 63.

⁵¹ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution, Art. 83: AAS 56 (1964) 121.

⁵² Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 63: AAS 57 (1965) 64.

⁵³ *Ebda.* Art. 64: AAS 57 (1965) 64.

⁵⁴ *Tractatus XXV* (In Nativitate Domini) 5: CCL 138, 123; S. Chr. 22b, 132; vgl. auch *Tractatus XXIX* (In Nativitate Domini) 1: CCL 138, 147; S. Chr. 22b, 178; *Tractatus LXIII* (De Passione Domini) 6: CCL 138, 386; S. Chr. 74, 82.

⁵⁵ Vgl. M. Férotin, *Le «Liber Mozarabicus Sacramentorum»*, 56.

nem legum de oblatione primogeniti (cfr *Exod.* 13, 11—16) atque matris purificatione (cfr *Lv* 12, 6—8), aliquod mysterium salutis deprehendit, ad historiam ipsius salutis spectans: animadvertit nempe ibi Ecclesia illam primariam oblationem continuari, quam Verbum, caro factum et mundum ingrediens, Deo adhibuit (cfr *Hebr* 10, 5—7); et omnium hominum denuntiari salutem, cum Simeon, Puerum Iesum appellans lumen ad revelationem gentium et gloriam Israel (cfr *Lc* 2, 32), Messiam illum agnoscat eundemque Salvatorem omnium; intellexit denique ad Christi Passionem prophetice referri, cum Simeonis verba, uno eodemque oraculo Filium, *signum contradictionis* (*Lc* 2, 34), et Matrem, cuius gladius animam pertransiret (cfr *ibid.* 2, 35), inter se necentia, in Calvariae monte ad exitum adducta sint. Quam ob rem, hoc salutis mysterium, variis rationibus ipsius consideratis, id habet proprium, ut per Christi praesentationem in templo ad eventum Crucis salvificum provocat. Ceterum Ecclesia ipsa, maxime a medii aevi saeculis, in Virgine, Filium Ierusalem afferente, ut sisteret Domino (cfr *Lc* 2, 28), voluntatem offerendi, seu ut aiunt, *oblativam*, intuita est, quae suetum ritus intellectum excederet. Cuius sane rei testimonio est illa S. Bernardi dulcis compellatio: *Offer Filium, Virgo Sacrata, et benedictum fructum ventris tui Domino repraesenta. Offer ad nostram omnium reconciliationem hostiam sanctam, Deo placentem*⁵⁶.

Haec autem Matris et Filii coniunctio in opere Redemptionis⁵⁷ summe enituit in Calvariae monte, in quo Christus *semetipsum obtulit immaculatum Deo* (*Hebr* 9, 14), atque Maria, prope Crucem stans (cfr *Io* 19, 25), *vehementer cum Unigenito suo condoluit et sacrificio Eius se materno animo sociavit, victimae de se genitae immolationi amanter consentiens*⁵⁸, quam et ipsa aeterno Patri obtulit⁵⁹. Sane divinus hominum Salvator, ut per saecula sacrificium Crucis propagaret, sacrificium eucharisticum instituit, mortis atque resurrectionis suae memoriale, idque Ecclesiae, sponsae suae, tradidit⁶⁰; illa autem, potissimum die dominico, fideles convocat ad Pascha Domini celebrandum donec veniat⁶¹. Quod eadem in communione cum Sanctis Caeliti-

lung und Abgeltung der Vorschriften in bezug auf den Erstgeborenen (cf *Ex* 13, 11—16) und der Reinigung der Mutter (cf *Lv* 12, 6—8) ein Geheimnis, das die Heilsgeschichte betrifft, denn die Kirche bemerkt, daß dort die erste Selbsthingabe fortgesetzt wird, die das menschengewordene Wort Gottes beim Eintritt in die Welt dem Vater darbrachte (cf *Hbr* 10, 5—7). Dort wird auch das Heil aller Menschen verkündet, da Simeon den Knaben Jesus Licht zur Erleuchtung der Heiden und Verherrlichung des Volkes Israel nennt (cf *Lk* 2, 32), ihn als Messias anerkennt und zugleich als Heiland aller Welt; die Kirche erkennt hier eine prophetische Beziehung zur Passion des Herrn, da Simeons Worte in ein und demselben Ausspruch den Sohn als Zeichen des Widerspruchs und die Mutter, deren Seele ein Schwert durchbohren wird, miteinander verbinden — Worte, die auf Kalvaria in Erfüllung gingen. Ein Mysterium also, das in seinen verschiedenen Aspekten die Darstellung des Herrn im Tempel auf das heilbringende Ereignis des Kreuzes hin ausrichtet. Aber die Kirche hat vor allem im Herzen der Jungfrau Maria, die ihren Sohn nach Jerusalem brachte, um ihn dem Herrn darzustellen (cf *Lk* 2, 28) eine Opfergesinnung entdeckt, welche die gewöhnliche Bedeutung des Ritus weit übersteigt. Zeugnis dafür ist der gemütvollte Ausruf des heiligen Bernhard: Opfere, heilige Jungfrau, deinen Sohn, stelle dar dem Herrn die Frucht deines Leibes, bringe dar zur Versöhnung von uns allen die heilige Opfergabe, die Gott wohlgefällt⁵⁶.

Diese Vereinigung der Mutter mit ihrem Sohn im Werk der Erlösung⁵⁷ erreicht ihren Höhepunkt auf dem Kalvarienberg, wo Christus sich selbst als makellose Opfergabe dargebracht hat (*Hebr* 9, 14) und Maria beim Kreuze stand und überaus heftig mit ihrem Sohne litt, sich mit mütterlichem Herzen seinem Opfer anschloß und voll Liebe ihre Zustimmung⁵⁸ zur Hingabe und Darbringung des Opfers, das sie geboren hat, beipflichtete, das auch sie dem ewigen Vater darbrachte⁵⁹. Um das Kreuzopfer durch die Zeiten hin immer neu gegenwärtig zu setzen, hat der göttliche Erlöser der Menschen das eucharistische Opfer eingesetzt als Gedächtnisfeier seines Todes und seiner Auferstehung und es seiner Braut, der Kirche, übergeben⁶⁰; sie aber ruft die Gläubigen vor allem am Sonntag zusammen, um das Pascha des Herrn zu feiern, bis er wiederkommt⁶¹. Das aber tut sie in Gemeinschaft mit den Heiligen des Himmels, vor allem mit der seli-

⁵⁶ In purificatione B. Mariae, Sermo III, 2: PL 183, 370; Sancti Bernardi Opera, ed. J. Leclercq — H. Rochais, IV, Romae 1966, p. 342.

⁵⁷ Cfr Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 57: AAS 57 (1965), p. 61.

⁵⁸ *Ibid.*, n. 58: AAS 57 (1965), p. 61.

⁵⁹ Cfr Pius XII, Litterae Encyclicae *Mystici Corporis*: AAS 35 (1943), p. 247.

⁶⁰ Cfr Conc. Vat. II, Const. de sacra Liturgia *Sacro-sanctum Concilium*, n. 47: AAS 56 (1964), p. 113.

⁶¹ Cfr *ibid.*, nn. 102 et 106: AAS 56 (1964), p. 125 et 126.

⁵⁶ In purificatione B. Mariae, Sermo 3, 2: PL 183, 370; Sancti Bernardi Opera, hrsg. J. Leclercq — H. Rochais, IV. (Rom 1966) 342.

⁵⁷ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 57: AAS 57 (1965) 61.

⁵⁸ Ebda., Art. 58: AAS 57 (1965) 61.

⁵⁹ Vgl. Papst Pius XII, Enzyklika *Mystici Corporis*: AAS 35 (1943) 247.

⁶⁰ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution, Art. 47: AAS 56 (1964) 113.

⁶¹ Vgl. ebda. Art. 102 und 106: AAS 56 (1964) 125 f.

bus agit, imprimis cum beata Virgine⁶², cuius flagrantem caritatem atque fidem intemeratam imitatur.

21. Maria vero, cum sit totius Ecclesiae exemplar in divino cultu Deo tribuendo, est etiam, ut liquet, *pietatis magistra* singulis christianis; qui mature ad eam respexerunt, ut, aequae ac ipsa, de sua ipsorum vita cultum Deo facerent exhibendum, atque de cultu ipso vitae suae institutum. Iam pridem saeculo IV S. Ambrosius fideles alloquens id optabat, ut in unoquoque eorum Mariae anima inesset ad praedicandum Deum: *Sit in singulis Mariae anima, ut magnificet Dominum, sit in singulis spiritus, ut exsultet in Deo*⁶³. At vero est Maria maximopere illius cultus exemplar, per quem uniuscuiusque vita redditur oblatio, quae fit Deo. Quam doctrinam, scilicet antiquam atque perennem, possunt omnes quidem ab Ecclesia audire, sed etiam aures praebendo Virgini, quae nuntio Dei respondit: *Ecce ancilla Domini; fiat mihi secundum verbum tuum* (Lc 1, 38); quibus profecto vocibus pulcherrimam orationis dominicae petitionem animo praeoccupavit: *fiat voluntas tua* (Mt 6, 10). Mariae igitur assensus est omnibus christianis et eruditio et exemplum rationis, qua obsequium in Patris voluntatem fiat trames et subsidium ad uniuscuiusque sanctitatem.

22. Ceterum, id summe interest, ut animadvertamus Ecclesiam multas necessitudines, quas cum Maria habeat, vario modo, idque efficaciter, in cultus formas convertisse: in intimam venerationem videlicet, cum eximiam Virginis dignitatem spectat, Spiritus Sancti virtute matris effectae; in flagrantem amorem, cum spiritualem illam Mariae maternitatem considerat, qua omnia membra Corporis mystici complectitur; in invocationem fiduciae plenam, cum illius, Advocatae atque Auxiliatricis⁶⁴, intercessionem experitur; in caritatis officia, cum Ancillam humilem Reginae misericordiae et Matris gratiae dignitate ornatam reputat; in actuosam imitationem, cum Mariae plenae gratia sanctitudinem intuetur atque virtutes; in stuporem, cum animi commotione coniunctum, cum *veluti in purissima imagine id quod ipsa tota esse cupit et sperat cum gaudio contemplatur*⁶⁵; in perdiligens denique studium, cum in socia Redemptoris, iam paschalis mysterii fructuum plene particeps, propheticæ ea impleta esse conspiciat, quae ad suam ipsius futuram sortem pertinent, usque in diem illum,

gen Jungfrau Maria⁶², deren glühende Liebe und unbefleckten Glauben sie nachahmt.

21. Maria ist aber nicht bloß Vorbild der ganzen Kirche in der Ausübung des Kultes, der Gott gebührt, sondern auch Vorbild für die einzelnen Christen als Lehrmeisterin der Frömmigkeit. Sie haben schon früh angefangen, auf Maria zu schauen, um wie sie aus ihrem Leben einen Gottesdienst zu machen. Schon im 4. Jahrhundert wünscht der heilige Ambrosius in einer Predigt an die Gläubigen, daß in einem jeden von ihnen die Seele Mariens sei, um Gott zu preisen: Es sei in euch allen die Seele Mariens, damit sie den Herrn hochpreise, es sei in euch allen ihr Geist, daß er frohlocke in Gott⁶³. Maria ist vor allem Vorbild jener Hingabe, wodurch das Leben zu einer Opfergabe für Gott wird. Diese alte und immerwährende Lehre können alle von der Kirche vernehmen, besonders aber von Maria selber, die zum Boten Gottes sagte: Siehe, ich bin die Magd des Herrn, mir geschehe nach deinem Wort (Lk 1, 38). Mit diesen herrlichen Worten hat sie das Gebet des Herrn vorweggenommen: Dein Wille geschehe (Mt 6, 10). Damit ist Maria durch ihre Zustimmung für alle Christen zu einem Vorbild geworden — denn die Unterwerfung unter den Willen des Vaters ist für einen jeden der Weg zur Heiligkeit.

22. Andererseits ist es wichtig zu beobachten, wie die Kirche ihre vielfältigen Beziehungen zu Maria in verschiedensten Formen der Verehrung ausdrückt: in tiefster Hochachtung, wenn sie nachdenkt über die einzigartige Würde der Jungfrau Maria, die unter Mitwirkung des Heiligen Geistes Mutter des menschengewordenen Wortes wurde; in glühender Liebe, wenn sie die geistliche Mutter-schaft Marias gegenüber den Gliedern des mystischen Leibes Christi betrachtet; in vertrauensvoller Anrufung, wenn sie die Vermittlung ihrer Helferinnen und Fürsprecherinnen erfahren darf⁶⁴; in Diensten ergebener Liebe, wenn sie die schlichte Magd des Herrn erhöht sieht als Königin der Barmherzigkeit und Mutter der Gnade; in eifriger Nachfolge, wenn sie die Heiligkeit und die Tugenden der Gnadenvollen erwägt; in Staunen und Ergriffenheit, wenn sie wie in einem reinsten Spiegel voll Freude schaut, was sie selber von ganzem Herzen sein möchte⁶⁵; in angestrengtem Bemühen, wenn sie sieht, wie in der Gefährtin des Erlösers, die bereits die vollen Früchte des Ostermysteriums ge-

⁶² «... meminisse dignare omnium eorum, quia saeculo placuerunt tibi, patrum sanctorum, patriarcharum, prophetarum, apostolorum... et sanctae et gloriosae genitricis Dei Mariae et omnium sanctorum... meminerint miseriae et paupertatis nostrae, et offerant tibi nobiscum sacrificium hoc tremendum et incruentum»: *Anaphora Iacobi fratris Domini syriaca: Prex Eucharistica*, ed. A. Hänggi-I. Pahl, Fribourg, Editions Universitaires, 1968, p. 274.

⁶³ *Expositio Evangelii secundum Lucam*, II, 26: CSEL 32, IV, p. 55; S Ch 45, pp. 83—84.

⁶⁴ Cfr Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 62: AAS 57 (1965), p. 63.

⁶⁵ Conc. Vat. II, Const. de sacra Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, n. 103: AAS 56 (1964), p. 125.

⁶² „... gedenke aller, die dir von Ewigkeit her gefallen haben, der heiligen Väter, Patriarchen, Propheten, Apostel... der heiligen und glorreichen Gottesmutter Maria und aller Heiligen... Sie mögen unseres Elendes und unserer Armseligkeit gedenken und dir zusammen mit uns dieses fruchtbare und unblutige Opfer darbringen“: *Syrische Anaphora des Herrenbruders Jakobus*, in: *Prex Eucharistica*, hrsg. A. Hänggi-J. Pahl, Fribourg 1968, 274.

⁶³ *Expositio Evangelii secundum Lucam*, II, 26: CSEL 32, IV, 55; S. Chr. 45, 83 f.

⁶⁴ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 62: AAS 57 (1965) 63.

⁶⁵ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution, Art. 103: AAS 56 (1964) 125.

quo, sine ulla ruga aut macula (cfr *Ephes* 5, 27) fiet veluti sponsa ornata viro suo Iesu Christo (cfr *Apoc* 21, 2).

23. Cum igitur, Venerabiles Fratres, pietatem illam expendimus, quam liturgica Ecclesiae universalis traditio atque ipse renovatus Ritus Romanus erga Sanctam Dei Matrem profitentur, cum deinde meminimus ipsam Liturgiam sacram ob eximiam suam in cultu divino praestantiam esse auream pietatis christianae regulam, cum denique animum advertimus, quomodo Ecclesia sacra celebrans mysteria habitum fidei amorisque suscipiat haud aliter ac beatissima Virgo, tum plane intellegimus, quam apte et convenienter adhortetur Concilium Vaticanum Secundum cunctos Ecclesiae filios, *ut cultum, praesertim liturgicum, erga Beatam Virginem generose foveant*⁶⁶; quae quidem hortatio velimus ubique sine ulla condicione recipiatur adque verum effectum studiose deducatur.

II.

24. Verumtamen idem illud Vaticanum Concilium II admonet, ut praeter liturgicum cultum aliae etiam provehantur pietatis formae, praesertim ab ipso Magisterio laudatae atque commendatae⁶⁷. Nihilominus, ut omnibus profecto exploratum est, pietas Christifidelium et observantia erga Dei Matrem varias induit formas secundum temporum locorumque adiuncta, secundum diversum populorum sensum atque traditum humanitatis modum. Hinc nimirum sequitur, ut ipsae formae, quibus talis significatur cultus quaeque temporum obnoxiae sunt condicionibus, indigere penitus videantur renovationis, qua efficiatur, ut evanida submoveantur elementa ac perennia contra inducantur, utque fidei veritates, ex investigatione theologica comparatae et ab Ecclesiae Magisterio propositae, recte inserantur. Hoc etiam comprobatur necessarium esse, ut Conferentiae episcopales, Ecclesiae particulares, Familiae religiosae, Christifidelium communitates veram foveant actionem effectricem eodemque tempore diligentem aggrediantur recognitionem formarum et exercitiorum pietatis erga Virginem Mariam; qua tamen in re exoptamus, ut sana observetur traditio aditusque aperiatur legitimis hominum nostrae aetatis postulatis. Quocirca decere videtur vobis, Venerabiles Fratres, nonnulla indicare agendi hac in re principia.

25. Maxime in primis expedit pietatis erga Virginem Mariam exercitia liquido prae se ferre indolem trinitariam et christologicam, utpote quae suapte natura eorum propria sit ad earumque essentiam pertineat. Re enim vera christianus cultus secundum nativam suam vim et significationem prae-

nießt, all das schon verwirklicht ist, was ihr eigenes Los sein wird am Tag, da sie ohne Makel und Runzel wie eine Braut geschmückt für ihren Mann, Christus entgegengeht (cf *Apk* 21, 2).

23. Indem Wir also, ehrwürdige Brüder, jene Frömmigkeit erwägen, die in der liturgischen Überlieferung der Gesamtkirche und im erneuerten Römischen Ritus gegenüber der heiligen Gottesmutter zum Ausdruck kommt, wenn Wir überdies in Erinnerung rufen, daß die heilige Liturgie wegen ihrer hervorragenden Würde die goldene Regel der christlichen Frömmigkeit ist, wenn Wir endlich darauf aufmerksam machen, daß die Kirche nicht anders als Maria bei der Feier der göttlichen Geheimnisse ganz von der Haltung des Glaubens und der Liebe bestimmt wird, dann können wir wohl verstehen, daß das 2. Vatikanische Konzil mit vollem Recht ihre Kinder ermahnt, sie mögen vor allem die liturgische Marienverehrung großzügig fördern⁶⁶. Wir aber wollen, daß diese Mahnung überall bedingungslos angenommen und eifrig ins Werk gesetzt wird.

II

24. Dasselbe Vatikanische Konzil wünscht, daß außer dem liturgischen Kult auch andere Formen der Frömmigkeit gefördert werden, vor allem jene, die das Lehramt der Kirche empfiehlt⁶⁷. Nun aber ist allgemein bekannt, daß die Muttergottesverehrung der Gläubigen verschiedene Ausprägungen gefunden hat je nach Ort und Zeit, dem Empfinden und der kulturellen Überlieferung der Völker. Daraus ergibt sich, daß derartige Formen dem Verschleiß ausgesetzt sind und infolgedessen immer wieder der Erneuerung bedürfen. Mangelhafte Elemente müssen ausgeschieden und durch bleibende Werte ersetzt werden. Dabei sind auch die neuen theologischen Erkenntnisse und Weisungen des Lehramtes zu berücksichtigen. Darum wird es nötig sein, daß die Bischofskonferenzen, die Ortskirchen, die Ordensfamilien und die verschiedenen Gemeinschaften der Gläubigen eine schöpferische Tätigkeit entfalten und die Frömmigkeitsübungen zu Ehren der Mutter Gottes sorgfältig überprüfen und erneuern. Dabei soll man Rücksicht nehmen auf die gesunde Überlieferung, aber auch offen sein für die echten Anliegen der modernen Zeit. Es scheint Uns am Platz zu sein, ehrwürdige Brüder, einige Grundsätze anzugeben, nach denen man auf diesem Gebiet vorgehen soll.

25. Vor allem ist es höchst wünschenswert, daß die marianischen Andachtsformen trinitarisch und christologisch geprägt sind. Denn der christliche Kult ist seiner Natur nach ein Kult für den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist — oder besser so wie die Liturgie sich ausdrückt — ein Kult für den

⁶⁶ Con. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 67: AAS 57 (1965), p. 65.

⁶⁷ Cfr *Ibid.*, n. 67: AAS 57 (1965), pp. 65—66.

⁶⁶ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 67: AAS 57 (1965) 65.

⁶⁷ Vgl. ebda. Art. 67: AAS 57 (1965) 65 f.

statur Patri, Filio et Spiritui Sancto vel potius, ut in sacra Liturgia dicitur, Patri per Christum in Spiritu. Ex hac proinde ratione ipse cultus iure — etsi modo funditus diverso — complectitur in primis et singulariter Matrem Salvatoris et deinde Sanctos, in quibus Ecclesia praedicat paschale mysterium, quoniam ii cum Christo passi sunt cum eoque glorificati⁶⁸. In Virgine Maria omnia ad Christum referuntur et ex eo pendent: eius nempe causa Deus Pater ab omni aeternitate eam elegit Matrem usquequaque sanctam atque Spiritus exornavit donis nemini alii tributis. Numquam certissime vera omisit christiana pietas extollere vinculum indissolubile necessariamque rationem coniunctionis Virginis cum Divino Salvatore⁶⁹. Nobis tamen videtur potissimum convenire cum proclivitate spirituali huius temporis — quae tota paene occupatur et tenetur «quaestione Christi»⁷⁰ — ut in quacumque significatione cultus erga Virginem Mariam peculiare assignetur momentum parti christologicae atque ita res disponatur, ut referatur ad ipsum consilium Dei, quo illius Virginis primordia ... cum divinae Sapientiae incarnatione fuerant praestituta⁷¹. Hoc sine ulla dubitatione adiuvabit, ut pietas erga Matrem Iesu solidior efficiatur atque convertatur in efficax instrumentum, quo perveniatur ad unitatem fidei et agnitionis Filii Dei, in virum perfectum, in mensuram aetatis plenitudinis Christi (Eph 4, 13); item ex altera parte plurimum conferet ad cultum ipsi Christo debitum augendum, quandoquidem, secundum perennem Ecclesiae sensum, cum auctoritate hisce diebus repetitum⁷², refertur ad Dominum quod servitur Ancillae; sic redundat ad Filium, quod impenditur Matri; ... sic transit honor in Regem, qui defertur in famulatum Reginae⁷³.

26. Huic vero admonitioni de natura christologica pietatis marialis utile esse arbitramur aliam opportunam subnectere hortationem, ut videlicet in eodem illo cultu consentaneum pondus ascribatur uni ex partibus prorsus necessariis fidei: personae hoc est et operae Spiritus Sancti. Theologica nempe pervestigatio et ipsa sacra Liturgia monstraverunt sanctificantem actionem Spiritus in Virgine Nazarethana inter actiones eius recenseri in salutis historia. Sic, verbi gratia, sancti Patres et ecclesiastici scriptores attribuerunt actioni Spi-

Vater durch den Sohn im Heiligen Geist. In dieser Perspektive dehnt er sich aus — wenn auch auf wesentlich verschiedene Art — vor allem und auf besondere Weise auf die allerseligste Jungfrau Maria und dann auch auf die übrigen Heiligen, in denen die Kirche das Paschamysterium verkündet, denn sie haben mit Christus gelitten und sind auch mit ihm verherrlicht worden⁶⁸. In der Jungfrau Maria ist alles auf Christus bezogen und alles hängt von ihm ab; im Hinblick auf ihn wurde sie von Gott Vater seit aller Ewigkeit auserwählt als die ganz heilige Mutter und mit Gaben des Heiligen Geistes geschmückt, wie sie in solcher Fülle niemand sonst geschenkt wurden. Gewiß, die echte christliche Frömmigkeit hat es nie unterlassen, auf das unlösbare Band und die wesenhafte Verbindung der allerseligsten Jungfrau mit dem göttlichen Erlöser hinzuweisen⁶⁹. Trotzdem scheint es Uns der Spiritualität der heutigen Zeit, die ganz beherrscht ist von der Person Jesu Christi⁷⁰, höchst angemessen, daß in den marianischen Andachten der christologische Aspekt ganz deutlich herausgearbeitet wird, und zwar so, daß sie den Heilsplan Gottes widerspiegeln, der in ein und demselben Ratschluß den Ursprung Marias und die Menschwerdung der göttlichen Weisheit beschlossen hat⁷¹. Damit wird die Marienverehrung ohne Zweifel an Tiefe und Gehalt gewinnen und ein geeignetes Mittel, „zur Erkenntnis des Sohnes Gottes zu gelangen, damit wir Christus in seiner voll verwirklichten Gestalt darstellen“ (Eph 4, 13). Andererseits wird auch die Verehrung des Herrn dadurch gemehrt nach der steten Überlieferung der Kirche, wie das in diesen Tagen autoritativ wiederholt wurde⁷²: Dem Herrn gehört, was der Magd geschenkt wird, auf den Sohn geht über, was man für die Mutter tut, und so gehört auch dem König die Ehre, die der Königin erwiesen wird⁷³.

26. Mit diesem Hinweis auf die christologische Natur der Marienverehrung möchten Wir eine zweite Mahnung verbinden, daß man nämlich im Marienkult ebenso der Person und dem Wirken des Heiligen Geistes den gebührenden Platz einräumt, handelt es sich doch dabei um einen wesentlichen Aspekt unseres Glaubens. Die theologische Forschung und die heilige Liturgie selbst haben den heiligmachenden Einfluß des Geistes auf die Jungfrau von Nazareth aufgezeigt, dessen Wirken an ihr zu den großen Taten der Heilsgeschich-

⁶⁸ Cfr Conc. Vat. II, Const. de sacra Liturgia *Sacro-sanctum Concilium*, n. 104: AAS 56 (1964), pp. 125—126.

⁶⁹ Cfr Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 66: AAS 57 (1965), p. 65.

⁷⁰ Cfr Paulus VI, Allocutio die 24 mensis aprilis 1970 habita in sacra Aede B. Mariae Virginis v. «Nostra Signora di Bonaria» Calari dicata: AAS 62 (1970), p. 300.

⁷¹ Pius IX, Litt. Ap. *Ineffabilis Deus*: Pii IX Pontificis Maximi Acta, I, 1, Romae 1854, p. 599; cfr etiam V. Sardi, *La solenne definizione del dogma dell'Immacolato concepimento di Maria Santissima. Atti e documenti* . . . , Roma 1904—1905, vol. II, p. 302.

⁷² Cfr Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 66: AAS 57 (1965), p. 65.

⁷³ S. Hildefonsus, *De virginitate perpetua sanctae Mariae*, cap. XII: PL 96, 108.

⁶⁸ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution, Art. 104: AAS 56 (1964) 125 f.

⁶⁹ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 66: AAS 57 (1965) 65.

⁷⁰ Vgl. Papst Paul VI., Ansprache in der Kirche „Nostra Signora di Bonaria“ in Cagliari am 24. April 1970: AAS 62 (1970) 300.

⁷¹ Papst Pius IX. Apost. Schreiben „*Ineffabilis Deus*“: Pii IX Pontificis Maximi Acta I, 1 Rom 1854, 599; vgl. auch V. Sardi, *La solenne definizione del dogma dell'Immacolato concepimento di Maria Santissima. Atti e documenti* . . . , Rom 1904—1905, vol. II, 302.

⁷² Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 66: AAS 57 (1965) 65.

⁷³ Ildefons v. Toledo, *De virginitate perpetua sanctae Mariae*, c. XII: PL 96, 103.

ritus sanctitatem Mariae ab ipsa eius origine; eam scilicet dicentes ab illo quasi . . . *plasmata novamque creaturam formatam*⁷⁴. Cum Evangelii locos meditarentur — *Spiritus Sanctus superveniet in te et virtus Altissimi obumbrabit tibi* (Lc 1, 35), et *Maria . . . inventa est in utero habens de Spiritu Sancto*; . . . *quod enim in ea natum est de Spiritu Sancto est* (cfr Mt 1, 18—20) — perspexerunt in Spiritu intercurso actionem aliquam, quae consecravit fecundamque reddidit Mariae virginitatem⁷⁵, et eam ipsam convertit in *Aulam Regis vel Thalamum Verbi*⁷⁶, *Templum vel Tabernaculum Domini*⁷⁷, *Foederis vel Sanctificationis Arcam*⁷⁸; quae quidem nomina ipsa resipiunt Biblia Sacra. Cum autem idem scriptores Incarnationis mysterium altiore ratione perscrutarentur, conspicati sunt in arcana illa necessitudine inter Spiritum Sanctum et Mariam quiddam sponsale, quod a Prudentio sic poetice describitur: *Innuba Virgo nubet Spiritui*⁷⁹, et eam nuncupaverunt *Sacrarium Spiritus Sancti*⁸⁰, quae locutio naturam sacram Virginis illustrat, quae habitatio diuturna facta est

te gehört. So schrieben zum Beispiel einige der heiligen Väter und Kirchenschriftsteller dem Wirken des Heiligen Geistes die ursprüngliche Heiligkeit Mariens zu, die von ihm geschaffen und zur neuen Schöpfung gemacht wurde⁷⁴. Beim Betrachten der Evangelientexte: Der Heilige Geist wird über dich kommen und die Kraft des Höchsten dich überschatten (Lk 1, 35) und ferner: Es zeigte sich, daß Maria ein Kind erwartete — durch das Wirken des Heiligen Geistes (Mt 1, 18—20), haben sie im Eingreifen des Heiligen Geistes ein Wirken erkannt, das die Jungfräulichkeit Mariens heiligte und ihr Fruchtbarkeit schenkte⁷⁵. So wurde Maria zur Halle des Königs, zum Brautgemach des Wortes⁷⁶, zum Tempel oder Zelt des Herrn⁷⁷, zur Lade des Bundes oder der Heiligung⁷⁸ — Bezeichnungen, die der Bibel entlehnt sind. Während dieselben Schriftsteller das Geheimnis der Menschwerdung noch tiefer erforschten, entdeckten sie in der Beziehung zwischen dem Heiligen Geist und Maria ein bräutliches Verhältnis, das von Prudentius dichterisch so ausgedrückt wird: die unverlobte Jungfrau verlobt sich dem Geist⁷⁹ — und nannten sie das Heiligtum des Heiligen Geistes⁸⁰, die von nun an beständige Wohnung des Heiligen Gei-

⁷⁴ Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 56: AAS 57 (1965), p. 60 et auctores in respondente annotatione 176 commemorati.

⁷⁵ Cfr S. Ambrosius, *De Spiritu Sancto* II, 37—38: CSEL 79, pp. 100—101; Cassianus, *De incarnatione Domini* II, cap. II: CSEL 17, pp. 247—249; S. Beda, *Homilia* I, 3: CCL 122, p. 18 et p. 20.

⁷⁶ Cfr S. Ambrosius, *De institutione virginis*, cap. XII, 79: PL 16 (ed. 1880), 339; *Epistula* 30, 3 et *Epistula* 42, 7: *ibid.*, 1107 et 1175; *Expositio evangelii secundum Lucam* X, 132: S. Ch., 52, p. 200; S. Proclus Constantinopolitanus, *Oratio* I, 1 et *Oratio* V, 3: PG 65, 681 et 720; S. Basilius Seleucensis, *Oratio* XXXIX, 3: PG 85, 433; S. Andreas Cretensis, *Oratio* IV: PG 97, 868; S. Germanus Constantinopolitanus, *Oratio* III, 15: PG 98, 305.

⁷⁷ Cfr S. Hieronymus, *Adversus Iovinianum* I, 33: PL 23, 267; S. Ambrosius, *Epistula* 63, 33: PL 16 (ed. 1880), 1249; *De institutione virginis*, cap. VII, 105: *ibid.*, 346; *De Spiritu Sancto* III, 79—80: CSEL 79, pp. 182—183; Sedulius, *Hymnus* «A solis ortus cardine», vv. 13—14: CSEL 10, p. 164; *Hymnus Acatistos*, str. 23: ed. I. B. Pitra, *Analecta Sacra*, I, p. 261; S. Proclus Constantinopolitanus, *Oratio* I, 3: PG 65, 684; *Oratio* II, 6: *ibid.*, 700; S. Basilius Seleucensis, *Oratio* IV: PG 97, 868; S. Ioannes Damascenus, *Oratio* IV, 10: PG 96, 677.

⁷⁸ Cfr Severus Antiochenus, *Homilia* 57, PO 8, pp. 357—358; Hesychius Hierosolymitanus, *Homilia de sancta Maria Deipara*: PG 93, 1464; Chrysippus Hierosolymitanus, *Oratio in sanctam Mariam Deiparam*, 2: PO 19, p. 338; S. Andreas Cretensis, *Oratio* V: PG 97, 896; S. Ioannes Damascenus, *Oratio* VI, 6: PG 96, 672.

⁷⁹ *Liber Apotheosis*, vv. 571—582: CCL 126, p. 97.

⁸⁰ Cfr S. Isidorus, *De ortu et obitu Patrum*, cap. LXVII, 111: PL 83, 148; S. Hildefonsus, *De virginitate perpetua sanctae Mariae*, cap. X: PL 96, 95; S. Bernardus, *In Assumptione B. Virginis Mariae*, Sermo IV, 4: PL 183, 428; *In Nativitate B. Virginis Mariae*: *ibid.*, 442; S. Petrus Damianus, *Carmina sacra et preces*, II, *Oratio ad Deum Filium*: PL 145, 921; *Antiphona* «Beata Dei Genitrix Maria»: *Corpus antiphonarium officii*, ed. R. J. Hesbert, Roma 1970, vol IV, n. 6314, p. 80.

⁷⁴ 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 56: AAS 57 (1965) 60 und die in der dort in Anm. 176 genannten Autoren.

⁷⁵ Vgl. Ambrosius, *De Spiritu Sancto* II, 37—38: CSEL 97, 100 f.; Cassian, *De incarnatione Domini* II, c. II: CSEL 17, 247—249; Beda, *Homilia* I, 3: CCL 122, 18 und 20.

⁷⁶ Vgl. Ambrosius, *De institutione virginis*, c. XII, 79: PL 16 (ed. 1880) 339; *Epistula* 30, 3 und *Epistula* 42, 7: *ebda.* 1107 und 1175; *Expositio evangelii secundum Lucam* X, 132: S. Chr. 52, 200. Proclus von Konstantinopel, *Oratio* I, 1 und *Oratio* V, 3: PG 65, 681 und 720; Basilius von Seleukia, *Oratio* XXXIX, 3: PG 85, 433; Andreas von Kreta, *Oratio* IV: PG 97, 868; Germanus von Konstantinopel, *Oratio* III, 15: PG 98, 305.

⁷⁷ Vgl. Hieronymus, *Adversus Iovinianum* I, 33: PL 23, 267; Ambrosius, *Epistula* 63, 33: PL 16 (ed. 1880) 1249; *De institutione virginis*, c. VII, 105: *ebda.* 346; *De Spiritu Sancto* III, 79 f.: CSEL 79, 182 f.; Sedulius, *Hymnus A solis ortus cardine*, V. 13—14: CSEL 10, 164; *Hymnus Acatistos*, Str. 23: *Analecta Sacra* I, hrsg. von J. B. Pitra, 261; Proclus von Konstantinopel, *Oratio* I, 3: PG 65, 684; *Oratio* II, 6: *ebda.* 700; Basilius von Seleukia, *Oratio* IV: PG 97, 868; Johannes von Damaskus, *Oratio* IV, 10: PG 96, 677.

⁷⁸ Vgl. Severus von Antiochien, *Homilia* 57: PO 8, 357 f.; Hesychius von Jerusalem, *Homilia de sancta Maria Deipara*: PG 93, 1464; Chrysippus von Jerusalem, *Oratio in sanctam Mariam Deiparam* 2: PO 19, 338; Andreas von Kreta, *Oratio* V: PG 97, 896; Johannes von Damaskus, *Oratio* VI, 6: PG 96, 672.

⁷⁹ *Liber apotheosis*, V. 571—582: CCL 126, 97.

⁸⁰ Vgl. Isidor von Sevilla, *De ortu et obitu Patrum*, c. LXVII, 111: PL 83, 143; Hildefons von Toledo, *De virginitate perpetua sanctae Mariae*, c. X: PL 96, 95; Bernhard von Clairvaux, *In Assumptione B. Virginis Mariae*, Sermo IV, 4: PL 183, 428; *In Nativitate B. Virginis Mariae*: *ebda.* 442; Petrus Damiani, *Carmina sacra et preces* II, *Oratio ad Deum Filium*: PL 145, 921; *Antiphon Beata Dei Genitrix Maria*: *Corpus antiphonarium officii* IV, hrsg. von R. J. Hestert, Rom 1970, 80, Nr. 6314.

Spiritus Dei. Cum praeterea in doctrinam de Paraclyto inquirerent, cognoverunt ex eo, tamquam e scaturigine, profluxisse gratiae plenitudinem (cfr Lc 1, 28) et munerum abundantiam, quae eam co-honestaverunt. Quapropter Spiritui attribuerunt fidem, spem et caritatem, quae cor Virginis animabant, virtutem, quae eius obtemperacionem Dei voluntati confirmabat, fortitudinem, quae eam sub Cruce patientem sustentavit⁸¹; notaverunt deinde in Mariae vaticinio (cfr Lc 1, 46—55) peculiarem illius Spiritus impulsus, qui erat olim per prophetas lucutus⁸². Cum denique Iesu Matrem morantem contemplarentur in Cenaculo, ubi Spiritus in natam modo Ecclesiam delapsus est (cfr Act. 1, 12—14; 2, 1—4), vetustum argumentum Mariae-Ecclesiae novis locupletaverunt notionibus⁸³; at deprecationem potissimum flagitaverunt Virginis, ut a Spiritu acciperent potestatem Christi in propriis animabus generandi, quemadmodum testificatur S. Hildefonsus precatione quadam, quae tam significationem quam intima vi orandi excellit: *Oro te, oro te, sancta Virgo, ut de illo Spiritu habeam Iesum, de quo tu genuisti Iesum. Per illum Spiritum accipiat anima mea Iesum, per quem concepit caro tua eundem Iesum . . . In illo Spiritu diligam Iesum, in quo tu hunc adoras ut Dominum, intueris ut Filium*⁸⁴.

27. Dicuntur interdum plures textus recentioris pietatis non satis referre omnem doctrinam de Spiritu Sancto. Studiosorum autem est hanc comprobare asseverationem eiusque effectum ponderare; Nostra potius interest universos, et quidem pastores imprimis ac theologos, cohortari, ut subtiliore cogitatione accuratioreque deliberatione pervestigent Spiritus operam in salutis historia, et sic vicissim perficiant ipsi, ut christianae pietatis libri et formulae in lucem proferant eius vivificam actionem. Ex tali namque inquisitione eminebit singulariter arcanae necessitudinis ratio inter Spiritus

stes wurde. Da sie weiter die Lehre vom Heiligen Geist erforschten, erkannten sie, daß von ihm, wie aus einer Quelle, die Fülle der Gnaden strömte (cf Lk 1, 28) und der überfließende Reichtum an Gaben, womit sie ausgestattet wurde. Darum haben sie dem Geist Gottes den Glauben, die Hoffnung und die Liebe zugeschrieben, die das Herz der Jungfrau mit übernatürlichem Leben erfüllten — die Kraft, die sie stärkte, den Willen Gottes zu erfüllen — die Stärke, welche die Schmerzensreiche unter dem Kreuz aufrecht hielt⁸¹. Sie vermerkten ferner bei der Weissagung Mariens jenen besonderen Antrieb des Geistes, der einst durch die Propheten gesprochen hat⁸². Als sie endlich Maria betrachteten, wie sie im Abendmahlssaal weilte, als der Geist eben auf die neugeborene Kirche herabkam (cf Apg 1, 12—14, 2, 1—4), erläuterten sie das Thema: Maria-Kirche mit neuen Erkenntnissen⁸³ und sie erfluchten aufs innigste die Fürsprache der Jungfrau, um vom Heiligen Geist die Kraft zu empfangen, Christus in den Seelen zu gebären, wie das in einem tiefsinnigen und inhaltsreichen Gebet des heiligen Hildefons zum Ausdruck kommt: Ich bitte dich, heilige Jungfrau, ich bitte dich, daß ich vom selben Geist Jesus empfangen, von dem du ihn empfangen und gebären durftest. Durch jenen Geist empfangen meine Seele Jesus, durch den dein Schoß denselben Jesus empfangen hat. In jenem Geist will ich Jesus lieben, in dem du ihn anbetest als Herrn und anblicken darfst als deinen Sohn⁸⁴.

27. Es wird immer wieder gesagt, gewisse Texte der neueren Spiritualität gäben die Lehre vom Heiligen Geist nicht genügend wieder. Es ist Sache der Gelehrten, diese Behauptung zu prüfen. Wir aber möchten alle, vorab die Bischöfe und Theologen ermuntern, das Wirken des Heiligen Geistes in der Heilsgeschichte noch sorgfältiger zu erforschen, und dann wird es nicht ausbleiben, daß die Schriften und Formulierungen der christlichen Spiritualität die belebende Kraft des Heiligen Geistes in ein helleres Licht rücken. Aus diesen Untersuchungen wird die Beziehung des Heiligen Geistes

⁸¹ Cfr Paulus Diaconus, *Homilia I, In Assumptione B. Mariae Virginis*: PL 95, 1567; *De Assumptione sanctae Mariae Virginis* Paschasio Radberto trib., nn. 31, 42, 57, 83: ed. A. Ripberger, in «Spicilegium Friburgense», n. 9, 1962, pp. 72, 76, 84, 96—97; Eadmerus Cantuariensis, *De excellentia Virginis Mariae*, cap. IV—V: PL 159, 562—567; S. Bernardus, *In laudibus Virginis Matris*, *Homilia IV*, 3. *Sancti Bernardi Opera*, ed. J. Leclercq—H. Rochais, IV, Romae 1966, pp. 49—50.

⁸² Cfr Origenes, *In Lucam Homilia VII*, 3: PG 13, 1817; S. Ch. 87, p. 156; S. Cyrillus Alexandrinus, *Commentarius in Aggaeum prophetam*, cap. XIX: PG 71, 1060; S. Ambrosius, *De fide IV*, 9, 113—114: CSEL 78, pp. 197—198; *Expositio evangelii secundum Lucam II*, 23 et 27—28: CSEL 32, IV, pp. 53—54 et 55—56; Severianus Cabalensis, *In mundi creationem oratio VI*, 10: PG 56, 497—498; Antipater Bostrensis, *Homilia in Sanctissimae Deiparae Annuntiationem*, 16: PG 85, 1785.

⁸³ Cfr Eadmerus Cantuariensis, *De excellentia Virginis Mariae*, cap. VII: PL 159, 571; S. Amedeus Lausannensis, *De Maria Virginea Matre*, *Homilia VII*: PL 188, 1337; S. Ch. 72, p. 184.

⁸⁴ *De virginitate perpetua sanctae Mariae*, cap. XII: PL 96, 106.

⁸¹ Vgl. Paulus Diaconus, *Homilia I, In Assumptione B. Mariae Virginis*: PL 95, 1567, *De Assumptione sanctae Mariae Virginis* (Paschasius Radbertus zugeschrieben) Nr. 31, 42, 57, 83, hrsg. von A. Ripberger, (Spicilegium Friburgense 9) Fribourg 1962, 72, 76, 84, 96 f.; Eadmer von Canterbury, *De excellentia Virginis Mariae*, c. IV f.: PL 159, 562—567; Bernhard von Clairvaux, *In laudibus virginis Mariae*, *Homilia IV*, 3: *Sancti Bernardi Opera IV*, hrsg. von J. Leclercq — H. Rochais (Rom 1966) 49 f.

⁸² Vgl. Origenes, *In Lucam Homilia VII*, 3: PG 13, 1817; S. Chr. 87, 156; Cyrillus von Alexandrien, *Commentarius in Aggaeum prophetam*, c. XIX: PG 71, 1060; Ambrosius, *De fide IV*, 9, 113 f.: CSEL 78, 197 f.; *Expositio evangelii secundum Lucam II*, 23 und 27 f.: CSEL 32, IV, 53 f. und 55 f.; Severianus von Cabala, *In mundi creationem oratio VI*, 10: PG 56, 497 f., Antipater von Bostra, *Homilia in Sanctissimae Deiparae Annuntiationem*, 16: PG 85, 1785.

⁸³ Vgl. Eadmer von Canterbury, *De excellentia Virginis Mariae*, c. VII: PL 159, 571; Amedeus von Lausanne, *De Virginea Matre*, *Homilia VII*: PL 188, 1337; S. Chr. 72, 184.

⁸⁴ *De virginitate perpetua sanctae Mariae*, c. XII: PL 96, 106.

tum Dei et Virginem Nazarethanam eorumque actio communis in Ecclesiam; et ex hisce fidei doctrinis, altius sane perpensis, proficiscetur pietas impensius longe exercita.

28. Necesse praeterea est exercitia illa pietatis, quibus christifideles suam erga Domini Matrem observantiam reverentiamque testantur, clare et distincte illuminent locum, quem ipsa in Ecclesia obtinet: *post Christum altissimum nobisque maxime propinquum*⁸⁵. Idem ille locus praecelsus ipsis aedibus sacris Ritus Byzantini definite et quasi physice exhibetur, ubi videlicet ita aedificii partes et sacrae imagines disponuntur — ad mediam principem introitus portam fingitur Annuntiatio Virgini Mariae facta, in apside vero pingitur ipsa *Theotocos* gloriosa — ut inde manifesto eluceat, quomodo ab Ancillae Domini consensione hominum genus viam ingrediatur reditus sui ad Deum atque in *Sanctissimae* splendore metam conspiciat itineris sui. Haec signorum ratio, qua ipsum aedificium ecclesiae Mariae locum patefacit in mysterio Ecclesiae, uberem continet significationem atque postulare videtur, ut variae ubique pietatis formae erga Beatissimam Virginem ad sensum prospectumque ecclesialem progrediantur.

Etenim commemoratio primariorum notionum, quas de natura Ecclesiae proposuit Concilium Vaticanum II tamquam *Familiae Dei, Populi Dei, Regni Dei, Corporis Christi mystici*⁸⁶, efficiet certe, ut fideles facilius et citius agnoscant munus atque officium Mariae in mysterio Ecclesiae, necnon praestantiorum eius locum in communione Sanctorum; faciet etiam, ut acrius percipiant fraternum vinculum, quod cunctos christifideles devincit, quoniam Virginis filii sunt, *ad quos gignendos et educandos materno amore cooperatur*⁸⁷, simulque filii Ecclesiae, quia *illius* — id est eiusdem Ecclesiae — *fetu nascimur, illius lacte nutrimur, Spiritu eius animamur*⁸⁸, conspirantibus ambabus ad mysticum Christi corpus generandum: *utraque Christi mater, sed neutra sine altera totum (corpus) parit*⁸⁹; faciet demum ut clarius videant Ecclesiae actionem in orbe terrarum uti propagationem curae et diligentiae Mariae: enimvero actuosus Virginis amor in domo Nazarethana, apud Elisabeth, in Cana Galileae, in Calvariae loco — quae omnia sunt salutifera momenta maximi ponderis ecclesialis — continuatur et producit in ipsa materna cura Ecclesiae et diligenti voluntate, ut omnes homines ad agnitionem veritatis perveniant (cfr 1 Tim 2, 4), in eius vigilantia parvorum et egenorum

zur Jungfrau von Nazareth besonders deutlich hervorgehen und das gemeinsame Wirken beider in der Kirche: aus diesen tiefer erkannten Glaubenswahrheiten wird die Frömmigkeit belebende Impulse erhalten.

28. Es ist ferner notwendig, daß die Marienverehrung deutlich die Stellung aufzeigt, die Maria in der Kirche zukommt: nach Christus gebührt ihr nämlich der erste Platz — das ist zugleich derjenige, der uns am nächsten steht⁸⁵. Dieser erhabene Platz wird in den Gotteshäusern des byzantinischen Ritus durch die Anordnung der architektonischen und ikonographischen Elemente sichtbar zum Ausdruck gebracht. Beim mittleren Haupteingang der Ikonostase findet sich die Darstellung von Mariä Verkündigung und in der Apsis das Bild der Theotokos — damit wird klar gezeigt, daß durch das Jawort der Herrenmagd die Menschen den Rückweg zu Gott antreten. Im Glanz der Allheiligen aber sehen die Gläubigen das Ziel ihrer Pilgerfahrt. So wird bereits im äußeren Kirchengebäude der Platz aufgezeigt, der Maria im Geheimnis der Kirche zukommt. Das ist von großer Bedeutung und ein Ansporn, allen Äußerungen der Marienverehrung eine kirchliche Ausrichtung zu geben.

Denn die Erinnerung an die ersten Fundamentalbegriffe, welche das 2. Vatikanische Konzil vom Wesen der Kirche prägte, wie: Familie Gottes, Volk Gottes, geheimnisvoller Leib Christi⁸⁶ wird bewirken, daß die Gläubigen die Stellung und Aufgabe Mariens im Geheimnis der Kirche leichter erkennen und ihren hervorragenden Platz in der Gemeinschaft der Heiligen deutlicher sehen. Sie werden auch das brüderliche Band, das die Christgläubigen verbindet, klarer sehen, denn sie sind alle Kinder der Jungfrau, zu deren Wiedergeburt und Erziehung sie mit mütterlicher Liebe mitwirkt⁸⁷ — zugleich sind sie Kinder der Kirche, denn aus ihrem Schoß werden wir geboren, von ihrer Milch genährt und von ihrem Geist be-seelt⁸⁸; beide: Maria und die Kirche, helfen den mystischen Leib gestalten, beide sind Mutter Christi, aber keine ohne die andere gebiert den ganzen Leib⁸⁹; endlich werden die Gläubigen erkennen, daß die Tätigkeit der Kirche auf dem ganzen Erdkreis gleichsam nur eine Fortsetzung der mütterlichen Sorge Mariens ist: denn die tätige Liebe Marias im Hause von Nazareth, bei Elisabeth, auf der Hochzeit zu Kana, auf dem Kalvarienberg — alle diese hebringenden Momente haben im höchsten Maß kirchliche Bedeutung — wird weitergeführt in

⁸⁵ Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*: n. 54: AAS 57 (1965), p. 59. Cfr Paulus VI Allocutio ad Patres Conciliares habita, altera exacta Concilii Oecumenici Vaticani Secundi sessione, die 4 Decembris mensis a. 1963: AAS 56 (1964), p. 37.

⁸⁶ Cfr Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 6, 7—8, 9—17: AAS 57 (1965), pp. 8—9, 9—12, 12—21.

⁸⁷ *Ibid.*, n. 63: AAS 57 (1965), p. 64.

⁸⁸ S. Cyprianus, *De catholicae Ecclesiae unitate*, 5: CSEL 3, p. 214.

⁸⁹ Isaac De Stella, *Sermo LI, In Assumptione B. Mariae*: PL 194, 1863.

⁸⁵ 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 54: AAS 57 (1965) 59. Vgl. Papst Paul VI, Ansprache an die Väter des 2. Vatikanischen Konzils nach Abschluß der 2. Sitzungsperiode am 4. Dezember 1963: AAS 56 (1964) 37.

⁸⁶ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 6, 7 f., 9—17: AAS 57 (1965) 8 f., 9—21.

⁸⁷ *Ebd.* Art. 63: AAS 57 (1965) 64.

⁸⁸ Cyprian, *De catholicae Ecclesiae unitate*, 5: CSEL 3, 214.

⁸⁹ Isaac De Stella, *Sermo LI, In Assumptione B. Mariae*: PL 194, 1863.

et infirmorum, in perpetuo eius studio pacis concordiaeque ordinum confirmandae, in perseveranti industria et navitate, ut homines universi salutis illius participes fiant, quam sua morte iis promeruit Christus. Hac omnino ratione amor erga Ecclesiam transibit in amorem erga Mariam, et vicissim hic in illum, quoniam altera existere nequit sine altera, sicut sagaciter notat Chromatius Aquileiensis. *Congregata... Ecclesia est in superioribus cum Maria quae fuit Mater Iesu et fratribus eius. Non potest ergo Ecclesia nuncupari nisi fuerit ibi Maria mater Domini cum fratribus eius*⁹⁰. Ut concludamus: oportere iterum dicimus cultus Beatae Virginis praestitus prae se ferat vim suam nativam ecclesiologicam. Hoc nempe efficit, ut consilium capiatur et vires colligantur, quibus salubriter renoventur formae et textus ipsi.

29. Ad has autem sententias, quae natae sunt ex consideratione consuetudinis Mariae Virginis cum Deo — Patre, Filio, Spiritu Sancto — et cum Ecclesia, addere cupimus secundum eandem rationem et mentem doctrinae Concilii⁹¹ aliquas directorias normas biblicas, liturgicas, oecumenicas, anthropologicas, quae ante oculos constituendae sunt, cum recognoscuntur vel conficiuntur exercitia pietatis, quo altius acutiusque percipiatur vinculum, quod nos coniungit cum Matre Christi et nostra Matre in communione Sanctorum.

30. Hodie christianam pietatem iam ubique efflagitare intellegitur, ut indicia et cogitata biblica inserantur in quamvis cultus formam. Progressio enim studiorum biblicorum, crebrior et communior Sacrarum Scripturarum usus et potissimum exemplum traditionis atque interior Spiritus impulsio movent nostrae aetatis christianos et monent, ut magis magisque Sacra Biblia usurpent tamquam primarium precatationis librum indeque solida derivent agendi consilia et praeclara exempla. Beatae Virginis cultus ac pietas aliena nullo modo esse potest ab hac universali propensione vitae christianae⁹²; immo ab ea maxime haurire debet vires novas certumque auxilium. Sacrae enim Paginae, cum admirabiliter aperiunt divinum de salute humana consilium, ubique redundant mysterio Salvatoris atque continent a Genesi ad Apocalypsim certissimas significationes de ea, quae fuit eiusdem Salvatoris Mater et socia. Verumtamen nolumus, ut hic afflatus biblicus solo circumscribatur usu locorum et signorum etiam scienter excerptorum ex Litteris sacris; multo namque plus secum infert. Poscit enim, ut ex Libris sacris vocabula et sententiae deducantur in ipsas precatationis formulas atque textus cantui destinatos; et ante omnia postulat, ut Virginis cultus pervadatur et repleatur maximis illis argumentis nuntii christiani, ut, dum

der mütterlichen Sorge der Kirche und ihrem Bemühen, daß alle Menschen zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen (cf 1 Tim 2, 4), in ihrer Betreuung der Kinder, Armen und Kranken, im unablässigen Bestreben um Frieden und Sicherheit, im nie erlahmenden Einsatz, daß alle Menschen des Heiles teilhaftig werden, das Christus ihnen durch seinen Tod erworben hat. Aus diesem Grund wird die Liebe zur Kirche auch die Liebe zu Maria mitbedingen und umgekehrt, da die eine nicht ohne die andere sein kann, wie Chromatius von Aquileja treffend sagt: Die Kirche befindet sich im Abendmahlssaal mit Maria, der Mutter Jesu und ihren Brüdern⁹⁰. Man kann also nicht von Kirche sprechen, wenn Maria, die Mutter des Herrn nicht dort ist mit ihren Brüdern.

Abschließend ist festzuhalten: die Marienverehrung muß deutlich einen kirchlichen Aspekt aufweisen — dann werden ihre Texte und Formen sich entsprechend erneuern.

29. Zu diesen Überlegungen, die hervorgegangen sind aus der Betrachtung der Beziehungen der allerseligsten Jungfrau zu Gott — dem Vater, dem Sohn und dem Heiligen Geist — und zur Kirche, möchten Wir im Sinn und Geist des Konzils⁹¹ noch einige biblische, liturgische, ökumenische und anthropologische Richtlinien hinzufügen, die man bei der Erarbeitung oder Neufassung von Andachtsübungen vor Augen haben muß, damit das Band, das uns mit der Mutter Christi und unserer Mutter in der Gemeinschaft der Heiligen verbindet, klarer und deutlicher gesehen wird.

30. Daß alle Formen der Frömmigkeit biblisch ausgerichtet sind, ist heute ein allgemeines Postulat. Der Fortschritt der biblischen Studien, die wachsende Verbreitung der Heiligen Schrift, vor allem das Beispiel der Überlieferung und ein innerer Antrieb des Heiligen Geistes treiben die Christen von heute an, sich der Bibel immer mehr als des wertvollsten Gebetbuches zu bedienen, um daraus wertvolle Anregungen zu entnehmen⁹². Die Marienverehrung darf sich dieser allgemeinen Tendenz der christlichen Spiritualität nicht entziehen, im Gegenteil, sie soll hier neue Kraft und Auftrieb suchen. Die Heilige Schrift, die in wunderbarer Weise den göttlichen Heilsplan entfaltet, strömt über vom Mysterium Christi und bietet von der Genesis bis zur Apokalypse ganz bestimmte Ausführungen über Maria, die Gehilfin und Mutter des Erlösers. Wir wollen aber keineswegs, daß sich der biblische Aspekt beschränkt auf Begriffe und Stellen, die bewußt der Bibel entlehnt wurden; es geht um mehr. Aus den heiligen Büchern sollen nämlich Worte und ganze Sätze in Gebetstexte und Lieder aufgenommen werden, vor allem soll die ganze Marienverehrung gleichsam durchtränkt werden mit den großen Gedanken der biblischen Botschaft, damit die Gläubigen, wenn sie Maria, den Sitz der Weisheit verehren, selber

⁹⁰ *Sermo XXX, I: S Ch, 164, p. 134.*

⁹¹ Cfr Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, nn. 66—69: AAS 57 (1965), pp. 65—67.

⁹² Cfr Conc. Vat. II, Const. dogm. de divina Revelatione *Dei Verbum*, n. 25: AAS 58 (1966), pp. 829—830.

⁹⁰ *Sermo XXX, 1: S. Chr. 164, 134.*

⁹¹ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 66—69: AAS 57 (1965) 65—67.

⁹² Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die göttliche Offenbarung, Art. 25: AAS 58 (1966) 829 f.

christifideles Sedem Sapientiae venerantur, ipsi vicissim illuminentur Verbi divini luce atque adducantur, ut secundum praecepta Sapientiae incarnatae se ipsi gerant.

31. De veneratione, quam Ecclesia Matri Dei tribuit in celebratione sacrae Liturgiae, iam locuti sumus. Nunc vero, cum sermo sit de ceteris cultus formis ac de rationibus, quibus illae inniti debeant, recolamus oportet praescriptionem Constitutionis a verbis *Sacrosanctum Concilium* incipientis, utpote quae, dum spiritualia populi christiani exercitia commendat, addat: *...exercitia haec, ratione habitata temporum liturgicorum, congruenter consonent oportet cum sacra Liturgia, a qua aliquo modo consilium ac instinctum sumant, atque cum naturam longe superiorem prae se ferat, ad eam populum christianum ducant*⁹³. Lex sapiens, perspicua, cuius tamen executio facilis esse non videtur, praesertim cum de cultu Virgini exhibendo agitur, de cultu scilicet tam vario modis, quibus exprimitur postulat enim ab iis, qui communitatibus localibus praesunt, nisum, prudentiam pastorem, constantiam, a christifidelibus vero animum alacrem et paratum ad excipiendas normas directorias et proposita, quae, a germana cultus christiani natura profluentia, interdum secum ferunt mutationem consuetudinum inveteratarum, quibus natura illa aliquo modo erat offuscata.

Ad hoc quod pertinet, mentionem facere liceat de duobus mentium habitibus, quibus accidere potest, ut irrita fiat in usu et consuetudine pastoralis norma Concilii Vaticani Secundi: imprimis de quorundam in animarum cura versantium se gerendi modo, quippe qui detrectantes a priori pia exercitia — quae, dummodo rite agantur, commendantur a Magisterio — ea abiciant, atque quasi vacuum efficiant, quod replere non valent; ipsi plane obliviscuntur Concilium mandavisse, ne pia exercitia tollerentur, sed ut cum Liturgia apte convenirent.

Secundo, quod ad aliorum habitum mentis attinet, affirmetur oportet eos, non servantes sanum principium liturgicum et pastorale, pia exercitia et liturgicas actiones in unum conferre tamquam in celebrationibus permixtis seu *hybridis*. Interdum fit ut in ipsam Sacrificii Eucharistici immolationem quaedam inserantur elementa a sacris novendialibus vel aliis piis celebritatibus deprompta, unde periculum oritur, ne Domini memoriale non amplius constituat summum momentum coetus communitatis christianae, sed sit velut occasio quaedam celebrandi exercitium ad populi devotionem pertinens. Illis, qui ita agunt, volumus commemorare normam Concilii, iuxta quam pia exercitia cum liturgia sunt temperanda, minime vero cum ea permiscenda. Sapiens actio pastoralis, dum distinguit et illustrat naturam nativam actionum liturgicarum, altera ex parte laudat et provehit pia exercitia, ut ea necessitatibus singularium communitatum ecclesialium accomodet, eaque sacram Liturgiam egregie adiuvare iubeat.

32. Ob ipsius indolem ecclesialem in Virginis cultu inveniuntur eiusdem Ecclesiae sollicitudines, inter quas, nostris diebus, eminet cura de chri-

vom Licht des göttlichen Wortes erleuchtet werden und dann auch nach den Weisungen der menschgewordenen Weisheit leben.

31. Von der Verehrung der Mutter Gottes in der Feier der Liturgie haben Wir schon gesprochen. Nun soll noch die Rede sein von den übrigen Formen marianischer Frömmigkeit und von den Grundsätzen, die dabei zu beachten sind. Dabei ist in Erinnerung zu rufen, was die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* sagt: Diese Übungen sollen sich den liturgischen Zeiten anpassen und überhaupt mit der Liturgie in Einklang stehen. Von ihr beziehen sie Rat und Anregungen und zu ihr sollen sie die Gläubigen hinführen, da sie alle übrigen Formen der Andacht übertrifft⁹³. Das Gesetz ist klar und einsichtig, aber die Durchführung nicht immer leicht, besonders wenn es sich um die Marienverehrung handelt, die ja bekanntlich so vielfältige Formen aufweist. Sie verlangt nämlich von den Vorstehern der Ortskirchen Energie, pastorale Klugheit und Beharrlichkeit, von den Gläubigen aber die Bereitschaft, solche Weisungen anzunehmen, die bisweilen alteingesessene Bräuche ändern, in denen die wahre Natur der christlichen Frömmigkeit verdunkelt wurde. Hier muß von einer zweifachen Mentalität gesprochen werden, die es verhindert, daß die Vorschriften des Konzils in der Seelsorge zum Tragen kommen: Da sind einmal jene Geistlichen, die von vornherein solche Übungen verachten und abstellen, die doch vom Lehramt der Kirche, wenn sie richtig durchgeführt werden, empfohlen sind. Sie vergessen, daß das Konzil nicht befohlen hat, sie abzuschaffen, sondern sie der Liturgie anzupassen. An zweiter Stelle sind jene zu erwähnen, die entgegen allen gesunden liturgischen und pastoralen Grundsätzen Formen der Volksfrömmigkeit mit liturgischen Handlungen verquicken. So geschieht es, daß bisweilen selbst in die Eucharistiefeier gewisse Elemente aus Novenen oder anderen Volksandachten aufgenommen werden. Damit entsteht die Gefahr, daß die Gedächtnisfeier des Herrn nicht mehr den Höhepunkt der christlichen Gemeinschaft darstellt, sondern lediglich zum Anlaß genommen wird, irgendeine Volksandacht durchzuführen. Denen, die so vorgehen, wollen Wir in Erinnerung rufen, daß das Konzil wünscht, solche Übungen der Frömmigkeit mit dem Geist der Liturgie in Einklang zu bringen, nicht aber sie mit ihr zu vermengen. Eine kluge Seelsorge wird die wahre Natur liturgischer Handlungen unterscheiden und beleuchten, aber andererseits auch andere fromme Übungen loben, fördern und den Bedürfnissen ihrer Gemeinde anpassen, damit sie auch für die Feier der Liturgie eine Hilfe bedeuten.

32. Wegen ihres kirchlichen Charakters müssen in der Marienverehrung gewisse Bemühungen der Kirche berücksichtigt werden, unter denen heut-

⁹³ N. 13: AAS 56 (1964), p. 103.

⁹³ Art. 13: AAS 56 (1964) 103.

stianorum unitate redintegranda. Pietas erga Domini Matrem fit, hoc modo, conscia trepidationum ac institutorum Motus oecumenici, qui dicitur, id est ipsa quoque formam assumit oecumenicam; et hoc multiplices ob causas.

Imprimis quia fideles catholici fratribus sociantur Ecclesiarum orthodoxarum, apud quas devotio erga beatam Virginem induit formas plenas eximii instinctus poetici et altae doctrinae, dum colit speciali cum amore gloriosam Deiparam eamque vocat *Christianorum Spem*⁹⁴; coniunguntur Anglicanis, quorum theologi praestantissimi iam olim illustraverunt solidum fundamentum, quod Litterae sanctae exhibent circa cultum Matris Domini Nostri, quorumque theologi aetatis nostrae magis expriment momentum loci, quem Maria obtinet in vita christiana; uniuntur etiam fratribus Ecclesiarum *Reformatarum*, in quibus viget amor Sacrarum Scripturarum, in glorificando Deo ipsius Virginis verbis (cfr *Lc* 1, 46—55); deinde, quia religio erga Matrem Christi et christianorum praebet catholicis occasionem naturalem et frequentem precationis, ut illa intercedat apud Filium, ut omnes baptizati in unum coalescant Populum Dei⁹⁵; et insuper, quia est Ecclesiae catholicae voluntas, ut in hoc cultu, peculiaris proprietates nedum extenuetur⁹⁶, sed vitetur etiam diligentissime quaevis intemperantia, quae ceteros fratres in errorem inducere possit de vera doctrina Ecclesiae catholicae⁹⁷ atque amoveatur quivis cultus exhibendi modus abhorrens a recta praxi catholica. Denique, cum sit in ipso genuino cultu Beatae Virginis positum, ut, dum Mater colitur ..., Filius rite agnoscatur, ametur, glorificetur⁹⁸, ille iter fit ad Christum, qui est fons atque centrum communionis ecclesiasticae; in quo, quotquot palam confitentur eum esse Deum et Dominum, Salvatorem et Mediatorem unicum (cfr 1 *Tim* 2, 5), vocantur, ut sint unum inter se, cum ipso et cum Patre in unitate Spiritus Sancti⁹⁹.

33. Probe novimus haud leves dissensiones existere inter sentiendi modum plurimorum fratrum aliarum Ecclesiarum et communitatum ecclesiarum, ac doctrinam catholicam de ... munere Ma-

⁹⁴ Cfr *Officium magni canonis paracletici Magnum Orologion*, Athenis 1963, p. 558; passim in canonibus et tropariis liturgicis: cfr Sofronio Eustradiadou, *Theotokarion*, Chennevières-sur-Marne 1931, pp. 9, 19.

⁹⁵ Cfr Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 69: AAS 57 (1965), pp. 66—67.

⁹⁶ Cfr *ibid.*, n. 66: AAS 57 (1965), p. 65; Const. de sacra Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, n. 103: AAS 56 (1964), p. 125.

⁹⁷ Cfr Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 67: AAS 57 (1965), pp. 65—66.

⁹⁸ *Ibid.*, n. 66: AAS 57 (1965), p. 65.

⁹⁹ Cfr Paulus VI, Allocutio in Vaticana Basilica ad Conciliares Patres habita, die 21 mensis Novembris a. 1964: AAS 56 (1964), p. 1017.

zutage die Sorge um die Wiedervereinigung der getrennten Christen hervorragt. Die Liebe zur Mutter Gottes muß daher Rücksicht nehmen auf die Einrichtungen und Aufgaben der sogenannten ökumenischen Bewegung und nimmt daher selbst einen ökumenischen Charakter an, und zwar aus verschiedenen Gründen.

In erster Linie, weil die Katholiken sich verbunden wissen mit den Gläubigen der orthodoxen Kirchen, bei denen die Marienverehrung Formen von erhabener Poesie und tiefem Lehrgehalt aufweist — bei ihnen wird Maria mit großer Liebe als Gottesmutter und als Hoffnung der Christen gefeiert⁹⁴; sie wissen sich den Anglikanern verbunden, deren hervorragendste Theologen schon früher die biblischen Grundlagen der Muttergottesverehrung beleuchteten und deren Gottesgelehrte der heutigen Zeit auf den Platz hinweisen, den Maria im christlichen Leben einnimmt; sie wissen sich endlich verbunden mit den Brüdern der reformierten Kirchen, die sich auszeichnen durch eine große Liebe zur Heiligen Schrift und sich beim Gotteslob der Worte Mariens bedienen (cf *Lk* 1, 46—55). Die Verehrung für die Mutter Christi und die Mutter der Christen bietet eine natürliche Gelegenheit dafür zu beten, daß Maria bei ihrem Sohn eintritt, er möge alle Getauften in ein einziges Gottesvolk zusammenwachsen lassen⁹⁵. Die katholische Kirche möchte einerseits die spezifische Eigenart der Marienverehrung nicht abschwächen⁹⁶, aber andererseits auch keine Übertreibungen zulassen, welche die anderen Brüder zu irrigen Auffassungen über die wahre Lehre der katholischen Kirche verleiten könnten⁹⁷; es soll darum in der Marienverehrung jede Form abgestellt werden, die zur rechten katholischen Praxis im Widerspruch steht. Jede recht verstandene Muttergottesverehrung ist ein Weg zu Christus, denn wenn die Mutter geehrt wird, wird ihr Sohn anerkannt, geliebt und verherrlicht⁹⁸. Er ist die Quelle und der Mittelpunkt aller kirchlichen Einheit; in ihm sind alle, die ihn offen als ihren Gott, Herrn, Erlöser und einzigen Mittler bekennen, berufen, daß sie eins seien untereinander, mit ihm und mit dem Vater in der Einheit des Heiligen Geistes⁹⁹.

33. Wir wissen ferner, daß es im Denken und Empfinden vieler Brüder der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften nicht geringe Unterschiede gibt zur katholischen Lehre über die

⁹⁴ Vgl. *Officium magni canonis paracletici, Magnum Orologion*, Athen 1963, 558; häufig in den liturgischen Kanones und Troparien: vgl. Sophronios Eustradiadou, *Theotokarion*, Chennevières-sur-Marne, 1931, 9 und 19.

⁹⁵ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 69: AAS 57 (1965) 66 f.

⁹⁶ Vgl. *ibid.* Art. 66: AAS 57 (1965) 65; Liturgiekonstitution, Art. 103: AAS 56 (1964) 125.

⁹⁷ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 67: AAS 57 (1965) 65 f.

⁹⁸ *Ebd.* Art. 66: AAS 57 (1965) 65.

⁹⁹ Vgl. Papst Paul VI., Ansprache an die Konzilsväter in der Vatikan. Basilika am 21. November 1964: AAS 56 (1964) 1017.

riae in opere salutis¹⁰⁰, ideoque de cultu ipsi prae-bendo. Tamen, cum eadem virtus Altissimi, quae adumbravit Virginem Nazarethanam (cfr Lc 1, 35), agat in hodiernum Motum oecumenicum eumque fecundum reddat, spem Nostram cupimus significare venerationem erga humilem Domini Ancillam, cui Omnipotens magna fecerit (cfr Lc 1, 49), futuram esse, etsi paulatim, non impedimentum, sed quandam viam et veluti locum congressionis ad unitatem efficiendam omnium credentium in Christum. Laetamur enim animadvertentes aptiorem intelligentiam muneris Mariae in Christi et Ecclesiae mysterio, etiam ex parte fratrum seiunctorum, expeditiorem reddere viam ad eiusmodi congressionem. Sicut in pago Cana Virgo deprecatione sua assecuta est, ut Iesus primum miraculorum, suorum patraret (cfr Io 2, 1—12), ita aetate nostra ipsi facultas erit sua ipsius intercessione propitia maturandi tempus, quo Christi discipuli perfectam in fide communionem inveniant. Haec nostra spes corroboratur consideratione Decessoris Nostri Leonis XIII, qui affirmavit: causa unitatis christianorum ad spiritualis maternitatis eius (Mariae) officium id proprie attinet. Nam qui Christi sunt, eos Maria non peperit nec parere poterat, nisi in una fide unoque amore: numquid enim «divisus est Christus? (1 Kor 1, 13)» debemusque una omnes vitam Christi vivere, ut in uno eodemque corpore «fructificemus Deo» (Rom 7, 4)¹⁰¹.

34. In cultu Virgini tribuendo accurata consideratio intendenda est in acquisitiones tutas et scientiis humanis confirmatas; hoc enim conferet, ut amoveatur una ex causis difficultatum, quae inveniuntur in cultu Domini Matri exhibendo: dissimilitudo scilicet inter ipsius cultus argumenta et hodiernas cogitationes anthropologicas et conditionem psychologicam-sociologicam, penitus mutatam, in qua homines nostrae aetatis vivunt et operantur. Animadvertitur enim difficile esse inserere Virginis imaginem, sicut apparet e nonnullis libris et opusculis ad devotionem pertinentibus, in vitae condiciones aetatis nostrae et singillatim in condiciones mulieris, sive in convictu familiari, ubi leges ac morum progressus merito ei attribuunt aequalitatem cum viris et auctoritatem in vita familiari moderanda; sive in provincia politica, in qua ipsa in multis regionibus adepta est facultatem se interponendi in rem publicam eodem modo quo viri; sive in re sociali, ubi ipsa navitatem suam explet in multiplicibus officiis, in dies magis magisque excedens ex angusto convictu familiari; sive in regione doctrinarum, ubi ei praebentur novae rationes inquisitionis scientificae et intellectualis auctoritatis.

Hinc sequitur penes quosdam quaedam alienatio a cultu Virgini tribuendo, atque difficultas in

Aufgabe Mariens im Heilswerk¹⁰⁰ und infolgedessen auch über ihre Verehrung. Trotzdem, weil dieselbe Kraft des Allerhöchsten, welche die Jungfrau von Nazareth überschattet hat (cf Lk 1, 35), auch in der ökumenischen Bewegung wirksam ist und sie befruchtet, möchten Wir Unsere Hoffnung aussprechen, daß die Verehrung der demütigen Magd des Herrn, welcher der Allmächtige Großes getan hat (cf Lk 1, 49), in Zukunft nicht ein Hindernis sei, sondern ein Weg und ein Treffpunkt, um die Einheit aller, die an Christus glauben, wiederherzustellen. Mit Freude stellen Wir nämlich fest, daß auch die getrennten Brüder die Aufgabe Mariens im Geheimnis Christi und der Kirche tiefer erfassen und so den Weg ebnen zu einer solchen Wiedervereinigung. Wie es die allerseligste Jungfrau Maria bei der Hochzeit zu Kana durch ihre Fürbitte erreichte, daß Jesus sein erstes Wunder wirkte (cf Jo 2, 1—12), so wird es ihr auch in unserer Zeit möglich sein, durch ihre Fürsprache die Zeit heranreifen zu lassen, in der die Jünger Christi die volle Glaubensgemeinschaft wiederfinden. Diese Unsere Hoffnung wird bekräftigt durch eine Überlegung Unseres Vorgängers Leos XIII., der sagte: das Anliegen der Einheit der Christen gehöre zur Aufgabe der geistlichen Mutterschaft Mariens. Denn die zu Christus gehören, die hat Maria nicht geboren und konnte sie nicht gebären außer in dem einen Glauben und in derselben Liebe: ist etwa Christus geteilt (1 Kor 1, 13)? Wir müssen alle gemeinsam das Leben Christi leben, damit wir in ein und demselben Leib Frucht bringen für Gott (Röm 7, 47)¹⁰¹.

34. Bei der Marienverehrung ist ferner Rücksicht zu nehmen auf die gesicherten Erkenntnisse und Einsichten der Humanwissenschaften; damit wird nämlich ein Haupthindernis beseitigt, das diese Frömmigkeitsübungen belastet: Die Diskrepanz zwischen Inhalt und Form dieser Andacht und dem völlig gewandelten anthropologischen Denken und psychologisch-soziologischen Empfinden der heutigen Zeit. Es dürfte in der Tat schwerhalten, das Bild von Maria, wie es in gewissen Andachtsbüchern und frommen Schriften aufscheint, in Einklang zu bringen mit den Lebensbedingungen der Gegenwart, vor allem mit den Lebensbedingungen der modernen Frau, sei es in der Familie, wo sie heute in der Regelung der häuslichen Angelegenheiten mit Recht die gleichen Kompetenzen besitzt wie der Mann — sei es auf dem Gebiet der Politik, wo die Frau heute in vielen Ländern die gleichen Rechte besitzt wie die Männer — sei es im sozialen Bereich, wo sie in vielfältigen Aufgaben ihre volle Eigenart entfalten kann und so immer mehr herauswächst aus dem engen Raum der Familie — sei es auf wissenschaftlichem Gebiet, wo sich ihr neue Möglichkeiten wissenschaftlicher Forschung und intellektueller Weiterbildung erschließen.

Daraus ergibt sich, daß sich nicht wenige von der Muttergottesverehrung distanzieren und sich

¹⁰⁰ Conc. Vat. II, Decr. de Oecumenismo *Unitatis redintegratio*, n. 20: AAS 57 (1965), p. 105.

¹⁰¹ Epistula Encyclica *Adiutricem populi*: AAS 28 (1895—1896), p. 135.

¹⁰⁰ 2. Vatikanisches Konzil, Dekret über den Ökumenismus, Art. 20: AAS 57 (1965) 105.

¹⁰¹ Enzyklika *Adiutricem populi*: AAS 28 (1895 bis 1896) 135.

eligenda Maria Nazarethana ut exemplo, quia ipsius vitae fines — ut aiunt — angustiores videntur, ratione habita patentium navitatis regionum, in quibus homo nostrae aetatis operatur. Ad hoc quod pertinet, dum hortamur theologos et eos, qui prae-sunt communitatibus christianis, ipsosque Christifideles, ut debita consideratione prosequantur haec problemata, opportunum Nobis videtur ad eorum enodationem Nos quoque operam dare, animadversiones quasdam proponendo.

35. Imprimis Virgo Maria semper ab Ecclesia proposita est christifidelium imitationi non plane ob rationem vitae, quam duxit multoque minus ob condiciones *sociales-doctrinales*, in quibus eadem eius vita sese explicavit, nunc fere ubique obsoletas, sed quia, in ipsius definita vitae condicione, ea totaliter et officii conscia voluntati Dei adhaesit (cfr Lc 1, 38) quia eius verbum accepit et ad effectum adduxit; quia ipsius agendi ratio firmata est caritate et famulandi voluntate; quia scilicet prima exstitit et perfectissima Christi discipula: quod quidem vim exempli obtinet universalem et perpetuam.

36. Volumus deinde animadvertere superius memoratas difficultates arcte consociari cum aliquibus notis imaginis popularis et litterariae Mariae, non cum imagine eius vere evangelica neque cum elementis doctrinae, quae lento illo et serio opere explicationis verbi revelati eruta sunt et perfecta. Immo vero nihil mirum esse debet quod christianorum hominum aetates aliis in adiunctis *socialibus-doctrinalibus* versantes — cum imaginem ac munus Mariae respicerent uti novae Mulieris et perfectae Christianae, quae in se coniungit et colligit casus proprios maxime vitae femineae, quia Virgo est et Sponsa et Mater — Iesu Matrem habuerint typum praecelsum condicionis muliebris atque exemplar spectatissimum vitae evangelicae, quodque hos sensus suos secundum mentem et animi habitum et imagines suae aetatis expresserint. Cum vero ipsa Ecclesia contuetur longam pietatis marialis historiam, laetatur consonantia eius cultus, attamen non se alligat cogitandi loquendive rationibus, quae propriae fuerunt diversarum aetatum neque notionibus anthropologicis quae iis modis subiaciebant. Intellegit Ecclesia, quo pacto quaedam cultus formae, quae in se ipsae quidem nonnihil valent, minus congruant cum hominibus, qui ad alias mundi aetates et animorum culturae rationes pertinent.

37. Animadvertere denique iuvat nostri etiam huius temporis, perinde ac praeteriti, homines suas debere rerum existentium cognitiones Dei verbo comprobare et, ad causam praecipue nostram quod attinet, suas notiones anthropologicas ex iisque manantes quaestiones cum beatae Mariae Virginis figura comparare, ut in Evangelio proponitur. Quae in Scripturis sacris Spiritus Sancti numine afflante leguntur, haud iis sane praetermissis, quae humanis disciplinis acquiruntur, neque variis hominibus temporis rerum condicionibus, eo quidem conducunt, ut Maria exemplar haberi possit eo-

schwertun damit, Maria von Nazareth als ein gültiges Vorbild anzuerkennen, da sich nach ihrer Ansicht deren Leben in allzu engen Grenzen bewegte, verglichen mit dem weiten Raum, der den heutigen Menschen für ihre Wirksamkeit offensteht. Darum ermahnen Wir die Theologen und Bischöfe, diesen Problemen die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, und Wir selber möchten zu deren Lösung einige Bemerkungen vorbringen.

35. Vor allem ist festzuhalten, daß die allerseligste Jungfrau Maria von der Kirche niemals als Vorbild hingestellt wurde wegen einer bestimmten Lebensform und noch viel weniger wegen dem sozialen und kulturellen Rahmen, in dem sich dieses Leben abspielte. Dieser Rahmen wäre ja heute völlig überholt. Sie ist uns ein Vorbild, weil sie sich in ihrer konkreten Situation vollständig dem Willen Gottes unterwarf (cf Lk 1, 38), sein Wort annahm und ausführte; weil ihr ganzes Tun geprägt war von der Liebe und vom Willen zu dienen; weil sie die erste und vollkommenste Schülerin Christi war — in dieser Hinsicht ist und bleibt sie immer und überall ein gültiges Vorbild.

36. Wir möchten ferner betonen, daß die oben genannten Schwierigkeiten in einem engen Zusammenhang stehen mit dem volkstümlichen und literarischen Bild der Mutter Gottes und nicht mit dem Bild des Evangeliums oder jener Erkenntnisse, die aus einer sorgfältigen und beharrlichen Erklärung des geoffenbarten Wortes heranreifen. Es darf nicht verwundern, daß die verschiedenen christlichen Generationen entsprechend ihrem jeweiligen soziologischen und kulturellen Kontext das Bild Mariens verschieden gezeichnet haben. Zwar haben alle die allerseligste Jungfrau hochgeschätzt als neue Frau und vollkommene Christin, vereinigt sie doch alle für eine Frau charakteristischen Züge in sich als Jungfrau, Braut und Mutter. Immer wurde die Mutter Jesu als vollkommenstes Ideal einer Frau und als vollendetes Vorbild für ein Leben nach dem Evangelium hochgehalten, aber das wurde notwendigerweise im Empfinden und in Bildern der jeweiligen Zeit ausgesprochen. Wenn also die Kirche die lange Geschichte marianischer Frömmigkeit überblickt, freut sie sich zwar an der steten Kontinuität der Marienverehrung, legt sich dabei aber keineswegs fest auf die Denk- und Ausdrucksweise einer bestimmten Zeit oder die anthropologischen Begriffe, die ihr zugrunde liegen. Die Kirche versteht wohl, daß gewisse Formen, die zu gewissen Zeiten wertvoll sein konnten, für Menschen anderer Zeiten und Kulturen weniger angemessen sind.

37. Wir wünschen, daß die Menschen unserer Zeit ebenfalls ihre Auffassungen von den Dingen am Wort Gottes prüfen und auch, was unser Anliegen betrifft, die anthropologischen Erkenntnisse, die sich daraus ergeben, mit dem Bild der Mutter Gottes konfrontieren, so wie es im Evangelium vorgestellt wird. Was wir in der vom Heiligen Geist inspirierten Bibel unter Berücksichtigung der heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse lesen, wird uns dahin führen, Maria als Vorbild anzuerkennen, das den Wünschen des modernen Menschen entspricht. Wir wollen das an einigen

rum, quae in nostrae aetatis hominum expectatione sunt. Quaedam hanc ad rem exempla subicere libet: horum temporum mulier, quae iure vult in communitatis deliberationibus partem habere, summa animi laetitia Mariam contuebitur; haec enim, quasi ad colloquium cum Deo admissa, pro actiosa peculiaris officii sui conscientia¹⁰², non de re quadam adventicia, sed de *saeculorum negotio* — ut praeclare est Verbi incarnatio definita¹⁰³ — actuose ac libere consentit; recogitabit deinde Mariam, cum virginitatis statum sibi elegisset, quo ad Incarnationis mysterium participandum Dei consilio componeretur, nequaquam matrimonii bona ac dignitatem respuisse, verum libere et animose egisse, ut se tota Dei amoris devoveret; laeta cum admiratione perspiciet Mariam a Nazareth, Dei voluntati plane quidem obsecutam, mulierem fuisse nec res vitaeque casus inerte ferentem nec alios avertentem quadam religione devinctam, sed eam potius, quae scite proclamaret Deum esse vindicem humilium vique oppressorum hominum ac mundi potentes de sede deponere (Lc 1, 51—53); agnoscet insuper Mariam, quae *praececellat inter humiles et pauperes Domini*¹⁰⁴, fortem illam mulierem haberi, quae egestatem et dolores, praecipitem fugam et exsilium (cfr Mt 2, 13—23) experta est; cuius modi rerum vices eos sane non fugiunt, qui, Evangelii ratione permoti, uniuscuiusque hominis totiusque societatis conatibus favent, ab id genus vitae condicione se vindicare cupientium; neque tandem Maria Mater videbitur de uno divino Filio suo sollicita, verum mulier, cuius opera communitatis apostolicae fides in Christum exorta est (cfr Io 2, 1—12), cuiusque maternum munus ad omnes homines, in Calvariae monte universale effectum, dilatatum est¹⁰⁵. Exempla quidem protulimus, e quibus clare patet, beatam Virginem nonnullas, easdemque graves, hodiernorum hominum expectationes haud decipere, immo perfecti Christi discipuli specimen iisdem praebere, quippe qui sit terrenae et temporalis civitatis artifex simulque ad caelestem aeternamque tendat, qui provehat iustitiam, oppressos homines liberantem, itemque caritatem foveat, qua indigentibus subvenitur, sed praecipue illius sit testis actuosus amoris, qui Christum in hominum animis aedificat.

38. Postquam autem has normas directorias protulimus, quibus cultus Matri Domini adhibendus congruenter promoveatur, monendum esse videtur de nonnullis nequaquam rectis pietatis rationibus, ad eundem cultum spectantibus. Concilium Vaticanum II auctoritate sua arguendo cavit, ne in sentiis et formis trans rectae de Maria Virgine doctrinae fines et ritus iretur, nec eiusdem figura ac

¹⁰² Cfr Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 56: AAS 57 (1965), p. 60.

¹⁰³ S. Petrus Chrysologus, *Sermo CXLIII*: PL 52, 583.

¹⁰⁴ Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 55: AAS 57 (1965), pp. 59—60.

¹⁰⁵ Cfr Paulus VI, Adhortatio Apostolica *Signum magnum*, I: AAS 59 (1967), pp. 467—468; *Missale Romanum*, die 15 Septembris, *Super oblata*.

Beispielen erklären. Die moderne Frau, die in der Gesellschaft ihre Verantwortung wahrnehmen will, wird Maria mit großer Freude betrachten: Zum Dialog mit Gott zugelassen, gibt sie ihre Zustimmung frei und ungezwungen¹⁰² nicht für eine Angelegenheit von nebensächlicher Bedeutung, sondern für das größte Werk aller Zeiten, wie man das mit Recht von der Menschwerdung Christi behauptet¹⁰³; die moderne Frau wird ferner überlegen, wie Maria bei ihrer Wahl des jungfräulichen Standes, der nach dem Ratschluß Gottes Vorbereitung auf die Menschwerdung Christi sein sollte, keineswegs die Güter und die Würde der Ehe zurückwies, sondern sich frei und bewußt entschied, um sich vorbehaltlos der Liebe Gottes zu weihen; sie wird endlich mit freudiger Überraschung feststellen, daß Maria trotz ihrer vollen Hingabe an den Willen Gottes keineswegs eine passive Frau war, die achtlos an den Dingen dieser Welt vorbeiging, in einer abwegigen Religiosität befangen, sondern eine Frau, die nicht zögerte, Gott zu sagen, daß er der Anwalt der Kleinen und Unterdrückten sei, der die Mächtigen dieser Welt vom Throne stürzt (cf Lk 1, 51—53); sie wird Maria als hervorragende Vertreterin der Demütigen und Armen Gottes¹⁰⁴, als eine starke Frau, die Armut und Leiden, Flucht und Verbannung mitmachte (cf Mt 2, 13—23): Situationen, die der Aufmerksamkeit dessen nicht entgehen können, der im Geist des Evangeliums die befreienden Kräfte des einzelnen wie der menschlichen Gesellschaft fördern will; Maria wird endlich nicht gesehen als eine Mutter, die sich einzig und allein um ihren Sohn kümmert, sondern als eine Frau, durch deren Bemühen der Glaube der Apostel an Christus erwachte (cf Jo 2, 1—12), und deren mütterliche Sorge auf dem Kalvarienberg sich auf alle Menschen erstreckte¹⁰⁵.

Aus diesen Beispielen geht klar hervor, daß die allerseligste Jungfrau viele und wichtige Erwartungen der heutigen Menschen keineswegs enttäuscht, sondern vielmehr das Beispiel eines vollkommenen Christusjüngers gibt, der tatkräftig am Aufbau der irdischen Gesellschaft mitarbeitet und zugleich nach der ewigen Heimat strebt, der eine Gerechtigkeit sucht, die Unterdrückte befreit und ebenso die Liebe übt, die den Bedürftigen zu Hilfe kommt — allem voran aber ein glaubwürdiger Zeuge jener Liebe ist, die Christus in den Herzen der Menschen „aufbaut“.

38. Nachdem Wir einige Weisungen über die rechte Marienverehrung gegeben haben, wollen Wir nun auch sprechen von falschen und abwegigen Formen. Das 2. Vatikanische Konzil warnt davor, in der Lehre und Verehrung der Mutter Gottes die rechten Grenzen zu überschreiten. Es tadelt auch einige falsche Formen der Frömmigkeit: eitle Leichtgläubigkeit, die sich mehr in äußerlichen

¹⁰² Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 56: AAS 57 (1965) 60.

¹⁰³ Petrus Chrysologus, *Sermo CXLIII*: PL 52, 583.

¹⁰⁴ 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 55: AAS 57 (1965) 59 f.

¹⁰⁵ Vgl. Papst Paul VI., Apostolisches Mahnschreiben *Signum magnum*, I: AAS 59 (1967) 467 f.; *Missale Romanum*, 15. September, *Gabengebet*.

munus animo angusto minuerentur; quasdam praeterea reprehendit devios cultus exhibendi modos, qui sunt: vana credulitas, utpote quae in exteriores potius ritus quam in severum religionis studium intendat; inanis praeterea et evanida animi commotio, ab Evangelii sensu omnino aliena, cum, contra, assiduum et impigram operam Evangelium ipsum postulet¹⁰⁶. Haec iterum arguimus, utpote cum de pietatis formis agatur, quae catholicae fidei non congruunt, ideoque in catholico cultu iis non sit locus. Vigil autem ab huiusmodi erroribus minusque rectis usibus custodia id efficiet, ut erga beatam Mariam Virginem cultus alacrior fiat atque sincerior, id est in suo fundamento firmus, adeo ut studium fontium divinae Revelationis atque ecclesiastici Magisterii documentorum observantia nimiam novarum rerum vel mirificorum eventuum perscrutationem antecellant; obiectivus praeterea, utpote historica veritate nisus, ita ut prorsus ex eo expungantur, quae fabulosa sint vel falsa; consentaneus deinde doctrinae, ita ut non manca quaedam neque nimis amplificata imago Mariae proponatur, quo fieri possit, ut eo quod plus aequo aliquid praedicatur, tota illa veluti eius effigies, in Evangelio proposita, obnubiletur; purus denique, ad causas quod attinet, ita ut cuncta a sacrario sedulo arceantur, quae sordidum propriae utilitatis studium sapiant.

39. Demum, si res ferat, confirmare volumus id esse ut finem ultimum cultui beatae Mariae Virginis propositum, ut Deus glorificetur et Christifideles incitentur ad suam cum Dei voluntate vitam moresque prorsus componenda. Etenim Ecclesiae filii, cum suas illius voci mulieris sine nomine iungunt, de qua in Evangelio fit sermo, atque, Iesu Christi Matrem extollentes, ad Iesum ipsum conversi conclamant: *Beatus venter qui te portavit et ubera quae suxisti* (Lc 11, 27), ad divini quoque Magistri grave responsum animos intendunt oportet, qui pronuntiavit: *Quinimmo beati qui audiunt verbum Dei et custodiunt illud* (Lc 11, 28). Quae quidem responsio sive beatae Mariae Virgini magnae laudi cedit, ut nonnulli Ecclesiae Patres interpretati sunt¹⁰⁷ et Concilium Vaticanum II confirmavit¹⁰⁸, sive nobismet ipsis adhortationi est, ut secundum Dei praecepta vivamus, hasque divini Salvatoris sententias resonat: *Non omnis qui dicit mihi: Domine, Domine, intrabit in regnum caelorum; sed qui facit voluntatem patris mei qui in caelis est, ipse intrabit in regnum caelorum* (Mt 7, 21); item: *Vos amici mei estis, si feceritis quae ego praecipio vobis* (Io 15, 14).

III.

40. Quaedam ergo principia exposuimus, ad cultum Matris Domini novo vigore firmandum ido-

¹⁰⁶ Cfr Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium* n. 67: AAS 57 (1965), pp. 65–66.

¹⁰⁷ Cfr S. Augustinus, *In Iohannis Evangelium*, Tractatus X, 3: CCL 36, pp. 101–102; *Epistula* 243, *Ad Laetum*, n. 9: CSEL 57, pp. 575–576; S. Beda, *In Lucae Evangelium expositio*, IV, XI, 28: CCL 120, p. 237; *Homelia* I, 4: CCL 122, pp. 26–27.

¹⁰⁸ Cfr Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 58: AAS 57 (1965), p. 61.

Praktiken erschöpft als in einem ernsthaften religiösen Bemühen; oberflächliche Sentimentalität, die dem Geist des Evangeliums, das unablässiges und ernsthaftes Streben fordert¹⁰⁶, widerspricht. Dies alles tadeln auch Wir, da es sich um Frömmigkeitsformen handelt, die dem katholischen Glauben nicht entsprechen und deswegen im katholischen Kult auch keinen Platz haben sollen. Ein waches Verbot dieser Irrtümer und minderwertigen Formen wird zur Folge haben, daß die Marienverehrung echter und anziehender wird, das heißt: solid in ihrem Fundament: das Studium der Bibel und der kirchlichen Dokumente soll den Vorrang haben gegenüber einem allzu neugierigen Interesse an neuesten Wunderberichten: objektiv: sie soll auf historischer Wahrheit beruhen und alles Falsche und bloß Legendäre ausscheiden; sie soll der kirchlichen Lehre entsprechen, damit nicht ein allzu dürftiges, aber auch nicht ein übertriebenes Marienbild entsteht, welches dasjenige des Evangeliums verdunkelt; sie soll endlich in ihren Absichten rein und lauter sein, damit sorgfältig jeder schöne Eigennutz vom Heiligtum ferngehalten wird.

39. Höchstes und letztes Ziel aller Marienverehrung ist die Verherrlichung Gottes und das Bemühen der Gläubigen, ihr Leben und ihr Tun im Einklang mit dem Willen Gottes zu bringen. Die Kinder der Kirche vereinigen ihre Stimme mit jener unbekannten Frau im Evangelium, die Christi Mutter verherrlichte mit den Worten: Selig die Frau, deren Leib dich getragen und deren Brust dich genährt hat (Lk 11, 27). Sie sollen aber auch ernsthaft die Antwort des Meisters hören: Selig jene, die das Wort Gottes hören und es befolgen (Lk 11, 28). Diese Antwort gereicht nach dem Urteil vieler Kirchenväter¹⁰⁷, das vom 2. Vatikanischen Konzil bestätigt wurde¹⁰⁸, Maria zu leben, wie der göttliche Heiland sagt: Nicht jeder, der zu mir sagt: Herr, Herr! wird in das Himmelreich kommen, sondern nur, wer nach dem Willen meines Vaters im Himmel handelt (Mt 7, 21) und: Ihr seid meine Freunde, wenn ihr tut, was ich euch auftrage (Joh 13, 14).

III

40. Wir haben einige Grundsätze aufgestellt, die geeignet sind, der Marienverehrung neuen Auftrieb

¹⁰⁶ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 67: AAS 57 (1965) 65 f.

¹⁰⁷ Vgl. Augustinus, *In Joannis evangelium*, Tractatus X, 3: CCL 36, 101 f.; *Epistula* 243, *Ad Laetum*, 9: CSEL 57, 575 f.; Beda, *In Lucae evangelium expositio*, IV, 11, 28: CCL 120, 237; *Homilia* I, 4: CCL 122, 26 f.

¹⁰⁸ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 58: AAS 57 (1965) 61.

nea; nunc vero munus est Conferentiarum Episcopaliū, communitatū localium praepositorū, necnon religiosarū Familiarū moderatorū sapienter instaurare pias consuetudines et exercitia ad venerandam beatam Mariam Virginem apta, eosque iuvare qui, pro sincero suo animi ardore suoque procurandae fidelibus utilitatis studio, novas pietatis formas inducere cupiunt. Videtur tamen Nobis, diversis quidem rationibus inductis, expedite de duobus piis exercitiis tractare, quae in occidentalium praecipue regionum usu sunt, de quibusque pluries iam Apostolica Sedes egit. Haec sunt: *Angelus Domini* et *Rosarium* seu *Corona* beatæ Mariæ Virginis.

41. Sermo hic Noster de prece *Angelus Domini* ad id tantum spectat, ut Nostram adhortationem iteremus, simplicem sed ardentem, ut huiusmodi orationis consueta recitatio, quantum fieri possit, servetur. Nec videtur eadem oratio esse instauranda; post tot enim saeculorum decursum eius continuatur vis et nitor, siquidem eius structura simplex est atque de divinis Litteris deprompta; origo eius historica ad invocationem revocat; qua incolumitas in pace expetitur; liturgicus praeterea eius cursus certa diei tempora quodammodo consecrat; ad paschale denique mysterium commemorandum inducit; nam cognita Filii Dei Incarnatione, petimus, ut *per passionem eius et crucem ad resurrectionis gloriam perducamur*¹⁰⁹. Re quidem vera nonnullae consuetudines, quae e tradito more recitationem orationis *Angelus Domini* comitabantur, iam ablatae sunt, aut vix in hodierna hominum vita animadvertuntur; de rebus tamen parvi momenti agitur, cum integra vis contemplationis, quae in mysterium Incarnationis Verbi fertur, salutationis angelicae Virgini impertitae significatio, imploratio miserentis eius intercessionis immutatae maneant. Quamvis praeterea mutatae sint temporum condiciones, eadem semper pro plerisque hominibus perstant certa quaedam diei tempora, mane, meridies et vespere, utpote quae operum eorum vices significant simulque ad quandam precationis causam moram interponendam moneant.

42. Volumus nunc, Venerabiles Fratres, in piis illis precibus renovandis aliquandiu immorari, quae sunt *totius Evangelii breviarium* appellatae¹¹⁰: *Corona* nempe, seu beatæ Mariæ Virginis *Rosarium*. In iisdem enim precibus commendandis Decessores Nostri maximum studium sollicitamque operam posuerunt: scilicet etiam atque etiam hortati sunt Christifideles, ut *Rosarium* crebro recitarent; eidem latius vulgando consuluerunt; peculiarem eiusdem naturam explicuerunt; aptum praeterea ipsum esse dixerunt ad orationem contemplativam fovendam, quae simul est precatio laudantis et supplicantis; proprium denique eiusdem momentum extulerunt et vim ad christianam vitam provehendam animarumque lucrandarum studium excitandum. Nosmet quoque, fideles primum co-

zu geben, nun ist es Sache der Bischofskonferenzen, der Vorsteher der Ortsgemeinden und der Ordensobern, alte Bräuche neu zu beleben und denen behilflich zu sein, die zum Nutzen der Gläubigen neue Formen marianischer Frömmigkeit einführen möchten. Es scheint uns aber aus verschiedenen Gründen angebracht, vor allem über zwei fromme Übungen zu sprechen, die besonders im Westen verbreitet sind und die der Heilige Stuhl wiederholt empfohlen hat, wir meinen den Englischen Gruß und den Rosenkranz.

41. Was den Englischen Gruß betrifft, möchten wir bloß aufs neue und angelegentlichst empfehlen, daß dieses Gebet nach Möglichkeit beibehalten wird. Dieses Gebet bedarf keiner Reform — es hat nach so langer Zeit nichts von seiner Kraft und seinem Glanz verloren, seine Struktur ist einfach und der Liturgie entlehnt — der historische Ursprung mahnt, für Frieden und Sicherheit zu beten — in seiner zeitlichen Ansetzung heiligt es gewissermaßen (wie das liturgische Stundengebet) den Ablauf des Tages; es ruft das Ostergeheimnis in Erinnerung, denn nach der Erwähnung der Menschwerdung Christi bitten wir, daß wir durch sein Leiden und Kreuz zur Herrlichkeit der Auferstehung geführt werden¹⁰⁹. Zwar sind einige Bräuche, die mit dem Englischen Gruß ehemals verbunden waren, abgeschafft worden oder mit dem heutigen Leben der Menschen schwer in Einklang zu bringen, aber es handelt sich dabei um Dinge von untergeordneter Bedeutung, es bleibt doch ungemindert der große Wert, der in der Betrachtung des Geheimnisses der Menschwerdung Christi liegt, der Gruß an Maria und die Zuflucht zu ihrer gütigen Fürsprache; und trotz des Zeitwandels bleiben doch für die meisten Menschen die Tageseinschnitte: Morgen, Mittag und Abend bedeutungsvoll als Anruf, eine Gebetspause einzulegen.

42. Wir wollen nun, ehrwürdige Brüder, ein wenig bei der Wiederbelebung jenes Gebetes verweilen, das man schon mit Recht einen Abriß des ganzen Evangeliums genannt hat¹¹⁰; wir meinen den Rosenkranz der allerseligsten Jungfrau Maria. Dieses Gebet haben Unsere Vorgänger immer wieder mit höchstem Eifer empfohlen; sie haben für seine Ausbreitung gesorgt und die Gläubigen ermahnt, es häufig zu beten. Sie haben das Wesen dieses Gebetes erklärt, das so geeignet ist, die Betrachtung zu fördern, da es Lobpreis und Bitte in sich vereinigt. Sie lobten seine Fähigkeit, das christliche Leben zu vertiefen und den apostolischen Eifer zu mehren. Auch Wir haben bereits bei der ersten Audienz am 13. Juli 1963 Unsere

¹⁰⁹ *Missale Romanum*, Dominica IV Adventus, *Collecta*. Simile quiddam in *Collecta* diei 25 Martii continetur, quae in recitanda precatione *Angelus Domini* pro priore, in textu proposita, substitui potest.

¹¹⁰ Pius XII., *Epistula Philippinas Insulas ad Archiepiscopum Manilensem*: AAS 38 (1946), p. 419.

¹⁰⁹ *Missale Romanum*, 4. Adventssonntag, Eröffnungsgebet. Einen ähnlichen Gedanken enthält das Eröffnungsgebet am 25. März, das beim „Engel des Herrn“ statt des oben im Text genannten gebetet werden kann.

¹¹⁰ Vgl. Papst Pius XII., *Schreiben Philippinas Insulas an den Erzbischof von Manila*: AAS 38 (1946) 419.

ram admittentes (d. XIII m. Iulii a. MCMLXIII), quanti *Rosarii* preces haberemus, publice ediximus¹¹¹; atque postea oblata opportunitate, pluries eiusdem momentum illustravimus, tum potissimum cum, graviore quodam instante atque maeroris discriminisque pleno eventu, Epistolam Encyclicam *Christi Matri* (d. XV Sept. a. MCMLXVI) edidimus, ut beatae Mariae Virgini a Rosario supplices preces adhererentur ad maximum bonum pacis a Deo impetrandum¹¹². Quam Epistolam Adhortatio Apostolica *Recurrans mensis October* secuta est (d. VII m. Oct. a. MCMLXIX), ut quartum saeculum expletum commemoraremus ab editis Litteris Apostolicis *Consueverunt Romani Pontifices*; in quibus sanctus Deceptor Noster Pius V preces *Rosarii* illustravit eiusdemque formam statuit, ad nos usque traditam¹¹³.

43. Nostrum ideo in beatae Mariae Virginis *Rosarium*, carissimum sane, studium assiduum Nos induxit, ut attentiore animo ea adverteremus, quae in congressionibus haud paucis, recentioribus annis habitis, de vi pastoralis *Rosarii* nostris hisce temporibus adhibendi disputata et proposita sunt. Huiusmodi conventibus, quibus indicendis nonnullae Consociationes atque viri de *Rosario* provehendo admodum solliciti consuluerunt, interfuerunt episcopi, presbyteri, religiosi sodales, e laicorum ordine viri ac mulieres pastoralium rerum probata peritia insignes atque sensu ecclesiali, fide et aestimatione digno, praediti. In quibus S. Dominici Filios peculiari mentione honestamus, tam salutaris devotionis iamdiu custodes et fautores. Quibus rebus adiunctae sunt investigationes historicorum, quorum opera primigenia *Rosarii* forma non quidem ad archaeologiae rationem est exquisita, verum ita pertractata, ut ipsa eiusdem origo perspiceretur et cognosceretur nativa virtus atque primaria structura. E quibus omnibus apertior evasit *Rosarii* indoles primitiva, necnon partes ad eius naturam pertinentes harumque mutuae conexiones.

44. Clarius exinde, ut exemplum subiciamus, enituit evangelica *Rosarii* natura; ex Evangelio enim enuntiata in eo mysteria trahuntur ac praecipuae formulae; ex Evangelio praeterea, cum revocetur festiva Angeli salutatio et religiosus Mariae assensus, modus hauritur, quo fideles *Rosarium* pie recitent; denique per convenienter iteratam Angeli salutationem unum e primariis Evangelii mysteriis profertur, nempe Incarnatio Verbi, peculiari illo et gravi temporis momento considerato, quo Angelus nuntium Mariae attulit. Est igitur *Rosarium* evangelica prex; qua appellatione, nostro hoc potius quam praeterito tempore, pastores virique studiosi illud nuncupant.

45. Expeditius praeterea intellectum est per ordinate et gradatim enodatum *Rosarium* rationem

Hochschätzung für den Rosenkranz ausgedrückt¹¹¹ und auch später haben wir bei verschiedenen Gelegenheiten seine Bedeutung hervorgehoben, vor allem als Wir in einer besonders gefährvollen Zeit die Enzyklika *Christi Mater* (15. September 1966) herausgaben mit der Ermahnung, den Rosenkranz zu beten, um von Gott die Erhaltung des Friedens zu erfliehen¹¹², ein Appell, den Wir mit dem Apostolischen Schreiben *Recurrans mensis October* (7. Oktober 1969) wiederholten, dabei haben Wir das Rundschreiben „*Consueverunt Romani Pontifices*“ Pius' V. erwähnt, in welchem Unser Vorgänger über den Rosenkranz sprach und seine Form festlegte, wie sie auf uns überliefert wurde¹¹³.

43. Dieses stete Interesse für unseren geliebten Rosenkranz hat Uns veranlaßt, die verschiedenen Kongresse, die in letzter Zeit durchgeführt wurden, um die seelsorgliche Bedeutung des Rosenkranzes zu unterstreichen, aufmerksam zu verfolgen. Versammlungen, an denen Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien von großer Erfahrung und kirchlichem Sinn teilgenommen haben. Besonders erwähnen möchten Wir die Söhne des heiligen Dominikus, die seit jeher die treuen Hüter und Förderer dieses ehrwürdigen Gebetes waren. Die Arbeiten und Studien dieser Tagungen waren dem Rosenkranz gewidmet, nicht um gewissermaßen Archäologie zu betreiben, sondern um seine ursprüngliche Struktur, seine wesentlichen Elemente und ihre gegenseitige Beziehung zu erforschen.

44. So ist zum Beispiel der biblische Charakter des Rosenkranzes deutlicher in Erscheinung getreten; denn die Geheimnisse und die hauptsächlichsten Gebetsformeln sind ja aus dem Evangelium entnommen. Dem Evangelium können die Gläubigen entnehmen, wie sie den Rosenkranz andächtig beten können, wenn der festliche Gruß des Engels an Maria und ihre fromme Zustimmung in Erinnerung gerufen werden. Durch den stets wiederholten Gruß des Engels wird eines der wichtigsten Geheimnisse des Evangeliums vorgestellt, die Menschwerdung des göttlichen Wortes in jenem erhabenen Augenblick, da der Engel Maria die Botschaft gebracht hat. Der Rosenkranz ist also durch und durch ein evangelisches Gebet, eine Bezeichnung, die die Priester und Gelehrten heute wohl mehr lieben und schätzen als früher.

45. Man hat auch klarer erkannt, wie das geordnete und gesammelte Beten des Rosenkranzes die

¹¹¹ Sermo habitus ad eos, qui Conventui Dominicano de sacro Rosario interfuerunt: *Insegnamenti di Paolo VI*, 1 (1963), pp. 463—464.

¹¹² Cfr AAS 58 (1966), pp. 745—749.

¹¹³ Cfr AAS 61 (1969), pp. 649—654.

¹¹¹ Ansprache vor den Mitgliedern des Dominikanerkongresses über das Rosenkranzgebet: *Insegnamenti di Paolo VI*, 1 (1963) 463 f.

¹¹² Vgl. AAS 58 (1966) 745—749.

¹¹³ Vgl. AAS 61 (1969) 649—654.

ipsam significari, qua Dei Verbum, rebus humanis misericordiae consilio se ingerens, Redemptionis opus absolvit: congruenti enim ordine considerantur praecipui eventus salvifici, qui in Christo perfecti sunt: a virginali Verbi Dei conceptione Iesuque infantiae mysteriis usque ad supremos Paschae casus, beatam videlicet Passionem et gloriosam Resurrectionem, ad fructus eius, qui obvenierunt Ecclesiae nascenti die Pentecostes, atque ipsi beatae Mariae Virgini, cum e terrestri hoc exsilio corpore simul et anima est in caelestem patriam assumpta. Intellectum etiam est triplicem mysteriorum *Rosarii* distributionem cum eventuum successione, servatis ordinibus temporum, omnino cohaerere, potissimum vero referre pristini fidei nuntii rationem; Christi insuper mysterium eodem modo proponi quo perceptum est a Sancto Paulo, cum praeclaro illo *hymno* in Epistula ad Philippenses declararet eius exinanitionem, mortem, exaltationem (2, 6—11).

46. *Rosarium* igitur cum in Evangelio innitatur et ad mysterium Incarnationis hominumque redemptionem tamquam ad centrum pertineat, oratio est putanda, quae ad rem christologicam prorsus convertitur. Id enim quod eiusdem proprium est et peculiare, videlicet angelicae salutationis litanica iteratio *Ave, Maria* in Christi quoque laudem indesinentem cedit, ad quem ut ad terminum extremum respicit Angeli nuntium ac matris Baptistae salutatio: *Benedictus fructus ventris tui* (Lc 1, 42). Quin immo, geminatio verborum *Ave, Maria* velut textura est, in qua mysteriorum contemplatio progreditur. Etenim qui Christus in unaquaque salutatione angelica significatur, idem ipse est, quem ex ordine enuntiata mysteria ut Filium Dei proponunt et ut Filium Virginis in Bethleemitano speculatum; a matre in templo praesentatum; puerum de iis, quae Patris ipsius sunt, sollicitum; hominum Redemptorem in horto factum in agonia, flagellis caesum et spinarum serto coronatum; cruce oneratum atque in monte Calvariae morientem; a mortuis suscitatum ad Patrisque gloriam ascendentem, dona Spiritus missurum. Inter omnes vero constat pristinam quandam fuisse consuetudinem, pluribus locis ad praesens usque vigentem, ut prolato in unaquaque angelica salutatione nomini Iesu clausula quaedam adderetur, cum enuntiato mysterio cohaerens, eo quidem consilio ut et contemplatio fovetur et ut mens voci concordaret.

47. Item vehementius urgens necessitas est percepta monendi, praeterquam de eius vi laudativa ac deprecatoria, de alio elemento eiusdem *Rosarii* proprio: de contemplatione. Quae si deest, corpori sine anima *Rosarium* assimilatur estque periculum, ne recitatio evadat iteratio formularum, in qua mens et ratio desideratur, atque hortamento repugnet Iesu Christi, qui dixit: *Orantes autem, nolite multum loqui sicut ethnici; putant enim quod in multiloquio suo exaudiantur* (Mt 6, 7). *Rosarium* enim natura sua requirit, ut tranquilla precatione et quasi cogitabunda tarditate volvatur, quo facilius orans meditationi insistas mysteriorum vitae Christi, velut corde illius perspectorum, quae

Art und Weise widerspiegelt, wie das Wort Gottes sich voll Erbarmen um die Anliegen der Menschen kümmerte und die Erlösung vollbrachte. In geordneter Abfolge betrachtet nämlich dieses Gebet die hauptsächlichsten heilbringenden Ereignisse des Lebens Christi, angefangen von der jungfräulichen Empfängnis und den anderen Geheimnissen der Kindheit bis zu den wichtigsten Mysterien von Ostern — das heilbringende Leiden und die glorreiche Auferstehung — und den Auswirkungen, die sie auf die Kirche hatten, die an Pfingsten ins Leben trat sowie auf die allerseligste Jungfrau Maria, die nach Vollendung ihrer irdischen Pilgerfahrt mit Leib und Seele in die himmlische Heimat aufgenommen wurde. Und man hat bemerkt, daß die Dreiteilung des Rosenkranzes nicht bloß genau dem chronologischen Ablauf der Ereignisse entspricht, sondern auch der ursprünglichen Glaubensverkündigung, und das Christusgeheimnis in gleicher Weise wiedergibt, wie es Paulus im berühmten Hymnus des Philipperbriefes verherrlicht: Entäußerung, Tod, Erhöhung (2, 6—11).

46. Dieses evangelische Gebet, ganz ausgerichtet auf das Erlösungsgeheimnis der Menschwerdung, hat also eine ausgesprochen christologische Orientierung. In der Tat, auch das charakteristische Element der litaneiartigen Wiederholung des *Ave Maria* wird zu einer unablässigen Lobpreisung Christi, der das letzte Ziel des Engelsgrußes und desjenigen der Mutter des Vorläufers ist: Gebenedeit ist die Frucht deines Leibes (Lk 1, 42). Ja, wir möchten noch weitergehen: die stete Wiederholung des *Ave Maria* ist gleichsam der Hintergrund, auf dem sich die Betrachtung der Geheimnisse entfaltet: Jesus, den jedes *Ave* erwähnt, ist ja derselbe, den die Abfolge der einzelnen Geheimnisse uns vorstellt: der Sohn Gottes und der Sohn der Jungfrau: geboren in der Grotte von Bethlehem, von der Mutter im Tempel dargestellt, der Jüngling voll Eifer für die Sache des Vaters, der Erlöser in der Todesangst des Ölgartens, der Gezeißelte und Dornengekrönte, der kreuztragende und sterbende Heiland auf Kalvaria; der Auferstandene und zum Vater Heimgekehrte, um die Gabe des Heiligen Geistes mitzuteilen. Es ist bekannt, daß man früher — und in einigen Ländern ist es immer noch Brauch — dem Namen Jesus jeweils das entsprechende Rosenkranzgeheimnis anfügte, um das betrachtende Beten zu erleichtern und den Geist in Einklang zu bringen mit der Stimme.

47. Man hat auch sehr stark die Notwendigkeit empfunden, neben dem Lob- und Bittcharakter des Rosenkranzes seine meditative Eigenart zu betonen. Wenn das Element der Betrachtung fehlt, wird der Rosenkranz zu einem Leib ohne Seele und sein Beten droht auszuarten in eine mechanische Wiederholung von Formeln — ganz im Widerspruch zur Mahnung des Herrn: Wenn ihr betet, sollt ihr nicht plappern wie die Heiden, die meinen, sie werden nur erhört, wenn sie viele Worte machen (Mt 6, 7). Seiner Natur nach verlangt der Rosenkranz einen ruhigen Rhythmus und ein besinnliches Verweilen, das dem Betenden das Betrachten der Geheimnisse des Herrn erleichtert und dies gleichsam mit dem Herzen derjeni-

Domino omnium proxima fuit, utque eorumdem mysteriorum investigabiles divitiae reserentur.

48. Denique, post doctorum virorum nostrae aetatis studia, plenius perspectae sunt necessitudines, quae inter liturgicum cultum et mariale *Rosarium* intercedunt. Ex una enim parte, clariore in luce positum est *Rosarii* usum quasi virgultum censendum esse, quod e vetusto sacrae Liturgiae caudice ortum est, idemque idcirco Psalterium Virginis esse appellatum, quod eius ope tenuioris ordinis fideles ad laudis canticum et ad universalis Ecclesiae intercessionem sese adiungere possent; ex altera vero parte, animadvertere licuit hoc accidisse sub exitum Mediae Aetatis, eo scilicet tempore, quo, languesciente germano Liturgiae spiritu, Christifideles aliquantum a liturgico cultu discesserant, cuidam faventes exteriori pietatis sensui erga Christi humanitatem ac beatissimam Virginem Mariam. Quodsi haud multos ante annos fieri potuit, ut alii vota facerent, ut mariale *Rosarium* liturgicis ritibus annumeraretur, alii vero, solliciti de praeteritae aetatis erroribus in re pastoralis praecavendis, eandem precandi formam immerito neglexerent, haec quaestio hodie facile dissolvi potest, praelucente doctrina a Concilio Vaticano II tradita per Constitutionem, cui est initium *Sacrosanctum Concilium*, vi cuius celebrationes liturgicae et pium *Rosarii* exercitium neque inter se opponenda neque aequiparanda sunt¹¹⁴. Quaelibet precandi forma eo fructuosior evadit, quo magis nativam suam vim atque indolem sibi propriam tuetur. Statuta igitur praestantiore liturgicarum actionum dignitate, arduum negotium non erit in *Rosario* talem pietatis formam agnoscere, quae cum sacra Liturgia facile possit componi. Etenim, haud secus ac Liturgia, *Rosarium* quoque *communitariam* prae se fert indolem, Scripturis Sacris innuitur, totumque ad Christi mysterium spectat. Etsi utrumque precandi genus ad rerum ordines pertinet, qui suapte natura inter se differunt, nihilominus sive anamnesis in sacra Liturgia sive recordatio contemplativa in mariali *Rosario* in iisdem versantur salvificis eventibus, quorum auctor est Christus. Liturgia efficit, ut sub signorum velamine repraesententur maxima nostrae Redemptionis mysteria, eademque arcana ratione operentur; *Rosarium* vero, per piam mentis considerationem, haec mysteria in mentem orantis revocat eiusque voluntatem exstimulat ad vivendi normas exinde sumendas. Posito hoc discrimine, quod ad substantiam pertinet, non est quin intellegat *Rosarium* pietatis exercitationem esse, cuius origo a Liturgia sacra repetatur, quaeque, si secundum eius primigenium spiritum peragatur, ad Liturgiam suapte natura conducatur, quamquam eius quasi limen non praetergrediatur. Etenim mysteriorum Christi contemplatio, quae in *Rosario* habetur, cum mentem et cor Christifidelium iisdem considerandis assuescat, optime animos componere potest ad haec ipsa mysteria in actionibus liturgicis celebranda, ac postea ad eorum memoriam per diem continuandam. Attamen non sine errore est, quod pro dolor adhuc alicubi fieri contingit, mariale *Rosarium* inter actionem liturgicam recitare.

gen, die dem Herrn am nächsten stand — so werden sich ihm die unermeßlichen Reichtümer der Mysterien erschließen.

48. Die neuzeitlichen Forschungen haben die Beziehungen zwischen Rosenkranz und Liturgie klarer erkennen lassen. Einerseits wurde unterstrichen, daß der Rosenkranz gleichsam ein Reis ist, das aus dem Wurzelstock der christlichen Liturgie herausgewachsen ist, gewissermaßen als Psalter der Jungfrau Maria, durch den sich die einfachen Gläubigen dem großen Chor der betenden Kirche anschließen, andererseits wurde festgestellt, daß er im ausgehenden Mittelalter entstand — in einer Zeit also, in der der liturgische Sinn im Schwinden war und die Gläubigen sich der Liturgie entfremdeten zugunsten einer gemütvollen Andacht zur Menschheit Christi und zur allerseligsten Jungfrau Maria. Wenn in nicht allzuferner Zeit bei einigen der Wunsch aufkommen konnte, man möchte dem Rosenkranz liturgischen Charakter zuerkennen und bei anderen umgekehrt aus angeblich seelsorglicher Verantwortung heraus eine deutliche Abkehr von diesem Gebet festzustellen war, so läßt sich heute im Licht der Konstitution „Sacrosanctum Concilium“ das Problem leicht lösen: Liturgie und Rosenkranz sollen nicht gegeneinander ausgespielt werden¹¹⁴. Jede Gebetsform ist um so fruchtbarer, als sie ihre spezifische Eigenart bewahrt. Unbeschadet des Vorrangs liturgischer Feiern ist es nicht schwer zu zeigen, daß der Rosenkranz sich leicht mit dem Geist der Liturgie vereinbaren läßt. Denn auch dem Rosenkranz kommt Gemeinschaftscharakter zu, auch er wird gespeist von der Heiligen Schrift, auch er kreist ganz und gar um das Christusgeheimnis. Und wenn auch beide Ordnungen angehören, die ihrer Natur nach verschieden sind, so verweilen doch die liturgische Anamnese wie das kontemplative Verweilen bei den gleichen Heilstaten, deren Urheber Christus ist. Die Liturgie bewirkt, daß unter dem Schleier heiliger Zeichen die Mysterien unserer Erlösung gegenwärtig und wirksam werden, der Rosenkranz hingegen ruft dieselben durch fromme Erwägung dem Beter in Erinnerung und zieht daraus Richtlinien für das tägliche Leben. Steht also der wesentliche Unterschied zwischen beiden fest, so ist unschwer festzustellen, daß der Rosenkranz eine fromme Übung ist, die ihre Motive aus der Liturgie entlehnt — und wenn er in seinem ursprünglichen Geist gebetet wird, führt er auch notwendig zur Liturgie hin, wenn er auch ihre Schwelle nicht überschreiten kann. In der Tat, durch die Betrachtung der Rosenkranzgeheimnisse werden dem Gläubigen die Mysterien Christi lieb und vertraut, so daß der Rosenkranz hervorragend geeignet ist, auf die Feier der Liturgie vorzubereiten und sie im Alltag nachklingen zu lassen. Doch ist es abwegig, was leider immer noch vorkommt, den Rosenkranz innerhalb einer liturgischen Handlung zu beten.

¹¹⁴ Cfr n. 13: AAS 56 (1964), p. 103.

¹¹⁴ Vgl. Art. 13: AAS 56 (1964) 103.

49. *Corona* Beatae Mariae Virginis, secundum traditionem a Sancto Pio V, Decessore Nostro, receptam ab eoque cum auctoritate muneris ipsius propositam, ex variis partibus constat, inter se apte dispositis atque conexis. Sunt autem hae:

a) contemplatio, animo cum Maria coniuncto peragenda, plurium mysteriorum salutis, in triplicem seriem sapienter dispartitorum, quibus et gaudium de Messiae adventu ac dolores salvifici Christi et eiusdem a mortuis suscitati gloria in Ecclesiam redundans recoluntur; quae contemplatio suapte natura animum permovet ad instituendas considerationes in ipso religionis usu vertentes et ad efficaces inde hauriendas normas pro vitae actione;

b) oratio dominica, seu *Pater noster*, in qua ob maximam eius praestantiam velut in suo fundamento tota innititur christiana precatio, ab eaque multiplices precandi formae dignitatem suam accipiunt;

c) litanica series salutationum angelicarum, *Ave, Maria*, quae verbis Angeli Virginem salutantis (cfr Lc 1, 28), et sententia, obsequii plena, ab Elisabeth prolata (cfr Lc 1, 42) et addita supplicii precatione ecclesiali *Sancta Maria* . . . efficitur. Continuatio salutationum angelicarum est propria et peculiaris *Rosario* earumque numero, qui in eiusdem *Coronae* ratione typica et plena centum quinquaginta complectitur, quaedam similitudo est cum Psalterio, idemque ab origine pii huius exercitii repetitur. Qui quidem numerus, secundum probatam consuetudinem in decades divisus, quae singulis mysteriis attribuantur, in tres series praedictas seu cyclos digeritur; unde pernota *Corona*, e quinquaginta constans salutationibus angelicis, est orta, quae in usum recepta est ut communis ratio eiusdem exercitii atque ut talis in populi transiit pietatem et a Summis Pontificibus est sancita, qui eam multis etiam indulgentiis ditarunt;

d) doxologia *Gloria Patri* appellata, qua, ut communis fert christianae pietatis usus, preces concluduntur per glorificationem Dei Unius et Trini, ex quo omnia, per quem omnia, in quo omnia (cfr Rom 11, 36).

50. Hae sunt marialis *Rosarii* partes. Unaquaeque autem indole propria distinguitur, quae in recitationem est referenda, ut *Rosarium* totam suae virtutis ubertatem atque varietatem exprimere possit. Quare marialis *Coronae* recitatio graviter procedet in oratione dominica; elata ratione ac laudando, dum angelicae salutationes lente decurrunt; contemplando, dum intento animo mysteria considerantur; adorando, dum doxologia profertur. Idque semper eveniat necesse est, quocumque modo *Rosarium* recitari solet: sive privatim, cum Christifidelis in recessu solus orat, animo cum Domino coniunctus; sive *communitario* modo, ut in domestico convictu accidit, vel cum christiani in cetus congregantur ad peculiarem Dei praesentiam inter ipsos devocandam (cfr Mt 18, 20); sive publice, nempe in conventibus, ad quos ecclesialis communitas convocatur.

51. Recentioribus temporibus nonnulla pietatis exercita orta sunt, quae e *Rosario* vim hauriunt. Ex his ea indicare atque commendare placet, quae in suetam formam celebrationum Verbi Dei quae-

49. Der Rosenkranz, so wie er von der Tradition übernommen und von Unserem Vorgänger, dem heiligen Papst Pius V., autoritativ festgelegt wurde, besteht aus verschiedenen Elementen, die organisch miteinander verbunden sind:

a) Die gemeinsam mit Maria angestellte Betrachtung einer Reihe von Heilsgeheimnissen, weise verteilt auf drei Zyklen, die das Glück der messianischen Zeit, das heilbringende Leiden Christi und die Herrlichkeit des Auferstandenen, die auf die Kirche überströmt, ausdrücken: eine Betrachtung, die kraft ihrer Natur religiöse Impulse und sittliche Anregungen vermittelt.

b) Das Gebet des Herrn, das Vater unser, bildet durch seinen unermeßlichen Wert die Grundlage des christlichen Betens und adelt das Leben des Christen in allen seinen Belangen.

c) Die litaneiartige Wiederholung des Ave Maria. Es setzt sich zusammen aus dem Gruß des Engels an die Jungfrau (cf Lk 1, 28) und der Lobpreisung Elisabeths (cf Lk 1, 42), darauf folgt der Bitt-ruf der Kirche: Heilige Maria, Mutter Gottes . . . Die fortwährende Abfolge des Ave Maria ist das spezifische Charakteristikum des Rosenkranzes und die ursprüngliche und eigentliche Vollzahl der 150 Ave bildet eine bewußte Analogie zum Psalter und gibt einen deutlichen Hinweis auf den Ursprung dieser Gebetsform. Aber diese Zahl wird nach bewährter Tradition unterteilt in Zehner, die den einzelnen Geheimnissen zugeordnet sind, auf drei Zyklen verteilt. So entstand der uns bekannte Rosenkranz von 50 Ave Maria; so ist er allgemein in Übung gekommen, in die Volksfrömmigkeit übergegangen, von den Päpsten bestätigt und mit reichen Ablässen versehen worden.

d) Der Lobspruch *Gloria Patri*, der im Einklang mit der christlichen Frömmigkeit das Gebet abschließt mit der Verherrlichung des Dreieinigen Gottes, von dem, durch den und in dem alle Dinge sind (cf Röm 11, 36).

50. Das sind die Elemente des heiligen Rosenkranzes — jedes will beachtet und gewürdigt sein nach seiner Beschaffenheit, damit der Rosenkranz wirklich seinen vielfältigen Reichtum entfalten kann: denn dieses Gebet ist ernst und flehend im Vater unser, poetisch und frohmachend im ruhigen Fluß der Ave Maria: beschaulich in der aufmerksamen Betrachtung der Geheimnisse, anbetend im *Gloria Patri*. Und das alles gilt, ob der Rosenkranz privat gebetet wird, wenn der Beter sich sammelt, um in Stille und Intimität beim Herrn zu sein, oder in kleinen Gruppen um sich der besonderen Gegenwart Christi zu versichern (cf Mt 18, 20) oder öffentlich in Zusammenkünften, zu denen die Kirche ihre Gläubigen zusammenruft.

51. In neuester Zeit sind gottesdienstliche Formen entstanden, die vom Rosenkranz her ein besonderes Gewicht erlangen. Unter ihnen möchten Wir jene erwähnen und empfehlen, die dem ge-

dam referunt elementa e Beatae Mariae Virginis *Rosario* sumpta, cuiusmodi sunt mysteriorum commentatio ac salutatio angelica litanico more repetita. Huiusmodi elementa clariore in luce sane hoc modo ponuntur, eo quod in lectionem Sacrarum Scripturarum inseruntur, per homiliam illustrantur, silentii intervallis circumdantur, cantu denotantur. Novisse iuvat pias has exercitationes contulisse ad plenius percipiendas spirituales ipsius *Rosarii* divitias et ad honorem augendum huic precandi formae debitum, apud iuvenum coetus atque consolationes.

52. Nunc autem, Decessorum nostrorum proposita persecutis, perplacet Nobis vehementer marialis *Rosarii* recitationem inter saepta domestica commendare. Concilium Oecumenicum II declaravit familiam, primam ac vitalem societatis cellulam, *per mutuam membrorum pietatem et orationem in communi Deo factam, tamquam domesticum sanctuarium Ecclesiae se exhibere*¹¹⁵. Familia igitur christiana velut quandam Ecclesiam domesticam¹¹⁶ se ostendit, si eius membra, pro uniuscuiusque munere et condicione, una simul iustitiam promoveant, si misericordiae opera perficiant, si ministerio se addicant fratrum, partem habeant in apostolica navitate, in quam amplior loci communitas incumbit, eiusque liturgicis celebrationibus actuose intersint¹¹⁷; denique si communes Deo preces fundant, quod si desit, domesticus convictus illa nota, qua familia christiana distinguitur, carere dicendus est. Quare, dum theologica notio familiae qua Ecclesiae domesticae recuperatur, eo congruenter omnibusque viribus est annitendum, ut intra domestica saepta precationis communis usus reapse instauretur.

53. Secundum normas directorias a Concilio Oecumenico latas, in *Institutione Generali de Liturgia Horarum* domesticus convictus iure merito iis coetibus annumeratur, quos communis Divini Officii celebratio plane addecet: *Expedi... ut familia, quasi domesticum sacrarium Ecclesiae, non tantum communes preces Deo fundat, sed etiam partes quasdam Liturgiae Horarum pro opportunitate persolvat, quo Ecclesiae arctius se inserat*¹¹⁸. Nihil igitur praetermittendum est, ut perspicua haec agendi norma apud christianorum familias magis magisque laetoque animo ad effectum deducatur.

54. Attamen, post Liturgiae Horarum celebrationem — in qua domestica precatio fastigium attingere potest — dubium non est, quin beatae Mariae Virginis *Corona* inter excellentissimas atque efficacissimas «communes preces» recensenda sit, ad quas fundendas christiana familia invitatur. Re quidem vera placet Nobis mentem eo intendere ac vehementer optamus, ut, cum familiae membra ad precandum una conveniat, *Rosarium* crebro liben-

wohnten Schema des Wortgottesdienstes gewisse Elemente des Rosenkranzes einfügen: die Betrachtung der Geheimnisse und die litaneiartige Wiederholung des Ave Maria. Diese Elemente werden noch profiliert, wenn sie eingerahmt werden von biblischen Lesungen, erläutert durch eine Predigt, vertieft durch Meditationspausen und bereichert durch Lieder. Solche Feiern haben viel dazu beigetragen, die Reichtümer des Rosenkranzes zu entdecken und ihn bei Jugendlichen beliebt zu machen.

52. Und nun wollen Wir, wie es Unsere Vorgänger getan haben, lebhaft den Familienrosenkrantz empfehlen. Das 2. Vatikanische Konzil hat die Familie beleuchtet als Grund- und Lebenszelle der menschlichen Gesellschaft. Diese Sendung wird sie erfüllen, wenn sie sich in der gegenseitigen Liebe ihrer Glieder und im gemeinsamen Gebet vor Gott als häusliches Heiligtum der Kirche erweist¹¹⁵. Die christliche Familie wird sich als „Hauskirche“¹¹⁶ erweisen, wenn alle ihre Glieder — ein jedes nach Maßgabe seiner Verpflichtungen — sich bemüht, Gerechtigkeit zu üben, Werke der Barmherzigkeit zu tun, sich dem Dienst der Brüder zu widmen, Anteil zu nehmen am Apostolat der Ortskirche und mitzuwirken beim liturgischen Gottesdienst¹¹⁷. Denn ohne Gebet würde der christlichen Familie ein wesentliches Merkmal fehlen. Darum muß die Familie, wenn sie wirklich eine Kirche im kleinen sein will, sich alle Mühe geben, das gemeinsame Gebet wieder aufzunehmen.

53. Nach den allgemeinen Richtlinien des Stundengebetes gehört auch die Familie zu den Gemeinschaften, wo das Stundengebet gemeinsam verrichtet werden sollte: Es ist wünschenswert, daß die Familie als häusliches Heiligtum der Kirche nicht bloß gemeinsam zu Gott betet, sondern nach Möglichkeit auch einige Teile des Stundengebetes verrichtet, um sich noch enger mit der Kirche zu verbinden¹¹⁸. Man soll also nichts unterlassen, daß diese Vorschrift mit froher Bereitschaft verwirklicht wird.

54. Doch nach dem Stundengebet, in dem das Familiengebet seinen Höhepunkt erreicht, ist zweifellos der Rosenkranz unter die besten und wirksamsten Gebetsformen zu rechnen, zu der man eine christliche Familie einladen kann. Wir wünschen lebhaft, daß, wenn die Familie zum Gebet zusammenkommt, der Rosenkranz häufig und gern Verwendung findet. Wir wissen zwar sehr wohl, daß die heutigen Lebensbedingungen solches Zu-

¹¹⁵ Decr. de apostulatu laicorum *Apostolicam actuositatem*, n. 11: AAS 58 (1966), p. 848.

¹¹⁶ Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 11: AAS 57 (1965), p. 16.

¹¹⁷ Cfr Conc. Vat. II, Decr. de apostulatu laicorum *Apostolicam actuositatem*, n. 11: AAS 58 (1966), p. 848.

¹¹⁸ N. 27.

¹¹⁵ Dekret über das Apostolat der Laien, Art. 11: AAS 58 (1966) 848.

¹¹⁶ 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 11: AAS 57 (1965) 16.

¹¹⁷ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dekret über das Apostolat der Laien, Art. 11: AAS 58 (1966) 848.

¹¹⁸ Nr. 27.

terque eo ipso tempore adhibeatur. Probe novimus mutatas humanae vitae condiciones, quae hodie sunt, haud favere inter domestica saepta familiarium congressioni; quod si accadat, difficile est, plures ob causas, hanc congressionem in precandi opportunitatem convertere. Fatemur quidem arduum sane negotium hoc esse. At locorum morumque condicionibus prementibus, christianum est non vinci sed vincere, non succumbere, sed erigere animum. Quare christianorum familiae, quae quidem muneri, ad quod vocantur, plene satisfacere velint et pietatem christianae familiae propriam exoptent in vitae actionem traducere, omni virium contentione anniti debent, ut repagula removeantur, quae et domesticas congressiones et communes preces impediunt.

55. Dum hisce considerationibus finem imponimus, quae sollicitudinem aestimationemque testantur, quibus mariale *Rosarium* haec Apostolica Sedes prosequitur, hoc etiam monere cupimus, ut in tam salutari pietatis forma propaganda iusta servetur ratio, neque haec ita extollatur, ut ceterae inepte contemni videantur; *Rosarium* excellens orandi genus quidem est, Christifidelis tamen circa ipsum debet animum serenum ac liberum gerere, atque omnino expedit, ut ad illud tranquille compositeque recitandum is nativa huius precis venustate potius alliciat.

56. Venerabiles Fratres, sub exitum Nostrae Apostolicae Adhortationis, debito in lumine summatim ponere cupimus theologiam praestantiam marialis cultus, eiusque efficacem vim pastorem ad christianos renovandos mores compendiarie ratione revocare.

Ecclesiae pietas erga Beatam Mariam Virginem pertinet ad naturam ipsam christiani cultus. Honor semper et ubique ab Ecclesia Matri Dei tributus — a salutatione Elisabeth ei benedictis (cfr *Lc* 1, 42—45) usque ad hodiernas laudis supplicationisque significationes — praeclare testatur ipsius Ecclesiae legem orandi invitamento esse, ut eius lex credendi in conscientiis firmiter solidetur. E contrario, lex credendi eiusdem postulat, ut eius lex orandi ubique prospere vigeat quoad Christi Matrem. Hic autem marialis cultus altis veluti agit radices in Verbo Dei revelato ac firmiter innititur in doctrinae catholicae veritatibus, quae sunt: singularis dignitas Mariae, quae est *Genetrix Dei Filii*, ideoque *praedilecta filia Patris necnon sacrarium Spiritus Sancti, quo eximiae gratiae dono omnibus aliis creaturis caelestibus et terrestribus longe antecellit*¹¹⁹; eius cooperatio in eventibus, qui maximi fuerunt momenti in opere redemptionis a Filio peractae; eius sanctitas, quae, etsi plena fuit iam inde ab immaculato conceptu, nihilominus magis magisque augescebat, ubi ipsa voluntati patris obtemperabat et per doloris semitam procedebat (cfr *Lc* 2, 34—35; 2, 41—52; *Io* 19, 25—27), in fide, spe et caritate sine intermissione progrediens; eius munus eiusque singularis locus, quem obtinet in Populo Dei, cuius simul est supereminens membrum, exemplar spectatissimum atque amantissima Ma-

sammenkommen zum Gebet erheblich erschweren, aber die Christen sollen sich durch Schwierigkeiten nicht abschrecken lassen, sondern zuversichtlich voranschreiten. Denn die Familie, die wirklich voll und ganz das Ideal einer christlichen Familie verwirklichen will, muß mit Tatkraft alle Widerstände beseitigen, die dem gemeinsamen Gebet im Wege stehen.

55. Wenn Wir nun diese Ermahnungen, welche die Hochachtung des Heiligen Stuhles für den Rosenkranz bezeugen, abschließen, möchten Wir doch bemerken, daß man bei der Empfehlung dieser Gebetsform sich vor Übertreibungen hüten soll, als wären andere Übungen der Frömmigkeit ungeeignet und wertlos. Der Rosenkranz ist ohne Zweifel ein hervorragendes Gebet, aber jeder Christ soll sich frei dafür entscheiden können — nicht durch äußeren Druck, sondern durch die innere Gediegenheit der Sache selbst; dann erst wird er dieses Gebet in gelöster und ruhiger Seelenverfassung verrichten.

56. Ehrwürdige Brüder, zum Schluß dieses apostolischen Mahnschreibens möchten wir noch den theologischen Wert der Marienverehrung unterstreichen und ihren pastoralen Wert für die Erneuerung des christlichen Lebens aufzeigen.

Die Marienverehrung der Kirche gehört zum Wesen des christlichen Kultes. Die Verehrung, welche die Kirche der Mutter des Herrn zu allen Zeiten und an jedem Ort — vom Lobpreis der Elisabeth bis zu den Lobliedern und Fürbitten unserer Zeit — entgegenbringt, stellt ein überaus gültiges Zeugnis für ihre Gebetsnorm dar und ist eine Einladung, in den Herzen die Glaubensnorm zu verlebendigen und zu stärken. Und umgekehrt soll die Glaubensnorm überall die Gebetsnorm bezüglich der Gottesmutter stärken. Denn die Marienverehrung hat tiefe Wurzeln im geoffenbarten Gotteswort und stützt sich auf die dogmatischen Wahrheiten wie: die einzigartige Würde Marias als Mutter des Gottessohnes, geliebte Tochter des Vaters und Tempel des Heiligen Geistes, wodurch sie an Gnaden alle übrigen Geschöpfe des Himmels und der Erde weit übertrifft¹¹⁹, ihre Mitwirkung im Dienst der Erlösung, die der Sohn bewirkte, ihre Heiligkeit, die zwar von ihrer unbefleckten Empfängnis an vollkommen war und trotzdem sich immer mehr steigerte, als sie dem Willen des Vaters gehorchte und den Weg des Leidens beschritt (cf *Lk* 2, 34—35. 41—52; *Joh* 9, 25—27); im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe schritt sie ohne Unterlaß voran; ihre Aufgabe und ihre Stellung im Volk Gottes ist einmalig, sie ist das erhabenste Glied der Kirche, das herrlichste

¹¹⁹ Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 53: AAS 57 (1965), pp. 58—59.

¹¹⁹ 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 53: AAS 57 (1965) 58 f.

ter; haud intermissa atque efficax eius deprecatio, vi cuius, etsi in caelum assumpta, proxime adest fidelibus, qui eam invocant, et iis quoque, qui se filios ipsius esse ignorant; eius gloria denique, quae totum nobilitatur humanum genus, ut mirabiliter cecinet Dantes Alagherius: *Tu illa es Mulier, quae humanam naturam tantopere nobilitasti, ut eius Creator fieri illius creatura dedignatus non sit*¹²⁰; Maria enim ad nostrum pertinet genus, vera Evae filia est, quamvis labis huiusce matris nescia, veraque soror nostra, quae, terrenam vitam in humilitate et paupertate degens, plene sortem nostram participavit.

His adicimus: cultus beatæ Mariæ Virginis ultimam suam rationem repetit ab inscrutabili et libera voluntate Dei, qui cum sit eterna ac divina caritas (cfr *Io* 4, 7-8. 16), secundum amoris consilium omnia operatur: dilexit eam et magna ipsi fecit (cfr *Lc* 1, 49); dilexit eam propter se, dilexit eam propter nos; dedit eam sibi, dedit eam nobis.

57. Christus sola via est, quae ad Patrem perducat (cfr *Io* 14, 4-11). Christus supremum exstat exemplum, ad cuius imaginem discipulus mores suos conformet necesse est (cfr *Io* 13, 15), ita quidem, ut id in se sentiat, quod et in ipso (cfr *Phil* 2, 15), vitam ipsius vivat et eius Spiritum habeat (cfr *Gal* 2, 20; *Rom* 8, 10-11): Ecclesia omni tempore haec docuit, ac propterea cavendum est, ne quid in actione pastoralis contingat, quod huic doctrinae officiat. At Ecclesia, a Spiritu Sancto edocta atque rerum usu praedita, quem saeculorum decursu sibi comparavit, agnoscit pietatem quoque erga beatissimam Virginem, quae quidem pietati erga Divinum Redemptorem subiciatur cum eaque conectatur, magna pollere vi atque efficacia in re pastoralis atque ad christianae vitae renovationem plurimum valere. Huius autem efficacitatis causa facile perspicui potest. Ac revera multiplex munus, quo Maria erga Populum Dei perfungitur, est quiddam vere supernaturale, quod in Ecclesiae corpore exercetur, et quidem operosa et fecunda ratione. Ac iuvat singulas huius muneris partes considerare, quae omnes, pro sua cuiusque efficacia, in idem contendunt, ut in filios spiritualia Filii primogeniti lineamenta referantur. Materna scilicet Virginis deprecatio, eius sanctitatis exemplum ac divina gratia, quae in ipsa est, supernarum rerum sperandarum argumentum humano generi existunt.

Maternitatis officium Mariæ concreditum Populum Dei impellit, ut filiorum more fidenter ad eam confugiat, quae prompta semper paratamque se praebet ad eius preces materno amore exaudiendas et ad ei succurrendum auxilio efficaci¹²¹; quare christifideles eam invocare consueverunt ut *Consolatricem afflictorum, Salutem infirmorum, Refugium peccatorum*, ad impetrandum in aerumnis solacium, in aegritudine levamen, in peccatis robor, quod ab eorum liberat servitute; ac revera ipsa, a

Vorbild und die liebenswürdigste Mutter; ihre unablässige und allzeit wirksame Fürbitte, kraft derer, wenn auch zum Himmel erhoben, sie den Gläubigen ganz nahebleibt, selbst jenen, die nicht wissen, daß sie ihre Kinder sind; endlich ihre Herrlichkeit, die das ganze Menschengeschlecht adelt, wie das Dante so wunderbar besungen hat: Du bist die Frau, welche die menschliche Natur so sehr erhoben hat, daß der Schöpfer es nicht unter seiner Würde hielt, ihr Geschöpf zu werden¹²⁰; Maria gehört zu unserem Geschlecht, sie ist eine wahre Tochter Evas, obwohl sie keinen Sündenmakel kennt, unsere wahre Schwester, die in einem Leben der Demut und Armut unser Schicksal teilte.

Wir fügen hinzu, daß die Marienverehrung letztlich im unerforschlichen und freien Willen Gottes wurzelt, der als die ewige und göttliche Liebe alles nach dem Ratschluß seiner Güte vollbrachte: er hat Maria geliebt und an ihr Großes getan (cf 1 Joh 4, 7-8. 16; Lk 1, 49) er hat sie geliebt wegen sich selbst, er hat sie auch geliebt wegen uns, er gab Maria sich selber, er gab sie auch uns.

57. Christus allein ist der Weg, der zum Vater führt (cf Joh 14, 4-11). Christus selbst ist das höchste Vorbild, nach dem der Jünger sein Leben ausrichtet (cf Joh 13, 15). Er soll sich sogar seine Gesinnungen aneignen (cf Phil 2, 5), von seinem Leben leben und seinen Geist besitzen (cf Gal 2, 20. Röm 8, 10-11). Das hat die Kirche immer gelehrt und nichts darf in der Seelsorge diese Lehre verdunkeln. Trotzdem weiß die Kirche, erleuchtet durch den Heiligen Geist und belehrt durch jahrhundertelange Erfahrung, daß auch die Marienverehrung in Unterordnung unter die Verehrung, die wir dem göttlichen Erlöser schulden und im Einklang mit ihr von großem pastoralem Nutzen ist und eine wirksame Hilfe in der Erneuerung des christlichen Lebens darstellt. Der Grund ist leicht einzusehen. Denn in der Tat, die vielfache Sendung Marias gegenüber dem Volk Gottes ist eine übernatürliche Wirklichkeit und wirkt sich segensreich aus im Organismus der Kirche. Es ist sinnvoll, die verschiedenen Aspekte dieser Aufgabe zu betrachten, die alle dahin zielen, in ihren Kindern die geistigen Züge des erstgeborenen Sohnes auszuprägen. Die mütterliche Fürsprache der allerseligsten Jungfrau, ihre vorbildliche Heiligkeit, ihre göttliche Gnadenfülle sind für das Volk Gottes ein Gegenstand übernatürlicher Hoffnung.

Die mütterliche Sendung Marias drängt das Volk Gottes, voll Vertrauen zu ihr Zuflucht zu nehmen. Sie ist immer bereit, voll Liebe die Bitten zu erhören und Hilfe zu gewähren¹²¹; darum pflegen die Christen Maria als Trösterin der Betrübten, als Heil der Kranken und als Zuflucht der Sünder anzurufen, um im Kummer Trost, in Krankheit Erleichterung zu finden und Kraft, sich von der Knechtschaft der Sünde zu befreien; sie,

¹²⁰ *La Divina Commedia, Paradiso XXXIII, 4-6.*

¹²⁰ Die göttliche Komödie, Paradies XXXIII, 4-6.

¹²¹ Cfr Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, nn. 60-63: AAS 57 (1965), pp. 62-64.

¹²¹ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 60-63: AAS 57 (1965) 62-64.

peccatorum labe prorsus libera, eo filios perducit, ut peccatum firmo proposito devincant¹²². Quae quidem liberatio a malo et a peccati servitute (cfr Mt 6, 13) condicio habenda est — idque iterum iterumque asseverare oportet — quae christianae cui-libet morum renovationi necessario praemittatur.

Exemplum sanctitatis a Virgine praebitum Christianifideles permovet, ut ad Mariam oculos suos attollant, quae totius electorum communitati tamquam exemplar virtutum praefulget¹²³. De firmis virtutibus agitur et quidem evangelicis, quae sunt: fides atque obsequens voluntas Verbo Dei (cfr Lc 1, 26-38; 1, 45; 11, 27-29; Io 2, 5); magnanima oboedientia (cfr Lc 1, 39-56); sincera humilitas (cfr Lc 1, 48); caritas propria (cfr Lc 1, 38); considerata sapientia (cfr Lc 1, 29-34; 2, 19. 33, 51); pietas erga Deum, quae impellit ad religionis officia alacriter persolvenda (cfr Lc 2, 21.22-40.41), ad gratum de beneficiis acceptis gerendum animum (cfr Lc 1, 46-49), ad dona in templo offerenda et ad preces fundendas in Apostolorum communitate (cfr Act 1, 12-14); animi fortitudo in exilio (cfr Mt 2, 13-23), in dolore (cfr Lc 2, 34-35.49; Io 19, 25); paupertas dignitatis plena ac fiducia in Deo collocatae (cfr Lc 1, 48; 2, 24; 1, 48); vigil de Filio cura ab humilitate cunarum usque ad ignominiam crucis (cfr Lc 2, 1-7; Io 19, 25-27); provida animi suavitas (cfr Io 2, 11-12); virginalis castitas (cfr Mt 1, 18-25; Lc 1, 26-38), fortis et castus coniugalitatis amor. Hisce Matris virtutibus profecto exornabuntur ii filii, qui firmo proposito in ipsius exempla intueantur, ut eadem in sua ipsorum vita imitando exprimere possint. Tunc huiusmodi in virtutibus progressus agnosceretur ut consecutus et quasi maturus fructus pastoralis illius efficaciae, quae e cultu Mariae tributo proficiscitur.

Pietas in Christi Matrem opportunitatem fidelibus praebet proficiendi in divina gratia, quo in profectu supremus cuiusvis pastoralis actionis finis ponendus est. Etenim fieri nequit, ut *Plenam gratiae* digno in honore habeat quin in semetipso honoret gratiam divinam, hoc est Dei amicitiam animi cum eo communionem et habitationem Spiritus Sancti. Quae divina gratia hominem penitus afficit et conformem efficit imagini Filii Dei (cfr Rom 8, 29; Col 1, 18). Ecclesia catholica, rerum usu innixa, qui saeculorum suffragio comprobatur, in mariali cultu validum auxilium agnoscit oblatum homini, qui ad plenitudinem vitae suae adipiscendam contendit. Maria, nova Mulier, proxima Christo adstat, novo Homini, in cuius mysterio tantummodo hominis mysterium clarescit¹²⁴, et quidem quasi pignus nobis data, ut fidem faciat divinum consilium de totius hominis salute in humani generis persona, hoc est in ipsa, iam adimpletum esse. Homini-bus, qui hodie sunt, qui haud raro inter angorem et spem iactantur, qui ob conscientiam exiguitatis suae se abiciunt et infinitis percelluntur ap-petitionibus, qui animum perturbatum, cor divi-

die Sündenlose, führt ihre Söhne dahin, daß sie die Sünde mit starkem Willen meiden¹²². Erlösung aus dem Bösen und Befreiung aus der Knechtschaft der Sünde (cf Mt 6, 13) ist die Bedingung für eine wahre Erneuerung des christlichen Lebens — das muß immer wieder betont werden. —

Die vorbildliche Heiligkeit der allerseligsten Jungfrau drängt die Gläubigen, ihre Augen auf Maria zu richten als ein Vorbild der Tugend für die ganze Gemeinde der Erwählten¹²³. Es handelt sich dabei um echte, evangelische Tugenden: den Glauben und die gelehrige Annahme des göttlichen Wortes (cf Lk 1, 26-38. 45; 11, 27-28; Jo 2, 5); einen hochherzigen Gehorsam (cf Lk 1, 38); echte Demut (cf Lk 1, 48); eifrige Liebe (cf Lk 1, 39-56; überlegende Weisheit (cf Lk 1, 29. 34; 2, 19. 33. 51); Ehrfurcht Gott gegenüber, Eifer in der Erfüllung der religiösen Pflichten (cf Lk 2, 21. 22-40. 41), Dankbarkeit für empfangene Gnaden (cf Lk 1, 46-49) opfernd im Tempel (cf Lk 2, 22-24); betend in der Gemeinschaft der Apostel (cf Apg 1, 12-14); Tapferkeit in der Verbannung (cf Mt 2, 13-23) und im Schmerz (cf Lk 2, 34-35. 49; Joh 19, 25); würdig und mit Vertrauen auf Gott bewältigte Armut (cf Lk 1, 48; 2, 24); wache Sorge um den Sohn von der bescheidenen Wiege bis zum schmachvollen Kreuz (cf Lk 2, 1-7; Joh 19, 25-27); gütige Umsicht (cf Joh 2, 1-11); jungfräuliche Reinheit (cf Mt 1, 18-25; Lk 1, 26-38); starke und reine Gattenliebe. Mit diesen Tugenden der Mutter werden die Kinder sich schmücken, wenn sie mit starkem Willen auf ihr Beispiel schauen, um es in ihrem eigenen Leben nachzuahmen. Solcher Fortschritt in der Tugend wird als reiche Frucht aus der Marienverehrung hervorgehen.

Die Liebe zur Gottesmutter wird den Gläubigen Gelegenheit bieten, in der göttlichen Gnade zu wachsen, und in solchem Fortschritt ist das Ziel aller seelsorglichen Tätigkeit zu sehen. Es ist nämlich undenkbar, daß jemand die Gnadenvolle verehrt, ohne die Gnade im eigenen Herzen zu schätzen, die ja nichts anderes ist als die Freundschaft mit Gott und die Innewohnung des Heiligen Geistes. Diese göttliche Gnade macht den Menschen dem Bild des Gottessohnes gleichförmig (cf Röm 8, 29; Kol 1, 18). Die katholische Kirche sieht, gestützt auf jahrhundertalte Erfahrung, in der Marienverehrung eine mächtige Hilfe für den Menschen auf dem Weg zur Lebensentfaltung. Sie, die neue Frau, steht Christus, dem neuen Menschen, ganz nahe, in dessen Geheimnis allein das Geheimnis des Menschen erhellt wird¹²⁴; hier ist auch das Unterpfand und die Garantie gegeben, daß sich der Heilsplan Gottes bereits in einer Person des menschlichen Geschlechtes, nämlich in Maria, verwirklicht hat.

Der moderne Mensch wird nicht selten hin- und hergerissen zwischen Angst und Hoffnung, zwi-

¹²² Cfr *ibid.*, n. 65: AAS 57 (1965), pp. 64-65.

¹²³ *Ibid.*, n. 65: AAS 57 (1965), p. 64.

¹²⁴ Cfr Conc. Vat. II, Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 22: AAS 58 (1966), pp. 1042-1044.

¹²² Vgl. ebda. Art. 65: AAS 57 (1965) 64 f.

¹²³ Ebda. Art. 65: AAS 57 (1965) 64.

¹²⁴ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Art. 22: AAS 58 (1966) 1042-1044.

sum mentemque ob aenigma mortis incertam gerunt, qui solitudine oppressi communionem cum aliis sitienter expetunt, fastidio ac taedio plene affecti: his hominibus, dicimus, beata Maria Virgo, sive in terrestri ipsius vitae vicissitudinibus sive in caelesti beatitudine, qua iam in Civitate Dei perfruitur, consideratur, serenum praebet prospectum et verba habet ad confirmandos animos apta: spondet scilicet spem de angore triumphaturam, communionem de solitudine, pacem de perturbatione, laetitiam et pulchritudinem de fastidio ac taedio, rerum aeternarum expectationem de temporalibus cupiditatibus, vitam de morte.

Quasi sigillum Adhortationi huic Nostrae appositum novumque testimonium pastoralis efficaciae, quae mariali cultui inest, ut homines ad Christum adducantur, sint ipsa verba, quibus Maria Virgo in nuptiis Cana ministros est allocuta: *Quodcumque dixerit vobis, facite* (Io 2, 5). Haec verba, quae specie tantum solam voluntatem significant removendi incommodi a nuptiali convivio, reapse, si peculiaris quarti Evangelii ratio spectetur, veluti vox sunt, in qua resonare videtur ipsa formula a Populo Israel adhibita ad foedus sanciendum in monte Sinai (cfr *Ex* 19, 8; 24, 3. 7; *Dt* 5, 27), vel ad fidem eidem renovandam (cfr *Ios* 24, 24; *Esd* 10, 12; *Neh* 5, 12); ac vox etiam sunt, quae mirum in modum concinit cum voce Patris, qui in *theophania* montis Tabor edixit; *Ipsium audite* (Mt 17, 5).

58. Venerabiles Fratres, visum est Nobis fuse de cultu Dei Matri tribuendo disserere, quippe qui ad integram christiani cultus rationem pertineat. Id ipsum grave materiae momentum postulavit, quae postremis hisce annis doctorum virorum studiis pertractata et recognita est, ac nonnumquam etiam in controversiam adducta. Id autem Nobis solacio est, quod opus ab hac Apostolica Sede et a vobismetipsis susceptum ad exsequendas Concilii normas — peculiarique modo instauratio liturgica — magnopere confert ad cultum Deo Patri et Filio et Spiritui Sancto impensiore usque adorationis voluntate adhibendum et ad christianae vitae incrementum apud christifideles; item non sine fiducia animadvertimus renovatam Liturgiam Romanam exstare testimonium pietatis Ecclesiae in Mariam Virginem; spe praeterea fulcimur directorias normas, latas ad pietatem huiusmodi magis in dies fovendam roborandamque, sincero animo ad effectum deductum iri; gaudio denique perfundimur de oblata Nobis, favente Deo, opportunitate illustrandi nonnulla doctrinae capita, quibus usus marialis *Rosarii*, merito in honore habendus, restituatur et confirmetur. Hoc autem solacio, fiducia, spe, gaudio animum affecti, vocem Nostram cum Beatae Mariae Virginis voce Dominum magnificando coniungimus — quemadmodum in Liturgia Romana deprecamur¹²⁵ — atque cupimus, ut hi sensus Nostris in laudem Dei gratiarumque actionem eidem debitam traducantur.

schen dem Bewußtsein seiner engen Grenzen und dem Ansturm seiner unermeßlichen Wünsche; das ungelöste Rätsel des Todes foltert seinen Geist, zermürbt ihm Herz und Gemüt, lastende Einsamkeit erfüllt ihn mit Ekel und Überdruß und verzehrender Sehnsucht nach Gemeinschaft mit andern; diesem geprüften Menschen bietet die Jungfrau Maria in den Wechselfällen ihres irdischen Lebens und in ihrer himmlischen Vollendung ein heiteres Bild des Friedens — sie hat für ihn Worte, die aufrichten und stärken: sie verbürgt dafür, daß die Hoffnung die Angst, die Gemeinschaft die Vereinsamung, der Friede die Verwirrung, die Freude den Überdruß, die Schönheit den Ekel, die Erwartung der ewigen Güter die Gier nach irdischem Reichtum, das Leben den Tod besiegt.

Gleichsam als Siegel auf Unsere Apostolische Mahnung und dieses neue Zeugnis für den pastoralen Wert der Marienverehrung, die imstande ist, die Menschen zu Christus zu führen, seien die Worte angefügt, die Maria bei der Hochzeit zu Kana an die Diener gerichtet hat: Was immer er euch sagt, das tut (Joh 2, 5). Diese Worte wollen scheinbar bloß den Wunsch ausdrücken, das Hochzeitsmahl vor einem Mißgeschick zu bewahren, wenn man aber die besondere Eigenart des vierten Evangeliums betrachtet, scheint man die Stimme zu vernehmen, aus der man die Formel hört, deren sich das Volk Israel beim Bundesschluß am Berge Sinai bediente: (cf *Ex* 19, 8; 24, 3. 7; *Deut* 5, 27) oder bei der Erneuerung der Bundestreue (cf *Jos* 24, 24; *Esr* 10, 12; *Neh* 5, 12); sie sind auch ein Widerhall der Stimme des Vaters, die auf wunderbare Weise bei der Theophanie auf dem Berge Tabor erscholl: Auf ihn sollt ihr hören (Mt 17, 5).

58. Ehrwürdige Brüder, es schien Uns angemessen, ausführlich über die der Mutter Gottes geschuldete Verehrung zu sprechen, da sie zur Vollgestalt des christlichen Kultes gehört. Das forderte die Wichtigkeit der Sache, die in den letzten Jahren in umfangreichen Studien gelehrter Männer untersucht und behandelt und öfter auch zur Diskussion gestellt wurde. Es ist Uns ein Trost, daß das Werk, das der Heilige Stuhl zusammen mit Euch unternommen hat, um die Weisungen des Konzils auszuführen, vor allem was die Erneuerung der Liturgie betrifft — gar viel dazu beiträgt, daß der Kult, den wir dem Vater, dem Sohn und dem Heiligen Geist schulden, immer mehr vom Geist der Anbetung geprägt wird und zur Vertiefung des christlichen Lebens führt. Voll Zuversicht stellen Wir fest, daß die erneuerte Römische Liturgie ein Zeugnis für die Marienverehrung der Kirche ist; Wir hegen überdies die Hoffnung, daß diese Weisungen, die dazu beitragen wollen, daß die Mutter Gottes immer mehr verehrt wird, mit aufrichtigem Bestreben angenommen und verwirklicht werden; es war Uns eine große Freude, daß Uns der gütige Gott die Gelegenheit gab, den theologischen Gehalt des Rosenkranzes darzulegen, damit dieses ehrwürdige Gebet neu geschätzt und eifriger verrichtet werde. Erfüllt von Trost, Zuversicht, Hoffnung und Freude wollen Wir — wie die Römische Liturgie bittet — Unsere Stimme mit derjenigen der allerseligsten Jungfrau Maria ver-

¹²⁵ Cfr *Missale Romanum*, die 31 Maii, *Collecta*.

¹²⁵ Vgl. *Missale Romanum*, 31. Mai, Eröffnungsgebet.

Dum igitur exoptamus, ut vestra, Venerabiles Fratres, annitente diligentia, Deiparae Virginis cultus apud clerum populumque vestris curis concreditum salutari provehatur incremento, ideoque in maius Ecclesiae et hominum societatis bonum vertat, vobismet ipsis et cunctis, quos pastoralis sollicitudine contingitis, peculiarem Benedictionem Apostolicam amanter impertimus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die II mensis Februarii, in Praesentatione Domini, anno MCMLXXIV, Pontificatus Nostri undecimo.

PAULUS PP. VI

einen, um den Herrn zu loben und ihm von Herzen zu danken. Indem Wir wünschen und hoffen, ehrwürdige Brüder, daß durch Euer Bemühen beim Klerus und Volk, die Eurer Sorge anvertraut sind, die Marienverehrung immer mehr gefördert werde zum Wohl der Kirche und der menschlichen Gesellschaft, spenden wir Euch und allen, für die Ihr Verantwortung tragt, von ganzem Herzen den Apostolischen Segen.

Gegeben beim heiligen Petrus, am 2. Februar, am Fest der Darstellung des Herrn, im Jahre MCMLXXIV, im 11. Unseres Pontifikates.

Paulus PP. VI.

INHALT: Kleriker- und Weiherecht

AKTEN PAPST PAUL VI.

**Motuproprio „Ministeria quaedam“ vom 15. August 1972
über die Neuordnung von Erster Tonsur, niederen Weihen und Subdiakonat**

LITTERAE APOSTOLICAE
MOTU PROPRIO DATAE*

DISCIPLINA CIRCA PRIMAM TONSURAM,
ORDINES MINORES ET SUBDIACONATUM IN
ECCLESIA LATINA INNOVATUR

PAULUS PP. VI

MINISTERIA QUAEDAM ad cultum Deo rite exhibendum et ad populi Dei servitium iuxta necessitates praestandum vetustissimis iam temporibus ab Ecclesia instituta fuerunt; quibus sacrae liturgiae et caritatis officia exercenda fidelibus commitebantur, variis rerum adiunctis accommodata. Horum munerum collatio peculiari ritu saepius fiebat, quo fidelis, benedictione Dei impetrata, ad officium aliquod ecclesiasticum adimplendum in speciali classi seu gradu constituebatur.

Nonnulla ex his muneribus, cum actione liturgica arctius conexas, praeviae institutiones ad sacros ordines recipiendos paulatim habita sunt, ita ut Ostiariatus, Lectoratus, Exorcistatus et Acolythatus minores ordines in Ecclesia Latina appellarentur respectu Subdiakonatus, Diaconatus et Presbyteratus, qui ordines maiores vocati sunt et, etsi non ubique, iis generatim reservabantur, qui per illos ad Sacerdotium ascendebant.

Attamen cum ordines minores non semper iidem extiterint ac plura munera ipsis adnexa reapere, sicut nunc quoque accidit, etiam a laicis exerciti sint, opportunum videtur praxim hanc recognoscere

APOSTOLISCHES SCHREIBEN
MOTU PROPRIO

DIE DISZIPLIN BEZÜGLICH
DER ERSTEN TONSUR
DER NIEDEREN WEIHEN
UND DER SUBDIAKONATSWEIHE
IN DER LATEINISCHEN KIRCHE WIRD
NEUGEORDNET

PAUL PP. VI

Schon in frühester Zeit hat die Kirche gewisse Dienste für die ordnungsgemäße Gestaltung des Gottesdienstes und den Dienst am Gottesvolk eingesetzt, der diesem den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend zu leisten ist. Durch sie wurden den Gläubigen liturgische und karitative Aufgaben übertragen, die den verschiedenen Zeitverhältnissen angepaßt waren. Die Übertragung dieser Aufgaben geschah häufig durch einen eigenen Ritus, durch den der Gläubige, nachdem er den Segen Gottes erlangt hatte, in eine besondere Klasse oder einen Stand aufgenommen wurde, um eine bestimmte kirchliche Aufgabe wahrzunehmen.

Einige von diesen Aufgaben, die mit der liturgischen Handlung enger verbunden waren, wurden allmählich als Einrichtungen betrachtet, die dem Empfang der heiligen Weihen vorausgingen. So geschah es, daß in der Lateinischen Kirche Ostiariat, Lektorat, Exorzistat und Akolythat im Hinblick auf Subdiakonat, Diakonat und Presbyterat, die man als höhere Weihen bezeichnete, niedere Weihen genannt wurden und, wenn auch nicht überall, gewöhnlich jenen vorbehalten blieben, die durch sie zum Priestertum aufstiegen.

Da jedoch die niederen Weihen nicht immer dieselben geblieben sind und nicht wenige der mit ihnen verbundenen Aufgaben, wie dies auch heute der Fall ist, ebenfalls von Laien verrichtet

* A.A.S. 64, 1972, 529—534.

eamque hodiernis necessitatibus accommodare, ita ut ea, quae in illis ministeriis obsoleta sint, dimittantur; quae utilia, retineantur; si quae necessaria, constituentur; itemque, quid a candidatis ad ordinem sacrum exigendum statuatur.

Dum Concilium Oecumenicum Vaticanum II apparabatur, haud pauci Ecclesiae pastores preces detulerunt, ut ordines minores et Subdiaconatus recognoscerentur. Concilium autem, licet nihil de hac re pro Ecclesia Latina decerneret, enuntiavit principia quaedam, quibus aperiretur via ad quaestionem enodandam, ac dubium non est, quin normae a Concilio latae, generalem ordinatamque liturgiae renovationem respicientes¹, ea quoque complectantur, quae ad ministeria in coetu liturgico spectant, ita ut ex ipsa celebrationis ordinatione appareat Ecclesia in suis diversis ordinibus et ministeriis constituta². Propterea Concilium Vaticanum II statuit, ut *in celebrationibus liturgicis quisque, sive minister sive fidelis, munere suo fungens, solum et totum id agat, quod ad ipsum ex rei natura et normis liturgicis pertinet*³.

Cum hac vero assertione arcte conectitur id, quod paulo ante in eadem Constitutione scriptum est: *Valde cupit Mater Ecclesia ut fideles universi ad plenam illam, consciam atque actuosam liturgicarum celebrationum participationem ducantur, quae ab ipsius Liturgiae natura postulatur et ad quam populus christianus «genus electum, regale sacerdotium, gens sancta, populus acquisitionis» (1 Pt. 2, 9; cf. 2, 4—5), vi Baptismatis ius habet et officium. Quae totius populi plena et actiosa participatio, in instauranda et fovenda sacra Liturgia summopere est attendenda: est enim primus, isque necessarius fons, e quo spiritum vere christianum fideles hauriant; et ideo in tota actione pastoralis, per debitam institutionem ab animarum pastoribus est sedulo adpetenda*⁴.

In officiis peculiaribus servandis et ad hodiernas necessitates accommodandis, continentur ea, quae praesertim cum ministeriis Verbi et Altaris arctius conectuntur et in Ecclesia Latina Lectoratus, Aco-

wurden, scheint es angebracht zu sein, diese Praxis neu zu überdenken und den heutigen Bedürfnissen so anzupassen, daß alle jene Elemente, die in den genannten Ämtern veraltet sind, ausgeschieden werden; was nützlich ist, soll beibehalten, und was als notwendig erscheint, eingeführt werden; ebenso soll festgesetzt werden, was von den Weihekandidaten verlangt werden muß.

Während der Vorbereitung des Zweiten Vatikanischen Konzils haben nicht wenige Bischöfe die Bitte vorgetragen, daß die niederen Weihen und der Subdiaconat neugeregelt werden sollten. Wenn auch das Konzil in diesen Fragen für die Lateinische Kirche keinerlei Anordnungen getroffen hat, sind von ihm dennoch einige Grundsätze verkündet worden, durch die der Weg zur Lösung der Probleme geöffnet wird. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils bezüglich der allgemeinen und ordnungsgemäßen Reform der Liturgie¹ auch alles das miteinschließen, was die Dienste bei den gottesdienstlichen Versammlungen betrifft, damit in der Gestaltung der liturgischen Feier die Kirche selbst in ihren verschiedenen Weihestufen und Diensten deutlicher zum Ausdruck kommt². Deshalb hat das Zweite Vatikanische Konzil bestimmt, daß *bei den liturgischen Feiern jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun soll, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt*³.

Mit dieser Aussage steht in engem Zusammenhang, was in derselben Konstitution kurz vorher gesagt wird: *Die Mutter Kirche wünscht sehr, alle Gläubigen möchten zu der vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern geführt werden, wie sie das Wesen der Liturgie selbst verlangt und zu der das christliche Volk, „das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, der heilige Stamm, das Eigentumsvolk“ (1 Petr 2, 9; vergl. 2, 4—5) kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet ist. Diese volle und tätige Teilnahme des ganzen Volkes ist bei der Erneuerung und Förderung der heiligen Liturgie aufs stärkste zu beachten, ist sie doch die erste und unentbehrliche Quelle, aus der die Christen wahrhaft christlichen Geist schöpfen sollen. Darum ist sie in der ganzen seelsorglichen Arbeit durch gebührende Unterweisung von den Seelsorgern gewissenhaft anzustreben*⁴.

Bei der Beibehaltung der besonderen Dienste und ihrer Anpassung an die heutigen Zeitbedürfnisse wird alles das bewahrt, was vor allem mit dem Dienst am Wort und am Altar in engerem Zusammenhang steht und in der Lateinischen Kirche als Lektorat, Akolythat und Subdiaconat

¹ Cfr. Const. de S. Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, n. 62: A.A.S. 56 (1964), p. 117; cfr. etiam n. 21: l.c., pp. 105—106.

² Cfr. Ordo Missae, *Institutio generalis Missalis Romani*, n. 58, ed. typ. 1969, p. 29.

³ Const. de S. Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, n. 28: A.A.S. 56 (1964), p. 107.

⁴ Ibid., n. 14; l.c., p. 104.

¹ Vgl. Konst. über die Heilige Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 62: AAS 56, 1964, 117; vgl. auch Nr. 21: ebd., 105—106.

² Vgl. Ordo Missae, *Institutio Generalis Missalis Romani*, Nr. 58, ed. typ. 1969, 29.

³ Konst. über die Heilige Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 28: AAS 56, 1964, 107.

⁴ Ebenda, Nr. 14: a. a. O., 104.

lythatus et Subdiaconatus vocantur; quos ita servari et accomodari convenit, ut duplex ex hoc tempore habeatur munus: *Lectoris* nempe et *Acolythi*, quod et Subdiaconi partes complectatur.

Praeter officia Ecclesiae Latinae communia, nihil obstat, quominus Conferentiae Episcopales alia quoque petant ab Apostolica Sede, quorum institutionem in propria regione necessariam vel utilissimam, ob peculiares rationes, iudicaverint. Ad haec pertinent ex. gr. munera *Ostiarum*, *Exorcistae* et *Catechistae*⁵, necnon alia munera iis mandanda, qui operibus caritatis sunt addicti, ubi hoc ministerium diaconibus non sit collatum.

Congruit autem cum rei veritate et hodierno mentis habitu, ut ministeria, de quibus supra, non amplius ordines minores vocentur; eorum vero collatio non «ordinatio» sed «institutio» appelletur; clerici autem proprie ii tantum sint et habeantur, qui Diaconatum receperunt. Hac ratione melius etiam apparebit discrimen inter clericos et laicos; inter ea, quae clericis sunt propria et reservantur, atque ea, quae christifidelibus laicis demandari possunt; ideo apertius apparebit mutua ratio, quatenus *sacerdotium . . . commune fidelium et sacerdotium ministeriale seu hierarchicum, licet essentia et non gradu tantum differant, ad invicem tamen ordinantur; unum enim et alterum suo peculiari modo de uno Christi sacerdotio participant*⁶.

Omnibus igitur mature perpensis, peritorum voto exquisito atque Conferentiis Episcopalibus consultis earumque sententiis attentis, necnon collatis consiliis cum Venerabilibus Fratribus Nostris membris Sacrarum Congregationum, ad quas res pertinet, Apostolica auctoritate Nostra decernimus ea, quae sequuntur, derogando — si et quatenus opus sit — praescriptis Codicis Iuris Canonici hucusque vigentis, eademque hisce Litteris promulgamus.

I. Prima Tonsura non amplius confertur; ingressus vero in statum clericalem cum Diaconatu coniungitur.

II. Ordines, qui hucusque minores vocabantur, «ministeria» in posterum dicendi sunt.

III. Ministeria christifidelibus laicis committi possunt, ita ut candidatis ad sacramentum Ordinis reservata non habeantur.

⁵ Cfr. Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 15: A.A.S. 58 (1966), p. 965; *ibid.*, n. 17: l.c., pp. 967—968.

⁶ Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 10: A.A.S. 57 (1965), p. 14.

bezeichnet wird. Es ist angebracht, daß diese Dienste in der Weise erhalten bleiben und angepaßt werden, daß es von nun an nur noch einen zweifachen Dienst gibt: den des Lektors und den des Akolythen, die auch die Aufgaben des Subdiakons mit einschließen sollen.

Es steht nichts im Wege, daß die Bischofskonferenzen außer den in der Lateinischen Kirche allen gemeinsamen Diensten noch andere vom Apostolischen Stuhl erbitten, deren Einführung sie in ihrem Land aus besonderen Gründen für notwendig oder sehr nützlich erachten. Dazu gehören zum Beispiel die Dienste des Ostiarers, des Exorcisten und des Katecheten⁵ sowie andere Dienste, die denen übertragen werden sollen, die sich karitativen Aufgaben widmen, wo ein solcher Dienst nicht den Diakonen anvertraut ist.

Es entspricht aber den gegebenen Verhältnissen und der heutigen Mentalität, daß die genannten Dienste nicht mehr als niedere Weihen bezeichnet werden und deren Übertragung nicht „Weihe“, sondern „Einsetzung“ genannt wird; Kleriker sind und werden als solche nur diejenigen betrachtet, die die Diakonatsweihe empfangen haben. Auf diese Weise erscheint auch klarer der Unterschied zwischen Klerikern und Laien, zwischen dem, was dem Kleriker eigen und vorbehalten ist, und dem, was den Laien übertragen werden kann. Ebenso tritt auch die wechselseitige Beziehung zwischen ihnen deutlicher hervor, insofern sich das gemeinsame Priestertum der Gläubigen und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach unterscheiden. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil⁶.

Nachdem Wir alles reiflich erwogen haben, das Gutachten der Fachleute eingeholt, die Bischofskonferenzen konsultiert, deren Vorschläge aufmerksam geprüft und Uns mit Unseren Ehrwürdigen Brüdern, die Mitglieder der zuständigen Kongregationen sind, beraten haben, erlassen Wir kraft Unserer Apostolischen Autorität folgende Bestimmungen, wodurch — wenn und insofern es erforderlich ist — die Vorschriften des bisher geltenden kirchlichen Gesetzbuches (CIC) außer Kraft gesetzt werden, und promulgieren sie mit diesem Schreiben:

I. Die erste Tonsur wird fortan nicht mehr erteilt; der Eintritt in den Klerikerstand wird mit dem Diakonats verbunden.

II. Was bisher als „niedere Weihen“ bezeichnet wurde, soll in Zukunft die Bezeichnung „Dienste“ erhalten.

III. Die Dienste können auch Laien übertragen werden, so daß sie nicht mehr den Kandidaten für das Weihesakrament vorbehalten bleiben.

⁵ Vgl. Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad Gentes*, Nr. 15: A.A.S. 58, 1966, 965; *ebd.*, Nr. 17: a. a. O., 967—968.

⁶ Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, Nr. 10: A.A.S. 57, 1965, 14.

IV. Ministeria in tota Ecclesia Latina servanda, hodiernis necessitatibus accommodata, duo sunt, *Lectoris* nempe et *Acolythi*. Partes, quae hucusque Subdiacono commissae erant, Lectori et Acolytho conceduntur, ac proinde in Ecclesia Latina ordo maior Subdiaconatus non amplius habetur. Nihil tamen obstat, quominus, ex Conferentiae Episcopalis iudicio, Acolythus alicubi etiam Subdiaconus vocari possit.

V. Lector instituitur ad munus, quod est ei proprium, legendi in coetu liturgico verbum Dei. Quapropter in Missa et in aliis sacris actionibus, lectiones (non autem Evangelium) e Sacra Scriptura proferat; deficiente psalmista, psalmum inter lectiones recitet; intentiones orationis universalis enuntiet, ubi diaconus vel cantor praesto non sint; cantum moderetur et populi fidelis participationem dirigat; fideles ad Sacramenta digne recipienda instituat. Poterit quoque — quatenus opus sit — praeparationem curare aliorum fidelium, qui ex temporanea deputatione in actionibus liturgicis Sacram Scripturam legant. Quo autem aptius atque perfectius hisce muneribus fungatur, Sacras Scripturas assidue meditetur.

Lector suscepti officii conscius, omni ope contendat atque apta subsidia adhibeat, quo plenius in dies sibi acquirat suavem et vivum Sacrae Scripturae affectum⁷ atque cognitionem, quibus perfectior fiat Domini discipulus.

VI. Acolythus instituitur, ut Diaconum adiuvet ac Sacerdoti ministret. Eius igitur est servitium altaris curare, Diacono atque Sacerdoti opitulari in liturgicis actionibus, praesertim in Missae celebratione; eiusdem praeterea, qua ministri extraordinarii, est Sanctam Communionem distribuere, quoties ministri, de quibus in can. 845 C.I.C., desunt vel propter adversam valetudinem, provectam aetatem vel aliud pastorale ministerium impediuntur aut quoties numerus fidelium ad Sacram Mensam accedentium tam ingens est, ut missae celebratio nimis protrahatur. Iisdem in extraordinariis adiunctis ei mandari licebit, ut SS. Eucharistiae Sacramentum fidelium adorationi publice exponat ac postea reponat; non autem ut populo benedicat. Poterit quoque — quatenus opus sit — aliorum fidelium institutionem curare, qui ex temporanea deputatione sacerdoti vel diacono in liturgicis actionibus opitulanti, missale, crucem, cereos etc. deferendo vel alia huiusmodi officia exercendo. Quae munera dignius exsequetur, si SS. Eucharistiam flagrantiore in dies pietate participet, de

IV. Die Dienste, die — angepaßt an die heutigen Zeitbedürfnisse — in der ganzen Lateinischen Kirche beizubehalten sind, sind zwei, nämlich der des Lektors und der des Akolythen. Die Aufgaben, die bisher dem Subdiakon übertragen worden waren, werden nunmehr dem Lektor und dem Akolythen zugewiesen; aus diesem Grunde gibt es in der Lateinischen Kirche die höhere Weihe des Subdiaconats künftig nicht mehr. Dem steht jedoch nicht entgegen, daß entsprechend dem Urteil einer Bischofskonferenz der Akolyth an manchen Orten auch Subdiakon genannt werden kann.

V. Der Lektor wird für den ihm eigenen Dienst, nämlich in der liturgischen Versammlung das Wort Gottes vorzulesen, eingesetzt. Deshalb kommt es ihm zu, in der heiligen Messe und bei anderen liturgischen Funktionen die Lesungen (nicht aber das Evangelium) aus der Heiligen Schrift vorzutragen. Wenn der Vorbeter fehlt, soll er den Psalm zwischen den Lesungen beten und wo weder Diakon noch Vorsänger vorhanden ist, auch die Fürbitten des allgemeinen Gebetes sprechen; er soll den Gesang leiten, die Teilnahme der Gläubigen lenken und sie zum würdigen Empfang der Sakramente anleiten. Falls es notwendig ist, kann er auch andere Gläubige vorbereiten, die für eine gewisse Zeit damit beauftragt werden sollen, bei den liturgischen Funktionen die Heilige Schrift vorzulesen. Um diese Aufgaben um so sachgerechter und vollkommener zu erfüllen, soll er die Heilige Schrift selbst eifrig betrachten.

Eingedenk seines übernommenen Amtes soll der Lektor mit allen Kräften danach streben und sich der geeigneten Hilfsmittel bedienen⁷, daß er sich eine täglich wachsende, lebendige und innige Liebe zur Heiligen Schrift und deren Kenntnis aneigne, um dadurch ein immer vollkommenerer Jünger des Herrn zu werden.

VI. Der Akolyth wird dazu eingesetzt, dem Diacon zu helfen und dem Priester am Altare zu dienen. Seine Aufgabe ist es deshalb, für den Altardienst Sorge zu tragen und dem Diakon und Priester bei den liturgischen Funktionen, vor allem bei der Meßfeier, zur Seite zu stehen. Ferner hat er die Aufgabe, als Minister extraordinarius (außerordentlicher Beauftragter) die heilige Kommunion auszuteilen, und zwar immer dann, wenn diejenigen Beauftragten, von denen in Can. 845 des CIC die Rede ist, fehlen oder aus gesundheitlichen Rücksichten, aus Altersgründen oder wegen seelsorglicher Verpflichtungen nicht dazu in der Lage sind, oder auch, wenn die Zahl der Gläubigen, die an den Tisch des Herrn treten wollen, so groß ist, daß die Meßfeier sich allzusehr in die Länge ziehen würde. Unter denselben außerordentlichen Umständen kann der Akolyth beauftragt werden, das allerheiligste Altarssakrament den Gläubigen zur Anbetung öffentlich auszusetzen und danach wieder in den Tabernakel zurückzustellen; nicht aber den Gläubigen den Segen zu erteilen. Falls es

⁷ Cfr. Const. de S. Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, n. 24: A.A.S. 56 (1964), p. 107; Const. dogm. de Divina Revelatione *Dei Verbum*, n. 25: A.A.S. 58 (1966), p. 829.

⁷ Vgl. Konst. über die Heilige Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 24: AAS 56, 1964, 107; Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung *Dei Verbum*, Nr. 25: AAS 58, 1966, 829.

ipsa enutriatur eiusque altiore cognitionem adipiscatur.

Acolythus, servitio altaris peculiari modo destinatus, ea omnia, quae ad publicum cultum divinum pertinent, discat, eorumque intimum et spirituales sensum percipere studeat, ita ut cotidie se totum offerat Deo atque omnibus gravitate et reverentia exemplo sit in templo sacro, necnon Christi corpus mysticum seu populum Dei, praesertim vero debiles et infirmos, sincero amore prosequatur.

VII. Institutio Lectoris et Acolythi, iuxta venerabilem traditionem Ecclesiae, viris reservatur.

VIII. Ut quis ad ministeria consequenda admitti possit, requiruntur:

a) petitio ab adspirante libere exarata ac subscripta exhibenda Ordinario (Episcopo et, in institutis perfectionis clericalibus, Superiori Maiori), penes quem est acceptio;

b) congrua aetas et peculiares dotes, a Conferentia Episcopali determinandae;

c) firma voluntas fideliter Deo famulandi et christiano populo serviendi.

IX. Ministeria conferuntur ab Ordinario (Episcopo et, in institutis perfectionis clericalibus, Superiore Maiore) ritu liturgico «de institutione Lectoris» et «de institutione Acolythi» a Sede Apostolica recognoscendo.

X. Interstitia, a S. Sede aut a Conferentiis Episcopalibus statuta, servantur inter collationem ministerii Lectoratus et Acolythatus, quoties eisdem personis non unum tantum confertur ministerium.

XI. Candidati ad Diaconatum et ad Sacerdotium ministeria Lectoris et Acolythi recipere, nisi ea iam receperint, et per congruum tempus exercere debent, quo melius disponantur ad futura munera Verbi et Altaris. Dispensatio a suscipiendis ministeriis pro iisdem candidatis Sanctae Sedi reservatur.

XII. Collatio ministeriorum ius non confert ad sustentationem vel remunerationem ab Ecclesia praestandas.

notwendig ist, kann der Akolyth auch andere Gläubige vorbereiten, die für eine bestimmte Zeit damit beauftragt werden sollen, dem Priester oder Diakon bei den liturgischen Handlungen zur Seite zu stehen, indem sie Meßbuch, Kreuz, Kerzen usw. tragen oder andere derartige Aufgaben übernehmen. Die genannten Aufgaben wird der Akolyth um so würdiger erfüllen, wenn er selbst an der hl. Eucharistie mit einer stets wachsenden Frömmigkeit teilnimmt, aus ihr Kraft schöpft und von ihr eine immer tiefere Kenntnis erlangt.

Der Akolyth, der ja in besonderer Weise für den Altardienst bestimmt ist, möge sich alles das aneignen, was mit dem amtlichen Gottesdienst in Zusammenhang steht; er möge darum bemüht sein, dessen Wesen und Sinngehalt zu erfassen, um sich täglich ganz Gott darzubringen und allen in der Kirche ein Beispiel der Würde und Ehrfurcht zu geben; schließlich möge er in steter und echter Liebe mit dem Mystischen Leib Christi, dem Gottesvolk, vor allem mit den Schwachen und Kranken, verbunden sein.

VII. Die Einsetzung zu Lektoren und Akolythen bleibt, gemäß der altehrwürdigen Tradition der Kirche, den Männern vorbehalten.

VIII. Um zur Übernahme der Dienste zugelassen zu werden, ist notwendig:

a) ein Gesuch, das der Bewerber aus freiem Entschluß schriftlich verfaßt und unterschrieben hat und das dem Ordinarius (dem Bischof und, in klerikalen Ordensgemeinschaften, dem höheren Oberen), dem die Annahme obliegt, vorzulegen ist;

b) das entsprechende Alter und besondere Eigenschaften, die von der Bischofskonferenz festzulegen sind;

c) der feste Wille, Gott und dem Gottesvolk in Treue zu dienen.

IX. Die Dienste werden vom Ordinarius (Bischof und, in klerikalen Ordensgemeinschaften, vom höheren Oberen) nach den vom Apostolischen Stuhl neugeordneten Riten „De Institutione Lectoris“ und „De Institutione Acolythi“ übertragen.

X. Zwischen der Übertragung des Lektoren- und des Akolythendienstes sollen die zeitlichen Zwischenräume eingehalten werden, die vom Heiligen Stuhl oder von den Bischofskonferenzen festgelegt worden sind, sooft ein und demselben Kandidaten mehr als ein Dienstant übertragen wird.

XI. Den Kandidaten für den Diaconat und das Priestertum müssen die Dienste des Lektors und des Akolythen übertragen werden, falls sie diese nicht schon übertragen erhalten haben. Sie müssen diese Dienste eine angemessene Zeit lang ausüben, um so besser für den künftigen Dienst am Wort und am Altar vorbereitet zu sein. Die Dispens von der Übernahme dieser Dienste ist für diese Kandidaten dem Heiligen Stuhle vorbehalten.

XII. Die Übertragung der Dienste verleiht keinen Anspruch auf Unterhalt oder Bezahlung von seiten der Kirche.

XIII. Ritus institutionis Lectoris et Acolythi a competenti Romanae Curiae Dicasterio proxime publici iuris fiet.

Hae normae valere incipiunt a die I mensis Ianuarii, anno MCMLXXIII.

Quaecumque vero a Nobis hisce Litteris, motu proprio datis, decreta sunt, ea omnia firma ac rata esse iubemus, contrariis quibusvis non obstantibus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum die XV mensis Augusti, in sollemnitate Assumptionis B. Mariae Virginis, anno MCMLXXII, Pontificatus Nostri decimo.

PAULUS PP. VI

PRECISAZIONE CIRCA IL MOTU PROPRIO «MINISTERIA QUAEDAM»*

La Stampa di varie Nazioni, nel presentare ai propri lettori le due recenti Lettere apostoliche «*Ministeria quaedam*» e «*Ad pascendum*», riguardanti la nuova disciplina dei *ministeri sacri*, sostitutivi della prima Tonsura, degli Ordini Minori e del Suddiaconato, e l'ammissione al Diaconato, ha espresso contrastanti commenti al n. VII del Motu Proprio «*Ministeria quaedam*», che riserva agli uomini l'*istituzione* del Lettore e dell'Accolito.

A questo proposito conviene osservare che il Motu Proprio «*Ministeria quaedam*» ha aperto ai laici l'accesso a quei ministeri che, come ordini minori, erano in precedenza riservati ai soli chierici. In merito all'esercizio, da parte delle donne, di alcuni uffici nella liturgia; il Motu Proprio non ha inteso portare innovazioni e si è attenuto alle norme finora vigenti. Del resto, non sarebbe stato opportuno anticipare o pregiudicare quanto in seguito potrebbe essere stabilito, dopo lo studio sulla partecipazione delle donne alla vita comunitaria nella Chiesa, studio che alcuni Vescovi hanno auspicato nel corso del Sinodo del 1971.

Perciò — come già espressamente ha dichiarato il Rev.mo P. Dezza nella Conferenza Stampa del 14 settembre, durante la quale ha presentato i due Documenti Pontifici — nulla impedisce che le donne continuino ad essere incaricate di pubbliche Letture durante le celebrazioni liturgiche, come stanno appunto facendo da alcuni anni in base alla Istituzione Generale del nuovo Messale Romano, promulgato il 3 aprile 1969; né occorre, per questo servizio, una formale e canonica investitura (*Institutio*), da parte del Vescovo.

Parimenti, secondo le norme vigenti, i Vescovi possono sempre chiedere alla Santa Sede l'autorizzazione perché anche le donne distribuiscano, come ministri straordinari, la Santa Comunione.

Questo è il senso preciso della norma n. VII del Motu Proprio «*Ministeria quaedam*».

XIII. Der Ritus für die Einsetzung des Lektors und des Akolythen wird von der zuständigen Kongregation der römischen Kurie in Kürze veröffentlicht werden.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1973 in Kraft. Wir ordnen an, daß alles, was von Uns mit diesem Schreiben, das Wir Motu Proprio gegeben haben, bestimmt worden ist, bleibende Gültigkeit erlangt, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 15. August 1972, am Fest der Aufnahme Mariens in den Himmel, im zehnten Jahre Unseres Pontifikates.

PAUL PP. VI

PRÄZISIERENDE ERKLÄRUNG ZUM MOTU PROPRIO «MINISTERIA QUAEDAM»

Die Presse verschiedener Länder hat bei der Meldung über die zwei jüngsten päpstlichen Erlasse „*Ministeria quaedam*“ und „*Ad pascendum*“, welche die Neuordnung der an die Stelle von Erster Tonsur, niederen Weihen und Subdiakonat tretenden Dienste und die Zulassung zum Diakonat betreffen, zu Art. VII des Motu Proprio „*Ministeria quaedam*“ widersprechende Kommentare gegeben, jenem Artikel, in dem die Einsetzung zu Lektoren und Akolythen den Männern vorbehalten wird.

Dazu ist zu bemerken, daß das Motu Proprio „*Ministeria quaedam*“ den Laien den Zugang zu jenen Diensten eröffnet hat, die als niedere Weihen bislang allein den Klerikern vorbehalten waren. Bezüglich der Ausübung liturgischer Dienste durch Frauen hat das Motu Proprio Neuerungen nicht beabsichtigt; man hat sich an die bisher geltenden Normen gehalten. Übrigens wäre es nicht opportun, vorwegzunehmen oder zu präjudizieren, was in Zukunft einmal bestimmt werden könnte, wenn die Frage der Teilnahme der Frau am kirchlichen Gemeinschaftsleben erörtert ist, was einige Bischöfe im Verlauf der Synode von 1971 gewünscht haben.

Wie schon P. Dezza auf der Pressekonferenz vom 14. September 1972, auf der er die beiden päpstlichen Dokumente vorgestellt hat, ausdrücklich erklärte, hindert daher nichts daran, daß weiterhin Frauen mit dem amtlich-öffentlichen Vorlesen während des Gottesdienstes beauftragt werden, wie es seit einigen Jahren auf Grund der *Institutio Generalis Missalis Romani* vom 3. April 1969 geschieht, noch ist für diesen Dienst eine förmliche und kanonische Einsetzung (*institutio*) von seiten des Bischofs erforderlich.

Die Bischöfe können ferner gemäß den geltenden Normen vom Heiligen Stuhl die Vollmacht erbitten, daß auch Frauen als außerordentliche Spender die heilige Kommunion austeilen.

Das ist der genaue Sinn von Art. VII des Motu Proprio „*Ministeria quaedam*“.

* L'Osservatore Romano N. 231 — 6. oct. 1972 — p. 2.

**Motuproprio „Ad pascendum“ vom 15. August 1972
über die Weihestufe des Diakonates**

LITTERAE APOSTOLICAE
MOTU PROPRIO DATAE*

NONNULLAE NORMAE AD SACRUM
DIACONATUS ORDINEM SPECTANTES
STATUUNTUR

PAULUS PP. VI

AD PASCENDUM populum Dei eumque magis magisque augendum a Christo Domino varia in Ecclesia ministeria instituta sunt, totius Corporis bono conducibilia¹.

Iam inde ab ipsa Apostolorum aetate eminet inter illa ministeria et conspicuus apparet Diaconatus, qui in Ecclesia magno semper in honore habitus est. Quod quidem expressis verbis testatur S. Paulus Apostolus sive in epistula ad Philippenses, ubi non modo Episcopis sed etiam Diaconis salutem nuntiat², sive in litteris ad Timotheum datis, quibus Diaconorum illustrat dotes et virtutes pernecessarias, ut ii proprio ministerio digni comprobentur³.

Prisci deinde Ecclesiae scriptores, dum praedicant Diaconorum dignitatem, non omittunt, quominus animi ornamenta ac virtutes simul extollant, quae ad idem exsequendum ministerium postulatur, scilicet erga Christum fidelitatem, morum integritatem, Episcopo obtemperatorem.

S. Ignatius Antiochenus Diaconi officium nihil aliud esse asseverat quam *ministerium Iesu Christi, qui ante saecula apud Patrem erat et in fine apparuit*⁴, atque haec animadvertit: *Oportet autem et Diaconos, qui sunt ministri mysteriorum Iesu Christi, omni modo omnibus placere. Non enim ciborum et potuum Diaconi sunt, sed ecclesiae Dei ministri*⁵.

S. Polycarpus Smyrnaeus Diaconos adhortatur, ut sint *continentes in omnibus, misericordes, seduli, incedentes iuxta veritatem Domini, qui omnium minister factus est*⁶. Auctor vero operis, quod *Didascalia Apostolorum* inscribitur, verba Christi commemorans: *Quicumque voluerit inter vos maior fieri, sit vester minister*⁷, fraternam hanc

APOSTOLISCHES SCHREIBEN
MOTU PROPRIO

EINIGE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER
WEIHESTUFE DES DIAKONATES WERDEN
ERLASSEN

PAUL PP. VI

Um das Volk Gottes zu weiden und es in seinem Wachstum zu fördern, sind von Christus dem Herrn in der Kirche verschiedene Dienste eingesetzt worden, die auf das Wohl des ganzen Leibes ausgerichtet sind¹.

Schon seit der Zeit der Apostel unterscheidet sich und ragt unter jenen Diensten der Diakonat hervor, der in der Kirche stets in hohem Ansehen gestanden hat. Dies bezeugt ausdrücklich der hl. Apostel Paulus, sei es im Brief an die Philipper, wo er nicht nur den Bischöfen, sondern auch den Diakonen seinen Gruß übermittelt², oder in einem Brief an Timotheus, in dem er die für die Diakone notwendigen Voraussetzungen und Tugenden erläutert, damit diese sich ihres Dienstes würdig erweisen³.

Die frühen Schriftsteller der Kirche unterlassen es nicht, wenn sie auf die Würde der Diakone hinweisen, gleichzeitig die geistigen Vorzüge und Tugenden herauszustellen, die für die Ausübung dieses Dienstes erforderlich sind, nämlich Treue zu Christus, Unversehrtheit der Sitten, Gehorsam gegenüber dem Bischof.

Der hl. Ignatius von Antiochien betont, daß der Dienst des Diakons nichts anderes ist als der Dienst Jesu Christi, der von Ewigkeit her beim Vater war und in der Fülle der Zeit erschienen ist⁴, und bemerkt dazu: *Es ist notwendig, daß auch die Diakone, die die Diener der Geheimnisse Jesu Christi sind, in jeder Hinsicht allen gefallen. Sie sind nämlich nicht Diakone bei Speise- und Trinkgelagen, sondern Diener der Kirche Gottes*⁵.

Der hl. Polykarp von Smyrna ermahnt die Diakone, daß sie *in allem enthaltsam, barmherzig und eifrig sind und der Wahrheit des Herrn entsprechend leben, der der Diener aller geworden ist*⁶. Der Verfasser der Schrift, die als *Didascalia Apostolorum* bezeichnet wird, erinnert hingegen an die Worte Christi: *Wer unter euch der Größte sein will, der sei euer Diener*⁷, und richtet an die Diakone

* AAS 64, 1972, 534—540.

¹ Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 18: A.A.S. 57 (1965), pp. 21—22.

² Cfr. *Phil.* 1, 1.

³ Cfr. *1 Tim.* 3, 8—13.

⁴ *Ad Magnesios*, IV, 1: *Patres Apostolici*, ed. F. X. Funk, I, Tübingen, 1901, p. 235.

⁵ *Ad Trallianos*, II, 3: *Patres Apostolici*, ed. F. X. Funk, I, Tübingen, 1901, p. 245.

⁶ *Epist. ad Philippenses*, V, 2: *Patres Apostolici*, ed. F. X. Funk, I, Tübingen, 1901, pp. 301—303.

⁷ *Mt.* 20, 26—27.

¹ Vgl. Zweites Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 18: AAS 57, 1965, 21—22.

² Vgl. *Phil.* 1, 1.

³ Vgl. *1 Tim.* 3, 8—13.

⁴ *Ad Magnesios*, VI, 1: *Patres Apostolici*, ed. F. X. Funk, I, Tübingen 1901, 235.

⁵ *Ad Trallianos*, II, 3: *Patres Apostolici*, ed. E. X. Funk, I, Tübingen 1901, 245.

⁶ Brief *Ad Philippenses*, V, 2: *Patres Apostolici*, ed. F. X. Funk, I, Tübingen 1901, 301—303.

⁷ *Mt.* 20, 26—27.

adhortationem Diaconis adhibet: *Ita ergo et vos Diaconos oportet facere, ut, si necessitas vos exegerit et animam pro fratre ponere per ministerium vestrum, ponatis . . . Si ergo Dominus coeli et terrae nobis servit et omnia passus est propter nos et sustinuit, quomodo non magis nos oportet hoc facere pro fratribus, quia imitatores eius sumus et locum Christi sortiti?*⁸

Praeterea priorum saeculorum auctores, dum ministerii Diaconorum momentum animis inculcant, copiose etiam explicant multiplicia et gravia munera iis concredita, atque aperte declarant, quantum auctoritatis apud christianas communitates consecuti sint et quantopere ad apostolatam contulerint. Definitur Diaconus ut *Episcopi auris et os et cor et anima*⁹. Episcopo Diaconus praesto est, ut omni deserviat populo Dei curamque gerat infirmorum atque inopum¹⁰; recte igitur ac merito eum appellant *amatorem orphanorum, amatorem colentium pietatem, amatorem viduarum, ferventem spiritu, amatorem bonarum rerum*¹¹. Officium insuper ei mandatur, ut aegris domi decumbentibus sacram Eucharistiam deferat¹², baptismum conferat¹³, verbo Dei praedicando det operam ad voluntatem nutumque Episcopi.

Itaque Diaconatus in Ecclesia mirabiliter effloruit simulque insigne praebuit testimonium amoris erga Christum ac fratres in caritatis operibus exsequendis¹⁴, in ritibus sacris celebrandis¹⁵ atque in pastoralibus perfungendis muneribus¹⁶.

Diaconali autem officio exercendo, qui presbyteri futuri erant, illud sui experimentum ac laborum merita praebant atque eam praeparationem acquirebant, quae ad sacerdotalem honorem ac pastorale officium consequendum expetebantur.

⁸ *Didascalia Apostolorum*, III, 13, 2—4: *Didascalia et Constitutiones Apostolorum*, ed. F. X. Funk, I, Paderbornae, 1906, p. 214.

⁹ *Didascalia Apostolorum*, II, 44, 4; ed. F. X. Funk, I, Paderbornae, 1906, p. 138.

¹⁰ Cfr. *Traditio Apostolica*, 39 et 34: *La Tradition Apostolique de Saint Hippolyte. Essai de reconstitution* par B. Botte, Münster, 1963, pp. 87 et 81.

¹¹ *Testamentum D. N. Iesu Christi*, I, 38; ed. et latine redd. I. E. Rahmani, Moguntiae 1899, p. 93.

¹² Cfr. S. Iustini *Apologia* I, 65, 5 et 67, 5: S. Iustini *Apologiae duae*; ed. G. Rauschen, Bonn, 1911², pp. 107 et 111.

¹³ Cfr. Tertullianus, *De Baptismo*, XVII, 1: *Corpus Christianorum*, I, *Tertulliani Opera*, pars I, Turnholti, 1954, p. 291.

¹⁴ Cfr. *Didascalia Apostolorum*, II, 31, 2: ed. F. X. Funk, I, Paderbornae, 1906, p. 112; cfr. *Testamentum D. N. Iesu Christi*, I, 31: ed. et latine redd. I. E. Rahmani, Moguntiae, 1899, p. 75.

¹⁵ Cfr. *Didascalia Apostolorum*, II, 57, 6; 58, 1: ed. F. X. Funk, I, Paderbornae, 1906, pp. 162 et 166.

¹⁶ Cfr. S. Cypriani *Epistolae* XV et XVI: ed. G. Hartel, Vindobonae, 1871, pp. 513—520; cfr. S. Augustinus, *De catechizandis rudibus*, I, cap. I, 1: PL 40, 309—310.

diese brüderliche Ermahnung: *Deshalb müßt auch ihr Diakone so handeln, daß, wenn es die Notlage von euch verlangt, in der Ausübung eures Dienstes ebenfalls das Leben für den Bruder hinzugeben, ihr es hingebt . . . Wenn nämlich der Herr des Himmels und der Erde uns gedient hat und alles für uns erduldet und getragen hat, wie sollten wir das dann nicht um so mehr für die Brüder tun, weil wir seine Nachahmer sind und Christi Los teilen?*⁸

Ferner erläutern die Schriftsteller der ersten Jahrhunderte, wenn sie die Bedeutung des Amtes der Diakone betonen, auch ausführlich die vielfältigen und schweren Aufgaben, die ihnen anvertraut sind, und geben deutlich zu erkennen, zu welchem hohem Ansehen sie bei den christlichen Gemeinden gelangt sind und wieviel sie zum Apostolat beigetragen haben. Man beschreibt den Diakon als *das Ohr, den Mund, das Herz und die Seele des Bischofs*⁹. Der Diakon steht dem Bischof zur vollen Verfügung, um dem ganzen Volke Gottes zu dienen und für die Kranken und Armen Sorge zu tragen¹⁰, deshalb nennt man ihn zu Recht und verdienstermaßen *Freund der Waisen, Freund der Frommen, Freund der Witwen, der von Eifer beseelt ist, und Freund der gerechten Sache*¹¹. Ihm wird ferner die Aufgabe übertragen, den Kranken in ihren Häusern die heilige Eucharistie zu bringen¹², die Taufe zu spenden¹³ und nach dem Willen und auf Geheiß des Bischofs das Wort Gottes zu verkünden.

Aus diesen Gründen gelangte der Diakonatsdienst in der Kirche zu wunderbarer Blüte und gab zugleich ein großartiges Zeugnis der Liebe zu Christus und den Brüdern in den Werken tätiger Nächstenliebe¹⁴, in der Feier der heiligen Riten¹⁵ und in der Erfüllung der pastoralen Aufgaben¹⁶.

Indem aber diejenigen, die Priester werden wollten, den Diakonatsdienst ausübten, erbrachten sie jene von ihnen geforderte Probe und das Verdienst ihrer Arbeit und erlangten jene Eignung, die notwendig war, um die priesterliche Würde und das Hirtenamt zu erlangen.

⁸ *Didascalia Apostolorum*, III, 13, 2—4: *Didascalia et Constitutiones Apostolorum*, ed. F. X. Funk, I, Paderborn 1906, 214.

⁹ *Didascalia Apostolorum*, II, 44, 4; ed. F. X. Funk, I, Paderborn 1906, 138.

¹⁰ Vgl. *Traditio Apostolica*, 39 und 34: *La Tradition Apostolique de Saint Hippolyte. Essai de reconstitution* par B. Botte, Münster 1963, 87 und 81.

¹¹ *Testamentum D. N. Iesu Christi*, I, 38; ed. I. E. Rahmani, Mainz 1899, 93.

¹² Vgl. Justinus, *Apologia* I, 65, 5 und 67, 5: Justinus, *Apologiae duae*; ed. G. Rauschen, Bonn 1911², 107 und 111.

¹³ Vgl. Tertullian, *De Baptismo*, XVII, 1: *Corpus Christianorum*, I, *Tertulliani Opera*, pars I, Turnholt 1954, 291.

¹⁴ Vgl. *Didascalia Apostolorum*, II, 31, 2: ed. F. X. Funk, I, Paderborn 1906, 112; vgl. *Testamentum D. N. Iesu Christi*, I, 31: ed. I. E. Rahmani, Mainz 1899, 75.

¹⁵ Vgl. *Didascalia Apostolorum*, II, 57, 6; 58, 1: ed. F. X. Funk, I, Paderborn 1906, 162 und 166.

¹⁶ Vgl. Cyprian, *Epistolae* XV et XVI: ed. G. Hartel, Wien 1871, 513—520; vgl. Augustinus, *De catechizandis rudibus*, I, cap. I, 1: PL 40, 309—310.

Progreſſionibus vero aetatibus disciplina ad hunc ſpectans ordinem ſacrum immutata eſt. Firmius quidem factum eſt vetitum ordinationes *per saltum* conferendi, at paulatim decrevit eorum numerus, qui per omnem vitam mallent diaconi permanere quam altius ascendere. Ita factum eſt, ut in Ecclesia Latina paene evanuerit Diaconatus permanens. Vix commemorare attinet ea, quae Tridentinum Concilium decrevit, cum ſibi propoſuiſſet ordines ſacros ſecundum propriam eorum naturam redintegrare ut munia priſtina in Ecclesia¹⁷; multo tamen ſerius mens maturuit, ut hic magni momenti ordo ſacer etiam tamquam gradus vere permanens reſtitueretur. Rem celeriter attingit etiam Decessor Noster fel. rec. Pius XII.¹⁸ Concilium denique Vaticanum II optatis et precibus ſuffragatum eſt, ut Diaconatus permanens, ubi id animarum bono conduceret, inſtauraretur veluti medius ordo inter ſuperiores eccleſiaſticae hierarchiae gradus et reliquum populum Dei, quaſi interpres neceſſitatum ac votorum christianarum communitatum, inſtituator famulatus ſeu *diaconiae* Eccleſiae apud locales christianas communitates, ſignum vel ſacramentum ipſius Chriſti Domini, qui *non venit ministrari, ſed ministrare*¹⁹.

Quapropter tertia in Concilii ſeſſione, mense Octobri anno MCMLXIV habita, ratum habuerunt Patres principium renovationis Diaconatus, atque inſequenti mense Novembri promulgata eſt Conſtitutio Dogmatica *Lumen Gentium*, cuius articulo 29 praecipua lineamenta illius ſtatus propria deſcribuntur: *In gradu inferiori hierarchiae ſiſtunt Diaconi, quibus «non ad ſacerdotium, ſed ad ministerium» manus imponuntur. Gratia etenim ſacramentali roborati, in Diaconia liturgiae, verbi et caritatis Populo Dei, in communione cum Episcopo eiusque presbyterio, inſerviunt*²⁰.

De ſtabilitate vero in diaconali gradu, eadem Conſtitutio haec declarat: *Cum vero haec (Diaconorum) munera, ad vitam Eccleſiae ſummopere neceſſaria, in disciplina Eccleſiae latinae hodie viginti in pluribus regionibus adimpleri difficulter poſſint, Diaconatus in futurum tamquam proprius ac permanens gradus hierarchiae reſtitui poterit*²¹.

Reſtitutio autem haec permanentis Diaconatus poſtulabat, ut Concilii mandata altius perveſtigarentur atque ut mature deliberaretur de iuridica conditione Diaconi, tam caelibis quam matrimonio

Im Laufe der Zeit hat ſich jedoch die Diſziplin, die dieſe Weiheſtufe betrifft, geändert. Es verſchärfte ſich das Verbot, bei der Erteilung der Weihen Zwiſchenſtufen zu „überspringen“; auch verringerte ſich allmählich die Zahl derer, die es vorzogen, lieber das ganze Leben Diakone zu bleiben, als höher aufzuſteigen. Auf dieſe Weiſe geſchah es, daß in der Lateiniſchen Kirche der ſtändige Diaconat faſt gänzlich verſchwand. Es iſt kaum nötig, an das zu erinnern, was das Konzil von Trient beſchloſſen hat, als es ſich zum Ziel ſetzte, die heiligen Weihen ihrer jeweiligen Natur entſprechend als urſprüngliche Dienſte in der Kirche wiederherzuſtellen¹⁷; viel ſpäter erſt reifte jedoch der Gedanke, dieſe bedeutende Weiheſtufe auch als einen bleibenden Stand wieder einzuführen. Auch Unſer Vorgänger Pius XII. hat beiläufig auf dieſe Frage hingewieſen¹⁸. Schließlich hat ſich das II. Vatikanische Konzil die Wünſche und Bitten zu eigen gemacht, daß der ſtändige Diaconat dort, wo es für das Wohl der Seelen von Nutzen iſt, als mittlerer Stand zwiſchen den höheren Graden der kirchlichen Hierarchie und dem übrigen Gottesvolk wiederhergeſtellt werde, gleichſam als Anwalt der Nöte und Wünſche der chriſtlichen Gemeinſchaften, als Förderer des Dienſtes oder der Diaconie bei den örtlichen chriſtlichen Gemeinden, als Zeichen oder Sakrament Chriſti des Herrn ſelbſt, der *nicht gekommen iſt, ſich bedienen zu laſſen, ſondern zu dienen*¹⁹.

Deshalb haben die Väter in der dritten ſeſſion des Konzils, im Oktober des Jahres 1964, die Erneuerung des Diaconates im Prinzip gutgeheißen; im darauffolgenden November wurde die Dogmatische Konſtitution *Lumen Gentium* veröffentlicht, in der in Artikel 29 die jenem Stand eigenen Grundlinien beſchrieben werden: *In der Hierarchie eine Stufe tiefer ſtehen die Diakone, welche die Handauflegung „nicht zum Priestertum, ſondern zur Dienſtleiſtung empfangen“. Mit ſakramentaler Gnade geſtärkt, dienen ſie dem Volk Gottes in der Diaconie der Liturgie, des Wortes und der Liebetätigkeit in Gemeinſchaft mit dem Biſchof und ſeinem Presbyterium*²⁰.

Über die zeitliche Dauer des Diaconates erklärt dieſelbe Konſtitution: *Weil dieſe für die Kirche in höchſtem Maße lebensnotwendigen Dienſte (der Diakone) bei der gegenwärtig geltenden Diſziplin der Lateiniſchen Kirche in zahlreichen Gebieten nur ſchwer ausgeübt werden können, kann in Zukunft der Diaconat als eigene und beſtändige hierarchiſche Stufe wiederhergeſtellt werden*²¹.

Dieſe Wiederherſtellung des ſtändigen Diaconates erforderte jedoch ein vertieftes Studium der Richtlinien des Konzils und eine reifliche Überlegung hiñſichtlich der rechtlichen Stellung ſowohl

¹⁷ Sessio XXIII, capp. I—IV: Mansi, XXXIII, col. 138—140.

¹⁸ Allocutio ad eos qui interfuerunt Conventui alteri catholicorum ex universo orbe pro Laicorum Apostolatu Romae habita, die 5 Octobris anno 1957: A.A.S. 49 (1957), p. 925.

¹⁹ Cfr. Mt. 20, 28.

²⁰ A.A.S. 57 (1965), p. 36.

²¹ Ibidem.

¹⁷ Sessio XXIII, capp. I—IV: Mansi, XXXIII, 138—140.

¹⁸ Ansprache vor den Teilnehmern des zweiten Internationalen Kongresses für das Laienapostolat vom 5. Oktober 1957: AAS 49, 1957, 925.

¹⁹ Vgl. Mt 20, 28.

²⁰ AAS 57, 1965, 36.

²¹ Ebenda.

iuncti. Simul vero necesse erat, ut ea, quae ad Diaconatum eorum, qui Sacerdotes futuri sunt, spectant, ad hodiernas condiciones aptarentur, ut revera Diaconatus exercitium eam praeberet probationem vitae, maturitatis atque ad sacerdotale ministerium aptitudinis, quam vetus disciplina a candidatis ad Presbyteratum postulabat.

Quam ob rem Apostolicas Litteras, motu proprio datas, a verbis incipientes *Sacrum Diaconatus Ordinem*, die XVIII mensis Iunii anno MCMLXVII edidimus, quibus congruentes normae canonicae de Diaconatu permanenti statutae sunt²². Die autem XVII Iunii anno sequenti, per Constitutionem Apostolicam *Pontificalis Romani Recognitio*²³, novum ritum sanximus conferendorum ordinum sacrorum Diaconatus, Presbyteratus et Episcopatus, materia ac forma ipsius ordinationis simul definitis.

Nunc autem, dum, ulterius procedentes, hoc ipso die Apostolicas Litteras, a verbis *Ministeria quaedam* incipientes, promulgamus, expedire arbitramur certas edere normas circa Diaconatum; itemque volumus, ut candidati ad Diaconatum noscant, quae ministeria ipsi exercere debeant ante sacram ordinationem, necnon quo tempore et qua ratione onera caelibatus et precationis liturgicae sibi assumenda sint.

Cum vero ingressus in statum clericalem ad Diaconatum differatur, non amplius habetur ritus primae tonsurae, quo laicus fiebat clericus. Attamen novus ritus inducitur, quo is, qui ad Diaconatum vel Presbyteratum adspirat, publice manifestat suam voluntatem se Deo et Ecclesiae offerendi, ut sacrum ordinem exercent; Ecclesia vero, hanc oblationem accipiens, eum eligit et vocat, ut ad sacrum ordinem recipiendum se praeparet, et hac ratione inter candidatos ad Diaconatum et Presbyteratum rite cooptetur.

Peculiari autem ratione convenit, ut ministeria Lectoris et Acolythi committantur iis, qui ut candidati ad ordinem sacrum specialiter se Deo et Ecclesiae devovere cupiunt. Ecclesiae enim, quippe quae *non desinat ex mensa tam verbi Dei quam Corporis Christi panem vitae sumere atque fidelibus porrigere*²⁴, valde opportunum existimat, ut sacrorum ordinum candidati tum studio tum exercitio, quod gradatim fiat, ministerii Verbi et Altaris, duplicem hunc sacerdotalis muneris aspectum familiari consuetudine perspiciant atque meditentur. Ex quo fit, ut veritas ministerii maxima eniteat efficacitate. Candidati, enim, ad sacros ordines accedant, suae vocationis plane conscii, spiritu

des ehelosen wie des verheirateten Diakons. Gleichzeitig war es notwendig, daß diejenigen Elemente, die den Diakonats der künftigen Priester betreffen, den heutigen Bedingungen angepaßt wurden, damit die Zeit des Diakonates wirklich jene Prüfung des Lebens, der Reife und der Eignung für das Priesteramt ermöglicht, die die frühere Disziplin von den Priesteramtskandidaten verlangte.

Aus diesem Grunde haben Wir das Apostolische Schreiben Motu Proprio *Sacrum Diaconatus Ordinem* vom 18. Juni 1967 veröffentlicht, durch das entsprechende kirchenrechtliche Normen für den ständigen Diakonats festgesetzt wurden²². Am 17. Juni des folgenden Jahres haben Wir durch die Apostolische Konstitution *Pontificalis Romani Recognitio*²³ den neuen Ritus für die Erteilung der Diakonats-, der Priester- und Bischofsweihe bestätigt und die Materie und Form der Weihe selbst genau bestimmt.

Nun aber, da Wir in Fortführung dessen am heutigen Tag das Apostolische Schreiben *Ministeria quaedam* promulgieren, halten Wir es für angemessen, gewisse Bestimmungen für den Diakonats zu erlassen; ebenso wünschen Wir, daß die Kandidaten für den Diakonats wissen, welche Dienste sie vor der heiligen Weihe verrichten und zu welcher Zeit und auf welche Weise sie die Verpflichtung zum Zölibat und zum Stundengebet übernehmen müssen.

Da nun der Eintritt in den Klerikerstand auf den Diakonats verschoben wird, findet der Ritus der ersten Tonsur fortan nicht mehr statt, durch den bisher der Laie zum Kleriker wurde. Es wird jedoch ein neuer Ritus geschaffen, durch den derjenige, der nach dem Diakonats oder Presbyterats strebt, öffentlich seinen Entschluß kundgibt, sich Gott und der Kirche anzubieten, um den heiligen Dienst auszuüben; die Kirche aber, die dieses Anerbieten entgegennimmt, erwählt und ruft ihn ihrerseits, daß er sich auf den Empfang der heiligen Weihe vorbereitet und auf diese Weise unter die Kandidaten für den Diakonats oder den Presbyterats aufgenommen wird.

Es ist besonders angemessen, daß die Dienste des Lektors und Akolythen denen übertragen werden, die sich als Kandidaten für die Diakonats- oder Priesterweihe in besonderer Weise Gott und der Kirche zu weihen wünschen. Die Kirche, die *nicht aufhört, vom Tisch sowohl des Wortes Gottes wie des Leibes Christi das Brot des Lebens zu nehmen und es den Gläubigen zu reichen*²⁴, hält es nämlich für sehr angemessen, daß die Weihenandidaten sowohl durch Studium als auch durch die stufenweise Ausübung des Dienstes am Wort und am Altar diesen doppelten Aspekt des priesterlichen Amtes durch innere Vertrautheit kennenlernen und überdenken. Daraus ergibt sich, daß die Echtheit ihres Dienstes mit größter Wirksamkeit in Erscheinung tritt. Die Kandidaten werden nämlich zu den hei-

²² A.A.S. 59 (1967), pp. 697—704.

²³ A.A.S. 60 (1968), pp. 369—373.

²⁴ Const. dogm. de Divina Revelatione *Dei Verbum*, n. 21: A.A.S. 58 (1966), p. 827.

²² AAS 59, 1967, 697—704.

²³ AAS 60, 1968, 369—373.

²⁴ Vgl. Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung *Dei Verbum*, Nr. 21: AAS 58, 1966, 827.

*ferventes, Domino servientes . . . orationi instantes, necessitatibus sanctorum communicantes*²⁵.

Omnibus igitur mature perpensis, peritorum voto exquisito atque Conferentiis Episcopalibus consultis earumque sententiis attentis, necnon collatis consiliis cum Venerabilibus Fratribus Nostris membris Sacrarum Congregationum, ad quas pertinet, Apostolica auctoritate Nostra decernimus ea, quae sequuntur, derogando — si et quatenus opus sit — praescriptis Codicis Iuris Canonici hucusque vigentis, eademque hisce Litteris promulgamus.

I. a) Ritus inducitur admissionis inter candidatos ad Diaconatum et Presbyteratum. Ad quam admissionem rite habendam requiritur libera adspirantis petitio, propria manu exarata ac subscripta, necnon competentis Superioris ecclesiastici acceptio scripto data, vi cuius Ecclesiae electio efficitur.

Professi in religionibus clericalibus, ad Presbyteratum contententes, hoc ritu non tenentur.

b) Superior competens pro hac acceptione est Ordinarius (Episcopus et, in clericalibus institutis perfectionis, Superior Maior). Acceptari possunt ii, qui signa verae vocationis praebeant, atque, bonis moribus ornati et, a mentis corporisque defectibus immunes, vitam suam Ecclesiae servitio dicare velint ad Dei gloriam animarumque bonum. Oportet, ut, qui ad Diaconatum transeuntem adspirant, vigesimum saltem aetatis annum expleverint et studiorum theologicorum curriculum coeperint.

c) Vi acceptionis candidatus vocationem suam peculiari modo curare altiusque excolere debet; atque ius acquirit ad necessaria subsidia spiritualia, quibus vocationem suam colere atque Dei voluntati, nulla condicione apposita, obtemperare possit.

II. Candidati ad Diaconatum, sive permanentem sive transeuntem, et ad Presbyteratum ministeria Lectoris et Acolythi debent recipere, nisi ea iam receperint, et per congruum tempus exercere, quo melius disponantur ad futura munera Verbi et Altaris.

Dispensatio a recipiendis ministeriis pro iisdem candidatis Sanctae Sedi reservatur.

III. Ritus liturgici, quibus fit admissio inter candidatos ad Diaconatum et Presbyteratum ac ministeria supra memorata demandantur, peragi debent ab Ordinario (Episcopo et, in clericalibus institutis perfectionis, Superiore Maiore) adspirantibus.

ligen Weißen hinzutreten, voll bewußt ihrer Berufung, mit brennendem Eifer, dem Herrn im Dienst treu ergeben . . . , beständig im Gebet und teilnehmend an den Nöten der Heiligen²⁵.

Nachdem Wir alles reiflich erwogen, das Gutachten der Fachleute eingeholt, die Bischofskonferenzen konsultiert, deren Vorschläge aufmerksam geprüft und Uns mit Unseren Ehrwürdigen Brüdern, die Mitglieder der zuständigen Kongregationen sind, beraten haben, erlassen Wir kraft Unserer Apostolischen Autorität die folgenden Bestimmungen, wodurch — wenn und insofern es erforderlich ist — die Vorschriften des bisher geltenden kirchlichen Gesetzbuches (CIC) außer Kraft gesetzt werden, und promulgieren sie mit diesem Schreiben:

I. a) Es wird ein Ritus für die Zulassung zu den Kandidaten für den Diakonat und den Presbyterat geschaffen. Damit diese Zulassung rechtmäßig erfolgt, ist ein aus freiem Entschluß eigenhändig verfaßtes und unterschriebenes Gesuch des Bewerbers erforderlich und die schriftlich erteilte Annahme durch den zuständigen kirchlichen Oberen, kraft deren die Wahl der Kirche erfolgt.

Die Professen klerikaler Ordensgemeinschaften, die das Priestertum anstreben, sind nicht an diesen Ritus gebunden.

b) Der für diese Annahme zuständige Obere ist der Ordinarius (der Bischof und, in klerikalen Ordensgemeinschaften, der höhere Obere). Angenommen werden kann, wer Zeichen einer echten Berufung aufweist und, erprobt in guten Sitten und frei von geistigen und körperlichen Mängeln, sein Leben zur Ehre Gottes und zum Wohl der Seelen dem Dienst der Kirche weihen möchte. Es ist notwendig, daß diejenigen, die nach dem Diakonat als Durchgangsstufe streben, wenigstens das 20. Lebensjahr vollendet und den Kursus der theologischen Studien begonnen haben.

c) Auf Grund seiner Annahme ist der Kandidat gehalten, seine Berufung in besonderer Weise zu pflegen und weiterzuentfalten; er erlangt zugleich das Recht auf die notwendigen geistlichen Hilfen, durch die er seine Berufung zu pflegen und Gottes Willen vorbehaltlos zu gehorchen vermag.

II. Die Kandidaten für den ständigen wie den Diakonat als Durchgangsstufe und für das Priestertum müssen, wenn sie es nicht schon getan haben, die Dienste des Lektors und Akolythen übernehmen und eine angemessene Zeit lang ausüben, um so besser für den künftigen Dienst am Wort und am Altar vorbereitet zu sein.

Die Dispens von der Übernahme der Dienste ist für diese Kandidaten dem Heiligen Stuhl vorbehalten.

III. Die liturgischen Riten, durch die die Zulassung zu den Kandidaten für den Diakonat und den Presbyterat erfolgt und die obengenannten Dienste übertragen werden, müssen vom Ordinarius des Bewerbers (Bischof und, in klerikalen Ordensgemeinschaften, vom höheren Oberen) vollzogen werden.

²⁵ Rom. 12, 11—13.

²⁵ Vgl. Rom 12, 11—13.

IV. Interstitia a S. Sede vel a Conferentiis Episcopalibus statuta, servantur inter collationem — per curriculum theologicum habendam — ministeriorum Lectoratus et Acolythatus, necnon inter collationem Acolythatus et Diaconatus.

V. Candidati ad Diaconatum, ante ordinationem, Ordinario (Episcopo et, in clericalibus institutis perfectionis, Superiori Maiori) tradant declarationem propria manu exaratam et subscriptam, qua testificentur se sponte ac libere sacrum ordinem suscepturos esse.

VI. Consecratio propria caelibatus, propter Regnum caelorum servati, huiusque obligatio pro candidatis ad Sacerdotium et pro candidatis non uxoris ad Diaconatum reapse conectuntur cum Diaconatu. Publica ipsius sacri caelibatus assumptio coram Deo et Ecclesia etiam a religiosis celebranda est speciali ritu, qui ordinationem diaconalem praecedat. Caelibatus hoc modo assumptus impedimentum dirimens est ad nuptias ineundas.

Diaconi quoque uxorati, amissa uxore, ex tradita Ecclesiae disciplina ad novum matrimonium ineundum inhabiles sunt²⁶.

VII. a) Diaconi ad Presbyteratum vocati ne ordinentur nisi prius expleverint studiorum curriculum, Apostolicae Sedis praescriptionibus definitum.

b) Quod spectat ad theologorum studiorum cursum, ordinationi Diaconorum permanentium praeponendum, Episcoporum Conferentiae, attentis locorum adiunctis, congruas normas tradant easque Sacrae Congregationi pro Institutione Catholica approbationi subiciant.

VIII. Ad normam nn. 29—30 Institutionis generalis de Liturgia Horarum:

a) Diaconi ad Presbyteratum vocati ex ipsa sacra ordinatione obstringuntur obligatione Liturgiam Horarum celebrandi;

b) maxime decet stabiles Diaconos aliquam saltem partem Liturgiae Horarum, ab Episcopali Conferentia definiendam, cotidie recitare.

IX. Ingressus in statum clericalem et incardinatio alicui dioecesi ipsa ordinatione Diaconali habentur.

X. Ritus admissionis inter candidatos ad Diaconatum et Presbyteratum necnon consecrationis propriae sacri caelibatus a competenti Romanae Curiae Dicasterio proxime iuris publici fiet.

IV. Es sollen zwischen der Übertragung der Dienste des Lektors und Akolythen, die während des theologischen Kurses zu erfolgen hat, wie auch zwischen dem Akolyth und Diaconat die zeitlichen Zwischenräume gewahrt werden, die vom Heiligen Stuhl oder den Bischofskonferenzen festgesetzt worden sind.

V. Die Kandidaten für den Diaconat müssen vor der Weihe dem Ordinarius (Bischof und, in klerikalen Ordensgemeinschaften, dem höheren Oberen) eine eigenhändig verfaßte und unterschriebene Erklärung überreichen, in der sie bezeugen, daß sie aus eigenem Antrieb und freiwillig die heilige Weihe empfangen wollen.

VI. Die Weihe der eigenen Person durch den um des Himmelreiches willen gelebten Zölibat und dessen Verpflichtung für die Priesteramtskandidaten und die unverheirateten Kandidaten für den Diaconat werden wirklich mit dem Diaconat verbunden. Die öffentliche Übernahme des kirchlichen Zölibates vor Gott und der Kirche muß auch von den Ordensleuten mit einem besonderen Ritus vollzogen werden, der der Diaconatsweihe vorausgehen soll. Der auf diese Weise übernommene Zölibat ist ein trennendes Ehehindernis.

Auch die verheirateten Diakone sind, wenn sie ihre Ehefrau verloren haben, nach der traditionellen Disziplin der Kirche unfähig, eine neue Ehe einzugehen²⁶.

VII. a) Die zum Priestertum berufenen Diakone dürfen nicht geweiht werden, bevor sie den Studiengang abgeschlossen haben, der durch die Vorschriften des Apostolischen Stuhles festgelegt worden ist.

b) Was den theologischen Studiengang betrifft, der der Weihe der ständigen Diakone vorausgehen hat, sollen die Bischofskonferenzen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die geeigneten Bestimmungen erlassen und sie zur Approbation der Kongregation für das kirchliche Bildungswesen vorlegen.

VIII. Entsprechend der unter Nr. 29—30 der Instructio generalis de Liturgia Horarum aufgestellten Norm:

a) werden die Diakone, die zum Priestertum berufen sind, auf Grund eben dieser heiligen Weihe zum Stundengebet verpflichtet;

b) ist es höchst angemessen, daß die ständigen Diakone wenigstens einen Teil des Stundengebets täglich verrichten, der von der Bischofskonferenz näher bestimmt werden soll.

IX. Der Eintritt in den Klerikerstand und die Inkardinatio in eine bestimmte Diözese erfolgen durch die Diaconatsweihe.

X. Der Ritus der Zulassung zu den Kandidaten für den Diaconat und den Presbyterat sowie die dem Zölibat eigene Weihe wird von der zuständigen Kongregation der römischen Kurie in Kürze veröffentlicht werden.

²⁶ Cfr. Paulus VI, Litt. Apost. motu proprio datae *Sacrum Diaconatus Ordinem*, n. 16: A.A.S. 59 (1967), p. 701.

²⁶ Vgl. Paul VI, Apost. Schreiben *Motu Proprio Sacrum Diaconatus Ordinem*, Nr. 16: AAS 59, 1967, 701.

NORMA TRANSITORIA. — Candidati ad sacramentum Ordinis, qui ante promulgationem harum Litterarum Primam Tonsuram iam receperunt, omnia officia, iura et privilegia clericorum propria retinent; qui vero ad ordinem Subdiaconatus sunt promoti, susceptis obligationibus sive circa caelibatum sive circa Liturgiam Horarum tenentur; at publicam sacri caelibatus assumptionem coram Deo et Ecclesia, novo speciali ritu, qui ordinationem Diaconalem praecedat, iterum celebrare debent.

Quaecumque vero a Nobis per has Litteras, motu proprio datas, decreta sunt, ea omnia firma ac rata esse iubemus, contrariis quibusvis nihil obstantibus. Statuimus autem, ut ea vigere incipiant a die I mensis Ianuarii, anno MCMLXXIII.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, die .XV mensis Augusti, in sollemnitate Assumptionis B. Mariae Virginis, anno MCMLXXII, Pontificatus Nostri decimo.

PAULUS PP. VI

Übergangsbestimmungen. — Die Kandidaten für das Weihesakrament, die vor der Promulgation dieses Schreibens bereits die erste Tonsur empfangen haben, behalten alle Pflichten, Rechte und Privilegien, die den Klerikern eigen sind. Die bereits zu Subdiakonen geweiht sind, bleiben durch die übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich des Zölibates wie des Stundengebetes gebunden; sie müssen jedoch die öffentliche Übernahme des Zölibates vor Gott und der Kirche nach dem besonderen neuen Ritus, der der Diakonatsweihe vorausgeht, noch einmal feierlich vollziehen.

Wir ordnen an, daß alles, was von Uns mit diesem Schreiben, das wir Motu Proprio gegeben haben, bestimmt worden ist, bleibende Gültigkeit erlangt, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen. Wir legen fest, daß diese Bestimmungen am 1. Januar 1973 in Kraft treten.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 15. August 1972, dem Fest der Aufnahme Mariens in den Himmel, im zehnten Jahre Unseres Pontifikates.

PAUL PP. VI

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Neuordnung der Laisierungverfahren von Priestern

SACRA CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI

KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE

I

I

NORMAE AD APPARANDAS IN CURIIS DIOECESANIS ET RELIGIOSIS CAUSAS REDUCTIONIS AD STATUM LAICALEM CUM DISPENSATIONE AB OBLIGATIONIBUS CUM SACRA ORDINATIONE CONEXIS*

NORMEN ZUR BEHANDLUNG VON LAISIERUNGSFÄLLEN MIT DISPENS VON DEN WEIHEVERPFLICHTUNGEN IN DEN DIÖZESAN- UND ORDENSKURIEN

I. De iis quae sunt experienda ante propositionem casuum ad Sanctam Sedem ut quis a proposito valedicendi sacerdotio resiliat

I. Was vor der Vorlage der Fälle beim Heiligen Stuhl zu tun ist, um jemand von seinem Vorhaben abzuhalten, das Priestertum aufzugeben

1. Antequam causam reductionis ad statum laicalem cum dispensatione ab oneribus cum sacra ordinatione conexis ad Sacram Congregationem pro Doctrina Fidei proponent, Ordinarii quorum interest, nimirum Ordinarii dioecesani pro sacerdotibus saecularibus, Superiores maiores pro religiosis, per congruum tempus omnia experiri debent ut orator ad difficultates quas patitur superandas adiuvetur (Cfr. Paulus VI, Litt. Enc. «Sacerdotalis caelibatus», n. 87), exempli gratia translatione a loco ubi periculis est obnoxius, opem ferentibus, pro

1. Vor der Eingabe eines Gesuches um Laisierung mit Dispens von den Weiheverpflichtungen an die Glaubenskongregation müssen die betreffenden Ordinarien, nämlich die Ortsordinarien für die Weltpriester und für die Ordenspriester die höheren Oberen, eine angemessene Zeitlang alles versuchen, dem Bittsteller zu helfen, seine Schwierigkeiten zu überwinden (vgl. Paul VI, Enzyklika „Sacerdotalis caelibatus“ Nr. 87), zum Beispiel durch Versetzung von dem Ort, wo er in Gefahr ist, je nach Lage des Falles unter Hilfeleistung

*AAS 63, 1971, 303—308.

casuum natura, confratribus et amicis oratoris, consanguineis, medicis et psychologis.

2. Quod si his omnibus incassum cedentibus, orator pergat dispensationem postulare, locus erit colligendis informationibus ad rem necessariis.

II. De natura investigationis ad informationes colligendas

1. Ut Sacra Congregatio pro Doctrina Fidei ex cognitione causae iudicet an reductio ad statum laicalem cum dispensatione ab oneribus proponi possit Summo Pontifici, non sufficiunt supplices preces oratoris, sed omnino necesse est ut his precibus suffragentur informationes a competente auctoritate ecclesiastica collectae, ratione quae infra n. III indicatur. Quae quidem investigatio ad hoc instituitur ut pro rei veritate pateant argumenta vi quorum orator postulat reductionem ad statum laicalem cum dispensatione ab oneribus, ut nempe interrogationibus, documentis, testium depositionibus, peritorum in re medica iudicio aliisque huiusmodi, detegatur an preces oratoris veritate nitantur.

2. Haec tamen investigatio non praesefert notas processus iudicialis. Ipsa non spectat ad demonstrandum, ad normam canonum 1993—1998, invaliditatem sacrae ordinationis vel susceptionis onerum, sed tantum ad dispensationem ab oneribus concedendam, si casus ferat, sacerdoti qui simul ad statum laicalem reducitur. Hac de causa competens auctoritas non debet constituere proprie dictum tribunal, sed, sive per se sive per delegatum sacerdotem, investigationem peragere quae potius pertinet ad officium pastorale. At haec investigatio iuxta definitas regulas est peragenda, propositis nempe definitis quaestionibus et definitis acceptis responsionibus, et finale votum ipsius auctoritatis pro rei veritate est promendum.

3. Investigatio spectat praesertim ad ea quae sequuntur:

a) Generalia oratoris: tempus et locus nativitatis, «praecedentia» quae vocant, seu «anamnesis», et adiuncta familiae ex qua orator ortus est, conformatio morum, studia, scrutinia de ipso lata pro suscipiendis sacris ordinibus, et si orator est religiosus etiam pro nuncupandis votis, tempus et locus sacrae ordinationis, curriculum ministerii sacerdotalis, condicio iuridica in qua nunc versatur, sive in foro Ecclesiae sive in foro civitatis, et his similia.

b) Causae et adiuncta, seu circumstantiae, difficultatum quibus orator premitur, vel defectionis: ante ordinationem, ut morbi, immaturitas sive in ordine physico sive in ordine psychico, lapsus quoad VI praeceptum Decalogi tempore formationis in Seminario vel religioso Instituto, impulsus ex parte familiae, errores Superiorum, sive fori interni

von Mitbrüdern, Freunden und Verwandten des Bittstellers, von Ärzten und Psychologen.

2. Bleiben alle diese Versuche erfolglos und hält der Bittsteller sein Dispensgesuch aufrecht, ist der Zeitpunkt gekommen, die sachdienlichen Informationen einzuholen.

II. Die Art der Untersuchung zur Erlangung der Informationen

1. Damit die Glaubenskongregation aus der Kenntnis des Falles entscheiden kann, ob die Laisierung mit Dispens von den Verpflichtungen dem Papst vorgeschlagen werden kann, reicht das Gesuch des Bittstellers nicht aus. Vielmehr ist es notwendig, daß das Gesuch durch Informationen gestützt wird, die von der zuständigen kirchlichen Autorität gemäß Nr. III eingeholt worden sind. Die Untersuchung wird dazu durchgeführt, daß zugunsten der Wahrheit der Sache die Argumente offenbar werden, auf Grund deren der Bittsteller seine Laisierung mit Dispens von den Verpflichtungen verlangt; durch Befragungen, Dokumente, Zeugenaussagen, medizinische Gutachten unter anderem soll dargetan werden, daß das Gesuch des Bittstellers auf Wahrheit beruht.

2. Diese Untersuchung hat jedoch nicht den Charakter eines Gerichtsverfahrens. Sie soll nicht gemäß cc. 1993—1998 die Ungültigkeit der Weihe oder der übernommenen Verpflichtungen erweisen, sondern sie dient allein dazu, einen Priester, wenn es der Fall zuläßt, von den Verpflichtungen unter gleichzeitiger Laisierung zu dispensieren. Daher darf die zuständige Autorität kein Gericht im eigentlichen Sinn einsetzen, sondern muß die Untersuchung, die eher zum pastoralen Dienst gehört, selbst oder durch einen beauftragten Priester durchführen. Dennoch ist diese Untersuchung nach bestimmten Regeln, nämlich unter Vorlage bestimmter Fragen und Entgegennahme bestimmter Antworten durchzuführen; die abschließende Stellungnahme der kirchlichen Autorität ist zugunsten der Wahrheit abzugeben.

3. Die Untersuchung bezieht sich vor allem auf folgende Punkte:

a) Allgemeine Angaben über den Bittsteller:

Zeit und Ort der Geburt, Anamnese des bisherigen Lebens, familiäre Verhältnisse, aus denen der Bittsteller kommt, sittliche Bildung, Studien, Scrutinen vor Empfang der Weihen und, wenn es sich um einen Ordensmann handelt, auch vor Ablegung der Gelübde, Zeit und Ort der Weihe, bisheriger priesterlicher Dienst, gegenwärtiger Rechtsstatus im kirchlichen und im staatlichen Bereich und dergleichen.

b) Ursachen und Umstände der Schwierigkeiten oder des Defektes des Bittstellers:

Vor der Weihe: zum Beispiel Krankheiten, fehlende physische oder psychische Reife, Versagen im 6. Gebot während der Ausbildung im Seminar oder Ordensinstitut, Beeinflussung seitens der Fa-

(dummodo accedat oratoris licentia) sive fori externi, in iudicando de vocatione; post ordinationem, defectus accomodationis sacro ministerio, angustiae seu crisis in vita spiritus vel in ipsa Fide, errores circa caelibatum et sacerdotium, mores dissoluti, et alia huiusmodi.

c) Fides quam orator meretur: an scilicet ea quae in precibus eius habentur rei veritati respondeant.

d) Interrogatio testium ad rem facientium, ut sunt parentes, fratres et sorores, superiores et condiscipuli in Seminario vel Novitiatu, Superiores et confratres in ministerio, quatenus expediat.

e) Pro casuum natura, et quatenus conferre possint, examina peritorum ex officio in re medica, psychologica, psychiatrica.

Auctoritas cui munus incumbit peragendae investigationis illa omnia addere potest quae utilia noverit ad casus pleniorum intelligentiam. Omnia quae praecedunt sub iuramento pro posse proferantur et secreto tegantur.

4. Orator, postquam preces suo Ordinario porrexerit et donec responsio S. Congregationis pervenerit, est ad cautelam ab exercitio ordinum prohibendus (Cfr. can. 1997).

III. De auctoritate competente cui munus incumbit peragendae investigationis

1. Per se officium proponendi Summo Pontifici, per Sacram Congregationem pro Doctrina Fidei, casum reductionis ad statum laicalem, cum dispensatione ab oneribus, pertinet ad proprium oratoris Praelatum, id est ad Ordinarium loci incardinationis quoad sacerdotes dioecesanos, ad Superiorem maiorem quoad sacerdotes religiosos.

2. Ordinarius incardinationis vel Superior maior religiosus ad peragendam investigationem iuxta praesentes Normas praevia licentia Sacrae Congregationis pro Doctrina Fidei non indiget, sed illam in genere peragit iure et officio suo.

Investigatione completa, competens auctoritas acta mittet ad Sacram Congregationem pro Doctrina Fidei.

Hoc vero Sacrum Dicasterium casum quam primum perpendet et, si censuerit postulationi favendum esse, proponet Beatissimo Patri, Cui uni pertinet decernere an reductio cum dispensatione concedenda sit necne.

3. Quando sacerdos orator longe abest a propria dioecesi, vel a sede proprii Superioris maioris,

millie, Irrtümer der Oberen sowohl des inneren Bereichs (mit Erlaubnis des Bittstellers) als auch des äußeren Bereichs bei der Beurteilung der Berufung.

Nach der Weihe: fehlerhafte Anpassung an den priesterlichen Dienst, Ängste und Krisen im geistlichen Leben und im Glauben selbst, Irrtümer hinsichtlich Zölibat und Priestertum, lose Sitten und desgleichen.

c) Glaubwürdigkeit des Bittstellers: ob seine Angaben der Wahrheit entsprechen.

d) Befragen von Zeugen, die zur Sache aussagen können, zum Beispiel Eltern, Geschwister, Vorgesetzte und Studienkollegen im Seminar oder Noviziat, Vorgesetzte und Mitbrüder im Dienst, soweit es angebracht ist.

e) Je nach Lage des Falles und sofern sie zur Sache beitragen können: medizinische, psychologische und psychiatrische Gutachten amtlicher Sachverständiger.

Die für die Untersuchung zuständige Autorität kann zusätzlich alles veranlassen, was ihr zur volleren Erkenntnis des Falles nützlich erscheint. Alle vorgenannten Angaben sollen nach Möglichkeit beieidet werden; sie unterliegen der Geheimhaltung.

4. Nachdem der Bittsteller das Gesuch seinem Ordinarius eingereicht hat, ist er vorsorglich vom priesterlichen Dienst zu suspendieren, bis die Kongregation geantwortet hat (vgl. c. 1997).

III. Die zur Durchführung der Untersuchung zuständige Autorität

1. An und für sich kommt die Aufgabe, den Laisierungsfall mit Dispens von den Verpflichtungen dem Papst durch die Glaubenskongregation vorzulegen, dem eigenen Oberen des Bittstellers zu, das heißt bei Weltpriestern dem Ortsordinarius der Inkardination und bei Ordenspriestern dem höheren Oberen.

2. Der Inkardinationsordinarius oder der höhere Ordensobere benötigt zur Durchführung der Untersuchung nach diesen Normen keine vorgängige Erlaubnis der Glaubenskongregation, sondern führt die Untersuchung im allgemeinen kraft eigenen Rechtes und Amtes durch.

Nach Abschluß der Untersuchung sendet die zuständige Autorität die Unterlagen an die Glaubenskongregation.

Die Kongregation wird den Fall baldmöglichst behandeln und, wenn sie das Gesuch zu befürworten entschieden hat, dem Papst vorlegen, dem allein die Entscheidung zusteht, ob die Laisierung mit der Dispens gewährt wird oder nicht.

3. Hält sich der bittstellende Priester weit entfernt von der eigenen Diözese oder vom Sitz des eigenen höheren Oberen auf, und

a) Si quidem ad proprium Ordinarium, sive dioecesanum sive religiosum, recurrerit, curae erit ipsi Ordinario rogare Ordinarium loci, in quo habitualiter orator degit, ut investigationem instituat, et ad hoc omnia scitu utilia cum isto Ordinario communicare.

b) Si recurrerit ad Ordinarium loci, in quo habitualiter degit, curae erit huic Ordinario certiore facere proprium Praelatum, sive dioecesanum sive religiosum, oratoris, ab eoque requirere ea quae pro instituenda investigatione necessaria sunt.

In utroque casu, Ordinarius loci, in quo orator habitualiter degit, acta interrogatorii transmittet ad Praelatum proprium oratoris, sive dioecesanum sive religiosum, addito suo voto.

4. Ex proportionata causa, sacerdos orator petere potest a Sacra Congregatione pro Doctrina Fidei ut casus, praeter nunc recensitam regulam, alii auctoritati committatur ac proprio Ordinario, sive diocesano sive religioso. Sed etiam in hoc casu, Ordinarius cui Sacra Congregatio pro Doctrina Fidei commiserit investigationem faciendam, requirere debet sub secreto ab Ordinario diocesano vel religioso proprio oratoris opportunas informationes et votum; acta vero in hoc casu directe transmittet ad Sacram Congregationem pro Doctrina Fidei.

5. Semper cum agitur de oratore religioso et quoties orator sacerdos saecularis in propria dioecesi non degit, Ordinarius loci, in quo ipse commoratur, a competente auctoritate rogabitur quid sentiat de timendo vel non timendo scandalo orituro ex dispensationis concessione et ex canonico oratoris matrimonio.

IV. Acta transmittenda ad S. Congregationem pro Doctrina Fidei

Expleta investigatione, Ordinarius proprius oratoris, sive dioecesanus sive religiosus, ad Sacram Congregationem pro Doctrina Fidei haec quae hic recensentur transmittere debet:

1. supplices preces scripto ab oratore exaratas;
2. acta ipsius investigationis (Cfr. n. II, 3^o);
3. votum suum, in quo agere debet etiam de iis quae expertus est ad iuvandum oratorem pro superandis difficultatibus, deque iis quae adhibere intendit ad vitandum scandalum ex dispensationis concessione forte oriturum inter fideles;
4. in casibus recensitis sub n. III, 5^o) votum Ordinarii loci commorationis oratoris de scandalo timendo vel non timendo in illo loco.

a) wendet er sich an den eigenen (Diözesan- oder Ordens-) Ordinarius, ist es Aufgabe dieses Ordinarius, den Ortsordinarius des ständigen Aufenthaltsortes zu bitten, die Untersuchung durchzuführen und dazu alles Wissenswerte diesem Ordinarius mitzuteilen;

b) wendet sich der Bittsteller an den Ortsordinarius seines ständigen Aufenthaltsortes, dann ist es Aufgabe dieses Ordinarius, den eigenen (Diözesan- oder Ordens-) Oberen des Bittstellers, zu benachrichtigen und von diesem alles zur Untersuchung Notwendige anzufordern.

In beiden Fällen sendet der Ortsordinarius des ständigen Aufenthaltsortes die Befragungsunterlagen mit seiner Stellungnahme an den eigenen (Diözesan- oder Ordens-) Oberen des Bittstellers.

4. Aus angemessenem Grund kann der bittstellende Priester von der Glaubenskongregation erbitten, daß der Fall — abweichend von der hier neuerlassenen Regelung — einer anderen Autorität als dem eigenen (Diözesan- oder Ordens-) Ordinarius übertragen wird. Aber auch in diesem Fall muß der von der Glaubenskongregation mit der Untersuchung beauftragte Ordinarius vom eigenen (Diözesan- oder Ordens-) Ordinarius des Bittstellers geheim die erforderlichen Informationen und eine Stellungnahme anfordern. Die Unterlagen werden jedoch in diesem Fall unmittelbar an die Glaubenskongregation gesandt.

5. Immer wenn es sich um einen bittstellenden Ordenspriester handelt und sooft der bittstellende Priester sich nicht in seiner Diözese aufhält, wird der Ortsordinarius des Aufenthaltsortes von der zuständigen Autorität gebeten mitzuteilen, ob seiner Meinung nach wegen der Gewährung der Dispens und wegen der kirchlichen Ehe des Bittstellers ein Ärgernis zu befürchten ist oder nicht.

IV. Die Unterlagen, die der Kongregation für die Glaubenslehre zu übersenden sind

Nach Durchführung der Untersuchung hat der eigene (Diözesan- oder Ordens-) Ordinarius des Bittstellers folgende Unterlagen an die Glaubenskongregation zu senden:

1. das schriftliche Gesuch des Bittstellers;
2. die Unterlagen der Untersuchung (vgl. Nr. III 3);
3. die eigene Stellungnahme, in der er auch darlegen muß, was unternommen wurde, dem Bittsteller seine Schwierigkeiten überwinden zu helfen, und was zur Vermeidung eines Ärgernisses, das bei den Gläubigen wegen der Erteilung der Dispens entstehen könnte, zu tun beabsichtigt ist;
4. in den unter Nr. III 5 angeführten Fällen die Stellungnahme des Ordinarius des Aufenthaltsortes des Bittstellers über ein dort zu befürchtendes Ärgernis.

Curent omnino competentes auctoritates ut acta completa transmittantur: ita causae cito expediuntur; si enim deest necessarium aliquod documentum, casus solutio protrahitur.

V. Rescriptum reductionis ad statum laicalem cum dispensatione ab oneribus cum sacra ordinatione conexis

1. Rescriptum complectitur inseparabiliter reductionem ad statum laicalem et dispensationem ab oneribus ex sacris ordinibus manantibus. Numquam oratori fas est duo illa elementa seiungere, seu alterum accipere et prius recusare. Si orator est religiosus, Rescriptum continet etiam dispensationem a votis.

Ipsum insuper, quatenus opus sit, secumfert absolutionem a contractis censuris et legitimationem prolis.

Rescriptum vim suam exserit a momento notificationis a competenti Praelato oratori factae.

2. Rescriptum mittitur ad Praelatum proprium oratoris, videlicet ad Ordinarium dioecesanum pro sacerdotibus saecularibus, ad Superiorem maiorem pro religiosis, ut cum oratore communicetur, excepto casu de quo n. III, 4^o).

3. Si orator est sacerdos dioecesanus extra propriam dioecesim versans, vel religiosus, Ordinarius loci incardinationis vel Superior religiosus maior Ordinarius loci commorationis habitualis oratoris certiores faciet de pontificia dispensatione, eumque, si casus ferat, rogabit ut Rescriptum cum oratore communicet et necessariam delegationem pro matrimonii canonici celebratione concedat. Si vero peculiares circumstantiae aliud suadeant, praedictus Ordinarius ad Sacram Congregationem recurrat.

4. In libris baptizatorum paroeciae sive oratoris sive compartis adnotetur consulendum esse Ordinarium loci si quando notitia vel documenta exquirantur.

VI. Condiciones servandae sacerdoti dispensato

1. Per se sacerdos ad statum laicalem redactus et ab oneribus cum sacerdotio conexis dispensatus, et a fortiori sacerdos matrimonio iunctus, abesse debet a locis in quibus notus est eius status sacerdotalis. Ordinarius loci commorationis oratoris, de communi consilio, quatenus opus sit, cum Ordinario proprio incardinationis vel cum Superiore maiore

Die zuständigen Autoritäten haben auf jeden Fall dafür zu sorgen, daß die Unterlagen vollständig übersandt werden, nur so können die Fälle schnell behandelt werden; wenn nämlich ein notwendiges Dokument fehlt, verzögert sich die Entscheidung des Falles.

V. Das Reskript über die Laisierung mit Dispens von den Weiheverpflichtungen

1. Das Reskript enthält untrennbar die Laisierung (Rückführung in den Laienstand) und die Dispens von den Verpflichtungen, die sich aus den Weihen ergeben. Niemals ist es dem Bittsteller gestattet, diese beiden Elemente voneinander zu trennen oder das letzte anzunehmen und das erste abzulehnen. Ist der Bittsteller ein Ordensmann, enthält das Reskript auch die Dispens von den Gelübden.

Das Reskript enthält außerdem, sofern nötig, die Absolution von zugezogenen Zensuren und die Legitimation der Kinder.

Das Reskript ist rechtswirksam von dem Augenblick an, in dem es dem Bittsteller durch den zuständigen Oberen mitgeteilt wird.

2. Das Reskript wird dem eigenen Oberen des Bittstellers, also bei Weltpriestern dem Diözesanordinarius, bei Ordenspriestern dem höheren Ordensoberen, zur Mitteilung an den Bittsteller zugesandt, ausgenommen der Nr. III 4 behandelte Fall.

3. Hält sich der bittstellende Priester außerhalb der eigenen Diözese auf oder ist er Ordenspriester, setzt der Inkardinationsordinarius oder der höhere Ordensobere den Ordinarius des ständigen Aufenthaltsortes des Bittstellers von der päpstlichen Dispens in Kenntnis, ersucht ihn, gegebenenfalls dem Bittsteller das Reskript mitzuteilen, und erteilt ihm die erforderliche Delegation für die kirchliche Trauung. Lassen besondere Umstände ein anderes Vorgehen ratsam erscheinen, soll sich der genannte Ordinarius an die Glauvenskongregation wenden.

4. In den für den Bittsteller wie für seine Partnerin zuständigen pfarrlichen Taufbüchern ist zu vermerken, der Ortsordinarius sei zu befragen, wenn Mitteilungen oder Dokumente angefordert werden.

VI. Bedingungen, die von dem dispensierten Priester einzuhalten sind

1. An und für sich muß ein laisierter und von den Weiheverpflichtungen dispensierter Priester, erst recht wenn er verheiratet ist, von den Orten fernbleiben, wo sein priesterlicher Status bekannt ist. Der Ordinarius des Aufenthaltsortes des Bittstellers kann — gegebenenfalls nach gemeinsamer Beratung mit dem Inkardinationsordi-

religioso, dispensare poterit ab ista clausula Rescriptum afficiente, si oratoris dispensati praesentia scandalum paritura non praevideatur.

2. Quod attinet ad celebrationem canonici matrimonii, per se Ordinarius curet ut a quacumque pompa vel apparatu absteineatur et coram sacerdote probato ac sine testibus vel, si opus fuerit, cum duobus testibus, illud peragatur, cuius acta in secreto Curiae tabulario adserventur.

Ad Ordinarium loci commorationis una cum Praelato proprio oratoris, sive dioecetano sive religioso, pertinet determinare quomodo dispensatio, et pariter celebratio matrimonii, secreto sit tegenda vel communicari possit, debitis sub cautionibus, cum oratoris propinquis, amicis et conductoribus (datore di lavoro, employeur, employer), ut bonae famae ipsius oratoris consultum sit iurisque oeconomico-socialibus ex novo statu laici et uxorati manantibus.

3. Si vero sacerdos ad statum laicalem redactus et ab oneribus cum sacra ordinatione conexis dispensatus fidem datam de vitando scandalo non servat, immo etiam casum suum publici iuris facit ad scandalum provocandum (adhibitis proelo, radio-televisificis instrumentis aliisque id genus), impellente mala voluntate spernendi sacrum caelibatum, Ordinariis quorum interest, etiam Superiori religioso in casu religiosorum, vulgare fas erit sacerdotem de quo agitur redactum esse ad statum laicalem et ab oneribus dispensatum eo quod Ecclesia illum sacerdotii exercitio non idoneum censuit.

4. Ordinarius, ad quem spectat Rescriptum cum oratore communicare, hunc enixe hortetur, ut vitam Populi Dei, ratione congruente cum nova eius vivendi condicione, participet, aedificationem praestet, et ita amantissimum Ecclesia filium se exhibeat. Simul autem eidem notum faciat cuilibet sacerdoti ad statum laicalem redacto et ab oneribus dispensato vetitum esse ne:

a) ullam ordinis sacri functionem peragat, salvo iis quae habentur can. 882 et 892 § 2;

b) ullam partem liturgicam agat in celebrationibus cum populo, ubi eius condicio est nota, neve umquam homiliam habeat;

c) ullum officium pastorale gerat;

d) munere Rectoris (vel alio munere directivo), Directoris spiritualis et Docentis fungatur in Seminariis, Facultatibus Theologicis et similibus Institutis;

e) itemque ne munere Directoris scholae catholicae neve munere magistri religionis in quibuslibet scholis, catholicis aut secus, fungatur. Attamen Ordinarius loci, pro suo prudenti iudicio, potest in casibus particularibus permittere ut sacerdos ad statum laicalem redactus et ab oneribus cum sacra

narius oder dem höheren Ordensoberen — von dieser im Reskript enthaltenen Bestimmung dispensieren, sofern nicht vorauszusehen ist, daß durch die Anwesenheit des dispensierten Bittstellers ein Ärgernis entsteht.

2. Was die kirchliche Eheschließung anlangt, hat der Ordinarius dafür zu sorgen, daß sie ohne jeglichen Aufwand vor einem bewährten Priester ohne Zeugen oder, wenn nötig, vor zwei Zeugen erfolgt. Die Unterlagen sind im Geheimarchiv der Kurie aufzubewahren.

Der Ordinarius des Aufenthaltsortes hat zusammen mit dem eigenen (Diözesan- oder Ordens-) Oberen des Bittstellers zu entscheiden, ob die Dispens und gleicherweise die Trauung geheimzuhalten sind oder ob sie unter den nötigen Vorsichtsmaßnahmen den Verwandten des Bittstellers, seinen Freunden und dem Arbeitgeber mitgeteilt werden können, um dem guten Ruf des Bittstellers und den ökonomisch-sozialen Rechten Rechnung zu tragen, die sich aus seinem neuen Status als Laie und Verheirateter ergeben.

3. Wenn aber ein laiiertter und von den Weiheverpflichtungen dispensierter Priester die gegebene Zusage, Ärgernis zu vermeiden, nicht einhält, ja sogar seinen Fall an die Öffentlichkeit bringt (durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderes), um Ärgernis hervorzurufen in der bösen Absicht, den Zölibat zu schmähen, haben die betreffenden Ordinarien und auch die höheren Ordensoberen das Recht, öffentlich bekanntzumachen, daß der betreffende Priester deswegen laiiert und von den Verpflichtungen dispensiert wurde, weil die Kirche ihn für die Ausübung des priesterlichen Dienstes nicht für geeignet hielt.

4. Der Ordinarius, dem es zukommt, das Reskript dem Bittsteller mitzuteilen, soll diesen eindringlich ermahnen, am Leben des Gottesvolkes in einer seinem neuen Lebensstand entsprechenden Weise teilzunehmen, zu seiner Auferbauung beizutragen und sich so als vielgeliebter Sohn der Kirche zu erweisen. Gleichzeitig hat er ihm aber mitzuteilen, daß es jedem laiierten und von den Verpflichtungen dispensierten Priester verboten ist,

a) irgendeine Weihefunktion auszuüben, unbeschadet der Vorschriften von c. 882 und c. 892 § 2;

b) irgendeine liturgische Funktion in Gemeindegottesdiensten zu übernehmen, wo seine Verhältnisse bekannt sind, und jemals eine Predigt zu halten;

c) irgendein pastorales Amt auszuüben;

d) das Amt eines Rectors (oder ein anderes Leitungsamt), eines Spirituals oder eines Dozenten in Seminaren, theologischen Fakultäten und ähnlichen Einrichtungen zu übernehmen;

e) das Amt eines Leiters einer katholischen Schule sowie die Aufgabe eines Religionslehrers in katholischen und anderen Schulen wahrzunehmen. Der Ortsordinarius kann jedoch nach seinem klugen Ermessen in besonderen Fällen gestatten, daß ein laiiertter und von den Weihe-

ordinatione conexis dispensatus, religionem doceat in scholis publicis, ex exceptione etiam in scholis catholicis, dummodo ne sandalum aut admiratio sit timendum.

5. Ordinarii quorum interest, inter quos Superior maior religiosorum, paterna et pastoralis caritate prosequantur sacerdotes redactos ad statum laicalem et dispensatos ab oneribus cum sacra ordinatione conexis, et pro posse in necessariis ad vitam honeste sustentandam subveniant.

VII. De casibus in quibus ex officio est procedendum

Congrua congruis referendo, ea quae in his regulis statuta sunt pro casibus in quibus sacerdotes sponte petunt reductionem ad statum laicalem cum dispensatione ab oneribus ex sacra ordinatione manantibus, applicanda sunt etiam in casibus in quibus aliquis sacerdos, vel ob pravam vitam, vel ob errores in doctrina, vel ob aliam gravem causam, videtur post necessariam investigationem reducendus ad statum laicalem et simul ex misericordia dispensandus ne periculum aeternae damnationis incurrat.

II

LITTERAE CIRCULARES OMNIBUS LOCORUM ORDINARIIS ET MODERATORIBUS GENERALIBUS RELIGIONUM CLERICALIUM*

Litteris Encyclicis «Sacerdotalis caelibatus» die 24 iunii 1967 datis, Summus Pontifex Paulus VI alloquebatur «paterno amore, magna trepidatione ac dolore . . . infelices illos . . . in sacerdotio fratres, sed semper dilectissimos ac desideratissimos, qui, cum in animo impressum gerant sacrum signum per Presbyteratus Ordinem collatum, nihilominus ab officiis in sacerdotali consecratione susceptis misere desciverunt».

Quo quidem in documento, Summus Pontifex, memoratis rationibus ob quas Ecclesia quibusdam sacerdotibus concedere censet reductionem ad statum laicalem cum dispensatione ab onere servandi caelibatus, admonet «nihil non esse temptandum, ut vacillans labansque frater persuasionem possit ad animi tranquillitatem, ad fiduciam, ad paenitentiam atque ad pristinam resumendam alacritatem revocari. Atque tunc tantum cum visum fuerit fieri non posse ut sacerdos ad bonam frugem compellatur, tum demum infelicem Dei ministrum a sibi concredito munere exsequendo esse eximendum».

verpflichtungen dispensierter Priester Religionsunterricht in öffentlichen und ausnahmsweise auch in katholischen Schulen erteilt, sofern nur kein Ärgernis oder keine Verwunderung zu befürchten ist.

5. Die betreffenden Ordinarien einschließlich der höheren Ordensoberen sollen die laisierten und von den Weiheverpflichtungen dispensierten Priester mit väterlicher und pastoraler Liebe begleiten und sie nach Möglichkeit in dem zu einem angemessenen Lebensunterhalt Notwendigen unterstützen.

VII. Fälle, in denen von Amts wegen vorzugehen ist

Sinngemäß ist das, was in diesen Regeln für jene Fälle festgelegt wurde, in denen Priester von sich aus um Laisierung mit Dispens von den Weiheverpflichtungen ersuchen, auch auf jene Fälle anzuwenden, in denen es angebracht erscheint, einen Priester nach der erforderlichen Untersuchung wegen schlechten Lebenswandels oder wegen Irrtümern in der Lehre oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund zu laisieren und zugleich aus Barmherzigkeit zu dispensieren, damit er nicht in die Gefahr ewiger Verdammnis gerät.

II

RUNDSCHREIBEN AN ALLE ORTSORDINARIEN UND GENERALOBEREN KLERIKALER ORDENSVERBÄNDE

In der Enzyklika „Sacerdotalis caelibatus“ vom 24. Juni 1967 hat Papst Paul VI. „mit väterlicher Liebe, mit großem Bangen und Schmerz . . . jene unglücklichen, aber stets über alles geliebten Mitbrüder im Priesteramt“ angesprochen, „die das ihrer Seele eingeprägte heilige Zeichen des Wehesakramentes in sich tragen und doch so bedauerlich ihren bei der Priesterweihe übernommenen Verpflichtungen untreu geworden sind“ (Nr. 83).

In diesem Dokument mahnt der Papst nach Anführung der Gründe, wegen derer die Kirche glaubt, jene Priester mit Dispens von der Zölibatspflicht laisieren zu sollen, „nichts dürfe unversucht bleiben, um den wankenden und abgleitenden Mitbruder durch Zureden zur inneren Ruhe, zum Vertrauen, zur Reue und zu seinem ersten freudigen Eifer zurückzuführen. Nur wenn offenkundig geworden ist, daß bei einem Priester auf diese Weise keine Besserung erwartet werden kann, soll der unglückliche Gottesdiener von dem ihm anvertrauten Amt enthoben werden“ (Nr. 87).

* AAS 63, 1971, 309—312.

Addit vero Beatissimus Pater «quodsi aliquando fiat ut, quamvis in reduci non possit ad sacerdotii partes rursus sustinendas, sinceram tamen bonamque ostendat voluntatem christianae vitae ducendae, ut laicum decet, Apostolica Sedes, omnibus diligentissime perpensis, collatisque cum loci Ordinario vel cum Superiore religioso consiliis, potiore habens amorem quam dolorem, postulatam dispensationem interdum concedit...» (A.A.S. 59 [1967], pp. 690—692).

Sane vero, Summi Pontifices Pius XII et Johannes XXIII f. r. et Paulus VI Supremae tunc Sacrae Congregationi Sancti Officii examinandas commiserant supplices preces pro reductione ad statum laicalem cum dispensatione ab onere servandi caelibatum, ut casus favorabili iudicio dignos Pontificiae Audientiae exhiberet.

Quapropter hoc Sacrum Dicasterium, die 2 februarii 1964, «omnibus E.mis et Exc.mis Locorum Ordinariis atque Familiarum Religiosarum Moderatoribus Generalibus» litteras misit quibus nuntiabatur constitutam esse specialem Commissionem, penes ipsam Sacram Congregationem, cui id muneris incumberet ut postulationes pro reductione ad statum laicalem cum dispensatione ab onere servandi caelibatum perenderet. Quibus quidem litteris adnexae erant «Normae ad causas parandas de S. Ordinatione eiusque oneribus», iuxta quas Ordinarius loci habitualis commorationis oratoris (qui etiam «actor» vocabatur) Tribunal constituere debet, constans Iudice, Defensore Vinculi Sacrae Ordinationis et Actuario, ad conficiendum processum ritu iudiciali. Interrogatorium oratoris 27 articulos continet, «Iudiciale examen» vero parentum et testium 22 et 32 respective.

Inde vero a diuturno tempore, plurimi E.mi et Exc.mi Episcopi et Religiosorum Moderatores Generales petiverunt ut regulae servandae ad simpliciorum formam redigerentur ac consequenter contraheretur tempus solutioni causarum impendendum, sive in Curiis dioecesanis sive in hac Sacra Congregatione.

Haec considerans, Plenarius Coetus huius S. Congregationis die 3 Decembris 1969 habitus, decrevit normas hic memoratas esse abrogandas et iis novas simpliciores esse sufficiens. Beatissimus Pater autem relatum Sibi E.morum et Exc.morum Patrum decisionem ratam habuit.

Itaque haec Sacra Congregatio ea quae Episcopi et Generales Moderatores suggesserant per ordinem digessit, et contulit cum conclusionibus quas experiendo depromperat ex milibus casuum ex omnibus fere orbis terrarum partibus ad se delatorum. Inde deductae sunt Normae hae novae, quas Beatissimus Pater Sibi suppositas die 14 Decembris 1970 approbare dignatus est.

Hisce nunc Litteris novae Normae cum singulis locorum Ordinariis et Religiosorum Institutorum clericalium Moderatoribus Generalibus communicantur; Generales autem Moderatores rogantur ut illas notas faciant omnibus suae Religionis Superioribus Maioribus (Provincialibus et Provincialibus assimilatis).

Der Papst fährt fort: „Wenn aber jemand für das Priesteramt nicht zurückgewonnen werden kann, aber doch den aufrichtigen und guten Willen zeigt, als Laie ein christliches Leben zu führen, gewährt der Apostolische Stuhl nach sorgfältiger Prüfung und nach Beratung mit dem Ortsordinarius oder dem höheren Ordensoberen, über den Schmerz die Liebe stellend, bisweilen die erbetene Dispens...“ (Nr. 88; AAS 59, 1967, 690—692).

In der Tat haben die Päpste Pius XII., Johannes XXIII. und Paul VI. der obersten Kongregation des Heiligen Offiziums Gesuche um Laisierung mit Dispens von der Zölibatsverpflichtung zur Prüfung überwiesen, damit sie die zu befürwortenden Fälle dem Papst vorlege.

Deswegen hat die Kongregation am 2. Februar 1964 „allen Ortsordinarien und Generaloberen von Ordensverbänden“ ein Schreiben gesandt, in welchem sie mitteilte, daß bei der Kongregation eine besondere Kommission eingerichtet sei, der es obliegt, Gesuche zur Laisierung mit Dispens von der Zölibatsverpflichtung zu prüfen. Diesem Schreiben waren „Normen zur Behandlung von Fällen, welche die Ordination und ihre Verpflichtungen betreffen“ beigelegt, nach denen der Ortsordinarius des ständigen Aufenthaltsortes des Bittstellers (der auch „Kläger“ genannt wurde) ein Gericht einzusetzen hatte, bestehend aus Richter, Weihebandverteidiger und Schriftführer, um den Prozeß in gerichtlichen Formen durchzuführen. Der Fragenkatalog für den Bittsteller enthält 27, die gerichtliche Vernehmung der Eltern und Zeugen 22 beziehungsweise 32 Artikel.

Seit längerem haben jedoch sehr viele Bischöfe und Ordensgeneräle gebeten, die Normen zu vereinfachen und so die Zeit für die Lösung der Fälle in den Diözesankurien wie in der Kongregation zu verkürzen.

In Erwägung dieser Bitten hat die Plenarversammlung der Kongregation am 3. Dezember 1969 beschlossen, die genannten Normen aufzuheben und durch neue einfachere Normen zu ersetzen. Der Papst hat diese Entscheidung bestätigt.

Daher hat die Kongregation die Vorschläge der Bischöfe und Ordensgeneräle gesichtet und die Schlußfolgerungen hinzugenommen, die sie auf Grund ihrer Erfahrung aus tausenden an sie herangetragenen Fällen aus fast allen Erdteilen gewonnen hat. Daraus sind die neuen Normen entstanden, die der Papst am 14. Dezember 1970 bestätigt hat.

Mit diesem Schreiben werden nun den einzelnen Ordinarien und Generaloberen klerikaler Ordensverbände die neuen Normen mitgeteilt; die Generaloberen sind gebeten, sie allen höheren Oberen ihres Verbandes bekanntzugeben (den Provinzialoberen und den diesen Gleichgestellten).

Potissima discrimina inter Normas anno 1964 latas et has praesentes nunc illustranda veniunt.

1) Loco «processus iudicialis» in Tribunali instructi nunc fit simplex investigatio, cui propositum est detegere utrum motiva in petitione dispensationis ab onere caelibatus allata valeant et utrum ea quae orator asserit veritate nitantur. Huiusmodi investigatio igitur minus habet rigoris iuridici et magis regitur pastoralibus rationibus, simplicioreque via procedit: id tamen semper sanctum esto ut ad obiectivae veritatis cognitionem investigatio ducat.

2) Normae anno 1964 latae totum processum Ordinario loci commorationis habitualis oratoris committant, qui quidem poterat non esse proprius Ordinarius oratoris sacerdotis saecularis et nunquam erat proprius Superior maior oratoris religiosi. Novae vero Normae munus peragendae investigationis committunt proprio Ordinario oratoris, sive dioecesano sive religioso.

Quod si orator longe absit a propria dioecesi vel a sede sui Superioris maioris religiosi, Normae mandant praedictis competentibus auctoritatibus, seu praelatis, ut Ordinarius loci in quo orator degit datis litteris rogent pro peragenda investigatione.

3) In hac Sacra Congregatione examen actorum a competente Praelato missorum ad simpliciorum regulam accommodabitur. Supposita igitur integritate actorum, examen solvendo casui peragendum intra breve temporis spatium continebitur. Si votum competentis Praelati erit favorabile et votum huius S. Congregationis illud prius ratum habebit, statim dispensatio ab onere servandi caelibatus a Beatissimo Patre petetur; quae si concessa fuerit, eiusdem Rescriptum brevi mittitur eidem illi Praelato qui casum proposuit.

4) Hactenus Rescriptum reductionis ad statum laicalem cum dispensatione ab onere caelibatus servandi mittebatur adnexum litteris Ordinario loci commorationis oratoris, ipsa vero Sacra Congregatio certiorum faciebat Ordinarium proprium incardinationis oratoris vel Superiorem maiorem religiosum. Deinceps vero ille idem Praelatus cui vi incardinationis vel professionis religiosae orator suberat quique casus investigationem peregit, Rescriptum cum oratore communicabit, vel per se vel per Ordinarium loci commorationis ipsius oratoris.

5) Novae Normae competenti Praelato (Ordinario incardinationis, Superiori maiori religioso, Ordinario loci in quo orator commoratur) concedunt facultatem dispensandi, pro eorum prudentia et quatenus opus sit, oratorem ab obligatione, hactenus valde stricta, servandi secretum circa dispensationem et canonicam matrimonii celebrationem.

Die hauptsächlichsten Unterschiede zwischen den Normen von 1964 und den jetzigen sollen nun aufgezeigt werden.

1. Anstelle eines „gerichtlichen Verfahrens“ vor einem Gericht wird nunmehr eine einfache Untersuchung durchgeführt, mit der festgestellt werden soll, ob die in dem Gesuch um Dispens von der Zölibatsverpflichtung vorgebrachten Beweggründe anerkannt werden können und das, was der Bittsteller vorbringt, wahr ist. Eine derartige Untersuchung ist daher weniger von rechtlicher Strenge, sondern eher von pastoralen Aspekten geprägt und wird auf einfachere Weise durchgeführt. Das jedoch muß immer heilige Pflicht sein, daß die Untersuchung zur Erkenntnis der objektiven Wahrheit führt.

2. Die Normen von 1964 hatten den ganzen Prozeß dem Ortsordinarius des ständigen Aufenthaltsortes des Bittstellers übertragen, der nicht der eigene Ordinarius des bittstellenden Priesters zu sein brauchte und niemals der höhere Obere eines bittstellenden Ordenspriesters war. Die neuen Normen übertragen die Durchführung der Untersuchung dem eigenen (Diözesan- oder Ordens-) Oberen des Bittstellers.

Für den Fall, daß sich jedoch der bittstellende Priester weit entfernt von der eigenen Diözese oder vom Sitz seiner Ordensoberen aufhält, schreiben die Normen den zuvor genannten Autoritäten vor, den Ortsordinarius des Aufenthaltsortes schriftlich zu ersuchen, die Untersuchung durchzuführen.

3. In der Kongregation werden die vom zuständigen Oberen übersandten Unterlagen in einem vereinfachten Verfahren geprüft. Sind die Unterlagen vollständig, wird die zur Lösung des Falles führende Prüfung in kurzer Zeit geschehen. Wenn die Stellungnahme des zuständigen Oberen das Gesuch befürwortet und die Kongregation das bestätigt, wird sofort die Dispens von der Zölibatsverpflichtung vom Papst erbeten. Ist diese erteilt, wird das Dispensreskript in Kürze dem Oberen zugesandt, der den Fall eingereicht hat.

4. Bislang wurde das Reskript über die Laisierung mit Dispens von der Zölibatsverpflichtung als Anlage zu einem Schreiben an den Ortsordinarius des Aufenthaltsortes des Bittstellers gesandt. Die Kongregation selbst setzte den eigenen Inkardinationsordinarius des Bittstellers oder den höheren Ordensoberen davon in Kenntnis. In Zukunft wird der Obere, dem der Bittsteller kraft Inkardination oder Ordensprofeß unterstellt ist und der die Untersuchung des Falles durchgeführt hat, entweder selbst oder durch den Ortsordinarius des Aufenthaltsortes des Bittstellers diesem das Reskript mitteilen.

5. Die neuen Normen bevollmächtigen den zuständigen Oberen (den Inkardinationsordinarius, den höheren Ordensoberen, den Ortsordinarius des Aufenthaltsortes des Bittstellers) nach klugem Ermessen und sofern es nötig ist, den Bittsteller von der bisher sehr strengen Verpflichtung zur Geheimhaltung der Dispens und der kanonischen Eheschließung zu dispensieren.

6) Ad Normas quae n. VI habentur, post crebras consultationes et diligens examen peractum in coetu mixto huius S. Congregationis et aliorum competentium Dicasteriorum deventum est; ipsas vero peculiari ratione Beatissimus Pater ratas habuit.

Haec quidem in Normis nunc editis potiore aliqua ratione immutant et complent Normas anno 1964 latas. At ipsis Normis praesupponendum est, Normarumque usum regere debet praegrave officium, omnibus Episcopis Superioribusque religiosi incumbens, quo etiam se obstrictam persentit haec S. Congregatio, cui in primis Summus Pontifex satisfacere intendit, omnia experiendi (antequam recursus instituatur ad Supremam Ecclesiae Auctoritatem pro solvendis casibus misericordia dignis, quos memorant Encyclicae Litterae «Sacerdotalis caelibatus») ut sacerdotes qui discedendi temptatione laborant suas difficultates vincant.

Porro hae Litterae Normaeque adnexae Sacrae Congregationis pro Doctrina Fidei firmum vivaxque desiderium testantur Episcopis Superioribusque Maioribus religiosi opem ferendi ut periclitantes sacerdotes ad bonam frugem revocentur.

Haec dum pro munere nostro communicamus, impensos obsequii nostri sensus libenter pandimus nosque profitemur in Domino addictissimos.

Romae, die 13 Ianuarii 1971

FRANCISCUS CARD. ŠEPER, PRAEFECTUS
† Paulus Philippe, a Secretis

SACRA CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI

DECLARATIO QUOAD INTERPRETATIONEM QUARUNDAM DISPOSITIONUM, QUAE NORMIS, DIE XIII IANUarii 1971 EDITIS, STATUTAE SUNT*

Die XIII Ianuarii 1971 hoc Sacrum Dicasterium novas Normas statuit ad apparandas sive in Curiis Dioecesanis sive in Curiis Generalitiis Religionum Clericalium causas reductionis sacerdotum ad statum laicalem cum dispensatione ab omnibus oneribus e Sacris Ordinibus manantibus.

Memorata publicatione peracta nonnulla dubia ac difficultates huic Sacrae Congregationi propositae fuerunt praesertim quoad interpretationem quarundam dispositionum in Normis statutarum.

Ad dicta dubia seu difficultates solvendas vel devincendas, hoc Sacrum Dicasterium, Ordinarium sollicitudinis particeps, haec considerata proponit authentico modo praedictas Normas interpretando in materia gravi et peculiariter ardua.

I. Hoc Sacrum Dicasterium Ordinarios enixe adhortatur ut, pro eorum laudanda prudentia,

* AAS 64, 1972, 641—643.

6. Zu den in Nr. VI enthaltenen Normen ist man nach vielen Beratungen und sorgfältiger Prüfung in einer gemischten Kommission dieser Kongregation und anderer zuständiger Behörden gekommen. Der Papst hat sie in besonderer Weise bestätigt.

Die jetzt erlassenen Normen verbessern die Normen von 1964 in gewisser Weise und ergänzen sie. Voraussetzung dieser Normen ist und Richtpunkt für ihre Anwendung muß die sehr schwere Verpflichtung sein, die allen Bischöfen und Ordensoberen auferlegt ist, durch die sich auch die Kongregation gebunden fühlt und der nachzukommen besonders der Papst sich bemüht: alles zu tun (bevor der Rekurs an die höchste kirchliche Autorität eingelegt wird zur Lösung solcher Fälle, die der Barmherzigkeit würdig sind, wie sie in der Enzyklika „Sacerdotalis caelibatus“ erwähnt sind), daß die Priester, die auszuschneiden versucht sind, ihre Schwierigkeiten überwinden.

Dieses Schreiben und die beigegeführten Normen bekunden ferner den festen und starken Wunsch der Kongregation für die Glaubenslehre, den Bischöfen und höheren Ordensoberen zu helfen, daß gefährdete Priester zur rechten Haltung zurückgerufen werden.

Indem wir dies unserem Amt gemäß mitteilen, entbieten wir unsere tiefempfundene Ehrerbietung und bekennen uns als im Herrn sehr ergebene

Rom, den 13. Januar 1971

FRANJO CARD. ŠEPER, PRÄFECTUS
† Paul Philippe, Sekretär

KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENS- LEHRE

ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE INTER- PRETATION EINIGER ANORDNUNGEN DER NORMEN VOM 13. JANUAR 1971

Am 13. Januar 1971 hat diese Behörde neue Normen zur Behandlung von Laisierungsfällen mit Dispens von allen weiteren Verpflichtungen in den Diözesankurien und Generalaten klerikaler Ordensverbände erlassen.

Nach Veröffentlichung dieser Normen sind der Kongregation einige Zweifel und Schwierigkeiten vorgelegt worden, vor allem hinsichtlich der Interpretation einiger Anordnungen dieser Normen.

Zur Beseitigung und Überwindung der Zweifel und Schwierigkeiten gibt diese Behörde, teilhabend an der Sorge der Ordinarien, folgendes zu erwägen, indem sie die genannten Normen in der besonders schwierigen Materie authentisch interpretiert.

I. Diese Behörde ermahnt die Ordinarien eindringlich, entsprechend ihrer lobenswerten Klug-

»opportune et importune« Sacerdotibus qui in crisi vocationis versantur paterne assistere velint ne in re tam gravis momenti, tum pro eorum ipsorum futuro, tum pro bono Ecclesiae, praecipitanter agant, nec dispensationem sine gravibus obiectivis rationibus petant.

Revera praesertim his ultimis temporibus nonnulli qui ob repentinam crissim dispensationem expostulaverant postea propriam petitionem revocabant cum iam Sacrum Dicasterium casum perpendebat.

Alii autem post communicatum Rescriptum gratiae iam impertitae eam acceptare noluerunt ut sacerdotii exercitium servarent, divina gratia moti ac angoribus conscientiae cruciati.

Sunt denique et qui, dispensatione obtenta et matrimonio coram Ecclesia celebrato, fidem etiam matrimonialem prodiderunt.

Novae Normae non eum finem habent ut gratia dispensationis cuicumque petenti indiscriminatum concedatur, sed tantum ut ad simpliciorum formam investigationes ab Ordinariis peragenda reducuntur.

II. Ad. n. II, 3, b, Normarum: «Causae et adiuncta seu circumstantiae difficultatum quibus orator premitur», sunt elementa praecipua investigationis ab Ordinariis peragenda ut Sacro Dicasterio referre possint quibus rationibus oratoris petitio fulciatur. Hae autem rationes firmari debent etiam aliis notitiis et adiunctis ex ipsis investigationibus forte manantibus (cfr. n. II, 3, c, d, e) et Voto quo ipse Ordinarius circa ipsam petitionem propriam mentem manifestat. Dispensatio autem non veluti «automatica» conceditur, sed rationes proportionate graves requiruntur.

Huius S. Congregationis est allatas rationes perpendere et in singulis sententiam dicere, considerando non tantum ipsius Oratoris bonum spirituale, sed et bonum Ecclesiae Universae, integra servata lege sacri coelibatus.

Hac de causa non quaecumque rationes propositae semper sufficientes seu validae censendae sunt ad imploratam gratiam obtinendam. Ita sufficientes dici nequeunt: a) simplex voluntas nubendi, b) legis sacri coelibatus contemptus, c) attentatum matrimonium civile vel praestituta dies pro matrimonii celebratione cum spe dispensationem sic facilius obtinendi.

Petitiones igitur quae unice memoratis rationibus fulciri apparent Ordinarii huic Sacrae Congregationi ne mittant, praesertim dum agitur de sacerdotibus qui tantum a paucissimis annis Sacram Ordinationem acceperint.

III. Ad propositum dubium an Ordinarii applicare possint can. 81 CIC etiam cum de dispensatione a sacro coelibatu agitur, «Negative» respondendum est. Haec enim dispensatio unice et personaliter

heit, „gelegen oder ungelegen“, den Priestern, die sich in einer Krise befinden, väterlich beizustehen, damit diese nicht in einer für ihr eigenes zukünftiges Heil wie für das Wohl der Kirche so wichtigen Angelegenheit überstürzt handeln oder die Dispens ohne schwerwiegende objektive Gründe erbitten.

In der Tat haben vor allem in jüngster Zeit einige, die wegen einer plötzlich eingetretenen Krise um Dispens eingegeben hatten, später ihr Bittgesuch zurückgezogen, als die Kongregation den Fall bereits bearbeitete.

Andere haben nach Mitteilung des Reskripts die bereits gewährte Gnade nicht annehmen wollen, um ihr Priesteramt, angetrieben von göttlicher Gnade und von Gewissensbissen gequält, weiterhin ausüben zu können. Schließlich gibt es solche, die nach Dispensierung und kirchlicher Eheschließung die eheliche Treue verraten haben.

Die neuen Normen haben nicht den Zweck, daß die Gnade der Dispens jedem Bittsteller einfachhin gewährt wird, sondern sie dienen nur der Vereinfachung der von den Ordinarien durchzuführenden Verfahren.

II. Zu Nr. II 3b der Normen: Die „Ursachen und Umstände der Schwierigkeiten oder des Defektes des Bittstellers“ sind die Hauptelemente der Untersuchung, die von den Ordinarien durchzuführen ist, um der Kongregation berichten zu können, auf welche Gründe sich das Gesuch des Bittstellers stützt. Diese Gründe müssen jedoch durch andere aus der Untersuchung sich ergebende Informationen und Umstände (vgl. Nr. II 3 c, d, e) sowie durch die Stellungnahme des Ordinarius bekräftigt werden, in der dieser bezüglich des Gesuchs seine eigene Meinung darlegt. Eine Dispens wird ja nicht gleichsam „automatisch“ gewährt, sondern erfordert entsprechend gewichtige Gründe.

Aufgabe dieser Kongregation ist es, die vorgebrachten Gründe zu prüfen und in jedem einzelnen Fall zu einer Entscheidung zu kommen, indem sie nicht allein das geistliche Wohl des Bittstellers, sondern auch das Wohl der Gesamtkirche bei unversehrter Wahrung des Zölibatsgesetzes erwägt.

Daher ist nicht jedweder vorgebrachte Grund als hinreichend genug für die Gewährung der erbetenen Gnade anzusehen. So können hinreichend nicht genannt werden: a) die einfache Absicht zu heiraten, b) die Mißachtung des Zölibats, c) eine eingegangene Zivilehe oder die Festlegung eines Heiratstermins in der Hoffnung, so die Dispens leichter zu erhalten.

Gesuche, die sich daher als ausschließlich auf die genannten Gründe gestützt erweisen, dürfen die Ordinarien nicht an die Kongregation senden, besonders dann nicht, wenn es sich um Priester handelt, die erst vor ganz wenigen Jahren ordiniert wurden.

III. Zu der Frage, ob die Ordinarien c. 81 CIC auch auf die Dispens von der Zölibatsverpflichtung anwenden können, ist mit „Nein“ zu antworten. Diese Dispens ist ausschließlich und persönlich dem Papst reserviert (vgl. „De Epi-

Summo Pontifici reservatur (cfr. *De Episcoporum muneribus*, n. IX, 1).

Proinde matrimonium forte celebratum quin concessa fuerit ab ipsa Sede Apostolica dispensatio quavis validitate caret.

IV. Rescriptum reductionis ad statum laicalem et dispensationis ab oneribus suam vim plene exercet immediate a momento notificationis ex parte Ordinarii, nec ulla acceptatio ex parte Oratoris requiritur. Opportuna cautela, Sacra Congregatio nunquam directe cum Oratore dispensationis Rescriptum communicat, sed semper Ordinario id mittit, ut occasione Rescripti executionis, ipsum Oratorem modo magis personali moneat quoad vitam christianam ducendam ad animae propriae aeternam salutem promerendam et christifidelium aedificationem.

Si vero, Rescripto notificato, Orator poenitentia motus voluntatem manifestat perseverandi in exercitio sacerdotii, ipse pariter a quovis sacerdotali munere iure suspensus censendus est quia ipsa notificatione ad statum laicalem reductus est; attamen potest Sacrae Congregationi novam petitionem porrigere pro readmissione in statum clericalem. Ipsa autem Sacra Congregatio, post congruum probationis tempus, attento favorabili Voto Ordinarii, decernet de opportunitate proponendi novam gratiam Summo Pontifici.

V. Verbis «similibus Institutis» quae in n. VI, 4, d, «Normarum» inveniuntur, intelligi debent:

a) *Facultates, Instituta, Scholae etc., scientiarum ecclesiasticarum vel religiosarum (v. g. Facultates Iuris Canonici, Missionologiae, Historiae Ecclesiasticae, Philosophiae vel Instituta Pastoralia, Paedagogiae Religiosae, Catecheticae, etc.).* Apud memorata Instituta nullum docendi munus sacerdotibus dispensatis committi potest, immo ipsi a dicto munere omnino recedant oportet ante dispensationis concessionem.

b) *Quaevis alia superiora studiorum centra, etiam ab Ecclesiae auctoritate stricte non dependentia in quibus etiam theologicae vel religiosae disciplinae doceantur.* Apud haec Instituta memoratis sacerdotibus dispensatis committi nequeunt disciplinae proprie theologicae vel ipsis intime conexas (e. g. paedagogia religiosa et catechetica). In dubio quoad disciplinas theologicae conexas, res a S. Congregatione pro Doctrina Fidei, collatis consiliis cum S. Congregatione pro Educatione Catholica, dirimetur.

VI. Haec Sacra Congregatio confidit nonnullorum expectationes explevisse ut, difficultatibus solutis, faciliiori via Normae datae integre servari possint.

Datum Romae, die 26 Iunii 1972.

FRANCISCUS CARD. ŠEPER, PRAEFECTUS
† Paulus Philippe, a Secretis

scoporum muneribus“ Nr. IX 1). Daher ist eine ohne Dispens des Apostolischen Stuhles eingegangene Ehe voll und ganz ungültig.

IV. Das Reskript über die Laisierung mit Dispens von den Verpflichtungen wird unmittelbar im Zeitpunkt der Mitteilung durch den Ordinarius voll rechtswirksam und bedarf keiner Annahme durch den Bittsteller. Aus gebotener Vorsicht teilt die Kongregation das Reskript dem Bittsteller niemals direkt mit, sondern sendet es immer dem Ordinarius, damit dieser bei Vollzug des Reskripts den Bittsteller in persönlicher Weise ermahne, zur Erlangung des eigenen ewigen Heils und zur Erbauung der Gläubigen ein christliches Leben zu führen.

Wenn aber nach Mitteilung des Reskripts der Bittsteller seinen Entschluß bereut und kundtut, weiterhin sein Priesteramt ausüben zu wollen, ist er gleicherweise als von jeglichem priesterlichen Dienst von Rechts wegen suspendiert anzusehen, da er mit der Mitteilung laisiert ist; er kann jedoch an die Kongregation ein neues Gesuch um Wiederaufnahme in den klerikalen Stand richten. Die Kongregation entscheidet nach angemessener Bewährungszeit auf Grund eines befürwortenden Gutachtens des Ordinarius, ob die Bitte um die neue Gnade dem Papst vorgelegt werden soll.

V. Die Worte „in ähnlichen Einrichtungen“ in Nr. VI 4d der Normen müssen so verstanden werden:

a) Fakultäten, Institute, Schulen dgl. für kirchliche oder religiöse Wissenschaften (zum Beispiel Fakultäten für kanonisches Recht, Missionswissenschaft, Kirchengeschichte, Philosophie oder Institute für Pastoral, Religionspädagogik, Katechetik u. a.). An den genannten Einrichtungen kann dispensierten Priestern kein Lehramt übertragen werden, diese müssen vielmehr von der genannten Aufgabe vor Gewährung der Dispens zurücktreten.

b) Jedwede andere höhere Studien- und Bildungszentren, auch solche, die von der kirchlichen Autorität nicht im engen Sinn abhängen, in denen auch theologische oder religiöse Disziplinen gelehrt werden. An den genannten Instituten kann dispensierten Priestern kein Lehramt in den theologischen Disziplinen wie in mit diesen eng verbundenen Fächern (zum Beispiel Religionspädagogik oder Katechetik) übertragen werden. Im Zweifel über den Konnex eines Faches mit der Theologie wird die Angelegenheit von der Glaubenskongregation nach Beratung mit der Kongregation für das kirchliche Bildungswesen entschieden.

VI. Die Kongregation hofft, die Erwartungen einiger erfüllt zu haben, so daß nach Beseitigung der Schwierigkeiten die Normen leichter voll und ganz eingehalten werden können.

Rom, den 26. Juni 1972

FRANJO CARD. ŠEPER, PRÄFEXT
† Paul Philippe, Sekretär

DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ
VERFAHRENSORDNUNG FÜR LAISIERUNG
VON PRIESTERN VON AMTS WEGEN*

I. Grundsätzliches

Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, daß unter den Priestern, die ihr Amt aufgeben, eine Reihe nicht um Laisierung nachsuchen. Das bestätigt die von der Glaubenskongregation für die Vorbereitung der Bischofs-Synode bekanntgegebene Statistik. Die von der Glaubenskongregation für die Laisierung von Priestern am 13. 1. 1971 erlassenen Normen (AAS 63/1971, 303—308) sehen in Nr. VII die Möglichkeit einer Laisierung von Amts wegen vor mit gleichzeitiger Dispens von den mit der Weihe verbundenen Verpflichtungen.

Das Laisierungsverfahren von Amts wegen ist kein Strafverfahren. Liegt ein strafrechtlicher Tatbestand vor, so ist ein Strafverfahren nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften durchzuführen (vgl. CIC can. 2298 n. 12; 2305; 213).

II. Voraussetzungen für das in Nr. VII der Normen vorgesehene Verfahren

1. Der Priester ist aus eigenem Entschluß aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden.

2. Er hat von sich aus trotz entsprechender Aufforderung unter Ankündigung eines Laisierungsverfahrens von Amts wegen innerhalb einer angemessenen Frist keinen Antrag auf Laisierung und Dispens gestellt.

3. Es liegt ein schwerwiegender Grund für eine Laisierung und eine Dispens von den Weiheverpflichtungen vor:

„prava vita“, „errores in doctrina“, „alia gravis causa“

(z. B. jahrelanges Ausgeschiedensein aus dem priesterlichen Dienst ohne erkennbaren Willen zur Rückkehr).

III. Verfahrensordnung

A. Zuständigkeit

4. Zuständig für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens ist der Bischof der Diözese, der der Priester inkardiniert ist.

5. Im Falle eines Aufenthaltes außerhalb der Heimatdiözese kann die Untersuchung mit Zustimmung

des Bischofs der Heimatdiözese vom Bischof des Aufenthaltsortes durchgeführt werden.

6. Mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt der Bischof den gemäß II, 2 der Normen delegierten Priester.

7. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens (vgl. Nr. 9 und 10) und die abschließende gutachtliche Äußerung (vgl. Nr. 14) obliegt einer Kommission, die aus dem delegierten Priester als Vorsitzenden und zwei auf die Dauer von drei Jahren vom Priesterrat gewählten Beisitzern besteht, von denen einer Synodal- oder Prosynodalrichter sein muß, sofern dies nicht bereits der Vorsitzende ist.

B. Prüfung der Voraussetzungen

8. Zunächst ist dem Priester davon Mitteilung zu machen, daß die Frage seiner Laisierung von Amts wegen geprüft werden soll. Dabei ist er über den Verfahrensgang und die Rechtsfolgen zu unterrichten. Außerdem ist er auf die Möglichkeit hinzuweisen, von sich aus einen Laisierungsantrag einzureichen oder die Gründe anzugeben, warum er keinen Antrag stellen will.

9. Stellt der Priester in angemessener Frist von sich aus keinen Antrag, so prüft die Kommission unter Berücksichtigung der evtl. eingetroffenen Stellungnahme des Priesters, ob die oben unter II, 1—3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

10. Die Kommission legt ihr Votum dem Bischof der Heimatdiözese vor, der darüber entscheidet, ob das Laisierungsverfahren von Amts wegen zu eröffnen ist.

C. Das Verfahren

11. Der vom Bischof delegierte Priester führt die Untersuchungen in Anlehnung an Ziffer II, 3 der Normen.

12. Zunächst ist der betr. Priester zur Beantwortung des Interrogatoriums einzuladen.

13. Ist er zu einer Aussage nicht bereit, so versucht der delegierte Priester, durch Zeugenvernehmungen Auskunft über die in II, 3 a—c der Normen angesprochenen Fragen zu bekommen.

14. Sind die Untersuchungen abgeschlossen, erstellt die Kommission ein Votum, das dem Bischof zugeleitet wird.

15. Der Bischof entscheidet danach, ob er den Antrag auf Laisierung von Amts wegen stellen will.

München, den 30. Dezember 1972

Für das Erzbistum München und Freising
† Julius Card. Döpfner

* Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 1973, Nr. 5, S. 125—127.

Neuordnung der Kandidatenauswahl für den bischöflichen Dienst

CONSILIUM PRO PUBLICIS ECCLESIAE NEGOTIIS*

DE PROMO VENDIS AD EPISCOPATUM IN ECCLESIA LATINA

Episcoporum delectum ita faciendum ut ad regendam Ecclesiam praeficerentur Pastores «facti forma gregis ex animo» (1 Pt. 5, 3) Apostolica Sedes praeteritis temporibus curavit editis particularibus regulis ad varias Nationes spectantibus.

Cum autem necesse sit ut etiam in hac parte vim suam exerant Oecumenici Concilii Vaticani II praescripta, Summus Pontifex Paulus VI, plurimorum in Episcopatu Fratrum acceptis votis et competentium Romanae Curiae Dicasteriorum exquisita sententia, ad effectum adducere statuit id quod Motu Proprio «Ecclesiae Sanctae», n. 10, edicitur, nimirum «Conferentiae Episcopales, iuxta normas ab Apostolica Sede statutas vel statuendas, de viris ecclesiasticis ad Episcopatus officium in proprio territorio promovendis prudenti consilio sub secreto quotannis agant, et candidatorum nomina Apostolicae Sedi proponant». Itaque mandavit ut textus de hac re diligentissime appareretur et Conferentiarium Episcopale examini proponeretur.

Quibus absolutis, Summus Pontifex normas quae hic adnectuntur approbavit, quae de promovendis ad Episcopatum ecclesiasticis viris latini ritus agunt, non tangunt vero proprias Ecclesiarum Orientalium leges, quaeque vigere incipient a die XXI mensis Maii, anno MCMLXXII, simul abrogatis memoratis particularibus decretis.

Contrariis quibusvis non obstantibus.

Ex Aedibus Vaticanis, die XXV mensis Martii, anno MCMLXXII.

I. CARD. VILLOT

Praefectus Consilii pro Publicis Ecclesiae Negotiis

RAT FÜR DIE ÖFFENTLICHEN ANGELEGEN- HEITEN DER KIRCHE

ÜBER DIE KANDIDATEN, DIE IN DER LATEINISCHEN KIRCHE ZUM BISCHOFSAMT BERUFEN WERDEN

Die Auswahl der Bischöfe muß so getroffen werden, daß in das Führungsamt der Kirche „Hirten berufen werden, die Vorbild für die Herde sind aus innerem Herzensdrang“ (1 Pt 5, 3). Der Apostolische Stuhl hat bereits früher durch Erlaß besonderer Bestimmungen für verschiedene Nationen dafür Sorge getragen.

Jetzt ist es aber erforderlich, daß auch in diesem Punkt die Vorschriften des Zweiten Vatikanischen Konzils rechtsverbindlich wirksam werden. Daher hat Papst Paul VI. zu dieser Frage die Wünsche vieler Mitbrüder im Bischofsamt gehört, die Meinungen der zuständigen Kurienbehörden erfragt und daraufhin bestimmt, daß ausgeführt werde, was in Nr. 10 des Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae“ gesagt ist: „Die Bischofskonferenzen sollen nach Normen, die vom Apostolischen Stuhl aufgestellt sind oder noch aufgestellt werden, jährlich in kluger und geheimer Besprechung über Geistliche, die im Bereich der Bischofskonferenz zu Bischöfen erhoben werden könnten, beraten und die Namen der Kandidaten dem Apostolischen Stuhl vorlegen.“ Er hat deshalb angeordnet, daß über diese Frage mit größter Sorgfalt ein Textentwurf erarbeitet und den Bischofskonferenzen zur Prüfung unterbreitet werde.

Nachdem dies alles geschehen ist, hat der Papst die beigefügten Normen über die Geistlichen approbiert, die in der Lateinischen Kirche zum Bischofsamt berufen werden können. Diese Normen treten am 21. Mai 1972 in Kraft. Gleichzeitig werden alle eingangs erwähnten Sonderregelungen aufgehoben. Das den Orientalischen Kirchen eigene Recht wird dadurch nicht berührt.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Aus dem Vatikan, am 25. März 1972

JEAN CARD. VILLOT

*Präfekt des Rates für die öffentlichen
Angelegenheiten der Kirche*

* AAS 64, 1972, 386—391.

NORMAE DE PROMO VENDIS
AD EPISCO PALE MINISTERIUM IN
ECCLESIA LATINA

ARTICULUS I

1. Episcopis facultas et officium competit Apostolicae Sedi patefaciendi nomina presbyterorum quos episcopali munere dignos putant et ad illud idoneos, non solum in ambitu dioecesani Cleri, sed etiam religiosorum qui in Dioecesi ministerio sacro funguntur, et sacerdotum alius iurisdictionis quos bene compertos habeant.

2. Singuli Episcopi dioecesani et alii loci Ordinarii, non autem Vicarii Generales, satagent acquirere notitias et elementa omnia, quibus opus est ut tale praecipuum et haud facile munus adimpleatur, sive ipsi per se explorantes, sive pro opportunitate consulentes, intra terminos suae iurisdictionis, non quidem in coetu, sacerdotes e Capitulo Cathedrali vel e gremio Consultorum, e Consilio presbyterali, alios denique tum e Clero, sive dioecesano sive regulari, tum e laicorum ordine.

3. Quod attinet ad ecclesiasticas circumscriptiones concreditas Missionalibus Institutis, respectivis Moderatoribus Supremis agnoscitur, iuxta praxim vigentem in Sacra Congregatione pro Evangelizandis Populis, facultas proponendi candidatos e proprio Instituto, salvo semper iure Apostolicae Sedis, si id opportunum censuerit, aliter providendi.

ARTICULUS II

1. Nomina candidatorum episcopalium regulariter perpendantur et proponantur ab Episcopis in coetum coalescentibus. Singulis tamen Episcopis, aliisque Ordinariis ut supra, art. I, 2, fas est candidatos Apostolicae Sedi directe proponere.

2. Coetus seu conferentiae de quibus agitur sint de more provinciales, constent nimirum ex Episcopis aliisque Ordinariis ut supra pertinentibus ad eandem Provinciam Ecclesiasticam, nisi peculiariorum locorum adiuncta coetus interprovinciales, vel regionales vel demum nationales suadeant, Apostolica Sede prius certiore facta.

ARTICULUS III

1. Coetui iisdem cum iuribus intersunt omnes Episcopi Provinciae, vel Regionis vel Nationis, qui iuxta respectiva statuta ad eandem Conferentiam Episcopalem pertinent cum voto deliberativo.

NORMEN ÜBER DIE KANDIDATEN, DIE IN DER
LATEINISCHEN KIRCHE ZUM BISCHÖFLICHEN
DIENST BERUFEN WERDEN

ARTIKEL I

1. Es ist Recht und Pflicht der Bischöfe, dem Apostolischen Stuhl solche Priester aus ihrem Diözesan- und auch aus dem Ordensklerus, sofern sie im diözesanen Dienst stehen, zu benennen, die nach ihrem Urteil würdig und geeignet für den bischöflichen Dienst sind. Auch Priester aus einem anderen Jurisdiktionsbereich, die ihnen gut bekannt sind, können sie nennen.

2. Um diese hohe, nicht leichte Aufgabe zu erfüllen, müssen die einzelnen Diözesanbischöfe wie auch die anderen Ortsordinarien, ausgenommen die Generalvikare, sich um genaue Kenntnis der Kandidaten und um alle erforderlichen Informationen bemühen. Diese Auskünfte sollen sie entweder selbst oder je nach Lage in der Weise einholen, daß sie sich innerhalb ihres Jurisdiktionsbereichs mit Priestern aus dem Domkapitel oder dem Gremium der Diözesankonsultoren, aus dem Priesteramt und aus dem Diözesan- und Ordensklerus wie auch mit Laien beraten. Das darf jedoch nicht auf Sitzungen der betreffenden Organe geschehen.

3. In jenen kirchlichen Bezirken, die Missionsinstituten anvertraut sind, steht nach der in der Kongregation für die Evangelisation der Völker üblichen Praxis den entsprechenden Generaloberen das Recht zu, Kandidaten aus ihrem Institut vorzuschlagen. Dem Apostolischen Stuhl bleibt es aber vorbehalten, anders vorzugehen, wenn er es für opportun hält.

ARTIKEL II

1. Die Namen der Kandidaten sollen in der Regel von den Bischöfen auf ihren Konferenzen besprochen und vorgeschlagen werden. Doch hat auch jeder einzelne Bischof und jeder der in Art. I Nr. 2 genannten Ordinarien das Recht, dem Apostolischen Stuhl Kandidaten unmittelbar vorzuschlagen.

2. Die Bischofskonferenzen, um die es sich hier handelt, sind herkömmlicherweise Bischofskonferenzen der Kirchenprovinzen, die aus den Bischöfen und den anderen oben genannten Ordinarien der betreffenden Kirchenprovinz bestehen. Besondere örtliche Umstände können interprovinziale, regionale oder nationale Konferenzen nahelegen; davon ist jedoch der Apostolische Stuhl vorher in Kenntnis zu setzen.

ARTIKEL III

1. An dieser Konferenz nehmen mit den gleichen Rechten alle Bischöfe der Provinz, der Region oder des Landes teil, die nach dem Statut der betreffenden Bischofskonferenz dieser mit beschließendem Stimmrecht angehören.

2. Agendorum ordinem praeparare coetibusque praeesse est Metropolitae, eoque absente Suffraganei senioris, si agatur de coetu provinciali; Conferentiae vero Praesidis si agatur de coetu regionali vel nationali.

ARTICULUS IV

1. Coetus habeantur certis intervallis, iuxta praescriptum in Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae“, n. 10. Expedit ut celebrentur cum de more Episcopi conveniunt.

2. Coetus recurrente tempore congregantur eo consilio ut Episcopi candidatos proponant vel, si casus ferat, circa candidatos iam antea propositos ulteriores notitias suppedient. Fieri etiam poterit ut aliquis e candidatis alias propositis, in indice non sit retinendus vel ob progressam aetatem, vel ob morbum, vel ob aliam causam, unde ad episcopatum inhabilis factus sit.

ARTICULUS V

Congruo tempore ante coetus congregationem, nomina proponendorum ab iis, qui interesse ius et officium habent, mittantur Praesidi, qui cum iisdem integram nominum seriem communicare sataget, opportunis adhibitis cautelis.

Ipsi autem candidatorum nomina perpendant, et de unoquoque quae sibi perspecta sint adnotent.

ARTICULUS VI

1. De singulis candidatis notitias et animadversiones Episcopi secum communicent, explicantes utrum de propria scientia eas confirmant an ex auditu referant.

2. Sic autem examinandi sunt candidati ut discernatur an polleant dotibus quibus necesse est adornetur bonus pastor animarum et doctor Fidei: an nimirum bona fama honestentur, an sint moribus irreprehensibiles, recto iudicio et prudentia instructi, animo aequabiles, indole constantes; an sint orthodoxae Fidei tenaces, Apostolicae Sedi devoti et Ecclesiae Magisterio fideles, an dogmaticam et moralem theologiam ac ius canonicum penitus calleant, an pietate, spiritu sacrificii et pastoralis zelo fulgeant, an aptitudine ad gubernandum donentur. Sed et attendi debent acies ingenii, studiorum curriculum, sensus socialis, spiritus dialogi conserendi et cooperationis, intelligentia signorum temporum, laudabile studium non favendi partibus,

2. Die Tagesordnung vorzubereiten und die Konferenz zu leiten, ist bei Konferenzen auf Provinzebene Aufgabe der Metropolitane oder bei seiner Abwesenheit Aufgabe des ältesten Suffraganbischofs; bei regionalen oder nationalen Konferenzen Aufgabe des Vorsitzenden der Bischofskonferenz.

ARTIKEL IV

1. Die Konferenzen sollen nach der Vorschrift von Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae“ (Teil I) Nr. 10 in regelmäßigen Zeitabständen gehalten werden. Es ist angebracht, sie dann anzusetzen, wenn die Bischöfe zur gewohnten Tagung zusammenkommen.

2. Zu bestimmter Zeit sollen die Konferenzen dazu einberufen werden, daß die Bischöfe Kandidaten vorschlagen oder gegebenenfalls über bereits früher vorgeschlagene Kandidaten sich weitere Auskünfte verschaffen. Es kann auch sein, daß einer der früher vorgeschlagenen Kandidaten nicht mehr auf der Liste stehenbleiben kann wegen vorgerückten Alters oder wegen Krankheit oder aus irgendeinem anderen Grund, durch den er für das Bischofsamt untauglich geworden ist.

ARTIKEL V

Angemessene Zeit vor Konferenzbeginn sollen jene, die zur Teilnahme berechtigt und verpflichtet sind, die Namen der Vorzuschlagenden dem Vorsitzenden zusenden, der sich seinerseits bemühen soll, den Konferenzmitgliedern die vollständige Namensliste mit der nötigen Vorsicht mitzuteilen.

Diese sollen die Namen der Kandidaten prüfen und von jedem anmerken, was sie genau wissen.

ARTIKEL VI

1. Die Auskünfte und die Bemerkungen über die einzelnen Kandidaten sollen sich die Bischöfe mitteilen und dabei erklären, ob sie die Information aus eigener Kenntnis geben oder sie als von anderen gehört weitergeben.

2. Die Kandidaten sind so zu prüfen, daß Klarheit darüber besteht, ob sie jene Gaben besitzen, mit denen ein guter Seelenhirt und Lehrer des Glaubens unbedingt ausgerüstet sein muß: ob sie nämlich in gutem Ruf stehen, einen untadeligen Lebenswandel führen, urteilsfähig und klug sind, einen ausgeglichenen und festen Charakter besitzen, ob sie am rechten Glauben beharrlich festhalten, dem Apostolischen Stuhl wie auch dem kirchlichen Lehramt treu ergeben sind; ob sie gründliche Kenntnis der Dogmatik, Moralthologie und des Kirchenrechts haben, sich auszeichnen durch Frömmigkeit, Opfergeist und pastoralen Eifer und zum Führungsamt geeignet sind. Ferner ist zu achten auf hohe Intelligenz, Studiengang, soziale Gesinnung, darauf, daß sie dialog- und kooperationsfähig sowie zeitoffen sind und sich in lobens-

familiae genus, valetudo, aetas, habitus per successionem hereditariam traditi.

ARTICULUS VII

1. Absoluta disceptatione orali, vota, aut abstentio a voto, scripto aliave apta ratione exprimantur pro singulis candidatis.

2. Vota secreto exprimantur, ut integra unicuique servetur libertas in suffragando. Expediit ut, praeter ipsum votum, distincte indicetur indoles dioeceseos vel officii cui aptior quisque candidatus videatur.

3. Post lata suffragia de singulis candidatis, ipsa recognoscantur, modo apto ad exactam computationem eorumdem.

4. Si expedire videatur, Praeses potest Episcopus invitare ad novam oralem disceptationem, circa unum candidatum vel plures, et suffragia iterum ferenda curare, quo nempe peculiares notae aliquius candidati clarius appareant.

ARTICULUS VIII

1. Ante coetus absolutionem elenchus conficiatur eorum qui, episcopali munere digni et idonei, Apostolicae Sedi proponendi erunt.

2. Itidem, ante coetus dimissionem ea omnia deleantur ex quibus dignosci posset qua ratione singulus quisque suffragium tulerit. De omnibus autem in coetu peractis acta conficiantur ad normam iuris.

3. Optandum est omnino, ne Episcopi discedant nisi actorum tabulis perlectis, probatis et subsignatis.

ARTICULUS IX

Praeses coetus integrum exemplar actorum et elenchi candidatorum ad Apostolicam Sedem mittat per Pontificium Legatum.

ARTICULUS X

1. Illis in Nationibus in quibus plures exstant Provinciae Ecclesiasticae et id, iudicio saltem duarum tertiarum partium eorum qui cum voto deliberativo pertinent ad Conferentiam Episcopalem Nationalem, expedire videbitur, elenchus in Provinciali vel Regionali coetu confectus mittatur, pro opportuna cognitione, ad Praesidem Conferentiae Episcopalis Nationalis, qui animadversiones et notitias addere poterit, prae mente habens necessitates et adiuncta Ecclesiae in tota Natione.

werter Weise bemühen, unparteiisch zu sein; auch Familienherkunft, Alter, Gesundheit und etwaige Erbanlagen sind zu berücksichtigen.

ARTIKEL VII

1. Nach Abschluß der mündlichen Aussprache ist über jeden einzelnen Kandidaten entweder schriftlich oder in anderer geeigneter Weise durch Stimmabgabe oder Stimmenthaltung abzustimmen.

2. Die Abstimmung muß geheim sein, damit die Wahlfreiheit gewährleistet bleibt. Es ist angebracht, daß außer dem Votum angegeben wird, für welche Diözese oder für welches Amt man den Kandidaten am geeignetsten hält.

3. Nach der Abstimmung sind die Stimmzettel so zu überprüfen, daß eine genaue Stimmauszählung gesichert ist.

4. Wenn es angebracht erscheint, kann der Vorsitzende die Bischöfe zu einer neuen Aussprache über einen oder mehrere Kandidaten auffordern und für eine abermalige Abstimmung sorgen, damit die besonderen Merkmale eines Kandidaten desto klarer hervortreten.

ARTIKEL VIII

1. Vor Abschluß der Konferenz ist eine Liste jener aufzustellen, die als würdig und geeignet für das Bischofsamt dem Apostolischen Stuhl vorgeschlagen werden sollen.

2. Gleichfalls vor Abschluß der Konferenz ist alles zu vernichten, woraus sich die Stimmabgabe der einzelnen erschließen läßt. Über alles, was auf der Konferenz verhandelt wurde, ist nach Norm des Rechtes ein Protokoll anzufertigen.

3. Sehr zu wünschen ist, daß die Bischöfe nicht auseinandergehen, bevor das Protokoll verlesen, gebilligt und unterschrieben ist.

ARTIKEL IX

Der Vorsitzende der Konferenz hat durch den Päpstlichen Legaten ein vollständiges Sitzungsprotokoll und die Liste der Kandidaten an den Apostolischen Stuhl einzusenden.

ARTIKEL X

1. In den Ländern, in denen mehrere Kirchenprovinzen bestehen, soll die Kandidatenliste, die auf einer Provinzial- oder Regionalkonferenz aufgestellt wurde, dem Vorsitzenden der nationalen Bischofskonferenz zur Kenntnisnahme übergeben werden, wenn Zweidrittel der mit beschließendem Stimmrecht der nationalen Bischofskonferenz angehörenden Mitglieder dieses für angebracht halten, damit der Vorsitzende der nationalen Bischofskonferenz im Hinblick auf die Erfordernisse und Gegebenheiten des ganzen Landes zusätzliche Bemerkungen und Angaben machen kann.

2. Itidem, si maiori parti ut in praecedenti paragrapho membrorum Conferentiae Episcopalis Nationalis expedire videbitur, statui poterit ut vel Comitatus permanens Conferentiae, vel peculiaris non nimis ampla Commissio, constans membris ab ipsius Conferentiae plenario coetu ad certum tempus eligendis, cui praeerit ipse Praeses Nationalis Conferentiae, animadversiones et notitias ut supra n. 1 addat.

ARTICULUS XI

1. Cum agitur de indicandis Apostolicae Sedi candidatis pro aliquo officio episcopali, ratio habenda est indicum confectorum a coetibus provincialibus, vel a coetibus regionalibus sive nationalibus in casibus descriptis art. II, 2.

2. Indices autem non minuunt libertatem Romani Pontificis, cui pro suo munere semper integrum est eligere et instituere etiam viros aliunde sumptos.

ARTICULUS XII

1. Antequam quilibet candidatus Episcopus renuntietur, Apostolica Sedes de eo diligentem et prolatam peragit inquisitionem, consultis singulatis personis quae eum intime norint et de eo valeant quam absolutissimas notitias et prudens deliberatumque coram Deo proferre iudicium.

2. Haec inquisitio facienda committitur Pontificio Legato, qui quidem quaestiones ad hoc confectas tradit ecclesiasticis viris: episcopis, presbyteris, religiosis; possunt quoque eundem in modum interrogari laici prudentes et vere probati, qui utilia scitu de candidato norint.

ARTICULUS XIII

1. Cum de providenda aliqua dioecesi aut de constituendo Coadiutore cum iure successionis agitur, Pontificius Legatus a Vicario Capitulari vel ab Administratore Apostolico aut ab ipso Episcopo dioecetano requiret amplam et diligentem relationem de Dioeceseos statu et necessitatibus; poterunt etiam clerus et laicorum ordo, praesertim per corpora ad normam canonum instituta eorumque personas agentia, necnon religiosi interrogari.

2. Salvis casibus particulari lege vel consuetudine vel alia ratione legitime exceptis, ad ternos, qui dicuntur, Apostolicae Sedi proponendos, Pontificii Legati est singillatim requirere et cum ipsa Apostolica Sede communicare, una cum suo voto, quid suggerant Metropolitae et Suffraganei Provinciae ad quam pertinet, vel quacum in coetum convenit, providenda dioecesis, necnon Conferentiae Episcopae

2. Falls die in Nr. 1 bestimmte Mehrheit der Mitglieder der nationalen Bischofskonferenz es für angebracht hält, kann festgelegt werden, daß das ständige Gremium der Konferenz oder eine nicht zu große aus Mitgliedern der Vollversammlung für bestimmte Zeit gewählte Sonderkommission unter Leitung des Vorsitzenden der nationalen Konferenz die in Nr. 1 genannten Bemerkungen und Angaben macht.

ARTIKEL XI

1. Wenn dem Apostolischen Stuhl Kandidaten für einen bischöflichen Dienst benannt werden sollen, sind die Listen der Bischofskonferenz der Kirchenprovinz oder in den in Art. II Nr. 2 genannten Fällen die Listen der regionalen oder nationalen Bischofskonferenz zu berücksichtigen.

2. Diese Listen beeinträchtigen jedoch nicht die Freiheit des Papstes, dem auf Grund seines Amtes immer das Recht zusteht, auch von anderer Seite vorgeschlagene Männer auszuwählen und zu ernennen.

ARTIKEL XII

1. Bevor ein Kandidat zum Bischof ernannt wird, führt der Apostolische Stuhl sorgfältige und weitergehende Nachforschungen über ihn durch. Er konsultiert einzeln dazu Persönlichkeiten, die den Kandidaten gut kennen und instande sind, zuverlässige Informationen und ein kluges, vor Gott wohlüberlegtes Urteil zu geben.

2. Die Durchführung dieser Untersuchung wird dem Päpstlichen Legaten übertragen, der entsprechend formulierte Fragen Geistlichen (Bischöfen, Priestern, Ordensmännern) vorlegt. Auf gleiche Weise können auch kluge und wirklich bewährte Laien befragt werden, die nützliche Kenntnis von dem Kandidaten haben.

ARTIKEL XIII

1. Wenn es sich darum handelt, eine Diözese zu besetzen oder einen Koadjutor mit Nachfolgerecht einzusetzen, fordert der Päpstliche Legat vom Kapitelsvikar, vom Apostolischen Administrator oder vom Diözesanbischof selbst einen ausführlichen und sorgfältigen Bericht über den Stand und die Erfordernisse der Diözese an. Auch der Klerus und die Laien können befragt werden, vor allem die nach kanonischem Recht eingesetzten Gremien und deren Organe; desgleichen können Ordensleute befragt werden.

2. Abgesehen von jenen Fällen, die durch Sonderrecht, Gewohnheit oder auf andere Weise rechtmäßig ausgenommen sind, bezüglich des sogenannten, dem Apostolischen Stuhl vorzulegenden Dreivorschlags von Kandidaten, ist es Aufgabe des Päpstlichen Legaten einzeln zu befragen: den Metropolitane und die Suffraganbischöfe der Provinz, zu der die zu besetzende Diözese gehört oder

lis Nationalis Praeses. Pontificius Legatus, insuper, quosdam e Capitulo Cathedrali, vel de Consultoribus dioecesanis, aliosque ex utroque Clero, praeferunt e Consilio Presbyterali sede plena existente, pro opportunitate audiet.

3. Congrua congruis referendo, similis procedendi modi ratio habeatur ab iis ad quos candidatos proponere pertinet cum agitur de nominandis Episcopis Auxiliariis.

ARTICULUS XIV

In iis omnibus expediendis, sive Episcopis, sive Pontificiis Legatis, sive Presbyteris et fidelibus quomodocumque partem habentibus, praescriptum secretum Pontificium, quod vocant, ad amissum servandum est, quod exigunt ipsa natura rei et observantia debita personis de quibus agitur.

ARTICULUS XV

Firmo manente voto Concilii Oecumenici Vaticani II in Decr. «Christus Dominus», n. 20, de Episcopis libere eligendis, normae quae praecedunt legitima privilegia concessa vel iure quaesita specialesque procedendi modos ab Apostolica Sede inita pactione vel aliter approbatos non abrogant nec iisdem obrogant.

an deren Konferenz sie teilnimmt, sowie den Vorsitzenden der nationalen Bischofskonferenz. Der Päpstliche Legat übermittelt die Äußerungen mit seiner eigenen Stellungnahme dem Apostolischen Stuhl. Außerdem kann er, wenn er es für opportun hält, einige Persönlichkeiten aus dem Domkapitel oder dem Gremium der Diözesankonsultoren sowie aus dem Diözesan- und Ordensklerus hören, vor allem Mitglieder des (bei besetztem Bischofsstuhl bestehenden) Priesterrats.

3. Wenn es sich darum handelt, Weihbischöfe zu ernennen, sollen jene, die das Vorschlagsrecht haben, in entsprechender Weise ähnlich verfahren.

ARTIKEL XIV

Alle, nämlich Bischöfe, Päpstliche Legaten, Priester wie Gläubige, die an der Durchführung dieser Anordnungen irgendwie beteiligt sind, müssen das sogenannte Päpstliche Amtsgeheimnis wahren, wie es die Sache selbst und die Rücksicht auf die in Frage stehenden Personen verlangt.

ARTIKEL XV

Unbeschadet des Wunsches des Zweiten Vatikanischen Konzils in Nr. 20 des Dekrets „Christus Dominus“ über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche bezüglich der freien Bischofsernennung, werden die rechtmäßig gewährten oder wohlerworbenen Privilegien und die besonderen Verfahrensweisen, die vom Apostolischen Stuhl vertraglich vereinbart oder in anderer Weise approbiert sind, durch die vorstehenden Normen weder außer Kraft gesetzt noch sonstwie in ihrer Geltung eingeschränkt.

